

*Im wunderschönen Gewand der Freiheit
in St. Lissa überreicht*

Verhandlungen *Neyman,
Penzoldt.*

der

**Siebenten ordentlichen
Schlesischen Provinzial-Synode**

zu

Breslau

vom 28. November bis 9. December 1893.

Nebst Inhalts-Verzeichniß und alphabatischem
Sachregister.

Breslau.

Buchdruckerei von Otto Gussmann, Ring 50.

1894.

U14

Q389.

Verhandlungen
der
Siebenten ordentlichen
Schlesischen Provinzial-Synode

zu

Breslau

vom 28. November bis 9. December 1893.

Nebst Inhalts-Verzeichniß und alphabetischem
Sachregister.

Breslau.

Buchdruckerei von Otto Gutsmann, Ring 50.

1894.

SL 13e2

Wielkopolska
BIBLIOTEKA
Nr. Kat. in wied. 238 P

2690 7/1893
II

K 145133
34026

2690 II 7/1893

W-2000|300|20



18.03.

40,

Inhalts-Verzeichniß.

I. Namen

	Seite
1) des Commissarius des Evangelischen Ober-Kirchenrath's	2. 3
2) des Königlichen Commissarius	2. 3
3) des Königlichen General-Superintendenten	2. 3
4) der Abgeordneten der Kreis-Synoden und deren Stellvertreter ..	2—11
5) des Abgeordneten der Universität	12
6) der landesherrlich ernannten Mitglieder	12
7) der Mitglieder des Vorstandes der Provinzial-Synode	12. 13
8) der Mitglieder der theologischen Prüfungs-Commission	13
9) der Mitglieder des Rechnungs-Ausschusses der Provinzial-Synode	13
10) der Deputirten für die Verwaltung des Landdotationsfonds	13
11) der Abgeordneten zur General-Synode und deren Stellvertreter	13. 14

II. Verzeichniß der bei der Größnung der Synode vorliegenden Verhandlungs-Gegenstände.

1) Vorlage des Evangelischen Ober-Kirchenrath's	15
2) Vorlagen des Königlichen Consistoriums	15. 16
3) Vorlagen des Provinzial-Synodal-Vorstandes	16
4) Vorlage des Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusses	16
5) Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses	17
6) Anträge von Kreis-Synoden	17. 18
7) Anträge von Mitgliedern der Provinzial-Synode	18
8) Wahlen	19
9) Anträge, welche, um Gegenstand der Verhandlung zu werden, von Mitgliedern der Synode aufzunehmen sind	19. 20

III. Synodal-Verhandlungen.

1) Der ersten Sitzung vom 28. November 1893	21
Eröffnung der Synode.	
Feststellung des Personalbestandes.	
Legitimation und Verpflichtung der Synodal-Mitglieder.	
Präsidialbericht über die Synodal-Periode von 1890 bis 1893.	
Wiederwahl des seitherigen Präses.	
Absendung einer Adresse an Seine Majestät den Kaiser und König.	
Verteilung sämtlicher Synodal-Mitglieder in 7 Commissionen und Ueberweisung der Verhandlungs-Gegenstände an dieselben.	
Wahl der Protokollführer.	
2) Der zweiten Sitzung vom 29. November 1893.....	25
Mittheilung der Wahl der Vorsitzenden und Schriftführer der Commissionen.	
Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter im Vorstande der Provinzial-Synode.	
Ueberweisung von Anträgen an die zuständigen Commissionen.	
3) Der dritten Sitzung vom 2. December 1893	28
Mittheilung über ein vom Synodal-Vorstande an Seine Majestät den Kaiser und König anlässlich des gegen Höchstdenselben versuchten Attentates gerichtetes Telegramm und Verlesung des von Seiner Majestät an die Synode gelangten Telegraphen des Dankes und Segenswunsches.	
Bericht der I. Commission über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend Bekämpfung der Eidesnoth.	
Bericht der III. Commission über den Antrag der Kreis-Synode Goldberg, betreffend Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Unterbringung verwahrloster Kinder.	
Bericht der VI. Commission über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Sachengängerei.	
Berichte der V. Commission:	
a. über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die weitere Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau auf die 3 Jahre 1894 bis 1896;	
b. über den Antrag des Samariter-Ordens-Stiftes Kraschnitz um eine Kirchen-Collecte auf die 3 Jahre 1894 bis 1896;	
c. über den Antrag des Provinzial-Berlins für innere Mission um eine alljährliche Kirchen-Collecte;	

- d. über den Antrag des Schlesischen Herbergsverbandes um eine Kirchen-Collecte auf die drei Jahre 1894 bis 1896;
- e. über den Antrag der Diaconissen-Anstalt Frankenstein um eine Kirchen-Collecte;
- f. über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Forterhebung der Kirchen-Collecte für Gefangene und entlassene Gesangene, sowie deren Familien in den 3 Jahren 1894 bis 1896;
- g. über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Provinzial - Kirchen - Collecte für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden-Anstalt in Breslau.

Berichte der II. Commission:

- a. über den Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg, betreffend die Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer;
- b. über den Antrag der Kreis-Synode Hirschberg, betreffend eine Bestimmung für die Mitwirkung der Kirchengemeinde Fischbach bei der Pfarrmahl;
- c. über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend das Statut der Gemeinde Reibnitz, Kreis Hirschberg.

Überweisung von fünf Anträgen an die zuständigen Commissionen.
Festsetzung der Tages-Ordnung für die nächste Sitzung.

4) Der vierten Sitzung vom 4. December 1893	36
Überweisung eines Antrages an die zuständige Commission.	
Bericht der VII. Commission über die Vorlage des Evangelischen Ober-Kirchenrats, betreffend die Agende.	
Bericht der V. Commission über das Gesuch des Vorstandes des Lehmgrubener Mutterhauses zu Breslau um Bewilligung einer alljährlichen Kirchen-Collecte innerhalb der Provinz Schlesien.	
Berichte der IV. Commission über die Vorlagen des Königlichen Consistoriums:	
a. betreffend die Schlesische Sterbekasse für evangelische Geistliche;	
b. betreffend die aus der Kirchen-Collecte für die Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen in den Jahren 1890 bis 1892 bewilligten Unterstützungen;	
c. betreffend die in der Provinz Schlesien zum Besten der Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen bestehenden Stiftungen;	
d. betreffend den General-Kirchen-Besitzationsfonds und die Graf Sedlnitzky-Stiftung;	
e. betreffend den Landdotationsfonds.	
Bericht der II. Commission über den Antrag der Kreissynode Militsch-Trachenberg, betreffend das Haus-Collectenwesen.	
Anträge.	

5) Der fünften Sitzung vom 5. December 1893

Bericht der IV. Commission über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend den Vicariatsdienst und den Schlesischen Vicariatsfonds.

Berichte der III. Commission:

- a. über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die religiöse Erziehung der Jugend;
- b. über den Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes, betreffend den Stand der religiösen Erziehung der Jugend;
- c. über die Vorlage des Königlichen Consistoriums und die Anträge der Kreis-Synoden Landeshut, Namslau, Parchwitz, Lauban I., Görlitz III., Glogau, Guhrau und Haynau, betreffend die Fernhaltung der Jugend von öffentlichen Tanzlustbarkeiten;
- d. über die Anträge der Kreis-Synoden Görlitz I. und II., betreffend die Einführung eines einheitlichen Katechismus-Textes für die Schulen der Provinz;
- e. über den Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes, betreffend die Einführung des Obst-Lauschner'schen Katechismus.

Bericht der I. Commission über den Antrag der Kreis-Synode Haynau, betreffend Sonntagsruhe.

6) Der sechsten Sitzung vom 6. December 1893

Bericht der VII. Commission zum Agenden-Entwurf.

Bericht der VI. Commission über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend das Provinzial-Gesangbuch.

Bericht der I. Commission über die Anträge des Pfarrervereins:

- A. betreffend Abänderung des Kirchengesetzes über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen und
- B. betreffend Abänderung des Kirchengesetzes über das Ruhegehalt der Geistlichen.

Bericht der III. Commission über den Antrag des Pfarrervereins, betreffend die Stellung der Kirche und der Geistlichen zur Schule und betreffend die Prüfung des kirchlichen Besitzstandes vom Küster- sc. Einkommen.

Antrag der IV. Commission zu dem Berichte des Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusses über die Kreis-Synodal-Kassen-Verwaltungen.

Antrag der IV. Commission zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Vermögens-Verhältnisse der Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen.

Bericht der II. Commission über die Vorlage des Königlichen Consistoriums wegen Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden.

Bericht der VI. Commission über den Antrag Lauschner und Genossen, betr. Aufhebung der Lotterien zu kirchlichen Zwecken.

7) Der siebenten Sitzung vom 7. December 1893 61

Bericht der VII. Commission zum Agenden-Entwurf.

Bericht der IV. Commission über die Anträge der Kreis-Synode Glatz wegen Ausschreibung von Umlagen zur Abhülfe dringender Nothstände bedürftiger Gemeinden.

Berichte der VI. Commission über die Anträge:

a. der Kreis-Synoden Lüben I., Lauban I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III., Glogau, Görlitz II., betreffend die Aufhebung und Bestrafung der Concubinate;

b. der Kreis-Synoden Lüben I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau, Görlitz II., betreffend die Bestrafung der Unzucht;

c. der Kreis-Synoden Lüben I., Lauban I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III., Glogau, Görlitz II., betr. die Strafbarkeit unsittlicher Schriften, Bilder und Schauspiele.

Berichte der I. Commission über den Antrag:

a. der Kreis-Synode Guhrau, betreffend die Zulassung zum evangelischen Religions-Unterricht;

b. der Kreis-Synode Nimptsch, betreffend die Beschränkung der Ertheilung von Concessionen zum Umherziehen mit Caroussels, Schaustellungen re. und Aufhebung der Jahrsmärkte;

c. des Synodalen Ritter und Genossen, betreffend Jahrsmärkte am Montage.

Berichte der V. Commission über den Antrag:

a. des Superintendentur - Verwesers Pastor Müller, betreffend die Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte zum Besten der Anstalt Bethanien in Kreuzburg;

b. des Synodalen Streeß und Genossen, betreffend die Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalt.

8) Der achtten Sitzung vom 8. December 1893 66

Bericht der I. Commission über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die sociale Frage und den Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses.

Bericht der VII. Commission zum Agenden-Entwurf.

Berichte der IV. Commission:

a. über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Errichtung einer Hilfskasse für Pfarrtöchter;

b. über den Antrag Meissner und Genossen wegen Be-
willigung eines Beitrags zu den Kosten der General-
Kirchen-Besitationen.

Bericht der VI. Commission über den Antrag Eberlein und
Genossen um eine einmalige Beihilfe von 1000 Mk. an
den Verein für Geschichte der evangelischen Kirche
Schlesiens.

Bericht der V. Commission über den Antrag Bronisch und
Genossen aus Einrichtung allsonn- und festtäglicher
Kirchen-Collecten.

Bericht über den Antrag Brückisch und Genossen, betreffend
die Berichterstattung über den Staub der Heiden-Mission.

Bericht über den Antrag Trommershausen und Genossen
aus Erwerb des Provinzial-Ständehauses zu Breslau.

9) Der neunten Sitzung vom 9. December 1893.....

75

Antrag der Synodalen Streetz, Meyer, Altman und
Treblin nebst 85 anderen Mitgliedern der Synode
auf Annahme einer Resolution, betreffend den Beschluss
des Reichstages über die Aushebung des Jesuitengesetzes.

Bericht der VII. Commission zum Agenden-Entwurf.

Berichte der IV. Commission:

- a. zum Rechnungs- und Verwaltungsbericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die Provinzial-Synodal-Kasse;
- b. über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Vertheilung des Kirchen-Collecten-Ertrages für die bedürftigen Gemeinden.

Bericht der VI. Commission über den Antrag der Kreis-Synode Glogau, betreffend die Uebung der Kirchenzucht.

Antrag der V. Commission zum Berichte des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinstätigkeit.

Bericht der VI. Commission über den Antrag, betreffend die Feier des Reformationstages.

Bericht über den Antrag Decke und Genossen, betreffend die Bevilligung einer Kirchen-Collecte im Gebiete der Preußischen Landeskirche für die evangelische Kirche in Rom.

Wahl der Abgeordneten zur Commission für die Prüfung der Candidaten der Theologie.

Wahl eines Abgeordneten zur General-Synode.

Wahl der Stellvertreter für die 21 Abgeordneten zur General-Synode.

Schlußgebet des Superintendenten Ueberschaer.

Schluß der Synode.

IV. Anlagen.

	Seite
(Bur 1. Sitzung.)	
1. Eröffnungs-Gebet des Pastor Weifert.....	91
2. Eröffnungs-Ansprache des Präses, Grafen E. von Rothkirch und Trach.....	93
3. Ernennung des Consistorial-Präsidenten D. Stolzmann zum Königl. Commissarius	94
4. Entsendung des Ober-Consistorialraths Prof. D. Kleinert zu Berlin als Commissar des Evangelischen Ober-Kirchenraths bei den Verhandlungen über den Agenden-Entwurf	95
5. Personal-Nachrichten	96
6. Bericht über die Legitimation der Mitglieder	97
7. Präsidial-Bericht über die Synodal-Periode von 1890 bis 1893	98
8. Antrag des Synodalen Dr. Altmann und Genossen, betreffend die Wiederwahl des bisherigen Präses der Provinzial-Synode, Grafen von Rothkirch und Trach durch Zuruf	109
9. Adresse an Seine Majestät den Kaiser und König	110
(Bur 3. Sitzung.)	
10a. Telegramm des Synodalen-Vorstandes an Seine Majestät den Kaiser anlässlich des gegen Höchstdenkselben verühten Attentates	111
10b. Dank und Segenswunsch Seiner Majestät des Kaisers	112
(Bur 1. Sitzung.)	
11. Antrag des Synodalen Dr. Altmann und Genossen, betreffend die Bestellung von 7 Commissionen	113
(Bur 2. Sitzung.)	
12. Constituirung der Commissionen	120
(Bur 5. Sitzung.)	
13a. u. b. Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend nebst Commissions-Antrag	125
13c. u. d. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die religiöse Erziehung der Jugend nebst Commissions-Antrag	134
(Bur 9. Sitzung.)	
14a. u. b. Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinstätigkeit und die Arbeiten der Inneren Mission 1891 bis 1893 nebst Commissions-Antrag	150
(Bur 5. Sitzung.)	
15a. u. b. Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die zur Prüfung eingereichten Religionsbücher nebst Commissions-Antrag ..	172

(Zur 9. Sitzung.)	16a. u. b. Rechnungs- und Verwaltungs-Bericht über die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-Periode 1891/94, die Aufstellung des Etats und des Bertheilungsplans für 1. April 1894/97 nebst Uebersicht der für das Jahr 1893/94 auf die evangelischen Gemeindeglieder der Provinz Schlesien veranlagten Staats-Einkommensteuer nebst Commissions-Antrag	173
(Zur 4., 6., 7., 8. u. 9. Sitzung.)	17a. Vorwort des Evangelischen Ober-Kirchenraths zum Entwurf von Formularen für die Agenda der evangelischen Landeskirche	207
(Zur 8. Sitzung.)	17b. Antrag des Diözesan-Conventes der Diözese Nimptsch, betreffend den Agenden-Entwurf..	221
(Zur 3. Sitzung.)	17c. Bericht über die Verhandlungen der 7. Commission.....	222
(Zur 3. Sitzung.)	17d. Beschlüsse der Provinzial-Synode zu der Agenden-Vorlage	234
(Zur 3. Sitzung.)	18a. Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend die sociale Frage	249
(Zur 3. Sitzung.)	18b. Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses	257
(Zur 3. Sitzung.)	18c. Commissions-Antrag	332
(Zur 3. Sitzung.)	18d. Referat über die Vorlage von Landrat von Sydow	334
(Zur 3. Sitzung.)	19a. Vorlage des Königl. Consistoriums, betreffend Bekämpfung der Eidesnoth	340
(Zur 3. Sitzung.)	19b. Anträge der Kreis-Synoden Grünberg, Guhrau, Lüben II., Rothenburg I., Nimptsch, Schönau, Bunzlau II., Goldberg, Neumarkt, Görlitz II., Namslau, Kreuzburg, Wohlau, Frankenstein - Münsterberg, Hoherswerda, Görlitz I., betreffend die Eidesnoth	348
(Zur 3. Sitzung.)	19c. Commissions-Antrag	364
(Zur 3. Sitzung.)	20a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die sogenannte Sachengängerei nebst Commissions-Antrag	365
(Zur 5. Sitzung.)	21a. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Tanzlustbarkeiten	370
(Zur 5. Sitzung.)	21b. Anträge der Kreis-Synoden Landeshut, Namslau, Parchwitz, Lauban I., Görlitz III, Glogau, Guhrau, Hähnau 1892 und 1893, betreffend die öffentlichen Tanzlustbarkeiten	372
	21c. Commissionsantrag	380

	Seite
(Zur 6. Sitzung.) 22a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend das Provinzial-Gesangbuch nebst Commissionsantrag	381
(Zur 5. Sitzung.) 23a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend den Vicariatsdienst und den Schlesischen Vicariatsfonds nebst Commissio- n Antrag	385
(Zur 4. Sitzung.) 24a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend den General - Kirchenvisitations- Fonds und die Graf Sedlnizky-Stiftung nebst Commissio- Antrag	396
(Zur 4. Sitzung.) 25a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend den Landdotationsfonds für die evangelischen Pfarrreien in Schlesien nebst Commissio- Antrag	404
(Zur 8. Sitzung.) 26a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Errichtung einer Hilfskasse für Pfarrtöchter nebst Commissio- Antrag	410
(Zur 4. Sitzung.) 27a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Schlesische Sterbekasse für evan- gelische Geistliche nebst Commissio- Antrag	413
(Zur 6. Sitzung.) 28a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Vermögens-Verhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr- Witwen- und Waisen - Kassen nebst Com- missio- Antrag	418
(Zur 4. Sitzung.) 29a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die in der Provinz Schlesien zum Besten der Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen bestehenden Stiftungen nebst Com- missio- Antrag	441
(Zur 6. Sitzung.) 30a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Neuvertheilung von Abgeord- neten zu Kreis-Synoden nebst Commissio- Antrag	444
(Zur 3. Sitzung.) 31a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend Statut für die Kirchengemeinde Neiße, Kreis Hirschberg, nebst Commissio- Antrag	448
(Zur 4. Sitzung.) 32a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die aus der Kirchen-Collecte für Witwen und Waisen schlesischer Geistlichen bewilligten Unterstützungen und die Ueber- weisung des von dem Verleger des Gesang- buch für evangelische Gemeinden Schlesiens	

	alljährlich zu zahlenden Betrages von 1000 Mf. an den gedachten Collecten-Fonds auf fernere drei Jahre nebst Commissions-Antrag	452
(Bur 4. Sitzung.)	33a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend das Gesuch des Vorstandes des Lehmgrubener Mutterhauses in Breslau um Bewilligung einer alljährlichen Kirchen-Collecte nebst Commissions-Antrag	458
(Bur 3. Sitzung.)	34a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend das Gesuch des geschäftsführenden Ausschusses des Provinzial-Vereins für Innere Mission um Bewilligung einer alljährlichen Kirchen-Collecte nebst Commissions-Antrag ..	461
	35a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Provinzial-Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden- Anstalt in Breslau nebst Commissions-Antrag	463
(Bur 3. Sitzung.)	36a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die weitere Bewilligung einer Provinzial-Kirchen-Collecte für die evangelisch- lutherische Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau für die drei Jahre 1894—1896 nebst Commissions-Antrag	465
	37a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Forterhebung der Provinzial- Kirchen-Collecte für Gefangene und entlassene Gefangene, sowie deren Familien in den drei Jahren 1894—1896 nebst Commissions-Antrag	469
(Bur 9. Sitzung.)	38a. u. b. Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Vertheilung des Kirchen- Collecten-Ertrages für die bedürftigen Ge- meinden nebst Commissions-Antrag	476
(Bur 6. Sitzung.)	39a. u. b. Bericht des Rechnungs-Ausschusses der Provinzial-Synode über die Prüfung der Uebersichten des Staats- und Rechnungswesens der Kreis-Synoden nebst Commissions-Antrag	567
(Bur 3. Sitzung.)	40a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Goldberg, betreffend die Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Unterbringung ver- wahrloster Kinder nebst Commissions-Antrag	569
(Bur 7. Sitzung.)	41a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Rimptsch, betreffend die Beschränkung der Ertheilung von Concessionen zum Umherziehen mit Caroussels, Schaustellungen &c., Aufhebung der Jahrmarkte nebst Commissions-Antrag ..	571

	Seite	
(Zur 3. Sitzung.)	42a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg, betreffend die Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer nebst Commissions-Antrag	573
(Zur 4. Sitzung.)	43a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg, betreffend das Hauscollectenwesen nebst Commissions-Antrag	574
(Zur 5. Sitzung.)	44a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Haynau, betreffend Sonntagsruhe nebst Commissions-Antrag	575
(Zur 9. Sitzung.)	45a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Glogau, betreffend Uebung der Kirchenzucht nebst Commissions-Antrag	577
	46a. u. b. Anträge der Kreis-Synoden Lüben I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau, Görlitz II., betreffend die Bestrafung der Nutzucht nebst Commissions-Antrag	578
(Zur 7. Sitzung.)	47a. u. b. Anträge der Kreissynoden Lüben I., Lauban I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III., Glogau, Görlitz II., betr. die Aufshebung und Bestrafung der Concubinate nebst Commissions-Antrag	581
	47c. u. d. Anträge der Kreis-Synoden Lüben I., Lauban I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III., Glogau und Görlitz II., betreffend die Strafbarkeit unsittlicher Schriften, Bilder und Schauspiele nebst Commissions-Antrag	587
(Zur 3. Sitzung.)	48a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Hirschberg, betreffend eine Bestimmung für die Mitwirkung der Kirchengemeinde Fischbach bei der Pfarrwahl nebst Commissions-Antrag	593
	49a. u. b. Antrag der Kreis-Synode Guhrau, betreffend die Zulassung zum evangelischen Religionsunterricht nebst Commissions-Antrag	597
(Zur 7. Sitzung.)	50a. Anträge der Kreis-Synode Glaß: I. betreffend eine provinzielle Umlage zur Abhilfe dringender Nothstände bedürftiger Gemeinden in der Provinz	598
	IIa. betreffend eine landeskirchliche Umlage zur Abhilfe dringender Nothstände bedürftiger Gemeinden im Gebiete der Landeskirche	598

	Seite	
(Bzr. 7. Sitzung.)	b. betreffend Erhöhung der Gesammt-Summe der Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke von 4 p.Ct. auf 6 p.Ct.	598
	50b. Commissions-Antrag	599
(Bzr. 5. Sitzung.)	51a.—c. Anträge der Kreis-Synoden Görlich I und II, betreffend die Einführung eines einheitlichen Katechismus-Textes für die Schulen der Provinz nebst Commissions-Antrag.....	599
	52a. u. b. Gesuch des Schlesischen Herbergs-Verein um weitere Bewilligung der jährlichen Kirchen-Collecte für die nächsten 3 Jahre nebst Commissions-Antrag	603
(Bzr. 3. Sitzung.)	53a. u. b. Antrag des Hausvorstandes des Deutschen Samariter-Ordensstifts zu Kraschnig wegen Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die nächsten 3 Jahre nebst Commissions-Antrag	612
	54a. u. b. Gesuch der Diaconissen-Anstalt zu Frankenstein um eine Kirchen-Collecte nebst Commissions-Antrag	628
(Bzr. 6. Sitzung.)	55. Anträge der evangelisch-lutherischen Conferenz innerhalb der Landeskirche, betreffend die höheren Lehranstalten, Universitäten, theologische Prüfungen, Prediger-Seminare, Lehr-Bicariate und die staatliche Gebundenheit des Kirchen-Regiments. (Diese Anträge fanden keine Aufnahme.)	630
	56a., b. u. c. Anträge des Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien, betreffend die Kirchengesetze über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen und das Ruhegehalt der Geistlichen; betreffend die Stellung der Kirche bezw. des Geistlichen zur Schule; betreffend kirchlich zu ernennende Baubeamte; betreffend Prüfung des kirchlichen Besitzstandes am Lehrer- bezw. Küster-, Cantor- und Organisten-Einkommen nebst Commissions-Anträgen.....	631
	57. Antrag der Geistlichen des Kirchenkreises Rothenburg I. um Ergänzung des Kirchengesetzes vom 17. April 1886, betreffend das Dienstalter der Geistlichen. (Der Antrag fand keine Aufnahme.)	637

	Seite	
(Bür 9. Sitzung.)	58a. u. b. Antrag der Gemeinde-Körperschaften von St. Bernhardin in Breslau, betreffend die Feier des Reformationstages nebst Commissions-Antrag	640
(Bür 6. Sitzung.)	59a. u. b. Antrag des Kreis-Synodal-Vorstandes Steinau I., betreffend Aushebung der Lotterieen zu kirchlichen Zwecken nebst Commissions-Antrag	641
	60a. u. b. Antrag des Synodalen Ritter und Genossen, betreffend Fahrmärkte am Montage nebst Commissions-Antrag	642
(Bür 7. Sitzung.)	61a. u. b. Antrag des Synodalen Müller und Genossen, betreffend die Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die Anstalt Bethanien zu Kreuzburg O.-S. nebst Commissions-Antrag	643
	62a. u. b. Antrag des Synodalen Streeß und Genossen, betreffend die Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalt nebst Commissions-Antrag	644
	63a. u. b. Antrag des Synodalen Meissner-Arnisdorf und Genossen, betreffend die Bewilligung eines Beitrages zu den Kosten der General-Kirchen-Visitationen nebst Commissions-Antrag	645
(Bür 8. Sitzung.)	64a. u. b. Antrag des Synodalen Eberlein und Genossen, betreffend die Bewilligung einer Beihilfe von 1000 Mk. an den Verein für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens nebst Commissions-Antrag	646
	65a. u. b. Antrag des Synodalen Bronisch und Genossen, betreffend die Einrichtung allsonn- und festtäglicher Kirchen-Collecten nebst Commissions-Antrag	647
	66. Antrag des Synodalen Brückisch und Genossen, betreffend den Bericht über die Heiden-Mission	648
	67. Antrag des Synodalen Trommershausen und Genossen, betreffend den Erwerb des Provinzial-Ständehauses	649
(Bür 9. Sitzung.)	68. Antrag des Synodalen Streeß und Genossen auf Annahme einer Resolution, betreffend den Beschluß des Reichstages über die Aushebung des Jesuiten-Gesetzes	650

	Seite
(Zur 9. Sitzung.)	69.
	Antrag des Synodalen Decke und Genossen, betreffend Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die evangelische Kirche in Rom
	651
	70.
	Schlußwort des Präses Grafen von Rothkirch und Trach
	652
	71.
	Schlußgebet des Superintendenten, Prof- predigers Ueberschär
	653
	Tagesordnungen für die Sitzungen der 7ten Schlesischen Provinzial-Synode
	655
	Alphabetisches Sachregister
	665

Siebente
ordentliche Schlesische Provinzial-Synode.

I. Commissarius des Evangelischen Ober-Kirchenrath's:

II. Königlicher Commissarius:

III. General-Superintendent der Provinz Schlesien:

IV. Mitglieder:

A. Abgeordnete

Abgeordnete:

a. Kreis-Synode Breslau.

1. Pastor und Probst zum hl. Geist D. Treblin aus Breslau.
2. Oberbürgermeister Bender aus Breslau.
3. Archidiaconus und Senior Decke aus Breslau.
4. Landschafts-Syndikus und Justizrath Geißler aus Breslau.
5. Landgerichtsrath Haase aus Breslau.
6. Stadtrath Kletke aus Breslau.

b. Kreis-Synode Bernstadt.

7. Superintendent Berthold aus Pontwitz.
8. Oberamtmann Arndt aus Groß-Ellguth.

c. Kreis-Synode Brieg.

9. Superintendent Müller aus Michelau.
10. Gymnasial-Oberlehrer Dr. Doermann aus Brieg.

d. Comb. Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg mit Glasz und Strehlen.

11. Superintendent Hartmann aus Strehlen.
12. Landschafts-Director, Graf von Seherr-Thoß auf Weigelsdorf.
13. Pastor Büttner aus Olbersdorf.
14. Erster Staatsanwalt Schmidt aus Glasz.

Ober-Consistorialrath Professor D. Kleinert aus Berlin.

Consistorial-Präsident D. Stolzmann.

Wirklicher Ober-Consistorialrath D. Erdmann.

IV. Mitglieder:

der Kreis-Synoden.

Stellvertreter:

a. Kreis-Synode Breslau.

1. Senior Schulze aus Breslau.
2. Professor Dr. Kaufmann aus Breslau.
3. Pastor Goldmann aus Breslau.
4. Kaufmann Köhlh aus Breslau.
5. Apothekenbesitzer Müller aus Breslau.
6. Senior Weis aus Breslau.

b. Kreis-Synode Bernstadt.

7. Pastor Taesler aus Schmollen.
8. Rittergutsbesitzer, Rittmeister Möhner auf Ulbersdorf.

c. Kreis-Synode Brieg.

9. Pastor Menzel aus Pampitz.
10. Rittergutsbesitzer Wimmer auf Urnsdorf bei Löwen.

d. Comb. Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg mit Glaß und Strehlen.

11. Pastor Horn aus Prieborn.
12. Baurath Reuter aus Strehlen.
13. Pastor Weit aus Frankenstein.
14. Superintendent Wittenhagen aus Giersdorf.

A b g e o r d n e t e :

e. Kreis-Synode Guhrau-Herrnstadt.

15. Superintendent **Krebs** aus Herrnstadt.
16. Landrat a. D. **von Nöder** auf Ober-Ellguth.

f. Kreis-Synode Militsch-Trachenberg.

17. Superintendentur-Verweser **Daehsel** aus Militsch.
18. Graf **Leopold von der Recke-Wolmerstein**, Major a. D. auf
Krásňany.
19. Superintendent a. D. **Köhler** aus Breslau.

g. Comb. Kreis-Synode Namslau und Groß-Wartenberg.

20. Superintendent **Böhmer** aus Goscic.
21. Rittmeister a. D., Freiherr von **Stosch** auf Lankau.
22. Landrat **von Busse** auf Bischofsdorf.
23. Superintendent **Meißner** aus Tschöplowitz.

h. Kreis-Synode Neumarkt.

24. Superintendent **Reymann** aus Ober-Stephansdorf.
25. Rittergutsbesitzer von **Skrbensky** auf Groß-Bresa.

i. Kreis-Synode Niemtsch.

26. Pastor Lic. **Glotow** aus Groß-Kniegnitz.
27. Rittergutsbesitzer **Kräker von Schwarzenfels** auf Bogenau.

k. Kreis-Synode Oels.

28. Superintendent **Neverschär** aus Oels.
29. Graf **York von Wartenburg** auf Schleibitz.

l. Kreis-Synode Ohlau.

30. Superintendentur-Verweser **Marthen** aus Marschwitz.
31. Geh. Regierungsrath Freiherr von **Seherr-Thoß** auf Vorzendorf.

m. Kreis-Synode Schweidnitz-Reichenbach.

32. Superintendent **Rauč** aus Domazne, nicht eingetreten.
33. Amtsgerichtsrath **Guttmann** aus Schweidnitz.
34. Senior **Pfeiffer** aus Schweidnitz.
35. Justizrath **Hack** aus Reichenbach i. Schl., nicht eingetreten.

Stellvertreter:

e. Kreis-Synode Guhrau-Herrnstadt.

15. Pastor Stürmer aus Sandewalde.
 16. Rittergutsbesitzer von Ravenstein auf Gurkau.

f. Kreis-Synode Militsch-Trachenberg.

17. Pastor Wolzburg aus Korsenz.
 18. Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant von Salisch aus Postel.
 19. Amtsrichter Reiche aus Militsch.

g. Comb. Kreis-Synode Namslau und Groß-Wartenberg.

20. Superintendent a. D., Pastor Weisker aus Höningern.
 21. Rittmeister a. D. von Spiegel auf Dammer.
 22. Erb-Oberlandjägermeister Graf von Reichenbach auf Neumittelwalde.
 23. Pastor prim. Zimmermann aus Festenberg.

h. Kreis-Synode Neumarkt.

24. Pastor Spenner aus Herrmannsdorf.
 25. Rittergutsbesitzer Freiherr von Schele auf Bolkau.

i. Kreis-Synode Nipplisch.

26. Pastor Brücklich*) aus Grünhartau.
 27. Königlicher Kammerherr Graf von Bedlich-Trübschler auf Petrikau.

k. Kreis-Synode Oels.

28. Archidiaconus Biehler aus Oels.
 29. Rathsherr Herrmann aus Oels.

l. Kreis-Synode Ohlan.

30. Pastor Rolfs aus Minken.
 31. Rittergutsbesitzer Wandrey auf Meleföhwig.

m. Kreis-Synode Schweidnitz-Reichenbach.

32. Pastor Stier aus Reichenbach i. Schl.
 33. Fabrikbesitzer Kopisch aus Weizenrodau.
 34. Pastor Dehmel aus Langenbielau.
 35. Amtsgerichtsrath Haase aus Reichenbach i. Schl.

*) Ist nachträglich von Sr. Majestät zum Mitgliede der Provinzial-Synode ernannt.

A b g e o r d n e t e :

n. Comb. Kreis-Synode Steinau I. und II. mit Wohlau.

36. Superintendent **Lauschner** aus Steinau a. D.
37. Geh. Regierungs-Rath, Landrat **von Wrochem** aus Wohlau.
38. Superintendent **Reymann** aus Winzig.

o. Kreis-Synode Striegau.

39. Pastor prim. **Günzel** aus Striegau.
40. Oberlehrer Dr. **Klipstein** aus Freiburg.

p. Kreis-Synode Trebnitz.

41. Pastor **von Ciechanski** aus Ober-Glauchau.
42. Rittergutsbesitzer Major a. D. **von Obernitz** auf Machnitz.
43. Pastor **Adam** aus Hochkirch.

q. Kreis-Synode Waldenburg.

44. Superintendent **Penzholz** aus Gottesberg.
45. Kammerherr und Landrat Dr. **von Lieres** aus Waldenburg.
46. Pastor prim. **Schulze** aus Waldenburg.
47. Waisenhaus-Director und Amts-Vorsteher **Kranz** aus Wüstegiersdorf.

r. Comb. Kreis-Synode Bolkenhain und Landeshut.

48. Superintendent **Hillberg** aus Rohrstock.
49. Geh. Reg.-Rath, Landrat **von Loesch** auf Langhelwigsdorf.
50. Landrat **von Portatius** auf Schwarzwaldau.

s. Comb. Kreis-Synode Bunzlau I. und Bunzlau II.

51. Superintendent **Straßmann** aus Bunzlau.
52. Amtsgerichtsrath **Wenzel** aus Bunzlau.
53. Landesältester **von Köllichen** auf Kittlitztreben.

t. Kreis-Synode Freystadt.

54. Superintendentur-Berweser **Bronisch** aus Neusalz a. D.
55. Rittergutsbesitzer, Professor **Schwerdtfeger** auf Nieder-Siegersdorf.

u. Kreis-Synode Glogau.

56. Superintendent **Ender** aus Glogau.
57. Justizrath Dr. **Altman** aus Glogau.
58. Kammerherr Freiherr **von Buddenbrock** auf Klein-Tschirne.
59. Pastor **Rosemann** aus Jakobskirch.

Stellvertreter:

n. Comb. Kreis-Synode Steinau I. und II. mit Wohlau.

- 36. Pastor prim. Meißner aus Wohlau.
- 37. Seminar-Director, Schulrat Spohrman aus Steinau a. D.
- 38. Amts-Rath von Jordan auf Deichslau.

o. Kreis-Synode Striegan.

- 39. Pastor Peisker aus Gutschdorf.
- 40. Kammerherr Freiherr von Buddenbrock auf Pläswitz.

p. Kreis-Synode Trebniz.

- 41. Pastor Burghart aus Trebniz.
- 42. Rittergutsbesitzer Golden auf Stroppen.
- 43. Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D. Richter aus Kloß-Ellguth.

q. Kreis-Synode Waldenburg.

- 44. Pastor Biehler aus Charlottenbrunn.
- 45. Vergrath Schüze aus Waldenburg.
- 46. Pastor Swoboda aus Salzbrunn.
- 47. Bürgermeister Hentschel aus Gottesberg.

r. Comb. Kreis-Synode Wolkenhain und Landeshut.

- 48. Pastor prim. Förster aus Landeshut.
- 49. Kammerherr, Major a. D. von Mutius aus Börnchen. †
- 50. Pastor Langer aus Alt-Reichenau.

s. Comb. Kreis-Synode Bunzlau I. und Bunzlau II.

- 51. Pastor Kurzle aus Thommendorf.
- 52. Waisenhaus-Oberlehrer Rudolph aus Bunzlau.
- 53. Rittergutspächter, Lieutenant Jungfer aus Tilledorf. †

t. Kreis-Synode Freystadt.

- 54. Kreis-Schulinspector, Pastor Kolbe aus Freystadt.
- 55. Landesältester, Rittergutsbesitzer Gleim auf Bölling.

u. Kreis-Synode Glogau.

- 56. Pastor Gramsch aus Herrndorf.
- 57. Professor Dr. Mewes aus Glogau.
- 58. Rittergutsbesitzer von Niebeljchütz auf Gleiniß.
- 59. Pastor Wolf aus Klein-Tschirne.

A b g e o r d n e t e :

v. Kreis-Synode Görlitz I.

60. Pastor **Apelt** aus Ludwigsdorf.
61. Landgerichts-Director **Reimann** aus Görlitz.
62. Diaconus **Kirchhofer** aus Görlitz.
63. Bürgermeister **Hehne** aus Görlitz, nicht eingetreten.

w. Comb. Kreis-Synode Görlitz II. und III. mit Röthenburg I.

64. Superintendent **Meißner** aus Arnisdorf.
65. Kammerherr **Freiherr von Biliencron** auf Sproitz.
66. Ober-Präsident, Wirklicher Geh. Rath D. **von Seydewitz** aus Breslau.

x. Comb. Kreis-Synode Goldberg-Haynau.

67. Superintendent **Griesdorf** aus Steudnitz.
68. Königlicher Kammerherr und Landschafts-Director **Graf E. von Rothkirch und Trach** auf Panthenau.
69. Pastor **Weisker** aus Wilhelmsdorf.

y. Kreis-Synode Grünberg.

70. Superintendent a. D. **Göbel** aus Günthersdorf.
71. Kammerherr **Freiherr von Türke** auf Schweinitz.

z. Kreis-Synode Hirschberg.

72. Superintendent **Proß** aus Stönsdorf.
73. Amtsvorsteher **Tieck** aus Cunnersdorf.
74. Pastor prim. **Meißner** aus Wohlau.

aa. Comb. Kreis-Synode Hoyerswerda und Röthenburg II.

75. Superintendent **Kuring** aus Hoyerswerda.
76. Freier Standesherr **Graf von Arnim** auf Muskau, nicht eingetreten.
77. Superintendent **Wendt** aus Bibelle.

bb. Comb. Kreis-Synode Jauer und Schönau.

78. Superintendent **Daerr** aus Zannowitz.
79. Freiherr **von Jedlick und Neukirch** auf Herrmannswaldau.
80. Landschafts-Director **Freiherr von Göttritz-Reuhaus** auf Kolbnitz.

Gießvertreter:

v. Kreis-Synode Görlitz I.

- 60. Pastor Bräse aus Hennersdörs.
- 61. Erster Staatsanwalt Groß aus Görlitz.
- 62. Diaconus Rapp aus Görlitz.
- 63. Gymnasial-Director Dr. Eitner aus Görlitz, nicht eingetreten.

w. Comb. Kreis-Synode Görlitz II. und III. mit Rothenburg I.

- 64. Superintendent Richter aus Penzig.
- 65. Herzogl. Braunschw. Kammerherr, Hauptmann a. D. und Landesältester von Witzleben auf Kieslingswalde.
- 66. Superintendent Schulze aus See.

x. Comb. Kreis-Synode Goldberg-Haynau.

- 67. Pastor Peters aus Straupiz.
- 68. Oberlehrer Beierlein aus Goldberg.
- 69. Pastor Schiller aus Probsthahn.

y. Kreis-Synode Grünberg.

- 70. Pastor Uhse aus Rothenburg.
- 71. Geh. Regierungs- und Landrat von Klinkowström auf Drehnow.

z. Kreis-Synode Hirschberg.

- 72. Pastor Rüthnick aus Reibnitz.
- 73. Bürgermeister Höhne aus Schmiedeberg.
- 74. Landgerichtsrath Seydel aus Hirschberg.

aa. Comb. Kreis-Synode Hoyerswerda und Rothenburg II.

- 75. Pastor Bergan aus Groß-Särchen.
- 76. Major a. D. Freiherr von Wrangel auf Hähnichen.
- 77. Oberpfarrer Kleinert aus Muslau.

bb. Comb. Kreis-Synode Jauer und Schönau.

- 78. Pastor prim. Thiemich aus Jauer.
- 79. Landesältester von Lösch auf Cammerswaldbau.
- 80. Pastor Ludwig aus Seitzau.

Abgeordnete:

cc. Comb. Kreis-Synode Lauban I. und II.

81. Superintendent **Thusius** aus Lauban.
82. Major **von Bästrow** auf Hartmannsdorf.
83. Superintendent **Ritter** aus Marklissa.

dd. Kreis-Synode Liegnitz.

84. Superintendent **Streck** aus Koischwitz.
85. Ober-Bürgermeister **Dertel** aus Liegnitz.
86. Pastor **Göbel** aus Bienowitz.
87. Stadtrath **Mattheus** aus Liegnitz.

ee. Comb. Kreis-Synode Löwenberg I. und II.

88. Superintendent **Günzel** aus Flinsberg.
89. Bürgermeister **Marzahn** aus Löwenberg.
90. Amtsvoirsteher **Gloge** aus Schösdorf.

ff. Comb. Kreis-Synode Lüben I. und II. mit Parchwitz.

91. Pastor **Ederlein** aus Rohn.
92. Kammerherr und Landesältester **Graf zu Dohna** auf Rothenau.
93. Pastor **Kräuse** aus Groß-Krichen.

gg. Comb. Kreis-Synode Sagan und Sprottau.

94. Superintendent **Winter** aus Sprottau.
95. Major a. D. **Graf von Stosch** auf Hartau.
96. Kaufmann **Theod. Herrmann** aus Sagan.
97. Superintendentur-Verweser, Pastor **Köder** aus Cunau.

hh. Kreis-Synode Kreuzburg.

98. Superintendentur-Verweser **Müller** aus Kreuzburg.
99. Landesältester **von Jordan** auf Schiroslawitz.

ii. Comb. Kreis-Synode Gleiwick und Pleß.

100. Superintendent D. **Kölling** aus Pleß.
101. Ober-Bürgermeister **Girndt** aus Königshütte.

kk. Comb. Kreis-Synode Neisse mit Oppeln und Ratibor.

102. Superint., Consist.-Rath **Geissler** aus Oppeln, nicht eingetreten.
103. Landesältester **von Wichelhaus** auf Norok.
104. Landrat **von Sydow** aus Falkenberg O.-S.
105. Pastor **Pohl** aus Ratibor.

Herrvertreter:

cc. Comb. Kreis-Synode Lauban I. und II.

81. Archidiaconus Schüze aus Lauban.
82. Rittmeister a. D. von Löbbecke auf Nieder-Steinkirche.
83. Rittergutsbesitzer von Eichel auf Heidersdorf.

dd. Kreis-Synode Liegnitz.

84. Pastor Fischer aus Liegnitz.
85. Landesältester Nißlisch von Rosenegk auf Kuchelberg bei Boderheide.
86. Pastor Bangerow aus Hochkirch bei Liegnitz.
87. Landgerichtsrath Müller aus Liegnitz.

ee. Comb. Kreis-Synode Löwenberg I. und II.

88. Superintendent Fiedler aus Löwenberg.
89. Amtsrichter Dehler aus Greiffenberg.
90. Pastor Berger aus Lähn.

ff. Comb. Kreis-Synode Lüben I. und II. mit Parchwitz.

91. Pastor Lemme aus Groß-Reichen.
92. Rittergutsbesitzer Schulte aus Ausche.
93. Pastor Kloose aus Oberau.

gg. Comb. Kreis-Synode Sagan und Sprottau.

94. Pastor Effenberger aus Sprottau.
95. Landrath Struß aus Sagau. †
96. Amtsgerichtsrath Heidrich aus Sagan.
97. Pastor Gentsch aus Primkenau.

hh. Kreis-Synode Kreuzburg.

98. Pastor prim. Koelling aus Bützen.
99. Landesältester von Cramon auf Roschkowitz.

ii. Comb. Kreis-Synode Gleiwitz und Zleß.

100. Superintendent Janzen aus Beuthen.
101. Landrath Holz aus Kattowitz.

kk. Comb. Kreis-Synode Neisse mit Oppeln und Ratibor.

102. Hofs prediger, Pastor Suchner aus Carlsruhe.
103. Kreissecretär Giersberg aus Neustadt.
104. Pastor Wolf aus Patschkau.
105. Professor Dr. Gombert aus Groß-Strehlix.

B. Der Abgeordnete der evangelisch-theologischen Fakultät
der Universität Breslau.

106. Professor D. **Kittel** aus Breslau.

C. Von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige
ernannte Mitglieder.

107. Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat a. D. Dr. **Sommerbrodt** aus Breslau.
108. Superintendent und Pastor, Lic. theol. **Gottwald** aus Heinrichau.
109. Landrat **Held** auf Schönheide.
110. Pastor **Meyer** aus Breslau.
111. Pastor **Trommershausen** aus Ober-Panthenau.
112. Superintendentur-Berweber, Pastor **Brücklich** aus Grünhartau.
113. Ober-Regierungsrath **Glasewald** aus Oppeln, an Stelle des behinderten Landrats a. D. Grafen von Harrach auf Groß-Sägewitz.
114. Provinzial-Schulrat **Hoppe** aus Breslau.
115. Landrat **von Samekli** aus Münsterberg.
116. Ober-Regierungsrath **von Wallenberg** aus Breslau, an Stelle des behinderten Landrats Prinzen Reuß in Hirschberg.
117. Landesältester a. D., Rittergutsbesitzer **von Ikenpliz** aus Breslau.
118. Kammerherr und Landeshauptmann des Markgräflenthums Ober-Lausitz, Graf **von Fürstenstein** auf Ullersdorf.
119. Ober-Regierungsrath **von Seydewitz** aus Liegnitz.
120. Regierungs-Präsident Dr. **von Bitter** aus Oppeln.
121. Pastor **Ulrich** an der Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau.
122. Landesältester, Freiherr **von Durant** auf Baranowitz.
123. Pastor **Weikert** aus Groß-Wandris.

V. Vorstand der Provinzial-Synode.

A. Präses.

Graf E. von Rothkirch und Trach, Kammerherr und Landschafts-Director auf Panthenau.

B. Beisitzer.

1. Pastor **Weikert** aus Groß-Wandris.
2. Superintendent **Neberschär** aus Oels.
3. Pastor **Meyer** aus Breslau.
4. Landrat a. D. **von Roeder** auf Ober-Göguth.
5. Geheimer Regierungsrath, Landrat **von Wrochem** aus Wohlau.
6. Justizrath Dr. **Altmann** aus Glogau.

C. Stellvertreter.

1. Superintendent D. **Kölling** aus Pleß.
2. Superintendent **Penzholz** aus Gottesberg.
3. Superintendent **Rauk** aus Domianze.
4. Landrat von **Samekli** aus Münsterberg.
5. Landgerichts-Director **Reimann** aus Görlitz.
6. Landesältester a. D. von **Ihenplich** aus Breslau.

VI. Mitglieder der theologischen Prüfungs-Commission.

1. Superintendent D. **Kölling** aus Pleß.
2. Superintendent Lic. **Gottwald** aus Heinrichau.
3. Superintendent **Böhmer** aus Goschütz.

VII. Rechnungs-Ausschuß der Provinzial-Synode.

1. Landesältester a. D. von **Ihenplich** aus Breslau.
2. Stadtrath **Kletke** aus Breslau.
3. Superintendent a. D. **Köhler** aus Breslau.

VIII. Deputirte für die Verwaltung des Land-Dotationsfonds.

1. Pastor **Meyer** aus Breslau.
2. Ober-Regierungsrath von **Wallenberg** aus Breslau.
3. Probst D. **Treblin** aus Breslau.

IX. Abgeordnete zur General-Synode.

(Vgl. Verhandlungen der 6. Schlesischen Prov.-Synode Seite 13.)

A. Abgeordnete.

Superintendent D. **Kölling** aus Pleß an Stelle des verstorbenen
Superintendenten D. **Kölling-Roschkowitz**.

B. Stellvertreter.

- A. 1. Superintendent **Streeß** aus Koischwitz für Pastor Weifert-
Groß-Wandris.
2. Superintendent a. D. **Köhler** aus Breslau für Superintendenten
Neberschär-Oels.



3. Superintendent **Böhmer** aus Goschütz für Superintendent D. Kölling-Pleß.
4. Superintendent **Krebs** aus Herrnstadt für Superintendent Heymann-Winzig.
5. Pastor **Ulrich** aus Breslau für Superintendent a. D. Lie. Hahn-Breslau.
6. Superintendent **Meißner** aus Arnisdorf für Senior, jetzt Pastor Meyer-Breslau.
7. Superintendent **Thüsius** aus Lauban für Superintendent Penzholz-Gottesberg.
- B. 8. Landrat von **Busse** auf Bischofsdorf für Landschafts-Director Graf Rothkirch und Trach-Panthenau.
9. Oberstleutnant Freiherr von **Buddenbrock** auf Klein-Tschirne für Ober-Präsident Excellence D. von Seydelwitz-Breslau.
10. Major Graf von der **Recke-Bolmerstein** auf Kraschnitz für Freiherrn von Türcce-Schweinitz.
11. Landesältester von **Ikenplitz** aus Breslau für Landrat, Geh. Regierungsrath von Brochem-Wohlau.
12. Oberlehrer Dr. **Klipstein** aus Freiburg für Landrat von Samogki-Münsterberg.
13. Justizrath **Geisler** aus Breslau für Justizrath Dr. Altmann-Glogau.
14. Landgerichtsrath **Haase** aus Breslau für Rittergutsbesitzer Schulte-Aufseh.
- C. 15. Superintendent **Daerr** aus Jannowitz für Superintendent Müller-Michelau.
16. Pastor Lie. **Flotow** aus Groß-Kniegnitz für Pastor Trommershausen-Ober-Panthenau.
17. Superintendent **Przy** aus Stönsdorf für Superintendent Lie. Gottwald-Heinrichau.
18. Landesältester Freiherr von **Durant** auf Baranowitz für Landrat Prinz Heinrich IX. Neuß aus Hirschberg.
19. Superintendent **Ender** aus Glogau für Freiherrn von Lilieneron auf Sproitz.
20. Amtsgerichtsrath **Wenzel** aus Bunzlau für Landgerichts-Director Reimann-Görlitz.
21. Superintendent **Lauschner** aus Steinau a. D. für Geheimen Regierungs- u. Provinzial-Schulrath a. D. Dr. Sommerbrodt-Breslau.

X. Verzeichniß der bei der Größnung der Synode vorliegenden Verhandlungs=Gegenstände.
 (Drucksache Nr. 53.)

I. Vorlage des Ober-Kirchenrath's:

Der Agende=Entwurf.

II. Vorlagen des Königlichen Consistoriums:

- 1) betreffend die Nachweisung der aus der Collecte für Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen in der Periode 1890/93 bewilligten Unterstützungen, und betreffend die Ueberweisung des von dem Verleger des Gesangbuchs für evangelische Gemeinden Schlesiens alljährlich zu zahlenden Betrages von 1000 Mark, auch auf die Periode 1894/96 an den Collectenfonds zur Unterstützung von Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen der Provinz Schlesien. Drucksache Nr. 10;
- 2) betr. das Gesuch des Vorstandes des Lehmgrubener Diaconissen-Mutterhauses in Breslau um eine alljährige Kirchen=Collecte für dasselbe. Drucksache Nr. 11;
- 3) betr. das Gesuch des geschäftsführenden Ausschusses des Provinzial=Vereins für Innere Mission um eine alljährige Kirchen=Collecte für denselben. Drucksache Nr. 12;
- 4) betr. die Sachengängerei. Drucksache Nr. 15;
- 5) = Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Tanzlustbarkeiten. Drucksache Nr. 16;
- 6) betr. die Vertheilung der Collecte für die bedürftigen Gemeinden. Drucksache Nr. 46;
- 7) betr. die Provinzial=Kirchen=Collecte für die Taubstummen=Aufstalt und für die Blinden=Aufstalt in Breslau. Drucksache Nr. 19;
- 8) betr. die Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden. Drucksache Nr. 20;
- 9) betr. die weitere Bewilligung einer Provinzial=Kirchen=Collecte für Bethanien in Breslau für die drei Jahre 1894—1896. Drucksache Nr. 21;

- 10) betr. die Vermögens-Verhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr-Witwen- und Waisen-Kassen. Drucksache Nr. 22;
- 11) betr. Statut für die evangelische Kirchengemeinde Reibnitz im Kreise Hirschberg. Drucksache Nr. 26;
- 12) betr. die sociale Frage. Drucksache Nr. 23;
- 13) = das Provinzial-Gesangbuch. Drucksache Nr. 24;
- 14) = die Forterhebung der Provinzial-Kirchen-Collecte zur Förderung der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie deren Familien in den 3 Jahren 1894—96. Drucksache Nr. 28;
- 15) betr. die in der Provinz Schlesien zum Besten der Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen bestehenden Stiftungen. Drucksache Nr. 29;
- 16) betr. die religiöse Erziehung der Jugend. Drucksache Nr. 27;
- 17) = das Vicariat nebst den Rechnungen des Vicariats-Fonds. Drucksache Nr. 30;
- 18) betr. die Errichtung einer Hilfskasse für Pfarrtöchter. Drucksache Nr. 31;
- 19) betr. den General-Kirchen-Visitations-Fonds und die Graf Sedlnitzky-Stiftung. Drucksache Nr. 32;
- 20) betr. die Schlesische Sterbekasse für evangelische Geistliche. Drucksache Nr. 40;
- 21) betr. den Landdotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien in Schlesien. Drucksache Nr. 39;
- 22) betr. Bekämpfung der Eidesnoth. Drucksache Nr. 43.

III. Vorlagen des Provinzial-Synodal-Vorstandes:

- 1) Präsidial-Bericht. Drucksache Nr. 45;
- 2) Rechnungs- und Kassen-Verwaltungs-Bericht. Drucksache Nr. 49;
- 3) Bericht über die christliche Vereinstätigkeit. Drucksache Nr. 55;
- 4) Bericht über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend. Drucksache Nr. 44;
- 5) Bericht über die zur Prüfung eingereichten Religions-Bücher. Drucksache Nr. 51.

IV. Vorlage des Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusses:

Der Bericht betr. die Kreis-Synodal-Kassen. Drucksache Nr. 33.

V. Bericht des Evangelisch-sozialen Central-Ausschusses.

Drucksache Nr. 42.

VI. Anträge von Kreis-Synoden:

- 1) Nimpfisch, betr. Beschränkung der Concessionen zum Umherziehen mit Karoussels, Schaustellungen u. dergl. und der Jahrmarkte. Drucksache Nr. 1;
- 2) Goldberg, betr. die Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Unterbringung verwahrloster Kinder. Drucksache Nr. 2;
- 3) Militsch-Trachenberg, betr. das Haus-Collecten-Wesen. Drucksache Nr. 3;
- 4) Militsch-Trachenberg, betr. die Petition der Geistlichen der Synode Görlitz II vom 1. September 1881 und den bezüglichen Beschuß der Provinzial-Synode vom 7. November 1881. (Druck-Verhandlungen 1881, S. 390, 391, 39 und 40), wegen der Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer. Drucksache Nr. 4;
- 5) Hahnau, betr. die Ausdehnung der sonntäglichen Geschäftsschließung auf die Destillationen. Drucksache Nr. 5;
- 6) Glogau, betr. Verfangung kirchlicher Ehren bei Trauungen und Fernhaltung vom Abendmahle wegen grober oder gar öffentlicher Aergerniß gebender geschlechtlicher Versündigungen. Drucksache Nr. 6;
- 7) Guhrau, betr. Abänderung der Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau wegen Theilnahme der Kinder am Religions-Unterrichte anderer Confessionen vom 5. September 1892 bezw. 6. Februar 1893, dahin, daß die Erklärung des Vaters oder des Erziehers, betreffend die Zulassung zum evangelischen Religions-Unterrichte, nicht vor dem Landrathe abgegeben werden muß, sondern daß auch eine Erklärung vor der Orts-Polizei-Behörde genügt. Drucksache Nr. 7;
- 8) Münterberg-Glaß,
 - a. betr. eine provinzielle Umlage zur Abhilfe dringender Nothstände bedürftiger Gemeinden in der Provinz,
 - b. betr. eine landeskirchliche Umlage zur Abhilfe dringender Nothstände bedürftiger Gemeinden im Gebiete der Landeskirche,

- c. betr. Erhöhung der Gesamt-Summe der auf Grund des Artikels 10 Nr. 3 und 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 zu beschließenden Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke von 4 p.C. auf 6 p.C. der im Artikel 16 a. a. D. bezeichneten Gesamt-Summe der Klassen- und Einkommensteuer. Drucksache Nr. 8;
- 9) Görlitz I. und II. betr. die Einführung eines einheitlichen Katechismus-Textes für die Schulen der Provinz. Drucksache Nr. 13 und 17;
- 10) Hirschberg, betr. eine Bestimmung für die Mitwirkung der Kirchengemeinde Fischbach bei der Pfarrwahl. Drucksache Nr. 14;
- 11) Grünberg, Guhrau, Lüben II., Rothenburg I., Nimpfsh., Schönau, Bunzlau II., Goldberg, Neumarkt, Görlitz II., Kreuzburg, Wohlau, Frankenstein-Münsterberg, Hoyerswerda, betr. die Eidesnoth;
- 12) Lüben I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau, Görlitz II., betr. die Bestrafung der Unzucht;
- 13) Lüben I., Lauban I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III., Glogau, Görlitz II., betr. die Aufhebung und Bestrafung der Concubinate;
- 14) Landeshut, Haynau, Namslau, Parchwitz, Lauban I., Görlitz III., Glogau, Guhrau, Haynau 1892 und 1893, betr. die öffentlichen Tanzlustbarkeiten;
- 15) Lüben I., Lauban I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III., Glogau, Görlitz II., betr. die Strafbarkeit unsittlicher Schriften, Bilder und Schauspiele.

VII. Geschäftsordnungsmäßig ausreichend unterstützte Anträge von Mitgliedern der Provinzial-Synode:

- 1) Antrag des Synodalen Altmann und Genossen, betr. die Adresse ehrerbietiger Huldigung an Seine Majestät den Kaiser und König. Drucksache Nr. 52;
- 2) Antrag des Synodalen Altmann und Genossen, betr. die Eintheilung der Mitglieder der Provinzial-Synode in 7 Commissionen und Ueberweisung der Verhandlungs-Gegenstände an dieselben. Drucksache Nr. 54.

VIII. Wahlen:

- 1) des Provinzial-Synodal-Vorstandes;
- 2) des Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusses;
- 3) der Abgeordneten für die Verwaltung des Land-Dotations-Fonds;
- 4) der Abgeordneten zur Commission für die Prüfung der Candidaten der Theologie;
- 5) eines Abgeordneten zur General-Synode an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Superintendenten D. Kölling aus Roschkowitz und der Stellvertreter für sämtliche 21 Abgeordneten zur General-Synode. Drucksache Nr. 18.

IX. Anträge, welche, um Gegenstand der Verhandlung zu werden, von Mitgliedern der Synode anzunehmen sind:

- 1) Gesuch des Schlesischen Herbergs-Verbandes um weitere Bevilligung der jährlichen Kirchen-Collecte für die nächste Synodal-Periode 1894/96. Drucksache Nr. 9;
- 2) Anträge der Evangelisch-lutherischen Conferenz innerhalb der Landeskirche, betr. die höheren Lehr-Anstalten, Universitäten, theologische Prüfungen, Prediger-Seminare und Lehr-Bicariate, und die staatliche Gebundenheit des Kirchen-Regiments. Drucksache Nr. 25;
- 3) Anträge des Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien, betr. die Kirchen-Gesetze über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen und das Ruhegehalt der Geistlichen; betr. die Stellung der Kirche resp. der Geistlichen zur Schule; betr. kirchlich zu ernennender Baumechte; betr. Prüfung des kirchlichen Besitzstandes am Lehrer- resp. Küster-, Cantor- und Organisten-Einkommen. Drucksache Nr. 34;
- 4) Antrag des Haus-Vorstandes des Deutschen Samariter-Ordens-Stiftes zu Kraschnitz um eine Kirchen-Collecte für die drei Jahre 1894—1896. Drucksache Nr. 35;
- 5) Antrag des Diözesan-Conventes Nimptsch, betr. den Agenden-Entwurf. Drucksache Nr. 38;
- 6) Antrag der Geistlichen des Kirchenkreises Rothenburg I. um Ergänzung des Kirchengesetzes vom 17. April 1886, betr. das Dienstalter der Geistlichen. Drucksache Nr. 41;

-
- 7) Gesuch der Diaconissen-Anstalt zu Frankenstein um eine Kirchen-Collecte. Drucksache Nr. 50;
 - 8) Antrag der Gemeinde-Körperschaften von St. Bernhardin in Breslau, höheren Orts dahin wirken zu wollen, daß der Reformationstag, der 31. October, im ganzen Lande als evangelisch-kirchlicher Festtag festgesetzt werde.

Breslau, im November 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Erste Sitzung

der
siebenten Schlesischen Provinzial-Synode.

Verhandelt Breslau, den 28. November 1893.

Die Synode wird um $11\frac{1}{4}$ Uhr eröffnet mit dem Gesange des Lieder-Verses: „Sprich ja zu meinen Thaten“ und mit Verlesung des Schriftwortes: Epheser 1 V. 1 bis 14, und mit einem sich anschließenden freien Gebete des Synodalen Pastor Weikert.

Der Präses, Graf von Rothkirch und Trach begrüßt die erschienenen Synodalen, den Königlichen Commissar, Consistorial-Präsidenten D. Stolzmann, den Königlichen General-Superintendenten, Wirklichen Ober-Consistorialrath D. Erdmann, und stellt das Erscheinen des Königlichen Ober-Consistorialraths Professor D. Kleinert aus Berlin für die Verathungen, betreffend die Kirchen-Agende, auf morgen in Aussicht. Der Präses dankt dem Königlichen Consistorium, dem Herrn Ober-Präsidenten und der Provinzial-Verwaltung für die Bewilligung der zur Verfügung gestellten Geschäftsräume. Er gedenkt der vor Kurzem erfolgten Grundsteinlegung der Lutherkirche hierselbst.

Der Präses ersucht Gottes Gnade, Schutz und Segen für Seine Majestät den Kaiser und König und Ihre Majestät die Kaiserin und Königin. In das von demselben ausgebrachte Hoch auf Seine Majestät stimmt die Versammlung begeistert ein.

Herr General-Superintendent D. Erdmann erwidert die Begrüßung.

Präses theilt die Namen der einberufenen Stellvertreter und der beurlaubten Mitglieder mit.

An Stelle der am Erscheinen verhinderten Herren Synodalen Haack, Graf Arnim, Consistorialrath Geisler, Superintendent

Nauck, sind einberufen die Herren Stellvertreter, nämlich Amtsgerichtsrath Haase, Major Freiherr von Wrangel, Hofprediger Pastor Suchner, Pastor Stier.

Desgleichen an Stelle des durch Krankheit gleichfalls verhinderten, landesherrlich ernannten Prinz Reuß, der landesherrlich ernannte Königliche Ober-Regierungsrath von Wallenberg.

Die Allerhöchste Ernennung eines Stellvertreters für den durch Krankheit gleichfalls verhinderten landesherrlich ernannten Grafen Harrach ist noch nicht erfolgt.

Die evangelisch-theologische Facultät der hiesigen Universität hat Herrn Prodecan Professor D. Kittel gewählt und ist derselbe in die Synode eingetreten.

Der Namensanruf ergiebt die Anwesenheit von 113 Mitgliedern.

Es fehlen die Herren:

- a. Ober-Bürgermeister Bender,
- b. Superintendent Berthold,
- c. Landrat Held,
- d. Bürgermeister Heyne,
- e. Landrat, Geh. Regierungsrath von Lösch,
- f. Rittergutsbesitzer, Professor a. D. Schwerdtfeger,
- g. Landschafts-Director Graf Scherr-Thoß,
- h. Pastor Stier.

Aulangend die Legitimation der Synodal-Mitglieder, so berichtet der Präses, daß der Provinzial-Synodal-Vorstand keinen Anlaß gehabt hat, gegen die Giltigkeit der Wahlen, welche übrigens auch von keiner anderen Seite angefochten worden seien, seinerseits irgend ein Bedenken geltend zu machen. Auch die Provinzial-Synode erkennt die Giltigkeit der Mandate einstimmig an.

Nachdem Präses der im Laufe dieses Jahres verstorbenen stellvertretenden Mitglieder der siebenten Provinzial-Synode, nämlich der Herren

von Mutius-Börnchen,
Lieutenant Jungfer-Tillendorf,
und Landrat Strutz-Sagan,

desgleichen des vor wenigen Tagen verschiedenen Abgeordneten der evangelisch-theologischen Facultät der Universität Breslau, Herrn Professor D. Schmidt, mit warmen Worten gedacht, und die versammelte Synode seiner Auflorderung, sich zum ehrenden Gedächtniß der Genannten von den Plätzen zu erheben, Folge geleistet hat,

wird vom Präses zur Verpflichtung der erschienenen Synodalen Mitglieder geschritten.

Er selbst leistet das Gelübde, und nimmt dasselbe sämtlichen anwesenden Mitgliedern ab.

Von der Verlesung des, jedem einzelnen Mitgliede zugestellten Präsidialberichts nimmt die Versammlung Abstand.

Die Wiederwahl des seitherigen Präses, des Herrn Grafen von Rothkirch und Trach findet auf Antrag des Synodalen Dr. Altmann und Genossen im Wege des Zurufs statt. Der Wiedergewählte nimmt die Wahl dankend an.

Der Königliche Commissarius spricht die Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths zu dieser Wahl aus und beglückwünscht die Provinzial-Synode zu der getroffenen Wahl.

Hierauf gelangt nach einigen empfehlenden Worten des Synodalen Superintendenten Neberschär der Entwurf einer an des Kaisers und Königs Majestät gerichteten Adresse zur Verlesung und einstimmigen Annahme.

Zu dem hiernächst zur Verhandlung gelangenden Antrage Altmann und Genossen, betreffend die Bestellung von 7 Commissionen nach Maßgabe der von dem Präses gemachten Vorschläge (Drucksache Nr. 54), war von demselben Antragsteller und Genossen ein Änderungs-Antrag eingegangen des Inhalts:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen: die Commission VII. zur Vorberathung des Algenden-Entwurfs durch 4 Mitglieder zu verstärken und dazu aus der zur Vorberathung der Anträge, betreffend die christliche Vereinsthätigkeit, gebildeten Commission V., welche zunächst noch die wenigsten Berathungsgegenstände hat, die Herren Synodalen Superintendenten Krebs, Lautschner und Penzholz und aus der Commission VI. Herrn Pastor Eberlein in die Commission VII. zu versetzen, sowie den Synodalen Herrn Grafen York auf dessen Wunsch aus der Commission V. in die Commission I., dagegen diejenigen Herren, welche an Stelle der landesherrlich ernannten gewesenen ausbleibenden Prinz Reuß und Graf Harrach landesherrlich ernannt werden, sowie aus der Commission II. den Synodalen Grafen Seherr-Thoß der Commission V. zu überweisen.

Dem Reclamations-Antrage widersprach Synodale D. Treblin. Er beantragte an Stelle des Pastors Eberlein den Ober-Bürger-

meister Bender in die VII. Commission zu setzen. Der Herr Präses bemerkte dagegen, daß der Synodale Bender in Folge seiner Mittheilung, daß er erkrankt sei und daher bitte, von seiner Person bei der Bestellung von Commissionen Abstand zu nehmen, für die VII. Commission nicht in Aussicht genommen worden sei.

Synodale D. Treblin verblieb jedoch bei seinem Antrage, da ihm gegenüber Herr Ober-Bürgermeister Bender den Wunsch ausgesprochen habe, aus der III. in die VII. Commission versetzt zu werden.

Nach längerer Debatte, an welcher sich die Synodalen Altmann, Treblin, Wenckel und Dr. von Bitter betheiligt, kam auf Antrag des Synodalen von Bitter eine Vereinbarung dahin zu Stande, daß die Commission VII. aus 22 Mitgliedern bestehen solle und zwar unter Hinzutritt der Herren Krebs, Lautschnier, Penzholz, Eberlein und Bender zu den ursprünglich vorgeschlagenen 17 Mitgliedern.

Mit diesen Modificationen bezw. denjenigen, welche die Herren Graf York, Prinz Reuß, Graf Harrach und Graf Scherr betreffen, wird der Antrag Altmann und Genossen nunmehr einstimmig angenommen.

Präses beruft die Commissionen zu ihrer Constituirung sofort nach dem Schluße der Plenarsitzung mit dem Ersuchen, daß die Constituirungs-Protokolle ihm ungefährnt mitgetheilt werden.

Zur Unterstützung des Vorstandes, Aufzeichnung der Protokolle und sonstige Hilfsleistungen, werden aus der Mitte der Versammlung vom Präses die Synodalen Bronisch, Doermann, Adam, von Ciechanowsky, Krause berufen. Die Herren erklären sich zur Nebernahme bereit.

Präses theilt mit, daß der feierliche Synodal-Gottesdienst morgen um 9½ Uhr in der Maria-Magdalenen-Kirche stattfinden, und daß Superintendent Lie. Gottwald die Predigt halten werde.

Die nächste Plenarsitzung findet morgen um 12 Uhr statt. Tagesordnung: Wahl der Beisitzer des Synodal-Vorstandes und der Stellvertreter derselben. Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

v.

w.

v.

Graf E. von Rothkirch und Trach. von Wrochem.	Dr. Altmann.
--	--------------

Zweite Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 29. November 1893.

Die zweite Sitzung der siebenten ordentlichen schlesischen Provinzial-Synode wurde heut nach vorangegangenem feierlichen Eröffnungs-Gottesdienste Mittags $12\frac{1}{4}$ Uhr von dem Präses, Grafen von Rothkirch, eröffnet. Das Eingangsgebet sprach Pastor Trommershausen.

Das Protokoll der vorigen Sitzung vom 28. d. Mts. liegt aus. Vorlesung desselben wird nicht beantragt. Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Präses den für die Verathungen des den diesjährigen Provinzial-Synoden vom Evangelischen Ober-Kirchenrath vorgelegten Agenden-Entwurfs vom Evangelischen Ober-Kirchenrath als Commissar heut erschienenen Ober-Confistorialrath D. Kleinert, welcher diese Begrüßung erwidert.

Sodann erfolgt die Verpflichtung von zwei Synodalen, welche in der ersten Sitzung nicht anwesend waren.

Das Gelöbnis legen ab:

- 1) Graf von Scherr-Thoß,
- 2) Pastor Stier.

Entschuldigt fehlen heut die Synodalen: Superintendent Vert-hold, Geheimer Regierungsrath Landrat von Loesch und Geheimer Regierungsrath Landrat von Brochem.

Für den erkrankten Professor Schwerdtfeger soll dessen Stellvertreter Dr. Gleim einberufen werden.

Ferner macht Präses den Eingang von 3 Schreiben bekannt:

- 1) einen Antrag des Vorstandes der Kreis-Synode Steinau I., betreffend Verloosungen zu kirchlichen Zwecken;
- 2) einen Antrag des Pastors Goebel, betreffend weitere Bewilligung einer Kirchencollecte für den Schlesischen Herbergsverband;
- 3) eine Anzeige des Vorstandes des deutschen Protestantengemeinschaftsvereins über eine von Prediger Schmeidler-Berlin verfaßte Broschüre in Sachen des Agenden-Entwurfs.

Sodann theilt Präses mit, daß die Commissionen der Synode sich Vorsitzende und Schriftführer gewählt haben, wie folgt:

mit 12

I. Commission.

Vorsitzender: Regierungs-Präsident von Bitter.
 Stellvertreter: Superintendent Thüsius.
 Schriftführer: Superintendent Heymann.
 Stellvertreter: Landrath von Sydow.

II. Commission.

Vorsitzender: Freiherr von Buddenbrock.
 Stellvertreter: Oberbürgermeister Dertel.
 Schriftführer: Pastor Krause.
 Stellvertreter ist noch vorbehalten.

III. Commission.

Vorsitzender: Ober-Regierungsrath von Seydelwitz.
 Stellvertreter: Freiherr von Durant.
 Schriftführer: Pastor Trommershausen.
 Stellvertreter: Pastor Goebel.

IV. Commission.

Vorsitzender: Landrath a. D. von Roeder.
 Stellvertreter: Geh. Regierungsrath, Landrath von Loesch.
 Schriftführer: Geh. Regierungsrath, Landrath von Brochtm.
 Stellvertreter: Amtsgerichtsrath Wenkel.

V. Commission.

Vorsitzender: Graf von der Necke.
 Stellvertreter: Landrath von Busse.
 Schriftführer: Superintendent Streeß.
 Stellvertreter: Superintendent Ritter.

VI. Commission.

Vorsitzender: Graf Stosch.
 Stellvertreter: Superintendent Prox.
 Schriftführer: Superintendent Müller.
 Stellvertreter: Pastor Adam.

VII. Commission.

Vorsitzender: Superintendent Neverschär.
 Stellvertreter: Pastor Meyer.
 Schriftführer: Pastor Eberlein.
 Stellvertreter: Pastor Pohl.

Nunmehr wird in die Tagesordnung eingetreten und gemäß § 6 f. alinea 2 ff. der Geschäftsordnung vom 29. Mai und 1. Juni 1878 zur Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter geschritten.

Auf Antrag des Gräfen Stosch erfolgt die Wahl der drei geistlichen Beisitzer durch Acclamation:

- 1) des Pastors Weikert,
- 2) des Superintendenten Neberschär,
- 3) des Pastors Meyer.

Ebenso werden durch Acclamation gewählt als weltliche Beisitzer:

- 1) Landrat a. D. von Roeder,
- 2) Geheimer Regierungsrath, Landrat von Brochem.

Gegen die Acclamations-Wahl des dritten weltlichen Beisitzers erhebt Propst D. Treblin Widerspruch.

Es wird daher Stimmenzettelwahl vorgenommen.

Abgegeben werden 111 Stimmenzettel. Darunter sind 6 ungültig. Von den abgegebenen 105 gültigen Stimmen erhält Justizrath Dr. Altmann 104. Eine Stimme fällt auf Stadtrath Matthäus. Justizrath Dr. Altmann ist dennoch als dritter weltlicher Beisitzer gewählt.

Durch Acclamation werden weiter gewählt sowohl die 3 geistlichen wie die 3 weltlichen Stellvertreter der Beisitzer:

- 1) Superintendent D. Kölling,
 - 2) Superintendent Penzholz,
 - 3) Superintendent Nauk.
- 1) Landrat von Samelki,
 - 2) Landgerichts-Direktor Reimann,
 - 3) Landes-Meßester von Zhenplis.

Die Gewählten nehmen sämtlich mit Ausnahme des nicht auftretenden Superintendents Nauk die Wahl an.

Die Tagesordnung ist somit erledigt. Der Vorschlag des Präses, die beiden nächsten Tage für Commissions-Sitzungen frei zu lassen, wird angenommen. Die nächste Plenar-Sitzung wird auf künftigen Sonnabend, den 2. December, Vormittags 11 Uhr, anberaumt.

Pastor Weißner-Wohlau beantragt noch Ausnahme der vom Pfarrverein eingebrachten Anträge. Da dieselben genügende Unterstützung finden, werden dieselben vom Präses alsbald den Commissionen zugewiesen, so zwar, daß die Anträge 1—3 an Commission I., 4—5 an Commission III. kommen.

Ebenso wird ein Antrag des Ersten Staatsanwalts Schmidt, betreffend Collecte für Kraschnitz, genügend unterstützt und der Commission V. überwiesen. Der im Eingange bereits bezeichnete



Antrag des Kreis-Synodal-Vorstandes von Steinau I. wird auf Antrag des Superintendenten Lautschnier nach genügender Unterstützung der Commission VI. zugewiesen.

Der schließlich noch von Superintendent Lautschnier ausgesprochene Wunsch, es möge für die Provinzial-Synode sowohl zum Gebrauch beim Eröffnungs-Gottesdienste als auch zur Benützung bei den täglichen Anfangs-Andachten der Plenar-Sitzungen das vom Königlichen Consistorium herausgegebene kleine kirchliche Festliederbuch angeschafft werden, soll vom Vorstande in Erwägung gezogen werden.
Schluß 1½ Uhr.

v.

w.

o.

Graf E. von Rothkirch und Trach. Dr. Altmann. Bronisch.

Dritte Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 2. December 1893.

Die Sitzung wurde um 11 $\frac{1}{4}$ Uhr von dem Herrn Präses eröffnet. Nach dem Gesange der beiden ersten Verse des Liedes: „Ach, bleib' bei uns, Herr Jesu Christ, Weil es nun Abend worden ist“, hielt Herr Superintendent Penzholz-Gottesberg das Eingangsgebet über Matthäi 28, 20. Der Herr Präses verpflichtete hierauf die neu eingetretenen Synodalen:

- 1) Superintendent Berthold,
- 2) Oberbürgermeister Bender,
- 3) Professor Schwerdtfeger.

Der Herr Präses macht Mittheilung über ein vom Synodal-Vorstande an Seine Majestät den Kaiser und König anlässlich des gegen Höchstidenselben versuchten Attentates gerichtetes Telegramm und verliest das von Seiner Majestät durch den Geh. Cabinetsrath von Lucanus an die Synode gelangte Telegramm des Dankes und Segenswunsches für die Arbeiten der Synode.

Als entschuldigt fehlen die Herren Synodalen: Graf zu Dohna, von Obernitz, Oberbürgermeister Dertel, Superintendent Küber,

Anl. 102
Anl. 103

von Roeder, von Lieres, Kräker von Schwarzenfeld, Frhr. von Czettritz-Menhaus, von Jordan, von Buisse, von Portatius, Justizrath Geisler, Superintendent Neverschaer, Graf Vord von Wartenburg, Graf Scherr-Thoß, Pastor Rosemann. Für Herrn Bürgermeister Heyne-Görlitz soll dessen Stellvertreter einberufen werden. Herr Geh. Regierungsrath Held erhält wegen Krankheit unbefristeten Urlaub.

Der Herr Präses verliest die neu eingebrachten Anträge. Hierauf wird in die Tages-Ordnung eingetreten.

1) Erster Punkt der Tages-Ordnung ist der Antrag der I. Commission über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend Bekämpfung der Eidesnoth.

Referent ist Landgerichtsrath Haase.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

die Anträge der Kreis-Synoden Grünberg, Guhrau, Lüben II., Rothenburg I., Nimptsch, Schönau, Bunzlau II., Goldberg, Neumarkt, Görlitz II., Kreuzburg, Wohlau,

- 1) daß der Voreid durch den Nacheid ersetzt,
- 2) daß auch dieser thunlichst beschränkt,
- 3) daß für die Eidesleistung vor Gericht eine der Heiligkeit entsprechende Form gefunden und
- 4) daß die Zahl der Richter vor allem in den größeren Städten vermehrt werde, sowie
- 5) daß ein Christ nur von einem christlichen Richter vereidigt werde —

dem Königlichen Consistorium der Provinz Schlesien mit dem Gesuch zu überweisen, daß an maßgebender Stelle auf eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen Bedacht genommen werde“.

Es sprechen zur Sache:

- 1) Oberbürgermeister Bender,
- 2) Pastor primarius Meyer.

Der Antrag des Superintendenten Meissner-Tschöplowitz auf Schluß wird unterstützt, aber abgelehnt; die General-Debatte wird daher fortgesetzt; es sprechen

- 3) Freiherr von Duran,
- 4) Superintendent Thusius,
- 5) Justizrath Dr. Altmann.

Der Antrag von Jähnplig auf Schluß der Debatte wird angenommen. Nach dem Schlußwort des Referenten wird in die Special-Discussion eingetreten. Ohne eine solche werden einstimmig angenommen: Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 des Commissions-Antrages. Zu Nr. 5 des Antrages ergreifen das Wort:

- 1) Professor D. Kittel,
- 2) Amtsgerichtsrath Guttmann,
- 3) Pastor primarius Meyer,
- 4) Superintendent Daehsel,
- 5) Oberbürgermeister Bender.

Ein Antrag auf Schluß wird angenommen.

Bei der Abstimmung wird Nr. 5 mit großer Majorität angenommen, desgleichen der ganze Antrag der Commission.

2) Zweiter Punkt der Tages-Ordnung ist der Antrag der III. Commission zum Antrage der Kreis-Synode Goldberg, betreffend Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Unterbringung verwahrloster Kinder.

mit Ma u. b.
Referent ist Superintendent Daerr.

Der Antrag der Commission lautet:

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen:
den Provinzial-Synodal-Vorstand zu ersuchen, daß er an geeigneter Stelle dahin wirken wolle,

- I. daß die gesetzliche Zwangserziehung auch auf solche Kinder ausgedehnt wird, welche zwar eine strafbare Handlung noch nicht begangen haben, bei denen aber Thatshächen vorliegen, welche eine Verwahrlosung erkennen lassen, und daß die Grenze der Strafmündigkeit auf das Ende der Schulzeit bezw. das vollendete 14. Lebensjahr verlegt werde;
- II. daß bei der staatlich überwachten Erziehung das Familien-Prinzip seine Geltung behalte, insbesondere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre entweder Familien oder kleineren, den Familien-Charakter streng wahrenenden Anstalten überwiesen werden“.

Ein Amendeument des Ersten Staatsanwalts Schmidt findet nicht genügende Unterstützung. Zur General-Debatte ergreifen das Wort:

- 1) Erster Staatsanwalt Schmidt.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.

- 2) Superintendent Hartmann,
3) Regierungs-Präsident Dr. von Bitter.

Ein Amendment des Ersten Staatsanwalts Schmidt, welches beantragt, über den Absatz sub I von den Worten ab: „und daß die Grenze ic.“ eine besondere Abstimmung herbeizuführen, wird hinreichend unterstützt.

Nach dem Schlußwort des Referenten wird in die Special-Debatte eingetreten. Da sich Niemand zum Wort meldet, wird über Absatz I., Satz 1 bis „erkennen lassen“ abgestimmt; er wird mit überwiegender Mehrheit angenommen; ebenso Absatz I., 2: desgleichen Absatz II., endlich der ganze Antrag der Commission.

3) Dritter Punkt der Tages-Ordnung: Antrag der VI. Commission über die Vorlage des Königlichen Consistoriums betr. die Sachsgängerei.

Referent: Superintendent Böhmer.

Der Antrag der Commission lautet:

„Provinzial-Synode nimmt mit Anerkennung Kenntniß von den Maßnahmen, welche das Königliche Consistorium zur besseren kirchlichen Versorgung der sogenannten Sachsgänger in den letzten 3 Jahren getroffen hat und empfiehlt die Fortsetzung dieser gesegneten kirchlichen Arbeit“.

Ohne Berathung wird dieser Antrag angenommen.

4) Vierter Punkt der Tages-Ordnung: Antrag der V. Commission zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die weitere Bewilligung einer Kirchen-Collekte für die Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau auf die 3 Jahre 1894 bis 1896.

Referent: Superintendent Ritter.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:
die Zustimmung zu der weiteren Bewilligung der in Rede stehenden Collekte anzusprechen“.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5) Fünfter Punkt der Tages-Ordnung: Antrag der V. Commission zu dem Antrage des Samariter-Ordensstiftes Kráschitz um eine Kirchen-Collekte auf die 3 Jahre 1894 bis 1896.

Referent: Superintendent Ritter.

Der Antrag der Commission lautet:

Winf. Ma. u. H.

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:
die Zustimmung zu der erbetenen Collecte zu ertheilen“.
Der Antrag der Commission wird ohne Debatte einstimmig
angenommen.

6) Sechster Punkt der Tages-Ordnung: Antrag der V. Com-
mission zu dem Antrage des Provinzial-Vereins für innere
Mission um eine alljährliche Kirchen-Collecte.

Referent: Superintendent Streeß.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:
die Zustimmung zu der Bewilligung der erbetenen Collecte
zu ertheilen“.

Der Antrag der Commission wird ohne Debatte angenommen.

7) Siebenter Punkt der Tages-Ordnung: Antrag der
V. Commission zu dem Antrage des Schlesischen Herbergss-
Verbandes um eine Kirchen-Collecte auf die 3 Jahre 1894
bis 1896.

Referent: Amtsvorsteher Fick.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:
die Zustimmung zu der erbetenen Collecte zu ertheilen“.

Der Antrag der Commission wird ohne Debatte angenommen.

8) Der achte Punkt der Tages-Ordnung wird wegen Ab-
wesenheit des Referenten von dem Herrn Präses mit Zustimmung
der Synode auf die nächste Tages-Ordnung gesetzt werden.

9) Neunter Punkt der Tages-Ordnung: Antrag der V. Com-
mission zu dem Antrage der Diaconissen-Anstalt Frankenstein
um eine Kirchen-Collecte.

Referent: Superintendent Müller-Michelau.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:
die Zustimmung zu der erbetenen Collecte zu ertheilen“.

Hierzu liegt ein Amendement Trommershausen vor, welches
bietet, hinter das Wort: „Kirchen-Collecte“ zu schen: „für die nächsten
drei Jahre“. Der Antrag der Commission wird mit diesem Amendement
ohne Debatte angenommen.

10) Zehnter Punkt der Tages-Ordnung: Antrag der V. Com-
mission zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums über die

Forterhebung der Kirchen=Collecte für Gefangene und entlassene Gefangene, sowie deren Familien in den drei Jahren 1894 bis 1896.

Referent: Superintendent Müller-Michelau.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu ertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß fünfzig die Collecte ungetheilt an das Königliche Consistorium abgeliefert werde“.

Ein Amendment des Superintendenten Meissner-Arnsdorf geht dahin, hinzuzufügen, „daß jedoch in denjenigen Gemeinden, in welchen eine geordnete Fürsorge vorhanden ist, es beim Alten verbleibe“. Nach einer Erklärung des Königlichen Commissarius, Consistorial-Präsident D. Stolzmann, wird der Antrag der Commission mit diesem Amendment mit großer Mehrheit angenommen.

11) Elfter Punkt der Tages-Ordnung: Antrag der V. Commission zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Provinzial-Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden-Anstalt in Breslau.

Referent: Senior Pfeiffer.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

sich gutachtlich dahin zu äußern, daß die Weiterbewilligung der Kirchen-Collecten für die in Rede stehenden beiden Anstalten nicht mehr erforderlich sei, seit das Gesetz vom 11. Juli 1891 in Kraft getreten und hierdurch die Fürsorge für dieselben den Landarmen- und Ortsarmen-Verbänden überwiesen worden ist“.

Ein Gegenantrag des Superintendenten Meissner-Arnsdorf befürwortet die Beibehaltung der Collecte. An der Debatte beteiligen sich:

- 1) der Königliche Commissar, Consistorial-Präsident D. Stolzmann,
- 2) Superintendent Meissner-Arnsdorf,
- 3) Pastor Apelt,
- 4) Graf von der Recke-Bolmerstein,
- 5) Superintendent D. Kölling,
- 6) Superintendent Müller-Michelau,
- 7) Superintendent Lautschnier.

Der Antrag der Commission wird abgelehnt, der Gegenantrag des Superintendenten Meissner angenommen.

12) Zwölfter Punkt der Tages-Ordnung: Antrag der II. Commission zu dem Antrage der Kreissynode Militsch-Trachenberg, betreffend die Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer.

Referent: Pastor Büttner.

Der Antrag der Commission lautet:

„Synode wolle beschließen:

Hohe Provinzial-Synode zu ersuchen, gemäß dem Beschlüsse derselben in der siebenten Sitzung der dritten Schlesischen Provinzial-Synode 1881 (siehe Verhandlungen Seite 39 resp. 391) eine Petition der Geistlichen der Synode Görlitz II., betreffend die Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer, durch Vermittelung des Kirchenregiments der Königlichen Staatsregierung mit der Bitte vorzulegen, bei dem bevorstehenden Erlass eines Unterrichtsgesetzes die Wünsche der Petenten nach Möglichkeit zu berücksichtigen“.

Der Antrag der Commission wird ohne Debatte angenommen.

13) Dreizehnter Punkt der Tages-Ordnung: Antrag der II. Commission zu dem Antrage der Kreis-Synode Hirschberg, betreffend eine Bestimmung für die Mitwirkung der Kirchengemeinde Tischbach bei der Pfarrwahl.

Referent: Amtsgerichtsrath Guttmann.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„zu erklären, daß die entworfene Bestimmung der Kreis-Synode Hirschberg zweckmäßig und wesentlichen Vorschriften der Kirchenordnung nicht zuwider sei“.

Es nehmen gegen den Antrag das Wort:

1) Der Königliche Commissar, Consistorial-Präsident
D. Stolzmann,

2) Bürgermeister Marzahn,

für denselben Superintendent Prox.

Der Antrag der Commission wird mit großer Mehrheit abgelehnt.

14) Der letzte Punkt der Tages-Ordnung betrifft den Antrag der II. Commission zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend das Statut der Gemeinde Reibnitz, Kreis Hirschberg.

Referent: Landesältester von Kölichen.

Der Antrag lautet:

„Provinzial-Synode wolle anerkennen, daß das entworfene Statut zweckmäßig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchenordnung nicht entgegen sei“.

Der Antrag der Commission wird ohne Debatte angenommen.

Der Präses verliest fünf ordnungsmäßig eingebrachte Anträge und überweist Nr. 1 an die Commission V., Nr. 2 an die Commission I., Nr. 3 an die Commission IV., Nr. 4 an die Commission V. und Nr. 5 an die Commission VI.

Die nächste Sitzung wird von dem Herrn Präses auf Montag den 4. December, Nachmittags 1 Uhr, festgesetzt und die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

- 1) Anträge der VII. Commission zum Algenden-Entwurf;
- 2) Antrag der IV. Commission, betreffend die aus der Kirchen-Collecte für Witwen und Waisen schlesischer Geistlichen bewilligten Unterstützungen;
- 3) Antrag der IV. Commission, betreffend die in der Provinz Schlesien zum Besten der Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen bestehenden Stiftungen;
- 4) Antrag der IV. Commission, betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums über den General-Kirchen-Visitationsfonds und die Graf Sedlnitzky-Stiftung;
- 5) Antrag der IV. Commission, betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums über den Landdotationsfonds;
- 6) Antrag der II. Commission, betreffend den Antrag der Kreis-Synode Militisch-Trachenberg zu dem Haus-Collecten-Wesen;
- 7) Antrag der V. Commission, betreffend das Gesuch des Vorstandes des Lehmgrubener Mutterhauses um Bewilligung einer alljährlichen Kirchen-Collecte in Schlesien;
- 8) Antrag der IV. Commission, betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die schlesische Sterbekasse für evangelische Geistliche.

v.

w.

v.

Graf E. von Rothkirch und Trach.

Dr. Altmann.

Dr. Alipstein.

Vierte Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 4. December 1893.

Die heutige Sitzung wurde durch den Herrn Präses um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr eröffnet. Nach dem Gesange zweier Verse von „Harre meine Seele“ sprach Herr Propst D. Treblin das Eingangsgeset.

Der Präses macht die Mittheilung, daß

- 1) der Synodale Oberbürgermeister Dertel-Liegniz für heute,
- 2) die Synodalen von Portatius und Pastor von Cziechanski für heute und morgen entschuldigt fehlen,
- 3) der einberufene Stellvertreter, Gymnasial-Director Dr. Eitner-Görlitz wegen Erkrankung noch nicht hat in die Synode eintreten können,
- 4) ein geschäftsordnungsmäßig genügend unterstützter Antrag des Pastors Eberlein auf Bewilligung einer Beihilfe an den Verein für Kirchengeschichte Schlesiens eingegangen ist, welcher der VI. Commission zuzuweisen ist.

Herr Superintendent Müller erhält das Wort zu der geschäftlichen Mittheilung, daß die General-Versammlung der Mitglieder der Sterbekasse für Schlesische Geistliche am Nachmittage 6 Uhr im evangelischen Vereinshause stattfinde.

Übergehend zur Tages-Ordnung erheilt der Präses das Wort dem Referenten der Agenden-Commission, Superintendenten a. D. Köhler, zu dem Berichte über die Anträge der Commission VII., betreffend die Agende.*)

Zur General-Debatte meldet sich Niemand zum Wort.

Antrag 1: Provinzial-Synode wolle beschließen: Seite 1 Zeile 5 ist zuzusehen:

„und nachdem die Gemeinde sich erhoben hat“.

Pastor Meyer spricht dafür, Superintendent Bronisch dagegen. Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Antrag 2: Seite 1 Zeile 8 ist zu setzen:

statt unsere Hilfe sei, „unsere Hilfe steht“ wird debattelos angenommen.

Antrag 3: Seite 1 Zeile 29 hinter Glaubensbekenntniß einzufügen:
„oder statt des Liederverses nach dem Kanzelgegen“ wird debattelos angenommen.

*) Anlage 17 a. (Der „Entwurf“ ist im Buchhandel erschienen; ein Exemplar kostet 1,50 M.)

Antrag 4: Seite 1 Zeile 30 und 31 ist zu streichen:
und bei dem „Ehre sei Dir, Herr!“
wird debattelos angenommen.

Antrag 5: Bibelsprüche sind nach der revidirten Bibelausgabe aufzuführen.

Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß das Einführungsgesetz auf die Schwierigkeiten der Übergangszeit Bedacht nehme.
wird angenommen.

Antrag 6: Es möchten die Psalmenstellen als Introiten auch für Weihnachten und Charsfreitag gegeben und die für die Trinitatiszeit vermehrt werden.
wird angenommen.

Antrag 7: Seite 2 ist zwischen Zeile 17 und 18 einzufügen:
„Gemeinde: Amen!“
wird angenommen.

Antrag 8: Wenn über eine Perikope gepredigt wird, soll nur die andere vom Altar gelesen werden. Wenn über freie Texte gepredigt wird, so sollen beide Perikopen gelesen werden.

Synodale Pastor Meyer bringt das Amendement ein, dem Antrag folgende Fassung zu geben:

„Wenn über eine Perikope gepredigt wird, soll bis zur Einführung einer neuen Perikopenreihe ic.“.

Superintendent Lautschner beantragt zu sehen:

„Wenn über eine Perikope gepredigt wird, so kann ihre Verlesung am Altar unterbleiben“.

Superintendent Neuberschäfer beantragt die Fassung:

„Wenn über eine der beiden Perikopen gepredigt wird, so ist es gestattet, nur die andere am Altar zu lesen“.

Superintendent Böhmer beantragt zu sehen:

„Wenn über eine Perikope gepredigt wird, so ist statt dieser ein entsprechender epistolischer oder evangelischer Abschnitt zu verlesen; wenn über einen freien Text gepredigt wird, so sind beide Perikopen am Altar zu verlesen!“

Zur Sache sprechen: Pastor Meyer, Ober-Consistorialrath Professor D. Kleinert, Superintendent Böhmer, Herr von Roeder, Superintendent Meissner-Tschöplowitz.

Zur Geschäfts-Ordnung: Superintendent Böhmer, Herr von Roeder und Pastor Meyer.

Abstimmung soll erfolgen in der Reihenfolge: Antrag Böhmer, Antrag Meyer, Antrag Neberschaer, während Antrag Lautschner zurückgezogen wird.

Zuvor beantragt Herr von Roeder, über die Theile des Antrages Böhmer einzeln abzustimmen.

Dazu sprechen der Herr Präses, Herr von Roeder, Superintendent Böhmer, Präsident Dr. von Bitter, Oberbürgermeister Bender, Freiherr von Durant.

Der Antrag Böhmer wird abgelehnt, ebenso der Antrag Meyer; der Antrag Neberschaer wird angenommen.

Es bleibt bestehen Nr. 8 der Commissions-Anträge mit der Abänderung des Superintendenten Neberschaer und lautet:

„Wenn über eine der beiden Perikopen gepredigt wird,

so ist es gestattet, nur die andere am Altar zu lesen“.

Antrag 9: Wird die Epistel nicht verlesen, so treten Spruch und Hallelujah nach dem Evangelium ein.

wird angenommen.

Antrag 10: Seite 57 ist für das Trinitatisfest hinter Nr. X. ein besonderer Spruch zu setzen.

wird angenommen.

Antrag 11: Für die Festzeit dürfen die für die Nebengottesdienste Seite 104 bis 132 bestimmten Sprüche mit zur Verwendung kommen. Die Sprüche für die Trinitatisszeit sub Nr. XI. Seite 57 sind zu vermehren.

wird angenommen.

Antrag 12: Seite 2 Zeile 30 ist dem Entwurf eine Nummerung **) beizufügen: „wo es bisher üblich war, darf auch die Formel angewandt werden“: „Lasset uns mit der ganzen Christenheit unserem allerheiligsten Glauben bekennen“.

Dazu liegt vor ein Antrag Günzel-Striegau:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

die bisherige Fassung des ersten Artikels:

„Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer
Himmels und der Erde“

wird mit der neuen im Entwurf aufgenommenen, zu gleichberechtigtem Gebrauch frei gegeben und auf Seite 138 mit bezüglicher Bemerkung abgedruckt!“

Zur Sache sprechen die Synodalen: D. Treblin, Meyer, Günzel, Ober-Consistorialrath Professor D. Kleinert.

Der Antrag Günzel wird zurückgezogen. Der Commissions-Antrag Nr. 12 wird angenommen.

Antrag 13: Seite 2 Zeile 43 ist die dort stehende Anmerkung, welche demnächst (siehe Antrag 12) mit *** zu bezeichnen sein wird, zu fassen:

„An Stelle des Glaubensbekenntnisses kann das Luthers-
lied: Wir glauben all' an einen Gott, gesungen
werden und wo der Gesang eines anderen kirchlich
genehmigten u. s. w.“.

Superintendent Bronisch stellt den Antrag: Zu I. 13 hinter
das u. s. w. hinzuzufügen:

„Auch bleibt der Gemeinde das Recht, das Glaubens-
bekenntniß laut mitzusprechen“.

Pastor Meyer beantragt, dem Commissions-Antrag die Fassung
zu geben:

„An Stelle des Glaubensbekenntnisses kann abwechselnd
mit demselben das Lutherslied sc.“.

Der Antrag findet nicht genügende Unterstützung. Gegen den
Antrag Bronisch sprechen der Referent und der Herr General-
Superintendent D. Erdmann.

Zu dem Commissions-Antrag sprechen Superintendent Thusius,
Ober-Consistorialrath Professor D. Kleinert, Superintendent Lic.
Gottwald.

Der Letztere nimmt den Antrag Meyer wieder auf, der nun
genügend unterstützt wird.

Zur Sache sprechen: Superintendent Straßmann und Super-
intendent Lauschner. Superintendent Meissner beantragt Schluß
der Debatte und wird genügend unterstützt. Der Antrag wird
angenommen.

Der Antrag Meyer-Gottwald wird abgelehnt, ebenso der
Antrag Bronisch. Der Commissions-Antrag 13 wird an-
genommen.

Antrag 14: Zwischen die Predigt und die Abléndigungen ist ein
Liedervers einzuschließen.

wird angenommen.

Antrag 15: Seite 3 Zeile 9 hinter Liedervers einzuschließen:

„oder ein kurzes Lied“.

Zwischen sind eingegangen:

1) Antrag des Superintendenten Straßmann:

„es mögen durch die Algende Musterformulare für die Ankündigungen geboten werden;“

derselbe wird einstweilen zurückgezogen.

2) Antrag des Superintendenten Kuring:

„Hohe Synode wolle Nr. 14 bis 25 der Commissions-Anträge en bloc annehmen“.

Der Präses bemerkt dazu, daß zu Nr. 16 bereits Anträge vorliegen, Nr. 14 schon erledigt sei und schlägt vor, die Anträge Nr. 15 und 18 bis 25 en bloc anzunehmen. Die Synode stimmt bei.

Antrag Nr. 16: Seite 3 Zeile 10 ist zu: „an den Altar tritt“ eine Anmerkung *) zu setzen:

„sollten durch Localverhältnisse veranlaßt bedeutende Hindernisse der Abhaltung der Schlüsselurgie vor dem Altar entgegenstehen, so kann Kirchengebet, Vaterunser und Segen auf der Kanzel gesprochen werden“.

Dazu liegen noch vor:

1) Antrag Meyer: Seite 3 Zeile 10 zu den Worten: während dessen der Geistliche an den Altar tritt, hinzuzufügen: „nachdem sich die Gemeinde erhoben hat.“

2) Antrag Eberlein: Seite 3 Zeile 23 sind hinter Hosannah in der Höh' hinzuzufügen: „gelobt sei der da kommt im Namen des Herrn! Hosannah in der Höh!“

Referent spricht für den Antrag Meyer, gegen den Antrag Eberlein.

Sonst sprechen zur Sache: Eberlein, Dr. von Bitter, Lauschner, Ulrich.

Der Antrag Meyer wird angenommen, der Antrag Eberlein abgelehnt. Nr. 16 der Commissions-Anträge wird angenommen.

Antrag Nr. 17: Seite 3 Zeile 24 ist hinter Geistlicher einzuschlieben:

„Lasset uns beten“.

wird angenommen.

Die en bloc angenommenen Anträge der Commission Nr. 18 bis 25 lauten:

Nr. 18: Seite 4 Zeile 5 ist zu setzen: „segne den Patron (das Patronat) dieser Kirche (und sein Haus)“.

Nr. 19: Seite 4 Zeile 7 ist zu sezen zu Anfang: „segne diese unsre Gemeinde in allen ihren Gliedern, Ständen und Aemtern.“

Nr. 20: Seite 60 ist zum Gebet Nr. 3 die Anmerkung beizufügen: die Worte: „Herr, erbarme Dich!“ können auch von der Gemeinde gesungen werden.

Nr. 21: Es möchte ein Gebet für Weihnachten, welches nicht in das allgemeine Kirchengebet ausgeht, eingestellt werden.

Nr. 22: Die Zahl der Festtagsgebete soll durch Einstellung von Parallelen vermehrt werden, insbesondere die Zahl der für die einzelnen Fälle besonders componirten Gebete.

Auch sollen einzelne Gebete des Entwurfs, zum Beispiel das Erntegebet Nr. 3, einer eingehenden Revision unterzogen werden.

Nr. 23: Für die Doxologie (Seite 4 Zeile 22), welche der Gemeinde zugewiesen ist, möchte eine Melodie gegeben werden.

Nr. 24: Seite 4 Zeile 26 und sonst ist zu sezen statt: „erhebe“ „hebe“ und hinter Frieden † einzufügen.

Nr. 25: Das Wort: „Schlußvers“ ist am Ende aller Haupt-Gottesdienstformulare, auch Seite 4 Zeile 27 in Klammern eingeschlossen zu sezen.

Es wird sodann der ganze Abschnitt I, mit allen Annexen angenommen.

Abschnitt II.

Nr. 26: Seite 6 Zeile 3 ist zu sezen: „erhebet euch und lasset uns beten“.

Nr. 27: Seite 6 Zeile 6 ist hinter „Geistlicher“ zu sezen: „Knieet nieder und vernichtet die Einsetzungsworte des heiligen Abendmahles“.

Nr. 28: Seite 7: Die Kreuzeszeichen sind in die verba Testamenti einzusezen.

Nr. 29: Als Parallelformular in einer Fußnote im Agendenentwurf oder als provinzielle Beilage ist das Gebet aus der alten Oels'er Agende: Herr Jesu Christe, ob ich gleich nicht werth bin u. s. w. darzubieten.

Nr. 30: Für das Gebet: O Herr, ob ich zwar nicht würdig bin u. s. w., ist der facultative Gebrauch in der Abendmahlsliturgie in der Provinz Schlesien, wo es weit verbreitet ist, zu erbitten.

Nr. 31: Seite 8 Zeile 7 ist hinter Trene „auch“ einzuschlieben.

Nr. 32: Seite 8 ist zwischen Zeile 31 und 32 zu setzen: „Gemeinde:
Amen!“

Die Anträge werden einzeln ohne Debatte angenommen und darauf der ganze Abschnitt II. einstimmig angenommen.

Pastor Meissner beantragt nun Abschnitt III., Redaktionelle Änderungen zu I. und II. 1 bis 24, en bloc anzunehmen! Der Antrag wird angenommen und darauf der ganze Abschnitt III., dessen Anträge 1 bis 24 folgende sind:

Nr. 1: Seite 31 Zeile 12 statt: „mißgehandelt“ zu setzen: „übelgethan“.

Nr. 2: Seite 31 ist Zeile 15/16 statt: „laß bald — elend worden“ zu setzen: „laß Deine Barmherzigkeit groß über uns sein“.

Nr. 3: Seite 31 ist Zeile 17 bis 19 statt: „um der Ehre — Christi“ zu setzen: „Um der Ehre Deines heiligen Namens und um Deines lieben Sohnes, unseres Heilandes Jesu Christi willen“.

Nr. 4: Seite 31 sind Zeile 23 bis 25 die Worte: „in Sünden empfangen — zu allem Guten“ zu streichen.

Nr. 5: Seite 31 ist Zeile 29 zu setzen: „allgütiger, barmherziger Gott“.

Nr. 6: Seite 31 ist Zeile 33 statt: „anzünde“ zu setzen: „entzünde“.

Nr. 7: Seite 32 ist Zeile 14 zu setzen: „Deine Gnade unserem Elend zu Hilfe komme“.

Nr. 8: Seite 32 ist Zeile 15 zu setzen: „allgütiger Gott“.

Nr. 9: Seite 33 ist Zeile 14 „ein“ vor Mensch zu tilgen.

Nr. 10: Seite 37 ist Zeile 7 statt: „heißen“ zu setzen „werden“.

Nr. 11: Seite 38 ist hinter Nr. 10, 11, 12 hinzuzufügen: „Ehre sei dem Vater u. s. w.“.

Nr. 12: Seite 38 ist in Nr. 13 der letzte Satz: „Gott begnade uns — uns alle“ zu streichen.

Nr. 13: Seite 38 sind Zeile 38 die Worte: „So spricht der Herr“ zu streichen.

Nr. 14: Seite 41 ist Zeile 19/20 statt: „und Seiner — werden mögen“ zu setzen: „und mit dem heiligen Geiste getauft werden mögen“.

Nr. 15: Seite 45 ist Zeile 19 statt: „Deiner“ zu setzen: „Seiner“.

Nr. 16: Seite 52 ist Zeile 7 hinter: „Gedeihen“ hinzuzufügen: „der Christenheit“.

Nr. 17: Seite 54 ist Zeile 24 statt: „mißgehandelt“ zu setzen:
„übelgethan“.

Nr. 18: Seite 54 ist Zeile 27 abzuändern nach Nr. 2.

Nr. 19: Seite 54 sind die Zeilen 29 bis 31 abzuändern nach Nr. 3.

Nr. 20: Seite 60 Zeile 42 ist statt: „Erquicker“ „Urt“ zu setzen.

Nr. 21: Seite 61 Zeile 22 sind die Worte: „Deinem Geiste als mit“ zu streichen.

Nr. 22: Seite 68 Zeile 26 bis 28 ist zu fassen: „Du wollest uns aus dem Todesschlaf der Sünde erwecken, daß wir suchen, was Drogen ist, wo Christus ist sitzend zur Rechten“.

Nr. 23: Seite 77 ist Zeile 21 statt: „Absonderlich“ zu setzen:
„Vornehmlich“.

Nr. 24: Seite 79 ist Zeile 5 zu fassen: „auf daß wir Dich, Gott Vater, in Deinem Sohne sichtbar schauen und also zur Erkenntniß u. s. w.“.

Nr. II. der Tagesordnung:

Antrag der V. Commission, betreffend Kirchen-Collecte für das Lehmgrubener Mutterhaus. Drucksachen Nr. 11 und 67.
Referent: Landrath von Busse.

Antrag: „Hochwürdige Synode wolle beschließen:
die Zustimmung zu der alljährlichen Kirchen-Collecte innerhalb der Provinz für die nächsten 3 Jahre zu ertheilen“.

wird angenommen.

amt. 838 u. h.

Nr. III. Antrag der IV. Commission:

1) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Schlesische Sterbekasse für evangelische Geistliche. Drucksache Nr. 40.

Referent: Superintendent Wendt.

Antrag: „Synode wolle beschließen:

die Provinzial-Synode nimmt unter dem Ausdrucke der Befriedigung über die gedeihliche Fortentwicklung der Schlesischen Sterbekasse von deren Staud Kenntniß“.

Nachdem Herr Consistorial-Präsident D. Stolzmann zur Sache gesprochen, wird der Antrag angenommen.

2) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die aus der Kirchen-Collecte für die Wittwen und Waifen

amt. 27a u. h.

Anl. 32a u. b. schlesischer Geistlichen in den Jahren 1890 bis 1892 bewilligten Unterstützungen. Drucksache Nr. 10.

Referent: Superintendent Günzel.

Antrag: „Hochwürdige Synode wolle beschließen:

dass der von dem Verleger des Gesangbuchs für evangel. Gemeinden Schlesiens alljährlich zu zahlende Betrag von 1000 Mark dem Colleetenfonds für Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen auch in den Jahren 1894, 1895 und 1896 zufließen möge“

wird angenommen.

3) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die in der Provinz Schlesien zum Besten der hinterbliebenen evangelischen Geistlichen bestehenden Stiftungen. Drucksache Nr. 29.

Referent: Pastor Schulze.

Antrag: „Provinzial-Synode wolle beschließen:

das Königliche Consistorium zu ersuchen, durch einen Erlass im kirchlichen Amtsblatt auf die Wolfgang'sche Stiftung aufmerksam zu machen“

wird angenommen.

4) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend den General-Kirchen-Visitationfonds und die Graf Sedlnizky-Stiftung. Drucksache Nr. 32.

Referent: Abgeordneter Kräker von Schwarzenfeld.

Antrag: „Provinzial-Synode wolle beschließen:

von den Vorlagen, betreffend den General-Kirchen-Visitationfonds und die Graf Sedlnizky-Stiftung Kenntniß zu nehmen“

wird angenommen.

5) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend den Landdotations-Fonds. Drucksache Nr. 39.

Referent: Kräker von Schwarzenfeld.

Antrag: „Provinzial-Synode wolle beschließen:

unter Kenntnißnahme von der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend den Landdotations-Fonds:

a. das Königliche Consistorium wiederum zu ersuchen, durch wiederholten Hinweis auf die Bedeutung des Fonds das Interesse für denselben in der Provinz anzuregen, und

- b. zu Deputirten der Synode für die Beteiligung bei der Verwaltung des Schlesischen Landdotations-Fonds
 1) den Pastor primarius Meyer,
 2) den Ober-Regierungsrath von Wallenberg,
 3) den Propst D. Treblin,
 sämtlich in Breslau, zu wählen".

Über die Anträge a und b wurde getrennt abgestimmt und beide wurden angenommen, wie auch der ganze Antrag.

Nr. IV. Antrag der II. Commission zum Antrage der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg, betreffend das Haus-Collecten-Wesen. Drucksache Nr. 3.

Referent: Pastor Stier.

Antrag: Provinzial-Synode wolle den Antrag Militsch-Trachenberg, betreffend das Haus-Collecten-Wesen mit der Maßnahme annehmen, daß hinter dem Worte: „thunlichst“ im Absatz 1 eingeschaltet werden die Worte: „noch mehr wie bisher“.

Zu dem Antrage sprechen: Herr Oberpräsident D. von Seydewitz, Landgerichtsrath Wenzel, Consistorial-Präsident D. Stolzman, Pastor Goebel.

Ober-Regierungsrath von Seydewitz beantragt Schluß der Debatte, welcher angenommen wird. Der Commissions-Antrag wird abgelehnt.

Die Tages-Ordnung ist erledigt. Der Präses theilt mit, daß an Anträgen eingegangen sind:

- 1) Antrag Trommershausen, betreffend Aufkauf des Ständehauses für das Königliche Consistorium. Derselbe wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Referent: Herr Pastor Trommershausen.

- 2) Antrag Streetz, betreffend Collecte für die Taubstummen-Aufzucht. Derselbe wird der V. Commission überwiesen.

Demnächst theilt der Herr Präses die Tages-Ordnung für die Plenarsitzung am Dienstag, den 5. December mit und schließt die Sitzung um $\frac{3}{4}$ 6 Uhr.

v. w. o.

Graf E. von Rothkirch und Trach. Dr. Altman. Kraenzel.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 5. December 1893.

Der Vorsitzende eröffnet um $1\frac{1}{4}$ Uhr die Sitzung. Nach dem vom Superintendenten Streeß gesprochenen Gebet erfolgt die Einführung des neu eingetretenen Synodalen Geheimen Regierungsraths und Landrats Held.

Es fehlen entschuldigt Pastor Meyer und Oberamtmann Arndt.

I. Antrag der IV. Commission, betreffend Vorlage des Königlichen Consistoriums über den Vicariatsfonds.

Referent: Pastor Apelt.

Der Antrag der Commission (Drucksache Nr. 74) lautet:

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

I. An dem Antrage:

„die Ordnung des Vicariatsdienstes für die Candidaten der Landeskirche kirchegeschäftlich herbeizuführen“

festzuhalten.

II. Die von dem Königlichen Consistorium angeregten Fragen, betreffend das Lehrvicariat, dahin zu beantworten:

- 1) das Vicariat ist für jeden Candidaten, welcher nicht im Hilfs-Vicariat gestanden hat, als Vorstufe zum geistlichen Amt vorzuschreiben. Ein Candidat, welcher während einer der Hälfte der Vicariatszeit gleichen Dauer, im Dienste der inneren Mission gestanden hat, ist nur zur Hälfte der Vicariatszeit verpflichtet;
- 2) der Eintritt in das Vicariat erfolgt nach der II. Prüfung;
- 3) die Kosten der Vicariatseinrichtung sind dem Candidaten weder ganz noch theilweise aufzuerlegen.

In der General-Discussion sprechen außer dem Referenten Synodalen Professor D. Kittel, General-Superintendent D. Erdmann, die Synodalen Meissner-Arnisdorf und D. Kölling, sowie der Königliche Commissarius.

Synodale Gottwald stellt folgendes Amendement:

an Stelle II. 2 des Commissions-Antrages zu setzen: „der Eintritt in das Vicariat erfolgt nach der I. Prüfung. Der Zwischenraum zwischen der I. und II. Prüfung beträgt mindestens zwei Jahre“.

Nr. 21a u. b.

Das Amendment findet genügende Unterstützung und wird vom Antragsteller begründet. Damit schließt die Generaldisseßion.

Zu der Specialdisseßion wird der Commissions-Antrag ad. I. ohne Debatte angenommen.

Zu II. 1 werden folgende Amendements gestellt:

- a. vom Synodalen Lie. Flotow: im ersten Satze hinter „Amt“ einzufügen: „thunlichst“ oder „nach Möglichkeit“;
- b. vom Synodalen D. Treblin: an Stelle des ersten Satzes zu setzen: „Das Vicariat ist nicht für jeden Candidaten als Vorstufe zum geistlichen Amt vorzuschreiben, sondern es ist auch eine andere Art der praktischen Vorbildung wie im Hilfsvicariat, im Schuldienst, im Dienst der inneren Mission zuzulassen“.

Außer den Antragstellern beteiligen sich an der Debatte die Synodalen Neberschaer und Meissner-Tschöplowitz.

Das Amendment D. Treblin wird angenommen, desgleichen der zweite Satz in II. 1 des Commissions-Antrages.

Ein Antrag des Synodalen Lauschner auf Zurückverweisung der Beschlüsse an die Commission zwecks redaktioneller Durchsicht wird von den Synodalen Wenzel und D. Treblin bekämpft und von der Synode abgelehnt.

Nunmehr wird über die einzelnen Sätze des Amendements Gottwald abgestimmt und zwar wird der erste Satz angenommen, der zweite Satz abgelehnt.

Endlich wird II. 3 des Commissions-Antrages ohne Debatte angenommen.

II. Antrag der III. Commission, betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums, über die religiöse Erziehung der Jugend.

Referent: Superintendent Ender.

Der Antrag der Commission (Drucksache Nr. 82) lautet:

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) auf Grund des vorliegenden Materials den kirchlichen und Schul-Behörden einen besonderen Dank anszusprechen für die eimüthig und erfolgreich gethan Arbeit bei Feststellung des Gedächtnißstoffes für den schulplanmäßigen und pfarramtlichen Religions-Unterricht, sowie zur Versorgung evangelischer Schulkinder mit confessionellem Religions-Unterrichte;

2) an das Königliche Consistorium die Bitte zu richten, auch der nächsten Provinzial-Synode einen Bericht über die religiöse Versorgung der evangelischen Minderheiten in katholischen Volkschulen zugehen zu lassen.“

Außer dem Referenten sprechen die Synodalen Döcke, D. Kölling, Lautschner, sowie General-Superintendent D. Erdmann.

Bei der Abstimmung wird der Commissions-Antrag unverändert angenommen.

III. Antrag der III. Commission, betreffend den Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend.

Referent: Superintendent Ender.

Der Antrag der Commission (Drucksache Nr. 83) lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) dankbar Kenntniß davon zu nehmen, daß
- a. durch das vom Königlichen Consistorium den Kreis-Synoden vom Jahre 1892 gestellte Thema, die Mitglieder der kirchlichen Organe zur Mitarbeit bei Förderung der religiösen Erziehung der Jugend in Haus, Schule und Kirche, auf's Neue angeregt worden sind, sowie daß
 - b. gegenüber dem leider nicht abzuleugnenden Niedergang des religiösen und sittlichen Lebens der Jugend die treue Gegenarbeit, sowohl seitens der organisierten Kirche, als auch seitens der freien Liebestätigkeit in erfreulicher Weise vorwärts schreitet;
- 2) das Königliche Consistorium zu ersuchen, dahin Anordnung zu treffen, daß die Unterredungen mit der confirmirten Jugend, wo es irgend möglich ist, das ganze Jahr hindurch gehalten werden.“

Außer dem Referenten nehmen an der Discussion Theil: Synodale Streeß, Trommershausen, Lie. Flotow, Bender, sowie General-Superintendent D. Erdmann.

Es werden folgende 3 Amendements gestellt:

An Stelle des Anfangs von 1b der Commissionsfassung beantragt Synodale Bender zu sezen: „gegenüber den Gefahren für das religiöse und sittliche Leben u. s. w.“.

Synodale Wenckel beantragt: „gegenüber dem noch nicht hervortretenden Fortschritt des n. . . . die treue Arbeit“.

Abt. 19a u. b.

Synodale D. Kittel: „gegenüber dem immer noch der Besserung bedürftigen Stande des . . .“.

Nachdem Synodale Wenckel sein Amendement zu Gunsten des von Professor D. Kittel gestellten zurückgezogen hatte, werden sämtliche Amendments abgelehnt und der Commissions-Antrag wird unverändert angenommen.

IV. Antrag der III. Commission, betreffend die Fernhaltung der Jugend von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

- 1) Vorlage des Königlichen Consistoriums (Drucksache Nr. 16) und
- 2) Anträge der Kreis-Synoden Landeshut, Namslau, Parchwitz, Lauban I., Görlitz III., Glogau, Guhrau, Haynau 1892 und 1893.

*gult. 21 a.
gult. 21 b.*

Referent: Freiherr von Durant.

Der Antrag der Commission (Drucksache Nr. 86) lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

gult. 21 c.

- 1) an den Herrn Ober-Präsidenten, unter Bekanntgebung der auf Grund des Beschlusses der VI. Provinzial-Synode vom 10. November 1890 erzielten unvollkommenen Ergebnisse, die dringende Bitte zu richten, nach eigenem Ermeessen diejenigen Maßnahmen bezw. Anordnungen treffen zu wollen, welche geeignet sind, in umfangreicherem Maße als bisher die Fernhaltung von jungen Mädchen bis zum vollendeten 17. und von jungen Männern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von öffentlichen Tanzlustbarkeiten zu erreichen;
- 2) diese Bitte dahin auszudehnen, daß die jährlichen Kirmesfeiern nur in der Zeit bis ausschließlich zum Sonntage vor dem Bußtag abgehalten werden dürfen;
- 3) im Übrigen über die Anträge der vorbezeichneten Kreis-Synoden zur Tages-Ordnung überzugehen.“

Nach dem Referenten spricht sich Synodale Ober-Präsident D. von Seydewitz zustimmend aus.

Darauf wird der Commissions-Antrag unverändert angenommen.

V. Antrag der III. Commission, betreffend die Einführung eines einheitlichen Katechismus-Textes für die Schulen der Provinz (Anträge der Kreis-Synoden Görlitz I. und II. Drucksache Nr. 13 und 17).

gult. 51 a.

Referent: Superintendent Meißner-Arnisdorf.

Der Antrag der Commission (Drucksache Nr. 85) lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:
in der Erwartung, daß ein einheitlicher Katechismus-Text nach Fertigstellung der neuen Agenda hergestellt und zur Einführung in den evangelischen Schulen kommen wird, derselbe dann auch — gemäß den Beschlüssen der VI. Schlesischen Provinzial-Synode — in das Schlesische Provinzial-Gesangbuch Aufnahme finden muß,
über die Anträge der vorbezeichneten Kreis-Synoden zur Tages-Ordnung überzugehen.“

Außer dem Referenten nimmt Niemand das Wort.
Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Nr. 156 u. b.
VI. Antrag der III. Commission, betreffend die Einführung des Obst-Lauschner'schen Katechismus. (Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes. Drucksache Nr. 51.)

Referent: Pastor Göbel-Bienowitz.

Der Antrag der Commission (Drucksache Nr. 84) lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:
in der Erwartung, daß die vom Provinzial-Synodal-Vorstande gerügten, noch stehen gebliebenen Mängel bei einer neuen Auflage nach Möglichkeit werden beseitigt werden, der Einführung des vorbezeichneten Katechismus die Zustimmung zu ertheilen.“

Außer dem Referenten nehmen das Wort: der Consistorial-Präsident D. Stolzmann, welcher dem Königlichen Consistorium die Prüfung und Entschließung betreffs der Einführung des Katechismus vorbehält. Synodale Rehmann-Wenzig spricht sich gegen den Antrag, Synodale Lauschner dafür aus.

Darauf wird der Commissions-Antrag angenommen.

Nr. 461 u. b.
VII. Antrag der I. Commission, betreffend den Antrag der Kreis-Synode Hähnau, betreffend Sonntagsruhe (Drucksache Nr. 5).

Referent: Freiherr von Türcke.

Der Antrag der Commission (Drucksache Nr. 93) lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:
den Antrag der Kreis-Synode Hähnau mit der Maßgabe anzunehmen, daß durch Vermittelung des Königlichen Consistoriums an den Herrn Ober-Präsidenten die Bitte gerichtet wird, den Gewerbebetrieb der Brautweinschänken an den Sonn- und

Festtagen soweit als angängig zu beschränken, und zu diesem Behufe die Verordnung vom 26. Juli 1882 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau Nr. 229) entsprechend abzuändern“.

Nach dem Referenten sagt Synodale Ober-Präsident D. von Seydewitz seinerseits die möglichste Unterstützung des Commissions-Antrags zu.

Darauf wird der Commissions-Antrag angenommen.

Auf Antrag des Synodalen Dr. von Bitter wird der letzte Gegenstand der Tagesordnung abgesetzt. Darauf stellt der Vorsitzende die Tagesordnung fest für die von ihm auf den 6. December Mittags 1 Uhr anberaumte Sitzung.

Eingegangen ist ein Antrag des Synodalen Decke und Genossen, betreffend Festsetzung einer Kirchen-Collecte für den Bau einer evangelischen Kirche im Rom. Die Berathung soll im Plenum erfolgen, und ernennt der Vorsitzende den Synodalen Decke zum Referenten.

v.

w.

o.

Graf Rothkirch und Trach. Dr. Altmann. Dr. Doermann.

Sechste Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 6. December 1893.

Der Präses eröffnet die Sitzung um $1\frac{1}{4}$ Uhr; nach dem Gesange der drei ersten Verse des Liedes: „Herr Jesu Christ, dich zu uns wend“, spricht Superintendent Meissner-Arnisdorf das Eingangsgebet.

Der Präses macht die Namen der als entschuldigt fehlenden Synodalen bekannt:

- 1) Superintendentur-Berweiser Marthen,
- 2) Pastor Adam,
- 3) Major von Obernitz,
- 4) Geheimer Regierungs-Rath Dr. Sommerbrodt.

Hierauf wird in die Tages-Ordnung eingetreten.

I. Erster Punkt der Tagesordnung:

Autrag der VII. Commission zum Agendenentwurf, betreffend Taufe und Confirmation.

Referent: Superintendent Köhler.

Vor der Generaldebatte verbessert Superintendent Neberschaefer den Druckfehler: „bereiten“ in Nr. 4, soll heißen: „bewahren“.

and. 17a-d

Zur Sache spricht in der Generaldebatte Pastor Trommershausen. Superintendent Meisner-Eschöplowitz bringt das Ammendment ein, Seite 150 zwischen I. und II. der Vorlage als Fußnote zu Zeile 9 zu setzen: „Nimm an das Zeichen des heiligen Kreuzes auf Stirn (†) und Brust (†), damit der Arge von dir weiche und Raum gebe dem heiligen Geist“. Dasselbe wird nicht genügend unterstützt.

Ein Ammendment Meisner-Arnisdorf dahingehend, auf Seite 150 Zeile 16 von oben statt: „Das durch uns um die Gabe Deiner Taufe bittet“ zu setzen: „Das Deiner Taufe bedarf“, findet genügende Unterstützung.

Special=Debatte.

Der Autrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Ad 1: Seite 149 Zeile 5 und sonst „Tauflied“ in Almaneu zu setzen; dieser Autrag wird ohne Debatte angenommen.

Ad 2: Seite 151 Zeile 4 an Stelle der Worte: „Willst du getauft sein?“ ist zu setzen: „Willst du auf diesen Glauben getauft sein?“; der Autrag wird ohne Debatte angenommen.

Ad 3: Seite 151 Zeile 9 und an allen entsprechenden Stellen ist der Name des Täuflings N. N. vor die Worte: „Ich tauße Dich“ zu setzen; der Autrag wird ohne Debatte angenommen.

Ad 4: In Formular 1 und 2 kann statt der Formel auf Seite 151 Zeile 11 und Seite 154 Zeile 6 auch gesetzt werden: „Der Gott der Gnade, der dich berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit in Christo Jesu, der wolle dich vollbereiten, stärken, kräftigen und gründen und durch den Glauben bewahren zum ewigen Leben. Amen.“

Hierzu liegt das Ammendment Meisner-Arnisdorf (siehe oben) vor.

An der Debatte betheiligen sich:

- 1) Superintendent Meisner-Arnisdorf,
- 2) Superintendent Neverschaer,
- 3) der Commissarius, Ober-Consistorialrath Professor D. Kleinert,
- 4) Superintendent D. Kölling.

Superintendent Meisner zieht sein Amendement zurück. Ohne Special-Debatte wird Nr. 4 mit dem berichtigten Druckfehler einstimmig nach dem Commissions-Antrag angenommen.

Ad Nr. 5: Seite 161 Zeile 13/14 ist zu ändern: Lasset uns unsern christlichen Glauben bekennen: (Folgt das apostolische Glaubensbekenntniß). Willst du auf diesen Glauben getauft werden?

Ja, ich will es.

Es ergreift das Wort der Commissar, Professor D. Kleinert, welcher empfiehlt, daß der Antrag der Commission als parallele Nebenform statt der Form des Entwurfs facultativ gestattet sei. Superintendent Neverschaer formuliert dies dahin, daß vor den Commissions-Antrag gesetzt werde „oder“. Ohne Debatte wird dieses Amendement, sowie der Commissions-Antrag mit demselben angenommen. Hierauf werden Nr. 1 bis 5 im Ganzen mit großer Mehrheit angenommen.

Es folgt die Verathung von Nr. II: „Redactionelle Änderungen zu Nr. I., Nr. 1 bis 15 einschließlich. Der Antrag auf Annahme en bloc dieser Nummern wird ohne Widerspruch angenommen.“

Es wird zur Fortsetzung der Verathung I. Nr. 6 bis 15 geschritten.

Es sprechen in der General-Debatte:

- 1) Pastor Goebel,
- 2) Pastor prim. Meyer,
- 3) Der Referent,
- 4) Superintendent Neverschaer.

Special-Verathung:

Ad Nr. 6: Antrag der Commission: Seite 164 Zeile 6 ist hinzuzufügen: (Gemeinde: Amen), wird ohne Debatte angenommen.

- Ad Nr. 7: Seite 165 Zeile 2 ist hinter Psalm 119, 1 bis 16, 19 hinzuzufügen: Joh. 21, 15 bis 17 und Zeile 3 hinter 2. Tim. 3, 14 bis 17: Röm. 3, 24 bis 28. Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.
- Ad Nr. 8: Seite 165 Zeile 8 und 9 sind die Worte: „Ansprache und Lied“ klein zu drucken. Es sprechen zur Sache: Superintendent Reymann-Ober-Stephansdorf und der Referent. Der Antrag wird angenommen.
- Ad Nr. 9: Seite 165 Zeile 12 ist eine Anmerkung beizufügen: „Wenn das Gebet des Herrn nicht von den Confirmanden gemeinsam gesprochen wird, so betet es der Confirmator später erst unmittelbar vor dem aaronitischen Segen.“ Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.
- Ad Nr. 10: Seite 165 Zeile 30 und 31 sind zu ändern in: „Gemeinde: Amen, Amen, Amen“. (Schlußvers.) Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.
- Ad Nr. 11: Seite 168 am Ende von a, b, c, d, e ist Amen hinzuzufügen; Zeile 38 fällt das Amen weg. Antrag wird ohne Debatte angenommen.
- Ad Nr. 12: Seite 166 Zeile 17 ist anstatt „im Anschluß an ein Schriftwort“ zu sehen: „auf Grund eines Schriftwortes“. Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.
- Ad Nr. 13: Seite 166 Zeile 34 ist eine Fußnote zu geben: „Wo es Sitte ist, daß die Kinder die drei Artikel in Absägen bekennen und die Gemeinde mit den entsprechenden Versen von: Wir glauben u. s. w. antwortet, darf es so bleiben“. Nach einem kurzen empfehlenden Worte des Herrn Pastor Goebel wird der Antrag einstimmig angenommen.
- Ad Nr. 14: Seite 168 Zeile 16 ist eine Fußnote zu sehen: „Wer der Handschlag besteht, behält es dabei sein Bewenden“. Es ergreift das Wort der Superintendent D. Kölling, welcher wünscht, den Antrag der Commission nicht als Fußnote, sondern in den Provinzial-Anhang gesetzt zu sehen. Entgegen diesem Wunsche empfiehlt der Königliche Commissarius, den Antrag gerade in den Text zu setzen. Der Antrag wird in der zuletzt vorgeschlagenen Weise einstimmig angenommen.

Es werden nun die Nummern 6 bis 14 des Antrages angenommen.

Ad Nr. 15: „Das Formular für die Confirmation möge einer eingehenden Revision in der Richtung unterzogen werden, daß der fortschreitende Gang der Handlung einen einfacheren und kräftigeren Ausdruck finde“. Es ergreifen das Wort: Pastor Brückisch und der Referent. Auch dieser Antrag wird angenommen. Es wird zur Berathung von Nr. 15, 16, 17, 18, 20 und 21 von II., Redactionelle Änderungen zu I. geschritten. Ein Antrag auf en bloc-Annahme dieser Nummern wird angenommen.

Ad Nr. 19: Seite 166 Zeile 41 ist statt: „indem ihr selbst euer Taufgelübde erneuert“ zu setzen: „indem ihr euch nun selbst zu eurem Taufgelübde bekennet“.

Da auch diese Nummer angenommen wird, ist Punkt I. der Tages-Ordnung erledigt.

II. Zweiter Punkt der Tages-Ordnung:

Antrag der VI. Commission über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend das Provinzial-Gesangbuch.

Referent: Superintendent Böhmer.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

Provinzial-Synode erkennt die Hindernisse an, welche bisher der Aussführung der Beschlüsse der VI. Provinzial-Synode, betreffend die Verbesserungen am sogenannten Schlesischen Provinzial-Gesangbuche entgegegestanden haben, und ersucht das Königliche Consistorium, sobald der Katechismus-Text in der neuen Agende festgestellt, und das Schlesische Choralbuch erschienen sein wird, für die Aufnahme der nötig erachteten Änderungen in neuen Auflagen des Gesangbuches Sorge zu tragen, die Verlagshandlung aber zur möglichst baldigen Be seitigung der nachgewiesenen Druckfehler auffordern zu wollen“.

Zur Sache ergreifen das Wort:

- 1) Superintendent Lauschner,
- 2) der Referent,
- 3) der Commissar, Ober-Consistorialrath Professor D. Kleinert.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Artl. 22a
zu 42

III. Dritter Punkt der Tages-Ordnung:

Antrag der I. Commission, betreffend Anträge des Pfarrervereins:

- A. betreffend Abänderung des Kirchengesetzes über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen und
- B. betreffend Abänderung des Kirchengesetzes über das Ruhegehalt der Geistlichen.

Referent: Justizrat Geissler.

Der Antrag der Commission lautet:

Zu A: „Hochwürdige Synode wolle beschließen: bei der Hochwürdigen General-Synode zu beantragen, dahin zu wirken,

- 1) daß in dem Gesetze vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für Wittwen und Waisen der Geistlichen sc. bezw. in dessen Nachtrage vom 30. März 1892 die §§ 5 und 6 gestrichen werden;
- 2) daß dem § 11 Nr. II. ein Zusatz gegeben werde des Inhalts, daß in außerordentlichen dringenden Fällen das Waisengeld bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt werden kann;
- 3) daß dem § 20 hinter dem ersten Absatz der Zusatz hinzugefügt werde: „Bei etwaigen erheblichen dauernden Überschüssen ist dieselbe Behörde ermächtigt, eine entsprechende Herabsetzung der Pfarrbeiträge des § 15 zu bestimmen“;
- 4) daß in Absatz 2 des § 20 die Worte: „Diözesan- und andere Verbands-Pfarrwitwen-Kassen“ gestrichen werden, und derselbe den Zusatz erhalte: „Ausgenommen sind hiervon diejenigen Diözesan- und sonstigen Verbands-Kassen, aus denen die Geistlichen durch Eintritts- und laufende Beiträge sich den Bezug von Witwen- oder Waisengeld gesichert haben.“.

Zu B: „Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe es wieder holt als dringend wünschenswerth zu bezeichnen, daß in dem § 14 Absatz 1 und § 19 Absatz 4 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 an die Stelle der Worte: „acht Jahre lang“ die Worte: „sechs Jahre lang“ gesetzt werden.“

Zu diesem Antrage liegt ein Zusatz-Antrag des Superintendenten Rehmann-Ober-Stephansdorf vor, welcher lautet: Zu B. hinter

den Schlußworten: „gesetzt werden“, hinzuzufügen: „sowie denselben die Bitte vorzutragen, die Ermäßigung der gemäß § 12, Absatz 1 zu leistenden Pfarrbeiträge herbeizuführen“.

Es entwickelt sich zunächst eine kurze Debatte zur Geschäftsordnung, betreffend die Behandlung der an das Präsidium gelangten Anträge. Es sprechen hierüber:

- 1) Oberbürgermeister Bender,
- 2) der Präses zur Entgegennahme des Vorredners und Aufklärung,
- 3) Landrat von Roeder,
- 4) Superintendent Bronisch,
- 5) Superintendent Lauschner,
- 6) Pastor prim. Meißner-Wohlau.

Oberbürgermeister Bender und Superintendent Lauschner wünschen, daß diejenigen Anträge, welche, um Gegenstand der Verhandlung zu werden, zuvor der Aufnahme Seitens Mitglieder der Synode bedürfen, erst gedruckt werden, nachdem sie die geschäftsordnungsmäßige Aufnahme von Mitgliedern der Synode erhalten haben.

An der Generaldebatte zu A. betheiligen sich:

- 1) der Königliche Commissar, Präsident D. Stolzmann,
- 2) Präsident Dr. von Bitter,
- 3) Pastor prim. Meyer.

Bei der Specialberathung zu A. wird Nr. 1 ohne Debatte angenommen,

Nr. 2 ohne Debatte angenommen,

Nr. 3 ohne Debatte angenommen,

Nr. 4 ohne Debatte angenommen.

Zu B ergreift der Berichterstatter das Wort, sowie Superintendent Heymann-Ober-Stephansdorf zu seinem Amendement.

Es betheiligen sich sodann an der Debatte:

- 1) der Königliche Commissar, Präsident D. Stolzmann,
- 2) Pastor Krausel,
- 3) Pastor Göbel,
- 4) Superintendent Heymann,
- 5) Pastor Meißner-Wohlau,
- 6) Superintendent Meißner-Arnisdorf.

Ein Antrag auf Schluß wird angenommen. Bei der Abstimmung wird der Zusätz-Antrag Heymann abgelehnt, der Commissions-Antrag angenommen.

an. 58a u. c.

IV. Der vierte Punkt der Tages-Ordnung betrifft den Antrag der III. Commission zu dem Antrage des Pfarrer-Vereins, betreffend die Stellung der Kirche und der Geistlichen zur Schule und betreffend Prüfung des kirchlichen Besitzstandes vom Küster-ec. Einkommen.

Referent: Superintendent Griesdorff.

Der Antrag der Commission lautet:

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen:
„in der Erwägung, daß schon die letzte General-Synode (Seite 702 ff. der Verhandlungen) die berechtigten Wünsche und Forderungen der Kirche in Bezug auf die Volksschule geltend gemacht hat“ und „in der Erwartung, daß die in den Anträgen enthaltenen Desiderien hinsichtlich der Stellung der Ortschulinspektoren ec., soweit dieselben berechtigt und durchführbar sind, bei der Emanation des in Aussicht stehenden Volksschulgesetzes Berücksichtigung finden werden“, über die Anträge des Pfarrer-Vereins zur Tagesordnung überzugehen“.

Zur Berathung ergreift das Wort Oberbürgermeister Benner, welcher bittet, über die beiden Punkte des Antrages getrennt abstimmen zu lassen; der Präses bemerkt, daß er dies für selbstverständlich halte.

Beide Absätze des Antrages werden ohne Debatte angenommen.

V. Fünfter Punkt der Tages-Ordnung.

Der Antrag der IV. Commission:

- 1) Zu dem Berichte des Provinzial-Rechnungs-Ausschusses über die Kreis-Synodal-Kassen-Verwaltungen (Referent: Landrath Geheimer Regierungs-Rath von Loesch), welcher lautet:

an. 58a u. b.

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen:
von den Berichten des Rechnungs-Ausschusses der Provinzial-Synode vom 23. April 1892, 16. Oktober 1893 und 25. Oktober 1893 über die Kreis-Synodal-Kassen-Verwaltungen der Etatsjahre 1890/91, 1891/92, 1892/93 Kenntniß zu nehmen“,

wird ohne Debatte angenommen.

Ad 2, Antrag der IV. Commission zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Vermögens-Verhältnisse der Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen.

Referent: Pastor von Ciechaniski.

Der Antrag der Commission lautet:

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen:
von der Vorlage des Königlichen Consistoriums Kenntniß zu nehmen“.

Auch dieser Antrag wird angenommen.

VI. Sechster Punkt der Tages-Ordnung.

Antrag der II. Commission zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums wegen Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden.

Referent: Freiherr von Buddenbrock für den beurlaubten Referenten von Obernitz.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:
die Vorlage des Königlichen Consistoriums ohne Veränderung anzunehmen“.

Pastor Pohl stellt hierzu das Amendement: Den vierten Abgeordneten zur Kreis-Synode nicht der Parochie Cosel, sondern Ratibor zuzuwiesen.

Außer dem Antragsteller sprechen zur Debatte:

- 1) Graf von Stosch,
- 2) der Referent,
- 3) der Königliche Commissar, Präsident D. Stolzmann,
- 4) Pastor Krause.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen. Das Amendement Pohl wird abgelehnt, der Commissions-Antrag angenommen.

VII. Siebenter Punkt der Tages-Ordnung:

Antrag der VI. Commission zu dem Antrage Lautschnier und Genossen, betreffend Aufhebung der Lotterien zu kirchlichen Zwecken.

Referent: Pastor prim. Günzel.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:
über den Antrag der Kreis-Synode Steinau I. auf Beseitigung
von Lotterien für kirchliche Zwecke und solche christliche Vereine
zur Tagesordnung überzugehen, dagegen den Wunsch auf
möglichste Beschränkung der mit Gold- oder Silbergewinnen
ausgestatteten Lotterien auszusprechen“.

Zur Sache sprechen:

1) Präsident Dr. von Bitter,

2) Graf Stosch.

Ein Antrag auf Schluß wird unterstützt.

Zur Geschäfts-Ordnung nehmen das Wort:

1) Oberbürgermeister Beuder,

2) Präsident Dr. von Bitter.

Der Königliche Commissar Präsident D. Stolzmann bittet
den Antragsteller um Auskunft über die Motive seines Antrages.

Ein Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

Superintendent Lautschnier stellt das Amendement, welches lautet:

An Stelle des (zweiten) Schlußsatzes des Commissions-Antrages ist zu setzen: „aber zu wünschen, daß die Empfehlung
von solchen Lotterien, welche die Gewinnsucht reizen oder
dem Geiste und Wesen der christlichen Liebesthätigkeit wider-
sprechen, vermieden werde“.

Das Amendement wird genügend unterstützt. Zu demselben
sprechen außer dem Antragsteller noch Präsident Dr. von Bitter.

Nach einem Schlußworte des Referenten wird zur Abstimmung
geschriften; der erste Theil des Commissions-Antrages bis zu den
Worten: „zur Tages-Ordnung überzugehen“ wird angenommen;
der zweite Theil des Antrages fällt, da das Amendement Lautschnier
eine große Mehrheit erhält.

Hiermit ist die Tages-Ordnung erledigt.

Der Präses setzt die nächste Sitzung auf Donnerstag, den
7. December, Mittags 12 Uhr, fest und macht die Tages-Ordnung
zu derselben bekannt.

Schluß der Sitzung 5 $\frac{1}{4}$ Uhr.

v.

w.

v.

Graf Rothkirch und Trach. Dr. Altmann. Dr. Klipstein.

Siebente Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 7. December 1893.

Die siebente Sitzung der VII. Provinzial-Synode wurde um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr durch den Vorsitzenden eröffnet.

Das Eingangsgebet spricht Superintendent Winter. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt aus. Verleugnung wird nicht beantragt. Beurlaubt für heut ist Synodale Freiherr von Durant, und auf unbestimmte Zeit wegen Krankheit in der Familie Synodale Freiherr von Buddenbrock.

Ein Antrag, betreffend den Stand der Heiden-Mission, wird nicht an eine Commission, sondern alsbald dem Plenum zur Berathung überwiesen und Pastor Brückisch zum Referenten ernannt.

Hierauf wird in die Tages-Ordnung eingetreten.

I. Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge der VII. Commission (Drucksache Nr. 118) zum Agenden-Entwurfe, betreffend die Ordination (Seite 170 bis 173).

Referent ist Superintendent Köhler.

Die Commission beantragt:

1) Seite 170 Zeile 32 ist:

„Hesekiel 3, 17 bis 19“

abzudrucken.

2) Seite 172 Zeile 18 ist hinter die Worte:

„in den drei christlichen Hauptsymbolen“ zu setzen:

„dem Apostolium, dem Nicaenum und dem Athanasianum“.

3) Seite 172 Zeile 41/42 ist zu ändern:

„die Ordinanden (antworten jeder einzeln): Ja, ich gelobe es vor Gott“.

Der Referent begründet zuerst ausführlich die Anträge der Commission. Danach tritt die Versammlung in die General-Debatte ein. Es sprechen in derselben Pastor prim. Meyer, Superintendent D. Kölling, Propst D. Treblin, Superintendent Lauschner und General-Superintendent D. Erdmann.

stat. 17 a—d.

Die General-Debatte wird geschlossen. Zum Schluß empfiehlt Referent nochmals die einstimmige Annahme des Agenden-Entwurfs Seite 170 bis 173 und der dazu gestellten Commissions-Anträge.

Ein Antrag auf en bloc-Annahme der Commissions-Anträge wird mit überwältigender Majorität (gegen 2 Stimmen) angenommen; danach wird der ganze, die Ordination betreffende Abschnitt des Agenden-Entwurfs mit derselben Majorität angenommen.

II. Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Antrag der IV. Commission, betreffend die Anträge der Kreis-Synode Glatz wegen Ausschreibung von Umlagen zur Abhilfe dringender Nothstände bedürftiger Gemeinden (Drucksache Nr. 8 bezw. 88).

Referent ist Amtsgerichtsrath Wenzel.

Der Antrag der Commission lautet:

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

die Anträge der Kreis-Synode Glatz zur Zeit abzulehnen.“

Der Antrag der Commission wird ohne Debatte angenommen.

III. Gegenstand der Tages-Ordnung ist der erste Antrag der VI. Commission, betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Lüben I., Lanzen I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III., Glogau, Görlitz II., betreffend die Aufhebung und Bestrafung der Concubinate (Drucksache Nr. 96).

Referent ist Landrat von Portatius.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

in Erwägung, daß die Zunahme der Concubinate nicht nachgewiesen ist, daß die gegen die Concubinate gerichteten bestehenden Bestimmungen, nämlich der Ministerial-Erlaß vom 11. April 1854 in Verbindung mit dem Circular-Erlaß vom 5. Juli 1841, sofern dieselben streng gehandhabt werden, geeignet erscheinen, wirksam gegen die Concubinate einzuschreiten, über die Anträge zur Tages-Ordnung überzugehen“.

Der Referent begründet den Antrag. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.

IV. Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Antrag 2 der VI. Commission (Drucksache Nr. 99), betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Lüben I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau, Görlitz II., betreffend die Bestrafung der Unzucht. (Ungedruckt.)

Referent ist Landrat von Portatius.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:
über die qu. Anträge zur Tages-Ordnung überzugehen“.
Ohne Debatte wird derselbe angenommen.

V. Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Antrag 3 der VI. Commission (Drucksache Nr. 98), betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Lüben I., Lauban I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III., Glogau, Görlitz II., betreffend die Strafbarkeit unsittlicher Schriften, Bilder und Schauspiele. (Ungedruckt.)

Reserent ist Landrat von Portatius.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:
in Erwägung, daß die vorhandenen gesetzlichen, wie polizeilichen
Bestimmungen bei einer strengen Handhabung, welche im
Interesse der möglichsten Wahrung der Sittlichkeit als dringend
erwünscht und nothwendig ausgesprochen wird, zur wirksamen
Bekämpfung genügen,
über die qu. Anträge zur Tages-Ordnung überzugehen“.

Der Antrag der Commission wird ohne Debatte angenommen.

Ein Antrag des Synodalen Dr. von Bitter, den Antrag der I. Commission (Drucksache Nr. 103), betreffend die Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude (Drucksache Nr. 34) von der Tagesordnung abzusezen, wird auf Wunsch der Antragsteller, welche den Antrag zurückziehen, angenommen.

VI. Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag der I. Commission (Drucksache Nr. 73), über den Antrag der Kreis-Synode Guhrau, betreffend die Zulassung zum evangelischen Religionsunterricht.

Der Antrag der Diöcese Guhrau lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle bei der Königlichen Regierung zu Breslau eine Änderung der Verfügung vom 5. September 1892 dahin beantragen, daß die Erklärung des Vaters oder des Erziehers betreffend die Zulassung zum evangelischen Religionsunterrichte nicht vor dem Landrathe abgegeben werden muß, sondern daß auch eine Erklärung vor der Ortspolizeibehörde genügt“.

Reserent ist Landrat von Lieres.

Der Antrag der Commission lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

die Vermittelung des Königlichen Consistoriums zu erbitten, damit eine Änderung der Regierungs- bzw. ministeriellen Verfugungen,

wonach Schulkindern, die nicht zur Confession des Lehrers gehören, nur dann die Theilnahme an dem von letzterem ertheilten Unterricht in der Religionslehre und der biblischen Geschichte zu gestatten ist, wenn die Eltern oder Vormünder der Kinder diese Theilnahme durch persönliche Erklärung vor dem Kreislandrath verlangen,

herbeigeführt werde, dahin gehend, daß den Landräthen die Ermächtigung ertheilt wird, in geeigneten Fällen anderweitige Organe mit der Entgegennahme der Erklärung zu betrauen“.

Zur Sache spricht Erster Staatsanwalt Schmidt. Derselbe beantragt motivirte Tages-Ordnung, und zwar in folgender Form:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen: in Erwägung, daß die Verfugung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 5. September 1892 geeignet ist, den Besitzstand der evangelischen Diaspora des Regierungsbezirks Breslau wahren zu helfen, über den Antrag der Kreis-Synode Gubran zur Tages-Ordnung überzugehen“.

Zu derselben Sache sprechen: Landrat von Busse, der Königliche Commissar Präsident D. Stolzmann, Synodale von Kölichen und Superintendent Krebs.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird reichlich unterstützt und angenommen.

Zum Schluß ergreift der Referent das Wort. Darnach wird der Antrag des Ersten Staatsanwalts Schmidt angenommen und damit der Commissions-Antrag abgelehnt.

VII. Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Antrag der I. Commission über den Antrag der Kreis-Synode Nimpfisch, betreffend die Beschränkung der Ertheilung von Concessionen zum Umherziehen mit Caroussels, Schaustellungen etc. und Aufhebung der Fahrmarkte. (Drucksache Nr. 1 bzw. Nr. 101.)

Referent: Erster Staatsanwalt Schmidt.

Der Antrag lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:
über den Antrag der Kreis-Synode Nimpfisch,

Rechtsab

in Erwägung, daß die Fahrmärkte für die wirthschaftliche Existenz einer großen Zahl kleiner Handwerker zur Zeit noch nicht entbehrlich werden können, sowie in Erwägung, daß keine Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Schaustellungen, Caroussels *et c.* von den zuständigen Verwaltungs- und Ortspolizeibehörden nicht ordnungsmäßig gehandhabt werden —

zur Tages-Ordnung überzugehen".

Referent begründet den Antrag der Commission.

Zur Sache spricht Superintendent Ritter.

Hierauf wird der Antrag der Commission angenommen.

VIII. Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Antrag der I. Commission, betreffend Fahrmärkte am Montage (Drucksache Nr. 102).

Referent ist Erster Staatsanwalt Schmidt.

Der Antrag der Commission lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

in Erwägung, daß die Verwaltungs-Behörden schon jetzt, soweit als angängig, dahin wirken, Bieh- und Fahrmärkte am Montag nicht stattfinden zu lassen,

über den Antrag Ritter zur Tages-Ordnung überzugehen".

Ohne Debatte wird der Antrag der Commission angenommen.

IX. Gegenstand der Tages-Ordnung ist der erste Antrag der V. Commission, betreffend den Antrag des Superintendentur-Verwesers Pastor Müller, aufgenommen von den Synodalen Altmann und Genossen, der Anstalt Bethanien in Kreuzburg für die nächsten drei Jahre eine Kirchen-Collecte zu bewilligen (Drucksache Nr. 109).

Referent ist Superintendent Ritter.

Der Antrag der Commission lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

die Bewilligung für die erbetene Kirchen-Collecte innerhalb des Regierungs-Bezirks Oppeln auszusprechen".

Die Collecte empfiehlt Superintendentur-Verweser Müller-Kreuzburg.

Synodale von Roeder bringt ein Amendement ein, in dem Antrage der Commission statt der Worte: „innerhalb des Regierungs-Bezirks Oppeln“ zu setzen: „innerhalb der Provinz Schlesien“.

Nachdem dasselbe von dem Synodalen Dr. von Bitter empfohlen worden ist, wird dasselbe mit großer Majorität angenommen.

X. Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Antrag 2 der V. Commission, betreffend den Antrag des Synodalen Streeß und Genossen, dahin wirken zu wollen, daß der Ertrag der jährlichen Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalt nicht blos, wie bisher, der Anstalt zu Breslau, sondern auch den anderen innerhalb der Provinz bestehenden Taubstummen-Anstalten zu Gute komme. (Ungedruckt.)

Referent ist Superintendent Streeß.

Der Antrag der V. Commission lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

dem Antrage beizustimmen mit dem Auheimgaben an das Königliche Consistorium, daß auch bei der Vertheilung der Collecte für die Blinden nach Möglichkeit die innerhalb der Provinz bestehenden Vereine zur Unterstützung armer Augenfunker Berücksichtigung finden“.

Nach der Begründung des Antrages durch den Referenten sprechen: der Königliche Commissar Consistorial-Präsident D. Stolzmanu, Justizrath Geisler und Graf Stosch, die beiden Letzteren gegen den Antrag.

Der Antrag der Commission wird abgelehnt.

Damit ist die Tages-Ordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird unter Angabe der Verhandlungs-Gegenstände auf Freitag den 8. December 1 Uhr anberaumt.

v.

w.

v.

Graf Rothkirch und Trach. Dr. Altmann. von Ciechanowski.

Achte Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 8. December 1893.

Die Sitzung wird um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr durch den Präses eröffnet.
Das Gebet spricht Pastor Ulrich-Breslau.

Das Protokoll der VII. Sitzung vom 7. December, dem gestrigen Tage, liegt aus; Verlesung wird nicht beantragt.

In die Synode ist nachträglich durch landesherrliche Ernennung vom 4. dieses Monats an Stelle des durch Krankheit behinderten Grafen von Harrach eingetreten Ober-Regierungsrath Glasewald-Dyplin. Derselbe legt das Gelöbnis ab.

I. Erster Gegenstand der heutigen Tages-Ordnung ist Antrag der I. Commission zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die sociale Frage und den Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses.

Der Commissions-Antrag lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

Sitz. 183-d.

- I. den Evangelisch-socialen Central-Ausschuss als geeignetes Organ zur Bekämpfung der Socialdemokratie im Sinne des Beschlusses der VI. ordentlichen Schlesischen Provinzial-Synode vom 15. November 1890 anzuerkennen;
- II. das von der Vertrauensmänner-Versammlung mit dem Königlichen Consistorium und dem Provinzial-Synodal-Vorstand vereinbarte Statut (Seite 5 und 6 der Drucksache Nr. 42) einschließlich des dem Central-Ausschuss später ertheilten Rechts zur Cooptation zu billigen;
- III. dem Evangelisch-socialen Central-Ausschuss für
 - a. die Anstellung eines geistlichen Geschäftsführers in Breslau nebst seinen Reisen für die Zwecke des Central-Ausschusses 9 000 Mark
 - b. die Büreaukosten einschließlich der Drucksachen, Porto, Reisekosten der Mitglieder des Central-Ausschusses 1 000 "
 - c. die Ausbildung und Unterhaltung von Diaconen 5 000 "
 - d. Schriftenverbreitung und Begründung von Volksbibliotheken 4 000 "
 - e. Veranstaltung von Versammlungen zur Befreitung sozialer Fragen und Anregung deren weiterer förderlicher Behandlung, Unterstützung der evangelischen Arbeiter-Männer-, Jünglings- und Lehrlingsvereine, sowie zur Gewährung von erstmaligen Einrichtungskosten für Diaconissen-Stationen 1 000 "

zusammen 20 000 Mark

mit der Maßgabe zu bewilligen, daß für die Zwecke unter e auch die Zinsen des vorhandenen Kapitalvermögens, die eingehenden freiwilligen Beiträge und die Erträge der zu bewilligenden Kirchen-Collecte verwendet werden können.

- Die Posten zu a und c übertragen sich gegenseitig. Ersparnisse bei denselben sind für die Zwecke zu d zu verwenden;
- IV. der von dem Central-Ausschuß für die dreijährige Periode bis zur nächsten Provinzial-Synode beantragten jährlichen Kirchen-Collecte zuzustimmen;
- V. bei dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Herrn Minister des Innern einen jährlichen Beitrag zur Förderung der Aufgaben des Central-Ausschusses zu beantragen; und diese Anträge dem Königlichen Consistorium mit dem Gruschen um Besürwortung zu überreichen;
- VI. zu Mitgliedern des Central-Ausschusses die von der Generalversammlung der Vertrauensmänner gewählten bisherigen Mitglieder desselben, und zwar die Herren:

Graf Arnim,
 Professor Dr. Elster,
 Regierungs-Präsident a. D. von Flottwell,
 Superintendent Pastor prim. Schulze,
 Propst D. Treblin,
 wieder zu wählen;

- VII. den Wunsch auszusprechen, der Central-Ausschuß wolle sich mit den, gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden evangelisch-christlichen Vereinen der Provinz in Verbindung setzen und zur Erreichung der zu verfolgenden Zwecke neben den kirchlichen Behörden auch die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden, soweit als angängig in Anspruch nehmen.

Referent ist Landrat von Sydow.

Zur Sache ergreifen das Wort: Freiherr von Duran, Superintendent Lautschnier, Freiherr von Bedlich und Neukirch, Landgerichtsrath Haase, Präsident Dr. von Bitter, Landrat a. D. von Roeder, Landrat von Lieres, Oberlehrer Dr. Doermann, Superintendent Thusius.

Ein Antrag auf Schluß der General-Debatte wird angenommen.

In der Specialberathung wird I. und II. des Antrages ohne Debatte angenommen.

IIIa. wird angenommen, nachdem Bürgermeister Marzahn und Pastor Stier gegen, Pastor Meyer für die Annahme gesprochen hatten und ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden war.

IIIb. wird ohne Debatte angenommen.

IIIc. wird angenommen, nachdem Superintendent Ritter gegen die ausgesetzte Summe sich geäußert hatte.

Zu IIId. sprechen Dr. Doormann und Pastor Meyer. Wird angenommen.

IIIe. wird ohne Debatte angenommen. Ebenso die Zusätze hinter e bezw. zu III.

Zu IV. ergreifen das Wort: Superintendent Lautschner, der Präses der Synode Graß Rothkirch und Superintendent Meissner-Tschöplowitz. IV. wird angenommen.

V. desgleichen, nach einer Meinungsäusserung des Dr. Doormann.

Zu VI. erfolgt auf Vorschlag des Landraths von Roeder Wahl der Vorgeschlagenen durch Acclamation.

Propst D. Treblin erklärt auf Anfrage des Präses die Annahme der Wahl; die übrigen Gewählten wird der Präses, da sie nicht in der Synode, schriftlich zur Erklärung veranlassen.

VII. wird angenommen, nachdem Superintendent Streiß und Freiherr von Wrangel die Annahme empfohlen.

II. Zweiter Gegenstand der Tages-Ordnung ist die Fortsetzung der Anträge der VII. Commission zum Agenden-Entwurf.

Die Anträge lauten:

I. Kürzere Form des Hauptgottesdienstes. Seite 9 bis 13 des Entwurfs:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Seite 10 Zeile 14 die Worte: „Lasset uns — bekennen“ sind in Klammern zu setzen.

Referent: Superintendent Köhler.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen, bezw. Seite 9 bis 13 des Entwurfs in der Commissionssfassung.

II. Beichte und Vorbereitung zum heiligen Abendmahl. Seite 14 bis 21:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

1) Seite 15 Zeile 1 ist statt: „gänzlich“ zu setzen: „erstlich“.

- 2) Seite 17 Zeile 41 hinter: „Wo es üblich ist, daß“ sind die Worte einzuschließen: „die Beichtenden kneien oder“.
- 3) Seite 18 Zeile 7, 11 und 27 ist hinter: „Geistes“ „†“ zu setzen.
- 4) Seite 18 Zeile 29 ist „etwaige“ zu streichen.
- 5) Seite 19 Zeile 2 ist hinter: „Barmherzigkeit“ zuzufügen: „Amen“.
- 6) Seite 19 Zeile 4 ist hinter: „Segen“ zu setzen: „Gemeinde: Amen, Amen, Amen“.
- 7) Seite 19 Zeile 5 ist: „Gemeinde: Schlußvers“ in Klammern zu setzen.

Diese Anträge ad II. und der Entwurf Seite 14 bis 21 werden ohne Debatte angenommen.

III. Kranken-Communion. Seite 194 bis 197:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

- 1) Seite 194 Zeile 20 ist statt: „Gott“ zu setzen: „Er“.
- 2) Seite 194 Zeile 20 ist hinter: „barmherzig sein“ einzuschließen: „und ihm“.
- 3) Seite 195 Zeile 39 ist statt: „anrichte“ zu sagen: „erwecke“.
- 4) Seite 194 Zeile 5 ist hinzuzufügen: „Findet er den Kranken außer Staude, das heilige Abendmahl zu genießen, so soll er in herzlicher Fürbitte ihn der Gnade Gottes empfehlen. Ist der Kranke schon abgeschieden, so bete er mit den Hinterbliebenen und für dieselben“.
- 5) Seite 196 Zeile 42 bis 45 sind die angezogenen Formulare auszudrucken.

Die Anträge ad III. 1 bis 5 werden ohne Debatte en bloc angenommen und der Entwurf Seite 194 bis 197 ebenso einstimmig in der Commissionsfassung.

Ebenso werden ohne Debatte angenommen die Anträge der Commission zu

IV. Einführung der Geistlichen. Seite 174 bis 177:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

- 1) Seite 174 Zeile 19 ist: „versprich“ zu ändern in: „gelobe“.
- 2) Seite 174 Zeile 20 ist zu setzen: „Geistlicher: Ja, ich gelobe es vor Gott“.
- 3) Seite 175 Zeile 14 ist zuzufügen: „(unter Handauslegung)“.

Der Agenden-Entwurf Seite 174 bis 177 wird in der Commissionsfassung angenommen.

Ebenso wird ohne Debatte und einstimmig in der Commissionsfassung angenommen:

V. Einführung der Altesten. Seite 178 bis 180:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Seite 179 Zeile 10 und 11 sind die geltenden Gelübdeformulare abzudrucken“.

En bloc werden ohne Debatte angenommen die weiteren Anträge ad:

VI. Einweihung. Seite 181 bis 184:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

- 1) Seite 181 Zeile 14 ist hinter: „der einweihende Geistliche“ in Klammern zuzufügen: „der Generalsuperintendent oder der von ihm beauftragte Stellvertreter“.
- 2) Seite 182 Zeile 30 wird: „und“ gestrichen.
- 3) Seite 182 Zeile 34 und Seite 184 Zeile 25 wird hinter: „Geistes“ „†“ zugefügt.

Der Agenden-Entwurf Seite 181 bis 184 wird mit den Commissions-Anträgen ebenfalls angenommen.

Endlich wird ebenso en bloc und ohne Debatte angenommen:

VII. Trauung. Seite 185 bis 189:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

- 1) Seite 185 Zeile 20 von „und: Wer sich“ bis Zeile 24: „Marcus 10, 12“ in Klammern zu setzen.
- 2) Seite 185 Zeile 27 ist: „Drittens“ zu streichen.
- 3) Seite 186 Zeile 5 bis 11 in Klammern zu setzen und Zeile 5 statt: „Biertens“ zu sagen: „Weiter“.
- 4) Seite 186 Zeile 12 ist: „fünftens“ zu streichen.
- 5) Seite 186 Zeile 24 und an den entsprechenden Stellen ist die Anmerkung der Trauungs-Ordnung vom 27. Juli 1880, Anlage A., aufzunehmen.
- 6) Seite 186 Zeile 37 und 38 und Seite 187 Zeile 19 und 20 sind die Worte: „wechselt eure“ bis: „gelobt habt“ in Klammern zu setzen.
- 7) Seite 186 Zeile 39 und Seite 187 Zeile 21 sind die Worte: „die Ringe gewechselt und“ in Klammern zu setzen.
- 8) Seite 187 Zeile 2 und 28 ist hinter: „Geistes“ „†“ zu setzen.
- 9) Seite 189 Zeile 14 ist: „bei“ und Zeile 15 ist: „mit Vernunft wohnen und ihnen“ in Klammern zu setzen.

Der Agenden-Entwurf Seite 185 bis 189 wird in der Commissionsfassung angenommen.

Referent war wie ad I., so auch ad II. bis VII. Superintendent Köhler.

Zum zweiten Gegenstand der Tages-Ordnung ergreift noch Graf York von Wartenburg das Wort, um dem Wunsche nach einer landeskirchlichen Hausagende Ausdruck zu geben.

Der Commissarius des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, D. Kleinert, erwidert darauf mit der doppelten Erklärung, daß seitens des Evangelischen Ober-Kirchenrathes amtlich die Herstellung einer Hausagende nicht zu erwarten sei, im Nebrigen aber der Wunsch bereits anderweitig in Erwägung gezogen worden sei.

III. Dritter Gegenstand der Tages-Ordnung sind 2 Anträge der IV. Commission:

Mnl. 26a u. b.
1) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Errichtung einer Hilfskasse für Pfarrtöchter.

Der Antrag der Commission hat folgenden Wortlaut:

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) die Bildung eines Fonds zur Unterstützung von nothleidenden Pfarrtötern ist wünschenswerth;
- 2) den Provinzial-Synodal-Vorstand zu ersuchen, in Verbindung mit dem Königlichen Consistorium der Ausführung des Planes näher zu treten, dabei aber von der Heranziehung von Mitteln, welche aus der kirchlichen Bestenerung fließen, abzusehen“.

Referent ist Superintendent a. D. Gössel.

Es geht ein genügend unterstützter Abänderungs-Antrag vom Ersten Staatsanwalt Schmidt ein, dahin lautend, daß zu alinea 2 des Antrages statt des mit „dabei“ beginnenden Schlusses gesagt werde: „Für die nächsten drei Jahre werden je 10 000 Mark aus der Provinzial-Synodalkasse dem Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Pfarrtöchter bewilligt“.

Nachdem zur allgemeinen Berathung die Synodenau Schmidt und Trommershausen das Wort ergriffen, wird ohne Spezialberathungsdebatte alinea 1 des Antrages, ebenso alinea 2a desselben einstimmig, und das Amendment Schmidt zu alinea 2b mit großer Majorität angenommen.

Der zweite Antrag derselben Commission betrifft den Antrag Meisner und Genossen wegen Bewilligung eines Beitrags zu den Kosten der General-Kirchen-Visitationen.

Referent ist Landrath, Geheimer Regierungsrath von Lösch.

Derselbe befürwortet den Antrag der Commission:

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

dass als Beitrag zu den Kosten der General-Kirchen-Visitationen die Summe von jährlich 1000 Mark in den Provinzial-Synodal-Kassenetat eingestellt und an den für diesen Zweck bestehenden Fonds abgeführt werde“.

Es ergreifen das Wort: Oberbürgermeister Bender und Stadtrath Mattheus gegen, der Königliche Commissarius Confistorial-Präsident D. Stolzmann und Superintendent Meisner-Arnisdorf für den Antrag. Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen, nachdem Oberbürgermeister Bender und Confistorial-Präsident D. Stolzmann nochmals gesprochen.

Die Abstimmung ergiebt, daß der Antrag angenommen wird, nachdem zur Specialberathung der Referent gesprochen hatte.

IV. Vierter Gegenstand der Tages-Ordnung ist ein Antrag der VI. Commission, betreffend Antrag Eberlein und Genossen um eine einmalige Beihilfe von 1000 Mark an den Verein für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens.

Der Commissionsantrag lautet:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, den qu. Antrag anzunehmen“.

Der Antrag Eberlein lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

dem Verein für Geschichte der evangelischen Kirche in Anerkennung seiner Bestrebungen zur Vermehrung seiner Bibliothek, sowie insbesondere zur Durchführung der von ihm in Angriff genommenen Regesten zur schlesischen Kirchengeschichte eine einmalige Beihilfe von 1000 Mark zu gewähren“.

Referent ist Pastor Rosemann.

Der Antrag der Commission findet ohne Debatte Annahme.

V. Fünfter Gegenstand der Tages-Ordnung ist ein Antrag der V. Commission, betreffend den Antrag Bronisch und Genossen auf Einrichtung allsonn- und festtäglicher Kirchen-Colleeten.

Der Commissions-Antrag lautet:

,Hochwürdige Synode wolle beschließen:

über den Antrag zur Tages-Ordnung überzugehen“.

Referent ist Superintendent Ritter.

Der Commissions-Antrag wird angenommen.

VI. Sechster Gegenstand der Tages-Ordnung ist der Antrag
Brückisch und Genossen:

,Hochwürdige Synode wolle beschließen:

für die nächste Session in 3 Jahren einen Bericht über den Stand der Heidenmission innerhalb der Provinz erstatten zu lassen“.

Referent ist Pastor Brückisch.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

VII. Siebenter Gegenstand der Tages-Ordnung ist der
Antrag Trommershausen und Genossen auf Erwerb des
Provinzial-Ständehauses zu Breslau.

Der Antrag lautet:

,Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

das Königliche Consistorium zu ersuchen, bei dem Herrn Kultus-Minister dahin vorstellig zu werden, daß das bisherige Provinzial-Ständehaus in Breslau, das demnächst zum Verkaufe kommt, als Dienstgebäude des hiesigen Königlichen Consistoriums vom Staat erworben und dadurch auch der Provinzial-Synode die Möglichkeit verschafft werde, in den bisherigen Räumen ihre Versammlungen zu halten“.

Zu diesem Antrage, über welchen der Antragsteller Pastor Trommershausen referirt, äußert sich Graf Stosch.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Damit ist die heutige Tages-Ordnung erschöpft.

Präses theilt die Tages-Ordnung der nächsten neunten Sitzung mit und setzt dieselbe auf Sonnabend den 9. December Vormittags 10 Uhr an.

Der Schluß der heutigen Sitzung erfolgte um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr.

v.

w.

o.

Graf von Rothkirch und Trach. Dr. Altmann. Brückisch.

Neunte Sitzung.

Verhandelt Breslau, den 9. December 1893.

Der Präses eröffnet die Sitzung um 10 $\frac{1}{4}$ Uhr. Nach dem Gesange von 3 Versen aus: „Fahre fort, Zion, fahre fort“ und Schriftvorlesung (Psalms 102) hält Herr Pastor Lic. Flotow das Gründungsgebet.

Entschuldigt fehlt in der Sitzung Graf zu Dohna. Demnächst macht der Präses der Synode Mittheilung davon, daß ein Antrag eingebracht worden sei von den Herren Synodalen Streeß, Meyer, Altmann und Treblin nebst 85 anderen Mitgliedern der Synode auf Annahme einer Resolution, betreffend den Beschuß des Reichstages über die Aufhebung des Jesuitengesetzes. Der Wortlaut der Resolution, welche der Präses vorliest, lautet:

Hochwürdige Synode wolle die Annahme folgender Resolution beschließen:

„Nachdem die Abstimmung im Reichstage über die Aufhebung des Jesuitengesetzes bekannt geworden ist, kann die Schlesische Provinzial-Synode nicht umhin, dem tiefen Schmerze Ausdruck zu geben, welcher durch jene Abstimmung in den evangelisch-kirchlichen Kreisen hervorgerufen worden ist. Die Synode bleibt sich zwar dessen innerlichst gewiß, daß unsere evangelische Kirche auf festem Felsengrunde steht und ist weit davon entfernt, sich vor dem Kampfe zu scheuen, der durch die Aufhebung des Jesuitengesetzes unfehlbar angesetzt werden muß, falls dieselbe die Genehmigung des Bundesraths erhalten sollte. Aber in der unvergeßlichen Erinnerung an die schweren Wunden, welche gerade unsere Schlesische Kirchenprovinz durch den Orden der Jesuiten erlitten hat, würden die Evangelischen eben diesem Kampfe auf keinem Punkte ausweichen können; derselbe würde vielmehr in voller Waffenrüstung aufgenommen werden, und das zu einer Zeit, in welcher doch alle Kräfte einem ganz anderen Feinde gegenüber vereinigt und aufgeboten werden sollten.“

Obwohl der Antrag vorher nicht auf die Tagesordnung gesetzt war, stellt der Präses, da kein Mitglied widerspricht und der An-

gant. 68.

tragsteller damit einverstanden ist, gemäß § 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung den Antrag zur sofortigen Verathung und Beschlusffassung. Der Präses ertheilt das Wort dem Superintendenten Streeß zur Begründung des Antrags.

Hiernächst wird die Resolution von der Synode ohne Debatte einstimmig angenommen.

I. Erster Gegenstand der Tagesordnung:

Anträge der VII. Commission, betreffend den Agenden-Entwurf.
Reserent: Superintendent a. D. Köhler.

Abschnitt I: Einsegnung von Wöhnerinnen. Generaldebatte wird nicht beliebt.

Die Einzelanträge unter I. lauten:

- 1) Allen Formularen ist der Eingangsspruch vorzusezen: „Der Herr segne deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit“.
 - 2) Seite 190 Zeile 20 ist hinzuzufügen: „Gebet des Herrn. Segen mit Handauflegung“.
- Nr. 1 und 2 werden einzeln angenommen.
- Nr. 3: Seite 191 Zeile 30 ist statt: „Furcht“ zu setzen: „Zucht“.
- Nr. 4: Seite 192 Zeile 32 ist hinter: „erkennen“ zuzufügen: „lasse“.
- Nr. 5: Seite 193 Zeile 25 ist hinter: „Du hast sie“ einzuschlieben: „aber“.

Auf Antrag Därr und Genossen werden diese Nummern en bloc angenommen, darauf der ganze Abschnitt.

Es folgt der Bericht des Reserenten über Nr. II.:

Begräbniß.

Zur Generaldebatte erbittet Niemand das Wort.

- Nr. 1: Seite 198 Zeile 24/25 sind die Worte: „sofern nicht — gewünscht wird“ zu streichen.
- Nr. 2: Seite 201 Zeile 40 ist zu setzen: „so darf statt des aaronitischen Segens das Votum treten: „Lasset uns u. s. w.“.
- Nr. 3: Seite 204 Zeile 38 ist hinter: „begiebt sich“ einzufügen: „unter Gesang“.
- Nr. 4: Seite 206 Zeile 5 ist: „Statt“ zu ändern in: „Stadt“.

Nr. 5: Seite 203 Zeile 30 ist einzuschlieben: „Gemeinde: Herr erbarme Dich u. s. w.“.

Diese Nummern werden einzeln angenommen.

Nr. 6: Seite 209 ist hinter Nr. 5 abzudrucken „Psalm 126“.

Nr. 7: Seite 213 Zeile 40 ist „Tobias 5, 23“ zu streichen.

Nr. 8: Seite 213 und 214 sind die angemerkten Schriftstellen abzudrucken.

Nr. 9: Seite 215 Zeile 2 ist statt: „übergehen“ zu setzen: „überschreiten“.

Nr. 10: Seite 218 Zeile 6 ist hinter „Vater“ einzuschlieben: „unsers Herrn“.

Nr. 11: Seite 223 Zeile 24/25 ist „Sein“ zu ändern in „sein“.

Auf Antrag des Synodalen D. Treblin werden Nr. 6 bis 11 en bloc angenommen und darauf der ganze Abschnitt II.

Der Referent berichtet nun über Abschnitt III.: Nebengottesdienste Seite 93 bis 132. Es fordert Niemand zur Generaldebatte das Wort.

Propst D. Treblin beantragt, daß die Nummern 1 bis 18 des Abschnitts III., Seite 2/3 der anliegenden Drucksache Nr. 122 en bloc angenommen werden. Synode beschließt demgemäß. Hierauf berichtet der Referent über Abschnitt IV.: Jugendgottesdienste Seite 133 bis 137.

Zur Generaldebatte ergreift Niemand das Wort.

Nr. 1: Es ist ein zweites Formular für den Jugendgottesdienst nach der Form der Nebengottesdienste herzustellen, wird angenommen.

Nr. 2: Seite 136 Zeile 7—9 ist zu ändern: „Zunehmen in aller Weisheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit, bis wir ein vollkommenes Mannesalter erreichen in Christo unserem Haupte“.

Nr. 3: Seite 136 ist Zeile 36 zu ändern: „Er höre“.

Nummer 2 und 3 werden en bloc angenommen, darauf der ganze Abschnitt IV.

Nach dem Bericht des Referenten über Abschnitt V: „Sprüche und Gebete zu besonderen kirchlichen Feiern“ wird debattiert über den Antrag Berthold und Genossen:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Seite 84 Zeile 29 ist ein besonderes Sündenbekennniß beizufügen, welches den Verfäumnissen der Mission gegenüber Ausdruck giebt“.

Zur Sache sprechen der Referent und Ober-Consistorialrath Professor D. Kleinert.

Nr. 1: Seite 81 Zeile 3 ist zu ändern: „kund werden“.

Nr. 2: Seite 83 ist bei e als Parallelspruch aufzunehmen: „Gedenke unsrerer, Herr, nach Deinem Wort, auf welches u. s. w.“.

Nr. 3: Seite 87 Zeile 32 ist zu setzen: „dieses Deines Volkes“.

Nr. 4: Seite 88 Zeile 34 ist zu streichen: „Ich gräme mich und gehabe mich übel“.

werden en bloc angenommen.

Zu dem Zusatz-Antrag Berthold sprechen: der Antragsteller, Referent Superintendent a. D. Köhler, Superintendent Neverschaefer, Ober-Consistorialrath Professor D. Kleinert.

Amendement Altmann beantragt: im Antrag Berthold hinter das Wort: Sündenbekenntniß einzuschalten: „zum facultativen Gebrauch“. Das Amendement wird angenommen, darauf der Zusatzantrag Berthold und schließlich der ganze Abschnitt V.

Der Präses theilt mit, daß zu Abschnitt VI.: „Allgemeine Wünsche“ ein Antrag Straßmann und Genossen vorliegt, welcher unter Nr. 8 in Berathung zu ziehen sein würde.

Nach dem Bericht des Referenten erhält das Wort der Propst D. Treblin, um mündlich einen beabsichtigten Antrag der Linken zur Kenntniß der Synode zu bringen unter der Bitte an die Deputirten zur Generalsynode, den Wunsch der Liberalen zu vertreten, daß die agendarische Form nicht zwingendes Gesetz werde.

Sonst meldet sich Niemand zum Wort. Die Commissionsbeschlüsse gehen dahin:

Nr. 1: Es möchte eine andere Reihenfolge der einzelnen Feiern im Theile: „kirchliche Handlungen“ eintreten.

Nr. 2: Der 2. Theil der Agenda möchte keine unausgedrückten Rückverweisungen auf den ersten Theil enthalten.

Zu Nr. 2a trägt Referent einen Wunsch der Commission, betreffend den Altargesang des Geistlichen nach, dessen Abdruck in der Drucksache 122 versehentlich unterblieben sei.

Nr. 3: Die Agenda möchte in 3 Theilen, einem für die Gemeindegottesdienste, einem für die kirchlichen Handlungen und einem musikalischen Theil erscheinen.

Nr. 4: Die Haupt- und Nebengottesdienste möchten in ausgeführten Formularen gedruckt werden.

Nr. 5: Von Theil 2 möchte eine doppelte Ausgabe, eine in Quart, eine in klein Octav erscheinen.

Nr. 6: Es möchte eine polnische und eine wendische Uebersetzung der Agende veranstaltet und erstere einem ultraquistischen Geistlichen Schlesiens übertragen werden.]

Nr. 7: Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist zu ersuchen, mit der Herausgabe der Agende eine Instruction zu verbinden, wie sie für das richtige Verhalten des Liturgen erforderlich ist.

Zu Nr. 6 sprach Synodale Superintendent Böhmer, zu Nr. 7 der Commissar des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, ferner Oberbürgermeister Bender, Superintendent Streeß und der Referent.

Die Anträge unter 1 bis 6, auch der Antrag Nr. 2a wurden ohne Widerspruch angenommen.

Nr. 7 wird mit großer Majorität angenommen.

Es folgt Berathung des Antrages Straßmann und Genossen. Zu demselben spricht Synodale Superintendent Straßmann und der Commissarius des Evangelischen Ober-Kirchenrathes.

Der Antrag wird zurückgezogen.

VII.: „Hochwürdige Synode wolle alle zum Agenden-Entwurf sonst eingegangenen Petitionen für erledigt erklären“, wird angenommen. Darauf nimmt die Synode einstimmig die ganze Agende an.

VIII. Antrag:

„Hochwürdige Synode wollen beschließen:
dem Evangelischen Ober-Kirchenrathen ihren Dank auszusprechen
für die Vorlegung des Agenden-Entwurfes, durch welchen Lang-
empfundene Bedürfnisse auch unserer Schlesischen Provinzial-
kirche weitgehende Befriedigung erfahren“,
wird angenommen.

Danach votirt der Herr Präses den Dank der Synode an die VII. Commission, dem Vorsitzenden derselben Superintendenten Neberschaer, dem Berichterstatter Superintendent a. D. Köhler, dem Commissar des Evangelischen Ober-Kirchenrathes Herrn Ober-Commissarialrath Professor D. Kleinert und dem General-Superintendenten Herrn D. Erdmann. Herr Superintendent Neberschaer dankt seinerseits und hebt die Verdienste des Schriftführers der Commission, Pastors Eberlein, hervor. Darauf spricht der Herr Commissar den Dank des Evangelischen Ober-Kirchenrathes an die

Commission wie an die ganze Synode aus. Er betont, daß die Verhandlungen der Synode einen sehr würdigen Verlauf genommen hätten und die einmütige Schlusshamme des ganzen Agenden-Entwurfes einen überaus erhebenden Eindruck gemacht habe. Er schließt mit einem herzlichen Segenswunsche für die Synode und die ganze evangelische Kirche. Einen gleichen Segenswunsch spricht auch der Herr General-Superintendent D. Erdmann aus.

II. Zweiter Punkt der Tagesordnung:

Endlin. u. b.
Der Antrag der IV. Commission, betreffend den Rechnungs- und Verwaltungsbericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-Periode 1891/94

(Berichterstatter: Geheimer Regierungsrath und Landrath von Loesch)

lautet:

„Provinzial-Synode wolle beschließen:

- I. dem Provinzial-Synodal-Vorstande für die Rechnungen der Provinzial-Synodal-Kasse in den Jahren 1890/91, 1891/92, 1892/93 die beantragte Entlastung zu ertheilen.
- II. Den vorgelegten Etat dieser Kasse für die nächste dreijährige Synodal-Periode vom 1. April 1894 bis letzten März 1897
 - A. bezüglich der Provinzial-Synodal-Kasse in Einnahme auf 135 450 Mark, in Ausgabe auf 142 535 Mark,
 - B. bezüglich des Pensionsfonds in Einnahme und Ausgabe auf 275 412 Mark,
 - C. bezüglich des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds in Einnahme und Ausgabe auf 183 609 Mark
 festzusezen, den Vertheilungsplan der von den Kreis-Synoden aufzubringenden Beiträge nach der vorgelegten Matrikel zu genehmigen und den Provinzial-Synodal-Vorstand zu ermächtigen, den bei der Provinzial-Synodal-Kasse etatsmäßig sich ergebenden Fehlbetrag von 7085 Mark aus den vorhandenen Beständen dieser Kasse zu entnehmen.
- III. In den Rechnungs-Ausschuß für die neue Synodal-Periode:
 - 1) Herrn von Jenaplich,
 - 2) " Stadtrath Kletke,
 - 3) " Superintendent a. D. Kochler,
 sämtlich in Breslau, zu wählen.

Der Antrag zu I. wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Der Antrag zu II. wird mit Rücksicht auf die in der Plenarsitzung vom 8. December gemachten Zuwendungen an den evangelisch-socialen Central-Ausschuß, an die zu errichtende Hilfskasse für Pfarrtöchter, den Beitrag zu den Kosten der General-Kirchen-Bisitationen und die einmalige Beihilfe von 1000 Mark an den Verein für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens dahin abgeändert:

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

den vorgelegten Etat dieser Kasse für die nächste dreijährige Synodal-Periode vom 1. April 1894 bis letzten März 1897 mit Rücksicht

- 1) auf die von der Provinzial-Synode beschlossene Erhöhung des Beitrages für den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß von jährlich 12 000 Mark auf jährlich 20 000 Mark,
 - 2) auf den bewilligten Beitrag von jährlich 1000 Mark zu den General-Kirchen-Bisitations-Kosten,
 - 3) auf den bewilligten Beitrag von jährlich 10 000 Mark zur Begründung eines Fonds für nothleidende Pfarrtöchter,
 - 4) auf den bewilligten Beitrag von 1000 Mark an den Verein für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens
- A. bezüglich der Provinzial-Synodal-Kasse in Einnahme auf 192 450 Mark, in Ausgabe auf 200 535 Mark,
- B. bezüglich des Pensionsfonds in Einnahme und Ausgabe auf 275 412 Mark,
- C. bezüglich des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds in Einnahme und Ausgabe auf 183 609 Mark

festzusezen und den Provinzial-Synodal-Vorstand zu ermächtigen und zu beauftragen:

- 1) den Vertheilungs-Plan der von den Kreis-Synoden aufzubringenden Beiträge unter Berücksichtigung der erfolgten Mehrbewilligungen mit Zustimmung des Consistoriums definitiv aufzustellen,
- 2) den bei der Provinzial-Synodal-Kasse etatsmäßig sich ergebenden Fehlbetrag von 8085 Mark aus den vorhandenen Beständen dieser Kasse zu entnehmen.“

Der Antrag zu II. wird in der jetztgedachten Fassung ohne Debatte angenommen.

Die zu III. als Mitglieder des Rechnungs-Ausschusses vorgeschlagenen Herren:

von Theuplich,

Stadtrath Kletke,

Superintendent a. D. Koehler

werden durch Zuruf gewählt und nehmen die Wahl an.

Punkt II. 2 der Tages-Ordnung betrifft die Vorlage des Königlichen Consistoriums vom 10. November 1893 über die Vertheilung des Kirchen-Collecten-Ertrages für die bedürftigen Gemeinden.

Maß 36a u. J.
Der Auftrag der IV. Commission (Referent: Geh. Regierungsrath und Landrat von Brochem), lautet:

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

I. Von der verfügbaren Summe im Betrage von 65 551,26 Mark den Betrag von 65 500 Mark an folgende Kirchengemeinden nach den vorgeschlagenen Beträgen zu vertheilen:

A. Aus dem Regierungs-Bezirk Breslau.

Name der Kirchengemeinde	Lfde. Nr. der Nachweisung des Königl. Consistoriums	Betrag in Mark
1) Schollendorf	1	1 000
2) Straußeneck	3	300
3) Reichenstein	6	300
4) Mittelwalde	7	2 000
5) Sandewalde	8	300
6) Strehlitz (Diöcese Namslau)	9	1 200
7) Deutsch-Lissa	11	500
8) Königszelt	13	2 500
9) Fürtsch	15	500
10) Nieder-Wüsteversdorf	16	500
11) Langwaltersdorf	17	300
12) Dittersfurth	19	500
13) Auras	20	2 000
14) Waldenburg für Dittersbach	22	2 500
15) Friedland	23	500
		Seitenbetrag 14 900

		Nebentrag	14 900
16) Schleißisch-Falkenberg (Diöcese Waldenburg)	.	25	800
17) Rattwitz	.	26	1 500
18) Stradam	.	27	1 000
19) Süschen	.	28	1 000
20) Ober-Dammer (Diöcese Steinau I.)	.	29	100
		Summe	19 300

B. Aus dem Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Name der Kirchgemeinde	Lsde. Nr. der Nachweisung des Königl. Consistoriums	Betrag in Mark
1) Alt-Jäschwitz	1	500
2) Grochwitz	4	800
3) Bielawe	5	300
4) Bernsdorf	12	3 000
5) Spreewitz	13	200
6) Rüstern	19	500
7) Wiesenthal	20	1 200
8) Kesselsdorf	21	500
9) Liebenthal	22	500
10) Giehren	23	300
11) Kunzendorf am fahlen Berge	24	100
12) Tetta	25	400
13) Dederütz	26	3 000
14) Weißwasser	27	1 500
15) Gablenz	28	500
16) Ketschdorf	30	1 000
17) Seitendorf	31	300
18) Crommenau	32	300
19) Langhelwigsdorf	36	500
20) Hermsdorf bei Ruhland	37	2 000
21) Nieder-Cosel	38	500
22) Kutteln	42	2 000
23) Seiffershau	44	200
	Summe	20 100

C. Aus dem Regierungs-Bezirk Oppeln.

Name der Kirchengemeinde	Öfde. Nr. der Nachweisung des Königl. Consistoriums	in Mark
1) Laurahütte	1	1 000
2) Tost-Weiskretscham	2	500
3) Kirchberg	4	2 800
4) Proskau	7	1 200
5) Heinrichsfelde	8	2 000
6) Jawadzki	9	2 500
7) Myslowitz für Rosdzin	11	1 000
8) Sohrau O.-S.	13	300
9) Branitz	16	300
10) Wanowitz	17	2 000
11) Neustadt für Ellsnig	18	2 000
12) Kupp	19	2 400
13) Sacken	20	2 500
14) Petersgrätz	21	4 000
15) Biegenhals	22	1 500
16) Groß-Lassowitz	25	100
	Summe	26 100

Recapitulation
der in Vorschlag gebrachten Beihilfen.

A. Aus dem Regierungs-Bezirke Breslau	20	mit	19 300	Mark
B. " " "	Liegnitz	23	"	20 100
C. " " "	Oppeln	16	"	26 100
	zusammen	59	mit	65 500 Mark

II. Die überschüssenden 51,26 Mark ($65\ 551,26 - 65\ 500 = 51,26$) zur Deckung der Portokosten vorzubehalten, und soweit sie dazu nicht Verwendung finden, der Gemeinde Dittersbach (Waldeburg) zu überweisen.

III. Das Königliche Consistorium zu ersuchen, an geeigneter Stelle dahin zu wirken, daß, wo Kirchenbauten mit staatlicher Beihilfe ausgeführt werden, die Kosten der Bauleitung nach Möglichkeit vermindert, bzw. daß sie zu den Gesamtbaukosten in ein angemessenes Verhältniß gebracht werden."

In der hierauf eröffneten Generaldebatte spricht zu dem letzten Punkte des Antrages der Königliche Commissar, Präsident D. Stolzmann.

Freiherr von Göttert bemerkt, daß das Gesuch der Gemeinde Hohenliebenthal, welche um eine Unterstützung eingekommen sei, wohl übersehen worden sein müsse und bittet um Auskunft darüber.

Der Königliche Commissar D. Stolzmann verspricht sofortige Nachforschung.

Amtsgerichtsrath Wenzel beantragt en bloc-Annahme der Vorlage. Dies geschieht.

III. Dritter Punkt der Tages-Ordnung:

Antrag der VI. Commission, betreffend den Antrag der Kreis-Synode Glogau über Nebung der Kirchenzucht.

Referent: Pastor Brückisch.

Die Commission beantragt zu dem Antrage der Kreis-Synode Glogau, welcher dahin geht:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle dahin wirken, daß fortan strengere Kirchenzucht geübt werden kann und darf bezüglich Versagung kirchlicher Ehren bei Trauungen und bezüglich Fernhaltung vom heiligen Abendmahl in allen Fällen, wo irgend welche grobe oder gar ein öffentliches Alergerniß gebende geschlechtliche Versündigungen auf männlicher oder weiblicher Seite vorgekommen sind —“

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle das Königliche Consistorium ersuchen, in einem Amtsblatt-Erlasse die in Schlesien geltenden Bestimmungen über Nebung der Kirchenzucht und die in der Provinz üblichen und zulässigen Bußmittel den Gemeinde-Kirchenräthen und Kreis-Synoden zur Kenntniß und eventuellen Anwendung mitzutheilen.“

Amtsgerichtsrath Wenzel beantragt dem Commissions-Antrage entgegen, über den Antrag der Kreis-Synode Glogau zur Tages-Ordnung überzugehen.

Der Königliche Commissar, Consistorial-Präsident D. Stolzmann spricht sich in gleichem Sinne aus.

Nachdem noch Oberbürgermeister Bender das Wort ergriffen, wird der Antrag Wenzel auf Übergang zur Tages-Ordnung angenommen und ist damit der Commissions-Antrag gefallen.

IV. Vierter Punkt der Tages-Ordnung:

Antrag der V. Commission zum Berichte des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinstätigkeit. Drucksache Nr. 55 und 116.

Wohl da u. v.
Referent: Landrat von Busse.

Antrag der Commission geht dahin:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen zu erklären:

- I. Synode erachtet aus dem Bericht ihres Vorstandes mit dankbarer Freude, daß die christliche Vereinstätigkeit und die Arbeiten der Inneren Mission auch in den letzten 3 Jahren gedeihliche Fortschritte gemacht haben;
- II. Die Synode spricht die Hoffnung aus, daß die Innere Mission, die zugleich an der Heilung der sozialen Schäden arbeitet, immer mehr Theilnahme und Unterstützung bei allen Evangelischen der Provinz finden möge, damit ihre Wirksamkeit immer umfassender und segensreicher werde.
- III. Die Synode empfiehlt insbesondere:
 - a. weitere Verheiligung an den Bestrebungen des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins;
 - b. weitere Bildung von Vereinen für Innere Mission auch in denjenigen Kirchenkreisen, wo solche zur Zeit noch nicht vorhanden sind;
 - c. ausgedehntere Verbreitung einer christlichen, guten Presse durch die Vereine Innerer Mission;
 - d. weitere Bildung von evangelischen Arbeiter-Vereinen in größeren Industriebezirken.“

Zur Sache sprechen: Oberbürgermeister Bender, der Königliche Commissar Präfident D. Stolzmann, Generalsuperintendent D. Erdmann, Synodale Pastor Goebel, Landgerichtsrath Haase, Superintendent a. D. Koehler, Stadtrath Kletke, der Referent Landrat von Busse.

In der Specialdisseussion erhält zu Punkt 1 des Commissions-Antrages das Wort Oberbürgermeister Bender und sodann Landgerichtsrath Haase.

Die Anträge der V. Commission werden nunmehr en bloc angenommen.

Vor dem Nebergange zu Nr. V. der Tages-Ordnung konstatiert der Königliche Commissar, Präfident D. Stolzmann zu II. 2 der

heutigen Tages-Ordnung, daß das Gesuch der Gemeinde Hohen-
liebenthal durch Verfügung der Kirchenbehörde seine Erledigung
gefunden habe.

V. Antrag der VI. Commission zum Antrage, betreffend den Reformationstag.

Referent: Diaconus Kirchhofer.

Der Commissions-Antrag lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen:
den qu. Antrag der Gemeindeförperschaften von St. Bernhardin
abzulehnen, dagegen das Amendement Bronisch und Genoffen:
„Hochwürdige Synode wolle höheren Orts dahin wirken, daß
der 31. October am Datum selbst als Reformation-Gedenktag
im ganzen Lande kirchlich begangen und als evangelischer
Festtag in die Reihe der in der Provinz Schlesien durch § 6
der Polizei-Verordnung vom 16. Februar 1880 gottesdienstlich
geschützten Tage aufgenommen werde“, anzunehmen.“

mit 1500 R.

Zur Geschäfts-Ordnung nimmt das Wort der Herr Ober-
Präsident D. von Seydewitz, um darauf hinzuweisen, daß die im
Commissions-Antrage angezogene Verordnung vom 16. Februar 1880
aufgehoben und durch die vom 27. Juli 1882 ersetzt sei, also
eventuell der Commissions-Antrag in der Richtung zu verbessern sein
würde.

Zur Sache sprechen: Superintendent D. Kölling und Landes-
ältester von Jähnpliß.

Der Letztere bringt folgenden Abänderungs-Antrag ein:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen, höheren Orts dahin
zu wirken, daß der Reformationstag — unbeschadet der bis-
herigen Feier am darauf folgenden Sonntage — am 31. De-
zember in sämtlichen evangelischen Schulen und von allen
evangelischen Schülern und Schülerinnen als Reformation-
Gedenktag (wenn möglich auch kirchlich) gefeiert werde“.

Superintendentur-Verweser Bronisch spricht für den Com-
missions-Antrag.

Der Antrag Jähnpliß wird abgelehnt, der Commissions-An-
trag wird mit der Maßgabe angenommen, daß in demselben die
Worte: „durch § 6 der Polizei-Verordnung vom 16. Februar 1880“
ersetzt werden durch die Worte: „der Polizei-Verordnung vom
27. Juli 1882“.

Anl. 89.

VI. Sechster Punkt der Tages-Ordnung:

Der Antrag Decke und Genossen, betreffend die Bewilligung einer Kirchen-Collecte im Gebiete der Preußischen Landeskirche für die evangelische Kirche in Rom.

Referent: Senator Decke.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

VII. Der siebente Punkt der Tages-Ordnung betrifft die Wahl der Abgeordneten zur Commission für die Prüfung der Candidaten der Theologie.

Der Präses verliest die §§ 27 und 7 der Geschäftsordnung bezüglich der nach Nr. VII., VIII. und IX. der Tages-Ordnung vorzunehmenden Wahlen.

Synodale von Roeder beantragt durch Acclamation die Synoden:

Superintendent D. Kölling,

Superintendent Lic. Gottwald und

Superintendent Böhmer

als Abgeordnete für die Prüfung der Candidaten der Theologie zu wählen. Es erfolgt kein Widerspruch. Alle drei nehmen die Wahl an.

Zu VIII. wird die Wahl des Superintendenten D. Kölling-Pleß als Abgeordneter zur Generalsynode an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Superintendenten D. Kölling-Roschkowitz von Herrn von Roeder durch Acclamativ vorgeschlagen. Oberbürgermeister Bender protestiert dagegen und schlägt den Propst D. Treblin als Abgeordneten vor, da die liberale Partei, welcher D. Treblin angehöre, in der General-Synode nicht vertreten sei. Es wird daher zur Zettelwahl geschritten.

Abgegeben sind 94 Zettel, davon einer unbeschrieben, also ungültig. Die absolute Mehrheit beträgt hiernach 47. Es erhalten D. Kölling 69, D. Treblin 24. Demnach ist Superintendent D. Kölling gewählt; derselbe nimmt die Wahl an.

IX. Neunter Punkt der Tages-Ordnung:

Wahl der Stellvertreter für die 21 Abgeordneten zur General-Synode.

Es wird der Antrag auf Wahl durch Acclamation gestellt, demselben widerspricht Oberbürgermeister Bender. Er beantragt seinerseits, die unter Nr. 1 bis 13 und Nr. 15 bis 21 der Vor-

schlagsliste aufgeführten Synodenalen durch Acclamation zu Stellvertretern zu wählen, dagegen dem unter Nr. 14 in Aussicht genommenen Stellvertreter, Landgerichtsrath Haase, den Amtsgerichtsrath Guttmann zu substituiren. Dem widerspricht Regierungs-Präsident Dr. von Bitter. Es findet demnach Zettelwahl statt.

1) Im ersten Wahlgange, in welchem ein Stellvertreter für den Abgeordneten zur General-Synode Pastor Weikert (Kategorie A aus § 3 Nr. 1 der General-Synodal-Ordnung) gewählt werden soll, werden 79 Stimmen abgegeben. Die absolute Majorität beträgt also 40. Es haben erhalten Superintendent Streeß 73 Stimmen, Senior Decke 6 Stimmen. Der Erstere ist sonach gewählt. Er nimmt die Wahl an.

2) Für die nunmehr folgenden Wahlen zieht Oberbürgermeister Bender seinen Widerspruch gegen Acclamationswahlen zurück. Es werden demzufolge fernerweit als Stellvertreter für die Abgeordneten zur General-Synode durch Acclamation gewählt:

I. in Kategorie A gemäß § 3 Nr. 1 der General-Synodal-Ordnung:

- 2) Superintendent Köhler für Superintendent Uebachsär;
- 3) Superintendent Böhmer für Superintendent D. Kölling-Pleß;
- 4) Superintendent Krebs für Superintendent Rehmann-Winzig;
- 5) Pastor Ulbrich für Superintendent Lic. Hahn;
- 6) Superintendent Meissner-Arndorf für Senior, jetzt Pastor Meyer;
- 7) Superintendent Thüsius für Superintendent Penzholtz;

II. in Kategorie B gemäß § 3 Nr. 2 der General-Synodal-Ordnung:

- 8) Landrat von Busse für Landschaftsdirector Graf Rothkirch-Trach;
 - 9) Oberstleutnant Freiherr von Buddenbrock für Oberpräsident, Exzellenz, D. von Seydewitz;
 - 10) Graf von der Recke für Freiherr von Tuercke;
 - 11) Landesältester von Jenaplik für Landrat, Geheimen Regierungs-Rath von Brochem;
 - 12) Oberlehrer Dr. Klipstein für Landrat von Samekli;
 - 13) Justizrath Geißler für Justizrath Dr. Altmann;
 - 14) Landgerichts-Rath Haase für Rittergutsbesitzer Schulte;
- III. in Kategorie C gemäß § 3 Nr. 3 der General-Synodal-Ordnung:

- Mat. 70
- 15) Superintendent Därr für Superintendent Müller;
 - 16) Lic. Pastor Flotow für Pastor Trommershausen;
 - 17) Superintendent Prox für Superintendent Lic. Gottwald;
 - 18) Freiherr von Durant für Landrat Prinz Heinrich IX. Reuß;
 - 19) Superintendent Ender für Freiherr von Liliencron;
 - 20) Amtsgerichts-Rath Wenzel für Landgerichts-Director Reimann;
 - 21) Superintendent Lauschner für Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulrat a. D. Dr. Sommerbrodt.

Die anwesenden zu 2 bis 8 und 10 bis 21 benannten, zu Stellvertretern erwählten Synodalen nehmen die Wahl an.

Damit ist die Tages-Ordnung erschöpft. Der Präses spricht allen denen, welche sich an den Arbeiten der Synode betheiligt haben, den Besitzern und Schriftführern derselben, namentlich aber auch dem Königlichen Commissarius, Consistorial-Präsidenten D. Stolzmann und dem Königlichen General-Superintendenten, Wirklichen Ober-Consistorialrath D. Erdmann seinem Dank aus, und schließt mit einem von der Synode begeisterungsvoll aufgenommenen Hoch auf des Kaisers und Königs Majestät.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath D. von Seydewitz dankt Namens der Synode dem Präses derselben für seine treue unermüdliche Arbeit und für die überaus umsichtige und unparteiische Leitung der Verhandlungen. Er verbindet damit den Wunsch, daß der Herr Präses noch lange Jahre auch in den künftigen Synoden den Platz einnehmen möge, auf welchen ihn das ehrende Vertrauen der bisherigen ordentlichen Schlesischen Provinzial-Synoden seit der Tagung der ersten dieser Synoden erhoben habe.

Der Herr Präses erwiderte diesen Dank in herzlicher Weise.

Herr Superintendent Neberschaer sprach hierauf das Schlussgebet, Vaterunser und Segen. Die Versammlung schloß hieran den Gesang des Verses: „Ach bleib mit Deiner Treue bei uns w.“

Der Präses erklärte darauf die Siebente ordentliche Schlesische Provinzial-Synode für geschlossen.

v.

w.

o.

E. Graf Rothkirch und Trach. Dr. Altmann. Dr. Klipstein.

Anlagen.

Anlage 1. (Bur 1. Sitzung. S. 21.)

G e b e t

bei Größnung der Schlesischen Provinzial-Synode 1893.

(Pastor Weikert.)

Herr Gott, himmlischer Vater. Wir kommen vor Dein heiliges Angesicht mit Beten, Loben und Danken. Du hast uns berufen, mancherlei Angelegenheiten unserer, Deiner Kirche zu berathen. Du willst ja, daß in derselben alles ordentlich zugehe, daß die Arbeit in Deinem Weinberge nicht vernachlässigt, sondern gefördert werde, und daß man Deinen Ruf: „Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter“, nicht überhöre. Und je mehr Anträge und Wünsche unter uns laut werden, desto mehr erkennen wir die Größe der nothwendigen Arbeit für Dein Reich und unsere geringe Kraft. Ja wir müßten kleinmüthig und verzagt werden, wenn wir nicht unsere Augen und Herzen aufheben könnten zu Dir, von dem unsere Hilfe kommt. Hast Du uns doch bisher in Gnaden gehlossen, so daß wir Dir nicht genug danken und Deine Güte und Barmherzigkeit nicht genug preisen können. Du hast uns bisher Dein theures Wort und Sakrament gnädiglich erhalten und in Kirchen und Schulen den Samen des Friedens und Lebens nicht vergeblich ausstreuen lassen. Du hast den Schutzherrn unserer Kirche, unsern geliebten Kaiser und König, unter Deiner treuen Obhut behütet und bewahret, hast seine Bemühungen um den edlen Frieden gesegnet, und unser liebes Vaterland trotz aller seiner Feinde im In- und Auslande väterlich beschirmt. Du hast die Kaiserin und Königin, unsere geliebte Landesmutter, mit ihren Glaubens- und Liebeswerken gesegnet, und sie gar vielen zum Trost und zur Ermunterung werden lassen.

Ja, das warme Herz für die Kirche und das schöne Vorbild unsers erhabenen Herrscherpaares ist auch eine kostliche Gabe von Dir, für welche wir Dich auch heut loben und preisen. Und wie Du Dich zur Friedensarbeit Deiner Kirche bekannt hast, so hast Du auch die Kämpfe und Auseindungen, welche sich von allen Seiten gegen Deine Wahrheit richteten, zum Segen werden lassen, weil sie gar Viele aus der Sicherheit und dem gefährlichen Schlafe aufrüttelten und zum Wachen, Beten und Arbeiten antrieben.

Du hast die Arbeiten der barmherzigen Liebe gesegnet, daß sie ein wenig helfen könnten, die leiblichen und geistlichen Nothstände in unserm Volke zu mildern und den vielen irrenden Gliedern unserer Kirche das Zeugniß Deiner Wahrheit im Wort und Schrift nahe zu bringen. Und wenn wir uns auch anklagen müssen, daß wir lang und träge gewesen sind und nicht genug gearbeitet haben in Deinem Dienste, so hast Du doch Geduld mit uns gehabt, und auch das Geringe angesehen und angenommen. Dafür danken wir Dir und preisen Deinen herrlichen Namen.

Und nun bitten wir Dich, o Herr, um Deinen Gnadenbeistand zu dem Werke, das Du uns anvertraut und besohlen hast. Schenke uns Deinen heiligen Geist. Erfülle uns durch denselben mit dem rechten Glauben und der Fülle Deiner Liebe, daß unsere Berathungen und Beschlüsse zu Deiner Ehre, zum Bau Deines Reiches und zur Förderung unserer evangelischen Kirche gereichen. Du hast ja Deinem Volke verheißen: „Es soll durch Dich gebauet werden, was lange wüste gelegen ist, und wirfst Grund legen, der für und für bleibe, und sollst heißen, der die Lücken verzäunt und die Wege bessert, daß man da wohnen möge (Jes. 58, 12).“ Du hast gesagt: „Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ Du hast uns die Zusage gegeben, daß Du Gebet, insbesondere gemeinsames Gebet erhören willst, und daß Deine Kraft in den Schwachen mächtig ist. O das erhebt, das stärkt und ermutigt uns. Darum rufen wir Dich an, o Herr, regiere und segne uns. Mach uns fest und treu. Laß uns in Liebe und Frieden Dein Werk treiben. Gib uns das rechte Wollen und zum Wollen das Vollbringen nach Deinem Wohlgefallen. Sprich, o Herr, zu unserm Stammeln Dein gnädiges Ja und Amen um Deines hochgelobten Namens willen. Amen. —

Anlage 2. (Zur 1. Sitzung. S. 21.)

Eröffnungs-Ansprache des Präses

Grafen E. von Rothkirch und Trach.

Hochwürdige, hochverehrte Herren!

Iudem es mir, als dem bisherigen Präses, verfassungsmäßig obliegt, die Synode zu eröffnen, habe ich die Ehre, Sie zu begrüßen, und ich thue dies mit dem Gebetswunsche, daß Gott mit seiner Gnade und mit seinem Lichte bei Ihren Berathungen bleiben, und Ihre Beschlüsse segnen wolle.

Ich begrüße den wieder zum Königlichen Commissar ernannten Herrn Consistorial-Präsidenten D. Stolzmann, sowie unsern theuern Oberhirten, den Herrn General-Superintendenten D. Erdmann, welcher in allen Provinzial-Synoden seit dem Jahre 1869 unser gütiger Mitberather gewesen ist.

Beiden Herren und dem Königlichen Consistorium, sowie unserem hochverehrten Ober-Präsidenten Dr. von Seydewitz, welcher auch noch zu den Wenigen gehört, welche seit dem Jahre 1869 Mitglieder der Provinzial-Synode sind, spreche ich herzlichen Dank aus für die gütige Gewährung der nöthigen Räume zur Aufnahme von 6 Commissionen, sowie der Provinzial-Verwaltung für die Gewährung des Plenar-Saales und eines Zimmers.

Meine Herren! Ein Wunsch, welcher wiederholt auch auf unseren Synoden laut geworden ist, nämlich, daß unsere Agende einer Berathung unterzogen werde, hat jetzt Erfüllung gefunden, indem Seitens des Ober-Kirchenraths der Ihnen bereits mitgetheilte Entwurf von Formularen für die Agende als Vorlage übergeben worden ist. Um mündliche Informationen über die Gesichtspunkte zu geben, nach welchen die Formulare ausgearbeitet worden sind, entsendet der Ober-Kirchenrat hierher den Herrn Ober-Consistorialrath Professor D. Kleinert.

Und noch eines Ereignisses lassen Sie mich, meine Herren, in Kürze hier gedenken, das ist die unter Gottes Schutze jüngst erfolgte feierliche Grundsteinlegung zur Lutherkirche hier.

Gott kröne das Werk mit seinem Segen und bleibe mit seiner Gnade bei den Männern, welche es unternommen und unermüdlich treu gefördert haben. Möge die nächste Provinzial-Synode den Bau vollendet sehen und der neuen Kirche Glockenruf weithin erschallen hören: Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgesessen!

Möge dieses verdienstvolle, höchst werthvolle Werk reiche Nachahmung finden für die zahlreichen übermäßig großen Gemeinden im Lande.

Seine Majestät unser Kaiser und König hat schon vor seinem Regierungsantritte diese Nothlage erkannt, und Dank der Anregung, Förderung und reichen Unterstützung Seitens unserer gottesfürchtigen Kaiserlichen Majestäten, — Seiner Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät unserer frommen Kaiserin, — sind endlich in dem großen, gewaltig wachsenden Berlin Kirchen gebaut worden und im Bau begriffen.

Gott lohne es den Kaiserlichen Majestäten!

Meine Herren, vereinigen wir uns wieder zu einem herzlichen Hochruf auf Seine Majestät:

Gott behüte Seine Majestät! — Seine Majestät unser Kaiser und König Wilhelm II., der Schirmherr unserer Kirche, lebe hoch, — hoch, — hoch!

Ich erkläre die VII. schlesische ordentliche Provinzial-Synode für eröffnet.

Anlage 3. (Zur 1. Sitzung. S. 21.)

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Nr. 18 438.

Breslau, den 28. September 1893.

Euer Hochgeboren beecken wir uns ergebenst zu benachrichtigen, daß nach einem uns zugegangenen Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrats der unterzeichnete Consistorial-Präsident zum Königlichen Commissarius für die bevorstehende Provinzial-Synode ernannt worden ist.

Wir ersuchen Euer Hochgeboren ebennäßig, der Provinzial-Synode hiervon gefälligst Kenntniß geben zu wollen.

D. Stolzmann.

An
den Präses der Schlesischen Provinzial-Synode,
Königlichen Kammerherren und Landschafts-
Director Herrn Grafen E. von Rothkirch-
Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

Anlage 4. (Zur 1. Sitzung. S. 21.)

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Nr. 7202. E. O.

Berlin, den 26. August 1893.

Das Königliche Consistorium setzen wir davon in Kenntniß, daß wir beschlossen haben, zu der im Herbst d. J. zusammentretenden Schlesischen Provinzial-Synode den Ober-Consistorialrath Professor D. Kleinert hier als unsern Commissar bei den Verhandlungen derselben über den Entwurf von Formularen für die Agenda der evangelischen Landeskirche zu entsenden.

Der Zweck dieser Abordnung, welche die Stellung des Königlichen Commissars in der Synode nicht berührt, ist lediglich der Wunsch, in den bezüglichen Verathungen der Synode und ihrer Commission mündliche Informationen über die Gesichtspunkte, nach denen die Formulare ausgearbeitet sind, geben zu können.

Dem Vorstande der Provinzial-Synode wolle das Königliche Consistorium hiervon Mittheilung machen.

Barkhausen.

An
das Königliche Consistorium
zu Breslau.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Nr. 16 805.

Breslau, den 4. September 1893.

Abschrift vorstehenden Erlasses beehren wir uns dem Provinzial-Synodal-Vorstande zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mitzuteilen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, s. h. des Präses derselben Königlichen Kammerherrn und Landes- und Directo^r Herrn Grafen E. von Nothkirch-Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

Anlage 5. (Zur 1. Sitzung. S. 21.)

Personal-Nachrichten.

Die Herren Abgeordneten:

Justizrath Haack-Reichenbach,
Graf von Arnim-Muskaⁿ,
Consistorialrath Geissler-Oppeln,
Superintendent Naund-Domanze

find an dem Eintritt in die Synode verhindert, und dafür sind ihre Stellvertreter, die Herren:

Amtsgerichtsrath Haase,
Freiherr von Wrangel,
Pastor Suchner und
Pastor Stier

einberufen worden.

Auch die landesherrlich ernannten Herren Prinz Reuß und Graf von Harrach sind an dem Eintritt in die Synode verhindert, und es ist danach der Herr Ober-Regierungsrath von Wallenberg hier landesherrlich ernannt worden, und es dürfte auch die landesherrliche Ernennung des zweiten Ersatzmannes zu erwarten sein.

Von der evangelisch-theologischen Facultät der hiesigen Universität ist der Herr Prodekan Professor D. Kittel zum Abgeordneten gewählt worden.

Entschuldigt fehlt hente der Herr Abgeordnete Graf Scher Thoß, hente und morgen der Herr Abgeordnete Schwerdtfeger, und der Geheime Regierungsrath Held und Oberbürgermeister Bender, welche beide erkrankt sind, auf einige Tage.

Schmerzlichen Verlust durch den Tod hat die Synode erlitten, indem die Herren Stellvertreter von Mutius-Bollenhain, Jungfer-Bunzlau und Landrath Struß-Sagan gestorben sind, und jüngst auch der von der hiesigen Facultät zum Abgeordneten gewählt gewesene Professor Dekan Dr. Schmidt, welcher kurz vor seinem Tode noch sein Mandat niedergelegt hatte.

Breslau, den 28. November 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

Graf E. von Rothkirch und Trach.

Anlage 6. (Zur 1. Sitzung. S. 22.)

Bericht über die Legitimation der Mitglieder der Synode.

Breslau, den 27. November 1893.

Die vorschriftsmäßige Prüfung der Legitimationen Seitens des Provinzial-Synodal-Vorstandes hat ergeben, daß die Abordnung von den dazu Berechtigten in der gesetzlichen Form erfolgt ist, und bei den Abgeordneten diejenigen Eigenschaften zutreffen, an welche das Gesetz ihre Fähigkeit zum Eintritte in die Synode geknüpft hat. Der Synodal-Vorstand hat daher kein Bedenken gefunden. Es ist auch kein Einspruch erhoben worden. Die Wahlen sind somit nach der Geschäfts-Ordnung § 4 ohne Abstimmung als definitiv gültig zu erachten, sofern nicht eine besondere Abstimmung von mindestens fünf Mitgliedern verlangt wird.

Die Legitimation des von der evangelisch-theologischen Facultät gewählten Mitgliedes ist durch die über die Wahl ergangene Mit-

theilung der Facultät an das Königliche Consistorium und die Legitimation der landesherrlich ernannten Mitglieder durch ihre Namhaftmachung Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths erfolgt.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 7. (Zur 1. Sitzung. S. 23.)

Präsidial-Bericht über die Synodal-Periode von 1890 bis 1893.

Breslau, im November 1893.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode beeihren wir uns, über die Ausführung der vorigen Synodal-Beschlüsse sowie über unsere Wirksamkeit folgenden Bericht ergebenst zu erstatten.

1) Betreffend die Regelung der Dauer der Schulpflicht ist auf den Antrag der Provinzial-Synode, daß diese Regelung durch die Staatsgesetzgebung in derjenigen Weise festgesetzt werde, wie dieselbe durch den Erlass des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 28. Februar 1880 geregelt ist, von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath unter dem 12. März 1891 Nr. 1606 die Nachricht eingegangen, daß dem ausgesprochenen Wunsche, nach Mittheilung des Herrn Ministers, in dem dem Landtage vorgelegten Volksschul-Gesetz-Entwürfe und in den Landtags-Verhandlungen Rechnung getragen worden ist.

2) Der Beschluß, an den Herrn Ober-Präsidenten die dringende Bitte um den Erlass einer Verordnung zu richten, welche den Mädchen bis zum vollendeten 17. Lebensjahre und jungen Männern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre den Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten untersagt, ist dem Herrn Ober-Präsidenten mit dem dringenden Ersuchen um thunlichste Erfüllung und dem Königlichen Consistorium mit dem Ersuchen um gefällige Besürwortung überreicht worden. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist hierauf

unter dem 17. April 1891 Nr. 1549 der Bescheid ergangen, daß der Herr Ober-Präsident „auf die inzwischen erforderlichen Berichte den Eindruck erhalten hat, daß diese Angelegenheit jedenfalls zweckmäßiger bezirksweise geordnet wird, und daß daher der Herr Ober-Präsident das Weitere den Herren Regierungs-Präsidenten überlassen hat.“ Auch Seitens der Herren Regierungs-Präsidenten ist der auf die Anregung einzelner Kreis-Synoden von der Provinzial-Synode beschlossenen dringenden Bitte jedoch nicht entsprochen worden.

3) Die weitere Bewilligung einer jährlichen Kirchen-Collecte in der dreijährigen Periode 1891/93 sowohl für die Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau, als auch zur Fürsorge für die entlassenen Gefangenen und Familien von Gefangenen ist genehmigt worden; desgleichen die weitere Bewilligung der beiden jährlichen Kirchen-Collecten für den Vicariats-Fonds, sowie eine jährliche Kirchen-Collecte für den evangelischen Herbergs-Verband der Provinz Schlesien und für das deutsche Samariter-Ordens-Stift zu Krashnitz. Die Kirchen-Collecte zur Unterstützung von Wittwen und Waisen evangelischer Geistlicher ist auf weitere 6 Jahre genehmigt worden.

4) Der Beschuß der Provinzial-Synode, betreffend einige Verbesserungen des Provinzial-Gesangbuches ist dem Königlichen Consistorium mit dem Ersuchen um gefällige Berücksichtigung bei Veranfaltung neuer Ausgaben überwandt worden.

5) Der Beschuß der Provinzial-Synode, betreffend die durch die sogenannte Sachengängerei verursachten kirchlichen, religiösen und sittlichen Schäden ist dem Königlichen Consistorium mit dem Ersuchen um gefällige geeignete weitere Veranlassung überreicht worden.

6) Auf den Antrag wegen Nichtanrechnung des kirchlichen Einkommens auf das Minimal-Gehalt der Lehrer ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath unter dem 12. März 1891 Nr. 1526 die Mittheilung eingegangen, daß der Antrag bereits in dem dem Landtage vorgelegten Volks-Schul-Gesetz-Entwurfe der Sachlage entsprechend berücksichtigt worden ist.

7) Betreffend den Gebrauch biblischer Lehrbücher in Volks-Schulen hat in Verfolg des Antrages an die General-Synode, eine Declaration darüber herbeiführen zu wollen, wie der Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 9. October 1888 (J.-Nr. 5215 E. O.) mit dem Wortlaute des § 65, Nr. 3 der

Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung in Einklang zu bringen ist, — sowie in Verfolg eines Antrages der rheinischen Provinzial-Synode um Maßnahmen zum Schutze ihres Rechts der Prüfung der biblischen Geschichtsbücher vor ihrer Einführung in die Volksschule, die General-Synode den Evangelischen Ober-Kirchenrath ersucht, bei der den Kirchen-Behörden in Gemäßheit der Cabinets-Ordre vom 5. Februar 1855 zustehenden Mitwirkung zur Einführung von Religionsbüchern in den Schulgebrauch sich in Übereinstimmung zu halten mit den von den Provinzial-Synoden bezw. der General-Synode abgegebenen Erklärungen.

8) Das Gesuch an den Evangelischen Ober-Kirchenrath um Errichtung staatlicher Zuschüsse zu dem Land-Dotations-Fonds für Evangelische Pfarreien in Schlesien ist Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenrathes bei dem Herrn Minister für die geistlichen Angelegenheiten angelegentlich befürwortet worden; leider ist aber laut Mittheilung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 22. März 1892 (J.-Nr. 1693 E. O.) eine Berücksichtigung des Antrages wegen Mangels an geeigneter zur Verfügung stehender Fonds nicht angängig gewesen.

9) Betreffend die Mitwirkung der Kirche bei Besetzung der evangelisch-theologischen Professuren hat auf die Anträge der schlesischen, brandenburgischen, pommerschen, posenschen, sächsischen, rheinischen und westphälischen Provinzial-Synoden, sowie der evangelisch-lutherischen Conferenz die General-Synode beschlossen, den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu ersuchen:

- 1) sich mit der Königlichen Staatsregierung über die zu Recht bestehende Mitwirkung bei der Besetzung der evangelisch-theologischen Professuren dahin zu verständigen, daß neben der überaus dankenswerthen Erklärung des Herrn Ministers, den Evangelischen Ober-Kirchenrath über die Vorschläge der Facultäten hören zu wollen, die Zustimmung der Königlichen Staatsregierung auch dazu gewonnen werde, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath über die vorliegende Besetzung im Allgemeinen sich auszusprechen befugt sein solle, und
- 2) bei den laut Cabinets-Ordre vom 5. Februar 1855 von ihm zu erstattenden Gutachten in Beziehung auf Bekennniß und Lehre der anzustellenden Professoren der Theologie, den General-Synodal-Vorstand in Gemäßheit des § 36 alin. 5 der General-Synodal-Ordnung, soweit es die Geschäftslage

nicht verbietet, in der Regel da, wo ein Bedenken in Bezug auf Bekentniß und Lehre vorliegt, zuzuziehen.

10) Die Bitte an die General-Synode, staatliche Mittel erwirken zu wollen zur Theilung übermäßig großer Parochien, namentlich in den großen Städten und Industrie-Bezirken, sowie in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gegenreformation ihre evangelischen Kirchen verloren und ausreichenden Erfolg noch nicht erlangt haben, ist ohne Bescheid geblieben.

11) Die Vertheilung des Kirchen-Collecten-Ertrages für die bedürftigen Gemeinden ist nach dem Beschuß der Synode erfolgt, und indem sich darauf noch in Folge einer nachträglichen, höher, als erwartet war, von der Regierungs-Hauptkasse zu Oppeln eingegangenen Zahlung und einer späteren ebenfalls höheren Zinsenberechnung der landschaftlichen Bank ein Bestand von 273 Mt. 91 Pf. ergeben hat, sind in weiterem Verfolg der bezüglichen Verhandlung und des Beschlusses der Synode noch 200 Mt. der Gemeinde Langheinersdorf im Kreise Sprottau und 72 Mt. 81 Pf. an die Gemeinde Tschilezen im Kreise Wohlau überwiesen worden, so daß nach der Porto-Verausgabung kein Bestand geblieben ist. Einige Empfänger haben für die gütige Gabe der Provinzial-Synode zu Händen des Vorstandes derselben gedankt.

12) Der Antrag, betreffend die Ordnung des Vicariats-Dienstes,

- a. die Ordnung des Vicariats-Dienstes für die Candidaten der Landeskirche kirchengesetzlich herbeizuführen,
- b. beim hohen Kirchen-Regimente für alle Provinzial-Kirchen, welche bisher noch kein kirchliches Seminar haben, die Einrichtung eines solchen zu beantragen, in welchem die den Verhältnissen der Provinz entsprechende Anzahl der Candidaten bis auf die Dauer von 2 Jahren ihre weitere Ansbildung erhält, ist nebst der Denkschrift des Evangelischen Ober-Kirchenrats, betreffend die praktische Vorbildung der Geistlichen, insbesondere die Einrichtung des Vicariats und die Errichtung von Prediger-Seminaren in der preußischen Landeskirche, und nebst bezüglichen Anträgen der übrigen Provinzial-Synoden Gegenstand der Verhandlung auf der General-Synode gewesen, und dieselbe hat beschlossen zu erklären:

1) Die von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath für die alten Provinzen der Monarchie getroffene Vicariats-Einrichtung

und die Gewährung der Mittel zu diesem Zwecke Seiten des Königlichen Staats-Regierung verdienien den lebhaftesten Dank der gesamten Landeskirche, weil sie ein lange gefühltes Lebensbedürfniß der evangelischen Kirche zu befriedigen suchen.

- 2) Zur vollständigen Durchführung aber des von allen kirchlichen Organen als für die evangelische Kirche heilsamen anerkannten Princips: „Die Anstellungsfähigkeit in einem selbstständigen Pfarramt allgemein von dem Nachweis irgend einer mit Erfolg stattgehabten praktischen Vorbereitung zu dem geistlichen Amte abhängig zu machen“, bedarf es nicht nur der Erweiterung der Vicariats-Einrichtung, sondern auch der Errichtung neuer Prediger-Seminare, um dem geistlichen Staude im Allgemeinen nicht blos hinreichend praktische Ausbildung, sondern auch eine größere wissenschaftliche Vertiefung zu sichern, als es in einem dreijährigen Universitätsstudium für die große Mehrzahl der Theologen möglich ist. Die von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten (im Juni 1889) in's Auge gefaßte Errichtung von neuen Prediger-Seminaren ist deshalb mit Genugthuung zu begrüßen.
- 3) Die möglichste Beschleunigung der Vermehrung bezw. der Errichtung der beiden erwähnten Institute zur Vorbildung der Candidaten für das geistliche Amt ist um so wünschenswerther, als der öffentliche Schuldienst, welcher übrigens zu empfehlen ist, nur in sehr beschränktem Umfange sich zur Zeit ermöglichen läßt. Es wird indeß die Verbindung einer praktischen Schulthätigkeit sowohl mit dem Vicariate, als auch mit der Vorbereitung im Seminar und eine Kenntnisnahme von den Arbeiten der Inneren Mission während des Vicariats und des Aufenthalts im Seminar für alle Candidaten nothwendig sein.
- 4) Die bezüglich des Vicariats ausgesprochenen Grundsätze des Evangelischen Ober-Kirchenraths sind zu billigen:
Insonderheit wird als Regel gelten,
 - a. daß erst das 2. theologische Examen zum Eintritte in das Vicariat befähigt;
 - b. daß die Dauer des Vicariats auf ein Jahr zu normiren ist;

- c. daß Gemeinden mit regem christlichen Leben als die geeigneten Stätten für die Errichtung von Vicariaten anzusehen sind;
 - d. daß das Pfarrhaus selbst mit seiner christlichen Haushaltung, soweit das zu ermöglichen ist, die Heimstätte für den Vicar sein soll.
- 5) Auch die hinsichtlich der Seminare zwischen Vertretern der Königlichen Staats-Regierung und des Kirchen-Regiments im Juni 1889 aufgestellten Gesichtspunkte werden im Allgemeinen als richtig anerkannt. Dabei wird zu betonen sein, daß mit der wissenschaftlichen Vertiefung, durch welche das Seminar vornehmlich die Ueberleitung in's geistliche Amt zu vollziehen hat, auch die praktische Einführung in den Schuldienst und den geistlichen Dienst an der Gemeinde zu verbinden ist. Die Absolvirung des 1. theologischen Examens wird als Bedingung für den Beginn des Seminarlebens anzusehen sein, und für die Dauer der Ausbildung wird die Zeit von 2 Jahren Regel sein.

Der Eintritt in's Seminar wird nicht durch die bei dem Examen erworbene Censur allein bedingt, sondern durch die bekundete Neigung und Fähigkeit zu weiterer und gründlicher theologischer Ausbildung.

Nothwendig erscheint für jede Provinz ein Seminar.

- 6) Betreffs derjenigen Candidaten, welche weder im Seminar noch im Vicariat zur Zeit Aufnahme finden können, wird der Evangelische Ober-Kirchenrath gebeten, darauf hinzuwirken,
- a. daß auch diesen Candidaten Gelegenheit geboten werde, sich mit den Arbeiten und Anstalten der Inneren Mission bekannt zu machen;
 - b. daß die über dieselben Seitens des Superintendenten geforderte Aufsicht neben den herkömmlich geforderten Leistungen sich auch darauf erstrecke, dieselben zum Hilfsdienste der Inneren Missionsarbeiten in denjenigen Diözesen heranzuziehen, in welchen sie wohnen;
 - c. daß sie, wo Geistliche der Landeskirche als Localschulinspectoren fungiren, an dieselben behufs eingehender Einführung in die Praxis der Volkschule gewiesen

werden (esr. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 19. Mai 1890);

- d. daß sie in möglichst übersichtlichen Candidate-Vereinen zusammen gesäßt werden, welche bezüglich ihrer Neubungen und Zusammenkünfte der Leitung des Superintendenten oder anderer geeigneter Geistlichen unterstellt werden.

13) Vergeblich ist die Bitte der Provinzial-Synode geblieben, daß das von der II. ordentlichen General-Synode unter dem 22. October 1885 angenommene Kirchen-Gesetz über das Dienst-einkommen der Geistlichen zur Erledigung komme.

14) Auf das Gesuch der Provinzial-Synode an die General-Synode, „daß dieselbe in der weiteren Verfolgung der auf die Selbstständigkeit der Kirche gerichteten Bestrebungen, wie sie in den im Jahre 1887 gestellten Anträgen der Provinzial-Synode einen Ausdruck gefunden haben, auch fernerhin unentwegt fortfahren werde“, sowie auf die ebenfalls die größere Selbstständigkeit der evangelischen Kirche betreffenden Anträge der brandenburgischen, sächsischen, pommerschen und rheinischen Provinzial-Synode und der evangelisch-lutherischen Conferenz innerhalb der Landeskirche, hat die General-Synode, nach der Druckverhandlung anscheinend einstimmig, beschlossen, „den Evangelischen Ober-Kirchenrat zu ersuchen, bei dem Königlichen Staats-Ministerium dahin vorstellig zu werden, daß das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchen-Verfassung in den 8 älteren Provinzen der Monarchie einer Revision bzw. einer Abänderung in der Richtung unterzogen werde:

- 1) daß der Umfang, in welchem nach dem gedachten Gesetz — Art. 1 — jede Abänderung der gegenwärtigen kirchlichen Organisation nur durch einen Act der staatlichen Gesetzgebung möglich ist, näher bestimmt werde;
- 2) daß in Artikel 13, Abs. 2, betreffend die ministerielle Erklärung hinsichtlich eines von der Synode beschlossenen Kirchengesetzes, die ursprüngliche Fassung des § 6 der General-Synodal-Ordnung wieder Aufnahme finde;
- 3) daß die nach Artikel 16 gezogene Schranke des kirchlichen Selbstbesteuerungs-Rechts, sofern es sich dabei um die Mitwirkung des Landtages handelt, erweitert werde.

15) Betreffend die religiöse Erziehung der Jugend und den Religions-Unterricht der evangelischen Minderheiten in katholischen Volkschulen haben wir dem Königlichen Consistorium

mitgetheilt, daß die Provinzial-Synode, welche mit Befriedigung davon Kenntniß genommen hat, daß keine neuen Schäden ersichtlich geworden sind, und den wachsenden Gefahren gegenüber kräftige Gegenwehr entfaltet wird, sowie daß die Zahl der Jünglings- und Jungfrauen-Bvereine wächst, beschlossen hat, auf's Neue dahin Anregung zu geben, daß die kirchlichen Unterredungen mit der confirmirten Jugend in einer nach Form und Inhalt angemessenen Ausgestaltung gehalten werden, — und den kirchlichen und Schulbehörden einen besonderen Dank für die erfolgreiche Arbeit zur Versorgung evangelischer Schulkinder mit confessionellem Religions-Unterricht und zur Errichtung confessioneller Schulen auszusprechen. Diesen Dankes-Ausdruck haben wir auch dem Herrn Ober-Präsidenten mitzutheilen nicht verfehlt, mit dem Ersuchen, ihm auch den Königlichen Bezirks-Regierungen gewogenlichst übermitteln zu wollen.

Das Königliche Consistorium hat

- 1) den Besluß der Synode im Kirchlichen Amtsblatte (1891, S. 6) veröffentlicht,
- 2) den Diocesan-Conventen von 1892 zur Verhandlung u. a. die Fragen gestellt:

Was für Obliegenheiten ergeben sich für den Geistlichen aus § 16 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung in Betreff der religiösen Erziehung der Jugend und der Wahrnehmung der Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule? und

Wie hat der Geistliche im kirchlichen Interesse das Amt der Schulaufsicht, wenn ihm ein solches von Seiten des Staats übertragen wird, aufzufassen, und die Aufgaben desselben zu erfüllen? und

- 3) den Kreis-Synoden von 1892 zur Verhandlung die Frage gestellt:

In welcher Weise können und sollen die Kreis-Synoden in Verbindung mit den kirchlichen Organen und dem geistlichen Amte, sowie in der Form freier Vereinstätigkeit einen anregenden und fördernden Einfluß auf die religiöse Erziehung der Jugend im Hause, in der Schule, durch die Kirche ausüben?

- 16) Die einstimmige Erklärung der Provinzial-Synode, betreffend die gegen Thron und Altar und die gegenwärtige Gesellschafts-Ordnung gerichtete sozialdemokratische Bewegung, ist in Verfolg einer auf unsere Bitte von dem Königlichen Consistorium er-

lassenen Anordnung (Kirchl. Amtsbl. Nr. 15) am 1. Sonntage des Advents 1890 in sämtlichen Gottesdiensten von der Kanzel verlesen worden, und in Verfolg der Bitte der Provinzial-Synode an das Königliche Consistorium, im Vereine mit dem Provinzial-Synodal-Vorstande und unter Beziehung evangelischer mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauter Männer diejenigen Maßnahmen zu berathen und zur Ausführung zu bringen, welche vom evangelisch-kirchlichen Standpunkte aus geeignet erscheinen, um dem Anwachsen der Socialdemokratie Einhalt zu thun, ist ein geschäftsführender Ausschuß, unter dem Namen „Evangelisch-socialer Central-Ausschuß für die Provinz Schlesien“, welchem der Herr Consistorial-Präsident D. Stolzmann und der Herr General-Superintendent D. Erdmann seitens des Königlichen Consistoriums beigetreten sind, unter dem unterzeichneten Präses mit der Aufgabe eingesetzt worden, im Einvernehmen mit dem durch den Provinzial-Synodal-Vorstand verstärkten Königlichen Consistorium die Organe der evangelischen Provinzial-Kirche Schlesiens bei der Bekämpfung der socialdemokratischen Bewegung zu unterstützen.

Der Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses folgt.

17) Betreffend die Herstellung eines einheitlichen Melodien-Buches für die Evangelische Kirche und Schule in Schlesien ist der Beschluß der Provinzial-Synode, welche sich mit sämtlichen Vorarbeiten im Allgemeinen einverstanden erklärt hat, und dem Königlichen Consistorium unter dankbarster Anerkennung der gethanen Schritte es überlassen hat, ein Einverständniß mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium herbeizuführen, und sodann unter Mitwirkung des Provinzial-Synodal-Vorstandes das Melodien-Buch nebst Anhang, wozu einige Wünsche ausgesprochen worden sind, endgültig festzustellen, dem Königlichen Consistorium mit dem Erischen um gefällige weitere Veranlassung und geneigte Berücksichtigung mitgetheilt worden.

18) Betreffend die christliche Vereinstätigkeit und die Arbeiten der Inneren Mission ist der Beschluß der Provinzial-Synode, welche mit dankbarer Freude Kenntniß von den gedeihlichen Fortschritten genommen hat, und empfiehlt,

1) bei der gesteigerten Feindschaft gegen die Kirche von Seiten der Socialdemokratie: jede Gelegenheit wahrzunehmen, um die christliche Wahrheit in das Volksleben hineinzutragen, namentlich durch Volksversammlungen, bei kirchlichen Festen, bei Jahres-

- festen der Vereine, durch Familien-Abende, ganz besonders durch Gründung von evangelischen Arbeiter-Vereinen und dergl. mehr,
- 2) rege Beteiligung an den Bestrebungen des evangelisch-kirchlichen Hilfs-Vereins,
 - 3) im Interesse der Zusammenfassung der in Rede stehenden Arbeiten für jeden Kirchenkreis die Bildung eines Diözesan-Vereins für Innere Mission und
 - 4) wo sich Lehrlinge in größerer Zahl befinden, dieselben in besonderen Lehrlingsvereinen zu sammeln,

dem Königlichen Consistorium mit dem Ersuchen mitgetheilt worden, durch Belehrung und Anregung im kirchlichen Amtsblatte für die Verwirklichung dieser dringenden Wünsche nach Möglichkeit bei den Herren Geistlichen, den Gemeinde-Kirchenräthen und Kreis-Synoden hinwirken zu wollen.

Das Königliche Consistorium hat bald geneigtst den Beschluß der Synode im Kirchlichen Amtsblatte bekannt gemacht unter Hinweisung auf den bezüglichen Erlass im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4 von 1888, in welchem das Königliche Consistorium die Erwartung ausgesprochen hat, daß die Herren Geistlichen mit Wort und That die Bestrebungen der Inneren Mission pflegen, die Mitglieder der Gemeinde-Körperschaften zu thätiger Theilnahme anregen und in Gemeinschaft mit diesen die sich immer weiter und mannigfaltiger verzweigende freie Liebeshäufigkeit fördern werden, und namentlich auch die Gründung und Förderung der evangelischen Arbeiter-Vereine, als eine zur Zeit besonders wichtige Aufgabe der Inneren Mission sich angelegen sein lassen wollen.

19) Betreffend die stattgefundenen General-Kirchen-Visitationen in den Kirchenkreisen Rothenburg II, Namslau und Brieg, ist uns Seitens des Königlichen Consistoriums der Geschäftsplan für dieselben seiner Zeit mitgetheilt worden, und der an die Herren Geistlichen und Kirchen-Patrone, sowie an die Gemeinde-Kirchenräthe des Kirchen-Kreises Rothenburg II erlassene Bescheid über die dortige Visitation.

20) Unter den kirchlichen Feierlichkeiten, zu welchen wir mit freundlichen Einladungen bedacht worden sind, haben wir persönlich theilnehmen können: an den General-Versammlungen der Schlesischen Zweig-Vereine der Gustav-Adolf-Stiftung im Juni 1891 in Trebnitz und im Juni 1892 in Sagan; an der Haupt-Versamm-

lung des Gustav-Adolf-Vereins im September 1891 in Görlitz, und an der General-Versammlung der Schlesischen Zweig-Vereine der Gustav-Adolf-Stiftung nebst der fünfzigjährigen Jubelfeier des Schlesischen Haupt-Vereins im Juni 1893; an der 25-jährigen Jubelfeier der Diaconissen-Anstalt zu Frankenstein im Juni 1891; an der Feier der Grundsteinlegung der neuen Kirche in Wanowitz, Kreis Leobschütz, im September 1891; an der 300-jährigen Jubelfeier der Kirchgemeinde Silberberg im September 1892; an der 50-jährigen Jubelfeier und Glockenweihe der Kirche in Friedland O.-S. im October 1892; an der 700-jährigen Jubelfeier der Liebfrauen-Kirche zu Liegnitz im November 1892; an der Einweihung der neuen Kirche zu Kleuschnitz im Kreise Falkenberg O.-S. im December 1892; an der Einweihung der erneuerten Schloßkirche zu Wittenberg am 31. October 1892, zu welcher mit einer Einladung von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und von dem Herrn Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths der unterzeichnete Präses erfreut worden war; an der 350-jährigen Jubelfeier der Kirchgemeinde Lampersdorf, Kreis Frankenstein am 1. October 1893; und an der Feier der Grundsteinlegung der Lutherkirche in Breslau am 18. October 1893. Für das höchst dankenswerthe von der Gemeinde St. Bernhardin unternommene Werk des Baues einer Lutherkirche, der ersten evangelischen Kirche, welche seit der Reformation in Breslau gebaut wird, hat schon die Provinzial-Synode 1887 auf den ersten mit großem Auflange begrüßten Aufruf ihre herzliche Theilnahme bekundet.

21) An dem am 13. August d. J. stattgefundenen 50-jährigen Amts-Jubiläum des Herrn Superintendenten a. D., Pastor Köhler in Frauenhain (Oslau) haben wir durch ein gemeinschaftliches Glückwunschschriften mit dem Königlichen Consistorium in gewohnter Weise Theil genommen.

22) Einen sehr schmerzlichen Verlust haben wir durch den am 6. October 1892 im 61. Lebensjahr nach langem Leiden erfolgten Tod unseres stellvertretenden Beisitzers, des Königlichen Superintendennten Pastors pr. D. Heinrich Költing in Roschkowitz erlitten. Herzlich beklagen wir auch den Verlust des am 1. Juli d. J. aus dieser Zeitlichkeit heimgegangenen Consistorialrathes Professors Dr. Eduard Menz, welcher, seitdem die Synodal-Ordnung besteht, Mitglied der Provinzial-Synode gewesen ist als Abgeordneter der evangelisch-theologischen Facultät der Universität Breslau, auch schon Mitglied

der außerordentlichen Provinzial-Synode 1869 gewesen war, von Seiner Majestät dem Könige dazu ernannt, und uns, wie in der Synode, so auch in den gemeinschaftlichen Sitzungen des Königlichen Consistoriums und des Provinzial-Synodal-Vorstandes ein hochverehrter Mitberather gewesen ist.

23) Gemeinschaftliche Sitzungen mit dem Königlichen Consistorium haben sieben stattgefunden.

24) Unsere Berichte über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend, über die christliche Vereinsthätigkeit und über die Provinzial-Synodal-Kasse, sowie der Bericht des Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusses über die Kreis-Synodal-Kassen folgen gesondert, und die uns übergebenen Anträge an die Provinzial-Synode bilden desgleichen wieder den Gegenstand besonderer Vorlagen.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

An
die Hochwürdige Provinzial-Synode
zu Breslau.

Anlage 8. (Zur 1. Sitzung. S. 23.)

A n t r a g.

Die Unterzeichneten beantragen:

„Den bisherigen hochverdienten Präses der vorausgegangenen sechs Provinzial-Synoden, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, auch für die siebente Provinzial-Synode durch Zuruf zum Präses zu erwählen.“

Dr. Altmann. Marzahn. Fiel. Kranz. Reimann. Lauschner.
Pfeiffer. Günzel. Wenzel. Arndt. Thüsius. Hoppe.
Girndt. Gloge. Sommerbrodt. Geißler. Winter. Wendt.
Müller.

Anlage 9. (Zur 1. Sitzung. S. 23.)

Antrag.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

„In gewohnter Weise wieder in der ersten Sitzung eine Adresse ehrerbietiger Huldigung an Seine Majestät den Kaiser und König zu richten, und dazu den anliegenden Adress-Entwurf anzunehmen.“

Ueberschaer. Altmann. Bender. Graf Harrach. von Jegenpliz.
von Loesch. Meyer. Penzholz. E. Graf Rothkirch-Trach.
von Roeder. Sommerbrodt. Treblin. Freiherr von Türcke.

Weikert. von Wrochem.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Eure Kaiserliche und Königliche Majestät bittet die heute hier zusammengetretene schlesische Provinzial-Synode allerunterthänigst, deren ehrfurchtsvollen Ausdruck der unwandelbaren Treue und Ergebenheit Allergnädigst entgegenzunehmen, mit welcher sie im Gebete für Eure Kaiserliche und Königliche Majestät, den theuren Landesvater und erhabenen Schirmherrn der Kirche, an ihre Aufgabe tritt. Wir halten treu und fest an dem vaterländischen Wahlspruche: Mit Gott für König und Vaterland, in Gottesfurcht, Ehrfurcht vor dem Könige und Liebe zu den Brüdern. Mit dieser Treue hängt des Volkes Friede und Wohlfahrt, die Heilung der sittlichen und sozialen Schäden und Wirrnisse zusammen. In dem freudigen Bewußtsein, daß, — wie Eure Kaiserliche und Königliche Majestät bei der Einweihung der erneuerten Schloßkirche zu Wittenberg am 31. October vorigen Jahres, und jüngst wieder in der Urkunde bei der Grundsteinlegung zur deutschen evangelischen Kirche in Jerusalem am 31. October dieses Jahres es bekannt haben, — Eure Kaiserliche und Königliche Majestät Gott, dem Herrn und himmlischen Vater,

die Ehre geben und auf seine Gnade bauen, und mit Ihrer Majestät unserer theuren, frommen Kaiserin und Königin und dem Königlichen Hause dem Herrn dienen wollen, liegt eine wahre Stärkung für uns, und getrost gehen wir an's Werk für unsere theure evangelische Kirche, eingedenk, daß in keinem Anderen Heil ist, denn in dem Namen Jesu, mit demuthigem, gläubigem Gebete zu Gott, welcher barmherzig und gnädig bis hierher geführt hat.

Gott erhalte Eure Kaiserliche und Königliche Majestät zu einer langen und gesegneten Regierung, zum Heile des Vaterlandes und unserer Kirche, und bleibe mit seiner Gnade und mit seinem Schutze bei Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin und dem Königlichen Hause!

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir als

Breslau, den 28. November 1893.

Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät
Allerunterthänigste und treugehorsamste

Die Mitglieder der VII. Schlesischen Provinzial-Synode.

Anlage 10 a. (Zur 3. Sitzung. S. 28.)

Teleg r a m m.

Breslau, den 29. November 1893.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König,
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Die Provinzial-Synode hat gestern sofort nach ihrem Zusammentritte allerunterthänigst an Eure Majestät einen ehrfurchtsvollen Ausdruck der unwandelbaren Treue und Ergebenheit gerichtet, mit welcher sie im Gebete für Eure Majestät an ihre Aufgabe tritt. Inzwischen ist die erschütternde Nachricht von dem greulichen Attentate auf Eure Majestät eingetroffen. Tief ergriffen haben wir unsere heutige

Tagesarbeit mit einem Gebete für Eure Majestät begonnen, und das Herz drängt uns, im Anschluß an unsere inzwischen auf dem Wege befindliche ehrfurchtsvolle Adresse Euer Majestät auf dem schnellen Drahtwege im Namen der Provinzial-Synode allerunterthänigst zu sagen, daß dieselbe tief bewegt Eure Majestät mit treuer Fürbitte begleitet. Gott Lob und Dank für Euer Majestät Errettung. Gott behüte in seiner sicheren Hüt Eure Majestät und Ihre Majestät die Kaiserin und das ganze Königliche Haus.

In tieffster Ehrfurcht

allerunterthänigst treugehorsamst

Der Schlesische Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

An
Seine Majestät den Kaiser
Berlin.

Anlage 10 b. (Zur 3. Sitzung. S. 28.)

Teleg ram m.

Berlin, den 1. December 1893.

Seine Majestät der Kaiser und König lassen den Mitgliedern der Schlesischen Provinzial-Synode herzlich danken für die Allerhöchstihnen unterm 28. v. Mts. gewidmete Begrüßungsadresse, sowie für den telegraphischen Ausdruck warmer Theilnahme und treuer Fürbitte aus Anlaß des auf Allerhöchstdieselben versuchten Attentats. Zugleich wünschen Seine Majestät den Berathungen der Synode einen gedeihlichen Fortgang und gesegneten Erfolg!

Auf Allerhöchsten Beschl
von Lucanus, Geh. Cabinetsrath.

An
die Schlesische Provinzial-Synode
Breslau.

Anlage 11. (Zur 1. Sitzung. S. 23.)

Antrag.

Hochwürdige Synode wolle, wie bisher, wiederum beschließen:

- 1) die Bestellung der beifolgend verzeichneten Commissionen;
- 2) die Mitgliederzahl für jede Commission nach dem folgenden von dem Präses nach der Geschäfts-Ordnung § 25 vorgeschlagenen Plane, welcher sämtliche Mitglieder der Synode vertheilt und sich bemüht, dieselben wieder unter Berücksichtigung des verschiedenen Standes — Geistlicher und Nichtgeistlicher —, sowie der verschiedenen kirchlichen Richtungen und der verschiedenen Gegenden und Theile der Provinz verhältnismäßig zu vertheilen, mit der Maßgabe, daß für den abwesenden Abgeordneten der für ihn eingetretene Stellvertreter eo ipso in dieselbe Commission tritt;
- 3) die Wahl mittels Acclamation;
- 4) die vorliegenden Verhandlungsgegenstände umgesäumt den betreffenden Commissionen zur Vorberathung zu überweisen.

Breslau, im November 1893.

Dr. Altmann. Decke. Graf Harrach. von Loesch. Meyer.
Penzholz. Graf Rothkirch und Trach. Treblin. Frhr. von
Türcke. Neberschaer. Weikert. von Brohem.

I. Commission.

(Sitzungs-Saal des Königlichen Ober-Präsidiums, Albrechtsstraße 32.)

Zur Vorberathung:

- 1) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die sociale Frage (Drucksache Nr. 23);
- 2) des Berichts des evangelisch-socialen Central-Ausschusses (Drucksache Nr. 42);

- 3) der Anträge der Kreis-Synoden Grünberg, Guhrau, Lüben II., Rothenburg I., Nimptsch, Schönau, Bunzlau II., Goldberg, Neumarkt, Görlitz II., Kreuzburg, Wohlau, betr. die Eidesnoth;
- 4) des Antrages der Kreis-Synode Nimptsch, betr. Beschränkung der Concession zum Umherziehen mit Caroussels, Schaustellungen u. dergl., sowie der Jahrmarkte (Drucksache Nr. 1);
- 5) des Antrages der Kreis-Synode Haynau, betr. die Ausdehnung der sonntäglichen Geschäftsschließung auf die Destillationen (Drucksache Nr. 5);
- 6) des Antrages der Kreis-Synode Guhrau, betr. Abänderung der Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau wegen Theilnahme der Kinder am Religions-Unterrichte anderer Confessionen vom 5. September 1892, bzw. 6. Februar 1893, dahin, daß die Erklärung des Vaters oder des Erziehers betr. die Zulassung zum evangelischen Religions-Unterrichte nicht vor dem Landrathe abgegeben werden muß, sondern daß auch eine Erklärung vor der Orts-Polizei-Behörde genügt (Drucksache Nr. 7).
- 1) Regierungs-Präsident Dr. von Bitter. 2) Landeshauptmann Graf Fürstenstein. 3) Justizrath Geisler. 4) Landgerichtsrath Haase. 5) Superintendent Hartmann. 6) Geheimer Regierungsrath Held. 7) Landrath Dr. von Lieres und Wilkau. 8) Superintendent Meissner (Schöplowitz). 9) Superintendent Heymann (Neumarkt). 10) Erster Staatsanwalt Schmidt. 11) Ober-Präsident Dr. von Seydewitz. 12) Landrath von Sydow. 13) Superintendent Thusius. 14) Kammerherr Freiherr von Türke. 15) Superintendent Winter. 16) Major Freiherr von Wrangel.

II. Commission.

(Königliches Consistorium, Tauenhienstraße 24, II. Etage, Zimmer neben dem Sitzungssaale des Königlichen Consistoriums.)

Bur Vorberathung:

- 1) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden (Drucksache Nr. 20);

- 2) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. Statut für die evangelische Kirchgemeinde Reibnitz im Kreise Hirschberg (Drucksache Nr. 26);
 3) des Antrages der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg, betr. die Petition der Geistlichen der Synode Görlitz II. vom 1. September 1881 und den bezüglichen Beschlüsse der Provinzial-Synode vom 7. November 1881 (Druckverhandlungen 1881, S. 390, 391, 39 und 40) wegen der Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer (Drucksache Nr. 4);
 4) des Antrages der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg, betr. das Haus-Collecten-Wesen (Drucksache Nr. 3);
 5) des Antrages der Kreis-Synode Hirschberg, betr. eine Bestimmung für die Mitwirkung der Kirchgemeinde Fischbach bei der Pfarrwahl (Drucksache Nr. 14);
 6) für die Geschäfts-Ordnung.
- 1) Superintendent Berthold. 2) Kammerherr Freiherr von Buddenbrock. 3) Pastor Wüttner. 4) Superintendentur-Verweser Dächsel. 5) Amtsgerichtsrath Guttmann. 6) Landesältester von Kölichen. 7) Pastor Kräusel. 8) Bürgermeister Marzahn. 9) Pastor Meißner (Wohlau). 10) Superintendent Nandl. 11) von Obernitz. 12) Oberbürgermeister Dertel. 13) Graf Rothkirch und Trach. 14) Professor Schwerdtfeger. 15) Graf von Scherr-Thoß. 16) von Skrbensky. 17) Freiherr von Stosch.

III. Commission.

(Sitzungs-Saal des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums,
Albrechtsstraße 32.)

Zur Vorberathung:

- 1) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die religiöse Erziehung der Jugend (Drucksache Nr. 27);
- 2) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die Fernhaltung der Jugend von öffentlichen Tanzlustbarkeiten (Drucksache Nr. 16);
- 3) der Anträge der Kreis-Synoden Landsberg, Namslau, Parchwitz, Lauban I., Görlitz III., Glogau, Guhrau, Haynau 1892 und

- 1893, betr. Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Tanzlustbarkeiten;
- 4) des Berichts des Provinzial-Synodal-Vorstandes, betr. den Stand der religiösen Erziehung der Jugend (Drucksache Nr. 44);
 - 5) des Berichts des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die zur Prüfung eingereichten Religionsbücher (Drucksache Nr. 51);
 - 6) der Anträge der Kreis-Synoden Görlitz I. und II., betr. die Einführung eines einheitlichen Katechismus-Textes für die Schulen der Provinz (Drucksache Nr. 13 und 17);
 - 7) des Antrages der Kreis-Synode Goldberg, betr. die Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Unterbringung verwahrloster Kinder (Drucksache Nr. 2).

- 1) Oberbürgermeister Bender. 2) Superintendent Därr. 3) Gymnasial-Oberlehrer Dr. Doermann. 4) Landesältester Freiherr von Durant. 5) Superintendent Ender. 6) Pastor Goebel. 7) Superintendent Griesdorf. 8) Superintendent Hillberg. 9) Provinzial-Schulrat Hoppe. 10) Oberlehrer Dr. Klipstein. 11) Waisenhaus-Director Kranz. 12) Superintendent Meissner (Arnsdorf). 13) Pastor Peisker. 14) Landgerichts-Director Reimann. 15) Superintendent Reymann (Winzig). 16) Ober-Regierungsrath von Seydewitz. 17) Geheimer Regierungsrath Dr. Sommerbrodt. 18) Superintendent Straßmann.
 19) Pastor Trommershausen.

IV. Finanz-Commission.

(Königliches Consistorium, Tauenhienstraße 24, pt., das vordere Zimmer links.)

Zur Vorberathung:

- 1) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. das Vicariat nebst den Rechnungen des Vicariats-Fonds (Drucksache Nr. 30);
- 2) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die Nachweisung der aus der Collecte für Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen in der Periode 1890/93 bewilligten Unterstüzung,

und betr. die Ueberweisung des von dem Verleger des Gesangsbuchs für evangelische Gemeinden Schlesiens alljährlich zu zahlenden Betrages von 1000 Mk. auch auf die Periode 1894/96 an den Collecten-Fonds zur Unterstützung von Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen der Provinz Schlesien (Drucksache Nr. 10);

- 3) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die Vermögensverhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen (Drucksache Nr. 22);
- 4) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die in der Provinz Schlesien zum Besten der Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen bestehenden Stiftungen (Drucksache Nr. 29);
- 5) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die Errichtung einer Hilfs-Kasse für Pfarrtöchter (Drucksache Nr. 31);
- 6) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. den General-Kirchen-Visitationen-Fonds und die Graf Sedlnitzky-Stiftung (Drucksache Nr. 32);
- 7) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die schlesische Sterbe-Kasse für evangelische Geistliche (Drucksache Nr. 40);
- 8) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. den Landdotationen-Fonds für die evangelischen Pfarreien in Schlesien (Drucksache Nr. 39);
- 9) des Rechnungs- und Kassen-Verwaltungs-Berichts des Provinzial-Synodal-Vorstandes (Drucksache Nr. 49);
- 10) des Berichts des Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusses, betr. die Kreis-Synodal-Kassen (Drucksache Nr. 33);
- 11) der Bertheilung der Collecte für die bedürftigen Gemeinden (Drucksache Nr. 46);
- 12) des Antrages der Kreis-Synode Münsterberg-Glaß
 - a. betr. eine provinzielle Umlage zur Abhilfe dringender Nothstände bedürftiger Gemeinden in der Provinz,
 - b. betr. eine landeskirchliche Umlage zur Abhilfe dringender Nothstände bedürftiger Gemeinden im Gebiete der Landeskirche,
 - c. betr. Erhöhung der Gesamtsumme der auf Grund des Artikels 10 Nr. 3 und 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1873 zu beschließenden Umlagen für provinzielle

und landeskirchliche Zwecke von 4 % auf 6 % der im Artikel 16 a. a. D. bezeichneten Gesamtsumme der Klässen- und Einkommensteuer (Drucksache Nr. 8).

- 1) Pastor Apelt.
- 2) Oberamtmann Arndt.
- 3) Pastor von Ciechaniski.
- 4) Oberbürgermeister Girndt.
- 5) Amtsverstheher Gloge.
- 6) Superintendent Gössel.
- 7) Superintendent Günzel.
- 8) Stadtrath Kletke.
- 9) Kräfer von Schwarzenfeld.
- 10) Superintendent Kuring.
- 11) Geh. Regierungsrath von Voesch.
- 12) Stadtrath Mathens.
- 13) Landrat a. D. von Roeder.
- 14) Pastor prim. Schulze.
- 15) Geheimer Reg.-Rath Freiherr von Seherr-Thoss.
- 16) Superintendent Wendt.
- 17) Amtsgerichtsrath Wenzel.
- 18) Geh. Regierungsrath von Brochem.
- 19) von Bastrow.

V. Commission.

(Königliches Consistorium, Tauentzienstraße 24, das Zimmer des Herrn General-Superintendenten, part. rechts.)

Zur Vorberathung:

- 1) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die weitere Bewilligung einer Kirchen-Collecte für Bethanien in Breslau auf die drei Jahre 1894 bis 1896 (Drucksache Nr. 21).
- 2) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die weitere Bewilligung der Kirchen-Collecte zur Förderung der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie deren Familien (Drucksache Nr. 28);
- 3) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. das Gesuch des Vorstandes des Lehmgrubener Diaconissen-Mutterhauses in Breslau um eine alljährliche Kirchen-Collecte für dasselbe (Drucksache Nr. 11);
- 4) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. das Gesuch des geschäftsführenden Ausschusses des Provinzial-Vereins für Innere Mission um eine alljährliche Kirchen-Collecte für denselben (Drucksache Nr. 12);
- 5) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die Provinzial-Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden-Anstalt in Breslau (Drucksache Nr. 19);

- 6) des Berichts des Provinzial-Synodal-Vorstandes, betr. die christliche Vereinstätigkeit (Drucksache Nr. 55).
- 1) Superintendentur-Verweser Bronisch. 2) Landrat von Busse.
 3) Freiherr von Czettritz-Reinhaus. 4) Amtsvorsteher Fick.
 5) Landrat a. D. Graf von Harrach. 6) Bürgermeister Heyne.
 7) Superintendent Krebs. 8) Superintendent Lauschner. 9) Superintendent Müller (Michelau). 10) Superintendent Penzholz.
 11) Senior Pfeiffer. 12) Graf von der Recke-Bolmerstein.
 13) Superintendent Ritter. 14) Superintendent Streeß. 15) Pastor Ulbrich. 16) Landesältester von Wichelhaus. 17) Graf York von Wartenburg.
-

VI. Central- und Petitions-Commission.

(Provinzial-Ständehaus, Sitzungs-Zimmer des Provinzial-Ausschusses.)

Zur Vorberathung:

- 1) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. das Provinzial-Gesangbuch (Drucksache Nr. 24);
- 2) der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betr. die Sachsegängerei (Drucksache Nr. 15);
- 3) des Antrages der Kreis-Synode Glogau, betr. Versagung kirchlicher Ehren bei Trauungen und Fernhaltung vom Abendmahl wegen grober oder gar öffentliches Aergerniß gebender geschlechtlicher Verkündigungen (Drucksache Nr. 6);
- 4) der Anträge der Kreis-Synoden Lüben I., Lauban I., Bunzlau II., Landeshut, Hähnau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III., Glogau, Görlitz II., betr. die Aufhebung und Bestrafung der Concubinate;
- 5) der Anträge der Kreis-Synoden Lüben I., Bunzlau II., Landeshut, Hähnau, Görlitz II., betr. die Bestrafung der Unzucht;
- 6) der Anträge der Kreis-Synoden Lüben I., Lauban I., Bunzlau II., Landeshut, Hähnau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III., Glogau, Görlitz II., betr. die Strafbarkeit unsittlicher Schriften, Bilder und Schauspiele.

-
- 1) Pastor Adam.
 - 2) Superintendent Böhmer.
 - 3) Pastor Bruckisch.
 - 4) Graf zu Dohna.
 - 5) Pastor Eberlein.
 - 6) Pastor prim. Grünnel.
 - 7) Amtsgerichtsrath Haase.
 - 8) Kaufmann Herrmann.
 - 9) von Jähnpliß.
 - 10) Diaconus Kirchhofer.
 - 11) Kammerherr Freiherr von Liliencron.
 - 12) Superintendentur=Verweser Marthens.
 - 13) Superintendent Müller (Kreuzburg).
 - 14) Landrath von Portatius.
 - 15) Superintendent Prox.
 - 16) Pastor Rosemann.
 - 17) Graf Stosch.
-

VII. Commission.

(Königliches Consistorium, Tauenhienstraße 24, II, 2. Sitzungs-Zimmer
des Königlichen Consistoriums.)

Zur Vorberathung des Agenden-Entwurfes.

- 1) Justizrath Dr. Altmann.
 - 2) Senior Decke.
 - 3) Pastor Lic. Flotow.
 - 4) Consistorial-Rath Superintendent Geissler.
 - 5) Superintendent Lic. Gottwald.
 - 6) von Jordan.
 - 7) Professor Dr. Kittel.
 - 8) Superintendent Kober.
 - 9) Superintendent a. D. Köhler.
 - 10) Superintendent D. Kölling.
 - 11) Pastor prim. Meyer.
 - 12) Pastor Pohl.
 - 13) Landrath von Samezki.
 - 14) Probst D. Treblin.
 - 15) Superintendent Neberschäfer.
 - 16) Pastor Weikert.
 - 17) Freiherr von Zedlitz-Reukirch.
-

Anlage 12. (Zur 2. Sitzung. S. 25.)

Constituierung der Commissionen.

I. Commission.

- 1) Regierungs-Präsident Dr. von Bitter, Vorsitzender.
- 2) Landeshauptmann Graf von Fürstenstein.
- 3) Justizrath Geissler.

-
- 4) Landgerichtsrath Haase.
 - 5) Superintendent Hartmann.
 - 6) Geheimer Regierungsrath Held.
 - 7) Landrath Dr. von Lieres und Wilkau.
 - 8) Superintendent Meissner (Tschöplowitz).
 - 9) Superintendent Reymann (Neumarkt), Schriftführer.
 - 10) Erster Staatsanwalt Schmidt.
 - 11) Ober-Präsident D. von Seydewitz.
 - 12) Landrath von Sydow, Stellvertretender Schriftführer.
 - 13) Superintendent Thüsius, Stellvertretender Vorsitzender.
 - 14) Kammerherr Freiherr von Türke.
 - 15) Superintendent Winter.
 - 16) Major Freiherr von Wrangel.
 - 17) Graf York von Wartenburg.
-

II. Commission.

- 1) Superintendent Berthold.
 - 2) Kammerherr Freiherr von Buddenbrock, Vorsitzender.
 - 3) Pastor Büttner.
 - 4) Superintendentur-Verweser Dächsel.
 - 5) Amtsgerichtsrath Guttmann.
 - 6) Landesältester von Kölichen.
 - 7) Pastor Kräuse, Schriftführer.
 - 8) Bürgermeister Marzahn.
 - 9) Pastor Meißner (Wohlau), Stellvertretender Schriftführer.
 - 10) Pastor Stier.
 - 11) von Obernitz.
 - 12) Oberbürgermeister Dertel, Stellvertretender Vorsitzender.
 - 13) Graf von Rothkirch und Trach.
 - 14) Professor Schwerdtfeger.
 - 15) von Skrbensky.
 - 16) Freiherr von Stosch.
-

III. Commission.

- 1) Superintendent Därr.
 - 2) Gymnasial-Oberlehrer Dr. Doermann.
 - 3) Landesältester Freiherr von Durant, Stellvertretender Vorsitzender.
 - 4) Superintendent Ender.
 - 5) Pastor Goebel, Stellvertretender Schriftführer.
 - 6) Superintendent Grießdorff.
 - 7) Superintendent Hillberg.
 - 8) Provinzial-Schulrath Hoppe.
 - 9) Oberlehrer Dr. Klipstein.
 - 10) Waisenhaus-Director Kraenz.
 - 11) Superintendent Meissner (Arnsdorf).
 - 12) Pastor Peisker.
 - 13) Landgerichts-Director Reimann.
 - 14) Superintendent Rehmann (Winzig).
 - 15) Über-Regierungsrath von Seydewitz, Vorsitzender.
 - 16) Geheimer Regierungsrath Dr. Sommerbrodt.
 - 17) Superintendent Straßmann.
 - 18) Pastor Trommershausen, Schriftführer.
-

IV. Commission.

- 1) Pastor Apelt.
- 2) Oberamtmann Arndt.
- 3) Pastor von Ciechaniski.
- 4) Oberbürgermeister Girndt.
- 5) Amtsvorsteher Gloge.
- 6) Superintendent Gößel.
- 7) Superintendent Günzel.
- 8) Stadtrath Kletke.
- 9) Kräker von Schwarzenfeld.
- 10) Superintendent Kuring.
- 11) Geh. Regierungsrath von Loesch, Stellvertretender Vorsitzender.
- 12) Stadtrath Matheus.
- 13) Landrat a. D. von Roeder, Vorsitzender.

-
- 14) Pastor Schulze.
 - 15) Geh. Regierungsrath Freiherr von Scherr-Thoß.
 - 16) Superintendent Wendt.
 - 17) Amtsgerichtsrath Wenzel, Stellvertretender Schriftführer.
 - 18) Geh. Regierungsrath von Brochem, Schriftführer.
 - 19) von Bastrow.
-

V. Commission.

- 1) Superintendentur-Verweser Bronisch.
 - 2) Landrat von Busse, Stellvertretender Vorsitzender.
 - 3) Freiherr von Czettritz-Neuhäus.
 - 4) Amtsvorsteher Fiel.
 - 5) Ober-Regierungsrath Glasewald.
 - 6) Bürgermeister Heyne*).
 - 7) Superintendent Müller (Michelau).
 - 8) Senior Pfleifer.
 - 9) Graf von der Recke-Bolmerstein, Vorsitzender.
 - 10) Superintendent Ritter, Stellvertretender Schriftführer.
 - 11) Graf Scherr-Thoß.
 - 12) Superintendent Streeß, Schriftführer.
 - 13) Pastor Ulrich.
 - 14) Ober-Regierungsrath von Wallenberg.
 - 15) Landessältester von Wichelhaus.
-

*) Ausgeblieben, desgleichen sein Herr Stellvertreter.

VI. Commission.

- 1) Pastor Adam, Stellvertretender Schriftführer.
- 2) Superintendent Böhmer.
- 3) Pastor Brückisch.
- 4) Graf zu Dohna.
- 5) Pastor prim. Günzel.
- 6) Amtsgerichtsrath Haase.

-
- 7) Kaufmann Herrmann.
 - 8) von Jenplig.
 - 9) Diakonus Kirchhofer.
 - 10) Kammerherr Freiherr von Lilieneron.
 - 11) Superintendentur-Berweser Marthen.
 - 12) Superintendent Müller (Kreuzburg), Schriftführer.
 - 13) Landrath von Portatius.
 - 14) Superintendent Proz, Stellvertretender Vorsitzender.
 - 15) Pastor Rossmann.
 - 16) Graf Stosch, Vorsitzender.
-

VII. Commission.

- 1) Justizrath Dr. Altmann.
 - 2) Ober-Bürgermeister Bender.
 - 3) Senior Decke,
 - 4) Pastor Eberlein, Schriftführer.
 - 5) Pastor Lic. Flotow.
 - 6) Superintendent Lic. Gottwald.
 - 7) von Jordan.
 - 8) Professor D. Kittel.
 - 9) Superintendent Kober.
 - 10) Superintendent a. D. Köhler.
 - 11) Superintendent D. Kölling.
 - 12) Superintendent Krebs.
 - 13) Superintendent Lauschner.
 - 14) Pastor Meyer, Stellvertretender Vorsitzender.
 - 15) Superintendent Penzholz.
 - 16) Pastor prim. Pohl, Stellvertretender Schriftführer.
 - 17) Landrath von Samehki.
 - 18) Pastor Suchner.
 - 19) Probst D. Treblin.
 - 20) Superintendent Ueberschaer, Vorsitzender.
 - 21) Pastor Weikert.
 - 22) Freiherr von Bedlich-Neukirch.
-

Anlage 13a. (Zur 5. Sitzung. S. 48.)

Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes
 in Gemäßheit des § 16 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung
 über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend auf Grund
 der Berichte der Kreis-Synodal-Vorstände.

Die V. Schlesische Provinzial-Synode hatte in ihrer 7. Sitzung unter Nr. 3 (S. 163) beschlossen, „daß Königliche Consistorium zu ersuchen, daß es die Kreis-Synodal-Vorstände veranlasse, in jedem dritten, der Provinzial-Synode unmittelbar voraufgehenden Jahre einen eingehenden, den Anforderungen der Consistorial-Befügungen vom 14. November 1878 bezw. vom 1. Juni 1883 entsprechenden Bericht über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend an den Provinzial-Synodal-Vorstand einzufinden.“

Das Königliche Consistorium hat nicht allein durch Befügung vom 5. März 1888 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 4, S. 34) diesem Ersuchen in dankenswerther Weise entsprochen, sondern auch den Kreis-Synoden des Jahres 1892 eine Vorlage gemacht, welche zu einer so eingehenden und gründlichen Behandlung des hochwichtigen Gegenstandes führen mußte und geführt hat, daß zu den vom Provinzial-Synodal-Vorstande früher mehrfach erhobenen Klagen über Dürftigkeit und Unvollständigkeit eines großen Theils der eingegangenen Berichte dieses Mal keine Veranlassung ist. Vielmehr haben die auf Grund der Parochial-Berichte auf den Kreis-Synoden erstatteten Reserate und Correferate ein sehr reiches Material zur Beurtheilung der vorliegenden Frage dargeboten, und fast auf allen Synoden zu einer tiefgreifenden, dem Ernst der Sache gerecht werdenden Behandlung des Gegenstandes geführt. So wenig man sich der Erkenntniß verschließen konnte, daß das religiöse und sittliche Leben der Jugend furchtbare Schäden zeigt und zu den ernstesten Besorgnissen für die Zukunft unseres Volkes Anlaß giebt, so allgemein war man von der Überzeugung durchdrungen, daß die religiöse Erziehung der Jugend gerade in der gegenwärtigen Zeit, Angesichts der unsere Jugend bedrohenden, aus der Finsterniß stammenden und in den Abgrund führenden Verbrennungsmächte an Kirche, Schule und Haus ganz besonders hohe Anforderungen stellt, und daß es gelte, in der Liebe, die nicht ermüdet,

in der Treue, die allein vor Verzagtheit und der ihr entspringenden Trägheit bewahrt, sowohl in neuen Bahnen, wie auf den alt bewährten Wegen das heranwachsende Geschlecht im Glauben an das Evangelium zu erhalten, zu festigen und für den Glauben zurückzugewinnen.

Zwar die Fassung des den Kreis-Synoden gestellten Themas: „In welcher Weise können und sollen die Kreis-Synoden in Verbindung mit den kirchlichen Organen und dem geistlichen Amte, sowie in der Form freier Vereinstätigkeit einen anregenden und fördernden Einfluß auf die religiöse Erziehung im Hause, in der Schule, durch die Kirche ausüben?“

ist auf einigen Kreis-Synoden infosfern bemängelt worden, als sei gerade dieser zweiten Stufe im Aufbau des kirchlichen Verfassungs-Organismus eine viel zu enge Schranke gezogen, als könne die Kreis-Synode nichts weiter thun, als mehr oder weniger förderliche Anregung geben und Anträge an kirchliche, staatliche und kommunale Instanzen stellen. Man verlangte u. A. für die Kreis-Synoden das Recht, den Gemeinde-Organen ihres Bereichs wirkame Direktiven zu geben, für die Einzelgemeinde bindende Beschlüsse zu fassen, das Recht, für gemeinsame Liebeswerke die Gemeinden — ob auch in den mäßigsten Grenzen, — zu besteuern, man begehrte für die Kreis-Synoden die Rechte einer juristischen Person. Wenn solchen Forderungen nach weitergehenden Befugnissen für die Kreis-Synoden an sich eine gewisse Berechtigung wohl nicht aberkannt, vielmehr darauf hingewiesen werden kann, daß verwandte Bestrebungen zu Anträgen geführt haben, nicht allein an die Schlesische Provinzial-Synode (VI. Pr.-S. S. 406), sondern beispielsweise auch durch die Sächsische und Ostpreußische Provinzial-Synode an die General-Synode gelangt sind (vergl. Verhandl. der III. ordentl. Gen.-Syn. S. 195, 205), und ungeachtet der namentlich bezüglich des Besteuerungsrechts sich aufdrängenden Bedenken eine wohlvollende Beurtheilung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes erfahren haben, so muß doch der im Bescheide des Königlichen Consistoriums auf die Kreis-Synodal-Verhandlungen von 1892 (Nr. 4 des Kirchlichen Amtsblatts 1893 S. 25) kundgegebenen Erklärung, daß den Kreis-Synoden wie den Gemeinde-Kirchenräthen ein ausreichendes Maß von Rechten jetzt zustehe, um auf dem vorliegenden Gebiete segensreich zu wirken, in dem Sinne beige pflichtet werden, daß die so schwierige Frage nach Erweiterung der Befugnisse für die Kreis-Synode nicht so nebenbei zu behandeln war.

Mannigfache Wege, auf welchen die Kreis-Synode insbesondere durch ihren Vorstand in die Einzelgemeinde hineinwirken kann, sind aufgezeigt, zum Theil auch beschritten worden. Nicht eine ad hoc zu wählende Commission, wie in mehreren Referaten beantragt wurde, in einem durch Ernst und Eiser sonst wohlthuend berührenden Referate, als eine mit sehr weit gehenden Rechten ausgestattete Aufsichts-Instanz über die in den Einzelgemeinden auszurichtenden Arbeiten — eine ebenso unnöthige, wie unmögliche Institution, — sondern der Vorstand der Kreis-Synode ist das berufene Organ, sowohl den Stand der religiösen Erziehung in den Gemeinden durch die von den Gemeinde-Organen einzufordernden Berichte — diese einzufordern ist er nach § 53 der Synodal-Ordnung legitimirt, — festzustellen, hervortretende Schäden zu erkennen, und durch Bitte und Mahnung diejenigen Einrichtungen herbeizuführen, welche eine Besserung der Schäden erhoffen lassen.

In der Thätigkeit des Vorstandes, welcher der religiösen Erziehung im Hause, in der Schule und durch die Kirche fortgesetzte Beachtung pflichtmäßig zuzuwenden hat, ist der Schwerpunkt für den anregenden und fördernden Einfluß der Kreis-Synode auf diesem Gebiete zu suchen.

Und wahrlich, es thut dringend Noth, daß alle betheiligten Factoren, daß insbesondere das christliche Haus, daß hohe und niedere Schulen, daß die Geistlichen und kirchlichen Gemeinde-Organen in vollem Maße ihre Schuldigkeit thun. Das religiöse und sittliche Leben des heranwachsenden Geschlechts zeigt im Großen und Ganzen ein trauriges tief beschämendes Bild. Sind die Zustände auch nicht überall in gleichem Maße bedenklich, lautet das Gesammturtheil aus vereinzelten Synoden mehr hoffnungsvoll als verzagt, so sind doch die günstiger lautenden Schilderungen leider die Ausnahmen, allgemein hingegen die Klagen, daß in unserer Zeit ein Geschlecht heranwachse, bei welchem Zuchtlosigkeit und Verrohung in erschreckender Zunahme begriffen ist. Wenn aus einer Ortschaft berichtet wird, daß Schulkinder beim Krämer Waaren mit falschem Gelde zu bezahlen versuchten, drei Schulmädchen Geld gestohlen haben, darunter eins kurz vor der Confirmation, wenn es in einem Ephoralberichte heißt, daß die Mütter ihre Kleinen nicht mehr beten lehren, daß aus 2 Parochien die Klage komme, wie die Kinder von ihren Eltern das Fluchen lernten, so ist ja auf solche Einzelheiten für das Gesammturtheil nicht zu großes Gewicht zu legen, immerhin aber sind diese und

ähnliche Erscheinungen hochbedenkliche Symptome des großen Nothstandes auf dem in Rede stehenden Gebiete. Weit schlimmer noch steht es im Allgemeinen um das religiöse und sittliche Leben der confirmirten Jugend. Wie schnell werden bei Taufenden unserer Jünglinge und Jungfrauen oft schon in den ersten Jahren nach der Confirmation die guten Eindrücke, welche das Wort Gottes unter der treuen Arbeit der Kirche und Schule in die empfänglichen Kinderherzen geprägt hatte, verwischt, und die zarten Blüthen eines aufkeimenden Christenlebens verwelken und fallen ab! Bezeichnet doch der Tag der Confirmation für viele junge Christen nicht die Eingliederung in die christliche Gemeinschaft, sondern die Loslösung von der Kirche, ihren Ordnungen und Gnadenmitteln! „Die Berichte lauten geradezu trostlos“, heißt es in einem der Referate. „Wer uns, sagt ein anderer Referent, ein wirksames Mittel, die confirmirte Jugend dem Einfluß der kirchlichen Organe zugänglich zu machen, an die Hand geben könnte, würde sich um Kirche und Staat gleich verdient machen“.

Wo liegt die Schuld der beklagenswerthen Erscheinungen? Sobald die Schuldfrage aufgeworfen wird, — und sie nimmt einen breiten Raum in den gepflogenen Verhandlungen ein — müssen wir in erster Linie demuthig bekennen, daß hier eine Gesamtschuld vorliegt, daß es Niemand in unserem Christenvölke giebt, welcher nicht in heiliger Furcht und hohem Ernst vor Gott sich sagen müßte: Auch du trägst einen Theil der Schuld an dem Niedergang christlicher Jugenderziehung. „Wenn die Vente schlafen, kommt der Feind und säet das Unkraut.“ besonders gern in die jungen Herzen unserer Söhne und Töchter. Mangel an lebendigem Glauben, an Beweisung des Glaubens in ernstem vorbildlichen Christenwandel, Mangel an Selbstzucht bei den Erwachsenen hindert die christliche Kinderzucht; fleischlicher, irdischer Sinn der Erzieher lähmt die Kraft des göttlichen Wortes an den Herzen der pflegebefohlenen Kinder.

Der Arbeit der Schule, namentlich der Volkschule, wird in den meisten Berichten viel Anerkennung zu Theil, sowohl hinsichtlich der Ertheilung des Religions-Unterrichts nach der Lehre der heiligen Schrift und dem Bekenntniß der Kirche, wie in Bezug auf den erziehlichen Einfluß des übrigen Unterrichts. Wohl wird auch die Klage erhoben, daß mancher Lehrer, namentlich viele jüngere, über eine gedächtnismäßige Aneignung des Lehrstoffes nicht hinaus- und den Kindern nicht recht an's Herz kommen; auch wird es vielfach

als Mangel empfunden, daß die Lehrer die ihnen anvertrauten Kinder nicht zum Besuche des Gottesdienstes und der Katechismuslehre anhalten und anleiten, in mehreren Fällen auch über mangelnden Kirchenbesuch der Lehrer geklagt, aber allgemein ist das Bewußtsein, daß die konfessionelle Volkschule ein hochzuhaltendes Kleinod für unser Volksleben ist, ein sehr wirksamer Factor an der religiösen und sittlichen Jugenderziehung.

Der Einfluß auf die Schule, welchen die Geistlichen durch das Amt der Oberschulinspektion haben, findet zwar nicht allgemeine Anerkennung und Werthschätzung, wohl aber wird auch der Segen, welcher in dieser Verbindung zwischen Kirche und Schule, zwischen Geistlichen und Lehrern liegt, mehrfach hervorgehoben, und wird zu treuer Ausrichtung auch dieses im Auftrage des Staates zu führenden Nebenamtes, namentlich auch zu freundlich berathenden, liebreich entgegenkommenden Verhalten gegen die Lehrer gemahnt. Bezeugt wird ferner in manchen Referaten — in anderen wird sie wohl vorangesezt, — die Treue und Sorgsamkeit, mit welcher die Geistlichen wohl fast ohne Ausnahme den Confirmanden-Unterricht ertheilen, vielfach beklagt, daß die Eltern nicht mehr ihre Kinder zu diesem Unterrichte anmelden, auf einer Synode die wohl doch nicht überall durchführbare Forderung erhoben, daß die Gemeinde-Kirchenräthe beschließen möchten, nur diejenigen Kinder, welche Seitens der Eltern angemeldet sind, in den Unterricht aufzunehmen.

In Bezug auf die Unterredungen mit der confirmirten Jugend, welche von der Kirchenbehörde vorgeschrieben, von der Provinzial-Synode dringend empfohlen sind, lassen die Berichte erkennen, daß dieselben zwar leider noch nicht überall stattfinden, aber doch in den weitaus meisten Gemeinden; aber die Theilnahme, insbesondere Seitens der confirmirten Söhne, ist fast überall eine erschreckend geringe. Vermißt wird vielfach die Theilnahme Erwachsener, namentlich auch der Lehrer und Kirchenältesten an den Jugend-Gottesdiensten; — schicken dieselben in sehr vielen Fällen sogar ihre eigenen Söhne und Töchter nicht zu diesen Unterredungen. Nicht selten wird beklagt, daß die Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe der Einladung zur Theilnahme an den öffentlichen Schulprüfungen nicht folgen, sogar der Prüfung der Confirmanden fern bleiben. Wenn es demnach an mannigfachen Versäumnissen auch hinsichtlich des amtlich geordneten Einflusses auf die religiöse Erziehung der Jugend nicht fehlt — und Versäumnisse an hingebendem Eifer, an ausdauernder

Treue wie in der Arbeit an der Jugend überhaupt, so insbesondere auch in der speciellen Seelsorge, sind ohne Zweifel, selbst unter Berücksichtigung der aus den heutigen socialen Verhältnissen, namentlich auch aus der Freizügigkeit sich ergebenden, eine fernere Leitung der Jugend fast unmöglich machenden Schwierigkeiten, auch den an erster Stelle berufenen Hirten und Lehrern der Jugend, den Dienern am Wort, zur Last zu legen, — so wird doch die Hauptursache der mangelnden Jugenderziehung allgemein in dem Rückgange gefunden, welchen das religiöse und sittliche Leben des christlichen Hauses in unserer Zeit unverkennbar erfahren hat. Immer kehrt die Klage wieder: das Elternhaus reißt in tausend Hälften ein, was Kirche und Schule in den Herzen der Kinder aufgebaut haben, das Haus hindert die Arbeit der Schule, das Haus — stärker als Schule und Kirche — macht ein erfolgreiches Wirken der Kirche fast unmöglich. „Manche Eltern — so heißt es in einem Berichte — sind nicht Erzieher, sondern Verführer ihrer Kinder.“ und in einem andern: „Wenn nicht mit dem falschen Freiheitsprincip gebrochen wird, wenn nicht die Autorität der Kirche und Schule, der Lehr- und Dienstherren gestärkt wird, dann gehts mit unserer Jugend in den Abgrund, das ist das Gefühl, welches durch den ernsteren Theil unseres Volkes hindurchgeht.“ Was hat gegenüber dem Niedergange des religiösen und sittlichen Lebens der Jugend zu geschehen? Und wie stehts um die Angefäths der eingerissenen Schäden so überaus nothwendige Gegenwirkung? Wenn die Kreis-Synoden nach verschiedenen Seiten hin einen anregenden und fördernden Einfluß auf die Arbeit an der Jugend ausüben können, nicht allein durch das eigene Vorbild ihrer Mitglieder, sondern beispielsweise auch durch Ansprachen an die Gemeinde über die Aufgaben der Jugenderziehung, wie sie von einer Reihe von Synoden beschlossen, von den Synodal-Vorständen verfaßt, und theils von den Kanzeln verlesen, theils durch Flugblätter in die Häuser vertheilt worden sind, so liegt doch der Schwerpunkt der Arbeit der Kirche in der treuen Ausrichtung des geistlichen Amtes, und hierbei haben die kirchlichen Gemeinde-Organe die Geistlichen kräftig zu unterstützen. Es ist unmöglich, alle Vorschläge und Forderungen, Anträge und Wünsche, welche von den Synoden geäußert worden sind, auch nur kurz zu erwähnen, es muß und wird genügen, die wichtigsten Punkte herauszuheben. Obenan steht Predigt und Seelsorge. Es bedarf kaum besonderer Erziehungs-predigten, — obwohl die sogenannte Schulpredigt zur Michaeliszeit an manchen

Orten noch in gesegnetem Brauch ist und aus einer Gemeinde berichtet werden kann, daß der Confirmanden-Unterricht durch besonderen Gottesdienst im Beisein der Eltern eingeleitet wird, — eine Reihe von Perikopen giebt reiche Veranlassung, Eltern und Herren zur Erfüllung ihrer Pflichten an Kindern und Dienstboten aufzurufen und anzuleiten, und die Seelsorge steht mittelbar oder unmittelbar auch im Dienste der Jugenderziehung. Von hoher Bedeutung ist die Treue des Geistlichen in der Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts und regelmäßiger Abhaltung der gottesdienstlich zu gestaltenden Katechismuslehren. Persönliche Anmeldung der Kinder durch deren Eltern und Vormünder besteht leider nur vereinzelt, wird sich aber an den meisten Orten einführen lassen, wenn die Kirchenältesten den Pastor dabei unterstützen, und um so leichter, wenn diözesanweise durch Anregung der Kreis-Synoden diese Ordnung bestimmt wird. Gleiche Unterstützung schulden die kirchlichen Gemeinde-Organe dem geistlichen Amte in Ausübung der weiteren auf die Jugendpflege gerichteten Amtspflichten. Unterredungen mit der confirmirten Jugend, wo das Bedürfniß vorliegt und eine Möglichkeit ist: Gründung von Jünglings- und Jungfrauen-Vereinen, Arbeiter-Vereinen, Lehrlings-Vereinen, Einrichtung von Familien-Abenden, namentlich auch Darbietung gesunder Lektüre an die schulpflichtige, wie die aus der Schule entlassene Jugend, Benutzung der Lokalpresse zur Besprechung von Erziehungssachen in christlichem Sinne, Einrichtung confessionellen Religions-Unterrichts für evangelische Minderheiten in katholischen Schulen, Fürsorge für sittlich gefährdete oder schon verwahloste Kinder, deren Unterbringung in christliche Familien, in Rettungshäuser oder Einleitung der Zwangserziehung, Fürsorge für die Waisen, wo es möglich ist: Gründung von christlichen Kleinkinderschulen, Einrichtung einer Gemeinde-Diaconie — lauter erprobte und in immer weiterem Umfange anzuwendende Mittel zur Erreichung einer besseren Jugenderziehung.

Wenn innerhalb der Provinz 231 christliche Kleinkinderschulen bestehen, wenn in etwa hundert Jünglings-Vereinen und 150 Jungfrauen-Vereinen christliches Leben gepflegt wird, so muß uns das mit Freude und Dank erfüllen; aber es ist doch erst ein Geringes gegenüber den Erfordernissen der Zeit. Unter den Vorschlägen, welche gemacht worden sind, um die von außen her auf die confirmirte Jugend andringende Verführung zu leichtsinnigem, unsittlichem Wesen abzuwehren, steht in erster Linie das Verlangen nach Beschränkung

der Tanzlustbarkeiten, (Verringerung ihrer Zahl, Verkürzung ihrer Dauer) und noch Fernhaltung der Jugend vom Tanzboden bis zum 17. bzw. 18. Lebensjahr. Ein Referat gedenkt einer Regierungs-Verordnung vom 26. Februar 1837 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Liegnitz 1837, S. 70), wonach Tanzlustbarkeiten in der Regel nur bis 10 Uhr Abends gestattet werden dürfen, und daß es nur an Königsgeburtstagen, am zweiten Tage der hohen Feste und zur Kirchweizzeit der Polizeibehörde überlassen bleiben soll, die Erlaubniß auf längere Zeit auszudehnen. Einzelne Kreisbehörden haben auf Antrag von kirchlicher Seite bestimmt, daß Mädchen unter 16, Burschen unter 18 Jahren vom Tanzboden fern zu halten sind. Die Erfahrung muß lehren, ob sich diese Verordnung wirksam erweist. Die meisten Kreis-Ausschüsse haben sich zu dieser Verordnung nicht entschließen können, meist mit der Begründung, daß generelle Vorschriften für die ganze Provinz zu erlassen seien.

An die Provinzial-Synode ist daher auch der Antrag gerichtet worden, ihren in dieser Richtung gefaßten Beschuß (S. 26 der Verhandl. der VI. Prov.-S.) zu erneuern. Mit gleicher Vereinigung haben sich die meisten Synoden für eine Änderung des Gesetzes vom 13. März 1878 über die Zwangserziehung in der Richtung ausgesprochen, daß auch ohne Vergehen gegen das Strafgesetz für diejenigen Kinder, welche eine Verwahrlosung befürchten lassen, die Einleitung der Zwangserziehung ermöglicht, und daß das Gesetz auch auf Kinder bis zu 14 Jahren, welche wegen Vergehen oder Verbrechen bestraft sind, ausgedehnt werde. Noch in anderer Beziehung wird staatliche Hilfe im Anspruch genommen. In einer Kreis-Synode wird der Antrag gestellt, bei den Kirchen und Staats-Behörden zu beantragen, die Theilnahme an den kirchlichen Unterredungen für die confirmirte Jugend bis zu einem gewissen Alter obligatorisch zu machen. Hat doch auch die letzte General-Synode (S. 678) einen ähnlichen Antrag verhandelt und angenommen, daß der Ober-Kirchenrath die Kreis- und Provinzial-Synoden zu einer Beschlusssfassung darüber veranlassen möge, ob nicht ein obligatorischer christlicher Unterricht für die Confirmirten während des auf die Confirmation folgenden Jahres sich ermöglichen lasse. Es stehen gewiß schwere, kaum zu beseitigende Hindernisse solchen Maßnahmen entgegen; aber unsere Zeit verlangt gebieterisch eine stärkere religiöse und sittliche Pflege der Confirmirten, als sie mit den bisherigen Mitteln möglich ist. Ernstiger Erwägung werth ist auch die von mehreren Synoden

erörterte schwierige Frage, ob obligatorische Fortbildungsschulen für die Confirmirten zu erstreben seien. Der Congreß für Innere Mission hat Anfang October er. in Dortmund sich einmütig dafür erklärt, daß obligatorische Fortbildungsschulen mit obligatorischem confessionellem Religions-Unterrichte, wobei der Sonntag nicht in Anspruch genommen werden dürfe, vom Staate und auf Staatskosten für die männliche Jugend von 14 bis 18 Jahren einzurichten seien, um der zunehmenden Verwahrlosung zu steuern. Bezuglich der Lehrlinge des Handelsgewerbes haben auf Grund einer Verfügung des Königlichen Consistoriums vom 23. März er. die hierfür in Betracht kommenden Kreis-Synoden darüber noch besonders verhandelt, wie die denselben durch die neue Sonntags-Gewerbe-Ordnung gewährte freie Sonntagszeit in einer für ihr sittliches Leben ersprechlichen Weise verwerthet werden möchte. In den meisten Referaten wurde betont, daß Lehrlingsheime sehr wichtig sein würden, deren Gründung aber den kaufmännischen Vereinen zu überlassen sei; daß die Kirche wenig mehr thun könne, als die Lehrlinge zum Eintritte in die bestehenden Jünglings-Vereine einzuladen, bezw. innerhalb dieser Vereine besondere Lehrlings-Abtheilungen zu bilden. Aus Aulaz dieser Verhandlung ist von einer Kreis-Synode der Antrag an die Provinzial-Synode gestellt worden, dahin zu wirken, daß die im Gesetze über die Sonntagsruhe bestimmte Schließung der Geschäftslokale auch auf die Destillationen ausgedehnt werde. Gewiß können von der starken Hand des Staates aufgerichtete Ordnungen, erlassene Gesetze und Polizei-Vorschriften, zumal wenn sie kräftig gehandhabt werden, der religiösen und sittlichen Bewahrung der Jugend Vorschub leisten, und die Arbeit des Hauses, der Schule und der Kirche wirksam unterstützen; die Hauptache bleibt aber, daß durch die mit der Erziehung der Jugend betrauten Factoren in Gebet und Arbeit der Wille der Pflegebesohlenen auf das Gute gelenkt, der Charakter gefestigt, das Herz zur Liebe Gottes geführt, zu lebendigem Glauben, zu persönlicher Erfahrung der Gnade Gottes in Christo herangebildet, und im Worte Gottes erhalten werde, und dazu muß Kirche, Schule und Haus die Treue beweisen, die nicht erlahmt und der Gottes Segen verheißen ist.

Breslau, im November 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 13 b. (Zur 5. Sitzung. S. 48.)**Antrag der III. Commission**

betreffend den Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend.

Referent: Superintendent Ender.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) dankbar Kenntniß davon zu nehmen, daß
 - a. durch das vom Königlichen Consistorium den Kreis-Synoden vom Jahre 1892 gestellte Thema, die Mitglieder der kirchlichen Organe zur Mitarbeit bei Förderung der religiösen Erziehung der Jugend in Haus, Schule und Kirche, auf's Neue angeregt worden sind, sowie daß
 - b. gegenüber dem leider nicht abzuleugnenden Niedergang des religiösen und sittlichen Lebens der Jugend die treue Gegenarbeit sowohl seitens der organisierten Kirche, als auch seitens der freien Liebestätigkeit in erfreulicher Weise vorwärts schreitet;
- 2) das Königliche Consistorium zu ersuchen, dahin Anordnung zu treffen, daß die Unterredungen mit der confirmirten Jugend, wo es irgend möglich ist, das ganze Jahr hindurch gehalten werden.

von Seydewitz. Trommershausen.

Anlage 13 c. (Zur 5. Sitzung. S. 47.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,
betreffend die religiöse Erziehung der Jugend.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Nr. 19 232.

Breslau, den 10. October 1893.

Den Vorstand ersuchen wir ergebenst, die beifolgende Vorlage für die bevorstehende Provinzial-Synode, betreffend die religiöse Erziehung der Jugend zur Kenntniß der Provinzial-Synode zu bringen,

indem wir unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 11. April v. J. S. Nr. 6673 noch folgende Nummern des Kirchlichen Amtsblattes Nr. 4 1887, Nr. 4 und 9 1888, Nr. 9 1893 zur gefälligen Einsicht ergebenst beifügen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

Breslau, den 13. October 1893.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Vorlage,

betreffend die religiöse Erziehung der Jugend.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Nr. 19 232.

Breslau, den 10. October 1893.

Den Beschuß der VI. Provinzial-Synode, betreffend die religiöse Erziehung der Jugend haben wir durch Verfügung vom 21. December 1890 — Kirchl. Amtsblatt 1891 Seite 6 — zur Kenntniß der Geistlichen gebracht und hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Angelegenheit auf unsre Verfügung vom 5. März 1888 — Kirchl. Amtsblatt Seite 33 — verwiesen, worin den früheren Beschlüssen der Provinzial-Synode entsprechend Fürsorge getroffen worden ist, daß diesem wichtigen Gegenstande von den Organen der Kirche unausgesetzte Aufmerksamkeit gewidmet werde. Um diese aber zu steigern und zu vertiefen haben wir für das Jahr 1892 folgende Fragen

I. den Diözesan-Conventen:

- 1) Was für Aufgaben erwachsen dem Geistlichen aus der seelsorgerlichen Stellung zu den Lehrern seiner Gemeinde in Bezug auf ihre persönlichen, häuslichen und amtlichen Verhältnisse?
- 2) Was für Obliegenheiten ergeben sich für ihn aus § 16 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung in Betreff der religiösen Erziehung der Jugend und der Wahrnehmung der Interessen der Kirchen-Gemeinde in Bezug auf die Schule?
- 3) Wie hat der Geistliche im kirchlichen Interesse das Amt der Schulaufsicht, wenn ihm ein solches von Seiten des Staates übertragen wird, aufzufassen und die Aufgaben desselben zu erfüllen?
- 4) Wie hat der Geistliche sein persönliches und amtliches Verhältniß zu dem mit einem Kirchenamt betrauten Lehrer in Beziehung auf die Pflichten dieses Amtes und die zweckmäßige Erfüllung derselben im Dienst der Gemeinde zu verwerthen?

II. den Kreis-Synoden:

In welcher Weise können und sollen die Kreis-Synoden in Verbindung mit den kirchlichen Organen und dem geistlichen Amt, sowie in der Form freier Vereinstätigkeit einen anregenden und fördernden Einfluß auf die religiöse Erziehung der Jugend im Hause, in der Schule, durch die Kirche ausüben?

zur Verhandlung gestellt und darauf unterm 18. Mai und 13. März 1893 — Kirchliches Amtsblatt Seite 55 und 21 — eingehende Bescheide erlassen.

Zur Erhaltung und Befestigung des zwischen Schule und Kirche bestehenden Bandes und zur Förderung des Religions-Unterrichts in Schule und Kirche haben wir den Confirmanden-Unterricht planmäßig in engeren Zusammenhang mit dem Schul-Unterricht zu bringen gesucht (Beschluß vom 8. März 1887 und 19. Mai 1888 — Kirchliches Amtsblatt Seite 21 und 69) und durch eine Vereinbarung mit dem Provinzial-Schul-Collegium unter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths die einheitliche Feststellung des Gedächtnißstoffes für den schul-

planmässigen und pfarramtlichen Religions-Unterricht erzielt, wie sich aus unserer Bekanntmachung vom 26. September d. Js. nebst Anlage — Kirchliches Amtsblatt Seite 83 — ergiebt, die wir bei der Wichtigkeit des Gegenstandes in einem Exemplar für jeden der Herren Synodalen befügen.

Was insbesondere den confessionellen Religions-Unterricht der katholischen Schulen besuchenden evangelischen Kinder betrifft, so haben wir bereits in unserer der VI. Provinzial-Synode unterbreiteten Vorlage vom 29. October 1890 (Verhandlungen Seite 117) hervorgehoben, daß bei der confessionellen Mischung der Bevölkerung, namentlich in den Regierungs-Bezirken Breslau und Oppeln, die Unterbringung evangelischer Kinder in katholischen Schulen unvermeidlich, der confessionelle Religions-Unterricht bei der oft weiten Entfernung evangelischer Lehrer an sich mit großen Schwierigkeiten und erheblichen Kosten verknüpft und durch den häufigen Wechsel des Wohnorts der Eltern und die dadurch bedingte Veränderung der Kinderzahl erschwert sei. Darin liegt denn auch der Grund der vorhandenen Missstände auf diesem Gebiet, und die Behauptung, daß der Staat für den confessionellen Unterricht in der Diaspora zur Zeit nicht sorge (Verhandlungen Seite 111) ist dahin einzuschränken, daß seine Fürsorge nach den getroffenen Anordnungen erst bei einer Minderheit von 12 eintritt. Die wenigen, in rein katholischen Ortschaften sich aufhaltenden evangelischen Kinder lassen sich bei großen Entfernungen zu einer Unterrichtsstunde oft garnicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten vereinigen, häufig auch schwer ermitteln. Es liegt deshalb nach unserer Erfahrung weniger Grund zu Beschwerden als vielmehr eine dringende Veranlassung auch für die Organe der Kirche vor, dem Gegenstande fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und je nach den Verhältnissen des einzelnen Falls Abhilfe, nöthigenfalls durch Unterbringung der Kinder in Confirmandenhäusern, zu erstreben.

Wir haben, wie bereits in den Jahren 1884, 1887, 1890, so auch durch unsere Verfügung vom 17. Juni 1892 (Kirchliches Amtsblatt Seite 72) Erhebungen veranlaßt, da bei der steten Veränderung auf diesem Gebiet es unerlässlich ist, die immer von neuem entstehenden Nothstände zu ermitteln und im einzelnen zu verfolgen.

Die Herren Geistlichen und Superintendenten haben, unterstützt von den Gemeinde-Organen sich dieser Mühe mit Fleiß unterzogen, so daß es auch durch das dankenswerthe Entgegenkommen der staat-

lichen Schulaufsichtsbehörde und mit Hilfe des Collectenfonds gelungen ist, die Zahl der mit Religions-Unterricht nicht versorgten Kinder von Jahr zu Jahr zu verringern, wie die beifolgende Übersicht ergiebt. Hinsichtlich des Restes von 762 schwelen die Verhandlungen, welche gleichfalls einen günstigen Erfolg versprechen.

Der Umstand, daß die Zahl der katholische Schulen besuchenden Kinder überhaupt seit 1884 fällt, findet nicht in der Abnahme der evangelischen Kinderzahl, sondern in der Errichtung neuer evangelischer Schulen seine Erklärung.

In gleicher Weise werden wir auch künftig den Gegenstand behandeln, namentlich von Zeit zu Zeit durch erneute Erhebung sorgfältige Nachforschung und Beseitigung der aus der steten Bewegung der Bevölkerung mit Nothwendigkeit sich ergebenden Missstände anregen, um der Schul-Verwaltung hilfreiche Hand zu leisten und die für Schule und Kirche gleichgewichtige Arbeit thunlichst zu fördern.

Die Ausdehnung dieses an die Stelle des obligatorischen Religions-Unterrichts der öffentlichen Volkschule tretenden Unterrichts veranlaßte uns endlich, mit den Königlichen Regierungen in Verbindung zu treten, um eine planmäßige Ausgestaltung derselben herbeizuführen und Zweifel hinsichtlich der Beauffichtigung und Leitung zu beseitigen. Die Königlichen Regierungen haben in entgegenkommender Weise im wesentlichen übereinstimmend die Angelegenheit durch besondere Verfügung geordnet.

D. Stolzmann.

Beilage zu Anlage 13e.

Die in Folge der Amtsblatt-Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums:

- 1) vom 30. April 1884 Nr. 2 638 S. 29,
- 2) „ 20. October 1887 „ 13 330 „ 89,
- 3) „ 30. Mai 1890 „ 7 160 „ 57,
- 4) „ 17. Juni 1892 „ 9 946 „ 72,

von den Herren Geistlichen aufgestellten Nachweisungen haben über den confessionellen Religionsunterricht der katholische Schulen besuchenden evangelischen Kinder in der Provinz Schlesien Folgendes ergeben:

1. Jahr	2. Regierungs- Bezirk	3. Z a h l e r				4. Von den Kindern Spalte 3d haben		5. Bemerkungen.
		a. Diöcesen	b. Paro- chien	c. kathol. Schulen	d. evangel. Kinder	a. Religions- Unter- richt	b. feinen Religions- Unter- richt	
1884	Breslau.....	20	89	223	2650	900	1750	
		1	2	3	86	72	14	
	Liegnitz	18	28	51	358	137	221	
	Oppeln.....	6	51	365	2067	1140	927	
	Summa 1884	45	170	642	5161	2249	2912	
1887	Breslau.....	20	84	201	2219	1356	863	
		3	4	8	128	100	28	
	Liegnitz	18	31	55	378	300	78	
	Oppeln.....	6	52	383	2154	1419	735	
	Summa 1887	50	175	652	4957	3244	1713	
1890	Breslau.....	20	85	203	1949	1234	715	
		3	4	7	115	101	14	
	Liegnitz	14	26	51	302	227	75	
		1	1	2	2	—	2	
	Oppeln.....	6	54	370	1865	1187	678	
1892	Summa 1890	47	176	641	4334	2832	1502	
	Breslau.....	18	78	158	1586	1305	281	
		3	3	6	72	64	8	
	Liegnitz	13	22	40	303	249	54	
		1	2	2	31	28	3	
1892	Oppeln.....	6	55	334	1680	1272	408	
		3	5	7	86	78	8	
	Summa 1892	44	165	547	3758	2996	762	

Beilage zu Anlage 13 c.

Kirchliches Amts-Blatt
 für den Geschäfts-Bereich
 des Königlichen Consistoriums der Provinz Schlesien.

Nr. 13.

Breslau, den 29. September 1893.

40. Jahrgang.

Einheitlicher Gedächtnißstoffs für Schul- und Confirmanden-Unterricht.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 26. September 1893.

Nr. 18 134.

Den Herren Superintendenten und Geistlichen theilen wir hierdurch mit, daß der aus der Anlage zu ersehende Gedächtnißstoff für den schulplanmäßigen und pfarramtlichen evangelischen Religions-Unterricht in der Provinz Schlesien durch eine zwischen dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium und uns getroffene, von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrat genehmigte Vereinbarung einheitlich festgestellt und von der Königlichen Regierung zu

Breslau durch Verfügung vom 15. September 1893,

Liegnitz " " " 3. März 1893,

Oppeln " " " 22. März 1893

zum amtlichen Gebrauch in den Schulen vorgeschrieben worden ist.

Auch die Herren Superintendenten und Geistlichen haben dafür zu sorgen, daß dieser Gedächtnißstoff zur Aufnahme in den Lehrplan für Schul- und Confirmanden-Unterricht gelangt, um eine gemeinschaftliche Grundlage des Unterrichts in Schule und Kirche zu sichern, dureu vollständige Aneignung bei normalen Verhältnissen ohne Überlastung des Gedächtnisses sehr wohl möglich ist.

Bei der Beschränkung auf das geringste Maß bleibt den Herren Geistlichen noch immer ausreichende Gelegenheit zu einer Ausdehnung nach eigenem Ermeessen und den örtlichen Verhältnissen, davon darf aber erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die vorgeschriebenen 30 Kirchenlieder und 174 Bibelsprüche zur vollständigen und sicheren Aneignung gebracht und allseitig genügend verwertet sind.

In welcher Reihenfolge und Verbindung die einzelnen Lieder und Sprüche zu verwenden, bleibt den Herren Lehrern und Geistlichen überlassen.

Im Uebrigen verweisen wir, was die Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts betrifft, auf unsere früheren Verfügungen vom 8. Mai 1887, Kirchliches Amtsblatt Seite 21,

" 19. Mai 1888, " " " 69

und behalten uns vor, den Herren Geistlichen Gelegenheit zu eingehender Besprechung dieses wichtigen Zweiges der pfarramtlichen Thätigkeit auf dem nächstjährigen Convent zu geben.

D. Stolzmann.

An
die Herren Superintendenten und Geistlichen
der Provinz Schlesien.

**Einheitlicher zwischen dem Königlichen
Consistorium und dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium vereinbarter
Memorir-Stoff
für den pfarramtlichen und den schulplanmäßigen
evangelischen Religions-Unterricht.**

**Ia. Kirchenlieder für den schulplanmäßigen und den pfarramtlichen
Religions-Unterricht.**

- 1) Wie soll ich dich empfangen.
- 2) Gelobet seist du Jesu Christ.
- 3) Nun danket alle Gott.
- 4) Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren.
- 5) O Haupt voll Blut und Wunden.
- 6) Jesus meine Zuversicht.
- 7) Aus tiefer Noth schrei ich zu dir.
- 8) Auf Christi Himmelfahrt allein.
- 9) O heil'ger Geist kehr bei uns ein.
- 10) Allein Gott in der Höh' sei Ehr'.
- 11) Ein' feste Burg ist unser Gott.

-
- 12) Christus, der ist mein Leben.
 - 13) Gott des Himmels und der Erden.
 - 14) Nun ruhen alle Wälder.
 - 15) Liebster Jesu, wir sind hier.
 - 16) Mir nach, spricht Christus, unser Held.
 - 17) Befiehl du deine Wege.
 - 18) Wer nur den lieben Gott lässt walten.
 - 19) O Gott, du frommer Gott.
 - 20) Ach bleib mit deiner Gnade.
-

Ib. Kirchenlieder für den Confirmanden - Unterricht und für den eventuellen Mehrbedarf in der Schule.

- 1) Mit Ernst, o Menschenfinder.
 - 2) Vom Himmel hoch.
 - 3) Nun lasz uns gehn.
 - 4) Jesu, deine tiefen Wunden.
 - 5) Komm heil'ger Geist, Herre Gott.
 - 6) Herr Jesu Christ dich zu uns wend'.
 - 7) Ich habe nun den Grund gefunden.
 - 8) Eins ist Noth.
 - 9) Valet will ich dir geben.
 - 10) Wachet auf ruft uns.
-

II. Der Katechismus Luthers.

Bis auf Weiteres ist dem Katechismus-Unterricht der Text des bisher eingeführten Katechismus zu Grunde zu legen.

III. Sprüche zum Katechismus.

Einleitung.

- 1) Mth. 16, 26. Was hülfe es dem Menschen.
- 2) Mth. 6, 33. Trachtet am ersten.

Von der heiligen Schrift.

- 3) Ps. 119, 105. Dein Wort ist.
- 4) Joh. 5, 39. Suchet in der Schrift.
- 5) 2. Tim. 3, 15—17. Weil du von Kind auf.

Das I. Hauptstück.

Hauptsumme aller Gebote.

- 6) 3. Mof. 19, 2. Ihr sollt heilig sein.
1. Mof. 17, 1. Ich bin der allmächtige Gott.
- 7) Mth. 22, 37—40. Du sollst lieben.

I. Gebot.

- 8) Ps. 111, 10. Die Furcht des Herrn ist.
- 9) Mth. 10, 28. Fürchtet euch nicht.
- 10) Röm. 8, 15. Denn ihr habt nicht.
- 11) Mth. 6, 24. Niemand kann zweien.
- 12) 1. Joh. 2, 15—17. Habt nicht lieb die Welt.
- 13) 1. Joh. 4, 19. Lasset uns ihn lieben.
- 14) 1. Joh. 5, 3. Denn das ist die Liebe.
- 15) Jerem. 17, 5 und 7. Versuch ist der Mann.
- 16) Mth. 6, 31—34. Darum sollt ihr nicht sorgen.
- 17) Ps. 37, 5. Befiehl dem Herrn.
- 18) Ps. 23, 1—4. Der Herr ist mein Hirte.
- 19) Ps. 73, 23—26. Dennoch bleibe ich stets.

II. Gebot.

- 20) Mth. 12, 36. Ich sage euch aber, daß.
- 21) Röm. 12, 14. Segnet, die euch verfolgen.
- 22) Mth. 5, 33—37. Ihr habt gehört, daß.
- 23) Mth. 15, 8. Dies Volk nahet sich.
- 24) Ps. 50, 14. 15. Opfere Gott Dauf.
- 25) Ps. 145, 18. 19. Der Herr ist nahe allen.
- 26) Ps. 92, 2. 3. Das ist ein kostlich Ding.
- 27) Ps. 103, 1—4. Lobe den Herrn.

III. Gebot.

- 28) Marc. 2, 28. Des Menschen Sohn ist.
- 29) Ps. 26, 8. Herr, ich habe lieb.
- 30) Luc. 11, 28. Selig sind, die Gottes Wort.
- 31) Col. 3, 16. Lasset das Wort.
- 32) Jac. 1, 22. Seid aber Thäter.
- 33) Jac. 1, 27. Ein reiner und unbesiechter.

IV. Gebot.

- 34) Ephes. 6, 1—3 und 5. Ihr Kinder seid.
 35) 3. Mos. 19, 32. Vor einem grauen Haupte.
 36) Spr. Salom. 30, 17. Ein Auge, das den.
 37) Ebr. 13, 17. Gehorchet euren Lehrern.
 38) 1. Petri 2, 17. 18. Thut Ehre jedermann
 39) Röm. 13, 1. 2. Jedermann sei unterthan.
 40) Mth. 22, 21. Gebet dem Kaiser.

V. Gebot.

- 41) 1. Moses 9, 6. Wer Menschenblut vergießt.
 42) Mth. 5, 21. 22. Ihr habt gehört.
 43) 1. Joh. 3, 15. Wer seinen Bruder hasset.
 44) Röm. 12, 19. Rächt euch selber nicht.
 45) 1. Joh. 4, 20. So jemand spricht.
 46) 1. Petri 3, 8. 9. Endlich aber seid.
 47) Mth. 5, 44. 45. Liebet eure Feinde.

VI. Gebot.

- 48) 1. Mos. 2, 18. Es ist nicht gut.
 Mth. 19, 6. Was Gott zusammen.
 49) Mth. 5, 27. 28. Ihr habt gehört.
 50) Mth. 5, 8. Selig sind, die reines.
 51) Eph. 4, 29. Lasset kein faul Geschwätz.
 52) 1. Cor. 6, 19. 20. Oder wisset ihr nicht.
 53) Spr. Salom. 1, 10. Mein Kind, wenn dich.
 54) Ps. 51, 12. 13. Schaff in mir, Gott.

VII. Gebot.

- 55) Spr. Salom. 22, 2. Reiche und Arme.
 56) Ephes. 4, 28. Wer gestohlen hat.
 57) 1. Theß. 4, 6. Das Niemand zu weit.
 58) 2. Theß. 3, 10. So jemand nicht will.
 59) 1. Tim. 6, 6--10. Es ist aber ein großer.
 60) Ebr. 13, 16. Wohlzuthun und mitzutheilen.
 61) 1. Joh. 3, 17. Wenn aber jemand dieser.

VIII. Gebot.

- 62) Spr. Salom. 19, 5. Ein falscher Zeuge.
 63) Ephes. 4, 25. Leget die Lügen ab.
 64) Mth. 7, 1—5. Richtet nicht.
 65) 1. Cor. 13, 4—7. Die Liebe ist langmüthig.

IX. und X. Gebot.

- 66) Mth. 15, 19. Aus dem Herzen kommen.
 67) Jac. 1, 13—15. Niemand sage.
 68) Röm. 3, 23. Es ist hier kein Unterschied.
 69) Gal. 5, 16 und 24. Wandelt im Geist.

Beschluß.

- 70) Gal. 6, 7, 8. Irrt euch nicht.
 71) Röm. 6, 23. Der Tod ist.
 72) Spr. Salom. 14, 34. Gerechtigkeit erhöhet.
 73) 1. Tim. 4, 8. Die Gottseligkeit ist.

II. Hauptstück.**I. Artikel.**

- 74) Ebr. 11, 1. Der Glaube ist eine gewisse.
 75) Ephes. 3, 14, 15. Deshalb beuge ich.
 76) 1. Joh. 4, 16. Gott ist die Liebe.
 77) Joh. 4, 24. Gott ist ein Geist.
 78) Ps. 115, 3. Unser Gott ist im Himmel.
 79) Ps. 90, 2. Herr Gott, du bist.
 80) Ps. 139, 7—10. Wo soll ich hingehen.
 81) Ps. 139, 1—4. Herr, du erforschest mich.
 82) Ps. 104, 24. Herr, wie sind deine Werke.
 83) Ps. 103, 8—13. Barmherzig und gnädig.
 1. Mof. 1, 1. Am Anfang.
 84) Ps. 33, 6 und 9. Der Himmel ist.
 85) 1. Mof. 1, 27. Gott schuf den Menschen.
 1. Mof. 1, 31. Gott sahe an alles.
 1. Mof. 8, 22. So lange die Erde stehtet.
 86) Apost.-Gesch. 14, 17. Er hat sich nicht unbezeugt.

- 87) Ps. 145, 15. 16. Aller Augen.
 88) Mth. 10, 29. 30. Könft man nicht.
 89) Röm. 8, 28. Wir wissen aber.
 1. Mof. 50, 20. Ihr gedachtet es.
 90) Jes. 28, 29. Sein Rath ist wunderbarlich.
 1. Mof. 32, 10. Ich bin zu gering.
 91) Fligel. Jer. 3, 22. 23. Die Güte des Herrn.
 92) Ebr. 1, 14. Die Engel sind.
 93) Ps. 91, 11. 12. Gott hat seinen Engeln.
 94) Röm. 11, 33—36. O welch eine Tiefe.
 Vgl. Nr. 27 Ps. 103, 1—4.

II. Artikel.

- 95) Apost.-Gesch. 4, 12. Es ist in keinem.
 96) Gal. 4, 4. Da aber die Zeit.
 97) Jes. 9, 6. 7. Uns ist ein Kind geboren.
 98) Jöh. 3, 16. Also hat Gott die Welt.
 99) Jöh. 1, 14. Das Wort ward Fleisch.
 100) Phil. 2, 5—11. Ein jeglicher sei gesinnt.
 101) 5. Mof. 18, 15. Einen Propheten wie mich.
 102) Jöh. 14, 6. Ich bin der Weg.
 103) Mth. 11, 28—30. Kommet her zu mir.
 104) Jöh. 7, 16. 17. Meine Lehre ist nicht.
 105) Jes. 53, 4. 5. Fürwahr, er trug.
 106) Jöh. 1, 29. Siehe, das ist Gottes Lamm.
 107) Mth. 20, 28. Des Menschen Sohn ist.
 108) Ebr. 7, 26. 27. Einen solchen Hohenpriester.
 109) 1. Petri 1, 18. 19. Wisset, daß ihr.
 110) 1. Jöh. 1, 7. Das Blut Jesu Christi.
 111) 2. Cor. 5, 19—21. Denn Gott war in Christo.
 112) 1. Petri 2, 21—24. Sintemal auch Christus.
 113) 2. Tim. 1, 10. Christus hat dem Tode.
 114) 1. Jöh. 3, 8. Dazu ist erschienen.
 115) Tit. 2, 14. Christus hat sich selbst.
 116) Röm. 14, 7—9. Denn unser keiner.
 117) Jöh. 18, 36. 37. Mein Reich ist nicht.
 118) Mth. 28, 18—20. Mir ist gegeben.
 119) 2. Cor. 5, 10. Wir müssen alle offenbar.

III. Artikel.

- 120) 1. Cor. 12, 3. Niemand kann Jesum.
 121) Joh. 15, 26. Wenn aber der Tröster.
 122) Röm. 8, 14—16. Vgl. Nr. 10.
 123) 2. Cor. 13, 13. Die Gnade unseres Herrn.
 124) 1. Tim. 2, 4. Gott will, daß.
 Vgl. Nr. 103, Mth. 11, 28—30.
 125) Phil. 2, 12. 13. Schaffet, daß ihr selig.
 126) Math. 7, 13. 14. Gehet ein durch.
 127) 1. Joh. 1, 8. 9. So wir sagen.
 128) Ps. 51, 3—6 und 19. Gott sei mir gnädig.
 129) 2. Cor. 7, 10. Die göttliche Traurigkeit.
 130) Röm. 3, 23. 24. 28. Denn es ist hier.
 131) Röm. 5, 1. 2. Nun wir denn sind.
 132) Röm. 8, 31—35. Ist Gott für uns.
 133) Gal. 5, 22. Die Frucht aber des Geistes.
 134) Phil. 3, 12. Nicht, daß ich es schon.
 135) Phil. 1, 6. Ich bin desselben.
 136) 1. Petri 2, 9. Ihr aber seid.
 137) 1. Cor. 3, 11. Einen anderen Grund.
 138) Ephes. 4, 3—6. Seid fleißig zu halten.
 Vgl. Nr. 83, Ps. 103, 8—13.
 Desgl. Nr. 127, 1. Joh. 1, 8. 9.
 139) 1. Petri 1, 24. 25. Alles Fleisch.
 140) Ps. 90, 12. Lehre uns bedenken.
 141) Joh. 5, 28. 29. Es kommt die Stunde.
 142) Joh. 11, 25. 26. Ich bin die Auferstehung.
 143) 1. Cor. 15, 42—44. Es wird gefäet.
 Vgl. Nr. 116, Röm. 14, 7. 8.
 144) Offenb. Joh. 14, 13. Selig sind die Todten.
 145) Mth. 25, 34. 41. 46. Kommet her, ihr Gesegeueten.
 146) Offenb. Joh. 2, 10. Sei getreu bis.

III. Hauptstück.

- 147) Ps. 19, 15. Laß dir wohlgefallen.
 148) Phil. 4, 6. In allen Dingen lasset.
 149) 1. Tim. 2, 1. 2. So ermahne ich nun.

- 150) Röm. 12, 12. Seid fröhlich in Hoffnung.
 151) Mth. 6, 7. 8. Und wenn ihr betet.
 152) Mth. 7, 7. 8. Bittet, so wird euch.
 153) Mth. 7, 11. So denn ihr.
 154) Joh. 16, 23. 24. Wahrlich, wahrlich, ich sage.
 Mth. 26, 39. Mein Vater, ist's möglich.

Anrede.

Bgl. Nr. 75, Eph. 3, 14. 15.

1. Bitte.

- 155) Joh. 17, 17. Heilige sie in deiner.
 Bgl. Nr. 6, 3. Mof. 19, 2.

2. Bitte.

- 156) Luc. 17, 20. 21. Das Reich Gottes kommt.
 157) Röm. 14, 17. Das Reich Gottes ist.

3. Bitte.

- 158) Röm. 12, 2. Stellet euch nicht.
 159) Ps. 143, 10. Lehre mich thun.

4. Bitte.

- 160) Mth. 5, 45. Er lässt seine Sonne.
 Bgl. Nr. 87, Ps. 145, 15. 16.
 Bgl. Nr. 16, Mth. 6, 31—34.
 161) Ps. 127, 1. 2. Wo der Herr nicht.
 Bgl. Nr. 59, 1. Tim. 6, 6—10.
 Bgl. Nr. 58, 2. Thess. 3, 10.

5. Bitte.

- 162) Mth. 6, 14. 15. So ihr den Menschen.

6. Bitte.

- Bergl. Nr. 67, Jacobi 1, 13—15.
 163) 1. Cor. 10, 12—13. Wer sich lässt düngen.
 Mth. 26, 41. Wachet und betet.
 164) Jacobi 1, 12. Selig ist der Mann.

7. Bitte.

- 165) Ps. 90, 10. Unser Leben währet.
 166) 2. Tim. 4, 18. Der Herr aber wird.
 167) Röm. 8, 18. Denn ich halte es dafür.
 168) 2. Cor. 4, 17. 18. Denn unsere Trübsal.
-

IV. Hauptstück.

- 169) Marci 10, 13—16. Und sie brachten.
 170) Joh. 3, 5. Wahrlich, wahrlich, ich sage dir.
 171) Gal. 3, 27. Wie viele euer getauft.
 Apost.-Gesch. 2, 38. Thut Buße.
-

V. Hauptstück.

- 172) 1. Cor. 10, 16. Der gesegnete Kelch.
 173) 1. Cor. 11, 26—29. So oft ihr von.
 174) Apost.-Gesch. 2, 42. Sie blieben aber.
-

Anlage 13 d. (Zur 5. Sitzung. S. 47.)

Antrag der III. Commission,

betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die religiöse Erziehung der Jugend.

Referent: Superintendent Ender.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) auf Grund des vorliegenden Materials den kirchlichen und Schulbehörden einen besonderen Dank auszusprechen für die einmütig und erfolgreich gethane Arbeit bei Feststellung des Gedächtnissstoffes für den schniplanmäßigen und pfarramtlichen Religions-Unterricht, sowie zur Versorgung evangelischer Schulkinder mit confessionellem Religions-Unterrichte;

2) an das Königliche Consistorium die Bitte zu richten, der nächsten Provinzial-Synode einen Bericht über die religiöse Versorgung der evangelischen Minderheiten in katholischen Volkschulen zugehen zu lassen.

v. Seydewitz. Göbel.

Anlage 14a. (Zur 9. Sitzung. S. 86.)

Bericht

des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinstätigkeit und die Arbeiten der Inneren Mission.

1891—1893.

Gustav-Adolf-Stiftung.

Der in den bisherigen Berichten des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinstätigkeit und die Arbeiten der Inneren Mission an letzter Stelle stehende Bericht über die Gustav-Adolf-Stiftung ist diesmal an die erste Stelle aufgerückt. Das erscheint gerechtfertigt nicht blos durch die hervorragende Bedeutung dieser Stiftung für das evangelisch-kirchliche und christliche Leben grade auch der Provinz Schlesien, sowie durch ihre allgemeine Verbreitung und feste Organisation innerhalb derselben, sondern auch durch den Umstand, daß der Schlesische Hauptverein dieser Stiftung vor der diesjährigen Provinzial-Synode im Gott gespendeten Jubiläumschmucke steht. Dieser Schlesische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung hat im laufenden Jahre bei der Feier seines 50 jährigen Bestehens ein Eben-Ezer aufrichten dürfen und von demselben aus mit demütigem Danke für erfahrene Gottesgnade rückwärts und mit gläubiger Zuversicht und heiligen Vorsägen vorwärts geschaut, seine Geschichte nach beiden Richtungen hin treffend nachgezeichnet und vorgezeichnet in der werthvollen Jubiläums-Denkchrift: „je bekannter die Sache unseres Vereins wurde, desto größer wurde die Zahl unserer Freunde und Mitarbeiter; je kräftiger sich auf allen Gebieten der Vereins-

thätigkeit in unsrer Kirche im Zusammenhange mit der Vertiefung und Förderung des evangelischen Glaubenslebens die darin wirkzulde Bruderliebe erwies, desto höheren Aufschwung nahm auch die Liebesthätigkeit unseres Vereins; aber: je mehr Arbeit gethan wird, desto mehr Arbeitsgebiete thun sich auf; je mehr Gaben die Liebe spendet, desto mehr Aufgaben sieht sie sich gestellt. Wie die Geschichte des Gustav-Adolf-Vereins und seiner Wirksamkeit überhaupt ein Stück neuerer und neuster Kirchengeschichte geworden ist, so darf auch unsrer Schlesischer Hauptverein mit Dank gegen Gott bekennen, daß er mit seinen Zweigvereinen und seiner 50 jährigen Geschichte einen Beitrag zur Geschichte unsrer evangelischen Kirche in Schlesien liefern konnte.“ Von der ersten für die Gustav-Adolf-Vereinsache in Schlesien im Jahre 1841 durch den Consistorialrath Middeldorpf in Breslau gegebenen Anregung, von der im Jahre 1843 erfolgten Constituirung der für diesen Zweck anfänglich gebildeten beiden Vereinigungen, von der auf Anregung des Generals Hiller von Gärtringen in Lauban schon 1844 erfolgten Bildung der ersten Zweig- und Sammel-Vereine, durch die schweren innern Kämpfe des ersten Jahrzehntes, in denen General-Superintendent Hahn zweimal als Gott begnadeter Steuermann das Vereinsschifflein an gefährlichen Klippen vorübergelitet hat; von der zuerst durch Propst Krause angeregten Gründung von Frauen-Vereinen in Schlesien und der Bildung zweier im Jahre 1890 zu einem verbundener Studentischer Gustav-Adolf-Vereine in Breslau bis zur Jubiläumsfeier des Jahres 1893, welche für den Pastor em. Weingärtner, den stellvertretenden Vorsitzenden unsres Vereins, zugleich das 50 jährige Jubiläum seiner Zugehörigkeit zu demselben und das 25 jährige Jubiläum seiner Mitarbeit im Vorstande des Hauptvereins bedeutete: wie hat der Verein in diesen 50 Jahren die vollbereitende, stärkende, kräftigende und gründende Macht und Treue seines Gottes ersahnen, so daß er mit seinen 105 Zweigvereinen (gegen 97 im Jahre 1890) seinen 21 Frauenvereinen (gegen 19 im Jahre 1890) und seinen Studenten-Vereinen hent dasteht, ein laut redendes Zeugniß für die Wahrheit der Gottesverheißung: Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft, daß sie auffahren mit Flügeln wie Adler, daß sie laufen, und nicht matt werden, daß sie wandeln, und nicht müde werden! (Jes. 40, 31.)

Seine Einnahme betrug seit dem Jahre 1845 zusammen 2 280 000 Mark; der Ertrag der Kirchen-Collecte seit 1855: Reg.-Bez. Breslau 95 000 Mark, Liegnitz 85 400 Mark, Oppeln 27 000 Mark, in

Summa 207 900 Mark. Vermächtnisse fielen ihm zu: 184 600 Mark. — 250 Schlesische und 80 auswärtige Gemeinden sind mit größeren — Reinerz über 69 000 Mark, hier das erste aus alleinigen Mitteln der Gustav-Adolf-Stiftung erbaute Gotteshaus — und kleineren Beiträgen unterstützt worden.

Aus der 50 jährigen Geschichte des Schlesischen Hauptvereins sind nachstehende Notizen wohl von besonderem Interesse, da sie theilweise auch die besonderen Verhältnisse und Schwierigkeiten beleuchten, mit denen der Verein bei seiner Arbeit zu rechnen und zu kämpfen hatte, hie und da noch zu rechnen und zu kämpfen hat. Zu der einst ganz evangelischen Grafschaft Glatz, die unter dem Drucke des 17. Jahrhunderts besonders schwer zu leiden hatte, bestand bis vor etwa 70 Jahren für ca. 9000 in 5 landräthlichen Kreisen lebende Evangelische nur ein Pfarramt; hent zählt die Diözese Glatz 10 Parochien mit 13 Kirchen und Bethäusern und 12 evangelischen Schulen, zu deren Errichtung und Unterhaltung der Verein seit 1844 über 216 700 Mark dargereicht hat. — Im Kreise Namslau sind 20 000 Evangelische mit 5 Kirchen, 17 000 Katholische mit 32 Kirchen. — Die am 21. Juni 1864 erfolgte Einweihung der Kirche in Gneiwhitz war die erste der 113 durch General-Superintendent D. Erdmann bisher vollzogenen Kirchweihen. — In Tabor, Kreis Gr.-Wartenberg, ist eine aus Böhmen hierher vertriebene, mitten unter Polen nur czechisch redende reformierte Gemeinde. — Die Parochie Lublinitz-Mollna zählt in 34 Ortschaften 800 auf 12 Quadratmeilen zerstreute Gemeindemitglieder. — Für den Bau der Kirche zu Rosenberg erbat und erhielt Pastor Polko von der evangelischen Welt 3 Millionen Pfennige. — Der Gründer der Confirmanden-Aufstalt in Nicolai war der Bildhauer Prof. Käß in Berlin.

Bei den General-Versammlungen des Schlesischen Hauptvereins in Trebnitz, Sagan und Breslau und bei der Hauptversammlung des Central-Vereins in Görlitz war überall auch der Provinzial-Synodal-Vorstand durch besonders deputirte Mitglieder vertreten.

Möge die Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins in unserer Provinz auch in dem neubegonnenen Halbjahrhundert unter der Verheißung und Weisung stehen: Gott sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch unsern Herrn Jesum Christum. Darum, meine lieben Brüder, seid fest, unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werke des Herrn; sitemal ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn. (1. Cor. 15, 57. 58.)

Schlesischer Provinzial-Verein für Innere Mission.

Mache den Raum Deiner Hütte weit und breite aus die Teppiche Deiner Wohnung, spare seiner nicht. Dehne Deine Seile lang und stecke Deine Nägel fest, denn Du wirst ausbrechen zur Rechten und Linken. (Jes. 54, 2. 3.) Im Lichte dieser Gottesweisung und Verheißung darf auch der Schlesische Provinzial-Verein für Innere Mission mit dem Ablaufe des Jahres 1892 auf einen Abschnitt seiner Geschichte, eine 30 jährige Thätigkeit zurückblicken. Dreißig Jahre — das rechnet man ja als ein Menschenalter — kurz für den einzelnen Menschen nach dem biblischen Maßstabe der 70 oder 80 ihm zugezählten Jahre, schwerwiegender in der Geschichte eines Landes und Volkes, einer Provinz. Freilich — welch ein Unterschied zwischen den 30 Jahren von 1815 bis 1845 und den jetztvergangenen von 1862 bis 1892, diesen 30 Jahren mit ihren politischen und sozialen Umgestaltungen und Entwickelungen fast ohne Gleichen, diesen 30 Jahren, in denen mehr als einer „von jenen Tagen, die den Jahrtausendstempel tragen!“ Welch ein Unterschied aber auch zwischen dem ersten im Jahre 1867 erschienenen Jahresberichte unsers Vereins mit seiner doch noch etwas bangen Tröstung: „Es war und ist für den Provinzial-Verein schwieriger, sich Anerkennung zu verschaffen und Mittel für seine Wirksamkeit zu gewinnen, als dies für Local-Vereine und einzelne Anstalten ist. Um seine Nothwendigkeit zu würdigen, bedarf es schon nicht blos der Liebe zur Mission überhaupt, sondern eines tieferen Einblickes in das ganze Wesen derselben. Seine Wirksamkeit kann ihrer Natur nach nur eine äußerlich weniger in die Augen fallende sein. Krankenhäuser, Rettungsanstalten u. dergl. erweisen sich sofort auch dem der Sache ferner Stehenden als etwas Gutes. Die Aufgabe unseres Vereins ist eine andere. Die Zahl der Mitglieder ist deshalb nur langsam gewachsen, und die Geldmittel, deren er doch auch nicht entbehren kann, sind bis jetzt nur spärlich geslossen“ — und dem letzten Berichte mit seiner dankbaren Ueberzeugung und Genugthuung: „Im Wachen, Glauben und Lieben hat unser Provinzial-Verein nun schon 30 Jahre lang seinen Blick über die liebe Schlesische Heimath hin gerichtet und versucht, die Fragen der Zeit zu beleuchten mit Gottes Wort und zu heilen durch Gottes Liebe, hat zum nicht geringen Theile dazu mit beitragen dürfen, daß die Gedanken der Inneren Mission in alle Ecken und Enden der Provinz getragen und Herz und Wille

der evangelischen Christenleute für dieses gesegnete Werk gewonnen wurden.“ Damit ist Zweck und Ziel des Provinzial-Vereins gezeichnet. Die zunächst folgenden, nur das letzte Jahrzehnt umfassenden Zahlen zeigen, daß seine Arbeit nicht vergeblich gewesen ist in dem Herrn.

1882 gab es in Schlesien:

19 Kreisvereine für Innere Mission, . . . jetzt	36
4 Diaconissenanstalten "	6
1 Idiotenanstalt "	2 (4)
1 Magdalenenstift "	2
3 Mägdeherbergen "	3 (5)
2 Krippen "	3 (8)
7 evangelische Waifenhäuser "	26
30 Rettungshäuser "	35
15 Herbergen "	31
7 Schrifttischniederlagen "	70
37 Sonntagsschulen "	153
40 evang. Männer- und Jünglings-Vereine "	146
35 Gemeindepflegen "	245
133 Kleinkinderschulen "	231
66 Frauen- und Jungfrauen-Vereine "	293

Dazu neu: 1 Trinkerath, 1 Fabrikarbeiterinnenheim, 1 Brüderhaus, 4 Stadtmisionen, 1 Arbeiterecolonie. Und durch welche Mittel sucht der Provinzial-Verein als organisirter Verein seinem Zwecke zu dienen und seine Ziele zu erreichen? Zu die Öffentlichkeit tritt er als Verein am erkennbarsten durch die von ihm seit 30 Jahren alljährlich in der Pfingstwoche zu Liegnitz abgehaltenen Generalversammlungen, seit nunmehr 20 Jahren unter dem Vorsitz des Freiherrn von Czettritz-Neuhaus. Diese Generalversammlungen sollen Ort und Mittel sein, um immer weiteren Kreisen in lebendiger, mündlicher Darstellung die Arbeiten der Inneren Mission vorzuführen, die Notstände aufzudecken, auf die Mittel zur Abhilfe hinzuweisen und die Herzen mit warmer Liebe zur Mitarbeit zu erfüllen. Diesen Dienst haben auch in den letzten 3 Jahren die einleitenden biblischen Ansprachen, die anregenden Vorträge (1890: Holzhener, die zunehmende Unzufriedenheit aller Stände mit ihrem irdischen Loos; 1891: Käber, die Socialdemokratie und ihre alleinige Überwindung durch Gottes Wort; 1892: Superintendent Schulze, die Unzertrennlichkeit und die christliche Familie) und die Berichterstattung

über einzelne Anstalten und Werke der Inneren Mission durch Arbeiten an denselben reichlich gethan. Dass die an solcher Stelle gegebenen Anregungen nicht wirkungslos sich schnell verflüchtigen, sondern verarbeitet und verwertet und möglichst in Thaten umgesetzt werden, dafür sorgen zu helfen ist die stille, stetige Aufgabe und Arbeit des Vorstandes, insonderheit des aus 9 Mitgliedern bestehenden „geschäftsführenden Ausschusses“ des Vereins. Von ihm ist in der jüngsten Zeit für unsre Provinz der Aufruf zum Kampfe gegen die Unsittheit ausgegangen; er hat zu diesem Zwecke auch die drei Schulze'schen Anträge — um einen vierten vermehrt. Den Schlesischen Kreis-Synoden zur Berathung und entsprechenden Verwerthung übermittelt, zur Pflege der Confirmirten den Pfarrämttern Kartenformulare dargeboten, um die Anmeldung der wegziehenden confirmirten Jugend bei dem Pfarramte des neuen Wohnorts zu erleichtern; die Errichtung einer Fachbibliothek für Innere Mission beschlossen. Au der Arbeit des „Evangelisch-socialen Ausschusses für Schlesien“ hat der Verein, der durch Vorträge auf den Generalversammlungen: Stöcker, Innere Mission und sociale Frage; Sünde Bontemard, Ausrottung der Bettelreihe; Freiherr von Czettritz, die ländliche Arbeiterfrage; Hermann, Kampf gegen die Zerrüttung des Familienlebens; Schuster, Socialdemokratie und evangelische Kirche; Zürner, Einfluss der großen Städte auf das Land; Aulich, Pflichten der Herrschaften gegen ihre Dienstboten; Naumann, was thun wir gegen die glaubenslose Socialdemokratie? — schou an der evangelisch-socialen Arbeit theilgenommen, auch durch seinen Reiseprediger sich betheiligt.

In der Verwaltung dieses Amtes ist im vergangenen Jahre eine Aenderung eingetreten, indem der Pastor Patschke, der seit Anfang 1888 der Sache des Provinzial-Vereins mit Treue und Hingabe diente, einem Rufe nach Berlin als General-Secretär der deutschen Sittlichkeits-Vereine folgte und Anfang November 1892 aus seinem hiesigen Amte schied. Mit der Fortführung dieses Amtes betraute der geschäftsführende Ausschuss interimistisch den Vicar Seiffert, der in ähnlicher Arbeit schon in Berlin thätig gewesen war.

Zu den Aufgaben der Reiseprediger gehörte nicht an letzter Stelle auch die Schriftenverbreitung, welcher zumeist ein lebhaftes Verlangen nach guter christlicher Lectüre entgegenkam. Um diesem Verlangen möglichst vollständig entsprechen zu können, hat der Provinzial-Verein seit Jahren eine eigene Schriftenniederlage eingerichtet, welche unter

der kundigen Leitung des Superintendenten Streeß neuerdings einen erfreulichen Aufschwung genommen hat. Auch eine im vorigen Jahre in Görlitz eingerichtete Schriftenfiliale hatte reichlichen Umsatz. Das Vereinsorgan, das „Kirchliche Wochenblatt für Schlesien und die Oberlausitz“, und der durch den Verein hergestellte, im letzten Jahre in 17 000 Exemplaren abgefasste „Schlesische Volkskalender“ haben der Inneren Mission dankenswerthe Dienste leisten können.

Die wachsende Erkenntniß von dem Segen der Inneren Mission und die zunehmende Bereitwilligkeit helfender Liebe in weiten Kreisen bezeugen auch die Legate, die besonders der Diaconissenfache an mehreren Orten zu Theil geworden sind, darunter das reiche Legat, das dem Mariannenstift in Landeshut durch ein ihm vermachtes Bauergut im Werthe von reichlich 50 000 Mk. zugewendet wurde.

Die dankbare Freude an diesen gottgespendeten Erfolgen seiner Arbeit hat der Provinzial-Verein sich zum Antriebe werden lassen, das durch die Liebe geschärzte Auge auf die Stellen zu richten, an denen es vornehmlich weitere neue Arbeit und mutigen Kampf gelten wird. Der Provinzial-Verein hat hier besonders sein Augenmerk auf die Fortbildung und religiöse Pflege der Jugend von 14—18 Jahren, auch auf die Vergnügungen der Jugend aus den gebildeten Ständen, auf die immer neue Berücksichtigung erheischende Sonntagsfrage, welche durch die neueste Gesetzgebung zum Schutze der Sonntagsruhe neue, schwerwiegende Aufgaben entgegenbringt, auf die vieler Orten so verhängnisvoll wirkende Wohnungsnoth und auf einzelne besondere, noch nicht in Angriff genommene Arbeiten, wie die Versorgung der Flussschiffer, gerichtet.

Möge der Provinzial-Verein die erste Liebe, die ihn in den ersten 30 Jahren seines Bestehens getrieben und getragen hat, auch in Zukunft nicht verlassen, sondern erneuert und gemehrt sehen, und aus den harten Kämpfen und wachsenden Nöthen, denen er Widerstand leisten soll, nur die Mahnung und Verheißung heraus hören: „Viel Feind, viel Chr!“ und „Wo der Christ mutig wagt, da greift Gott mit an!“

Provinzial-Verein für einzelne Zweige der inneren Mission. Schlesischer Provinzial-Verband des Evangelisch-kirchlichen Hilfs-Vereins.

Mit Genehmigung Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin, der jetzt regierenden

Kaiserlichen und Königlichen Majestäten hatte sich zur Anregung, Förderung und Unterstützung der Werke der Innern Mission ein Hilfs-Comité in Berlin gebildet, welches unter dem Namen: „Das Hilfs-Comité für die Stadt-Mission in der Kirche Preußens“ in Folge von Anregungen Ihrer Kaiserlichen Hoheiten am 30. Januar 1888 einen Aufruf erließ, durch welchen alle auf christlichem evangelischen Grunde stehenden Anschaunungen zu einem gemeinsamen Werke christlicher Liebe vereinigt werden sollten. Die am 28. Mai 1888 in Berlin abgehaltene General-Versammlung der Unterzeichner des Aufrufs und derer, die sich sonst für die Erreichung der Zwecke desselben mitthätig erwiesen hatten, gründete unter Annahme des im Auftrage Ihrer Kaiserlichen Hoheiten entworfenen Statuts den Evangelisch-kirchlichen Hilfs-Verein zur Bekämpfung der religiös-sittlichen Nothstände in Berlin und in anderen großen Städten und in den Industrie-Bezirken. Der Hilfs-Verein will mit den von ihm gesammelten Mitteln

- a. die bestehenden Stadt-Missionen und ähnliche Arbeiten unterstützen,
- b. die Ausbildung persönlicher Kräfte dafür in geeigneten Anstalten befördern und event. neue Bestrebungen zur Erreichung seiner Ziele anregen.

Die Organisation des Vereins zeigt einen weiteren Ausschuß, in welchem die an dem Vereine betheiligten Landestheile thunlichst vertreten sein sollen, der für das erste Mal durch die General-Versammlung gewählt ist und sich fernerhin durch Cooptation ergänzt; und einen aus acht Mitgliedern bestehenden engeren Ausschuß, von dessen Mitgliedern das eine durch die Kaiserlichen Hoheiten ernannt wurde, das zweite der jedesmalige Präsident des Central-Ausschusses für Innere Mission ist, die sechs übrigen aber durch den weiteren Ausschuß gewählt werden. Der engere Ausschuß hat die Aufgabe:

- a. die Sammlungen für die Zwecke des Hilfs-Vereins in Berlin und in den Provinzen anzuregen, die aufkommenden Summen zu verwalten und zu verwenden, unter Beachtung der von dem weiteren Ausschuß festgestellten Grundsätze;
- b. Hilfskräfte für diesen Zweck zu gewinnen, sowie ihr Verhältniß zu den anderweitigen Instanzen für Innere Mission und das Zusammenwirken mit denselben zu regeln;
- c. die Versammlungen des weiteren Ausschusses seiner Geschäfts-Ordnung gemäß vorzubereiten, zu berufen und zu leiten, sowie denselben über seine Thätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Für die einzelnen Provinzen wurden von dem engeren Ausschusse unter dem 25. Juni 1888 zur Verfolgung der Vereinszwecke provisorische Comités berufen und ihre Ergänzung und Erweiterung eigenem Ermessen anheimgestellt. Das Schlesische Provinzial-Comité constituirte sich zu Breslau am 24. Juli 1888 und entwarf den Plan eines Neches von Hilfs-Bezirken für die Provinz. Beide beschlossen in gemeinsamer Sitzung am 27. November 1888, daß das Statut des Landes-Verbandes auch das Statut des Provinzial-Verbandes ist, daß nur die Hälfte der Jahres-Einnahme des Provinzial-Verbandes an die Centralstelle des Landes-Verbandes in Berlin abzuführen ist, die andere Hälfte für die Vereinszwecke in der heimatlichen Provinz, aber nur im Sinne des Statuts des Evangelisch-kirchlichen Hilfs-Vereins verwendet wird.

Der Schlesische Provinzial-Verband umfaßt zur Zeit 38 Kreis-Hilfs-Bezirke — Regierungs-Bezirk Breslau 16, Liegnitz 14, Oppeln 8 —, hat bisher mit Einschluß der Provinzial-Collecte (13 247,78 Mk.) in Summa 52 775,26 Mk. eingenommen und mit dem ihm zu provinzieller Verwendung verbliebenen Antheile besonders die Stadt-Missionen in Breslau, Liegnitz und Görlitz, die Diaconissen-Stationen in Neustadt, Warmbrunn, Tarnowitz, Schnellwalde, die Vicariate in Wüstewaltersdorf, Kattowitz, Waldenburg und Striegau, den Verein für weibliche Diaconie in Breslau, das Lehmgrubener Mutterhaus, den Verein für Innere Mission im Kirchenkreise Neumarkt, mit jährlichen oder einmaligen Beträgen von 300 bis 1500 Mk. unterstützt. Die bisherigen Wander-Versammlungen des Provinzial-Verbandes in Oppeln, Liegnitz und Görlitz und des Hilfs-Bezirks der Ober-Lausitz und der Kreise Glogau, Freistadt, Grünberg haben dem Vereine reiche Förderung gebracht, und das vom „Engeren Ausschuß“ unter dem Titel: „Mittheilungen des engeren Ausschusses des Evangelisch-kirchlichen Hilfs-Vereins an seine Zweig-Vereine und Mitglieder“ herausgegebene Correspondenzblatt der Zweig-Vereine, das mit Erlaubniß des auch sonst der Sache des Vereins jede mögliche Förderung gewährenden Königlichen Consistoriums als Beilage des Kirchlichen Amtsblattes an die Geistlichen versendet wird, hat durch seine Berichte und lehrreichen Darstellungen einzelner Arbeiten des Vereins das Verständniß für denselben und die thatkräftige Liebe zu ihm gefördert.

Somit ist die Hinweisung der 6. ordentlichen Schlesischen Provinzial-Synode, welche in ihrer 8. Sitzung erklärt hat, daß die

Synode rege Beteiligung an den Bestrebungen des Evangelisch-fürstlichen Hilfs-Vereins empfiehlt, nicht vergeblich gewesen und auch durch diese Hinweisung wohl die Aufnahme des vorstehenden ausführlicheren Berichtes in die synodale Berichterstattung gerechtfertigt.

Schlesischer Herbergs-Verband.

Unter dieser Bezeichnung besteht seit 1885 eine provinziellen Charakter tragende Vereinigung, deren Zweck die Förderung des schlesischen Herbergswesens ist und die diesem Zwecke unter Leitung ihres Vorstandes, dessen Vorsitzender zur Zeit P. Hoffmann-Modelsdorf ist, dadurch zu dienen sucht, daß sie auf Versammlungen das Verständniß von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit christlicher Herbergen verbreitet, die in Betracht kommenden Einrichtungen kennen lehrt und die gemachten Erfahrungen besonders durch Darstellungen seitens der Hausväter verwerthen hilft, aus ihren Mitteln bestehende Herbergen in pecuniärer Nothlage unterstützt und neu ins Leben tretenden Herbergen eine Beihilfe zur ersten Einrichtung zu Theil werden läßt, allen Herbergen aber durch Darreichung geeigneter Literatur für die Wanderer sich dienstbar macht. Die letzte Jahresrechnung weist eine Einnahme (einschließlich des Bestandes aus dem Vorjahr) von 12 783 Mk. — darunter 3304 Mk. Erträge der Kirchen-Collecte — und eine Ausgabe von 5214 Mk. nach. Von den 33 in der Provinz vorhandenen Herbergen gehören 28 dem Schlesischen Herbergs-Verbande an. Der bei der letzten Generalversammlung des Verbandes im vorigen Jahre in Breslau gehaltene Vortrag des P. D. Bodelschwingh über: „das christliche Familienleben und der heimathliche Herd“ gab im Anschluß an die Worte: heimathlos, wohnungslos, friedlos, lebendige Anregung bezüglich der Gründung von Arbeiterheimen, auch die Besprechung des von P. Paßschke-Liegniz bearbeiteten Themas: Die Nothwendigkeit eines vollständigen Herbergsnches und die Mittel und Wege zur Fertigstellung desselben — diente ihrem Zwecke auf's Beste, und die am zweiten Versammlungstage abgehaltene erste Versammlung der schlesischen Herbergs-Hausväter fand unter zahlreicher Beteiligung der Letzteren statt und brachte aus der Erfahrung geschöpfte, werthvolle Weisungen über „die Hausandacht in der Herberge“ und die Verwendbarkeit der vom Herbergs-Verbande den Hausvätern übersandten socialistischen Literatur.

Schlesischer Sonntags-Schulverband.

Der im Jahre 1885 zur Förderung der Einrichtung von Kinder-Gottesdiensten mit Gruppen-Unterweisung gegründete Verband vereinigt zur Zeit 33 Sonntagsschulen mit ca. 400 Helfern und 7000 Kindern und erfuhr bei seiner letzten Haupt-Versammlung im Liegnitz, October vorigen Jahres, besonders durch den Vortrag des Conſistorialraths D. Dalton über das Thema: „die Sonntagsschule, eine Sache und Aufgabe der kirchlichen Gemeinde“ Anregung und Förderung, durch die Theilnahme an dem 600 Kinder zu gemeinsamer Feier vereinigenden Kinder-Gottesdienste aber reiche Erbauung.

Der Schlesische Provinzial-Verband des Südostdeutschen Jünglingsbundes,

seit 1887 selbstständig geworden, verbindet zur Zeit 57 Schlesische Jünglings-Vereine mit ca. 4000 Mitgliedern.

Der Schlesische Haupt-Verein der deutschen Luther-Stiftung
mit 15 Zweig- und 2 Sammel-Vereinen unter dem Vorſtze des General-Superintendenten D. Erdmann hat den Zweck, bedürftigen evangelischen Eltern, vorzugsweise Lehrer- und Pastoren-Familien, oder verworfenen Lehrer- und Pfarrer-Kinderu durch baare Erziehungs-beihilfen oder durch Zuwendung von Freischule oder anderweiter Unterſtützung Seitens einer Anzahl Unterrichtsanſtalten (16 höhere Töchterschulen und Lehrerinnen-Seminare, 7 Präparanden-Anſtalten und Lehrer-Seminare) schwere Erziehungsſorgen zu erleichtern oder den Pfleglingen den Weg zur Erreichung ihres Lebensberufes zu ebnen. Der Verein verausgabte im letzten Jahre 6305 Mk. und behielt einen Bestand von 5000 Mk.

Schlesische Buchwalder Bibelgesellschaft.

Unter den 12 Schlesischen Tochtergesellschaften der Berliner Haupt-Bibelgesellschaft nimmt die Buchwalder Bibelgesellschaft mit ihren 70 über die ganze Provinz vertheilten Bezirks-Vorſtehern ſoſehr eine hervorragende Stelle ein, daß ſie den Charakter einer provinziellen Vereinigung erhält. Von den im letzten Jahre durch die deutschen Bibelgesellschaften in Höhe von 600 000, von der Berliner Hauptgesellschaft in 140 783 Exempl. verbreiteten heiligen Schriften (Bibeln und Neue Testamente) kommen auf die Buchwalder Geſell-

schäft 4279 Exemplare, und von den fast $2\frac{1}{2}$ Millionen seit 1844 durch die Haupt-Bibelgesellschaft verbreiteten heiligen Schriften entfallen auf die Buchwalder Bibelgesellschaft 254 717, während allerdings die 10 Jahre ältere Schwester, die britische und ausländische Bibelgesellschaft, seit ihrer Stiftung im Jahre 1804 weit über 100 Millionen Bibeln und heilige Schriften gedruckt und veraußgabt hat. Möge der Buchwalder Bibelgesellschaft auch das Andenken ihres treuen, langjährigen Präses, des auch der 6. ordentlichen Provinzial-Synode noch angehörenden Freiherrn von Rotenhan, der im Februar d. J. unerwartet heimgerufen wurde, reich gesegnet bleiben!

Kreis- und Orts-Vereine.

a. Für Innere Mission.

Unter dieser allgemeinen Bezeichnung ihres Zweckes bestehen in der Provinz 29 Kreis- und 7 Orts-Vereine, die zwar sämmtlich zur Unterstützung aller Werke der Innern Mission bereit sind, aber mit Recht und in wohlverstaudem Interesse der Anregung ihrer Mitglieder zu bestimmter, nicht auf Darreichung ihrer Mitgliedsbeiträge sich beschränkender Mitarbeit einzelne Zweige der Innern Mission als nächstes Ziel in's Auge gesetzt haben. Während die große Mehrzahl der Vereine Colportage betreibt, der Hirschberger Kreis-Verein auch 14 Wanderbibliotheken unterhält, unterstützen andere die Gemeindepflege, die Kleinkinderschule und die Erziehung verwahrloster Kinder, oder betreiben die Erbauung von Krauken- (Trebnitz) und Siechen- (Hoherswerda) Häusern und nur der Tschirnauer und der Löwenberger Verein haben auch die Heiden-Mission, der letztere auch die Gustav-Adolf-Vereinsache unter ihre Bestrebungen aufgenommen. Neuentstandene, bezw. unter Anknüpfung an schon oder noch bestehendes erneuert sind seit 1890 die Vereine in Striegan, Volkenhain, Rothenburg O.-L., Oels, als „im Entstehen begriffen“ werden bezeichnet: Vereine in Militsch-Trachenberg, Wohlau und Glogau.

Der Goldberg-Haynauer Kreis-Verein unterhält 2 Herbergen zur Heimath, 1 Kraukenhaus, 3 Diaconissen-Stationen und 2 Schriften-Niederlagen.

b. Für einzelne Zweige der Innern Mission.

Unter den 11 dieser Kategorie angehörenden Vereinen bezw. Verbänden — die den Diözesen Freystadt und Wohlau angehörenden seit 1890 entstanden — haben 4: Görslitz, Guhrau, Wohlau,

Bunzlau die Fürsorge für entlassene Gefangene; 1 (Glogau) die Vereinigung der evangelischen Männer- und Jünglings-Vereine der Umgegend; 1 (Liegnitz) den Kampf gegen Mißbrauch geistiger Getränke, Volksküche und Volks-Unterhaltungs-Abende; 1 (Freystadt) unentgeltliche Vertheilung regelmäßig erscheinender Jugendblätter, — es werden alle Kindergottesdienste der Diöcese bedacht (1500 Exemplare); 1 (Bethanien in Kreuzburg) die Unterstützung des Diaconissen-Mutterhauses Kreuzburg als nächstes Ziel im Auge, während 2 (Bunzlau und Hirschberg) Bezirks-Vereine des evangelischen kirchlichen Musik-Vereins sind.

In den Kreisen Brieg, Liegnitz, Goldberg, Oels und Sagan bestehen außerdem noch interconfessionelle Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene, welche gleich den oben genannten confessionellen fast ausnahmslos wohl über die erforderlichen Geldmittel verfügen, aber nur sehr schwer Gelegenheit finden, den Entlassenen die Rückkehr in ehrliche Arbeit und geordnete Familienverhältnisse zu ermöglichen.

In dem Kirchen-Kreise Hoynau besteht ein Diözesan-Verein zur Fürsorge für Gefangene, entlassene Sträflinge und deren Familien. Der Vorstand ist der Kreis-Synodal-Vorstand. Mitglieder des Vereins sind außer einzelnen Kreis-Insassen, Gemeinde-Kirchenräthe, Armen-Verbände, die städtische Corporation und die Kreis-Corporation. Der Verein hat auch eine kleine Sammlung christlicher nützlicher Schriften in dem Gefängnisse aufgestellt.

Provinzielle Bildungsstätten für Arbeiter der Innern Mission.

1) Evangelisch-Lutherische Diaconissen-Anstalt Bethanien-Breslau.

Die Anstalt hat in den letzten 3 Jahren ihr Arbeitsgebiet innerhalb der Provinz nicht unerhebliche Erweiterung gewinnen sehen. Während der Jahresbericht 1890 in 35 Orten 65 auswärtige Stationen aufwies, auf denen 174 Schwestern arbeiteten, beträgt gegenwärtig die Zahl der auswärtigen Stationen 93 an 43 verschiedenen Orten der Provinz mit 231 Schwestern, so daß seit Ende 1890 die Zahl der auswärtigen Stationen um 28 und der auswärts arbeitenden Schwestern um 57 sich vermehrt hat. Die Gesammtzahl der Schwestern ist innerhalb derselben Zeit von 249 auf 300, also um 51 gestiegen. Das Jahr 1891 brachte der Anstalt schmerzlichen Verlust und tiefe Trauer durch den am 29. Januar erfolgten Heimgang der ehrwürdigen Oberin der Anstalt, Diaconissin

Marie Schäfer. Die Verstorbene, am 5. Mai 1810 im Königreich Württemberg geboren und seit dem 22. September 1839 Mitglied der Diaconissenchaft zu Kaiserswerth a. Rh., war nicht blos ihrer Dienstzeit nach die älteste Diaconissin seit der durch den sel. Pastor Fliedner zu Kaiserswerth in der evangelischen Christenheit unserer Tage bewirkten Wiedererneuerung des Amtes der weiblichen Diaconie — durfte sie doch am 22. September 1889 ihr goldenes Diaconissen-Jubiläum feierlich begehen —, sondern sie war auch die erste Diaconissin, welche die Arbeit der weiblichen Diaconie als Vorsteherin des Diaconissen-Mutterhauses Bethanien in unserer Provinz eingeführt hat. Fast 41 Jahre hindurch hat sie Bethanien als Oberin und Hausmutter vorgestanden, dasselbe nicht blos unter Gottes Segen in erfreulichster Weise sich entwickeln sehen, sondern auch auf seine gesegnete Entwicklung einen wesentlichen Einfluß üben dürfen. Am 14. Mai 1850 begann sie hier selbst ihre Arbeit ganz allein in dem an diesem Tage eröffneten Hause und als sie gestorben, standen 249 von ihr herangebildete Schwestern an ihrem Sarge und trauerten um ihre „geliebte Mutter“. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Auguste Victoria, die Allerhöchste Protectorin Bethaniens, deren Besuch der Anstalt im Jahre 1890 einen Glanzpunkt in der reichen Geschichte der gesegneten Anstalt bildet, hat die Gnade gehabt, ihr herzigliches Beileid an der Trauer mit der Versicherung aussprechen zu lassen, daß es zu Allerhöchstirrer freudigen Genugthuung gereicht habe, im Jahre 1890 Gelegenheit gehabt zu haben, die hochverdiente Diaconissin bei dem Besuche der Anstalt in Breslau noch sehen und sprechen zu können. An die Stelle der Heimgegangenen wurde am 23. Februar 1891 die Diaconissin Schwester Hannah Stolzmann, älteste Tochter des königl. Consistorial-Präsidenten Herrn D. Stolzmann durch einstimmigen Beschluß des Anstalts-Vorstandes berufen und am 5. März feierlich eingeführt. Neben den Schwestern, deren Anzahl sich in den letzten drei Jahren in erfreulichster Weise gemehrt hat, wurden auch alljährlich einige Johanniter-Lehrschwestern — im Ganzen bisher schon mehr als 30 — zu „dienenden Schwestern des Johanniter-Ordens“ ausgebildet.

2) Das Lehmgrubener Mutterhaus für Kleinkinderschul- und Gemeindepflege.

Die Anstalt zählt im Ganzen 186 Schwestern, darunter 25 Probeschwestern. Unter ihrer Obhut stehen in 85 schlesischen und 30 außer-

schlesischen Orten auf 148 Stationen in den Kleinkinderschulen 5700, in den Sonntagsschulen 2800 Kinder; die Jungfrauen-Bvereine der Schwestern umfassen 1150 Jungfrauen. Zu den von Schwestern aus Lehmgruben versorgten Anstalten gehören die chirurgische Poliklinik und die Kinderheilanstalt „Bethesda“ zu Breslau, Lohestr. 35, das Rettungshaus in Groß-Wartenberg, das Mariannenstift (Confirmanden-Anstalt) in Reichenstein. Seit 1890 neueröffnete Stationen: 42. Die letzte Jahresrechnung schließt mit einem Deficit von 824 Mark und weist an Kauf- und Bau-Schulden 17599 Mark nach.

3) Evangelisches Diaconissenhaus zu Frankenstein.

Die Frankenstein-Anstalten, welche die evangelische Diaconissen-Anstalt, das Waisen- und Rettungshaus Tabeenstift und das Pflegehaus Emmaus umfassen, haben im Laufe der letzten drei Jahre drei 25jährige Jubiläen, das der am 7. Mai 1866 eröffneten Diaconissen-Anstalt, das 25jährige Amtsjubiläum einer diese ganze Zeit hindurch fast ausschließlich in der Kleinkinderschule thätig gewesenen Diaconissin und das 25jährige Jubiläum der ersten Station in Wüstewaltersdorf, feiern dürfen. Von den 168 Schwestern arbeiten 127 auf 94 auswärtigen Stationen bezw. Arbeitsfeldern, darunter 54 Kleinkinderschulen, 24 Gemeindepfleger, 5 Krankenhäuser, 8 Alten- und Siechenhäuser, 3 Waisenhäuser, Oberlausitzer Kinderheim, Mädcheneheim für Fabrikarbeiterinnen in Freiburg, 44 Sonntagsschulen, 41 Handarbeitschulen, 43 Jungfrauen-Bvereine, 17 Frauen- und Glück-Bvereine und 3 Missions-Bvereine. Neu eröffnet wurden die Stationen in Rathen, Grafschaft Glatz, Lampersdorf, Kreis Frankenstein, Gemeindepflege in Freiburg und Wernersdorf, Kreis Wolkenhain.

4) Deutsches Samariter-Ordensstift zu Kraschnitz.

Dasselbe vereinigt die Anstalten für Ausbildung und Pflege der Schwach- und Blödfinnigen und Epileptischen, das Diaconissen-Mutterhaus, das Krankenhaus und die Diaconen-Anstalt: in wenig mehr als 30 Jahren eine reiche Entfaltung der durch den Grafen Adalbert von der Recke-Bolmerstein gestreuten Liebesaat und begonnenen Arbeit, die kleine Hausgemeinde des 24. Mai 1862 zu mehr als 600 Pflegern und Gepflegten. Auch Se. Majestät, Kaiser Wilhelm II., hat sich im Frühjahr 1890 bei Gelegenheit eines Aufenthaltes im benachbarten Wirschnowitz mit sichtlichem Interesse der Huldigung der armen Pfleglinge von Kraschnitz zugewendet und seine

fortdauernde Theilnahme der Anstalt zugesichert. Ihre Majestät die Kaiserin aber hat bei Gelegenheit einer der Oberin der Anstalt Gräfin Selma von der Recke-Wolmerstein gewährten Audienz sich mit warmer Theilnahme von der Arbeit in Kraschnitz berichten lassen und seitdem mit einer jährlichen Unterstützung die Anstalt bedacht. Die Fürsorge der Pslegeanstalt für die Schwach- und Blödsinnigen und Epileptischen bewegt sich je nach den Bedürfnissen derselben hauptsächlich in einer dreifachen Richtung: als Unterricht (sechsklassige Idiotenschule mit 93 Schülern), Arbeit (Haus-, Hand-, Garten-, Landwirthschafts-Arbeit), und wenu auch die Wohlthat der Arbeit den Armutsten ver sagt bleibt, ausschließliche Pslege — 97 Psleglinge schwerster Art. — Das Diaconissen-Mutterhaus hatte im Jahre 1890 einen Tag hoher unvergeßlicher Freude, als Ihre Majestät die Kaiserin und Königin bei Besichtigung der Breslauer Station von Kraschnitz — Bethlehem — einer großen Anzahl der Schwestern die Möglichkeit bot, mit ihrer Oberin der theuern Kaiserin nahen und durch Gesang einiger Lieder ihre Huldigung darbringen zu dürfen. Auch das Kraschnitzer Diaconissen-Mutterhaus durste seine beiden ersten Diaconissinnen den 25jährigen Gedenktag ihres Eintritts in die Anstalt feiern sehen. Es zählte nach dem letzten Berichte von 1892: 63 Diaconissinnen, 69 Beischwestern, 36 Probeschwestern und 22 Schülerinnen, welche außer der großen Arbeit des Mutterhauses in 15 Krankenhäusern und Kliniken, in 6 Anstalten für Kindererziehung und Pslege, in 14 Kleinkinderschulen und Jungfrauen-Bvereinen, in 37 Gemeinde-pslegen — unter letzteren 9 seit 1890 hinzugekommenen — weite Arbeitsfelder fanden. Das Krankenhaus Bethesda, in dessen unteren Räumen eine Kleinkinderstation untergebracht ist, hat in den letzten 3 Jahren 390 auswärtige Kraute und über 800 Erkrankte des Stifts gepflegt. Die Diaconen-Anstalt, welche jungen Männern im Samariter-Ordensstifte Gelegenheit bietet sich für den Dienst der Inneren Mission in Herbergen, Rettungshäusern &c. auszubilden — seit 1885 im eigenen „Brüderhause“ untergebracht — zählt, nachdem sie ihre beiden ersten Hilfsbrüder zu Diaconen hat einzogen dürfen, zur Zeit 2 Diaconen, 6 Hilfsbrüder, 7 Probebrüder und 12 Präparanden (Jünglinge unter 20 Jahren), welche praktischen und theoretischen Unterricht durch den Leiter der Diaconen-Anstalt, den Stiftsarzt, einen Candidaten der Theologie und einen Musik-dirigenten erhalten. Eine Filiale der Diaconen-Anstalt ist auch die Natural-Berpflegungs-Station im Bruderhause, in der jährlich durch-

schnittlich 600 Wanderer — und in welchem Zustande oft — eingeführt und zum Theil bis zu ihrem Ende unentgeltlich verpflegt worden sind.

5) Evangelisch-lutherische Diaconissen-Anstalt Bethanien in Kreuzburg,

am 18. August 1880 durch den evangelischen Bethanien-Verein der Diöcese Kreuzburg unter Führung des Superintendents D. H. Kölling-Roschkowicz mit 3 Krankenstuben und 3 Schwestern gegründet, wurde 1888 Mutterhaus mit 7 eigenen Schwestern, von denen nur die Oberin und eine Schwester bereits geschulte Diaconissinnen waren. Das 1890 übernommene städtische Krankenhaus in Pitschen wurde unter dem Namen Bethphage die erste Außenstation, zu der seitdem noch 3 weitere hinzukamen, und beim Tode des Stifters, dessen immerhin früher Heimgang von der Anstalt und ihren Freunden als ein schwerer Verlust schmerzlich betraut wird, standen außer dem schon zweimal vergrößerten ursprünglichen Hause noch drei andere: Bersaba, Sarepta und Siloah fertig und im Dienste des jungen Mutterhauses arbeiteten einschließlich der Oberin 28 Schwestern und 3 Schülerinnen, während zur Zeit 25 Schwestern und 4 Schülerinnen die Schwesternschaft bilden. In den neugebildeten Vorstand der Anstalt trat auch die verwitwete Frau Superintendent Kölling ein, der es vergönnt sein möge, zu sehen, wie das Andenken ihres heimgegangenen Gatten im Segen bleibt.

Evangelischer Preß-Verein für Schlesien.

Der Evangelische Preß-Verein nimmt unter den der Schriftenverbreitung dienenden zahlreichen einzelnen Veranstaltungen aus dem Grunde eine hervorragende Stelle ein, weil er die Herstellung eigener, zeitgemäßer, durch seine besondere Mitwirkung entstandener und unter seiner Verantwortung herausgegebener Schriften in der Provinz betreibt. Unter den nahezu 30 von ihm bisher herangsgegebenen Schriften finden sich in größerer Zahl die bedeutendsten der auf den Jahres-Versammlungen des Provinzial-Vereins für Innere Mission gehaltenen Vorträge, aber auch 5 mit Preisen aus den Mitteln des Vereins gekrönte Schriften: Haak, D. Luthers Leben und Wirken; Hauth, Hüte Dich vor der Mischehe; Grüzmacher, Die evangelischen Secten; Märker, Die Bibel Gottes Wort, und Beyer, Ein schlichtes

Laienzeugniß für den göttlichen Ursprung und die Irrthumslösigkeit der heil. Schrift; die beiden letzten, sowie die oben schon genannten Vorträge von Holzheuer, Meier, Paetzcke und Schulze in den drei letzten Jahren herausgegeben.

Schlesischer Schriften-Verbreitungs-Bund.

Seit 1883 wirkt unter Leitung des P. Göbel-Wienowicz eine Vereinigung, welche unter dem Motto: „Die unentgeltliche Verbreitung christlicher Schriften ist unsre deutsche Straßenpredigt“ die planmäßige unentgeltliche Verschickung neuer und abgelesener Schriften in alle Theile Schlesiens und der österreichischen Diaspora, die Einführung des Kirchlichen Wochenblattes in die Gemeinden durch Vermittelung der Geistlichen und die Versendung von kleineren Flugschriften betreibt, im letzten Jahre einen Umsatz von reichlich 900 Mtl. erzielte und 600—700 Schriften verbreitete.

Der Schlesische Kirchen-Musik-Verein

arbeitet seit 1869 an der Hebung der evangelischen Kirchen-Musik in Schlesien durch mündliche Vorträge bei den von ihm veranstalteten Jahresfesten, sowie durch schriftliche Mittheilungen und Belehrungen in seinem eigenen Organe, den „Fliegenden Blättern für evangelische Kirchenmusik“ und zählt zur Zeit in 49 Kreis-Vereinen ca. 800 Mitglieder.

Schlesischer Hilfs-Verein für Geisteskranke.

Der im Jahre 1875 gebildete „Schlesische Hilfs-Verein für Geisteskranke“ mit dem Sitz in Lenbus versorgt den Zweck:

- a. Geisteskranken aus der Provinz Schlesien, insbesondere den aus den Irren-Anstalten entlassenen Personen mit Rath und That hilfreich an die Hand zu gehen, ihre Unterbringung an geeigneten Orten, ihre zweckmäßige Pflege, Leitung und Aufsicht zu überwachen, ihnen die Erlernung oder den Fortbetrieb eines Handwerks, überhaupt einen Broterwerb möglich zu machen, sie mit Geld, Werkzeug &c. zu unterstützen, und ihnen, wenn möglich, rechtzeitigen ärztlichen und religiösen Beistand zuzuführen;
- b. über die vernünftige Behandlung Geisteskranker in der Bevölkerung das Verständniß zu wecken und zu verbreiten und darauf hinzuwirken, daß frisch Erkrankte schlemig einer Anstalt übergeben werden.

Der Verein, an dessen Spitze zur Zeit der Anstalts-Director Sanitätsrath Dr. Alter in Leubus steht, ist zwar nach § 4 seiner Statuten interconfessionell, hat aber nicht bloß unter seinen Vorstands-Mitgliedern den evangelischen Anstalts-Geistlichen zu Leubus, sondern vermittelt seinen Verkehr mit seinen Pfleglingen und Schützlingen in sehr zahlreichen Fällen durch die Seelsorger derselben, denen dadurch erwünschte Gelegenheit gegeben wird, mit der Darreichung der vom Vereine gewährten, oft lange fortgesetzten monatlichen Unterstützung bis zur Höhe von 10 Mark und mit der Ueberwachung der Verwendung dieser Unterstützung und der unterstützten Personen und Familien auch seelsorgerliche Dienste zu leisten. Wer es aus längerer Erfahrung kennen lernt, wie wesentlich diese Fürsorge oft für völlige Genesung der zur Familie mit ihrem Glücke aber oft auch mit ihren Sorgen Heimgekehrten ist, und wie sie nicht selten die Brücke zur geistlichen Förderung ganzer Familien wird, der kann sich des geistlichen Wachses dieser Arbeit nur herzlich freuen. — Der Verein zählt nach dem letzten Jahresberichte 852 Mitglieder. Seine Einnahmen, (im letzten Berichtsjahre 17 320 Mark incl. Bestand aus dem Vorjahr) erwachsen aus den Mitglieder-Beiträgen auch einzelner Städte und Kreise, einmaligen Gaben und nicht zum geringsten Theile aus dem aus Provinzial-Mitteln überwiesenen Betrage von 7500 Mark. Auch die mit der erforderlichen Genehmigung zu Gunsten des Vereins erhobene kleine Gebühr für die Besichtigung des Fürstensaals im Kloster Leubus hat in reichlich Jahresfrist 100 Mark eingetragen. Vielleicht wirbt die Aufnahme dieses Vereins in die vorliegende Berichterstattung auch unter den Lesern derselben das eine oder andere Mitglied und eine Gabe als Dankopfer.

Uebersicht über die einzelnen Zweige der Arbeit der Inneren Mission.

- 1) Kinderkrippen: vorhanden 8, Zugang seit 1890: 1.
- 2) Kleinkinderschulen (Kinderbewahranstalten): vorhanden (von Diaconissen, meist aus Lehmgruben und Frankenstein, geleitete) 230, Zugang seit 1890: 16.
- 3) Sonntagschulen (Kindergottesdienste, gruppenweise): vorhanden 153, Zugang seit 1890: 24.
- 4) Evangelische Waisenhäuser: vorhanden 26, Zugang seit 1890: 2.
- 5) Confirmanden-Pflegen: vorhanden 7, Zugang seit 1890: 2.

- 6) Kinderbeschäftigungs-Anstalten: vorhanden 14, Zugang seit 1890: 1.
- 7) Kranken-, Siechen- und Alten-Häuser: vorhanden 85 (darunter drei für Kinder), Zugang seit 1890: 11.
- 8) Idioten-Anstalten: vorhanden 2 (Kraschnitz und Schreiberhau — letzteres zugleich Rettungshaus — 2 Brüderpslegen 25 Jöglinge).
Anmerkung: In Liegnitz und Kraschnitz besteht auch je eine Provinzial-Idioten-Anstalt.
- 9) Rettungs-Anstalten: vorhanden 35; in 22 derselben befinden sich Zwangsjöglinge gegen eine jährliche Pension von 90—240 Mtl.
- 10) Gemeinde-Kranken- und Armenpflege: vorhanden 126 (durch nur für diesen Zweck berufene Arbeiter und Diaconissinnen, und zwar: von der Breslauer Stadtmision 4; von Bethanien-Breslau 30; von Kraschnitz 34; von Frankenstein 25; von Lehmgruben 28; von Kreuzburg 2; von Bethanien-Berlin 3); außerdem 129 mit andern Arbeiten verbundene; Zugang seit 1890: 30.
- 11) Mägdeherbergen und Mägdebildungs-Anstalten: vorhanden 5 (2 in Breslau, die eine Dienstbotenheim mit Kochschule; Freiburg, Heimathhaus für Fabrikmädchen; Görlitz und Liegnitz).
- 12) Evang. Frauen- und Jungfrauen-Vereine: vorhanden 293 (durch Diaconissinnen geleitete 90), Zugang seit 1890: 23.
- 13) Herbergen zur Heimath: vorhanden 31 (mit Verpflegungsstation verbunden 14), Zugang seit 1890: 6.
- 14) Evang. Männer- und Jünglings-, Gesellen-, Arbeiter- und Lehrlings-Vereine: vorhanden 146, Zugang seit 1890: 39; darunter Arbeiter-Vereine 6, Zugang seit 1890: 4.
- 15) Magdalenen-Asyle: vorhanden 2 (Deutsch-Lissa und Görlitz), Zugang seit 1890: 1.
Anmerkung: Männerbund zur Förderung der öffentlichen Sittlichkeit, in Breslau 1890 gegründet.
- 16) Trinkeraßyl: vorhanden 1 (Leipe); ein Duisburger Diacon pflegte unter Leitung des Ortsgeistlichen 11 Insassen (Raum für 12).
Anmerkung: Drei Ortsvereine zum Blauen Kreuze unterstützen in Schlesien das Asyl und pflegen die Entlassenen weiter.
- 17) Evangelische Arbeiter-Kolonien: vorhanden 1 seit 1890 (Wunscha O.-L. 100 Plätze; 262 Arbeiter verpflegt und beschäftigt).
Anmerkung: Die zweite Schlesische (rein-katholische) Arbeiterkolonie in Hohenhof O./Schl.

- 18) Volksküchen: vorhanden 10 (unter Leitung von Pastoren und Diaconissen), Zugang seit 1890: 3.
 - 19) Seelsorge in Bädern, an Kurorten, in Sommerfrischen: vorhanden 10 (besonderer Kurgottesdienst, Familienabende, Besuche durch Diaconissen), Schriften-Verbreitung.
 - 20) Seelsorge an Eisenbahn- und Erd-Arbeitern, Schnittern, Flussschiffern: vorhanden in Breslau, Neusalz a. D., Ottmachau.
 - 21) Schriften-Niederlagen: vorhanden 70, Zugang seit 1890: 5.
- Anmerkung:** In der Mehrzahl aller Schlesischen Pfarr- und Schulorte bestehen unter Leitung der Pastoren und Lehrer gute Volks-Bibliotheken.

Die Schriften-Verbreitung hat in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht: Schlesische und andere gute Wochen- und Sonntagsblätter, Sonntägliche Predigt-, Sonntagsschulblätter werden in wachsender Anzahl verbreitet und die Militär-Gemeinden durch die Kaisergabe allwöchentlich mit guter Lectüre versorgt. --

Und nun, Serubabel, sei getrost, spricht der Herr; sei getrost, Joshua, du Sohn Jozadaks, du Hoherpriester; sei getrost, alles Volk im Lande, spricht der Herr, und arbeitet; denn ich bin unter Euch, spricht der Herr Zebaoth. Haggai 2, 5.

Und Jesus trat zu ihnen, redete mit ihnen und sprach: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. — Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. Matth. 28, 18 u. 20.

Breslau, im November 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 14 b. (Zur 9. Sitzung. S. 86.)**Antrag der V. Commission,**

betreffend den Bericht des Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinstätigkeit und die Arbeiten der Innern Mission 1891—1893.

Referent: Landrat von Busse.

Hochwürdige Synode wolle beschließen zu erklären:

- I. Die Synode erachtet aus dem Bericht ihres Vorstandes mit dankbarer Freude, daß die christliche Vereinstätigkeit und die Arbeiten der Innern Mission auch in den letzten drei Jahren gedeihliche Fortschritte gemacht haben.
- II. Die Synode spricht die Hoffnung aus, daß die Innere Mission, die zugleich an der Heilung der sozialen Schäden arbeitet, immer mehr Theilnahme und Unterstützung bei allen Evangelischen der Provinz finden möge, damit ihre Wirksamkeit immer umfassender und segensreicher werde.
- III. Die Synode empfiehlt insbesondere:
 - a. Weitere Beteiligung an den Bestrebungen des evangelischen kirchlichen Hilfsvereins.
 - b. Weitere Bildung von Vereinen für Innere Mission auch in denjenigen Kirchenkreisen, wo solche zur Zeit noch nicht vorhanden sind.
 - c. Ausgedehntere Verbreitung einer christlichen, guten Presse durch die Vereine Innener Mission.
 - d. Weitere Bildung von evangelischen Arbeiter-Vereinen in größeren Industriebezirken.

Graf von der Necke-Wolmerstein. Streß.

Anlage 15 a. (Zur 5. Sitzung. S. 50.)**V e r i c h t**

des Provinzial-Synodal-Vorstandes über das Ergebniß der Prüfung der zur Vorlegung an die Provinzial-Synode eingereichten Obft-Lauschner'schen Katechismus-Erklärung.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode beehren wir uns die Obft-Lauschner'sche Katechismus-Erklärung zu empfehlen.

Breslau, den 18. November 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.
E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 15 b. (Zur 5. Sitzung. S. 50.)**Antrag der III. Commission**

betreffend die Einführung des Obft-Lauschner'schen Katechismus.
(Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes.)

Referent: Pastor Göbel-Bienowiz.

Provinzial-Synode wolle beschließen:
in der Erwartung, daß die vom Provinzial-Synodal-Vorstand gerügten Mängel bei einer neuen Auslage nach Möglichkeit werden beseitigt werden, der Einführung des vorbezeichneten Katechismus die Zustimmung zu ertheilen.

von Seydewiz. Trommershausen, Pastor.

Anlage 16 a. (Zur 9. Sitzung. S. 80.)

Rechnungs- und Verwaltungs-Bericht
über die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-Periode 1891/94.

Breslau, den 17. November 1893.

Der Hochwürdigen Synode beeilen wir uns hiermit

- I. die Rechnungen der Provinzial-Synodal-Kasse für die Etatsjahre 1890/91, 1891/92 und 1892/93 nebst den Belägen und den Rechnungs-Revisionsacten ganz ergebenst zu überreichen und im Einverständniß mit dem Provinzial-Synodal-Rechnungsausschusse die Ertheilung der Decharge für diese Rechnungen ergebenst zu beantragen.

Hinsichtlich der Verwaltung der Provinzial-Synodal-Kasse, deren Einrichtung im Wesentlichen unverändert geblieben ist, wird Folgendes bemerkt:

Die Erträge der Kirchen- und Hauscollecte für bedürftige Gemeinden der Provinz, welche bis Anfang des Jahres 1891 an das Königliche Consistorium abgeführt und unter dessen Aufsicht gesammelt wurden, werden von diesem Zeitpunkt ab — entsprechend dem Vorschlage des Consistoriums — von den Regierungs-Haupt-Kassen direct an die mit den Geschäften der Provinzial-Synodal-Kasse betraute Landschaftliche Bank hier selbst eingezahlt, nachdem wir vorher über das Ergebniß der Collecte von dem Königlichen Consistorium in Kenntniß gesetzt worden sind. Diese von der Bank zur Verzinsung angenommenen Collectengelder werden in dem auf unseren Namen ausgestellten Rechnungsbuche Nr. 4658 nachgewiesen.

Für die bei der genannten Bank niedergelegten Gelder vergütet dieselbe vom 12. August d. J. ab 3 % pro anno, nachdem zuvor wegen ungünstiger Verhältnisse der Zinsfuß unter 2 % herabgesetzt worden war.

Der Hochwürdigen Synode beeilen wir uns

- II. den Kassenetat für die nächste dreijährige Synodal-Periode vom 1. April 1894 bis letzten März 1897 nebst dem Vertheilungsplan der von den Kreis-Synoden aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinziellen kirchlichen Umlagen im Einvernehmen mit dem Provinzial-Synodal-

Rechnungsausschüsse mit dem Antrage ganz ergebenst zu überreichen, sowohl diesen Etat, als auch die Beitragsvertheilung nach der Matrikel zu genehmigen und festzustellen.

Diesen Vorlagen schließen wir noch an:

Den Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrath's vom 14. September 1893 — Nr. 6812. E. O. — in welchem die von der Provinzial-Synodal-Kasse zu entrichtenden Beiträge zu den General-Synodal-Kosten, zum Pensions-Fonds und zum Pfarr-Witwen- und Waisen-Fonds der evangelischen Landeskirche festgesetzt worden sind, sowie das Schreiben des Königlichen Consistoriums vom 19. September d. J. — Nr. 17915 — nebst einer Uebersicht der für das Jahr vom 1. April 1893 bis Ende März 1894 auf die evangelischen Gemeindeglieder der Provinz Schlesien veranlagten Staatseinkommensteuer, indem wir hierzu Folgendes ergebenst berichten:

a. Zur Matrikel.

Nach der anliegenden Uebersicht beträgt das Gesamtsteuersoll der Evangelischen der Provinz	6 120 322 Mf.
--	---------------

In dieser Summe ist ein Steuer- betrag von	48 600 Mf.
enthalten, welchen der am 12. Sep- tember d. J. verstorbene Oberst von Tielse-Winkler auf Michowiz, Parochie Beuthen O.-S. zu entrichten hatte. Da die Erben in verschiedenen Bezirken der Monarchie wohnen, der Steuer- betrag daher der Diöcese Gleiwitz vor- ausichtlich ganz und der Provinz Schlesien in der Hauptsache verloren geht, ist im Einverständniß mit dem Königlichen Consistorium der Betrag in Abgang gestellt worden.	

Ferner sind die laut Uebersicht den Kirchenkreisen Görlitz II. und Hoyerswerda mit 2266 Mark und 2015 Mark, zusammen	4 281 "
---	---------

Seitenbetrag	52 881 Mf.	6 120 322 Mf.
--------------	------------	---------------

Übertrag 52 881 Mk. 6 120 322 Mk.

angerechneten Steuerbeträge aus den zu ausländischen Kirchen eingepfarrten Grenzbezirken, welche nach Nr. 1 e des Circular-Erlasses des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 12. Mai 1883 (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 62) nicht in Abzug gebracht werden können, wie bisher von den Staatssteuernummern der beiden Kirchenkreise abgesetzt worden.

Dieser Ausfall im Gesamtbetrage von ist auf sämmtliche Kreis-Synoden der Provinz vertheilt und

52 881 "

das hierauf verbliebene Steuerföll von 6 067 441 Mk. der Berechnung der von den einzelnen Kreis-Synoden einzuziehenden Beiträge zu den laudeskirchlichen und provinziellen kirchlichen Umlagen zu Grunde gelegt worden.

b. Zum Kassen-Etat.

1) Titel I, a und b Einnahme. Der Jahresbeitrag zu den Provinzial- und General-Synodalkosten, welcher zur Erleichterung der Kirchengemeinden auf unsern Antrag für die Etatsperiode 1. April 1888/91 von 13 000 Mk. auf 10 000 Mk. herabgesetzt und für die laufende Periode um weitere 5000 Mk. ermäßigt worden war, ist für die nächsten drei Etatsjahre wieder mit 10 000 Mk. in Ansatz gekommen, da der nach Deckung der Kosten der bevorstehenden Provinzial-Synode Ende März f. J. verbleibende Bestand des Provinzial-Synodalkosten-Fonds von etwa 16 000 Mk. die Entnahme eines Zuschusses, wie solcher zur Besteitung der etatsmäßigen Ausgaben der letzten drei Etatsjahre im Betrage von ca. 11 000 Mk. unothwendig gewesen ist, nicht mehr gestattet. Die Erhöhung des Beitrags ist um so mehr geboten, als auch der aus diesem Fonds zu leistende Beitrag zu den General-Synodalkosten um jährlich 1162 Mk. gestiegen und zur Deckung der Ausgaben der nächsten drei Jahre immer noch ein Zuschuß von etwa 7000 Mk. aus dem Bestande des Fonds erforderlich wird.

2) Titel III Einnahme und Titel VI Ausgabe. Die Einstellung eines Betrages von jährlich 12 000 Mark für den

Evangelisch-socialen Central-Ausschuß gründet sich auf den Beschluß der 6. ordentlichen Provinzial-Synode vom 15. November 1890 (Verhandlungen S. 60, 61) und ist zur Ausführung desselben ein unabweisliches Bedürfniß. Diese Summe soll gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges.-S. S. 125) und des Kirchengesetzes vom 2. September 1880 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 134) durch Ausbeschreibung einer provinziellen kirchlichen Umlage beschafft werden. Das nach obigem Kirchengesetz der Provinzial-Synode für provinzielle kirchliche Zwecke gestattete eine Prozent der in der Provinz Schlesien für 1893/94 aufzubringenden Staatseinkommensterer beträgt 61 203 Mk., von welcher Summe etwa der fünfte Theil zur Erhebung kommen soll.

Hierbei bemerken wir ergebenst, daß für die auswärtigen Mitglieder des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses, welcher in Verfolg des erwähnten Beschlusses gebildet worden ist, sowie für die zu den betreffenden Verhandlungen zugezogenen Vertrauensmänner aus der Provinz in den Jahren 1891 und 1892, ehe der Central-Ausschuß auf seinen Aufruf vom Juni 1892 eine Einnahme gehabt hat, an Reisekosten und Tagegeldern 1179 Mk. 34 Pf. nach den Sähen, welche den Mitgliedern der Provinzial-Synode zustehen, aus der Provinzial-Synodal-Kasse gezahlt worden sind.

3) Titel Ib, Titel II und III Ausgabe. Nach dem Kirchengesetz vom 10. Mai 1893 (Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 6 S. 115) gebühren fortan auch den am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Synoden und Provinzial-Synodal-Vorständen, sowie den Abgeordneten zur Prüfungs-Commission, Tagegelder. Zur Deckung dieser Mehrausgabe dürften die im Etat ausgesetzten Summen ausreichen.

4) Titel IV Ausgabe. Der wirkliche Bedarf „für sachliche Ausgaben“ übersteigt die bisher im Etat ausgesetzte Summe um etwa 500 Mk., weshalb die Verstärkung des Pauschquantums um diesen Betrag beantragt wird.

III. Erfuchen wir die Hochwürdige Synode ergebenst, den Rechnungsausschuß für die neue Synodal-Periode zu bestellen.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.
E. Graf von Rothkirch und Trach.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode
zu Breslau.

Anlage A.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 14. März 1891.

J.-Nr. 4193.

Entsprechend dem gefälligen Schreiben vom 13. Juli 1888 — J.-Nr. 391 — wurden bisher auch nach Einstellung der Collecte für dürftige Gemeinden in den Provinzial-Synodal-Etat die bei den Regierungs-Hauptkassen vereinahmten Erträge dem Königlichen Consistorium übersendet und diesseits bis zur Beschlusshandlung der Provinzial-Synode bei der landschaftlichen Bank zinsbar niedergelegt, ferner die den einzelnen Gemeinden bewilligten Unterstützungen unsererseits den betheiligten Gemeinde-Kirchenräthen übermittelt. Inzwischen hat jedoch der Evangelische Ober-Kirchenrath uns darauf aufmerksam gemacht, daß die Königlichen Consistorien Kassengeschäfte nicht übernehmen dürfen, und uns aufgegeben, behufs Verhütung einer uns nicht zustehenden Verantwortlichkeit das Erforderliche in die Wege zu leiten. Hierzu erscheint der gegenwärtige Zeitpunkt geeignet, da einerseits die bis zum Jahre 1890 eingegangenen Collecten-Erträge vollständig vertheilt sind und andererseits eine neue Kirchen- und Haus-Collecte mittels Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. (Kirchl. Amtsblatt S. 32) bereits ausgeschrieben worden ist. Es liegt in unserer Absicht, die drei Königlichen Regierungen der Provinz zu ersuchen, die in ihrem Bezirke gesammelten Beträge nicht mehr an das Königliche Consistorium, sondern an die mit den Geschäften der Provinzial-Synodal-Kasse betraute landschaftliche Bank hier selbst abzenden zu lassen. Den Vorstand ersuchen wir daher ganz ergebenst, uns bald gefälligst mittheilen zu wollen, ob gegen die Ausführung unserer Absicht von Wohldemselben Bedenken zu erheben sind. Eventuell dürfte es sich empfehlen, daß künftig von dem Vorstand außer den Benachrichtigung der Gemeinde-Kirchenräthe von den bewilligten Unterstützungen auch die Absehung der Unterstützungs beträge übernommen werde. Dagegen würden wir auch künftig gern bereit sein, die aus den drei Regierungsbezirken eingegangenen Collecten-Erträge mit den von den Superintendenten uns einzureichenden Nachweisungen zu vergleichen, etwaige Differenzen aufzuklären, sowie gegenüber den betheiligten Gemeinde-Kirchenräthen die vorschriftsmäßige Anlegung

und bestimmungsmäßige Verwendung der Unterstützungs beträge zu überwachen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Herrn Präs. Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf
Panthenau.

Anlage B.

Vorstand der Schlesischen
Provinzial-Synode.

Panthenau, den 25. März 1891.

Das Königliche Consistorium beehren wir uns ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß wir mit den in der gefälligen Mittheilung vom 14. d. Mts. — Nr. 4193 —, betreffend die von der Provinzial-Synode für bedürftige Gemeinden bewilligten und zu vertheilenden Kirchen-Collecten enthaltenen Vorschlägen sehr einverstanden sind. Das Königliche Consistorium ersuchen wir ganz ergebenst, die landshaftliche Bank in Kenntniß setzen zu wollen, sowie uns von der dortigen Mittheilung an dieselbe, damit wir möglichst gleichzeitig die Bank ebenfalls benachrichtigen können.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Dem Königlichen Consistorium für Schlesien
zu Breslau.

Anlage C.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Nr. 4950.

Breslau, den 31. März 1891.

In Folge des geehrten Schreibens vom 25. März d. J. be-
treffend die von der Provinzial-Synode bewilligte Collecte für
bedürftige Gemeinden, haben wir die drei Königlichen Regierungen der
Provinz ersucht, die in ihrem Bezirk gesammelten Beträge fortan an

die mit den Geschäften der Provinzial-Synodal-Kasse betraute Schlesische Landschaftliche Bank hier selbst durch die Regierungs-Hauptkasse bezw. die Königliche Institutens-Kasse hier selbst abführen zu lassen und auch das Ergebniß der gedachten Collecten nicht mehr uns, sondern dem Vorstände der Schlesischen Provinzial-Synode mitzutheilen.

Dem Vorstände stellen wir ganz ergebenst anheim, die landschaftliche Bank wegen Unnahme und zinsbarer Anlegung der Collecten-Erträge gefälligst verständigen zu wollen. Einer diesseitigen Mittheilung an die Landschaftliche Bank scheint es nicht zu bedürfen, da das auf unsern Namen ausgestellte Buch bereits quittirt an die Bank zurückgegeben worden ist.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode z. H. des Herrn Präses Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgedorenen
auf Panthenau.

Anlage D.

Vorstand der Schlesischen
Provinzial-Synode.

Nr. 505.

Panthenau, den 11. April 1891.

Nachdem die drei Königlichen Regierungen der Provinz Seitens des Königlichen Consistoriums mit unserem Einverständniß ersucht worden sind, die Erträge der von der Provinzial-Synode bewilligten Kirchen- und Hauscollecte für bedürftige Gemeinden, welche seither durch das Königliche Consistorium der landschaftlichen Bank überwiesen wurden, von nun an durch die Regierungs-Hauptkassen in Liegnitz und Oppeln bezw. die Königliche Institutens-Kasse zu Breslau direct an die dortige landschaftliche Bank abführen zu lassen, ersuchen wir das geehrte Directorium ergebenst, diese Collecten-Erträge, wie dies bisher geschehen, zur Verzinsung gefälligst anzunehmen und in einem auf unsern Namen auszustellenden neuen Rechnungsbuche nachzuweisen.

Wir bemerken ergebenst, daß, da die Vertheilung dieses Fonds durch die im Jahre 1893 zusammenretende Provinzial-Synode er-

folgt, die Abhebung der gesammelten Erträge erst in dem genannten Jahre auf unsre beziehentlich des unterzeichneten Präses Anweisung stattfinden wird.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

G. Graf von Rothkirch und Trach.

An
das Directorium der schlesischen Landshaft-
lichen Bank zu Breslau.

Anlage E.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.

Breslau, den 24. October 1891.

Nr. 15 793.

Dem Vorstand beecken wir uns unter Bezugnahme auf unsrer Schreiben vom 14. März d. J. — Nr. 4193 — und das gefällige Antwortschreiben vom 25. März er. ergebenst mitzutheilen, daß die diesjährige Kirchen- und Hausecollecte für bedürftige Gemeinden der Provinz

I. nach Anzeige der von uns geprüften Special-Berichte der Superintendenten:

a. im Regierungsbezirk Breslau	9571,73	Mf.
b. " "	7683,11	"
c. " "	<u>Oppeln</u> 3841,44	"

zusammen 21 096,28 Mf.

II. nach Mittheilung der Königlichen Regierungen:

a. im Regierungsbezirk Breslau	9569,48	Mf.
b. " "	7683,22	"
c. " "	<u>Oppeln</u> 3841,44	"

zusammen 21 094,14 Mf.

ergeben hat.

Von einer Ausklärung der hiernach bestehenden verhältnismäßig geringen Differenz von 2,14 Mf. ersuchen wir den Vorstand ergebenst, unter der Annahme gefälligst absehen zu wollen, daß dieser Betrag die Summe der Postporto darstellt, welche von den Superintendenten bei Einsendung der

Collectenerträge an die Königlichen Kreiskassen, soweit die letzteren sich nicht am Orte der Superintendenz befinden, verwendet, jedoch bei dem Bericht über die Collectenerträge nicht vorweg in Abzug gebracht sind.

Der in der Consistorial-Bankankasse Ende März er. verbliebene Bestand von 76,03 Mk. ist bei der hiesigen landschaftlichen Bank zu jenen obigen 21 094,14 Mk. angezahlt worden, so daß der Gesamtbetrag sich auf 21 170,17 Mk. stellt.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Herrn Präses Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf
Panthenau.

Anlage F.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 18. October 1892.

Nr. 16 750.

Dem Vorstande beeihren wir uns unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 14. März v. J. — Nr. 4193 — und das gefällige Mutwortschreiben vom 25. März v. J. ergebenst mitzutheilen, daß die diesjährige Kirchen- und Hauscollecte für bedürftige Gemeinden der Provinz

I. nach Anzeige der von uns geprüften Special-Berichte der Superintendenten:

a. im Regierungsbezirk Breslau	9430,20	Mk.
b. " "	8243,04	"
c. " "	4065,13	"

zusammen 21 738,37 Mk.

II. nach Mittheilung der Königlichen Regierungen bezw. Schlesischen landschaftlichen Bank hierselbst:

a. im Regierungsbezirk Breslau	9428,60	Mk.
b. " "	8243,54	"
c. " "	4064,03	"

zusammen 21 736,17 Mk.

ergeben hat.

Den Vorstand ersuchen wir ergebenst, von einer Aufklärung der hiernach bestehenden verhältnismäßig geringen Differenz von 2,20 Mark unter der Annahme gefälligst absehen zu wollen, daß dieser Betrag die Summe der Portokosten darstellt, welche theils von einzelnen Superintendenten bei Aufstellung der Nachweisungen nicht vorweg in Abzug gebracht, theils von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bei Einsendung der Collectenerträge an die Schlesische Landschaftliche Bank verwendet sind.

D. Stolzmann.

An

den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. S. des Herrn Präses Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

Anlage G.

Breslau, den 1. März 1892.

Dem hohen Vorstände berichten wir auf die uns zugegangenen Verfüungen vom 1. d. M. — Nr. 518/19 —, daß wir die Zahlungen der für den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche, sowie den landeskirchlichen Pfarr-Witwen- und Waisenfonds eingegangenen Beträge demnächst veranlassen werden.

Bezüglich der Verzinsung der von jetzt ab und weiterhin für die Provinzial-Synode,

den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche,

den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds

zur Aufsammlung uns zustießenden Beiträge bedauern wir, den bisherigen Satz von 2 % p. a. nicht aufrecht erhalten zu können, sondern müssen uns vorbehalten, denselben ohne weitere Anzeige nach dem jeweiligen Geldbestande festzustellen.

Wir bitten ganz ergebenst, dieser durch die gegenwärtigen Verhältnisse gebotenen Abänderung des bisherigen Uebereinkommens geeignete Zustimmung ertheilen zu wollen.

Schlesische landschaftliche Bank zu Breslau.

Fellin. Kantell.

An

den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, den Königlichen Kammerherrn, Landschafts-Director und Majoratsbesitzer Herrn E. Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

Anlage H.**Vorstand der Schlesischen****Provinzial-Synode.**

Nr. 521.

Panthenau, den 8. März 1892.

Der Schlesischen landshaftlichen Bank ertheilen wir auf das gefällige Schreiben vom 1. d. Mts. bis auf Weiteres dazu unsere Zustimmung, daß der Zinsfuß der für die Provinzial-Synode, den Landeskirchlichen Pensions- und Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds der dortigen Bank zur Auflsammlung zufließenden Beiträgen von jetzt ab von Wohlderselben ohne weitere Anzeige nach dem jeweiligen Geldstande festgestellt werde.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

An
die Schlesische landshaftliche Bank zu
Breslau.

Anlage J.**Schlesische landshaftliche Bank,****Breslau.**

Breslau, den 18. August 1893.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode hierelbst.

Auf das gefällige Schreiben vom 16. d. M. — Z.-Nr. 546 — erwidern wir Ihnen hierdurch ergebenst, daß wir für sämmtliche von Ihnen niedergelegten Gelder vom 12. d. M. ab 3 % Zinsen pro anno vergütten.

Hochachtungsvoll

Schlesische landshaftliche Bank zu Breslau.Panten. Scholz,
i. A.

Anlage K.**Evangelischer Ober-Kirchenrat.**

Nr. 6812. E. O.

Berlin, den 14. September 1893.

Die im laufenden Jahre in ordentlicher Versammlung zusammentrenden Provinzial-Synoden unseres Almtsbereichs haben gemäß unserer Circular-Versfügung vom 17. April 1883 (S. G. n. V. Bl. S. 60) in dem neu aufzustellenden Etat der Provinzial-Synodal-Kasse den Bedarf an landeskirchlichen und provinziellen kirchlichen Umlagen für die Etatsperiode 1. April 1894/97 nach Maßgabe der für das Steuerjahr 1. April 1893/94 auf die Angehörigen der evangelischen Landeskirche veranlagten Staats-Einkommensteuer anzuschreiben.

Zu diesem Behuf wird im Nachfolgenden die Höhe dieser Steuer nach den Ermittlungen der Königlichen Consistorien, so wie der Bedarf an landeskirchlichen Umlagen für die Etatsperiode 1. April 1894/97 mitgetheilt.

Das Steuerhöll beträgt für die Provinz

Ostpreußen	2 186 860	Mark.
Westpreußen	1 474 408	"
Brandenburg mit Berlin . . .	19 614 880	"
Pommern	3 321 784	"
Posen	1 205 575	"
Schlesien	6 120 322	"
Sachsen	9 561 232	"
Westfalen	4 352 749	"
Rheinland	9 865 521	"

in den genannten Provinzen zusammen **57 703 331** Mark.

Als landeskirchlichen Umlagen sind zu entrichten:

- I. Die Beiträge zur Deckung der Kosten der General-Synode, des General-Synodal-Vorstandes und des General-Synodal-Rathes gemäß § 38 der General-Synodal-Ordnung,
- II. Die Beiträge zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche gemäß § 16 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880, und
- III. die Beiträge zum Pfarr-Witwen- und Waisen-Fonds der evangelischen Landeskirche gemäß § 19 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889.

I. Die Beiträge zu den General-Synodal-Kosten sind in unserer Circular-Befügung vom 28. August 1890 (K. G. n. V. Bl. S. 23) bereits für die sechsjährige Etatsperiode 1891/97 auf jährlich 12 000 Mark festgesetzt worden. Da die Absicht besteht, im nächsten Jahre die General-Synode zu einer außerordentlichen Versammlung zu berufen, bedarf es einer Erhöhung dieser Beiträge, deren Betrag wir hiermit für die Jahre 1894/97 auf jährlich 24 000 Mark festsetzen.

Nach dem neuen Steuerholl haben hierzu beizutragen die Provinz			
Ostpreußen	$\frac{219}{5770}$	mit rund	911 Mark.
Westpreußen	$\frac{147}{5770}$	" "	611 "
Brandenburg mit Berlin	$\frac{1961}{5770}$	" "	8 157 "
Pommern	$\frac{332}{5770}$	" "	1 381 "
Posen	$\frac{121}{5770}$	" "	503 "
Schlesien	$\frac{612}{5770}$	" "	2 545 "
Sachsen.	$\frac{956}{5770}$	" "	3 977 "
Westfalen	$\frac{435}{5770}$	" "	1 809 "
Rheinland	$\frac{987}{5770}$	<hr/>	4 106 "
		find obige	24 000 Mark.

II. Die Beiträge zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche sind auch ferner zu dem im § 16 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 festgesetzten Satze von $1\frac{1}{2}$ Prozent der Staats-Einkommensteuer zu erheben und betragen bei Zugrundestellung des neuen Steuerholls jährlich für die Provinz:

Ostpreußen	32 803 Mark.
Westpreußen	22 116 "
Brandenburg mit Berlin	294 223 "
Pommern	49 827 "
Posen	18 084 "
Schlesien	91 804 "
Sachsen	143 418 "
Westfalen	65 291 "
Rheinland	<hr/> 147 983 "
	im Ganzen 865 549 Mark.

III. Die Beiträge zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche, welche im § 19 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 auf ein Prozent der Staats-

Einkommensteuer festgesetzt sind, betragen nach dem neuen Steuerfoll jährlich für die Provinz

Ostpreußen	21 869	Mark.
Westpreußen	14 744	"
Brandenburg mit Berlin	196 149	"
Pommern	33 218	"
Posen	12 056	"
Schlesien	61 203	"
Sachsen	95 612	"
Westfalen	43 527	"
Rheinland	98 655	"

im Ganzen 577 033 Mark.

Das Königliche Consistorium veranlassen wir, dem bisherigen Verfahren entsprechend, diese Verfügung, von welcher noch zwei Abdrücke beigesfügt werden, dem Provinzial-Synodal-Vorstand mitzutheilen und dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehend festgesetzten jährlichen Beiträge zum dreifachen Betrage in den neuen Etat der Provinzial-Synodalkassen für 1. April 1894/97 eingestellt und in Jahresraten spätestens Anfang März jedes Jahres an die betreffende Kasse abgeführt werden, und zwar die Beiträge unter I an die mit der Verwaltung des General-Synodalkosten-Fonds beauftragte Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten hier selbst, die Beiträge unter II und III je mittelst besonderen Lieferzettels an die am Sig des Königlichen Consistoriums befindliche Regierungs-Hauptkasse, für Schlesien an die Institute-Kasse zu Breslau.

Die Etats der Provinzial-Synodal-Kassen, wie die Etats der Kreis-Synodalkassen haben die einzelnen landeskirchlichen Umlagen wie bisher gesondert nachzuweisen.

In Vertretung:

Braun.

An
das Königliche Consistorium
zu Breslau.

Anlage L.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

J. Nr. 17915.

Breslau, den 19. September 1893.

Dem Provinzial-Synodal-Vorstand beeihren wir uns hierbei einen Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrath's vom 14. September d. J. — Nr. 6812 E. O., betreffend den Bedarf an landeskirchlichen Umlagen für die Etatsperiode der Provinzial-Synodal-Kasse für 1. April 1894/97, sowie eine Übersicht der auf die evangelischen Gemeindeglieder der Provinz Schlesien für 1. April 1893/94 veranlagten Staatseinkommensteuer zur gefälligen weiteren Veranlassung ganz ergebenst mitzutheilen.

Die Steuerbeträge aus den zu ausländischen Kirchen eingepfarrten Grenzbezirken haben nach Nr. 1 e des Circular-Erlaßes des Evangelischen Ober-Kirchenrath's vom 22. Mai 1883 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 62) nicht in Absatz gebracht werden können. Da dieselben von den betreffenden Kreis-Synoden zur Aufbringung der auf die Kreis-Synodal-Kasse repartirten landeskirchlichen Umlagebeträge nicht herangezogen werden können, so empfiehlt es sich, den Betrag abzusezen und den entstandenen Ausfall bei der Repartition auf die Kreis-Synodal-Kassen der Provinz zu berücksichtigen.

So beträgt die Staats-Einkommensteuer-Summe

1) bei dem Synodalkreise Görlitz II	35 888	Mark
Davon entfallen auf auswärts eingepfarrte		
Grenzbezirke	2 266	"
so daß eventuell nur	33 622	Mark
zur Berechnung kommen.		
2) Bei dem Synodalkreise Hoyerswerda	37 494	Mark
Davon entfallen auf auswärts eingepfarrte		
Grenzbezirke	2 015	"
so daß eventuell nur	35 479	Mark
zur Berechnung kommen.		
3) Bei dem Synodalkreise Gleiwick handelt es sich zwar nicht um		
solche Grenzbezirke, es sind aber in der angegebenen Staats-		
Einkommensteuer-Summe von	506 680	Mark
	48 600	"

enthalten, welche der Oberst von Tiele-Winkler auf Miechowiz, Parochie Beuthen, zu errichten hatte. Nach einem Bericht des Superintendenten Janzen ist der Oberst von Tiele-Winkler am 12. September d. J. gestorben. Der Steuerbetrag geht der Diöcese Gleiwitz voraussichtlich ganz und der Provinz Schlesien in der Hauptsache verloren, da die Erben in verschiedenen Bezirken der Monarchie wohnen. Es dürfte sich eine gänzliche Zuabgangstellung des Betrages empfehlen, so daß bei Gleiwitz nur 458 080 Mark in Berechnung zu ziehen wären.

D. Stolzmann.

An
den Provinzial-Synodal-Borstand z. H. des
Herrn Pröses Grafen v. Rothkirch und Trach
Hochgeboren auf Panthenau.

Zebersicht

der

für das Jahr vom 1. April 1893 bis dahin 1894 auf
die evangelischen Gemeindeglieder der Provinz Schlesien
veranlagten Staats-Einkommensteuer.

Laufende Nr.	Name der Synode	2	3	4	Bemerkungen.
		Auf die der Landeskirche angehörenden Evangelischen veranlagten Betäge an Staats= Einkommen= steuer	Die auf sämmtliche Eingefessenen der Provinz (ohne Rück- sicht auf das Bekanntniß) veranlagte Staats= Einkommen= steuer		
		Mark	Mark		

A. Regierungs - Bezirk Breslau.

1	Breslau (einschl. der reformirten Hof= kirchengemeinde) ..	1 535 794	3 260 574		
2	Bernstadt	32 133	43 532		
3	Brieg	127 471	176 908		
4	Frankenstein= Münsterberg	30 867	101 987		
5	Glaž	83 345	315 307		
6	Guhrau-Herrnstadt .	41 284	59 826		
7	Militsch-Trachenberg	49 282	76 992		
8	Namslau	43 413	70 703		
9	Neumarkt	85 202	125 543		
10	Nimptsch	83 881	97 391		
11	Oels	72 476	96 029		
12	Öhlau	56 893	91 498		
13	Schweidnig-Reichen= bach	229 206	316 553		
14	Steinau I	18 129	22 569		
15	Steinau II	15 811	18 308		
16	Strehlen	71 700	95 969		
17	Striegau	159 452	221 982		
18	Trebnitz	59 076	79 454		
19	Waldenburg	260 500	355 192		
20	Wartenberg, Groß= .	42 830	57 355		
21	Wohlau	42 192	59 015		
	Summe...	3 140 937	5 742 687		

Laufende Nr.	Name der Synode	2	3	4	Bemerkungen.
		Auf die der Landeskirche angehörenden Evangelischen veranlagten Beträge an Staats- Einkommen- steuer	Die auf sämtliche Eingelesenen der Provinz (ohne Rück- sicht auf das Bekenntniß) veranlagte Staats- Einkommen- steuer	Mark	

B. Regierungs-Bezirk Liegniz.

1	Völkenhain	34 195	42 206		
2	Bunzlau I	58 046	77 846		
3	Bunzlau II	27 835	33 871		
4	Freystadt	69 874	98 598		
5	Glogau	128 037	229 430		
6	Görlitz I	367 989	454 514		
7	Görlitz II	35 888	38 080	(Hierzu sind die Steuern von Deutsch-Paulsdorf eingerichtet, beren evangelische Einwohner nach Sobland im Königreich Sachsen eingepfarrt sind. Steuerbetrag in Spalte 3 und 4 2266 M.)	
8	Görlitz III	20 761	23 073		
9	Goldberg	43 180	46 480		
10	Grünberg	95 734	123 054		
11	Hahnau	58 413	67 610		
12	Hirschberg	153 919	217 880		
13	Hoherswerda	37 494	42 638	(Hier sind die Steuern der Gemeinde- und Gutsbezirke Sella, Wiednik, Beisholz, Liegau, Wär- tha, Steinig, Hermsdorf, Weißig, Kolbitz und Lieske eingerichtet, welche zu Kirchen im Königreich Sachsen eingepfarrt sind. Steuer- betrag in Spalte 3 und 4 2015 M.)	
14	Jauer	81 776	99 393		
15	Landeshut	56 846	100 399		
16	Lauban I	78 745	89 116		
17	Lauban II	28 799	30 838		
18	Liegnitz	244 723	331 387		
19	Löwenberg I	41 388	48 524		
20	Löwenberg II	46 220	67 675		
21	Lüben I	18 244	19 535		
22	Lüben II	30 480	33 092		
23	Parchwitz	31 607	37 336		
24	Rothenburg I	33 335	42 494		
25	Rothenburg II	37 124	41 445		
	Seitenbetrag	1 860 652	2 436 514		

Laufende Nr.	Name der Synode	Auf die der Landeskirche angehörenden Evangelischen veranlagten Beträge an Staats- Einkommen- steuer	Die auf sämtliche Eingefessenen der Provinz (ohne Rück- sicht auf das Bekenntniß) veranlagte Staats- Einkommen- steuer	Bemerkungen.	5
					Mark
	Übertrag..	1 860 652	2 436 514		
26	Sagan	73 251	100 731		
27	Schönau	30 308	33 149		
28	Sprottau	44 550	56 131		
	Summe..	2 008 761	2 626 525		

C. Regierungs-Bezirk Oppeln.

1	Gleiwitz	*) 458 080	1 342 824	*) Hierin sind enthalten 90 400 Mark Einkommensteuer des Herzogs von Liegnitz auf Slawenitz. Derselbe soll außerdem in Berlin noch mit 74 400 Ml. veranlagt sein, so daß seine Gesammt-Einkommensteuer 164 800 Ml. beträgt. Desgleichen sind enthalten 71 800 Ml. Ein- kommensteuer des Grafen Hendel- Donnersmarck auf Neudeck, welcher einen zweiten Wohnsitz in Berlin haben soll, wo er von obigem Be- trage mit 26 800 Ml. zu landes- kirchlichen Lasten herangezogen wird. Es wurden also für Neudeck nur 45 000 Ml. und für Berlin der Rest in Anrechnung zu bringen sein. Nach dem Erlass des Evangelischen Oder-Kirchenrats vom 31. August 1893 Nr. 7248 E. O. ist der Graf Hendel-Donnersmarck auf Neudeck in Berlin nur mit 25 800 Ml. ver- anlagt.
	zu	74 400		
		532 480		
	ab	25 800		
		506 680		
2	Kreuzburg	59 273	104 680	(Hier sind 43 200 Ml. als Ge- sammt-Einkommensteuer des Fürsten von Pless eingerechnet, welcher in Pless und Berlin Wohnsitz hat.)
3	Neisse	80 048	167 753	
4	Oppeln	91 306	322 405	
5	Pless	139 680	363 174	
6	Ratibor	93 637	595 093	
	Summe..	922 024	2 895 929	
		48 600		
		970 624		

1 Laufende Nr.	2 Name der Synode	3 Auf die der Landeskirche angehörenden Evangelischen veranlagten Verträge an Staats- Einkommen- steuer	4 Die auf sämtliche Eingesessenen der Provinz (ohne Rück- sicht auf das Bekenntniß) veranlagte Staats- Einkommen- steuer	5 Bemerkungen.
		Mark	Mark	

Zusammenstellung.

A.	Regierungs-Bezirk Breslau	3 140 937	5 742 687	Nach Mittteilung der Königlichen Regierungen be- trägt das Ge- sammt-Veranla- gungssoll zu Spalte 4
B.	Regierungs-Bezirk Liegnitz	2 008 761	2 626 525	5 989 626
C.	Regierungs-Bezirk Oppeln	922 024	2 895 929	2 719 485
		48 600		3 504 742
	Gesammt-Summe	6 071 722	11 265 141	12 213 853
		48 600		
		6 120 322		

Breslau, den 19. September 1893.

(L. S.)

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

Anlage 16 b. (Zur 9. Sitzung. S. 80.)**Antrag der IV. Commission,**

betreffend den Rechnungs- und Verwaltungsbericht über die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-Periode 1891/94.

„Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

- I. dem Provinzial-Synodal-Vorstande für die Rechnungen der Provinzial-Synodal-Kasse in den Jahren 1890/91, 1891/92, 1892/93 die beantragte Entlastung zu ertheilen,
- II. den vorgelegten Etat dieser Kasse für die nächste dreijährige Synodal-Periode vom 1. April 1894 bis letzten März 1897 mit Rücksicht
 - 1) auf die von der Provinzial-Synode beschlossene Erhöhung des Beitrages für den evangelisch-socialen Central-Ausschuß von 12 000 Mk. auf jährlich 20 000 Mk.,
 - 2) auf den bewilligten Beitrag von jährlich 1000 Mk. zu den General-Visitationskosten,
 - 3) auf den bewilligten Beitrag von jährlich 10 000 Mk. zur Begründung eines Fonds für nothleidende Pfarrtöchter,
 - 4) auf den bewilligten Beitrag von 1000 Mk. an den Verein für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens:
 - A. bezüglich der Provinzial-Synodal-Kasse in Einnahme auf 192 450 Mk., in Ausgabe auf 200 535 Mk.,
 - B. bezüglich des Pensionsfonds in Einnahme und Ausgabe auf 275 412 Mk.,
 - C. bezüglich des Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds in Einnahme und Ausgabe auf 183 609 Mk.
- festzusetzen, und den Provinzial-Synodal-Vorstand zu ermächtigen beziehungsweise zu beauftragen:
 - 1) den Vertheilungsplan der von den Kreis-Synoden aufzubringenden Beiträge unter Berücksichtigung der erfolgten Mehrbewilligungen mit Zustimmung des Consistoriums definitiv aufzustellen,
 - 2) den bei der Provinzial-Synodal-Kasse etatsmäßig sich ergebenden Fehlbetrag von 8085 Mk. aus den vorhandenen Beständen dieser Kasse zu entnehmen.

III. In den Rechnungsausschuß für die neue Synodal-Periode

- 1) Herrn von Jzenpliš,
- 2) " Stadtrath Kletke,
- 3) " Superintendent a. D. Köhler

sämtlich in Breslau, zu wählen.

von Loesch.

E t a t

für die

P r o v i n z i a l - S y n o d a l - K a s s e

auf die Synodal-Periode

vom 1. April 1894 bis letzten März 1897.

G i n

Titel	A. Provinzial-Synodal-Kasse.	Der Synodal-				Bemerkungen.	
		vom 1. April 1891 bis letzten März 1894					
		im Einzelnen	im Ganzen	im Einzelnen	im Ganzen		
		Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.		
I.	Beiträge der Kreis-Synodal-Kassen:						
	a. zu den Provinzial-Synodalkosten	3 617	—	10 851	—		
	b. zu den General-Synodalkosten	1 383	—	4 149	—		
	zusammen	5 000	—	15 000	—		
II.	a. Zinsen von dem bei der Schlesischen Landschaftlichen Bank deponirten Bestande des Provinzial-Synodalkosten-Fonds	950	—	2 850	—		
	b. Zwischenzinsen von den für den Pensionsfonds der evang. Landeskirche eingezogenen, bei der genannten Bank deponirten Beiträgen	350	—	1 050	—		
	c. Zwischenzinsen von den für den landeskirchlichen Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds eingezogenen Beiträgen	230	—	690	—		
III.	Beitrag für den Evangel.-socialen Central-Ausschuß	—	—	—	—		
IV.	Beitrag zu den General-Kirchen-Visitationskosten	—	—	—	—		
V.	Beitrag zur Begründung eines Fonds für nothleidende Pfarrküster	—	—	—	—		
VI.	Ertrag der Kirchen- und Haus-Collecte für bedürftige Gemeinden der Provinz	20 700	—	62 100	—		
	a. Zinsen von diesen bei der genannten Bank deponirten Erträgen	700	—	2 100	—		
VII.	Unvorhergesehene Einnahmen	—	—	—	—		
	Summa A.	27 930	—	83 790	—		
	B. Pensions-Fonds.						
I.	Beiträge der Kreis-Synodalkassen zum Pensions-Fonds der evangelischen Landeskirche	88 856	—	266 568	—		
II.	Unvorhergesehene Einnahmen	—	—	—	—		
	Summa B.	88 856	—	266 568	—		
	C. Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds.						
I.	Beiträge der Kreis-Synodalkassen zum Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds der evangelischen Landeskirche	59 237	—	177 711	—		
II.	Unvorhergesehene Einnahmen	—	—	—	—		
	Summa C.	59 237	—	177 711	—		

Nummerung zu Al und III—V, BI und CI. Die Einziehung der Beiträge für von dem Herrn Ober-Präsidenten unter dem 10. Februar 1894 bestätigten Matrikel vom

n a h m e

Periode	Mithin für die Periode vom 1. April 1894 bis letzten März 1897						Bemerkungen.	
	vom 1. April 1894 bis letzten März 1897			mehr				
	im Einzelnen	im Ganzen	im Einzelnen	im Ganzen	im Einzelnen	im Ganzen		
	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.		
	7 455	—	22 365	—	3 838	—	Siehe Rechnungs- und Verwaltungsb. Bericht Drucksache Nr. 49.	
	2 545	—	7 635	—	1 162	—	3 486	—
	10 000	—	30 000	—	5 000	—	15 000	—
	1 000	—	3 000	—	50	—	150	—
	450	—	1 350	—	100	—	300	—
	300	—	900	—	70	—	210	—
	20 000	—	60 000	—	20 000	—	60 000	—
	1 000	—	3 000	—	1 000	—	3 000	—
	10 000	—	30 000	—	10 000	—	30 000	—
	20 700	—	62 100	—	—	—	—	—
	700	—	2 100	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	64 150	—	192 450	—	36 220	—	108 660	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	91 804	—	275 412	—	2 948	—	8 844	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	91 804	—	275 412	—	2 948	—	8 844	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	61 203	—	183 609	—	1 966	—	5 898	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	61 203	—	183 609	—	1 966	—	5 898	—
	—	—	—	—	—	—	—	—

die Synodal-Periode vom 1. April 1894 bis letzten März 1897 erfolgt auf Grund der 22. Januar 1894.

A u s

Titel	A. Provinzial-Synodal-Kasse	Der Synodal-			
		vom 1. April 1891 bis letzten März 1894			
		im Einzelnen	im Ganzen	im Einzelnen	im Ganzen
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
I.	Pauschquantum an Reisekosten und Tagegelder für 123 Mitglieder der im Jahr 1896 zusammen-tretenden Provinzial-Synode bei Annahme einer 16 tägigen Dauer: a. Reisekosten..... b. Tagegelder.....	3 000	—	—	—
		17 000	—	—	—
II.	Pauschquantum an Reisekosten und Tagegelder für die Mitglieder des Provinzial-Synodal-Vorstandes und des Rechnungs-Ausschusses.....	20 000	—	—	—
III.	Pauschquantum an Reisekosten und Tagegelder für die Abgeordneten der Provinzial-Synode, behufs Theilnahme an den theologischen Prüfungen	4 200	—	—	—
IV.	Pauschquantum für sachliche Ausgaben (Druckkosten, Remunerationen für Kassenverwaltung und andere Bureau-Untosten).....	2 000	—	—	—
V.	Beitrag an den Verein für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens	8 000	—	—	—
		—	—	34 200	—
VI.	Beitrag zur General-Synodal-Kasse.....	1 383	—	4 149	—
VII.	Beitrag für den Evangelisch-socialen Central-Ausschuss	—	—	—	—
VIII.	Beitrag an den General-Kirchen-Visitationenkosten	—	—	—	—
IX.	Beitrag zur Begründung eines Fonds für nothleidende Pfarrtöchter	—	—	—	—
X.	Collectenertrag zur Unterstήzung bedürftiger Gemeinden der Provinz	21 400	—	64 200	—
XI.	Unvorhergesehene Ausgaben	—	—	—	—
	Summa A.	—	—	102 549	—
	B. Pensions-Fonds.				
I.	Beitrag zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche	88 856	—	266 568	—
II.	Unvorhergesehene Ausgaben	—	—	—	—
	Summa B.	88 856	—	266 568	—
	C. Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds.				
I.	Beitrag zum Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche	59 237	—	177 711	—
II.	Unvorhergesehene Ausgaben	—	—	—	—
	Summa C.	59 237	—	177 711	—

g a b e

Periode	Mithin für die Periode vom 1. April 1894 bis letzten März 1897						Bemerkungen.	
	vom 1. April 1894 bis letzten März 1897			mehr im Einzelnen im Ganzen				
	im Einzelnen Mt. Pf.	im Ganzen Mt. Pf.	im Einzelnen Mt. Pf.	im Ganzen Mt. Pf.	im Einzelnen Mt. Pf.	im Ganzen Mt. Pf.		
	3 000	—	—	—	—	—	—	
	17 000	—	—	—	—	—	—	
	20 000	—	—	—	—	—	—	
	4 200	—	—	—	—	—	—	
	2 000	—	—	—	—	—	—	
	8 500	—	—	500	—	—	—	
	1 000	—	35 700	—	1 000	—	1 500	
	2 545	—	7 635	—	1 162	—	3 486	
	20 000	—	60 000	—	20 000	—	60 000	
	1 000	—	3 000	—	1 000	—	3 000	
	10 000	—	30 000	—	10 000	—	30 000	
	21 400	—	64 200	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	200 535	—	97 986	—	—	
	91 804	—	275 412	—	2 948	—	8 844	
	—	—	—	—	—	—	—	
	91 804	—	275 412	—	2 948	—	8 844	
	61 203	—	183 609	—	1 966	—	5 898	
	—	—	—	—	—	—	—	
	61 203	—	183 609	—	1 966	—	5 898	

Siehe Rechnungs- und Verwaltungs-Bericht. Drucksache Nr. 49.

A b s c h l u ß.**A. Provinzial-Synodal-Kasse.**

Ausgabe	200 535	Mt.
Einnahme	192 450	"
bleibt baar zuzuschießen	8 085	"
aus dem vorhandenen Bestande der Provinzial-Synodal-Kasse.		

B. Pensions-Fonds.

Einnahme	275 412	Mt.
Ausgabe	275 412	"
geht auf.		

C. Pfarr-Witwen- und Waisen-Fonds.

Einnahme	183 609	Mt.
Ausgabe	183 609	"
geht auf.		

Breslau, den 22. Januar 1894.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

G. Graf von Rothkirch und Trach.

Vertheilungsplan

der von den Kreis-Synoden der Provinz Schlesien aufzubringenden
Beiträge zu den landeskirchlichen und provinziellen kirchlichen Um-
lagen für die Synodal-Periode vom 1. April 1894
bis letzten März 1897.

Auf Grund des anliegenden Rechnungs- und Verwaltungs-
Berichts über die Provinzial-Synodal-Kasse für die Synodal-
Periode 1891/94 und des denselben beigefügten Kassen-Etat auf die
Synodal-Periode vom 1. April 1894 bis letzten März 1897

hat die siebente ordentliche Schlesische Provinzial-Synode in
ihrer Sitzung vom 9. December 1893 den anliegenden Antrag
der IV. Commission

zu I. ohne Debatte einstimmig angenommen und in
Abänderung des Antrages

zu II. beschlossen:

„den vorgelegten Etat dieser Kasse für die nächste dreijährige
Synodal-Periode vom 1. April 1894 bis letzten März 1897
mit Rücksicht

- 1) auf die von der Provinzial-Synode beschlossene Erhöhung
des Beitrages für den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß
von jährlich 12 000 auf jährlich 20 000 Mark,
- 2) auf den bewilligten Beitrag von jährlich 1000 Mark zu
den General-Kirchen-Besuchskosten,
- 3) auf den bewilligten Beitrag von jährlich 10 000 Mark
zur Begründung eines Fonds für nothleidende Pfarrtöchter,
- 4) auf den bewilligten Beitrag von 1000 Mark an den Verein
für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens,
 A. bezüglich der Provinzial-Synodal-Kasse in Einnahme auf
192 450 Mark, in Ausgabe auf 200 535 Mark,
 B. bezüglich des Pensions-Fonds in Einnahme und Ausgabe
auf 275 412 Mark,
 C. bezüglich des Pfarr-Witwen- und Waisen-Fonds in
Einnahme und Ausgabe auf 183 609 Mark

festzusetzen, und den Provinzial-Synodal-Vorstand zu ermächtigen
und zu beauftragen:

- 1) den Vertheilungsplan der von den Kreis-Synoden aufzu-
bringenden Beiträge unter Berücksichtigung der erfolgten

S. 173 R.

Mehrbevilligungen mit Zustimmung des Consistoriums definitiv aufzustellen,

- 2) den bei der Provinzial-Synodal-Kasse etatsmäßig sich ergebenden Fehlbetrag von 8085 Mark aus den vorhandenen Beständen dieser Kasse zu entnehmen.“

In Aussführung dieses Beschlusses sind auf Grund des anliegenden, nach obiger Festsetzung neu aufgestellten Kassen-Etat für die Synodal-Periode vom 1. April 1894 bis letzten März 1897 die jährlich einzuziehenden Umlagen und zwar:

10 000 Mark zu den Provinzial- und General-Synodal-Kosten,

20 000 Mark für den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß,
1 000 Mark zu den General-Kirchen-Bisitationskosten,

10 000 Mark zur Begründung eines Fonds für nothleidende Pfarrtöchter,

91 804 Mark zum Pensions-Fonds

61 203 Mark zum Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds } der evangelischen Landeskirche,

auf die einzelnen Kreis-Synoden nach Maßgabe des Steuersolls wie folgt vertheilt worden:

Laufende Nummer	Synodal-Kreis	Gesammt-Betrag der Staats-, Klassen- und Einkommens-Steuer	zu leistender Beitrag							Bemer-kungen
			zu den Provinzial- und General-Synodal-Kosten	für den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß	zu den General-Kirchen-Bisitationskosten	zur Begründung eines Fonds für nothleidende Pfarrtöchter	zum Pensions-Fonds	zum Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		

A. Regierungs-Bezirk Breslau.

1	Breslau.....	1 535 794	2 531	5 063	253	2 531	23 237	15 492	
2	Bernstadt	32 133	53	106	5	53	486	324	
3	Brieg	127 471	210	420	21	210	1 929	1 286	
4	Frankenstein-Münsterberg ..	30 867	51	102	5	51	467	311	
5	Glaß	83 345	137	275	14	137	1 261	841	
6	Guhrau-Herrnstadt	41 284	68	136	7	68	625	416	
	Seitenbetrag	1 850 894	3 050	6 102	305	3 050	28 005	18 670	

Laufende Nummer	Synodal-Kreis	Gesammt- Betrag der Staats-, Klassen- und Einkommen- Steuer	Zu leistender Beitrag							Bemer- kungen
			zu den Provin- zial- und General- Syno- dal- Kosten	für den Evan- gelisch- sozialen Central- Ausschuh	zu den General- Kirchen- Vita- tions- Kosten	dur Be- grün- bung eines Fonds für noth- leidende Pfarr- töchter	zum Pen- sions- Fonds	zum Pfarr- wesen und Waisen- Fonds		
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
	Uebertrag	1 850 894	3 050	6 102	305	3 050	28 005	18 670		
7	Militzsch-Trachen- berg	49 282	81	162	8	81	746	497		
8	Namslau	43 413	72	143	7	72	657	438		
9	Neumarkt	85 202	140	281	14	140	1 289	859		
10	Nimptsch	83 881	138	276	14	138	1 269	846		
11	Oels	72 476	120	239	12	120	1 097	731		
12	Öhlau	56 893	94	187	9	94	861	574		
13	Schweidnitz- Reichenbach ...	229 206	378	756	38	378	3 468	2 312		
14	Steinau I	18 129	30	60	3	30	274	183		
15	Steinau II	15 811	26	52	3	26	239	160		
16	Strehlen	71 700	118	236	12	118	1 085	723		
17	Striegau	159 452	263	526	26	263	2 413	1 608		
18	Trebnitz	59 076	97	195	10	97	894	596		
19	Walbenburg ...	260 500	429	859	43	429	3 941	2 628		
20	Gr.-Wartenberg .	42 830	71	141	7	71	648	432		
21	Wohlau	42 192	70	139	7	70	638	426		
	Summa	3 140 937	5 177	10 354	518	5 177	17 524	31 683		

B. Regierungs-Beirk Liegnitz.

1	Bolkshain	34 195	56	113	6	56	518	345	
2	Bunzlau I	58 046	96	191	10	96	878	586	
3	Bunzlau II	27 835	46	92	5	46	421	281	
4	Freistadt	69 874	115	230	11	115	1 057	705	
5	Glogau	128 037	211	422	21	211	1 937	1 292	
6	Görlitz I	367 989	607	1 213	61	607	5 568	3 712	
7	Görlitz II	* 33 622	55	111	6	55	509	339	*Abhänglich 2 286 Mart Steuern von Evangelischen aus den Grenz- bezirken, welche zu aus- wärtigen Landeskirchen eingepfarrt find.
8	Görlitz III	20 761	34	68	3	34	314	209	
9	Goldberg	43 180	71	142	7	71	653	436	
10	Grünberg	95 734	158	316	16	158	1 449	966	
11	Hähnau	58 413	96	193	10	96	884	589	
	Seitenbetrag	937 686	1 545	3 091	156	1 545	14 188	9 460	

Laufende Nummer	Schnodal-Kreis	Gesammt- Beitrag der Staats-, Klassen- und Einkommen- Steuer	zu leistender Beitrag							Bemer- kungen
			zu den Provin- zial- und General- sozialen Syno- dal- Kosten	für den Evan- gelisch- sozialen Central- Ausschuß	zu den Kirchen- Visita- tions- Kosten	zur Be- grün- bung eines Fonds für notleidende Blatt- söhner	zum Pen- sions- Fonds	zum Witt- wen- und Waisen- Fonds		
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
	Übertrag	937 686	1 545	3 091	156	1 545	14 188	9 460		
12	Hirschberg	153 919	254	507	25	254	2 329	1 553		
13	Hoherswerda ...	* 35 479	58	117	6	58	537	358		
14	Jauer	81 776	135	270	13	135	1 237	825		
15	Landeshüt	56 846	94	187	9	94	860	573		
16	Lauban I.....	78 745	130	260	13	130	1 192	794		
17	Lauban II.....	28 799	48	95	5	48	436	290		
18	Liegnitz	244 723	403	807	40	403	3 703	2 469		
19	Löwenberg I....	41 388	69	136	7	69	626	417		
20	Löwenberg II ...	46 220	76	152	8	76	699	466		
21	Lüben I	18 244	30	60	3	30	276	184		
22	Lüben II	30 480	50	101	5	50	461	307		
23	Parchwitz	31 607	52	104	5	52	478	319		
24	Rothenburg I...	33 335	55	110	5	55	504	336		
25	Rothenburg II ..	37 124	61	122	6	61	562	374		
26	Sagan	73 251	121	241	12	121	1 108	739		
27	Schönau	30 308	50	100	5	50	459	306		
28	Sprottau	44 550	73	147	7	73	674	449		
	Summa	2 004 480	3 304	6 607	330	3 304	30 329	20 219		

C. Regierungs-Bezirk Oppeln.

1	Gleiwitz	* 458 080	755	1 510	76	755	6 931	4 621	* Abzüglich 48 600 Mark, vergleiche Rechnungs- Bericht, Drucksache Nr. 49.
2	Kreuzburg	59 273	98	195	10	98	897	598	
3	Neisse	80 048	132	264	13	132	1 211	807	
4	Oppeln	91 306	150	301	15	150	1 382	921	
5	Pleß	139 680	230	460	23	230	2 113	1 409	
6	Ratibor	93 637	154	309	15	154	1 417	945	
	Summa	922 024	1 519	3 039	152	1 519	13 951	9 301	

Laufende Nummer	Synodal-Kreis	Gesammt-Betrag der Staats-, Klassen- und Einkommens-Steuer	Zu leistender Beitrag						Bemerkungen
			zu den Provinzial- und General-Synodal-Kosten	für den Evangelisch-schönen Ausschuß	zu den General-Kirchen-sozialen Central-Kosten	zur Belebung eines Fonds für notleidende Pfarrtöchter	zum Pensions-Fonds	zum Pfarr-Wittwen- und Waisen-Fonds	
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
A.	Reg.-Bez. Breslau	3 140 937	5 177	10 354	518	5 177	47 524	31 683	
B.	- Liegnitz	2 004 480	3 304	6 607	330	3 304	30 329	20 219	
C.	- Oppeln	922 024	1 519	3 039	152	1 519	13 951	9 301	
	Sa. Sa.	6 067 441	10 000	20 000	1 000	10 000	91 804	61 203	

Breslau, den 22. Januar 1894.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.
E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 17a. (Bei 4., 6., 7., 8. und 9. Sitzung. S. 36, 52, 61, 69 und 76.)

Vorwort
des Evangelischen Ober-Kirchenrathes zum Entwurf von Formularen
für die Agenda der Evangelischen Landeskirche.

Der nachfolgende Entwurf von Formularen für die Agenda der evangelischen Landeskirche ist bestimmt, der General-Synode in einer für das nächste Jahr in Aussicht genommenen außerordentlichen Versammlung zur Berathung und Beschlusffassung vorgelegt zu werden. Vor seiner Fertigstellung wird er gemäß § 9 der General-Synodal-Ordnung hiermit den Provinzial-Synoden zur gutachtlichen Auseinandersetzung unterbreitet.

In doppelter Hinsicht tritt der Entwurf einer gemeinsamen Ordnung für den Gottesdienst in der Landeskirche gegenwärtig unter günstigeren Verhältnissen an das Licht als zu Anfang des Jahrhunderts. Was vor bald achtzig Jahren die dankbare Würdigung und willige Aneignung seitens aller Gemeinden erschwerete, war vorerst der von gewichtigen Stimmen erhobene Zweifel an der Zuständigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments, ohne Beteiligung und ausdrückliche Zustimmung der Gemeinden eine für alle Landesgebiete gleichmäßig gestaltete Gottesdienst-Ordnung durch Verordnung an die Stelle der bisherigen durch altes Herkommen oder willkürliche Neuerung einzelner Geistlichen sehr mannigfältigen Formen des Cultus zu setzen. Hierzu kam der Zwiespalt und die Unsicherheit der Ansichten, in welcher Weise die gebotene Rückkehr zu alten Ordnungen christlichen Gottesdienstes mit dem Bedürfniß und Geschmack der neuen Zeit angemessen auszugleichen sei. Beides ist anders geworden. Seit etwa zwanzig Jahren hat die evangelische Landeskirche zum Handeln fähige Organe für kirchliche Gesetzgebung gewonnen, nach § 7, 3 der General-Synodal-Ordnung auch bezüglich der zu allgemeinem Landeskirchlichen Gebrauch bestimmten agendariischen Normen. Nur dürfen bestehende Ordnungen, sofern sie die Verwaltung der Sacramente betreffen, nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane verändert werden. An der Gestaltung agendariischer Normen mitzuwirken, ist eine der wichtigsten und fruchtbarsten Aufgaben der synodalen Körperschaften.

Sodann hat sich inzwischen die von dem König Friedrich Wilhelm III. dargebotene Agende als ein für die normale Gestaltung des evangelischen Gottesdienstes grundlegendes Werk bewährt und während fast drei Menschenaltern in solchem Maße in das Leben der meisten Gemeinden eingebürgert, daß für jede liturgische Revisionsarbeit in ihr ein solides und in der Hauptsache als gut anerkanntes Fundament gegeben ist. Auch vollzichen sich alle liturgischen Neugestaltungen in den deutschen evangelischen Landeskirchen unter Zustimmung der Sachverständigen nach ähnlichen Gesichtspunkten, wie sie bei unserer Agende maßgebend gewesen sind. Wären wir vor die Aufgabe gestellt, eine gemeinsame Ordnung für den evangelischen Gottesdienst in der Landeskirche neu zu gewinnen, könnten keine anderen Grundsätze bei der Arbeit leiten.

Freilich konnte die grundlegende Arbeit weder als fertig noch als einer Verbesserung nicht bedürftig angesehen werden; auch von

ihren Urhebern wurde sie nicht dafür gehalten. Nachdem die ernsten und langwierigen Kämpfe, welche die Einführung der Agenda begleiteten, zur Ruhe gekommen waren und nachdem für diejenigen agendarischen Formulare, an welchen das Interesse der Gemeinden am lebhaftesten haftet, eine freiere Bewegung nach Besonderheiten des Bekenntnisses und örtlicher Gewöhnungen zugelassen war, hat sich das Bedürfniß sowohl der Ergänzung des in der Agenda Dargebotenen, wie auch der Umgestaltung einzelner Formulare immer bestimmter fühlbar gemacht. Seit der Mitte des Jahrhunderts ist die Vornahme einer das Bestehende schonenden und an dasselbe anknüpfenden Revisionsarbeit ein vom Kirchenregiment und den Gemeinden lebhaft empfindener, auch von Synoden und Sachverständigen wiederholt ausgesprochener Wunsch, zu dessen Erfüllung es an stiller Vorarbeit nicht gefehlt hat. Für das dringende Bedürfniß der Revision war ein weiteres Anzeichen, daß die Lücken und Unvollkommenheiten der Agenda dazu führten, private, aber brauchbare Formulare zum Schaden der festen Ordnung für den Gemeindegottesdienst tatsächlich in Gebrauch zu nehmen. Die Gefahr einer ähnlich eigenmächtigen Behandlung der Liturgie, wie sie die Agenda vorsand, ist dadurch wieder nahe gerückt und von Jahr zu Jahr gewachsen. In der liturgischen Ordnung muß die Gemeinde und die Gesamtkirche gegen Willkür oder Sondergeist einzelner Glieder geschützt werden.

Das Kirchenregiment durfte es jedoch erst wagen, dem immer ungeduldiger erhobenen Ruf nach Revision der Agenda mit der That zu begegnen, als durch die kirchliche Versaffung die Mitwirkung von berufenen Vertretern der Gemeinden bei der Arbeit gesichert war.

Der vorliegende Entwurf ist aus der Anregung der ersten ordentlichen General-Synode vom Jahre 1879 hervorgewachsen. Dieselbe hat zwar keinen förmlichen Beschuß gefaßt und keine bestimmten Directiven gegeben, aber über den mit allseitiger Zustimmung ausgenommenen Antrag des General-Superintendenten D. Carus, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath behufs vervollständigung der landeskirchlichen Agenda im Einvernehmen mit dem Vorstand der General-Synode eine Commission ernenne, ist sie nur deshalb zur Tages-Ordnung übergegangen, weil eine entgegenkommende Erklärung des Vice-Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrathes D. Brueckner die Revision in sichere Aussicht stellte und nur wegen des einzuschlagenden Weges um freie Bewegung bat.

Zwölf Jahre sind vergangen, ohne daß zwischen der ersten und der dritten General-Synode die gespannte Erwartung auf das Ergebniß der alsbald in die Hand genommenen Revision befriedigt werden konnte. Zwar ohne Arbeit und ohne Frucht sind diese Jahre des Suchens und Vorbereitens nicht geblieben, wie die Erklärung erweist, welche D. Brueckner der General-Synode von 1885 abgab. Schon im Jahre 1880 hatte sich der Evangelische Ober-Kirchenrath mit dem General-Synodalrath über einige grundsätzliche Gesichtspunkte für die Revision verständigt. Über diese Grundsätze und die vom provinziellen Gesichtspunkt geltend zu machenden Wünsche sich zu äußern, wurden die Provinzial-Synoden der östlichen Provinzen im Jahre 1881 veranlaßt. Durch diese Verhandlungen, sowie durch frühere Berathungen der westlichen Provinzial-Synoden über Ergänzung der Liturgie ist dem Kirchenregiment ein reiches und werthvolles Material zugeführt, auch ein klarer Überblick darüber ermöglicht worden, in welcher Richtung sich die liturgischen Anschauungen und Wünsche der verschiedenen Provinzen bewegen. Im Jahre 1886 hat der Evangelische Ober-Kirchenrath nochmals mit dem General-Synodalrath verhandelt über einige specielle Vorfragen von prinzipieller Bedeutung. Seitdem ist die Arbeit über persönliche Vorarbeiten des Referenten nicht hinausgegangt. Die Ursache lag nicht allein darin, daß Gottes Hand gerade denjenigen Mitgliedern der Centralbehörde, welche zur Fertigstellung eines Entwurfs als die zunächst berufenen erschienen, die frische Arbeitskraft entzog, sie lag auch in dem aus heiliger Scheu vor der Größe und dem Ernst der Aufgabe eingeschlagenen Verfahren, nach welchem um der inneren Einheit willen der Entwurf zuerst von einer Hand gestaltet werden sollte, um erst dann der Berathung in einem größeren Kreise von Sachverständigen übergeben zu werden.

Der dritten General-Synode hat der Evangelische Ober-Kirchenrath über diesen Verlauf aussführliche Mittheilungen gemacht (Verh. S. 1099 bis 1103) und zugleich seinen Entschluß angekündigt, im Vertrauen auf Gottes Beistand einen neuen Weg zu betreten. Beihis Bildung einer Commission, welcher die Revisionsarbeit vom Kirchenregiment übertragen werden sollte, wurde die General-Synode ersucht, ihrerseits neun Mitglieder zu bezeichnen, welche mit anderen vom Evangelischen Ober-Kirchenrath zu ernennenden Sachverständigen sich an der Revisionsarbeit beteiligen sollten. Die General-Synode

hat dementsprechend neun Mitglieder, aus jeder Provinz eines, und für den Fall der Behinderung Stellvertreter derselben gewählt. Seiner Majestät dem Kaiser und König ist über diesen Verlauf der Sache durch den Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrathes in mündlichem Vortrag Bericht erstattet und von Allerhöchstdemselben angeordnet worden, daß die Vorarbeiten für den Entwurf einer neuen Agenda mit ganzer Energie aufzunehmen und dafür zu sorgen sei, daß dieselben, soweit das Kirchenregiment betheiligt ist, so rasch wie möglich erledigt würden.

Ohne Zögern ging der Evangelische Ober-Kirchenrat nunmehr an das Werk. Zum Verständniß des Entwurfs wird es dienen, wenn über die Organisation und den Verlauf der Arbeit einige Mittheilungen gemacht werden. Der Evangelische Ober-Kirchenrat war sich der Schwierigkeit, die Sache auf neuem Wege und in raschem Tempo zu einem ersprießlichen Ziele zu führen, wohl bewußt. D. Brueckner, welcher bisher seit langen Jahren die gesammten Vorarbeiten allein in der Hand gehabt hatte, war durch seinen Gesundheitszustand behindert, die Leitung weiter zu übernehmen. Bei der Bildung der Commission mußte Fürsorge getroffen werden, daß die in der evangelischen Landeskirche vereinten Bekennnisse und vorhandenen kirchlichen Anschauungen innerhalb der Commission vertreten seien, daß sowohl reiche Erfahrung im geistlichen Amt in Stadt und Land, als auch umfassende wissenschaftliche Bildung auf liturgischem Gebiet der Commission nicht fehle, daß den größeren Provinzen eine gebührende stärkere Betheiligung an der gemeinsamen Arbeit gesichert würde. Namentlich aber war bei einer größeren Commission von mindestens achtzehn Mitgliedern und der dadurch bedingten Theilung der Arbeit Bürgschaft dafür zu gewinnen, daß der Entwurf in Einem Geist und Einem Ton gestaltet werde. Sachlich erschien dies nur dann möglich, wenn

1) die bestehende Agenda in ihren Grundzügen festgehalten, alles Bewährte aus ihr herübergewonnen und die Revision auf Ergänzung und Besserung im Einzelnen beschränkt wurde;

2) die Vereinbarungen des Evangelischen Ober-Kirchenrathes mit dem Synodalrath beachtet und die Anträge der Provinzial-Synoden von 1881 berücksichtigt wurden;

3) die in erheblichem Maße erforderlichen neuen Stücke theils an Vorbilder in älteren Gottesdienst-Ordnungen, theils an das in neueren Agenden deutscher Landeskirchen (Sachsen, Hannover, Anhalt,

Baden, Weimar u. A.) Dargebotene abgeschlossen wurden und die Erzeugung neuer Formulare auf die Fälle beschränkt blieb, wo, wie z. B. bei dem Formular für Einführung der Altesten, ältere Vorbilder fehlten;

4) von dem Heilithum des Gemeinde-Gottesdienstes ohne Abschwächung des Bekenntnisses die theologischen und kirchlichen Streitfragen des Tages thunlichst fern gehalten wurden;

5) bestimmte Directiven von der gesamten Commission den Redactoren der einzelnen Entwürfe mitgegeben wurden.

Das Verfahren nach vorstehenden Gesichtspunkten hat sich unter der Arbeit bewährt.

Nicht minder wichtig war die Organisation der Arbeit. Die Leitung wurde dem Ober-Consistorialrath D. Frhr. von der Goltz, nummehrigen Vicepräsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenrates, übertragen. Demselben musste ein durch historische Studien und systematische Bearbeitung das Gebiet der Liturgik allseitig beherrschender Fachmann zur Seite gestellt werden, welcher zugleich in der Lage war, den größten Theil seiner Kraft dem Werk zu widmen. Zu dem Ende wurde der von der General-Synode in die Commission gewählte Consistorialrath D. Kleinert von seinen Geschäften bei dem Brandenburgischen Consistorium entbunden, unter Ernennung zum Ober-Consistorialrath für die Agenda-Arbeit in den Evangelischen Ober-Kirchenrat herangezogen und innerhalb der Commission zum Generalreferenten bestellt. Zu den neun von der General-Synode gewählten Männern wurden acht andere Mitglieder der Commission ernannt, darunter fünf aus den von der General-Synode bezeichneten Stellvertretern; die drei übrigen, um die Commission nach den oben bezeichneten Gesichtspunkten zu vervollständigen. Für die Plenarsitzungen der Commission sollten sich endlich die geistlichen Mitglieder des Evangelischen Ober-Kirchenrates an der Berathung und Abstimmung betheiligen.

Hiernach bestand die Commission aus nachfolgenden Mitgliedern:

- 1) Vice-Präsident D. Frhr. von der Goltz, Vorsitzender.
- 2) Ober-Consistorialrath D. Kleinert, Generalreferent.
- 3) Consistorialrath D. Borgius (Posen).
- 4) Consistorialrath Goebel (Halle).
- 5) Pfarrer Hackenberg (Hottenbach, Rheinprovinz).
- 6) Professor D. Hering (Halle).
- 7) Superintendent Krummacher (Elbersfeld).

- 8) Superintendent Kuenstler (Tilsit).
- 9) Consistorialrath Professor D. Meuß (Breslau).
- 10) General-Superintendent Poeh (Königsberg).
- 11) Consistorialrath D. Renner (Wernigerode).
- 12) Superintendent Roehricht (Büllichau).
- 13) Synodal-Präses Superintendent D. Ruebesamen (Möhringen, Pommern).
- 14) Superintendent Schmalenbach (Mennighüffen, Westfalen).
- 15) Pfarrer Schmeling (Sommerau, Westpreußen).
- 16) Kirchen-Inspector Pastor prim. D. Spaeth (Breslau).
- 17) Superintendent Sternberg (Selchow, Pommern).
- 18) Pastor Weikert (Gr.-Wandris, Schlesien).
- 19) Ober-Hofprediger D. Koegel.
- 20) Feldpropst Dr. Richter.
- 21) General-Superintendent D. Braun.
- 22) Ober-Consistorialrath Doeblin.
- 23) Ober-Consistorialrath Noël.

Zu technischen Vorarbeiten, Protokollführung und Correspondenz war der Commission der Lie. D. Schwarzelose zur Verfügung gestellt.

Am 3. März 1892 hat sich die Commission constituiert, von den Vorarbeiten und der durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath ihr ertheilten Geschäftsordnung Kenntniß genommen und sich über einen Arbeitsplan verständigt, nach welchem vier Abtheilungen mit je vier bis fünf Mitgliedern

- 1) für den Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen einschließlich der Abendmahlfeier und der Beichte (Vorbereitung),
- 2) für die Nebengottesdienste an Sonn- und Festtagen, Wochengottesdienste und Gottesdienste aus besonderen Veranlassungen,
- 3) für Taufe, Confirmation und Ordination nebst Einführung der Geistlichen und der Altesten,
- 4) für Trauung, Bestattung, Einweihung von Kirchen und Kirchhöfen gebildet wurden.

Für jede der zwölf Aufgaben wurde ein Referent, bei den wichtigeren noch ein Correferent bestellt und zunächst jeder Abtheilung überlassen, unter der Leitung des Generalreferenten und unter berathender Beteiligung des Vorsitzenden der Commission die ihr zu gewiesenen Entwürfe fertigzustellen, nachdem in den Plenarsitzungen am 20. und 21. April v. J. die Commission über 39 den Mit-

gliedern vorher schriftlich mitgetheilte Vorfragen sich schlüssig gemacht hatte. Während des Sommers arbeiteten die Referenten ihre Entwürfe aus. In den Monaten October bis December traten die Abtheilungen nacheinander zu je mehrtägiger Berathung zusammen. Die hier festgestellten und alsdann sämmtlichen Mitgliedern der Commission mitgetheilten Entwürfe wurden im Februar an fünf Tagen eingehend berathen, nachdem der Evangelische Ober-Kirchenrath zu denselben Stellung genommen hatte. Bedauerlicherweise waren der Superintendent Roehricht seit dem Sommer vorigen Jahres, der Senior D. Spaeth bei der Plenarconferenz im Februar d. J. durch Krankheit verhindert, sich an den Arbeiten der Commission zu betheiligen. Nach Fertigstellung wurde der Entwurf dem Evangelischen Ober-Kirchenrath vorgelegt, welcher die Drucklegung desselben zur Vorlage an die Provinzial-Synoden beschloß.

Die Zusammenstellung der Pericopen für die Sonntage und Feiertage, sowie die Aussertigung der musikalischen Beilagen für die der Gemeinde und dem Chor zugewiesenen Gesänge wurde bis nach Begutachtung des Entwurfs durch die Provinzial-Synoden ausgeföhrt.

Der General-Synode soll eine Probe für die definitive äußere Form der Agende in größerem Druck vorgelegt werden. Beabsichtigt ist die Ausgabe der Agende in zwei Bänden, I. für Gemeinde-Gottesdienst, II. für kirchliche Handlungen.

Falls der Entwurf die Sanction durch Kirchengesetz erhalten wird, ist in Aussicht genommen, die landeskirchliche Agende in gleichmäßiger Form für sämmtliche Provinzen herauszugeben und unter Festsetzung einer angemessenen Übergangszeit in den Gebrauch beim Gottesdienst einzuführen. Von der Veranstaltung verschiedener Ausgaben für die Provinzen soll Abstand genommen werden. Sofern einzelne in den Provinzen durch altes, nicht unterbrochenes Herkommen eingelebte Formulare als unentbehrlich erscheinen sollten und auch nach der im Entwurfe dargebotenen Vereicherung der Agende von den Provinzial-Synoden zu fernerer Zulassung mit ausreichenden Gründen empfohlen werden, worüber eventuell bestimmten Anträgen entgegenzusehen sein wird, würden solche als Anhang der landeskirchlichen Agende für die betreffende Provinz beizufügen sein.

Über die einzelnen Theile des Entwurfs ist zur Erläuterung Nachfolgendes zu bemerken:

Die in der landeskirchlichen Agende gegebene Ordnung der Hauptgottesdienste hat sich im wesentlichen so bewährt und ist in

dem weitaus größten Theil der Gemeinden so fest eingewurzelt, daß an den Grundzügen ihres Aufbaues festzuhalten war. Die erheblichsten Aenderungen sind die im Anschluß an das Kirchenjahr dargebotenen Eingangssprüche einfacher und zusammengefaßter Form, sowie die gedrängtere Gestaltung des Fürbittengebets, welches durch nach und nach eingedrungene Zusätze schwerfällig geworden war. Für dies letztere sind mehrere Formen eingestellt, daneben für die festlichen Zeiten theils Eingänge und Zusätze, theils auch besondere Formulare dem Gebrauch dargeboten. Wie in diesen Stücken, so ist auch in der bereicherten Auswahl von Texten des Sündenbekenntnisses und Gebeten vor der Schriftlesung Neubildung vermieden, Anlehnung an das Bewährte und Verbreitete als Regel festgehalten worden.

Im engeren Anschluß an die „abgekürzte Liturgie“, welche die Agenda (T. I., S. 27 ff.) der Hauptliturgie beigiebt, hat die kirchliche Praxis sich dafür entschieden, daß „Herr, erbarme Dich“ unmittelbar dem Sündenbekenntniß anzugliedern. Indem der Entwurf diese innerlich wohlbegündete Verbindung in die Hauptliturgie selbst einzustellen für recht erachtete, war zugleich Veranlassung gegeben, in den „Sprüchen nach dem Sündenbekenntniß“, deren Zusammenstellung in der Agenda (I., 61 ff.) ein bestimmtes Gepräge vermissen läßt, den Charakter der Gnadenverkündigung durchweg zum Ausdruck zu bringen (Entw. S. 37 ff.). Auch mit dieser sinngemäßen Ueberleitung zu dem anschließenden „Ehre sei Gott in der Höhe“ ist lediglich fixirt, was in der Praxis seit langem sich angebahnt und eingebürgert hat. Von der Beigabe einer besonderen „abgekürzten Liturgie“ neben der Hauptliturgie konnte nunmehr abgesehen werden, da die unabkömmlichen Stücke der ersten sich innerhalb der Hauptliturgie selbst durch den Druck leicht kenntlich machen ließen.

Nicht zu entbehren dagegen war die Gottesdienstform, welche die Agenda (I., 22 ff.) unter dem Titel eines „Auszuges“ der Hauptliturgie folgen läßt. Denn diese Form hat sich, ihrer Absicht gemäß, in dem großen Kreise derjenigen Gemeinden, welche die Einstellung von Responsorien in die Liturgie ablehnen, so gut wie ausschließlich eingelebt. Unter Beifügung einiger für diese Gottesdienstform kirchenregimentlich genehmigter Paralleleingänge ist daher der „Auszug“ der Agenda nach vollzogener Textrevision unter dem zutreffenderen Titel einer „kürzeren Liturgie“ dem Formular für

den Hauptgottesdienst zur Seite gestellt worden (Entw. S. 9 ff., 34 ff.).

Das starke Streben der Agende, dem Chor eine sehr ausgedehnte obligatorische Thätigkeit in der Hauptform des Gottesdienstes zu überweisen, ist zu Gunsten einer reicherer Betheiligung der Gemeinde eingeschränkt worden, ohne jedoch dem Chor die Bedeutung zu verkürzen, die er bei guter Pslege für den Schmuck und die erbauende Kraft der Gottesdienste entfalten kann.

Das Glaubensbekennniß im Hauptgottesdienst ist nach der Agende ohne Einleitungsformel zu verlesen. Dem gegenüber ist das Begehrn einer Einleitungsformel vielfach und dringlich ausgesprochen worden. Soweit es mit liturgischen Grundsäzen vereinbar war, ist dasselbe (S. 2, §. 30) in einfachster Weise befriedigt worden, ohne das bisher von der Agende gewollte Verfahren auszuschließen. Dem geohnen Dankgebet — der sogenannten Präfation — wurde die Stelle im Gebetsschluß nach der Predigt belassen, welche die Agende nach ansehnlichen altevangelischen Vorgängen ihm zugewiesen und in welcher es vielen Gemeinden werth geworden ist; zugleich aber ist ihm seine Hauptstelle im Abendmahl-Ritus gesichert worden. Für die Austheilung des heiligen Abendmahls sind die durch den Erlaß vom 7. Juli 1857 genehmigten Spendeformeln unter Verweisung auf die örtliche Gottesdienst-Ordnung aufgenommen worden. Das gleiche Bedürfniß schonender Pslege des kirchlich Eingelebten ist betreffs des Vorbereitungskates zum heiligen Abendmahl durch die Einstellung zweier Formulare für diese Handlung befriedigt worden, deren erstes dem weitverbreiteten Schema der Beichthandlung folgt und mit mehreren Absolutionsformeln ausgestattet ist.

Das von der Agende dargebotene Material von Sprüchen und Gebeten für besondere kirchliche Feiern war schon deshalb unzureichlich, weil einige der hier zu berücksichtigenden Feiergottesdienste erst seit dem Erscheinen der Agende in die kirchliche Sitte eingetreten sind. Der Entwurf hat Seite 80 ff. auf die dem Bedürfen entsprechende reichlichere Ausstattung dieser Rubrik Bedacht genommen.

Für die Ordnung der Nebengottesdienste — Nachmittags- und Abendgottesdienste an Sonn- und Festtagen und Wochengottesdienste — enthielt die Agende noch keine besonderen Anordnungen, wies jedoch durch die ausdrückliche Markirung dieses Mangels (S. 21) auf die Ausfüllung desselben hin. Es war dabei die gesteigerte Aufmerksamkeit zu berücksichtigen, welche sich der liturgischen Belebung

dieses gottesdienstlichen Gebiets neuerdings mit gutem Grunde zugewandt hat. Die weitverbreite einfachste Form der Nebengottesdienste konnte allerdings dieser Rücksicht nicht geopfert werden, doch schien es richtig, auch schon für diese einige in der Praxis bereits vielfach eingelebte liturgische Einsätze in Aussicht zu nehmen (I., S. 93). Daneben aber waren, sowohl in Anlehnung an die reichere Gestaltung der älteren evangelischen Liturgie (II., S. 93 ff.), als auch in Beachtung dessen, was der neue Lebenstrieb auf diesem Gebiet an brauchbaren Ansätzen selbstständig hervorgebracht hat (III., S. 95 ff.), Formen und Materialien für diese Gottesdienste darzubieten, welche durch reichen liturgischen Ausbau ihnen erhöhte Anziehungskraft und Erbaulichkeit zu verleihen im Staude wären. Betreffs der jetztgenannten Kategorie (III.) bedarf es nur der Bemerkung, daß sie — der Neberschrift gemäß — nicht festgelegte kirchliche Ordnungen, sondern nur ausgeführte Beispiele bieten wollen, welche deutlicher als Instructionen die Grundsätze und Grenzen des liturgisch Angemessenen und Zulässigen vor Augen stellen. Außer der reichlichen Auswahl von Spruch- und Gebetstexten sind die altkirchlichen Lob- und Bittgefänge, welche vornehmlich in den Nebengottesdiensten ihre Stelle finden werden, S. 140 ff. im Wortlaut mitgetheilt.

Betreffs der heiligen Handlungen stellte sich der Revision die Aufgabe, die Lücken zu ergänzen, welche die Agende betreffs einer Reihe derselben offen läßt; das bunte Conglomerat, welches der zweite Theil der Agende von 1829 durch vielfache nachträgliche Einfügungen darstellt, durch Zusammenordnung des Zusammengehörigen übersichtlich zu machen und an den dort gegebenen Formularen die erforderlichen Bereicherungen und Besserungen zu vollziehen.

Die beiden Taufformulare der Agende (II., 1 ff. und 54 ff.) kehren in ihren wesentlichen Grundzügen nach vollzogener Textrevision als Nr. 1 und 3 der Entwürfe für die Kindertaufe wieder. Da die unter Nr. 3 dargebotene Form für die Einstellung des Taufbekenntnisses in die Handlung vielfach auch da im Gebrauch steht, wo im übrigen der Taufvollzug nach dem ersten Formular herkömmlich ist, ist nach dem Vorgang der meisten neueren Agenden auch ein Parallelformular (2.) eingestellt worden, welches in den Aufbau der Handlung nach der ersten Form das Taufbekenntniß nach der Weise der dritten einstellt. Die Einfügung dieses Formulars gab zugleich Anlaß und Möglichkeit, durch Darbietung von Paralleltexten der Ansprache und des Daukgebets, sowie einer reicheren Formel für die nach dem Taufact

eingestellte Kreuzesbezeichnung Forderungen der liturgischen Erkenntniß und Praxis zu befriedigen. Solchen ist auch im Hauptformular 1 selbst Rechnung getragen durch die bestimmte Forderung der Verlesung der biblischen Stiftungsworte, einer Vermahnung an die Väthen und Eltern und eines Schlußgebets; durch die Darbietung einer formulierten Ansprache und die Vereinfachung des Gebetssatzes am Eingang der Handlung. — Lücken der Agende bezüglich der Kindertaufe waren durch eine Anweisung betreffs der Nothtaufe durch den Geistlichen (Fähtaufe) und betreffs der Bestätigung der durch einen Laien vollzogenen Nothtaufe zu ergänzen. Ebenso der Mangel einer liturgischen Form der Erwachsenentaufe. Entsprechend der doppelten Grundform für die Kindertaufe war auch für die Erwachsenentaufe ein doppeltes Formular zu bieten, wogegen es entbehrlich schien, den Unterschied zwischen der Proselytentaufe und der Spättaufe erwachsener Kinder christlicher Eltern durch zwei besondere liturgische Ordnungen zu markiren. Die in der Gegenwart wichtige Frage, wie das Verhältniß dieser Spättaufe zur Confirmation zu regeln sei, mußte, weil über die agendarische Aufgabe hinausliegend, besonderer kirchenregimentlicher Regelung anheim gestellt bleiben.

Die anerkannten sehr dürftige Confirmationsliturgie der Agende bedurfte manigfacher vervollständigung. Es war der verbreiteten und in der Sache begründeten Praxis Rechnung zu tragen, welche den Prüfungsact von der Confirmationshandlung trennt, und für beide anstatt der Andeutungen, mit denen die Agende sich fast durchgängig begnügt, eine feste und folgerichtige Ordnung zu geben, unter Beachtung sowohl des Uebereinstimmenden, daß die neueren Agenden auf diesem Gebiete aufweisen, als auch der Verschiedenheiten, welche sich bei dem Mangel einer bestimmten agendarischen Directive bezüglich der Auffassung und Gestaltung der Handlung in den verschiedenen Theilen der Landeskirche eingelebt haben.

Weniger der Ergänzung, als der Vereinfachung bedurfte das Ordinationsformular der Agende. Die einfachen Grundzüge der Handlung waren dort durch den Ballast einer doppelten Ansprache vor und nach der Schriftlesung, einer zweimaligen — mit Einrechnung der Schriftlesung und der ihr folgenden Ansprache sogar viermaligen — Wiederholung der Vorhaltung behufs des Gelübdes und anderer Zuthaten in einer Weise überlastet, welche sowohl die Feierlichkeit als die Eindringlichkeit der Handlung beeinträchtigen mußte. Der Entwurf hat auf den altestenngelischen Grundlagen den

einfachen Gang der Handlung im Rahmen der erforderlichen Eingangs- und Schlußgebete wieder hergestellt; zugleich durch die Einstellung eines auf die Ordination bezüglichen Gebetes unter die Epistelcollecten (S. 51) darauf hingewiesen, daß es angemessen sein wird, dem Hauptgottesdienst, welchem die Ordination in der Regel anzuschließen ist, von vornherein eine Beziehung auf diese wichtige Schlußhandlung zu geben.

Für die Amtseinführung der Geistlichen lag in der Agenda kein Formular vor; dasselbe war zu ergänzen. Im Hinblick auf diejenigen Kirchenkreise, in denen der Ordinationsact mit der ersten Amtseinführung verbunden zu werden pflegt, war auch für diese Form der Investitur ein Formular darzubieten. Eine agendaristische Regelung des Verfahrens bei Einführung der Superintendenten empfahl sich nicht, weil die Voraussetzungen dieser Amtsbestellung in den verschiedenen Gebieten der Landeskirche nicht gleichartig sind.

Die Einführung der Kirchenältesten erheischt verfassungsmäßig einen feierlichen Vollzug im Hauptgottesdienst und bedarf demgemäß selbst der gottesdienstlichen Formirung. Es war somit die Lücke der Agenda, welche auf diesen Act noch nicht Bezug nehmen konnte, auszufüllen. Nicht rathsam erschien es dagegen, angesichts der verschiedenen Auffassung und Gestaltung des Kästeramtes in den verschiedenen Theilen der Landeskirche die Agenda mit dem Versuch eines einheitlichen Formulars für die Einführung in dieses Amt zu belasten. Auch gegen die Aufnahme eines Formulars für Einführung der Gemeindediaconissen entschied der Grundsatz, zwar alles Nöthige in einer gewissen Fülle darzubieten, nicht aber die Agenda mit der Formirung von Handlungen zu überladen, deren kirchliche Gestalt erst noch im Werden und überall von besonderen Umständen bedingt ist.

Die Formulare, betreffend die Einweihung neuer Gotteshäuser und Gottesäcker, dienen ebenfalls der Ausfüllung eines in der Agenda offen gebliebenen Raumes. War die Verwahrung als wohl begründet anzuerkennen, welche seitens mancher Agenden — beispielsweise in Württemberg und Hannover — gegen den unevangelischen Gebrauch operativer Weiheformeln bei diesen Handlungen eingelegt worden ist, so schien es doch durch die Sache gefordert, mit dem Weiheat, der nach evangelischem Begriff durch Gottes Wort und Gebet erfolgt, nach dem Vorgang der Sächsischen und anderer Agenden eine Dedi-

cationsformel zu verbinden, welche den geweihten Ort dem Gebrauch übergiebt.

Bei der Trauung durfte sich die Revisionsarbeit am agendarischen Formular darauf beschränken, dem Bedürfniß einer formulirten Ansprache und geeigneter Gebetstexte, sowie der Eintragung derjenigen Bestandtheile des Rituals zu genügen, welche im Anschluß an die Einführung der bürgerlichen Eheschließung durch die kirchliche Gesetzgebung neuordnet worden sind.

Für die Einsegnung der Wöchnerinnen bot die Agenda kein Formular. Da aber diese kirchliche Sitte in vielen Gemeinden in gesegneter Uebung steht, so war auch hier für eine liturgische Form zu sorgen. Es war dabei Rücksicht zu nehmen auf die Verschiedenheit sowohl der Fälle als der kirchlichen Praxis, welche den Kirchgang der Wöchnerin sei es mit der Taufe des Kindes, sei es mit dem öffentlichen Gottesdienst verbindet, und das Segnungsgebet durch den Liturgen sei es der Wöchnerin selbst, sei es der Gemeinde in den Mund legen läßt.

Die kurze Anweisung der Agenda betreffs der Krankencommunion ist unter Aufrechthaltung der Anlehnung an die gottesdienstliche Abendmahlfeier, zugleich aber unter Beachtung der besonderen Forderungen, welche die Umstände und die seelsorgerische Aufgabe der Handlung stellen, zu einem Formular ausgestaltet worden, ohne jedoch die durch den einzelnen Fall erforderlichen Verkürzungen desselben auszuschließen.

Die großen Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der örtlichen Gebräuche einer liturgischen Ordnung der Begräbnisfeier in den Weg stellt, fielen um so mehr ins Gewicht, als das überaus kurze Formular der Agenda auf jene Schwierigkeiten keine Rücksicht genommen und in seiner Dürftigkeit und in der Unvollkommenheit seiner Texte statt einer Richtung auf Annäherung vielmehr die willkürliche Steigerung der Verschiedenheiten begünstigt hat. Nach sorgfältiger Prüfung der in den verschiedensten Theilen der Landeskirche bestehenden Uebungen und der von den Provinzial-Synoden auf dieselben gebauten Vorschläge konnte daran nicht gedacht werden, die Uniformirung der örtlichen Begräbnisordnungen durch ein einheitliches Formular anzustreben. Dagegen zeigte sich als angemessen, für den allgemein üblichen Hauptact am Grabe, für die Feier im Gotteshause, welche nach weitverbreitetem alten Herkommen jenem vorausgeht oder nachfolgt, und für die Hausfeier, welche vieler Orten vor

der Grabfeier stattfindet, liturgische Ordnungen aufzustellen, jedesmal im Anschluß an die besten und verbreitetsten Formen dieser Alte; dagegen die Combination derselben unter der Bestimmung der örtlichen Begräbnisordnung zu belassen. Daneben mußte es gerade an dieser Stelle als dringendes Erforderniß anerkannt werden, der auffallenden Armut der Landesagende an Schriftlesungen und Gebeten für die Bestattungsfeier durch eine auskömmliche Auswahl abzuhelfen. Die reichen Schätze der kirchlichen Gebetsliteratur erwiesen sich auch hier mehr als ausreichend, dem Bedürfnen der Agende ohne Neuformirungen gerecht zu werden.

Berlin, Juli 1893.

Evangeliſcher Ober-Kirchenrath.
Varkhaſen.

Auflage 17b. (Zur 9. Sitzung. S. 79.)

Anträge
des Diöcesan-Convents Nimptsch, betreffend den Agenden-Entwurf.

Königliche Superintendentur Nimptsch.

J.-Nr. 2723. 93.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstande für die Provinz Schlesien

beehrt sich der Unterzeichnete folgenden Antrag des Diöcesan-Convents der Diözese Nimptsch für die demnächst zusammen-tretende VII. ordentliche Provinzial-Synode gehorsamst zugehen zu lassen:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle bei ihren Beschlüssen über die neue Agende es als die Pflicht und das Recht der Gemeinde bestimmen, beim Gottesdienst das apostolische Glaubensbekenntniß mitzusprechen.“

Grünhartau, den 18. October 1893.

Der Königliche Superintendentur-Verweser.
Brüdisch, P.

Anlage 17e. (Bur 4., 6., 7., 8. und 9. Sitzung. S. 36, 52, 61, 69 und 76.)

B e r i c h t

über die Verhandlungen der VII. (Agenden-) Commission der Schlesischen Provinzial-Synode.

1893.

Die VII. Commission bestand aus 21 Mitgliedern. Sie trat am 28. November zusammen und wählte zu ihrem Vorsitzenden den Superintendenten Uebeschär, zu dessen Stellvertreter den Pastor Meyer, zum Schriftführer Pastor Eberlein. Den Sitzungen wohnte regelmässig der Commissar des Evangelischen Ober-Kirchenraths Ober-Consistorialrath Professor D. Kleinert und meist der Herr Consistorial-Präsident D. Stolzmann und General-Superintendent Professor D. Erdmann bei.

Das gesammte Material des Agenden-Entwurfs wird an Referenten vertheilt und zwar soll referiren:

- 1) über den Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen einschließlich Abendmahlfeier und Beichte Superintendent a. D. Kochler;
- 2) über Nebengottesdienste an Sonn- und Festtagen, Wochen-Gottesdienste und Gottesdienste aus besonderen Veranlassungen Pastor Meyer;
- 3) über Taufe, Confirmation und Ordination nebst Einführung der Geistlichen und Altesten Superintendent D. Kölling und Propst D. Treblin;
- 4) über Trauung, Bestattung, Einweihung von Kirchen und Kirchhäusern Superintendent Lautschnier;
- 5) über die weiteren etwaigen Wünsche betreffend Neuerwerblichkeiten &c. der Agende Superintendent a. D. Kochler.

Als Referent der Commission vor dem Plenum der Synode wird Superintendent a. D. Kochler bestimmt.

Zuerst giebt der Commissar des Evangelischen Ober-Kirchenraths eine Erläuterung allgemeiner und geschichtlicher Art zur Erklärung der Liturgie des Hauptgottesdienstes bis zum Epistelgebet.

Die Debatte bewegte sich zuerst um das Adjutorium, bezüglich dessen geltend gemacht wurde, daß dieses (Unsre Hülfe sei &c.) nur an die Schöpfersmacht Gottes erinnere, darum nicht in allen Kirchenjahrenzeiten passe, auch durch die folgenden Eingangssprüche (S. 22 ff.).

sich erübrige. Es wird deshalb beantragt, es nicht als feststehenden Bestandtheil der Liturgie stehen zu lassen, sondern es unter die Reihe der übrigen Eingangssprüche zu verweisen. Der Antrag fand nicht die Mehrheit der Stimmen. Nur soll statt: „Unsere Hülfe sei“ gesagt werden: „Unsere Hülfe steht“ *rc.*

Weiter wird bemängelt die Stellung des „Ehre sei dem Vater *rc.*“ Die Anmerkung S. 1 Z. 25 gestatte einen Chorgesang am absoluten Anfang des Gottesdienstes. Das sei die rechte Introitnstelle. Au dessen Schluß gehöre das kleine gloria. Der Chor müsse es singen, die Gemeinde nehme das gloria patri mit dem Eingangsliede auf. Der Entwurf gestatte 2 Introiten: den Chorgesang am Anfang und den Eingangsspruch mit dem gloria nach dem Abjutorium. Das sei zu viel. Außerdem sei bei der Stellung des gloria patri im Entwurf das sofort folgende confiteor nicht motivirt. Hier finde sich dieselbe Härte wie in der Agende von 1829, wo sofort auf den Gnaden spruch nochmals Kyrie eleison gesetzt sei. Daher sei S. 1 Zeile 11 bis 13 zu streichen und in S. 1 Anmerk. Z. 27 hinter „Eingangssprüche“ zuzufügen: mit anschließendem „Ehre sei dem Vater“ *rc.* Dieser Antrag wurde abgelehnt, da ein Chorgesang am absoluten Anfang nicht überall zu erreichen sei, auch in den Folgen des Sündenbekenntnisses auf das „Ehre sei dem Vater“ eine Härte nicht liege.

Dagegen wird der Antrag S. 1 Zeile 30 und 31 die Worte: und bei dem „Ehre sei Dir, Herr“ zu streichen, angenommen, da die Gemeinde unter allen Umständen für das Hören des Evangeliums danken muß.

Bei Zeile 23 Seite 1 wird beantragt: „Bibel sprüche sind nach der revidirten Bibelausgabe anzuführen, doch wird die Erwartung ausgesprochen, daß das Einführungsgesetz bei Erlaß der Agende auf die Schwierigkeiten der Übergangszeit Bedacht nehme“ d. h. eine allmäßliche Uebersführung der Gemeinden zum Gebrauch der Bibel worte in der Gestalt der revidirten Bibel gestatte. Diese Anträge werden angenommen.

Ebenso ein weiterer, welcher wünscht, daß die Eingangssprüche zum Weihnachtsfest (S. 22), Churfesttag (S. 25) und zur Trinitatissenzeit (S. 27) vermehrt werden möchten und zwar bei den erstgenannten beiden Festen durch Psalmstellen.

Bei den Sündenbekenntnissen (S. 31—34) wird der Wunsch, solche für jede Festzeit besonders zu componiren, abgelehnt, da man

doch mehr Sünden abzubitten habe, als die nur auf die besondere Festzeit bezüglichen, also eine generelle Abbitte nöthig bleibe.

Ebenso wird der Antrag verworfen auf Einstellung des singularisch gesetzten consiteors der Beichte (S. 17) unter die allsonntäglichen Sündenbekennnisse. Denn in den Hauptgottesdienst gehöre eben die gemeinsame Abbitte, das seierliche Einzelbekennniß dagegen in die Beichthandlung.

Bei den Gnadsprüchen S. 38 wird Z. 21 „Gott begnade uns und erbarne Sich über uns alle“ gestrichen.

Zur Aufstellung von Vorschlägen behufs Änderung einer Reihe stilistischer Härten und nicht wohl gewählter Ausdrücke in den Sündenbekennnissen (S. 31 ff.) u. s. w. wird eine Subcommission ernannt. Die Vorschläge derselben, sowie die zahlreichen in der Commission selbst gestellten Anträge auf Änderung solcher sprachlichen Unreinheiten in den übrigen Abschnitten der Agenda werden in diesem Bericht als unerheblich übergangen.

Der Commissar des Evangelischen Ober-Kirchenraths constatirt, daß S. 2 Z. 17 das Amen nach dem Collectengebet aus Versehen weggeblieben ist.

Bei den Schriftlesungen wurde von den Einen die im Entwurf enthaltene obligatorische Lection von Epistel und Evangelium mit Freude begrüßt, zumal die in Aussicht stehende Herausgabe einer 2. Perikopenreihe die Schwierigkeit wegzunehmen verspricht, welche bisher darin bestand, daß, wenn über eine altkirchliche Perikope gepredigt wurde, sie auf der Kanzel ganz oder gekürzt nochmals verlesen werden mußte. Die Majorität der Commission hielt aber an der vieler Orten in Gebrauch gekommenen Kürzung der Lectionen fest, indem sie beschloß:

Wenn über eine Perikope gepredigt wird, soll nur die andre vom Altar verlesen werden. Wenn über freie Texte gepredigt wird, sollen beide Perikopen gelesen werden. Wird die Epistel nicht verlesen, so treten Spruch und Hallelujah nach dem Evangelium ein.

Schr eingehend wurde die Einleitungsformel zum credo besprochen. Wenn auch in den Kämpfen der letzten Jahre offenbar geworden war, daß eine größere oder geringere Zahl evangelischer Christen zu allen Sätzen des Apostolicums ihre innerliche Zustimmung nicht geben können, so war man sich doch auf allen Seiten darüber klar, daß aus den verschiedensten Erwägungen am Wortlaut des credo

nicht gerüttelt werden könne. Die Rücksicht aber auf die Differierenden führte zu dem Antrage: „Läßt uns unsern christlichen Glauben bekennen. So lautet das Bekenntniß der Kirche (von Alters her).“

Herner zu einem Antrage, welcher auch der Erwägung gerecht werden wollte, daß die griechische Kirche das Apostolicum im Gottesdienst nicht anwendet: „Lasset uns mit der Bitte zu Gott, daß Er uns im Glauben stärke und in alle Wahrheit leite, den Glauben unsrer evangelischen Kirche bekennen.“

Auf der andern Seite schienen die Angriffe auf das Apostolicum zur um so schärferen Betonung des öcumenischen Characters dieses Bekenntnisses zu drängen. Daher der Antrag, statt der Einleitungsformel des Entwurfs die in Schlesien gebräuchliche vorzuschreiben: „Wir bekennen mit der gesamten Christenheit auf Erden unsern allerheiligsten Glauben,“ und der weitere Wunsch, für den Fall, daß die Einleitungsformel der Agenda angenommen wird, die Klammern zu streichen.

Schließlich fand die Fassung der Agenda mit dem Antrage: „in einer Fußnote auf Seite 2 hinzuzufügen: „daß, wo bisher die Formel: „Lasset uns mit der gesamten Christenheit re.“ üblich war, sie auch weiter gestattet sein sollte“, die Majorität.

Die Fußnote S. 2 Z. 43 und 44 wird folgendermaßen geändert: An Stelle des Glaubensbekennnisses kann das Lutherslied: „Wir glauben all“ gesungen werden und wo der Gesang eines andern kirchlich genehmigten Glaubensgesanges üblich ist, kann es dabei sein Bewenden behalten.

Ein Antrag: „auch kann das Apostolicum von der Gemeinde laut mitgesprochen werden“ fällt in der Erwägung, daß, wo die Gemeinde diese Gewohnheit habe, sie dieselbe eben doch üben werde, daß aber eine besondere Gestaltung dieses Brauchs leicht zur Ausdehnung desselben führen könnte, was nicht wünschenswerth sei, weil das gemeinsame Sprechen einer großen Versammlung leicht unfeierlich klinge und der gemeinsame Gesang vorzuziehen sei.

Der Wortlaut des Apostolicums nach dem Entwurf findet einstimmige Annahme.

Um die oft wenig zur Erbauung dienenden Abkündigungen nicht unvermittelt der Predigt anzugliedern, soll eine Strophe zwischen beide gesetzt werden.

Statt des Liedverses oder kurzen Liedes nach dem Kanzelgegen (S. 3 Z. 9) soll ein Chorgesang eintreten können. Dem entsprechend soll die Ann. S. 1 Z. 29 erweitert werden.

Bezüglich der Schlußliturgie, die nach dem Entwurf am Altar verlesen werden soll, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die schlechte Akustik mancher Kirchen alles vom Altar Gesprochene absolut unverständlich mache. Deungemäß nimmt die Commission den Passus der alten Agenda an: Sollten, durch Vocalverhältnisse veranlaßt, bedeutende Hindernisse der Abhaltung der Schlußliturgie vor dem Altar entgegenstehen, so kann Kirchengebet, Vater unser und Segen auf dem Altar gesprochen werden.

Dem Entwurf, welcher das sursum corda, die praefatio und das sanctus, weil vieler Orten eingebürgert, im Hauptgottesdienst gestattet, ohne diese Stücke hier vorzuschreiben, wird zugestimmt und ebenso der Wunsch, dieselben der Abendmahlfeier, zu der sie eigentlich gehören, vorzubehalten, abgelehnt, als anderseits der Antrag, auch noch das benedictus in den Hauptgottesdienst aufzunehmen, weil das: „Gelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn u.c.“ rechten Sinn eben nur bei der Communion hat.

Das Kirchengebet soll mit: „Lasset uns beten“ eröffnet werden. Um die manchmal mit viel Titulaturen ausgestatteten Fürbitten für den Patron in kirchlich angemessene Form zu bringen, soll die Fürbitte mit folgendem Wortlaut vorgeschrieben werden: „Segne den Patron (das Patronat) dieser Kirche (und sein Haus). Seite 4 Z. 7 soll beginnen: „Segne diese unsre Gemeinde in allen ihren Gliedern, Ständen und Almtern“.

Die von der Commission beschlossenen Änderungen der Kirchengebete S. 58 ff. waren redaktioneller Natur. Zu erwähnen ist nur die Annahme folgender Anträge, „die Worte: Herr, erbarme Dich, S. 60 Z. 20, 26, 34 dürfen der Gemeinde zufallen;“ ferner: „es möchte ein Gebet für Weihnachten, welches nicht in das allgemeine Kirchengebet ausmündet, gegeben werden;“ endlich: „die Zahl der Festtagsgebete soll durch Einstellung von Parallelen vermehrt werden, insbesondere die Zahl der für die einzelnen Feste besonders componirten Gebete.“

Schließlich wird der Antrag angenommen: „das Wort „Schlußvers“ ist am Ende aller Hauptgottesdienstformulare, auch S. 4 Z. 27 in Klammern einzufügen,“ damit je nach örtlichem Brauch der

Schlußvers entweder stets gesungen werden oder stets wegleiben könne.

Erwähnt sei noch, daß der Wunsch laut wurde, die Wendung, „es dürfe ein Brauch da, wo er üblich ist, bestehen bleiben,“ möchte ganz beseitigt werden und was an einem Orte erlaubt sei, überall erlaubt sein. Doch wies der Herr Commissar auf die so sehr großen provinziellen Verschiedenheiten hin. Was man an einem Orte gern generell eingeführt sähe, wünsche man an andrem Orte nicht einmal gestattet. So müßte auf völlige Einheitlichkeit für die ganze Landeskirche verzichtet werden.

Die Abendmahlsliturgie wurde mit den Wünschen: (S. 6 Z. 3) die Gemeinde möge zum Erheben von den Sizzen beim Vater unser und (S. 6 Z. 4) zum Niederknieen bei den verba testamenti veranlaßt werden;

serner: zu den Worten „mein Leib“ „mein Blut“ möge das Kreuzeszeichen gesetzt werden;

endlich: in einer Fußnote S. 6 möge das Gebet der alten Delser Agende: „O Herr, ob ich zwar nicht würdig bin“ und „Herr Jesu Christe, ob ich gleich nicht werth bin ic.“ dargeboten werden,

angenommen.

Darauf ging die Commission über zur Berathung der Taufliturgie, zu welcher D. Kölling das Referat, Propst D. Treblin das Correferat hatte.

Es wurde beantragt die Worte der Agende von 1829 „der Geist des Unreinen gebe Raum dem heiligen Geist“ wieder herzustellen und in einer Fußnote die Gestaltung des Exorcismus: „Fahre aus, du unreiner Geist und gib Raum dem heiligen Geist“ für die Orte, wo dies Gemeindeordnung war, auszusprechen. Dem gegenüber wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Worte „der Geist des Unreinen ic.“ auch in der alten Agende nur in Klammer enthalten waren, daß der Exorcismus schwerlich zu der Lehre Pauli 1. Cor. 7, 14 passe, daß er die Sünde aus dem ethischen Gebiet bedenklich ins Natürliche hinüberspiele, daß alles Wünschenswerthe in der Frage: Entfragest Du dem Bösen (Teufel) ic. enthalten sei. Der Antrag wird dementsprechend abgelehnt.

Von andrer Seite wird gewünscht, es möge die abgekürzte Form des Apostolicums ans Luthers Tausbüchlein gestattet werden. Dagegen wird betont, daß Luther die Kürzung nicht aus Zweifeln an

der übernatürlichen Geburt Christi statniret habe, daß in seiner 2. Schrift „wie man recht und verständlich einen Menschen zum Christenglauben taufen soll (von 1523)“, die Worte vorkommen: „der geboren ist von Maria“, daß alle Kirchenordnungen bald zur vollen Form des Apostolicums zurückgekehrt seien, daß es eine Anomalie sei, im Hauptgottesdienst das credo in dieser, bei der Taufe in einer andren Form aufzunehmen. Der Antrag wird abgelehnt.

Dagegen wird der Antrag Seite 151 Z. 4 an Stelle der Worte: „Willst Du getauft sein?“ zu sagen: „Willst Du auf diesen Glauben getauft sein?“ angenommen.

Dem Wunsche in Formular 1 und 2 statt der Formel S. 151 Zeile 11 und 154 Zeile 6 zu gestatten: „Der Gott der Gnade, der dich berufen hat zu einer ewigen Herrlichkeit in Christo Jesu, der wolle dich vollbereiten, stärken, kräftigen, gründen und durch den Glauben bewahren zum ewigen Leben“ wird Folge gegeben. Ebenso dem Wunsche, S. 154, Z. 8 zu sehen: „der dir alle deine Sünde vergiebt“ — damit der Schein vermieden werde, als würden nur die vor der Taufe begangenen oder die Sünden des ganzen späteren Lebens im Vorans auf einmal vergeben.

Bei Formular B Taufe eines Erwachsenen (S. 160 ff.) wird beantragt, wegen der Gewissensdrängniß, in welche mitunter gerade die frömmsten, ernstdenkendsten Taufbewerber kommen, wenn ihnen das Bekentniß des ganzen Wortlants des Apostolicums zugemuthet werde, während sie doch noch im Anfang ihrer Entwicklung ständen, ferner in Erwägung, daß je leichtfertiger ein Taufbewerber sei, um so leichter er zu allem, was man wünsche, sich bekenne, es möge die Form der Taufe auf S. 153 auch hier in Anwendung kommen

- 1) Lasset uns hierauf unsern christlichen Glauben bekennen,
- 2) ist dieser Glaube, der Glaube an den Vater, Sohn und heiligen Geist auch dein Glaube — so antworte: ja.

So sehr die Motive des Antrages gewürdigt werden, so wird doch betont, daß die Kirche um des Einzelnen willen, der etwa sich daran stoße, ihn bedrungen nicht alteriren könne, daß manche Taufbewerber mit besondrer Freudigkeit den ganzen Glauben sich aneignen, daß zwischen 1 und 2 des Antrags eine Discrepanz bestehé, indem 1 ein plus, 2 ein minus enthalte, daß endlich gerade der in 2 ausgesprochene Glaube an die Dreieinigkeit einer der Hauptanstöße sei,

also durch den Vorschlag nichts gebeffert werde. Der Antrag findet deshalb nicht die Stimmenmehrheit.

Dagegen wird die milde Fassung angenommen: „Lasset uns unsern christlichen Glauben bekennen:“ (folgt das Apostolicum.) „Willst du auf diesen Glauben getauft werden?“ „Ja, ich will es.“ Damit fällt der noch mildere Antrag: die Worte S. 161 Z. 13 und 14 so zu fassen: „Willst Du glauben?“ „Ja, ich will glauben.“

Hierauf wird der ganze Abschnitt von der Taufe S. 149 bis 163 angenommen, indem hier wie früher bei Hauptgottesdienst und Abendmahl die Vorzüge des neuen Entwurfs vor der alten Agende, welche im Interesse der Kürze hier nicht im Einzelnen hervorgehoben werden können, dankbar anerkannt werden.

Letzteres geschieht auch bezüglich der Confirmationsliturgie, die sowohl durch ein Formular für die Prüfung, als im Bau der Confirmationshandlung selbst bedeutend bereichert worden ist. Gleichwohl wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der Gedankenfortschritt in den Gebeten klarer, die Confirmationsfragen noch geeigneter formulirt werden möchten. Der Kommissar des Evangelischen Ober-Kirchenraths hebt hervor, daß die Aufläuffnung der Confirmation in den einzelnen Provinzen sehr verschieden sei, je nachdem man sie als Erneuerung des Taufbunds, als kirchliche Mündigkeitserklärung, als Vorbedingung für den Empfang des heiligen Abendmahls ansehe. Deshalb sei das Formular schwierig aufzustellen gewesen und ein Compromiß. Die Commission nimmt den Antrag an: das Formular möge einer eingehenden Revision in der Richtung unterzogen werden, daß der fortschreitende Gang der Handlung einen einfacheren und kräftigeren Ausdruck finde.

Bezüglich der Prüfung erklärt D. Kleinert, daß das Formular dieselbe da, wo sie undurchführbar sei, nicht obligatorisch machen wolle. In Zeile 8 und 9 wünscht die Commission die Worte: „Ansprache“ und „Lied“ klein gedruckt, in Zeile 10 die Einschiebung des Wortes „thunlichst“ in den Satz: „bei welcher kein Kind ungefragt bleiben darf“ — beides in Rücksicht auf große Gemeinden mit starker Kinderzahl.

Das Amen auf Seite 168 Z. 38 wird gestrichen und statt dessen jedes der vota a bis e auf derselben Seite mit Amen versehen.

Weiter wird beschlossen:

„Wo es Sitte ist, daß die Kinder die 3 Artikel in Absätzen bekennen und die Gemeinde mit den entsprechenden Versen von:

Wir glauben all ic. antwortet, darf es so bleiben", ferner S. 168 Z. 16 eine Fußnote zu sezen folgenden Inhalts: „Wo der Handschlag besteht, behält es dabei sein Bewenden. Der Chor kann dabei singen: Schreib' meinen Nam'n aufs Beste ic.“

Die übrigen Beschlüsse sind geringerer Bedeutung.

Sehr eingehende Debatten bringt das Ordinationsformular. So vortheilhaft es gegen das der alten Agende absticht, so scheint es doch den Einen im höchsten Grade bedenklich, daß es die wörtliche Recitation des Apostolicums durch die Ordinanden, wie sie in der alten Agende bestand, fallen läßt, zumal in unsrer Zeit der Angriffe auf den christlichen Glauben. Das werde als ein Zurückweichen vor der Neologie aufgefaßt werden. Die Synode sei den beunruhigten Gemütheru ein festes Bekenntniß schuldig, die Gemeinden müßten die Gewißheit haben, daß die, welche in ihnen ein Predigtamt übernehmen, treu zum Glauben stehn. Darum sei das Bekennen des Apostolicums durch die Ordinanden wieder herzustellen.

Die andern weisen im Gegensatz hierzu auf die pädagogische Pflicht der Kirche gegenüber den jungen Theologen hin, deren Manche mit dem ehlichen Wunsche, den Glauben der Kirche sich aneignen zu können und doch unvermögend, dies bei jedem Wort des Apostolicums zu thun, zur Ordination kämen. Man könne ja doch auch tatsächlich bezüglich mancher Punkte differenter Meinung und doch ein Christ sein und wirklich im Glauben stehn. Es stehe fest, daß manchem ernsten und frommen jungen Mann gerade das Bekenntniß des Apostolicums den Ordinationstag getrübt habe. Darum sei das Formular gemäß dem Entwurf anzunehmen.

Der Commissar des Evangelischen Ober-Kirchenraths führt aus: Nicht die Angriffe auf das Apostolicum hätten die große Agende-Commission veranlaßt, das Bekennen desselben in Wegfall kommen zu lassen, auch nicht die beregten pädagogischen Erwägungen. Vielmehr sei es auch etwas Providentielles, wenn der junge Geistliche durch allsonntägliches Bekennen des credo allmählich in dasselbe hineinwachse. Das alte Formular sei eben schwülstig, unliturgisch und müßte auf das, was wirklich zum Gange der Feier gehört, zurückgeschnitten werden. So sind die Vorhaltungen an die Ordinanden vielfach geknüpft worden. Darum mußte auch das Recitiren des Apostolicums als nicht hierher gehörig gestrichen werden. Die Ablesung des Apostolicums finde sich erst 1822 zum erste Male in einer Agende, nie vorher. Auch keine der vielen und zum Theil

schönen Liturgien, die seitdem in Deutschland entstanden sind, habe der preußischen Agende dies nachgeahmt. Es sei ein unicum. Der Agendenentwurf könne aber nicht Trennung von diesen anstreben. Daß jetzt gerade Angriffe auf das Apostolicum erfolgten, könne kein Grund sein, sich beirren zu lassen. Eine Liturgie, welche auf Jahrhunderte hin gelten soll, dürfe nicht nach solchen temporären Erwägungen redigirt werden. Diese Angriffe seien nubila, quae transibunt. Der Agende zieme ruhige Haltung. Außerdem verwechsle, wer die Recitation des credo durch die Ordinanden fordert, die Lehrverpflichtung mit der persönlichen Glaubensverpflichtung. Wölle man letztere in die Ordination hinein bringen, so werde der Schwerpunkt der Handlung verrückt. Dadurch, daß der Glaube besonders bekannt werde, scheine es, als wölle man sich des persönlichen Glaubens der jungen Geistlichen versichern. Dazu genüge aber das Apostolicum nicht. Das habe ja auch die katholische Kirche und baue doch ganz andre Lehren darauf, als wir. Auch verpflichte ja die Ordination nicht nur auf das Apostolicum, sondern auch auf das Nicaenum u. s. w., vor Allem auf die heilige Schrift. Gegenüber der starken Hervorhebung des Apostolicums erscheine ja die Bibel als nebenschließlich. Durch das Aussprechen des credo aber wachse die Gewähr für die Kirche nicht, gläubige Geistliche zu erhalten. Seit 70 Jahren werde das Apostolicum bei jeder Ordination recitirt und die theologischen Streitigkeiten seien doch gekommen.

Nachdem noch in der Debatte darauf hingewiesen worden war, daß in der Aufsicht und Seelsorge des pastor pastorum, des General-Superintendenten, die Stelle gegeben sei, durch welche die Kirche vor ungläubigen Geistlichen geschützt werden müsse, wird der Antrag auf Einführung der credo-Recitation mit 15 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wird der Antrag S. 172 B. 18 hinter die Worte: „in den drei christlichen Hauptsymbolen“ zu setzen: „dem Apostolicum, dem Nicaenum und dem Athanasianum“ einstimmig angenommen.

Ebenso der Antrag S. 172 B. 42 in Nebereinstimmung mit dem Gelübde in der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung zu sagen: „Ja, ich gelobe es vor Gott.“

Schließlich wurde das ganze Ordinationsformular angenommen.

Die übrigen Theile des Entwurfs brachten keine Debatten prinzipieller Natur. Die Wünsche der Commission waren fast lediglich redactioneller Art und könnten füglich übergangen werden. Hervorzuheben scheint nur bei der Beichte S. 14—21, daß beschlossen

wurde S. 17 Z. 41 hinter „Wo es üblich ist, daß“ einzuschlieben: „die Beichtenden kneien oder“;

ferner bei der Krankencommunion S. 194 Z. 5 hinzuzufügen: „Findet er den Kranken außer Staude, das heilige Abendmahl zu genießen, so soll er in herzlicher Fürbitte ihn der Gnade Gottes empfehlen. Ist der Kranke schon abgeschieden, so bete er mit den Hinterbliebenen und für dieselben.“

Bei Einführung der Geistlichen

S. 174 Z. 20 zu setzen: „Ja, ich gelobe es vor Gott.“

S. 175 Z. 14 zuzufügen: „unter Handauflegung.“

Bei Einführung der Altesten. S. 178—180. S. 179 Z. 10 und 11 die geltenden Gelübdeformulare abzudrucken,

ebenso bei der Trauung S. 185—189, auf S. 186 Z. 24 und an den entsprechenden Stellen die Anmerkung der Trauungsordnung vom 27. Juli 1880, Anlage A aufzunehmen.

Bei Einsegnung der Wöchnerinnen Seite 190—193 wurde beschlossen, allen Formularen den Eingangsspruch vorzusezen: „Der Herr segne deinen Ausgang und Eingang etc.“,

S. 190 Z. 20 zuzufügen: „Gebet des Herrn. Segen mit Handauflegung.“

Bei den Begräbnisformularen wurden S. 198 Z. 24 und 25 die Worte gestrichen: „sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich gewünscht wird“, indem aus der Praxis heraus constatirt wurde, daß bei einem Angebot seiner Begleitung durch den Geistlichen selbst das ausdrückliche Ver bitten dieser Freundlichkeit kaum vorkommen würde und so der Pastor schließlich doch Manchem sich aufdrängen zu wollen erscheinen würde, der nur aus Höflichkeit, aber innerlich widerstrebend, die geistliche Grabbegleitung sich gefallen ließe.

S. 203 Z. 30 ist einzuschlieben: „Gemeinde: Herr, erbarme Dich; Christe, erbarme Dich; Herr, erbarme Dich.“

S. 213 und 214 sind die angemerktten Schriftstellen abzudrucken.

Die schönen Formulare für Nebengottesdienste erfuhren nur redactionelle Änderungen.

Für die Jugendgottesdienste, wo von einer Seite bemängelt wurde, daß das Formular des Kindergottesdienstes (S. 133) unter Zugrundelegung der Hauptgottesdienstliturgie entworfen sei, wurde beschlossen, die Herstellung eines 2. Formulars nach der Form der Nebengottesdienste zu erbitten.

Schließlich sprach die Commission (Referat Nr. 5) noch folgende allgemeine Wünsche aus:

- 1) Es möchte eine andre Reihenfolge der einzelnen Feiern im Theile: „Kirchliche Handlungen“ eintreten.

Die gegenwärtige Anordnung nach dem Gesichtspunkt: Initiationshandlungen (Taufe bis Einführung von Altesten) und Benedictionshandlungen (Trauung bis Begräbniß) erscheint nicht durchsichtig genug.

- 2) Der 2. Theil der Agende möchte keine unausgedruckten Rückverweisungen auf den ersten Theil enthalten — da ja das Werk in 2 Bänden erscheinen soll und bei den heiligen Handlungen Theil 1 nicht immer zur Hand sein wird.
- 3) Der Altargesang des Geistlichen möchte gestattet und Melodien für denselben gegeben werden — in Rücksicht auf Schlesien, wo der Gesang der Geistlichen noch vielfach in fester Uebung ist.
- 4) Die Agende möchte in 3 Theilen, einem für die Gemeinde-Gottesdienste, einem für die kirchlichen Handlungen und einem musikalischen Theil erscheinen — da die Thätigkeit des Chors in Aussicht genommen und Texte (S. 22 ff. jedesmal unter B) für denselben gegeben sind. Ebenso sind Texte mit Tonsatz für andre kirchliche Feiern, z. B. Trauung, Begräbniß &c. sehr wünschenswerth.
- 5) Die Liturgieen für Haupt- und Nebengottesdienste möchten in ausgeführten Formularen gedruckt werden — d. h. wenn auch nicht ein besondres Formular für jeden Gottesdienst, doch unter Zusammenfassung des Verwandten so viel einzelne Formulare, daß man das für den einzelnen Tag nothwendige leicht heraussinden und die Agende, ohne blättern zu müssen, bequem brauchen kann.
- 6) Von Theil 2 möchte eine doppelte Ausgabe, eine in Quart, eine in klein Oktav erscheinen — da die Agende für die kirchlichen Handlungen, besonders Begräbnisse, handlich sein muß.
- 7) Es möchte eine polnische und wendische Uebersezung der Agende veranstaltet und erstere einem utraquistischen Geistlichen Schlesiens übertragen werden.
- 8) Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist zu ersuchen, mit der Herausgabe der Agende eine Instruction zu verbinden, wie sie für das richtige Verhalten des Liturgen erforderlich ist —

weil dies letztere aus Mangel fester Vorschriften vielfach zu wünschen übrig lässt.

Sodann nahm die Commission den Antrag an: die Hochwürdige Synode wolle alle zum Agenden-Entwurf sonst eingegangenen Petitionen für erledigt erklären, endlich

Hochwürdige Synode wolle beschließen,

dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ihren Dank auszusprechen für die Vorlegung des Agenden-Entwurfs, durch welchen langempfundene Bedürfnisse auch unserer Schlesischen Provinzialkirche weitgehende Besiedigung erfahren.

Breslau, den 16. Januar 1894.

Koehler.

Anlage 17d. (Zur 4., 6., 7., 8. und 9. Sitzung. S. 36, 52, 61, 69 und 76.)

Die Beschlüsse der Schlesischen Provinzial-Synode, betreffend den Entwurf von Formularen für die Agende sind genau gemäß den hier folgenden gedruckten Anträgen der VII. Commission und den mit Tinte in deren Text hineingeschriebenen Correcturen erfolgt.

Breslau, den 16. Januar 1894.

Koehler, Superintendent a. D.

Anträge der VII. Commission

zum Agenden-Entwurf.

I. Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen. Seite 1 bis 4, 22 bis 79.

Referent: Superintendent Koehler.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) Seite 1 Zeile 5 ist zuzufügen:
und nachdem sich die Gemeinde erhoben hat.
- 2) Seite 1 Zeile 8 ist zu setzen:
statt unsere Hilfe sei unsere Hilfe steht.

- 3) Seite 1 Zeile 29 hinter Glaubensbekenntniß einzufügen:
oder statt des Liederverses nach dem Kanzelsegen.
- 4) Seite 1 Zeile 30 und 31 ist zu streichen:
und bei dem „Ehre sei dir, Herr“.
- 5) Bibelsprüche sind nach der revidirten Bibelausgabe aufzuführen.
Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß das Einführungsgesetz auf die Schwierigkeiten der Übergangszeit Bedacht nehme.
- 6) S. 22 ff.: Es möchten die Psalmenstellen als Introiten auch für Weihnachten und Karfreitag gegeben und die für die Trinitatiszeit vermehrt werden.
- 7) Seite 2 ist zwischen Zeile 17 und 18 einzufügen:
Gemeinde: Amen.
- 8) und 9) Seite 2 ist eine Fußnote zu Zeile 20 zu setzen folgenden Inhalts:
- ⊕ „Wenn über eine Perikope gepredigt wird, soll nur die andre vom Altar gelesen werden. Wenn über freie Texte gepredigt wird, so sollen beide Perikopen gelesen werden.
⊕ Wird die Epistel nicht verlesen, so treten Spruch und Hallelujah nach dem Evangelium ein.“
- 10) Seite 57 ist für das Trinitätsfest hinter Nr. X ein besonderer Spruch einzuschalten.
- 11) Für die Festzeiten dürfen die für die Nebengottesdienste Seite 104 bis 132 bestimmten Sprüche mit zur Verwendung kommen.
Die Sprüche für die Trinitätszeit sub Nr. XI Seite 57 sind zu vermehren.
- 12) Seite 2 Zeile 30 ist dem Entwurf eine Anmerkung **) beizufügen:
wo es bisher üblich war, darf auch die Formel angewandt werden: Lasset uns mit der ganzen Christenheit unsern allerheiligsten Glauben bekennen.
- 13) Seite 2 Zeile 43 ist die dort stehende Anmerkung, welche demnächst (s. Antrag 12) mit ***) zu bezeichnen sein wird, zu fassen:
an Stelle des Glaubensbekenntnisses kann das Lutherlied:
Wir glauben all an einen Gott, gesungen werden und
wo der Gesang eines andern kirchlich genehmigten u. s. w.
- 14) Zwischen die Predigt und die Abkündigungen ist ein Liedervers einzufügen.

- 15) Seite 3 Zeile 9 hinter Liedvers einzuschieben:
oder ein kurzes Lied.
- 16) Seite 3 ~~Zeile 10~~ ist zu „vor den Altar tritt“ (Zeile 10)
eine Anmerkung *) als Fußnote zu setzen:
sollten durch Lokalverhältnisse veranlaßt bedeutende
Hindernisse der Abhaltung der Schlußliturgie vor dem
Altar entgegenstehen, so kann Kirchengebet, Vaterunser
und Segen auf der Kanzel gesprochen werden.
- 17) Seite 3 Zeile 24 ist hinter Geistlicher einzuschließen:
Lasset uns beten:.
- 18) Seite 4 Zeile 5 ist zu setzen:
segne den Patron (das Patronat) dieser Kirche (und sein
Haus).
- 19) Seite 4 Zeile 7 ist zu setzen zu Anfang:
segne diese unsre Gemeinde in allen ihren Gliedern,
Ständen und Altern.
- 20) Seite 60 ist zum Gebet Nr. 3 die Anmerkung beizufügen:
die Worte „Herr, erbarme Dich!“ können auch von der
Gemeinde geföhnt werden.
- 21) Seite 63: Es möchte ein Gebet für Weihnachten, welches nicht
in das allgemeine Kirchengebet ansgeht, eingestellt werden.
- 22) Die Zahl der Festtagsgebete soll durch Einstellung von Pa-
rallelen vermehrt werden, insbesondere die Zahl der für die
einzelnen Feste besonders componirten Gebete.
Auch sollen einzelne der Gebete des Entwurfs, z. B. das
Erntegebet Nr. 3, einer eingehenden Revision unterzogen werden.
- 23) Für die Doxologie (Seite 4, Zeile 22), welche der Gemeinde
zugewiesen ist, möchte eine Melodie gegeben werden.
- 24) Seite 4 Zeile 26 und sonst ist zu setzen statt „erhebe“ „hebe“
und hinter Frieden † einzufügen.
- 25) Das Wort „Schlußvers“ ist am Ende aller Hauptgottesdienst-
Formulare, auch Seite 4 Zeile 27, in Klammern eingeschlossen
zu setzen.

II. Abendmahlfeier. Seite 4—8.

- 26) Seite 6 Zeile 3 ist zu setzen: (Erhebet Euch und laßt uns
beten.)
- 27) Seite 6 Zeile 6 ist hinter Geistlicher zu setzen: (Knieet nieder
und vernichtet die Einsetzungsworte des heiligen Abendmahs.)

- 28) Seite 6: Die Kreuzeszeichen sind in die verba testamenti einzufügen.
- 29) Als Parallelformular in einer Fußnote im Agenden-Entwurf oder als provinzielle Beilage ist das Gebet aus der alten Dölsner Agende: Herr Jesu Christe, ob ich gleich nicht werth bin u. s. w. darzubieten.
- 30) Für das Gebet: O Herr, ob ich zwar nicht würdig bin etc., ist der facultative Gebrauch in der Abendmahlliturgie in der Provinz Schlesien, wo es weit verbreitet ist, zu erbitten.
- 31) Seite 8 Zeile 7 ist hinter Treue auch einzufügen.
- 32) Seite 8 ist zwischen Zeile 31 und 32 zu setzen: Gemeinde: Amen.

III. Redaktionelle Änderungen zu I. und II.

- 1) Seite 31 ist Zeile 12 statt mißgehandelt zu setzen:
übelgethan.
- 2) Seite 31 ist Zeile 15/16 statt laß bald — esend worden zu setzen:
laß Deine Barmherzigkeit groß über uns sein.
- 3) Seite 31 ist Zeile 17—19 statt um der Ehre — Christi zu setzen:
um der Ehre Deines heiligen Namens und um
Deines lieben Sohnes, unsers Heilandes Jesu
Christi willen.
- 4) Seite 31 sind Zeile 23—25 die Worte:
in Sünden empfangen — zu allem Guten zu streichen.
- 5) Seite 31 ist Zeile 29 zu setzen:
allgütiger barmherziger Gott.
- 6) Seite 31 ist Zeile 33 statt anzünde zu setzen:
entzünde.
- 7) Seite 32 ist Zeile 14 zu setzen:
Deine Gnade unserm Elend zu Hilfe komme.
- 8) Seite 32 ist Zeile 15 zu setzen:
allgütiger Gott.
- 9) Seite 33 ist Zeile 14 ein vor Mensch zu tilgen.
- 10) Seite 37 ist Zeile 7 statt heißen zu setzen:
werden.
- 11) Seite 38 ist hinter Nr. 10, 11, 12 hinzuzufügen:
Ehre sei dem Vater u. s. w.

- 12) Seite 38 ist in Nr. 13 der letzte Satz:
 Gott begnade uns — uns alle
 zu streichen.
- 3) Seite 38 sind Zeile 38 die Worte:
 So spricht der Herr
 zu streichen.
- 14) Seite 41 ist Zeile 19/20 statt und Seiner — werden mögen
 zu setzen:
 und mit dem heiligen Geiste getauft werden mögen.
- 15) Seite 45 ist Zeile 19 statt Deiner zu setzen:
 Seiner.
- 16) Seite 52 ist Zeile 7 hinter Gedeihen hinzuzufügen:
 der Christenheit.
- 17) Seite 54 ist Zeile 24 statt mißgehandelt zu setzen:
 übelgethan.
- 18) Seite 54 ist Zeile 27 abzuändern nach Nr. 2.
- 19) Seite 54 sind die Zeilen 29—31 abzuändern nach Nr. 3.
- 20) Seite 60 Zeile 42 ist statt Erquicker:
 Arzt
 zu setzen.
- 21) Seite 61 Zeile 22 sind die Worte:
 deinem Geiste als mit
 zu streichen.
- 22) Seite 68 Zeile 26—28 ist zu fassen:
 Du wollest uns aus dem Todes schlaf der Sünde er-
 wecken, daß wir suchen, was droben ist, wo Christus
 ist, sündig zur Rechten.
- 23) Seite 77 ist Zeile 21 statt Absonderlich zu setzen:
 Vornehmlich.
- 24) Seite 79 ist Zeile 5 zu fassen:
 auf daß wir dich, Gott Vater, in deinem Sohn sichtbar
 schauen und also zur Erkenntniß u. s. w.

Überschr. Eberlein.

**Anträge der VII. Commission
zum Agenden-Entwurf.**

I. Taufe und Confirmation. Seite 149—169.

Referent: Superintendent Kochler.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

1) Seite 149 Zeile 5 und sonst Tauflied in Klammern zu setzen.

2) Seite 151 Zeile 4 an Stelle der Worte

Willst du getauft sein?

ist zu setzen:

Willst du auf diesen Glauben getauft sein?

3) Seite 151 Zeile 9 und an allen entsprechenden Stellen ist der Name des Täuflings N. N. vor die Worte: „Ich taufe dich“ zu setzen.

4) In Formular 1 und 2 kann statt der Formel auf Seite 151 Zeile 11 und Seite 154 Zeile 6 auch gesetzt werden:

Der Gott der Gnade, der dich berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit im Christo Jesu, der wolle dich vollbereiten, stärken, kräftigen und gründen und durch den Glauben bewahren zum ewigen Leben. Amen.

5) Seite 161 Zeile 13/14 ist zu ändern: „oder“

Lasset uns unsern christlichen Glauben bekennen: (folgt das apostolische Glaubensbekenntniß).

Willst du auf diesen Glauben getauft werden?

Ja, ich will es.

6) Seite 164 Zeile 6 ist hinzuzufügen:

(Gemeinde: Amen.)

7) Seite 165 Zeile 2 ist hinter Psalm 119, 1—16, 19 hinzuzufügen:

Joh. 21, 15—17 und

Zeile 3 hinter 2. Tim. 3, 14—17:

Röm. 3, 24—28.

8) Seite 165 Zeile 8 und 9 sind die Worte:

Ansprache und Lied klein zu drucken.

9) Seite 165 Zeile 12 ist eine Anmerkung beizufügen:

Wenn das Gebet des Herrn nicht von den Confirmanden gemeinsam gesprochen wird, so betet es der Confirmator später erst unmittelbar vor dem aaronitischen Segen.

- 10) Seite 165 Zeile 30 und 31 sind zu ändern in:
Gemeinde: Amen, Amen, Amen. (Schlußvers.)
- 11) Seite 168 am Ende von a b c d e ist Amen zuzufügen; Zeile 38 fällt das Amen weg.
- 12) Seite 166 Zeile 17 ist anstatt „im Anschluß an ein Schriftwort“ zu setzen:
auf Grund eines Schriftwortes.
- 13) Seite 166 Zeile 34 ist eine Fußnote zu geben:
Wo es Sitte ist, daß die Kinder die drei Artikel in Absäzen bekennen und die Gemeinde mit den entsprechenden Versen von: Wir glauben u. s. w. antwortet, darf es so bleiben.
- 14) Seite 168 Zeile 16 ist eine Fußnote zu setzen:
Wo der Handschlag besteht, behält es dabei sein Bewenden.
- 15) Das Formular für die Confirmation möge einer eingehenden Revision in der Richtung unterzogen werden, daß der fort schreitende Gang der Handlung einen einfacheren und kräftigeren Ausdruck finde.

II. Redaktionelle Änderungen zu I.

- 1) Seite 151 Zeile 18/19 sind die Worte:
samt seinen Eltern oder wenn es seiner Eltern durch Tod oder andern Unfall beraubt würde, statt ihrer und Zeile 24 die Worte:
samt seinen Eltern
in Klammern zu setzen.
- 2) Seite 151 Zeile 20/21 sind die Worte:
und erinnert
zu streichen.
- 3) Seite 151 Zeile 38 ist statt heiligsten zu setzen:
heiligen.
- 4) Seite 154 Zeile 8 ist statt
und hat dir alle deine Sünde vergeben
zu setzen:
und der dir alle deine Sünde vergiebt.

- 5) Seite 152 Zeile 24 ist
von feinetwegen
 zu streichen.
- 6) Seite 153 Zeile 39/40 ist
auf den alles — ist und
 und Zeile 40
auch
 zu streichen.
- 7) Seite 155 sind die Zeilen 6—8 und entsprechend Seite 162
 Zeile 2 und 3 zu streichen.
- 8) Seite 155 Zeile 30 ist statt:
 wegen Seines Blutvergießens
 zu setzen:
 um Seines Leidens und Sterbens willen.
- 9) Seite 156 Zeile 11 ist
liegen
 zu streichen.
- 10) Seite 156 Zeile 13/14 ist statt:
 um des Blutvergießens Christi willen
 zu setzen:
 um des für uns vergossnen Blutes Christi willen.
- 11) Seite 156 sind die Zeilen 5—19 in Klammern zu setzen.
- 12) Seite 157 Zeile 22/23 sind die Worte:
Freunde — Taufpathen
 in Klammern zu setzen.
- 13) Seite 159 Zeile 12 und sonst ist zu setzen statt:
 „Laien“ „Nichtgeistliche“.
- 14) Seite 159 Zeile 22, 37 und Seite 160 Zeile 8 ist statt:
Kindlein
 zu setzen
Kind.
- 15) Seite 165 Zeile 10 ist hinter
 welches
 einzuschlieben:
 thunlichst.
- 16) Seite 166 Zeile 6 ist statt
 thun
 zu setzen:
 ablegen.

- 17) Seite 166 Zeile 18/19 sind die Worte:
bei welchem die Confirmanden niederknieen
in Klammern zu setzen.
- 18) Seite 166 Zeile 27 ist hinter Geistlicher einzuschreiben:
liebe Kinder.
- 19) Seite 166 Zeile 41 ist statt:
indem ihr nun selbst euer Taufgelübde erneuert
zu setzen:
indem ihr euch nun selbst zu eurem Taufgelübde bekannt.
- 20) Seite 167 Zeile 42 ist und zu streichen.
- 21) Seite 168 Zeile 20 ist statt:
verbleibe mit
zu setzen:
bleibe bei.

Neuberschär. Eberlein.

**Anträge der VII. Commission
zum Agenda-Entwurf.**

Ordination. Seite 170—173.

Referent: Superintendent a. D. Roehler.

- 1) Seite 170 Zeile 32 ist:
Hesekiel 3, 17—19
abzudrucken.
- 2) Seite 172 Zeile 18 ist hinter die Worte:
in den drei christlichen Hauptsymbolen
zu setzen:
dem Apostolium, dem Nicaenum und dem Athanasianum.
- 3) Seite 172 Zeile 41/42 ist zu ändern:
die Ordinanden (antworten jeder einzeln): Ja, ich gezeuge es vor Gott.

Neuberschär. Eberlein.

**Anträge der VII. Commission
zum Agenden-Entwurf.**

I. Kürzere Form des Hauptgottesdienstes. Seite 9—13.

Referent: Superintendent a. D. Kochler.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Seite 10 Zeile 14 die Worte:

Lasset uns — bekennen
find in Klammern zu setzen.

II. Beichte und Vorbereitung zum heiligen Abendmahl. Seite 14—21.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

- 1) Seite 15 Zeile 1 ist statt gänzlich zu setzen **ernstlich**.
- 2) Seite 17 Zeile 41 hinter:

Wo es üblich ist, daß
sind die Worte einzuschlieben:

die Beichtenden knien oder.

- 3) Seite 18 Zeile 7, 11 und 27 ist hinter Geistes † zu setzen.
- 4) Seite 18 Zeile 29 ist etwaige zu streichen.

- 5) Seite 19 Zeile 2 ist hinter Barmherzigkeit zuzufügen:
Amen.

- 6) Seite 19 Zeile 4 ist hinter Segen zu setzen:
Gemeinde: Amen, Amen, Amen.

- 7) Seite 19 Zeile 5 ist
Gemeinde: Schlußvers
in Klammern zu setzen.

III. Kranken-Communion. Seite 194—197.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

- 1) Seite 194 Zeile 20 ist statt Gott zu setzen:
Gr.
- 2) Seite 194 Zeile 20 ist hinter barmherzig sein einzuschlieben:
und ihm.
- 3) Seite 195 Zeile 39 ist statt anrichte zu sagen:
erwecke.

4) Seite 194 Zeile 5 ist hinzuzufügen:

Findet er den Kranken außer Stunde, das heilige Abendmahl zu genießen, so soll er in herzlicher Fürbitte ihn der Gnade Gottes empfehlen. Ist der Kranke schon abgeschieden, so bete er mit den Hinterbliebenen und für dieselben.

5) Seite 196 Zeile 42—45 sind die angezogenen Formulare auszudrucken.

IV. Einführung der Geistlichen. Seite 174—177.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

1) Seite 174 Zeile 19 ist versprich zu ändern in gelobe.

2) Seite 174 Zeile 20 ist zu setzen:

Geistlicher: Ja, ich gelobe es vor Gott.

3) Seite 175 Zeile 14 ist hinzuzufügen:

unter Handauslegung.

V. Einführung der Aeltesten. Seite 178—180.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Seite 179 Zeile 10 und 11 sind die gestenden Gelübdeformulare abzudrucken.

VI. Einweihung. Seite 181—184.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

1) Seite 181 Zeile 14 ist hinter der einweihende Geistliche in Klammern hinzuzufügen:

der General-Superintendent oder der von ihm beauftragte Stellvertreter.

2) Seite 182 Zeile 30 wird und gestrichen.

3) Seite 182 Zeile 34 und Seite 184 Zeile 25 wird hinter Geistes † zugefügt.

VII. Trauung. Seite 185—189.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

1) Seite 185 Zeile 20 von und:

Wer sich bis Zeile 24 Marc. 10, 12 in Klammern zu setzen.

- 2) Seite 185 Zeile 27 ist Drittens zu streichen.
- 3) Seite 186 Zeile 5—11 in Klammern zu setzen und Zeile 5 statt Biertens zu sagen: Weiter.
- 4) Seite 186 Zeile 12 ist fünftens zu streichen.
- 5) Seite 186 Zeile 24 und an den entsprechenden Stellen ist die Anmerkung der Traunungsordnung vom 27. Juli 1880, Anlage A, aufzunehmen.
- 6) Seite 186 Zeile 37 und 38 und Seite 187 Zeile 19 und 20 sind die Worte:
wechselt eure bis gelobt habt
in Klammern zu setzen.
- 7) Seite 186 Zeile 39 und Seite 187 Zeile 21 sind die Worte:
die Ringe gewechselt und
in Klammern zu setzen.
- 8) Seite 187 Zeile 2 und 28 ist hinter Geistes † zu setzen.
- 9) Seite 189 Zeile 14 ist **dei** und Zeile 15 ist
mit Vernunft wohnen und ihnen
in Klammern zu setzen.

Neberschär.

Überlein.

Anträge der VII. Commission

zum Agenden-Entwurf.

Referent: Superintendent a. D. Kochler.

I. Einsegnung einer Wöhnerin. Seite 190—193.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

- 1) Allen Formularen ist der Eingangsspruch vorzusezen:
Der Herr segne deinen Ausgang und Eingang von
nun an bis in Ewigkeit.
- 2) Seite 190 Zeile 20 ist zuzufügen:
Gebet des Herrn. Segen mit Handauflegung.
- 3) Seite 191 Zeile 30 ist statt Furcht zu setzen: Zucht.
- 4) Seite 192 Zeile 32 ist hinter erkennen zuzufügen: lasse.
- 5) Seite 193 Zeile 25 ist hinter du hast sie einzuschreiben: aber.

II. Begräbnish. Seite 198—226.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

- 1) Seite 198 Zeile 24/25 sind die Worte:
sofern nicht — gewünscht wird
zu streichen.
- 2) Seite 201 Zeile 40 ist zu setzen:
so darf statt des aaronitischen Segens das Votum treten:
Läßt uns sc.
- 3) Seite 204 Zeile 38 ist hinter begiebt sich einzufügen:
unter Gesang.
- 4) Seite 206 Zeile 5 ist **Statt** zu ändern **Stadt**.
- 5) Seite 203 Zeile 30 ist einzuschlieben:
Gemeinde: Herr, erbarme dich!
Christe, erbarme dich!
Herr, erbarme dich!
- 6) Seite 209 ist hinter Nr. 5 abzudrucken Ps. 126.
- 7) Seite 213 Zeile 40 ist Tob. 5, 23 zu streichen.
- 8) Seite 213 und 214 sind die angemerkten Schriftstellen abzudrucken.
- 9) Seite 215 Zeile 2 ist statt übergehen zu setzen: überschreiten.
- 10) Seite 218 Zeile 6 ist hinter Vater einzuschlieben: unsers Herrn.
- 11) Seite 223 Zeile 24, 25 ist Sein zu ändern in sein.

III. Neben-Gottesdienste. Seite 93—132.

- 1) In Formular I und II ist der Schlussvers überall in Klammernt zu setzen.
- 2) Seite 97 Zeile 29 ist Ps. 121 zuzufügen.
- 3) Seite 101 Zeile 30 ist „hierdurch“ zu ändern in: „durch dein Ruhen im Grabe.“
- 4) Seite 103 Zeile 15 ist: „und angenommen“ zu streichen.
- 5) Seite 107 Zeile 31 ist: Deine Feinde und zu streichen.
- 6) Seite 107 Zeile 41 ist zu ändern:
aus so großer Noth errettet hast.
- 7) Seite 108 Zeile 1 ist zu ändern:
in unsrer letzten Noth.
- 8) Seite 108 Zeile 11—13 ist zu b als Parallelversuch zuzufügen:
Es ist in keinem andern Heil u. s. w.

- 9) Seite 111 Zeile 8 und 9, und Seite 113 Zeile 7 und 8, b 1,
ist nach dem Wortlaut der Schrift umzufestalten.
- 10) Seite 114 Zeile 7 ist: wieder auferweckt hast, zu setzen in
Zeile 6 vor: uns zur Gerechtigkeit.
- 11) Seite 117 Zeile 32—34 ist zu ändern:
daß wir selbst unsrer Erwählung versichert und auch
andere durch uns zur ewigen Seligkeit gewonnen werden.
- 12) Seite 118 Zeile 25 ist und zu streichen.
- 13) Seite 119 Zeile 41 ist zu ändern:
unser Sinn begehrte.
- 14) Seite 121 Zeile 20 ist zu ändern:
des allein seligmachenden Evangeliums.
- 15) Seite 126 sind die Zeilen 32 und 33 zu streichen.
- 16) Seite 131 Zeile 17 ist allgemeiner zu streichen.
- 17) Seite 131 Zeile 23—25 ist zu streichen:
deine Hilfe ist nahe denen, die dich fürchten, so; denn;
der Herr.
- 18) Seite 131 und 132 sind die Gebete Nr. 7 und 8 einer
Revision zu unterziehen.

IV. Jugend-Gottesdienste. Seite 133—137.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

- 1) Es ist ein 2. Formular für den Jugend-Gottesdienst nach der Form der Neben-Gottesdienste herzustellen.
- 2) Seite 136 Zeile 7—9 ist zu ändern:
Zunehmen in aller Weisheit, Heiligkeit und Ge-
rechtigkeit, bis wir ein vollkommenes Mannesalter er-
reichen in Christo unserm Haupte.
- 3) Seite 136 ist Zeile 36 zu ändern:
Erhöre.

V. Sprüche und Gebete zu besondern kirchlichen Feiern. Seite 80—92.

- 1) Seite 81 Zeile 3 ist zu ändern:
kund werden.
- 2) Seite 83 ist bei e als Parallelspruch aufzunehmen:
Gedenke unsrer, Herr, nach deinem Wort, auf welches u. s. w.
- 3) Seite 87 Zeile 32 ist zu setzen:
dieses deines Volkes.

- 4) Seite 88 Zeile 34 ist zu streichen:
Ich gräme Mich und gehabe Mich übel.

VI. Allgemeine Wünsche.

- 1) Es möchte eine andere Reihenfolge der einzelnen Teiern im Theile „Kirchliche Handlungen“ eintreten.
- 2) Der zweite Theil der Agende möchte keine unausgedruckten Rückverweisungen auf den ersten Theil enthalten.
- 2a) Der Altargesang des Geistlichen möchte gestattet und Melodien für denselben gegeben werden.
- 3) Die Agende möchte in drei Theilen, einem für die Gemeindegottesdienste, einem für die kirchlichen Handlungen und einem musikalischen Theil erscheinen.
- 4) Die Haupt- und Nebengottesdienste möchten in ausgeführten Formularen gedruckt werden.
- 5) Von Theil 2 möchte eine doppelte Ausgabe, eine in Quart, eine in Klein Oktav erscheinen.
- 6) Es möchte eine polnische und eine wendische Uebersetzung der Agende veranstaltet und erstere einem ultraquistischen Geistlichen Schlesiens übertragen werden.
- 7) Der Evangelische Oberkirchenrath ist zu ersuchen mit der Herausgabe der Agende eine Instruction zu verbinden, wie sie für das richtige Verhalten des Liturgen erforderlich ist.

VII .

Hochwürdige Synode wolle alle zum Agende-Entwurf sonst eingegangenen Petitionen für erledigt erklären.

VIII.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

dem Evangelischen Oberkirchenrathen ihren Dank auszusprechen
für die Vorlegung des Agende-Entwurfs, durch welchen lang-
empfundene Bedürfnisse auch unserer Schlesischen Provinzial-
kirche weitgehende Befriedigung erfahren.

Über schär.

Überlein.

Anlage 18a. (Zur 8. Sitzung. S. 67.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,
betreffend die sociale Frage.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 19 061.

Breslau, den 5. October 1893.

Dem Provinzial-Synodal-Vorstand lassen wir in Erledigung der
geehrten Schreiben vom 17. und 21. November 1890 Nr. 434 und
554 eine Vorlage, betreffend die sociale Frage mit dem ergebenen
Ersuchen zugehen, dieselbe gefälligst zur Kenntniß der VII. Provinzial-
Synode zu bringen.

D. Stolzmann.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, g. h. des
Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und
Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

Der hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 8. October 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

G. Graf von Rothkirch und Trach.

Vorlage,
betreffend die sociale Frage.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Nr. 19 061.

Breslau, den 5. October 1893.

Der von der VI. ordentlichen Provinzial-Synode am 15. November 1890 der socialdemokratischen Bewegung gegenüber gefaßte Beschuß verpflichtet uns, über die zur Ausführung derselben von uns getroffenen Maßnahmen folgende Mittheilungen zu machen.

Unter voller Zustimmung haben wir diese bedeutsame Kundgebung der Provinzial-Synode in ihrem ganzen Umfang durch Verlesen von der Kanzel in sämtlichen Gottesdiensten am ersten Sonntage des Advents 1890 an die Gemeinden gelangen lassen mit dem dringenden Wunsche, daß sie den unser Volksleben bedrohenden Gefahren gegenüber gebührend beherzigt und die darin ausgesprochene Mahnung mit Wort und That ernstlich befolgt werden möge.

Da wir bereits vorher den Kreis-Synoden des Jahres 1891 folgende Fragen

- 1) Ob und auf welchem Wege die socialistische Bewegung bereits in die Gemeinden eingedrungen sei oder einzudringen drohe und inwiefern sie in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, sowie in den Zuständen des religiös-sittlichen und kirchlichen Lebens einen empfänglichen Boden finde?
- 2) Was auch von kirchlicher Seite in dem Synodal-Kreise den aus dieser Bewegung entstehenden Gefahren gegenüber bisher geschehen sei und was seitens des geistlichen Amtes und der kirchlichen Organe zur Bekämpfung und Abwehr dieser alle Grundlagen und Ordnungen unseres christlichen Volkslebens bedrohenden Gefahren weiter geschehen müsse?

zur Behandlung gestellt hatten (Verfügung vom 3. November 1890, Kirchliches Amtsblatt Seite 99), so sprachen wir zugleich unsere Hoffnung aus, daß der Beschuß der Provinzial-Synode, dessen eingehende Besprechung in den Sitzungen des Gemeinde-Kirchenraths angeordnet wurde, auf die Vorbereitungen zur Kreis-Synode und auf die Kreis-Synodal-Verhandlungen selbst einen belebenden und fördernden Einfluß ausüben und mit dazu dienen werde, die auch

der Kirche gestellte Aufgabe im Lichte des Evangeliums klar zu erkennen, heilame Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung zu bringen. (Bekanntmachung vom 20. November 1890, Kirchliches Amtsblatt Seite 105.)

Zur Ergänzung der Vorlage für die Kreis-Synoden und im Hinblick auf den Beschluß der Provinzial-Synode stellten wir sodann den Diöcesan-Conventen des Jahres 1891 folgende Fragen:

Welches ist die biblische Lehre vom irdischen Gut, Stand und Beruf, sowie von Arbeit und Lohn in irdischen Verhältnissen?

Wie ist diese Lehre seitens des geistlichen Amtes zu verwerthen und insbesondere gegenüber den gegenwärtigen Bewegungen auf dem Gebiet des sozialen Lebens zur Geltung zu bringen? (Bekanntmachung vom 28. Februar 1891, Kirchliches Amtsblatt Seite 31.)

Dem in dem obigen Beschuß an uns gerichteten Erfuchen, mit dem Provinzial-Synodal-Vorstande und unter Beziehung von Vertrauensmännern diejenigen Maßnahmen zu berathen und zur Ausführung zu bringen, welche vom evangelisch-kirchlichen Standpunkt aus geeignet erscheinen, dem Anwachsen der Socialdemokratie Einhalt zu thun, haben wir ebenfalls entsprochen, bereits in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Provinzial-Synodal-Vorstande am 5. December 1890 die Zahl der zum Beirath heranzuziehenden Männer auf 20 festgesetzt und deren Wahl vollzogen. Diese wurden am 12. December unter Mittheilung eines Anzuges aus unserer Verfügung vom 3. November 1890 und des obigen Beschlusses der Provinzial-Synode befragt, ob sie zur Annahme der Wahl und Theilnahme an einer Versammlung bereit seien. Diese Versammlung wurde zum 4. März 1891 einberufen und durch Ansprache des Herrn Senior Meyer und General-Superintendenten D. Erdmann eingeleitet.

Nach eingehenden Verhandlungen wurde ein Ausschuß von 5 Mitgliedern mit dem Aufrage gewählt, einer neuen Versammlung Vorschläge über die Organisationsfrage und Beschaffung der Mittel zu machen, da in dieser Beziehung sich eine durchgreifende Meinungsverschiedenheit geltend machte.

Von der einen Seite wurde die Errichtung einer aus Mitgliedern des Consistorii und des Provinzial-Synodal-Vorstandes, sowie aus den Vertrauensmännern gewählten Centralstelle ins Auge gefaßt, von

der andern vorgeschlagen, daß der Provinzial-Verein für innere Mission die Arbeit übernehme, wenn derselbe dazu aber nicht geneigt, ein besonderer, in Kreis- und Orts-Vereine sich gliedernder, die ganze Provinz umfassender Verein sich bilden sollte, welcher von den Organen der verfaßten Kirche Förderung und Stärkung finden würde. Von der Centralstelle hoffte man wegen ihres „amtlichen Charakters“ und ihrer „kirchlichen Autorität“ größeren Erfolg, während von der andern Seite die Möglichkeit, dieser Centralstelle eine amtliche Eigenschaft beizulegen, bezweifelt und weit mehr Erfolg von dem durch die Liebe thätigen evangelischen Glauben, von einer darauf gegründeten und daraus fortgesetzte Nahrung empfangenden freien Vereinsthätigkeit unter reger Betheiligung der kirchlichen Organe erwartet wurde.

Die gewählte Commission lehnte die Bildung eines neuen Ver eins ab, entschied sich für die Centralstelle, welche in den Dienst der evangelischen Kirche sich stellen und die Organe der Provinzialkirche unterstützen sollte. Nach Mittheilung des zu diesem Behuf von der Commission entworfenen Statuts heben wir in unserem Schreiben an den Provinzial-Synodal-Vorstand vom 28. März 1891 hervor, daß wir die Bildung eines in Diözesan- und Orts-Vereine sich gliedernden Provinzial-Vereins, falls der bestehende, mit Corporationsrechten ausgestattete Provinzial-Verein für innere Mission die fragliche Aufgabe zu übernehmen nicht geneigt sein sollte, vorziehen, aber bei deren Ablehnung eine Vereinigung im Anschluß an den kirchlichen Organismus nach Maßgabe des Statuten-Entwurfs im Allgemeinen nicht beansprauden würden und schlugen nur einige Änderungen desselben vor, welche im Wesentlichen daran gerichtet waren, der in Aussicht genommenen Centralstelle die Eigenschaft einer freien Vereinigung zu wahren und die freiwillige Förderung ihrer Thätigkeit durch die amtlichen Organe der Kirche zu sichern.

In gleichem Sinne sprachen wir uns am 23. April 1891 bei der Einberufung zu der auf den 12. Mai 1891 anberaumten Versammlung aus und stimmten dem von derselben in einigen Punkten abgeänderten Statut zu.

Auf Grund desselben ist der Central-Ausschuß eingesetzt worden, in welchen der General-Superintendent D. Erdmann und Consistorial-Präsident D. Stolzmann eintraten.

Da der Central-Ausschuß der Provinzial-Synode über seine Thätigkeit Bericht erstatten wird, so glauben wir uns darüber einer Mittheilung enthalten zu dürfen, halten aber, um auch unsrerseits

diese wichtige Angelegenheit thunlichst zu fördern, noch folgende Bemerkungen für geboten.

Obgleich die getroffene Einrichtung unserer Vorschlägen, denen wir auch jetzt noch den Vorzug vor der Centralisation der beabsichtigten Thätigkeit geben würden, nicht entspricht, so haben wir bereitwillig jede uns mögliche Hilfe geleistet, konnten aber bei der collegialischen Verfassung des Kirchenregiments die Thätigkeit unserer, in den Central-Ausschuß eintretenden Mitglieder nur als eine völlig freie behandeln und eine „organische Verbindung“ dieser Vereinigung mit dem Kirchenregiment in Ermangelung der gesetzlichen Unterlage nicht herbeiführen. Indez wurde schließlich von allen Seiten auf diese Rechtsfrage kein entscheidendes Gewicht, vielmehr nur auf die angestrebte Thätigkeit Werth gelegt, die wir nach Kräften auch ferner zu fördern gern bereit sind. Dieselbe ist wesentlich von der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel bedingt, worüber der Provinzial-Synode eine Vorlage zugeht. Dabei fragt es sich unter anderem, ob auf eine dauernde Einrichtung Bedacht genommen wird und wie in solchem Falle der künftige Bedarf gedeckt werden soll. Namentlich ist diese Frage bei der geplanten Aufstellung eines geistlichen Geschäftsführers von Bedeutung, da derselbe auf kurze Zeit schwerlich zu erlangen ist und deshalb auf Sicherung seiner Besoldung Bedacht genommen werden muß. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat durch Erlass vom 22. März 1891 die erbetene Beihilfe von 9000 Mark abgelehnt, da ihm nur Mittel zur Unterstützung bereits angestellter Geistlichen zur Verfügung ständen. Ob ein erneuter Antrag Erfolg haben wird, entzieht sich unserer Beurtheilung; dagegen ist es nach Lage der Gesetzgebung nicht möglich, dem geistlichen Geschäftsführer einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld aus den landeskirchlichen Fonds zu gewähren, da bei ihm die Voransetzungen — der §§ 1 und 3 Kirchengesetz vom 26. Januar 1880 und §§ 1 und 2 Kirchengesetz vom 15. Juli 1889, Aufstellung in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde oder Aufstellung als ordinarter Geistlicher der innerhalb der evangelischen Landeskirche im Dienst der inneren und äußeren Mission stehenden und mit Corporationsrechten versehenen Anstalten und Vereine — nicht zutreffen.

Um so nöthiger erscheint es, sein Gehalt hoch zu bemessen und auf die Dauer zu sichern. Auch diese finanzielle Schwierigkeit war der Grund, weshalb wir die Nebernahme der in Rede stehenden

Thätigkeit seitens des Provinzial-Bvereins für innere Mission empfahlen, zumal dessen Aufgabe und Stellung, wie wir beides anfassen, diese Uebernahme rechtfertigen und höchstens die Erweiterung seines Vorstandes durch Cooptation und die Anstellung eines zweiten Geistlichen nöthig machen würde.

Auf diesen Vorschlag würden wir in erster Linie zurückkommen, wenn etwa dem evangelisch-socialen Central-Ausschuß der Mangel ausreichender Geldmittel die Ausführung seiner Pläne unmöglich machen sollte, werden aber inzwischen, bestärkt durch den Beschuß der VI. Provinzial-Synode, fortfahren, in der bisherigen Weise unter Mitwirkung der amtlichen Organe der Kirche den gefährdenden Bewegungen entgegen zu arbeiten.

Aus den besonderen Vorlagen ist die Zahl der seit der vorigen Provinzial-Synode errichteten festen geistlichen Stellen, die Zahl der im Kirchendienst stehenden Vicare, die Theilung größerer Parochien, der Bau von Kirchen und Pfarrhäusern ersichtlich. Von Interesse für die bevorstehende Provinzial-Synode dürfte es auch sein, eine Uebersicht der kirchenregimentlichen und sonstigen Amtshandlungen zu erhalten, welche direkt oder indirekt die Bekämpfung oder Abwehr der auf sozialem Gebiet drohenden Gefahren bezeichnen, weshalb wir solche nachstehend folgen lassen:

- I. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths an die Geistlichen vom 17. April 1890 nebst der am Buß- und Betttag von den Kanzeln verlesenen Ansprache derselben an die Gemeinden (Kirchliches Amtsblatt Seite 37).
- II. Der von den Kanzeln verlesene Beschuß der VI. Provinzial-Synode vom 15. November 1890 (Kirchliches Amtsblatt Seite 105).
- III. Ansprache des Herrn General-Superintendenten D. Erdmann vom 1. Januar 1891 (Kirchliches Amtsblatt Seite 1).
- IV. Ansprache des 26. Congresses für die innere Mission vom 16. September 1890 (Kirchliches Amtsblatt 1891 Seite 26).
- V. Die früheren Kreis-Synodal-Vorlagen:
 - 1876. Verbreitung gesunder Lectüre durch zweckmäßige Einrichtung von Volksbibliotheken und Lesezirkeln (Kirchliches Amtsblatt Seite 20, 36, 131).
 - 1877. Praktische Behandlung der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung (Kirchliches Amtsblatt Seite 26, 40, 55) in Verbindung mit dem Hirtenbriefe des Herrn General-Super-

- intendanten D. Erdmann vom 19. Februar 1887 (Kirchliches Amtsblatt Seite 15 und Beilage).
1878. Bedeutung und Wichtigkeit der kirchlichen Armenpflege für das Gemeindeleben, sowie zweckmäßige Organisation derselben (Kirchliches Amtsblatt Seite 29). Bescheid vom 25. Januar 1879 (Seite 11).
1879. Unterbringung verwahrloster Kinder in Familien und Anstalten (Kirchliches Amtsblatt Seite 27). Bescheid vom 14. Januar 1880 (Seite 1).
1880. Erfahrungen bezüglich der jugendlichen Fabrikarbeiter (Kirchliches Amtsblatt 1879 Seite 101, 1880 Seite 51).
Waisenpflege (Kirchliches Amtsblatt Seite 21). Bescheid vom 13. Januar 1882 (Seite 1).
1881. Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien (Kirchliches Amtsblatt 1881 Seite 23). Bescheid vom 20. Februar 1882 (Seite 24 und Beilage).
1882. Geistliche Fürsorge für die confirmirte Jugend (Seite 37 in Verbindung mit Kirchlichem Amtsblatt 1870 Seite 102, 1876 Seite 36, 87, 1878 Seite 69, 1880 Seite 159, 1883 Seite 87).
1885. Arbeiter-Colonieen und Natural = Verpflegungs = Stationen (Kirchliches Amtsblatt Seite 28). Bescheid vom 22. Februar 1886 (Seite 12 in Verbindung mit Kirchlichem Amtsblatt 1888 Seite 85 und Beilage).
1886. Verhütung und Bekämpfung der Trunksucht und Unzucht (Kirchliches Amtsblatt Seite 5). Bescheid vom 22. April 1887 (Seite 35).
1887. Weckung und Pflege des Verständnisses und der thätigen Theilnahme für die Aufgaben der inneren Mission, Fürsorge für Einrichtung einer Gemeinde-Diaconie, Gewinnung von Helfern und Helferinnen, Stellung der Gemeinde-Organe zu solcher Gemeinde-Diaconie (Kirchliches Amtsblatt Seite 10). Bescheid vom 17. August 1888 (Seite 99).
1890. Übergläubisches Wesen im Volksleben. Bescheid vom 3. November 1890 (Kirchliches Amtsblatt Seite 89).
1891. Bekämpfung der sozialistischen Bewegung. Bescheid vom 19. Februar 1892 (Kirchliches Amtsblatt 1890 Seite 99, 1891 Seite 41, 1892 Seite 21).

1892. Religiöse Erziehung der Jugend. Bescheid vom 13. März
1893 (Kirchliches Amtsblatt Seite 21).
1893. Bekämpfung der Eidesnoth (Kirchliches Amtsblatt 1893
Seite 1).
- VI. Klein-Kinder-Schulen (Kirchliches Amtsblatt 1870 Seite 30,
1874 Seite 130).
- VII. Einrichtung von Kinder-Gottesdiensten oder Sonntagsschulen
(Kirchliches Amtsblatt 1868 Seite 13, 1869 Seite 30, 1879
Seite 67, 1880 Seite 68, 1884 Seite 49).
- VIII. Confirmanden-Unterricht (Kirchliches Amtsblatt 1887 Seite 21,
1888 Seite 69, 1893 Seite 83).
- IX. Gründung und Förderung von Jünglings-, Jungfrauen- und
Arbeiter-Vereinen (Kirchliches Amtsblatt 1887 Seite 36, 1888
Seite 36).
- X. Herbergswesen (Kirchliches Amtsblatt 1888 Seite 56 und Beilage;
1889 Seite 76).
- XI. Stadtmision zur Linderung der Nothstände in den großen
Städten, Abhaltung von Reisepredigten und Bildung von
Hilfsvereinen (Kirchliches Amtsblatt 1888 Seite 75, 1889
Seite 40).
- XII. Bekanntmachung des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins zur Be-
kämpfung der religiös-sittlichen Schäden in den großen Städten
und Industrie-Bezirken (Kirchliches Amtsblatt 1889 Seite 1
bis 6, 1890 Seite 11—15).
- XIII. Dienende Schwestern des Johanniter-Ordens (Kirchliches Amts-
blatt 1886 Seite 27, 1887 Seite 73, 1889 Seite 22).
- XIV. 1891. Convents-Borlage. Die biblische Lehre vom irdischen
Gut, Stand und Beruf, von Arbeit und Lohn in irdischen
Verhältnissen und deren Verwerthung gegenüber der socialen
Bewegung.
- Bescheid vom 30. März 1892 (Kirchliches Amtsblatt Seite 41).

D. Stolzmann.

Anlage 18b. (Zur 8. Sitzung. S. 67.)

Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode beehren wir uns den anliegenden Bericht ganz ergebenst zu überreichen, und um geneigte Erfüllung der am Schlusse desselben niedergelegten Anträge ganz ergebenst zu ersuchen.

Breslau, im November 1893.

Der evangelisch-socialen Central-Ausschus.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Der
Provinzial-Synode zu Breslau.

Die Provinzial-Synode hat mittelst einstimmigen Beschlusses in ihrer vorigen Session in der letzten Sitzung am 15. November 1890 ihrem tiefen Schmerze darüber Ausdruck gegeben, daß die social-demokratische Bewegung auch in Schlesien weite Kreise ergriffen hat.

Von der Überzeugung durchdrungen, daß nur das lebendige Christenthum über die finstern Mächte des Unglaubens den Sieg davon zu tragen im Stande ist, und daß es daher die Aufgabe der evangelischen Kirche ist, in den Kampf gegen die auf den Umsturz von Thron und Altar und der gegenwärtigen Gesellschafts-Ordnung abzielende Bewegung mit allen Kräften einzutreten, hat die Provinzial-Synode als Vertreterin der schlesischen evangelischen Provinzial-Kirche an alle ihre Glaubensgenossen in Schlesien die dringende Aufforderung gerichtet, im Vertrauen auf die Hilfe des allmächtigen Gottes auch an ihrem Theile daran mitzuholzen und mitzuarbeiten, daß unserem Volke die starken Grundlagen seiner Kraft und seines Heils nicht verloren gehen, und hat an das Königliche Consistorium die Bitte gerichtet, im Vereine mit dem Provinzial-Synodal-Vorstande und unter Beziehung von evangelischen Männern, welche mit den

einschlägigen Verhältnissen vertraut sind, diejenigen Maßnahmen zu berathen und zur Ausführung zu bringen, welche vom evangelisch-kirchlichen Standpunkte aus geeignet erscheinen, dem Wachsen der Sozialdemokratie Einhalt zu thun. Der Vorstand der Provinzial-Synode hat umgehends diese Erklärung der Provinzial-Synode dem Königlichen Consistorium mit dem Ersuchen mitgetheilt, sie bald gezeigt in dem Kirchlichen Amtsblatte bekannt machen zu wollen, und die Herren Geistlichen zu veranlassen, die dringende Aufforderung der Provinzial-Synode an ihre Glaubensgenossen in der Provinz am nächsten Sonntage nach dem Empfange der Amtsblatt-Bekanntmachung am Schlusse des Hauptgottesdienstes von der Kanzel zu verkündigen. Das Königliche Consistorium hat bereitwilligst gewillfahrt, indem es mittelst Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. November 1890 (K. A.-Bl. Nr. 15) die Mittheilung des Provinzial-Synodal-Vorstandes zur Kenntniß der Herren Geistlichen mit dem Auftrage gebracht hat, am ersten Sonntage des Advents in sämtlichen Gottesdiensten die Erklärung der VI. schleifischen Provinzial-Synode in ihrem ganzen Umfange von der Kanzel zu verlesen, und hinzugefügt hat:

„Indem wir unter voller Zustimmung diese bedeutsame Kundgebung auf dem Wege öffentlicher kirchlicher Bekanntmachung an die Gemeinden gelangen lassen, wünschen wir dringend, daß sie den unser Volksleben bedrohenden Gefahren gegenüber gebührend beherzigt und die darin ausgesprochene Mahnung mit Wort und That ernstlich befolgt werden möge.

Wir werden der darin zugleich an uns gerichteten Bitte im Anschluß an das, was auf dem weiten Gebiete der Inneren Mission bisher schon geschehen ist und weiter gethan werden muß, sowie im Zusammenhange mit der Vorlage für die Kreis-Synoden (Kirchl. Amtsblatt 1890 Nr. 14) über die auch der Kirche aus der sozialistischen Bewegung erwachsenden Aufgaben gern Folge leisten. Der Beschluß der Provinzial-Synode, der auch in den Sitzungen mit den Gemeinde-Kirchenräthen eingehend zu besprechen ist, wird aber, wie wir zuverlässiglich hoffen, auf die angeordneten Vorbereitungen und auf die Kreis-Synodal-Verhandlungen selbst einen belebenden und fördernden Einfluß ausüben und mit dazu dienen, daß die auch der Kirche gestellten großen Aufgaben im Lichte des Evangeliums klar erkannt, unter dem Beistand und Segen des allmächtigen Gottes heilsame Entschlüsse gefaßt und zur Ausführung gebracht werden.“

Bereits in dem Bescheide vom 3. November 1890 auf die Kreis-Synodal-Verhandlungen von 1890 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 14) hatte das Königliche Consistorium gesagt:

„Die Kirche hat zwar mit wirthschaftlichen Aufgaben, deren Lösung der von Gott geordneten weltlichen Obrigkeit zukommt, sich nicht zu befassen, wohl aber hat sie die Pflicht zur Mitwirkung, indem sie ihre Fürsorge auf die religiössittlichen Vorbedingungen und Grundlagen und die dem Sinne und Geiste des Evangeliums entsprechende Gestaltung der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse unseres Volkslebens richtet. In dieser Beziehung haben auch wir seit Jahren die Kreis-Synoden veranlaßt, Fragen zu behandeln und Arbeiten in die Hand zu nehmen, die von nicht geringer Bedeutung und Wichtigkeit sind, namentlich Versorgung der Gemeinden mit Volksbibliotheken und guten Schriften (K. A.-Bl. 1876, Seite 20, 36, 131), praktische Behandlung der Sonntagssruhe und Sonntagstheiligung (K. A.-Bl. 1877 Seite 26), Einrichtung einer kirchlichen Armenpflege (K. A.-Bl. 1878, Seite 29), Unterbringung verwahrloster Kinder in Familien (K. A.-Bl. 1879, Seite 27), Waisenpflege (K. A.-Bl. 1880, Seite 23), kirchliche Fürsorge für die Gefangenen und ihre Angehörigen und für die aus den Gefängnissen Entlassenen (K. A.-Bl. 1881, Seite 23), geistliche Fürsorge für die confirmirte Jugend (K. A.-Bl. 1882, Seite 37), Arbeiter-Colonieen und Verpflegungsstationen (K. A.-Bl. 1885, Seite 28), Bekämpfung der Laster der Unzucht und Trunksucht (K. A.-Bl. 1885, Seite 41), Weckung und Pflege des Verständnisses von der thätigen Theilnahme für die Aufgaben der Inneren Mission und zu diesem Zwecke Fürsorge für die Einrichtung einer Gemeinde-Diaeonie (K. A.-Bl. 1887, Seite 10). Die Zucht und Pflege der erwachsenen Jugend und Bildung von Jünglings- und Jungfrauen-Vereinen ist auf den Synoden besprochen, von uns wiederholt in Anregung gebracht (K. A.-Bl. 1887, Seite 36) und im Zusammenhange damit die Bildung von evangelischen Arbeiter-Vereinen empfohlen worden (K. A.-Bl. 1888, Seite 36), die seitdem in weiterem Umfange fortschreitet. Da aber die socialistische Bewegung den Kampf und die Vertheidigung der Grundlagen der christlichen Gesellschafts-Ordnung fortgesetzt herausfordert, und ihren Einfluß auch auf die ländlichen Gemeinden zu erstrecken droht, so wollen wir, zugleich in Berücksichtigung der auf mehreren Kreis-Synoden ausgesprochenen Wünsche, für die Synoden des künftigen Jahres schon jetzt wegen der erforderlichen gründlichen

Vorbereitung durch eingehende Berichterstattung aus den einzelnen Gemeinden folgende Fragen zur Verhandlung stellen:

- 1) Ob und auf welchem Wege die sozialistische Bewegung bereits in die Gemeinden eingedrungen sei oder einzudringen drohe, und inwiefern sie in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, sowie in den Zuständen des religiös-sittlichen und kirchlichen Lebens einen empfänglichen Boden finde?
- 2) Was auch von kirchlicher Seite in dem Synodal-Kreise den aus dieser Bewegung entstehenden Gefahren gegenüber bisher geschehen sei, und was seitens des geistlichen Amtes und der kirchlichen Organe zur Bekämpfung und Abwehr dieser alle Grundlagen und Ordnungen unseres christlichen Volkslebens bedrohenden Gefahren weiter geschehen müsse?

Wir veranlassen die Herren Superintendenten bei Zeiten eingehende auf sorgfältiger Berathung beruhende Berichte von den Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthen einzufordern, und auf Grund derselben die für eine ersprächliche Behandlung der gestellten Fragen erforderlichen Vorbereitungen zu treffen."

Im Anschluß an die den Gemeinden am 1. Advent 1890 mitgetheilte Erklärung der Provinzial-Synode richtete Angefangs der alle göttlichen und menschlichen Ordnungen unseres Volkslebens bedrohenden Bewegungen der Herr General-Superintendent D. Erdmann Neujahr 1891 beifolgende liebevolle ernste Ansprache an die Herren Geistlichen der Provinz.

Das Königliche Consistorium trat in Versölg des eiumüthigen Wunsches der Provinzial-Synode alsbald mit dem Provinzial-Synodal-Vorstande in wiederholte bezügliche Berathung, und danach auch wiederholt mit demselben unter Beziehung folgender mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauter Männer in Berathung, nämlich der Herren:

Gymnasial-Director Dr. Altenburg in Wohlau,
Graf Arnim-Muskaу,

Regierungs-Präsident Dr. von Bitter in Oppeln,

Strafanstalts-Prediger, Pastor Braune in Görlitz,

Landschafts-Director und Vorsitzender des Provinzial-Vereins
für Innere Mission, Freiherr von Czettritz-Reuhaus
auf Kolbnitz,

Dr. Ludwig Elster, Professor der Staats-Wissenschaften
in Breslau,

Redakteur L.

Pastor Ender in Gr.-Glogau,
 Regierungs-Präsident a. D. von Flottwell in Breslau,
 Fabrikbesitzer W. Fijner in Laurahütte,
 Landschafts-Syndikus, Justizrath Geisler in Breslau,
 Landesältester von Jckenpliž in Breslau,
 Landrath a. D. Graf Harrach auf Sägewitz,
 Landrath Dr. von Lieres und Wilken in Waldenburg,
 Reiseprediger des Provinzial-Vereins für Innere Mission,
 Pastor Paßsche in Liegnitz,
 General-Director Dr. Ritter in Waldenburg,
 Vereinshaus-Geistlicher, Pastor Schubart in Breslau,
 Superintendent, Pastor pr. Schulze in Görlitz,
 Probst D. Treblin in Breslau,
 Geheimer Commerzien-Rath Dr. Websky in Wüstenwalters-
 dorf und
 Pastor Sawade in Königshütte.

Unter dem 12. Mai 1891 faßte die General-Versammlung folgenden Beschuß, welcher durch ein aus ihrer Mitte gebildetes Comité, bestehend aus den Herren:

Grafen von Arnim,
 Regierungs-Präsident Dr. von Bitter,
 Landrath a. D. von Roeder,
 General-Director Dr. Ritter,
 Synodal-Präsident Graf E. Rothkirch und Trach und
 Geheimer Commerzien-Rath Dr. Websky,

vorbereitet war:

„Nachdem die 6. ordentliche Schlesische Provinzial-Synode in ihrer Sitzung vom 15. November 1890 beschlossen hat:

an das Königliche Consistorium die Bitte zu richten, im Vereine mit dem Provinzial-Synodal-Vorstande und unter Beziehung von mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten evangelischen Männern diejenigen Maßnahmen zu treffen und zur Ausführung zu bringen, welche, vom evangelisch-kirchlichen Standpunkte aus, geeignet erscheinen, dem Anwachsen der Sozialdemokratie Einhalt zu thun,

hat die Versammlung von Vertrauensmännern, welche von dem durch den Provinzial-Synodal-Vorstand verstärkten Königlichen Consistorium einberufen worden ist, in Übereinstimmung mit dem Letzteren die Einsetzung

eines Evangelisch-socialen Central-Ausschusses für die
Provinz Schlesien
beschlossen und für denselben das nachstehende Statut vereinbart:

Bedeck.

§ 1.

Der Evangelisch-socialen Central-Ausschuss für die Provinz Schlesien steht im Dienste der evangelischen Kirche. Er hat die Aufgabe im Einvernehmen mit dem durch den Provinzial-Synodal-Vorstand verstärkten Königlichen Consistorium die Organe der evangelischen Provinzial-Kirche Schlesiens bei der Bekämpfung der sozialdemokratischen Bewegung zu unterstützen.

Insbesondere liegt ihm ob

- 1) die Ausbildung evangelischer Diaconen zu übernehmen und dieselben in die volkreicheren Parochien zur Unterstützung der Ortsgeistlichen zu entsenden;
- 2) für die Massenverbreitung geeigneter Druckschriften aller Art Sorge zu tragen;
- 3) die Bildung von christlichen Vereinen, namentlich von Männer-, Jünglings-, Frauen-, Jungfrauen- und Arbeiter-Vereinen, anzuregen;
- 4) Versammlungen zur Besprechung der sozialen Fragen vom christlichen Standpunkte aus zu veranstalten;
- 5) die Begründung von Kranken-, Siechen- und Armen-Häusern, von Kleinkinder-Schulen, Krippen und ähnlichen Anstalten, sowie die Einrichtung einer geordneten Gemeindepflege unter Leitung evangelischer Diaconissen zu fördern.

Busammensezung.

§ 2.

Der Evangelisch-socialen Central-Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Zwei derselben werden von dem Provinzial-Synodal-Vorstande und fünf Mitglieder von der Provinzial-Synode gewählt. Die gewählten Mitglieder üben ihr Amt während der Amts dauer der jedesmaligen ordentlichen Provinzial-Synode aus. Die von der Provinzial-Synode zu wählenden Mitglieder werden das erste Mal von den zur Berathung dieses Statuts zugezogenen Vertrauensmännern gewählt. Das Consistorium der Provinz Schlesien ist

berechtigt, zwei seiner Mitglieder in den Central-Ausschuß zu entsenden.

Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter, sowie einen Schatzmeister. Der letztere braucht dem Ausschusse nicht anzugehören.

Organe.

§ 3.

Für die laufende Verwaltung wird von dem Central-Ausschusse ein Geschäftsführer bestellt, welcher in erster Linie aus dem Stande der Geistlichen zu entnehmen ist; derselbe ist zu allen Sitzungen des Central-Ausschusses mit berathender Stimme zuguziehen. Nach Bedarf wird ihm besondere Dienstanweisung ertheilt werden. Im Uebrigen rechnet der Central-Ausschuß zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben auf die Weihilfe der Geistlichen, der Kreis-Synodal-Vorstände und der Gemeinde-Kirchenräthe.

Mittel.

§ 4.

Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel sollen, soweit dieselben nicht aus Bewilligungen des Staates oder durch Zuschüsse der Provinzial-Synode gedeckt werden, freiwillige Gaben erbeten werden.

Berichterstattung.

§ 5.

Bis zum 1. April jeden Jahres hat der Central-Ausschuß über seine Wirksamkeit im zurückliegenden Jahre dem durch den Provinzial-Synodal-Vorstand verstärkten Königlichen Consistorium mündlich Bericht zu erstatten. Zu den betreffenden Versammlungen sind nach näherer Bestimmung des verstärkten Consistoriums Vertrauensmänner zu zuziehen. Die in diesen Versammlungen gefassten Beschlüsse sind, sobald sie die Zustimmung des Königlichen Consistoriums erhalten haben, für den Central-Ausschuß bindend.

Außerdem hat der Central-Ausschuß der jedesmaligen ordentlichen Provinzial-Synode über seine Thätigkeit in der abgelaufenen Synodal-Periode zu berichten.

Mit diesem auf dem Beschuße der Provinzial-Synode vom 15. November 1890 gegründeten Beschuße der Versammlung vom

12. Mai 1891 steht im Einklange die seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths der General-Synode dargelegte Denkschrift, betreffend die Aufgaben der evangelischen Kirche auf sozialem Gebiete vom 9. November 1891, und der bezügliche Beschlüß der General-Synode vom 3. December 1891, in welchem dieselbe die dringende Bitte an das evangelische Volk richtet, um der Liebe willen zu Kirche und Vaterland dem Umsturze von Altar und Thron in Glaubensmacht entgegen zu treten, und dazu die Lebenskräfte des Evangeliums wie die Güter der Reformation zu Schutz und Truh hochzuhalten.

Seitens der in der General-Versammlung anwesenden Vertrauensmänner wurden in den Central-Ausschuß gewählt die Herren:

Graf Arnim,

Professor Dr. Elster,

Regierungs-Präsident a. D. von Flottwell,

Superintendent, Pastor pr. Schulze und

Probst D. Treblin.

Seitens des Provinzial-Synodal-Vorstandes:

Senior Meyer und der

Präsident Graf E. Rothkirch und Trach, und

seitens des Königlichen Consistoriums traten als Mitglieder ein die Herren:

Königlicher Consistorial-Präsident D. Stolzmann und

Königlicher General-Superintendent, Wirklicher Ober-Consistorial-Rath Professor D. Erdmann.

Der Central-Ausschuß constituirte sich, indem er zu seinem Vorsitzenden den Synodal-Präsidenten Grafen E. Rothkirch und Trach wählte, zum stellvertretenden Vorsitzenden den Regierungs-Präsidenten a. D. von Flottwell, zum Schriftführer den Professor Dr. Elster und zum stellvertretenden Schriftführer den Probst D. Treblin. Zum Schatzmeister wurde der Herr Bankier Gotthard von Wallenberg-Pachaly in Breslau gewählt, welcher die Wahl freundlich annahm.

In einer Versammlung des Central-Ausschusses mit dem Königlichen Consistorium, dem Provinzial-Synodal-Vorstande und den schon zu den früheren General-Versammlungen zugezogenen Herren Vertrauensmännern zu Breslau am 19. September d. J. ist dem Central-Ausschuß das Recht ertheilt worden zur Cooptation evangelischer mit den bezüglichen Verhältnissen vertrauter Männer, sowohl zu seiner Ergänzung als auch zu seiner Verstärkung über die im § 2

des Statuts vom 12. Mai 1891 bestimmte Zahl von neuen Mitgliedern.

Behufs Beschaffung von Geldmitteln für die Aufgabe des Central-Ausschusses hat derselbe Anschreiben und Aufrufe verbreitet, auch in Zeitungen veröffentlicht und mit Genehmigung des Königlichen Consistoriums den beifolgenden Aufruf d. d. Breslau im Juni 1892 auch im Kirchlichen Amtsblatte (Nr. 11) bekannt gemacht, in welchem im Anschluß das Königliche Consistorium die Herren Geistlichen auffordert, den Aufruf auf geeignete Weise zur Kenntniß der Gemeinden, in den Sitzungen der Gemeinde-Körperschaften zu eingehender Besprechung bringen und namentlich auch hinsichtlich der Einsendung der Gaben beachten zu wollen.

Vergeblich war das auf Wunsch des Central-Ausschusses an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gerichtete Gesuch des Königlichen Consistoriums geblieben um eine Unterstützung durch Bewilligung von Geldmitteln und Einrichtung eines volkswirthschaftlichen Lehrcoursus für Geistliche, vielleicht im Anschluß an den bestehenden Lehrcoursus für innere Mission. Der Herr Minister hatte zwar von dem Geschehenen mit besonderem Interesse Kenntniß genommen; die erbetene Bewilligung aber abgelehnt.

Der von dem Königlichen Consistorium der Kreis-Synode von 1891 gemachten Vorlage in dem Amtsblattbescheide vom 3. November 1890 (A.-Bl. Nr. 14) und in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. März 1891 (A.-Bl. Nr. 15) ist auf allen Synoden eine lebhafte Theilnahme zugewandt worden. Der Bescheid des Königlichen Consistoriums vom 19. Februar 1892 auf die Kreis-Synodal-Verhandlungen von 1891 (K. A.-Bl. 1892 Nr. 3) nebst der vorangegangenen Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums vom 28. März 1891 (K. A.-Bl. 1891 Nr. 5) ist anliegend beigefügt.

Ein wichtiger Schritt geschah im Mai 1892 damit, daß der Central-Ausschuß mit dem geschäftsführenden Ausschuß des Provinzial-Vereins für Innere Mission ein Abkommen dahin traf, daß dessen Reiseprediger Pastor Paßchke in Liegnitz vom 1. Juli 1892 ab ebenmäßig auch in den Dienst des Central-Ausschusses trat für ein Gehalt von jährlich 500 Mark und Erstattung der Reisekosten. Das Königliche Consistorium empfahl im Kirchlichen Amtsblatte (Nr. 11, 1892) den Herren Geistlichen und den Gemeinde-Körperschaften, dem Herrn Pastor Paßchke in dem Bestreben, durch Predigt, Ansprachen und Vorträge in den Gemeinden zur Förderung des

Werkes mitzuwirken, behilflich zu sein. Leider ging die werthvolle Hilfe des Herrn Pastors Paßschke schon nach vier Monaten wieder verloren, indem Herr Pastor Paßschke die Wahl zum General-Secretär der Deutschen Sittlichkeitss-Vereine annahm und nach Berlin zog. Inzwischen hatte derselbe für den Central-Ausschuß in Striegau, Waldenburg und Liegnitz zahlreich besuchte Versammlungen gehalten. Zur Versammlung in Striegau waren neben der öffentlichen Einladung noch besondere Einladungen von dem dortigen christlichen Arbeiter-Vereine erlassen worden. In Waldenburg hatte Pastor Paßschke an einem sehr gut besuchten Familien-Abende des dortigen großen Männer- und Jünglings-Vereins Theil genommen, welcher überwiegend aus Bergleuten und Fabrik-Arbeitern besteht. Nach dem Abgänge des Herrn Pastors Paßschke trat in dessen Dienst bei dem Provinzial-Vereine für Innere Mission und zugleich in den Dienst des Central-Ausschusses, — bei letzterem nur für Erstattung der Reisekosten —, interimistisch der Herr Vicar Paul Seiffert aus Berlin.

Herr Seiffert hat für den Central-Ausschuß zunächst an Versammlungen in Görlitz, Altwasser und Liegnitz Theil genommen, am 8. Januar 1893 an dem socialdemokratischen Schlesischen und Posener Partei-Tage in Haynau und darnach in Versammlungen in Altwasser, Gottesberg, Weisstein, Salzbrunn, Waldenburg, Freiburg, Liegnitz, Bierowitz Kreis Liegnitz und Breslau, im März 1893 in Berlin an den Verhandlungen des Central-Verbandes Deutscher Arbeiter-Colonieen und des Central-Verbandes Deutscher Verpflegungs-Stationen, darnach in Altwasser, Gottesberg, Salzbrunn, Weisstein, Waldenburg, Freiburg, Schweidnitz, Liegnitz, Glogau, Sagan, Grottkau, Kirchberg, Strehlen, Münsterberg, Reichenstein, Landeshut, Brieg, Breslau, Zauer, Gr.-Glogau, Neusalz und Benthen a. O. Auch hat Herr Seiffert in Berlin an dem evangelisch-socialen Congresse und an der Ausschuß-Sitzung des Gesamt-Verbandes der evangelischen Arbeiter-Vereine Deutschlands Theil genommen, sowie in Frankfurt a. O. an der General-Versammlung der Deutschen Sittlichkeitss-Vereine. Gelegentlich der Reisen und Versammlungen haben die Reiseprediger auch durch Schriften-Verbreitung gedient. Die Reiseberichte enthalten sehr bemerkenswerthe Mittheilungen. Indem die Verbreitung der christlichen Presse unterhaltender, nützlicher, lehrreicher, christlicher Schriften gegenüber den Irreligionen der Socialdemokratie und unchristlicher Presse, gegenüber der zahllosen Masse unsittlicher, unchrist-

licher, atheistischer, aufrührerischer Litteratur, womit die Bevölkerung überhäuft und vergiftet wird, von der höchsten Bedeutung und Wichtigkeit ist, hat der Central-Ausschuß dem Comitee für christliche Schriften-Verbreitung in Görlitz auf dessen Gesuch in den Jahren 1892 und 1893 je 300 Mark gewährt, mit der Maßgabe, daß von diesem Beitrage in erster Linie Schriften verbreitet werden, welche gegen die Irrlehren der Socialdemokratie gerichtet sind, und ebenmäig im Jahre 1892 dem evangelischen Männer- und Jünglings-Vereine zu Nieder-Würzsdorf im Kreise Volkenhain 150 Mark, sowie im Jahre 1893 dem Evangelischen Schriften-Vereine in Breslau 500 Mark, dem Provinzial-Vereine für Innere Mission zu seiner Leihbibliothek in Liegnitz und unentgeltlicher Verleihung evangelisch-socialer Schriften bis auf weiteres einen jährlichen Beitrag von 100 Mark und dem Evangelischen Preß-Verein für Schlesien zur unentgeltlichen Schriften-Verbreitung an Arbeiter 300 Mark. Im Jahre 1892 ist den Gemeinde-Kirchenräthen zu Waldenburg, Neusalz und Striegau eine einmalige Beihilfe für die dortigen Pfarr-Vicariate mit je 300 Mark für Waldenburg und Neusalz, und mit 200 Mark für Striegau mit der Maßgabe bewilligt worden, daß sich die Thätigkeit der Vicare auch auf das sociale Gebiet erstrecke. Im vorigen Winter ist der Anfang gemacht worden mit einer Versammlung der Leiter der evangelisch-socialen Vereine, — der Arbeiter-, Lehrlings-, Männer- und Jünglings-Vereine — in Schlesien zur Besprechung socialer Fragen und zur Anregung derselben weiterer förderlicher Behandlung. Zur Ermöglichung dieses Beginnens war den Vereins-Leitern bei der Einladung mitgetheilt worden, daß denjenigen, welche Erstattung der Reisekosten wünschten, dieselbe gewährt würde. Die Versammlung hat am 24. Februar in Breslau im Saale des neuen Pfarrhauses zu Bernhardin unter der Leitung des unterzeichneten Vorsitzenden stattgefunden.

Die Tages-Ordnung war:

- 1) Vortrag des Herrn Professors Dr. Elster,
„Zur Kritik der Socialdemokratie“, und
- 2) Vortrag des Herrn Pastors Dr. Lorenz aus Erfurt,
„Welche Aufgabe stellt die Entwicklung der Gesellschaft der Kirche?“

Die Versammlung war zahlreich besucht. Seitens des Berliner evangelisch-socialen Congresses war dessen General-Secretär Herr Göhré anwesend.

Mit Gesang und Gebet wurde die Versammlung begonnen und geschlossen, das Eingangsgebet wurde vom Herrn Senior Meyer gesprochen, das Schlußgebet vom Herrn Propst D. Treblin.

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit einer Ansprache, in welcher nach Begrüßung der Anwesenden und insbesondere der aus der weiten Ferne erschienenen Herren General-Secretär Göhre aus Berlin und Pastor Dr. Lorenz aus Erfurt die Entstehung des evangelisch-socialen Central-Ausschusses erklärt, seine Aufgabe gekennzeichnet und der Zweck der Versammlung dargelegt wurde.

Im Anschluß an die interessanten beiden Vorträge der Herren Professor Dr. Elster und Pastor Dr. Lorenz folgten zahlreiche lebendige, theilnahmsvolle, beachtens- und beherzigenswerthe Aeußerungen aus der Mitte der Versammlung.

Der interimistische Reiseprediger Herr Seiffert empfahl angelehnzt die Vereinigung der evangelischen Vereine zu einer organisierten Schriften-Verbreitung gegenüber der massenhaften verderblichen Presse und Litteratur und bat um ständige Mittheilungen aus dem Gebiete der evangelisch-socialen Fragen und Bestrebungen aus allen Theilen der Provinz für den Central-Ausschuß. In der Presse ist das Beginnen des Central-Ausschusses als zu weiteren Schritten auf dem betretenen Wege ermutigend bezeichnet worden. Die Versammlung hatte von 12 Uhr Mittags — mit einer nur halbstündigen Pause nach dem 2. Vortrage — bis um 6 Uhr Abends in auregender, fesselnder Weise gewährt, und der Vorsitzende konnte in seinem kurzen Schlußworte, welches in den Worten gipfelte: „Es ist in keinem Andern Heil, denn in dem Namen Jesus“, mit Freude der Versammlung den herzlichen Dank des Central-Ausschusses aussprechen.

Abends 8 Uhr folgte daran eine von dem Breslauer evangelischen Arbeiter-Vereine veranstaltete öffentliche zahlreich besuchte Versammlung evangelischer Arbeiter im Concordia-Saale unter dem Vorsitz des Herrn Pastors Günther aus Breslau, in welcher nach dem Gesange des Liedes „Ein feste Burg“ General-Secretär Göhre über den Berliner evangelisch-socialen Congreß, über die Entstehung und Ausbreitung der evangelischen Arbeiter-Vereine Deutschlands und über den in Elberfeld abgehaltenen evangelisch-socialen Gursus berichtete; Pastor Dr. Lorenz aus der Arbeit des evangelischen Arbeiter-Vereins in Erfurt und des sächsisch-thüringischen Verbandes erzählte, und Professor Dr. Elster sich bereit erklärte, drei Monate

lang mit evangelischen Arbeitern einen socialen Instructions-Cursus — volkswirthschaftliche Unterrichtsstunden — zu halten. Durch zahlreiche Anmeldungen wurde der Cursus alsbald gesichert.

Der interimistische Reiseprediger Herr Seiffert hat in Verfolg seiner in der Versammlung am 24. Februar d. J. ausgesprochenen Empfehlung einer Vereinigung der evangelischen Männer-, Jünglings-, Arbeiter-, Meister- und Gesellen-Vereine unter dem 7. Mai d. J. beifolgendes Anschreiben an diese Vereine gerichtet.

Bericht J.

Am 19. September d. J. hat der Central-Ausschuß eine General-Versammlung mit dem Königlichen Consistorium, dem Provinzial-Synodal-Vorstande und den Herren Vertrauensmännern zu Breslau gehalten und über den Erfolg des Beschlusses der General-Versammlung vom 12. Mai 1891, durch welchen der Central-Ausschuß eingesetzt und das Statut ihm gegeben worden ist, Bericht erstattet. In diesem Bericht ist hervorgehoben worden, welche große schwere und kostspielige Aufgabe dem Central-Ausschuß gestellt worden ist, ohne daß ihm dabei auch nur eine geringste Summe Geldes zur Verfügung gestellt worden ist, wie daher der Ausschuß offenbar vor allem danach hat trachten müssen, Geldmittel zu bekommen, und wie es nunmehr von dem Besluß der Provinzial-Synode abhängt, ob das auf ihre Anregung entstandene Unternehmen ersprächlich fortgesetzt werden kann. Bewilligt die Provinzial-Synode nicht die nöthigen Geldmittel und Hilfeleistungen, so ist damit das Ende des Unternehmens beschlossen, denn ebenso wenig, wie die bisherigen Sammlungen eine Summe erreicht haben, welche, aufgespart und zinsbar angelegt, ein auch nur annähernd leidliches Stamm-capital bilden würde, so können die unsicheren Sammel-Erträgnisse auch nicht zu einer auch nur annähernd leidlichen Fortsetzung des Unternehmens genügen. Daher hat es auch der Central-Ausschuß für seine pflichtmäßige Aufgabe erachtet, in Betracht der Gefahr im Verzuge angesichts der wachsenden socialdemokratischen Bewegung ungesäumt die Sammel-Ergebnisse zweckentsprechend zu verwenden und nicht sich darauf zu beschränken, nur die Sammel-Ergebnisse zinstragend aufzusparen, bis so ein beträchtlicher Fonds endlich erreicht wird, — vielleicht bis es zu spät geworden ist, zu einer zweckentsprechenden Verwendung.

Schon im Beginne der Verhandlungen von 1891 ist als eine zunächst wünschenswerthe Maßnahme die Anstellung eines geistlichen Geschäftsführers empfohlen worden, und dies hat auch in dem

Statute § 3 Verücksichtigung gefunden. Der Central-Ausschuß hält die Aufstellung eines geistlichen Geschäftsführers für höchst wichtig und dringend nothwendig; — aber bei dem Mangel der erforderlichen Geldmittel zu einer nicht blos kurzen unsicheren Aufstellung und bei der Unsicherheit der Einnahmen auf dem Sammelwege hat die Ausführung ausgesetzt bleiben müssen.

In der General-Versammlung am 19. September d. Js. hielt Herr Superintendent Schulze einen reichhaltigen Vortrag über die sociale Arbeit durch die Presse, und Herr Seiffert gab aus seinen Reise-Erfahrungen ein Bild der sehr nachahmenswerthen Wohlfahrts-Einrichtungen in der Gruszwitz'schen Fabrik zu Neusalz und berichtete über die General-Versammlung der Deutschen Sittlichkeit-Vereine in Frankfurt a. O. und über die wachsende socialdemokratische Frauen-Agitation.

Beilage VI.

In Folge der in dem Vortrage des Herrn Superintendenten Schulze gegebenen Anregungen und in Folge der darauf in der Verhandlung zum Ausdruck gelangten bezüglichen Wünsche hat der Central-Ausschuß den anliegenden Aufruf „zur sozialen Arbeit durch die Presse“, Breslau im November 1893, erlassen. Dieser Aufruf soll thunlichst verbreitet werden. Mit Genehmigung des Königlichen Consistoriums wird er dem kirchlichen Amtsblatte beigelegt, und dem Herrn Ober-Präsidenten, sowie den Herren Regierungs-Präsidenten wird er mit der Bitte um geneigte Unterstützung übersandt, namentlich, daß die Schul-Bibliotheken reichlich ausgestattet und Volks-Bibliotheken angelegt werden, sowie daß auch die Krankenhäuser mit christlichen unterhaltenden patriotischen Schriften ausgestattet werden. Auch wird der Aufruf den zugänglichen Zeitungen in der heimathlichen Provinz mit dem Ersuchen mitgetheilt, von ihm Kenntniß geben zu wollen.

Die Presse kann nur durch die Presse bekämpft werden! —

Die General-Versammlung am 19. September d. Js. hat dem Central-Ausschuß auf seinen Antrag das Cooptationsrecht sowohl zu seiner Ergänzung als auch zu seiner Verstärkung ertheilt, und der Central-Ausschuß hat hierauf folgende Herren in seine Mitte cooptirt:

- 1) Superintendent Streez in Koischwitz bei Liegnitz, Leiter der christlichen Schriften-Niederlage und der Leihbibliothek des Provinzial-Vereins für Innere Mission;
- 2) Superintendent a. D. Vereinshaus-Geistlicher Pastor Köhler in Breslau, Vorsitzender des Breslauer Stadt-Verbandes der evangelischen Männer- und Jünglings-Vereine;

- 3) Diaconus Gericke in Oppeln, Vorsitzender des schlesischen Jünglings-Vereins-Bundes und südostdeutschen Bundes evangelischer Männer- und Jünglings-Vereine in Schlesien;
 4) Gymnasial-Director Dr. Altenburg in Wohlau, und
 5) Landrat und Kammerherr Dr. von Lieres und Wilkau in Waldenburg.

In diesem Jahre sind auch folgende Unterstützungen für die weibliche Diaconie gewährt worden:

- 1) der Diaconissen-Station in Schnellewalde bei

	Neustadt O.-S.	400,—	Mf.
2)	" " Tarnowitz	400,—	"
3)	" " Warmbrunn	300,—	"

- 4) in Breslau:

a. dem Vereine für weibliche Diaconie	300,—	"
b. dem Mutterhause zu Lehmgruben	600,—	"
c. " " Bethanien	600,—	"

- 5) in Heinzendorf, Kreis Gohrau, zum Bau eines Diaconissenhauses 300,— "

- 6) zur Herstellung einer Diaconissen-Station in Laurahütte 400,— "

- 7) zur Herstellung einer Diaconissen-Station in Polkwitz 200,— "
und zum Bau eines Vereinshauses in Penzig 400,— "

Die Gesammt-Einnahme hat laut der anliegenden Rechnung bis zum 31. October d. J. betragen 10 856,20 Mf.

Darunter einmalige Gaben 9 927,19 "

Laufende Gaben 688,— "

Zinsen 241,01 "

Die Ausgaben haben bis zum 31. October d. J. betragen 8 683,20 "

Darunter:

a. für Schriften-Verbreitung 1 650,— "

b. " weibliche Diaconie 3 500,— "

c. " Vicariat 800,— "

d. " die Reiseprediger 522,70 "

e. " " Versammlung der Leiter der Jünglings-, Männer-, Gesellen- und Arbeiter-Vereine am 24. Februar d. J. in Breslau 582,40 "

Bilag VII

f. für Bureaukosten, Porto, Druckkosten u. dgl.	779,60	Mt.
g. „ Reisekosten der auswärtigen Mitglieder des Central-Ausschusses zu den Sitzungen desselben am 29. November 1892,		
15. Mai 1893 und 18. September 1893,		
und für Reisekosten der auswärtigen Mitglieder der General-Versammlung am 19. September 1893	448,50	"

Die Reisekosten für die auswärtigen Mitglieder der General-Versammlung und des Central-Ausschusses in den Jahren 1891 und 1892, ehe auf den Aufruf vom Juni 1892 eine Einnahme stattgefunden hat, sind mit 1179 Mt. 34 Pf. auf Beschluss des Provinzial-Synodal-Vorstandes aus der Provinzial-Synodal-Kasse bezahlt worden, indem die Versammlungen in Folge des Beschlusses der Provinzial-Synode vom 15. November 1890 stattgefunden haben.

Der Kassen-Bestand hat am 31. October d. J. 2175,— Mt. betragen, und nach den bisherigen Zeichnungen sind noch zu erwarten 182,— "

Indem der Central-Ausschuss in Folge der Anregung der Provinzial-Synode entstanden ist und seine Aufgabe erhalten hat, ersucht derselbe unter Zustimmung der General-Versammlung vom 19. September d. J. die Hochwürdige Provinzial-Synode um Gewährung der Mittel, um wenigstens den dringendsten Forderungen seiner Aufgabe genügen zu können, denn es ist um so weniger angänglich, sich dazu auf Sammel-Ergebnisse zu verlassen, als sich die Sammlungen überall sehr genehrt haben und mehren.

Wir ersuchen daher ganz ergebenst

I. um geneigte Gewährung von jährlich 12 000 Mt., indem wir:		
a. für die dringend nothwendige Aufführung eines geistlichen Geschäftsführers in Breslau nebst seinen erforderlichen Reisen für die Zwecke des Central-Ausschusses, und für event. anderweitige Hilfskräfte mindestens	7 000	Mt.
bedürfen;		
b. für die Bureaukosten, Drucksachen, Porto, Reisekosten der Mitglieder des Central-Ausschusses mindestens	1 000	"
	Seitenbetrag	8 000 Mt.

	Übertrag 8 000 M.
c. zur Förderung der in dem Statute bezeichneten Aufgabe des Central-Ausschusses, namentlich für die höchst wichtige Schriften-Verbreitung, Veranstaltung von Versammlungen zur Besprechung socialer Fragen und Anregung deren weiterer förderlicher Behandlung, Unterstützung der evangelischen Arbeiter-, Männer-, Jünglings- und Lehrlingsvereine, Förderung der Diaconie u. s. w. mindestens	4 000 "
	Zusammen 12 000 M.
II. ersuchen wir ganz ergebenst um geneigte Zustimmung zu einer jährlichen Kirchen-Collecte für die 3jährige Periode bis zur nächsten Provinzial-Synode;	
III. ersuchen wir die Hochwürdige Provinzial-Synode ganz ergebenst, sowohl bei dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten als auch bei dem Herrn Minister des Innern einen jährlichen Beitrag zur Förderung der Aufgaben des Central-Ausschusses zu beantragen, und diese Anträge dem Königlichen Consistorium mit dem Ersuchen um gefällige Befürwortung zu überreichen.	
IV. In Gemäßheit des Statuts § 2 beantragen wir ganz ergebenst die Wahl von fünf Mitgliedern des Central-Ausschusses seitens der Provinzial-Synode und die Wahl von zwei Mitgliedern seitens des Provinzial-Synodal-Vorstandes.	

Breslau, im November 1893.

Der Evangelisch-sociale Central-Ausschuss.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Kirchliches Amts-Blatt

für den Geschäfts-Bereich
des Königlichen Consistoriums der Provinz Schlesien.

Nr. 1.

Breslau, den 8. Januar 1891.

38. Jahrgang.

Ansprache des General-Superintendenten D. Erdmann an die Herren Geistlichen der Provinz Schlesien.

Breslau, den 1. Januar 1891.

Im Herrn geliebte Brüder!

Zudem ich angesichts des neuen Jahres mit meinen innigen Segenswünschen und Fürbitten vor dem Herrn Eurer gedenke, fühle ich mich gedrungen, im Anschluß an das Mahnwort unserer heuren obersten Kirchenbehörde vom 17. April v. J. (Kirchl. Amtsbl. S. 37), an die zahlreichen auf die Heilung vieler Schäden unseres Volkslebens bezüglichen Kundgebungen unseres hochwürdigen Consistoriums (vgl. das Kirchl. Amtsbl. v. J. S. 98) und an die am 1. Advent v. J. von Euch den Gemeinden mitgetheilte Erklärung unserer letzten Provinzial-Synode, ein bisher unter dem Eindruck des oberkirchenräthlichen Mahnworts zurückgehaltenes brüderliches Wort an Euch zu richten. Ich thue es in dem Gefühle des Bedürfnisses und der Pflicht, mich mit Euch zu neuem Eifer in treuer Erfüllung der großen Aufgaben zu verbinden, welche angesichts der alle göttlichen und menschlichen Ordnungen unseres Volkslebens bedrohenden Bewegungen uns, den Dienern am Wort, von dem Herrn der Kirche auf Herz und Gewissen gelegt werden.

Wir sind nach dem Wort des Herrn: „Wer hat mich zum Richter oder Erbsrichter über Euch gesetzt?“ nicht berufen, wirtschaftliche Fragen zu lösen. Das ist Sache der von Gott verordneten Obrigkeit. Wohl aber soll die auch von unserem geliebten Kaiser und König aufgerufene Mithilfe der Kirche zur Lösung der großen socialen Fragen der Gegenwart vor Allem in der treuen Erfüllung der alten und doch immer neuen Aufgaben bestehen, mit den gottverordneten Mitteln des Dienstes am Wort und Sacrament evangelisches Glaubensleben, ernst sittlichen Sinn, wahre Nächsten-

liebe und eine christliche Welt und Lebensanschauung in unseren Gemeinden zu pflanzen und zu pflegen. Es handelt sich um die Wiederherstellung und Befestigung der religiös-sittlichen Grundlagen unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnungen. Und diese kann nicht geschehen ohne Durchdringung unseres Volkslebens mit der Gotteskraft des Evangeliums und ohne Bekämpfung und Abwehr der zerstörenden Mächte mit der alten Waffe, dem Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes. Die Macht der Kirche ist allein das Wort des lebendigen Gottes.

Lasset es daher, geliebte Brüder, unsere erste Sorge sein, dieses Wort lauter und rein mit Beweisung des Geistes und der Kraft zu verkündigen. Lasset uns durch lebendige, geisterfüllte, von der Liebe Gottes und Christi durchwehte Predigt der Buße und des Glaubens, die aus stiller Einkehr und Vertiefung in Gottes Wort unter Gebet und fleißigem Studium geboren ist, das Trachten nach dem Reich Gottes und seiner Gerechtigkeit, als dem höchsten Gut, in den Herzen der Hörer erwecken und wach erhalten. Unter sorgsamer Berücksichtigung der uns vor Angen liegenden besonderen Bedürfnisse und Gefahren wollen wir, Jeder an seiner Stelle, vor unseren Gemeinden unter rechter Theilung des Wortes auch davon laut zingen, wie alle Fragen über Reich und Arm, Hoch und Niedrig, Arbeit und Lohn, über Erwerb und Gebrauch irdischen Guts, wie über das Verhältniß zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, zwischen Arbeitsherren und Arbeitsleuten nur vom Grunde des Wortes Gottes aus ihre rechte Beantwortung finden können und sollen. Auch darf von der in allen jenen Beziehungen vorhandenen Gesammtshuld und von dem Anteil eines Jeden daran nicht geschwiegen werden, indem wir den göttlichen Mahuruf an die Herzen und Gewissen dringen lassen: „Was murren denn die Leute also? Ein Jeglicher murre wider seine Sünde!“ Aber aus jedem Wort unseres Mundes, das die Sünde bei ihrem rechten Namen nennt und im Namen Gottes strafft, soll die Stimme der heiligen und barmherzigen Liebe des Herrn herauszuhören sein.

Damit gehe, liebe Brüder, Hand in Hand die unermüdliche hirtenamtliche Seelsorge, welche die ernste Sorge um das eigene Seelenheil und um die für die Gemeinde vorbildliche Heiligung unseres persönlichen und häuslichen Lebens zur Voraussetzung hat und den Pulschlag herzlichen Erbarmens mit allem auch noch so schwer verschuldeten socialen Fleud empfinden lässt. Ich meine die

Seelsorge, die nach dem Vorbild des Erzhirten Jesus Christus den Verirrten und Verführten, auch den Verführern, mit suchender Liebe nachgeht oder zuvorkommt, die Seelsorge, die nicht ruhig abwartet, ob die der Kirche entfremdeten und der Verführung anheim gefallenen Menschen auf unseren Amtsraum den Weg zur Kirche zurückfinden, sondern jeden mit wachsamen Augen erwarteten Anknüpfungspunkt mit Weisheit und Liebe benutzt, um die Kirche mit ihren Gnadenmitteln und Gnadengütern zu ihnen kommen zu lassen.

Wir müssen uns als Seelsorger, meine Brüder, mit besonderer Liebe dem Haus und der Familie zuwenden, weil hier der Grund alles christlich-sittlichen Gemeinschaftslebens in unserem Volk zu legen ist und nur von hier aus ein großer Theil der Schäden derselben geheilt werden kann. Helfen wir dazu, daß der Haustisch mit Gottes Wort und Gebet wieder aufgerichtet, der christlichen Haustafel (Eph. 5 und 6, Coloss. 3 und 1. Petr. 2) nachgelebt und der alte Hausspruch: „Ein Jeder lerne sein' Lection, so wird es wohl im Hause stohn“, ernstlich befolgt werde. Wie viel Nöthigung ist für uns vorhanden, mit dem heiligen Gebot Gottes auf den Lippen allem fleischlichen, unzüchtigen Wesen und ehebrecherischen Treiben unter Jung und Alt entgegenzutreten! Wie oft thut es Roth, der Hausfrau, der vornehmnen, wie der Arbeiterfrau, ihren hohen Beruf vor Augen zu stellen, in dienender Demuth und mit sanftem, stillem Geist als treue Gehilfin und Trösterin des Mannes bei aller seiner Mühe und Arbeit, und als Hüterin christlichen Sinnes und Geistes im Familienleben, sich zu bewähren! Nicht minder haben wir Ursache genug, den Männern zu Gemüth zu führen, wie sie ihres christlichen Hausvateramts warten, ihre Kinder zur Gottesfurcht und zum Gehorsam erziehen, ihren Verdienst nur zum Wohl ihrer Familie verwenden, und in Bewahrung häuslichen Sinnes sich nirgends wohler fühlen sollen, als im eigenen Hause. Lasset uns unter Mitwirkung der Lehrer als unserer Mitarbeiter am Bau des Reiches Gottes in Haus, Familie und Gemeinde, den Eltern dazu helfen, daß sie die ihnen anvertrauten Kinder als eine Gabe Gottes ansehen und ihre Aufgabe, sie zu Kindern Gottes zu erziehen, mit allem Ernst erkennen und erfüllen. Auch wollen wir immer wieder daran mahnen, der Schule bei ihrer mühevollen Arbeit in der Unterweisung und Erziehung der Jugend seitens des Hauses die schuldige Hilfe zu leisten, und damit den gebührenden Dank abzustatten.

Wir können aus Erfahrung von erfreulichen Erfolgen reden, die auf dem Gebiet des christlichen Kleinkinderschulwesens sowie der liturgisch ausgestatteten und oft auch schon gruppenweise gestalteten Kindergottesdienste namentlich inmitten einer zahlreichen Arbeiterwelt in Stadt und Land bereits erzielt worden sind. Lasset uns doch bei jeder Gelegenheit noch mehr vor den Gemeinden, den Herrschaften und Eltern von dem Segen zingen, der daraus in das Familien- und Gemeindeleben zurückfließt, und zur Förderung dieser wichtigen Angelegenheit unseres Volkslebens in der Arbeiterwelt die Hand bieten. Die vielen Klagen über Zuchtlosigkeit, Ungehorsam und übermuthiges Gebahren unserer erwachsenen Jugend, namentlich der dienenden, soll uns, meine lieben Brüder, keine Ruhe lassen, mit eindringlicher Ermahnung zu ernster Handhabung christlicher Hausordnung und Zucht an die Eltern und Herrschaften heranzutreten. Wir wollen fortfahren, es recht ernst zu nehmen mit der Aufgabe, der Jugend im Confirmanden-Unterricht und bei allem unserem dringend gebotenen Verkehr mit derselben nach der Confirmation den Geist wahrer Gottesfurcht und freien Gehorsams, der Keuschheit, Wahrhaftigkeit, Bescheidenheit, der Chrfurcjt und Treue gegen Vorgesetzte, Eltern und Herrschaften, gegen König und Obrigkeit in die jungen Herzen zu pflanzen, und dadurch der drohenden sittlichen Verwilderung zu wehren, in welcher die grundstürzenden Irrlehren einen wohl vorbereiteten Boden finden. Den Umtrieben der Volksverführer gegenüber, die besonders auf die junge Männerwelt gerichtet sind, ist noch mehr wie bisher auf den festen Zusammenschluß derselben in entsprechenden Vereinigungen, wie Männer- und Jünglings-, Gesellen- und Lehrlings-Vereinen, Bedacht zu nehmen. Auch soll uns der sichtbare Segen, den Gott auf das christliche Herbergswesen gelegt hat, den gegenwärtigen Bewegungen im Arbeiter- und Handwerkerstande gegenüber ein mächtiger Antrieb zu weiterer Förderung desselben sein.

Längst ehe die Frage wegen Bildung von Arbeitervereinen aufgeworfen war, sind durch Euch und unter Eurer Leitung zahlreiche Männer- und Jünglings-Vereine, namentlich in den großen städtischen Diasporagemeinden Oberschlesiens, aus den verschiedensten Städten und Berufszweigen zusammengesetzt, ins Leben gerufen und haben sich tapfer in Wahrung des Bekenntnisses und der Ehre unserer Kirche, sowie in Königstreue und patriotischer Gesinnung bewährt. Aber wie viel ist auf den Gebieten städtischer und großer Landge-

meinden in dieser Hinsicht noch zu thun, um die junge Mannschaft um das Panier des Kreuzes Christi und um das Banner der Königstreue und Vaterlandsliebe zu schaaren, während der Feind vor den Thoren steht und mit seinen Vereinbildungen in der Männer- und Frauenwelt rasch vorwärts schreitet, um Thron und Altar, Haus und Heerd zu untergraben.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist unter ermunterndem Beifall unserer Provinzial-Synoden und unseres Kirchenregiments die Bildung von evangelischen Arbeiter-Vereinen auch in Schlesien, namentlich in unserer Hauptstadt, mit gutem Erfolge in die Hand genommen worden. Es kann ja damit keineswegs überall und in gleicher Weise vorgegangen werden. Denn wie viele kleinere Gemeinden von überschbarem Umfange giebt es, in denen die Voraussetzungen dafür fehlen, wohl aber je nach dem Anlaß und Bedürfniß, namentlich den Bestrebungen der Volksverführer gegenüber, das Gift ihrer Aufheizereien und Irrlehren auch in die Landgemeinden hineinzutragen, wiederkehrende Gemeinde-Versammlungen veranstaltet werden können, in denen eine heilsame Einwirkung auf die Gesamtheit der Männer und Frauen ausgeübt werden wird. Wenn die Umsturzmänner jetzt auch den letzteren mit ihren verderblichen Umtrieben sich planmäßig zuwenden, so entsteht daraus die Aufgabe, wegen der hohen Bedeutung des Frauenberufs für Haus und Familie um so kräftiger jenen Gefahren, und zwar mit Hilfe der Frauen, durch weitere Bildung von Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, ähnlich der fortschreitenden Bildung von Männer- und Jünglings-Vereinen, entgegenzuwirken.

Aber da, wo die letzteren den vorhandenen Bedürfnissen und Verhältnissen nicht genügen können, in großen Land- und Stadt-Gemeinden, besonders in umfangreichen Industriebezirken, wo eine zahlreiche Arbeiter- und Handwerker-Bevölkerung und sonstige Kreise unseres Volkslebens durch die sozialistische Bewegung gefährdet sind, wird auf die weitere Förderung der sehr wichtigen Angelegenheit der evangelischen Arbeitervereine, je nachdem die obwaltenden Umstände und drohenden Gefahren es erfordern, unter Berwerthung der auf diesem Gebiet bereits gemachten Erfahrungen Bedacht zu nehmen sein. In solchen Vereinen gilt es dann, neben Freude bereitender, Herz und Gemüth ansprechender Befriedigung des Gemeinschafts- und Geselligkeitsbedürfnisses in mannigfaltiger Weise durch volksthümliche Vorträge und Ansprachen, sowie durch freie Besprechungen und Unter-

redungen, Belehrung, Ermahnung, Stärkung und Warnung darzubieten im Betreff der religiös-sittlichen Grundlagen aller sozialen Verhältnisse, der göttlichen und menschlichen Ordnungen in Staat und Kirche, der kirchlichen, bürgerlichen und häuslichen Pflichten, der Tugenden der Zufriedenheit, Genügsamkeit, Sparsamkeit, Rücksicht, Häuslichkeit, Gatten- und Kindesliebe, sowie alles dessen, was aus dem Bereich der Geschichte des Reiches Gottes und des Vaterlandes zur Befestigung in der Treue gegen die Kirche, König und Vaterland, Kaiser und Reich und zur Bekämpfung der Aushezung zur Unzufriedenheit und zur Verbitterung der niederen Stände gegen die höheren dienen kann.

Niemand sage, daß er dazu die Gaben nicht besitze. „Das wir tüchtig sind, ist von Gott.“ Wecke die Gabe, die in Dir ist. Der treuen seelsorgerlichen Liebe wird das rechte Wort und der rechte Ton, wie vor Einzelnen, so vor Vielen gegeben. Aber ebenso nachdrücklich muß betont werden, daß die Größe dieser Aufgaben das Aufgebot aller treuen ernstgefuntenen Glieder der Gemeinde, und die Heranbildung und Heranziehung besonders tüchtiger Kräfte aus der Gemeinde erheischt. Wecken wir nur auch für solche Dienste die Gaben, die in den Gemeinden vorhanden sind, um neben den Altesten und Vertretern und den Lehrern, die vor Allen zu solchem Dienst barmherziger Liebe berufen und dafür zu erwärmen sind, tüchtige Helfer zu gewinnen, die dem Pfarramt und Gemeindefirchenrath in der Förderung evangelisch-kirchlichen Gemeindebewußtseins und der kirchlichen Einrichtungen für Arme, Kranke, Gefährdete und Verwahrloste kräftigen Beistand leisten.

Angesichts des Großen, was durch Gottes Gnade in der Kirche auf dem Gebiet der inneren Mission und ihrer freien Vereinstätigkeit geschehen ist, und angesichts der Thatssache, daß die Kräfte der verfaßten Kirche in großen Gemeinden oft zur Bekämpfung der grundstürzenden Mächte und des in weiten Kreisen vorhandenen leiblichen und geistigen Elendes nicht ausreichen, wollen wir es an unserer liebvollen Theilnahme an den Werken der inneren Mission und ihrer freien Vereinstätigkeit, sowie an dem Bemühen um Herstellung eines ersprißlichen Aufschlusses derselben an die Ordnungen der Kirche nicht fehlen lassen. Indem wir als Träger des geistlichen Amtes uns vor einem unruhigen pastoralen Außenleben und vor einer alle innere Sammlung und Vertiefung unmöglich machenden, Zeit und Kraft völlig zersplitternden Vielgeschäftigkeit bewahren, wollen wir

doch auch auf alle Weise Anregung und Anleitung geben, daß mit vereinten Kräften die Bethätigung der barmherzigen Liebe den sich immer fester zusammenschließenden antichristlichen Mächten gegenüber immer mächtiger zur Entfaltung komme. Die Werke dieser selbstlosen, opferfreudigen Bruderliebe, in Gott gethan, sind auch eine Predigt, die erfahrungsmäßig oft wirkamer ist, als die mündliche, und nicht selten dem Wort Gottes erst den Weg zu den verschloßnen Herzen bahnt.

Ich enthalte mich weiterer Anführungen derselben und will nur mit dem einen Wort: „Gemeinde-Diaconie“ alle diese geordnete von kirchlichen Organen oder freien Vereinen oder von beiden zusammen ausgehenden Bethätigungen barmherziger Bruderliebe zusammenfassen. Die evangelische Gemeinde-Diaconie will in ihrem stillen demütigen Dienst mit den Gaben und Kräften, welche der Herr ihr darbietet, angeichts der vielen sozialen Nöthe und Gefahren über die Klust von Arm und Reich, Hoch und Niedrig feste Brücken bauen helfen, und über die beiderseits verschuldeten Risse und Gegensätze hinweg die Hand der Ausgleichung und Versöhnung reichen.

Aber zu ihrer stetigen und zweckmäßigen Ausübung bedürfen wir tüchtiger Berufsarbeiter und Arbeiterinnen, voran Diaconen, Diaconissen, Kleinkinderlehrerinnen und Gemeindepflegerinnen, welche in den allbekannten reichgesegneten Anstalten für ihren Dienst ausgebildet und geschult werden. Wie oft jedoch muß auf den Gott sei Dank immer häufigeren Ruf um Zusendung von Berufskräften für die Gemeinde-Diaconie wegen Mängels an solchen abschlägige Antwort erfolgen!

Darum fühle ich mich bewogen, durch Euch, geliebte Brüder, einen Aufruf ergehen zu lassen, daß sich ohne Verleugnung nöherer Liebespflichten noch weit mehr junge männliche und weibliche Kräfte, von der Liebe Christi gedrungen, aus Euren Gemeinden entschließen möchten, dem Diaconen- und Diaconissenberuf sowie der Liebesarbeit in Kleinkinderschulen und Gemeindepflege sich zu widmen. Ich thue das zugleich im Namen jener Anstalten und Vereine für Diaconie und Diaconissen-Ausbildung im Aufschluß an die wiederholten Anregungen und Aufforderungen, die durch unser Umtsblatt von Seiten des Kirchen-Regiments und der Leitung des Johanniterordens an Euch ergangen sind. Nehmt dabei den Beifand Eurer Ältesten und Lehrer in Anspruch. Ich bitte Euch, auch zu diesem Zwecke die Kenntniß und Erkenntniß von den erwähnten gottgesegneten Anstalten und Vereinen,

an der es in manchen Gemeinden noch sehr fehlt, zu verbreiten. Wecket im Verkehr mit der Jugend die Gaben und Kräfte, die öfters verborgen vorhanden sind, und nur des Aufrufs und der Ermunterung von Eurer Seite bedürfen, um behufs ihrer Ausbildung sich den Diaconissen- und Diaconenhäusern oder den Anstalten zur Ausbildung von Kleinkinderlehrerinnen durch Euch zuweisen zu lassen. Gedenken wir doch des Worts des Herrn: „Die Ernte ist groß, aber wenig sind der Arbeiter; bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.“

Damit verbinde ich weiter im Namen jener Anstaltsvorstände die Bitte, daß Ihr Euch nicht bloß mit dem Hören sagen von ihrer Arbeit begnügen, sondern nach dem Wort des Herrn: „Kommet und sehet!“ durch persönlichen Besuch sowohl von dem Arbeitsbetriebe und dem Geist dieser Anstalten, als auch von den gesegneten Erfolgen und dem immer weiter ausgedehnten Umsang ihrer Wirksamkeit eingehend Kenntniß nehmen möget, um durch solche liebevolle Theilnahme den Vorständen, wie den Arbeitern und Arbeiterinnen Ermunterung und Stärkung zu bringen, aber auch selbst für die großen Aufgaben der Gemeinde-Diaconie desto mehr erwärmt zu werden und vor Euren Gemeinden, den Herren Patronen, den Altesten und namentlich auch vor den Lehrern aus eigener lebendiger Auseinandersetzung wirksam davon zeugen zu können.

So lasset uns denn, geliebte Brüder, mit erneutem Eifer in dieser ernsten Zeit nach der apostolischen Mahnung in allen Dingen uns beweisen als Diener Gottes, und immer mehr zunehmen in dem Werk des Herrn, daß gewiß, daß unsere Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn.

Ich schließe mit dem Wunsche und Gebet für Euch Alle, daß der Herr mit Seiner Hilfe, Seinem Trost und Seinem Segen Euch nahe sein möge bei aller Eurer treuen Arbeit, in allem Eurem Kampf und Streit und auf allen Euren Wegen. Ihm allein sei die Ehre! Amen.

D. Erdmann.

Kirchliches Amts-Blatt

für den Geschäfts-Vereich
des Königlichen Consistoriums der Provinz Schlesien.

Nr. 11.

Breslau, den 21. Juli 1892.

39. Jahrgang.

Der Evangelisch-sociale Central-Ausschuß.

Theure evangelische Glaubensgenossen!

Eine Bewegung geht durch die Welt, welche in ihren Zielen ebenso die bürgerliche und staatliche Ordnung, das Familien- und Erwerbsleben, wie Religion und Glauben mit Zerstörung bedroht.

Verblendete, von Haß gegen die bestehenden Verhältnisse erfüllte Menschen haben viele unserer Mitbrüder in diese Bewegung hineingetrieben, indem sie die arbeitenden Klassen durch das Trugbild eines Alle beglückenden Zukunftsstaates zu bethören suchen. Sie beachten nicht oder wollen nicht erkennen, daß die Durchführung der geträumten socialistischen Produktions- und Vertheilungs-Ordnung den denkbar größten und auf die Dauer unerträglichen Zwang zur Folge haben müßte.

Eine ebenso schwere als unabweisliche Aufgabe erwächst aus diesem Stande der Dinge wie der staatlichen Obrigkeit, so insbesondere auch der evangelischen Kirche. Sie freut sich jeder Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse der arbeitenden Klassen in Stadt und Land; sie erhebt im Namen des gerechten Gottes ihre Stimme gegen jede Ausbeutung und Bedrückung derselben; sie wird fortfahren zu den durch den Vorgang unseres Kaisers und durch die staatliche Gesetzgebung erreichten Erleichterungen der Lage der Arbeiter jede fernere mögliche Verbesserung derselben, insbesondere den Schutz des Familienlebens, der Kindererziehung und der Sonntagsruhe, zu erstreben.

Andererseits aber ist es die Pflicht der evangelischen Kirche, jener unheilvollen Bewegung mit allen ihr von Gott verliehenen Gaben und Kräften entgegen zu arbeiten. Denn diese Bewegung ist keine nur wirthschaftliche oder politische, sie wurzelt in einer dem

Christenthum seindseligen, den christlichen Glauben wie die christliche Sittlichkeit verleugnenden Weltanschauung.

Zu ihrer Bekämpfung bedarf es darum mehr als wirthschaftlicher und politischer Maßnahmen. Nur wenn es gelingt, durch die Lebens- und Liebeskräfte des Evangeliums unser Volk aller Stände beim Glauben an seinen Gott und seinen Heiland zu erhalten und die ihm Entfremdeten dafür wieder zu gewinnen, wird es möglich sein, unser Volk aller Stände bei seiner Pflicht in jedem irdischen Verhältniß, es sei des Gehorsams oder der fürsorglichen Liebe und brüderlichen Gesinnung, zu erhalten oder doch zu dieser Pflicht zurückzurufen.

Ist es auch zunächst die Aufgabe der Einzelgemeinde und ihrer Organe, der unermüdlichen öffnen und heimlichen, in Stadt und Land betriebenen Agitation und Verführung entgegenzuarbeiten, so bedarf es doch, um nachhaltige Erfolge zu erzielen, des Zusammenschlusses aller Kräfte und der Organisation zur Abwehr durch die ganze Provinz.

Zu diesem Zwecke hat sich zufolge eines Beschlusses der letzten Schlesischen Provinzial-Synode und unter Mitwirkung des Königlichen Consistoriums und des Provinzial-Synodal-Vorstandes der Evangelisch-sociale Central-Ausschuß gebildet.

Derselbe will:

- 1) zur Leitung der sozialen Arbeit in der Provinz einen auf diesem Gebiet erfahrenen Manu berufen, der nach allen Seiten hin Anregung, Rath und Unterstützung zu gewähren die Aufgabe haben wird;
- 2) durch Massenverbreitung guter, die christliche Weltanschauung vertretender, die wirthschaftlichen Verhältnisse von ihr aus beleuchtender Schriften aller Art dem Einflusse der schlechten, alle menschliche und göttliche Autorität untergrabenden Presse entgegenwirken;
- 3) die Bildung von christlichen Vereinen, Männer-, Jünglings-, Arbeiter-, Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, anregen und fördern;
- 4) die Begründung von Kranken-, Siechen- und Armenhäusern, von Kleinkinderschulen, sowie die Einrichtung einer geordneten Gemeindepflege unter Leitung evangelischer Diaconissen unterstützen;

5) durch Entsendung von Männern, welche die sozialen Verhältnisse vom christlichen Standpunkte aus zu beleuchten besonders befähigt sind, vor allem an Orte, wo es Noth thut, der Gefahr der Irreleitung begegnen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben beansprucht sehr bedeutende Geldmittel. Sie zu gewinnen, sind wir auf die opferbereite Hilfe unserer Glaubensbrüder angewiesen. Es bedarf nicht des Hinweises auf die Größe der Gefahr, die uns alle bedroht, auf die Heiligkeit der Pflicht, alle Kräfte aufzubieten und kein Opfer zu scheuen, um ihr zu begegnen. Wir wenden uns daher an unsere evangelischen Glaubensgenossen der Provinz insgesamt mit der dringenden Bitte um Hilfe. Wir thun es in dem festen Vertrauen, daß die opferwillige Theilnahme unserer evangelischen Glaubensbrüder sie uns nicht versagen wird, wo es die schwere aber schöne Aufgabe gilt: den Geist der Empörung, der Lüge und des Hasses durch den Geist der Liebe, der Wahrheit und der Zucht zu überwinden, Religion und Glauben zu schützen und daran mitzuarbeiten, daß der Friede zwischen seinen Klaffen und Ständen in unserem theueren Vaterlande uns wiederkehre.

Zu tiefster Zeit blicken wir mit unseren theneren Glaubensgenossen zu Gott empor, daß er auch unsere Arbeit auf dem sozialen Gebiet segne und seine Hand von unserem Volke und Vaterlande nicht abziehe.

Breslau, im Juni 1892.

Der Evangelisch-sociale Central-Ausschuß für die Provinz Schlesien.

Graf E. von Rothkirch und Trach, Vorsitzender.

Graf von Arnim-Muska u. Dr. Ludwig Elster, o. ö. Professor der Staatswissenschaften, Schriftführer. D. Erdmann, Generalsuperintendent der Provinz Schlesien. von Flottwell, Regierungspräsident a. D., stellvertretender Vorsitzender. Meyer, Senior an St. Salvator. Schulze, Superintendent und Pastor prim., Görlitz. D. Stolzmann, Präsident des Königlichen Consistoriums der Provinz Schlesien. D. Treblin, Probst zum heiligen Geist, stellvertretender Schriftführer.

Gaben für die vorstehend bezeichneten Zwecke des Central-Ausschusses bitten wir entweder direct oder durch die Vermittelung der Herren Geistlichen, deren Geneigtheit dazu wir voraussehen dürfen, an den Schatzmeister des Central-Ausschusses, Herrn G. von Wallenberg-Pachaly, Breslau, zu senden.

Herr von Wallenberg bittet, die gesammelten Beträge an seine Firma G. von Pachaly's Enkel in Breslau einzahlen zu wollen.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 16. Juli 1892.

J.-Nr. 11 678.

Zu Folge des von der Schlesischen Provinzial-Synode am 15. November 1890 gefassten und in dem Kirchlichen Amtsblatt S. 105 bekannt gemachten Beschlusses ist nach vorgängiger Berathung mit Vertrauensmännern der Evangelisch-socialen Central-Ausschuss gebildet worden, dessen vorstehenden Aufruf die Herren Geistlichen auf geeignete Weise zur Kenntniß der Gemeinden, in den Sitzungen der Gemeinde-Körperschaften zu eingehender Besprechung bringen und namentlich auch hinsichtlich der Einsendung der Gaben beachten wollen.

Zugleich theilen wir mit, daß nach einem mit dem Schlesischen Provinzial-Verein für Innere Mission getroffenen Abkommen dessen Reiseprediger, Herr Pastor Paßchke in Liegnitz, auch den Aufgaben und dem Zweck des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses sich widmen wird. Unter Hinweisung auf unsern Bescheid vom 19. Februar d. J. (Kirchliches Amtsblatt S. 21) empfehlen wir den Herren Geistlichen und Gemeinde-Körperschaften, dem Herrn Pastor Paßchke in dem Bestreben, durch Predigt, Ansprachen und Vorträge in den Gemeinden zur Förderung des Werkes mitzuwirken, behilflich zu sein.

D. Stolzmann.

An
die Herren Geistlichen der Provinz
Schlesien.

Kirchliches Amts-Blatt
 für den Geschäfts-Bereich
 des Königlichen Consistoriums der Provinz Schlesien.

Nr. 3.

Breslau, den 26. Februar 1892.

39. Jahrgang.

Beschied auf die Kreis-Synodal-Verhandlungen von 1891.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 2781.

Breslau, den 19. Februar 1892.

Durch unsere Bekanntmachung vom 3. November 1890 (Kirchl. Amtsbl. S. 99) und vom 28. März 1891 (Kirchl. Amtsbl. S. 40) hatten wir den Kreis-Synoden folgende Fragen gestellt:

- 1) Ob und auf welchem Wege die socialistische Bewegung bereits in die Gemeinden eingedrungen sei oder einzudringen drohe, und inwiefern sie in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie in den Zuständen des religiös-sittlichen und kirchlichen Lebens einen empfänglichen Boden finde?
- 2) Was auch von kirchlicher Seite in dem Synodalkreise den aus dieser Bewegung entstehenden Gefahren gegenüber bisher geschehen sei, und was seitens des geistlichen Amtes und der kirchlichen Organe zur Bekämpfung und Abwehr dieser alle Grundlagen und Ordnungen unseres christlichen Volkslebens bedrohenden Gefahren weiter geschehen müsse?

Der von uns gestellten Vorlage ist ausnahmslos auf allen Synoden ein lebhaftes Interesse entgegen gebracht, welches sowohl in den durchweg mit Ernst und Liebe ausgearbeiteten Referaten und Correferaten als auch in der lebendigen Theilnahme an den sich anschließenden Verhandlungen seinen Ausdruck fand.

Dem Wortlaut unserer Vorlage entsprechend haben die meisten Referate mit Recht es vermieden, sich auf ausführlichere Erörterungen über Natur und Wesen der Socialdemokratie im Allgemeinen, über ihre Entstehung und Entwicklung einzulassen; vielmehr wurde in der richtigen Erkenntniß, daß es hier auf eine Darlegung der thatfächlichen Verhältnisse in den Gemeinden unserer Provinzialkirche ankam, bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen allenthalben eine weise Beschränkung

beobachtet, wie denn auch in nur wenigen Fällen, und auch in diesen nur schnell vorübergehend, die Verhandlungen auf dies theoretische Gebiet abirrten. Es herrschte eben, wie wir zu unsrer Freude anerkennend hervorheben müssen, nicht nur allerorten eine genügende Vertrautheit mit der Frage, sondern, was uns mehr gilt, ein völliges Einverständniß darüber, daß die Socialdemokratie „eine alle Grundlagen und Ordnungen unsers christlichen Volkslebens bedrohende Gefahr“ darstelle, und daß dies diejenige Seite der Frage sei, mit welcher kirchliche Körperschaften sich zu beschaffen haben. Ueberall tritt die klare Erkenntniß zu Tage, daß die Socialdemokratie es nicht nur mit wirtschaftlichen und politischen Fragen zu thun hat, sondern daß die religiöse Frage, ja die entschiedene Christenthumsfeindschaft, die innerste Triebkraft ihres ganzen Strebens ist. Mag man, wie sehr richtig auf vielen Synoden geschehen ist, es betonen, daß die große Masse Derer, welche der socialdemokratischen Partei Heeresfolge leisten, über die letzten Ziele wenig oder gar nicht aufgeklärt ist, so daß also z. B. aus einer Anzahl socialdemokratischer Stimmzettel, welche etwa bei einer Wahl abgegeben wurden, nicht zu weit gehende Schlüsse gezogen werden dürfen; mag man die Hoffnung hegen, daß gar Viele aus jener großen Masse weit davon entfernt sind, sich vom Christenthum loszusagen zu wollen: das Eine wird mit großer Einmütigkeit hervorgehoben, daß der tiefinnerste und den Führern klar bewußte Grund der ganzen Richtung die materialistische völlig diesseitige und darum dem Christenthum feindselig entgegengesetzte Weltanschauung ist, und daß das Vorgeben, die Religion als Privatangelegenheit des Einzelnen ansehen zu wollen, nur darauf berechnet ist, arglose Gemüther, besonders die grobtheils am Glauben der Väter noch festhaltende Landbevölkerung, zu täuschen. Die wirtschaftlichen und politischen Fragen bieten wohl die äußersten Anlässe und Handhaben der zuerst auf Erregung allgemeiner Unzufriedenheit gerichteten Partei-Alitation, aber die letzten Ziele liegen auf religiösem und sittlichem Gebiet und sind darauf gerichtet, die alten von Gott gesetzten Ordnungen, Familie, Beruf und Stand, Staat und Kirche zu zersezten und in ein wüstes Chaos zu verwandeln. In dieser klaren Erkenntniß sind alle Kreis-Synoden einmütig; und alle ihre Verhandlungen bezeugen den großen Ernst der schweren Aufgaben, welche der Kirche aus dieser Lage der Dinge erwachsen.

Auf die von uns gestellte Frage, in welchem Maße und auf welchen Wegen die socialistische Bewegung in die Gemeinden unserer

Provinz eingedrungen ist, hatten die Referate und Verhandlungen der Synoden je nach den örtlichen Verhältnissen eine sehr verschiedene Antwort. Während da, wo große Massen der im engeren Sinne sogenannten Arbeiterbevölkerung auf verhältnismäßig engem Raum zusammengedrängt sind, wie in den großen Städten und den Mittelpunkten der Industrie, die socialistischen Ideen eine weite Verbreitung gefunden haben, zeigen andre Synodalbezirke mit überwiegend Ackerbau treibender Bevölkerung wesentlich günstigere Verhältnisse, und einige wenige Kreis-Synoden glauben es aussprechen zu dürfen, daß in ihren Bereich die Socialdemokratie nicht nur noch nicht eingedrungen sei, sondern daß bei dem einfachen kirchlichen und christlichen Sinn der Bewohner ein erfolgreiches Eindringen nicht zu befürchten stehe, wobei freilich denn doch auch hier einzelne Stimmen zur Vorsicht mahnten. Jedenfalls empfangen wir aus den gegebenen Darlegungen den Eindruck, daß die kirchlichen Organe aller Stufen und in der ganzen Provinz vollen Anlaß haben, die Augen für diese Gefahr offen zu halten und also namentlich auf die Mittel und Wege zu achten, deren sich die socialistische Strömung bedient, um in unsere Gemeinden Eingang zu gewinnen. Und es gilt hier um so genauer Acht zu geben, als nicht nur die großen, grell in die Augen fallenden Agitationsmittel, Massenversammlungen, agitatorische Reden u. s. w. angewandt werden, sondern die viel weniger spürbare Verbreitung socialistischer Schriften und die fast aller Wahrnehmung sich entziehende Agitation unter vier Augen, im Privatgespräch und von Mund zu Mund, vielleicht noch wirksamer und bedrohlicher ist als jene in der vollen Offenheit getriebene Agitation. Das ist mit Recht auf vielen Kreis-Synoden betont worden.

Da nachdem nun in den sozialen Verhältnissen ein hier sehr und dort nur wenig geeigneter Boden gegeben war, hatte jene Agitation bald großen, bald geringen Erfolg, und die den Synoden erstatteten Referate haben fast ausnahmslos ein zur Kenntniß dieses Bodens äußerst brauchbares und reichhaltiges Material zusammengetragen. Fassen wir Alles kurz zusammen, so stimmen wesentlich alle Kreis-Synoden darin überein, daß fast allerorten, in Stadt und Land eine bedenkliche Unzufriedenheit weit verbreitet sei, gleichviel mit wieviel oder wie wenig Recht, und daß der Wunsch und das Begehr, es müsse in den sozialen Verhältnissen Vieles anders und besser werden, weithin die Gemüther beherrsche. Es wird nun gewiß nicht zu bezweifeln sein, daß, wie auf fast allen Kreis-Synoden

betont wurde, mancherlei Mißstände vorhanden und nur zu sehr geeignet seien, jener Unzufriedenheit Vorschub zu leisten. Wenn die Lohnverhältnisse in einigen Gegenden derartig sind, daß auch die angestrengteste Arbeit nicht völlig im Stande ist, die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse zu erwerben; wenn vielfach die Arbeitsverhältnisse so gestaltet sind, daß den Eltern eine einigermaßen genügende Pflege und Beaufsichtigung der Kinder unmöglich wird; wenn sowohl in den großen Städten als auf dem Lande und in den Industrie-Centren geklagt wird, daß die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung ein Gedeihen des Familienlebens, zu welchem doch eine gewisse Abgeschlossenheit unentbehrlich ist, vielfach nicht zulassen; wenn von vielen Seiten die Klage laut wird, daß die dem Arbeiter durchaus nothwendige Erholung, daß im Besonderen die Sonntagsruhe schmerzlich entbehrt werde; so erscheint nach diesem allem jene Unzufriedenheit und Mißstimmung allerdings erklärlich. Verschärft und verbittert mag sie öftmals dadurch werden, daß manche der Besitzenden, statt sich als verantwortliche Haushalter über den ihnen von Gott verliehenen Besitz zu wissen, den Letzteren nur ansehn als das Mittel zu üppigstem und zügellosestem Lebensgenuß und in der Arbeit und dem Arbeiter nur das Werkzeug zur Beschaffung jener Mittel erblicken. Da wird Mißgunst, Neid und Haß gegen die besser Gestellten nicht ausbleiben, und aus vielen Schnodal-Verhandlungen tönt uns die Klage entgegen, daß dieser Riß gefährlich zu werden beginne. Und Hand in Hand mit jener Mißgunst und Scheelsucht geht in weiten Kreisen der Arbeiterbevölkerung derselbe Zug der Genußsucht, und wenn etwa bei Sparsamkeit, Müchterheit und Fleiß es noch möglich war, ehrbar und ordentlich durch's Leben zu kommen, so sorgten zahlreiche Volksbelustigungen mit den kaum von ihnen zu trennenden Ausschweifungen, es sorgten Trunksucht und Unzucht dafür, daß die ganze Lebenshaltung ungeordnet, der Familienzusammenhang gelockert, der sittliche und religiöse Halt zerbrockelt wurde. Nehmen wir hinzu die allzu frühzeitig eintretende Selbstständigkeit der heranwachsenden Jugend, die immer mehr abnehmende Sesshaftigkeit, die Jahr aus Jahr ein sich steigernde Wechselwirkung zwischen den städtischen und industriellen Bezirken einerseits und den ländlichen Districten andererseits, und endlich die oft so unglaublich voreilige und leichtfertige Schließung von Ehebündnissen, so ist es nach diesem allem kein Wunder, wenn materieller und sittlicher Verfall sich als unausbleibliche Folge heranstellt. Und

dass dies der eigentliche Nährboden der sozialistischen Bestrebungen sei, darüber sind, was wir hier nachdrücklichst hervorheben, alle Kreis-Synoden völlig eines Sinnes.

Es ist nirgends verkannt und verschwiegen, vielmehr auf den meisten Synoden deutlich ausgesprochen, dass Gott sei Dank, sehr viele der Besitzenden ihrem Gesinde und ihren Arbeitern gegenüber eine andere Stellung einnehmen als die oben gekennzeichnete. Es gibt Begüterte und Reiche in großer Zahl, welche es wissen, dass sie ihren Besitz von Gott zu Lehen tragen, und dass ihre Untergebenen gleich ihnen selbst Glieder an dem Leibe Jesu Christi sind, und die den Letztern gegenüber vollen Ernst machen mit dem Apostelwort: So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und so ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit. Und wenn anderseits die Kirche sowohl in ihren amtlichen Organen als in den in der Inneren Mission sich darbietenden freiwilligen Hilfskräften eifrig bemüht ist, nicht nur, wie ihr oftmals vorgeworfen wird, die Elenden aus ein besseres Jenseits zu vertrösten, sondern dahin zu streben, dass schon hier auf Erden „der Sünden und Seufzer weniger werden“; und wenn endlich aus manchen Synoden die hoherfreudliche Thatsache berichtet werden kann, dass Lust und Liebe zu Gottes Haus und Wort, dass häusliche Andacht, dass ernste Kinderzucht, dass Fleiß, Ordnung und die Macht christlicher Sitte noch in reichem Maße vorhanden sei, so haben wir allerdings in diesem allem einen wirksamen, ja, den allein wirkfamen Damm gegen die verheerenden Fluthen der sozialistischen Umsturzideen.

Aber der Damm ist nicht überall von gleicher Festigkeit. Weit verbreitete Gleichgiltigkeit gegen die Kirche und ihre Gnadschäze, undankbares Vergeßen und Losreißen von dem, was das Elternhaus, was die fromme Sitte der Gemeinde, was Schul- und Confirmanden-Unterricht ins Herz gepflanzt hatten, und im Zusammenhange damit abnehmender Besuch des Gottesdienstes, spärlicher werdende Theilnahme am heiligen Abendmahle, und endlich Missachtung von Trauung, Taufe und anderen kirchlichen Segnungen, das sind Erscheinungen, welche von manchen unserer Synoden bitter beklagt werden, und welche die dringend nötige Schutzwehr unterwühlen. Wie soll, wenn alle diese verderblichen Strömungen endlich in ein großes, breites Bett zusammenlaufen, Einhalt gethan werden? Liegt es ja doch den eigentlichen Führern des Socialismus wohl schwerlich daran, die wirklich vorhandenen Schäden zu bessern. Vielmehr scheint es

den Meisten unter ihnen ganz recht, wenn die Kluft zwischen den Klassen und Ständen unseres Volkes möglichst breit und unüberbrückbar wird; wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer statt pietätvollen herzlichen Einvernehmens lediglich das liebeleere mißtruische Verhältniß des jederzeit zu lösenden oder auch zu brechenden Contracts trete, und der Gegensatz zwischen reichstem Besitz und elendester Besitzlosigkeit aufs Aeußerste angespannt werde. Und es kann kaum ausbleiben, daß dieser um sich greifende und tiefer werdende Gegensatz den Zerfall aller heilsamen Gottesordnung nach sich zieht, daß die Gesellschaft zerfällt, daß Staat und Kirche zerstört werden, und daß vor Allem das grundlegende Heilthum der Familie seiner Auflösung entgegen geht. Und was aus dieser allgemeinen Zersetzung hervorgehen würde, wäre nicht etwa das Glückseligkeits-Ideal, mit welchem die unwahrhaftige Schriftstellerei der Socialdemokratie die Unwissenden und Gedankenlosen zu tödern weiß, sondern der Kampf Aller gegen Alle und ein allgemeiner Zusammenbruch. Und die Kirche? Ja, gewiß hat sie die Verheißung, daß selbst die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollen, und daher wird sie freudigen Muthes das Haupt emporheben dürfen in der Gewißheit, daß ihr Herr und Haupt doch endlich den Sieg haben wird. Daher wird sie auch den schwersten ihr aufgedrungenen Kämpfen nicht aus dem Wege gehen wollen, aber Eins darf sie und muß sie: mit tiefem Schmerz und bitterm Leid der zahllosen Menschenseelen, ihrer Glieder, gedenken, die in so gefährlichen Zeitbewegungen an ihrer zeitlichen Existenz und an ihrem ewigen Heil Schaden erleiden.

Es ist uns angeichts dieser Zustände und Möglichkeiten eine wahre Erfrischung, aus den Verhandlungen der Kreis-Synoden zu ersehen, wie dieselben ausnahmslos entschlossen sind, an ihrem Theil für die bedrohten Heilthümer unseres Volks nach bestem Vermögen einzutreten. Und wenn es hier ganz besonders gilt, zu halten, was wir haben, zu stärken, was sterben will, zu suchen, was verloren ist, so freuen wir uns, von allen Seiten her es bezeugen zu hören, daß die Geistlichen, die Gemeinde-Kirchenräthe, die Synoden im Verein mit denjenigen Hilfskräften, welche als die „Innere Mission der evangelischen Kirche“ sich darbieten, seit lange schon sichs ernstlich angelegen sein lassen, dem vorliegenden Schaden im Ganzen und seinem Hervertreten im Einzelnen entgegen zu wirken.

Gleichwohl aber glauben wir, einer Kreis-Synode besonders dankbar sein zu sollen, welche in eben diesem Zusammenhange das

Wort „Buße“ ausgesprochen hat. Es kann überall nur heilsam sein, darauf zu achten, daß, wenn giftiger Unkraut samen aufgeht, dies zurück schließen läßt auf eine Zeit, „da die Leute schliefen“. Und ganz gewiß werden wir mit desto besserem und freierem Gewissen in dem Kampfe stehen, je mehr wir in ernster Erkenntniß des Ver- säumten und in bußhertiger Bitte um Vergebung uns täglich auß Neue dazu anschicken. Freilich, die Kirche kann ruhig sein, wenn in solcher Allgemeinheit, wie es öftmals geschieht, ihr der Vorwurf gemacht wird, sie habe noch nicht das Mindeste zur Linderung menschlichen Elends beigetragen; wenn aber im Einzelnen behauptet wird, daß die Kirche doch eigentlich mehr den Interessen der Besitzenden als der Besitzlosen sich dienstbar gemacht habe, so wird, um nur dies eine Beispiel anzuführen, hier ein Fall vorliegen, der zu ernster Prüfung veranlaßt, ob nicht etwa durch diese oder jene Einrichtungen oder Workommunisse ein derartiger Schein erweckt worden sei. Und je genauer wir es damit nehmen, desto gewisser dürfen wir, wenn auch, um mit St. Paulus zu reden, uns das Rühmen nichts nütze ist, hinweisen auf das, was die Kirche bisher gethan, was sie im Besonderen in unserer Provinz Schlesiens geleistet hat. Und wenn wir hier sagen dürfen, daß die Kirche Schlesiens in ihren Organen sowohl der im engeren Sinne kirchlichen Arbeit mit Fleiß und Eifer obgelegen, als auch daß sie auf dem Gebiete der freien christlichen Liebesthätigkeit — um nicht mehr zu sagen — hinter keiner andern Provinz zurückgeblieben ist, so mögen wir mit demuthigem Dank gegen den Herrn der Kirche es rühmen, daß Er noch ein großes Volk in unserer Provinzialkirche sich zu erhalten gewußt hat, welches Ihm zu dienen ernstlich entschlossen ist. Daß dieser Ton aus den Synodalverhandlungen uns so vernehmlich entgegen klingt, möge allen Organen der Kirche eine Stärkung sein.

Aber der Ton darf nicht wieder verhallen. Es gilt, sich zu hüten vor jenem Pessimismus, der, an jeglicher Hoffnung verzagend, die Dinge ihren Gang gehen läßt; es gilt nicht minder, jene schlecht versteckte Trägheit zu vermeiden, welche lediglich dem Staat, sei es seiner gesetzgeberischen Arbeit, sei es äußerstenfalls seiner Militär- gewalt, die Lösung der ganzen Frage zufügeln zu sollen meint.

Treten wir nun denjenigen Maßnahmen näher, welche zur Be- kämpfung der socialistischen Ideen zunächst ins Auge zu fassen sein möchten, so beschäftigen sich hier nicht wenige Synoden mit Recht in erster Linie mit der Beseitigung einiger wunden Stellen, welche

der Religiosität und Sittlichkeit des Volkes schon manchen Schaden zugefügt haben. Es ist also die Rede von Jahrmarkten, deren Getreibe vielfach der Sonntagsruhe störend in den Weg tritt; da wird überhaupt der Mangel einer überall stroß durchgeföhrten Sonntagsordnung beklagt; es wird erwähnt, daß die Fortbildungsschulen nicht selten der seitens des geistlichen Amtes zu übenden Pflege der confirmirten Jugend schwere Hindernisse bereiten; es tauchen Wünsche auf in Bereff der sowohl hinsichtlich ihrer Zahl als hinsichtlich der für die Theilnehmer festgesetzten Altersgrenze gewährten Freiheit zu Tanzlustbarkeiten und anderen Volksbelustigungen. Und wenn, wie nicht geleugnet werden kann, in allen diesen Dingen Gefahren für eine gesunde christliche Gestaltung des Volkslebens enthalten sind: wer möchte es grade den hierzu hervorragend berufenen Kreis-Synoden verwehren, immer aufs Neue mit Bitten und Vorstellungen sich an die zuständigen Stellen zu wenden so lange, bis irgendwie Abhilfe geschafft wird? Grade in dieser Beziehung ist es durchaus zu billigen, daß nicht wenige Synoden speciell für die vorliegende Frage ständige Referenten oder auch ständige Commissionen bestellt haben, deren Aufgabe es sein wird, auf die in dem Synodalkreise hervortretenden socialistischen Bewegungen, sowie auf Alles, was diesen etwa Vorschub leisten mag, sorgfältig Acht zu geben und alsdann die synodalen Organe zu den geeignet erscheinenden Maßnahmen anzuregen. Schon um deswillen, daß die Socialdemokratie, wie aus einer Synode berichtet wird, unter allerlei harmlos klingenden Namen: „Leseverein“, „Rauchclub“ u. a., sich einzuführen liebt, wird die strengste Wachsamkeit am Platze sein.

Jedenfalls haben die Kreis-Synoden der richtigen Erkenntniß fast überall klaren und zutreffenden Ausdruck gegeben, daß ihre Thätigkeit sofort und im Rahmen der localen Verhältnisse sich zu gestalten habe, und daß man nicht warten dürfe, bis gewisse auf die Gestaltung der Kirche im Ganzen und Großen in unsren Tagen vielfach gerichtete Wünsche ihre Erfüllung gefunden haben werden. Wir lassen völlig unerörtert, mit wie viel oder wie wenig Recht von einer zu erstrebenden Selbstständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat gesprochen wird, ob mit oder ohne Grund eine andere Organisation des Kirchenregiments für praktischer als die gegenwärtige gehalten wird, ob die Möglichkeit, eine reichere finanzielle Ausstattung für die Kirche von Seiten des Staates zu erlangen, vorhanden ist: wir betonen nur, daß alle diese soviel erörterten Fragen, deren Be-

sprechung übrigens von den Verhandlungen der Kreis-Synoden mit Recht fern gehalten wurde, nicht so schnell zu ihrer Lösung kommen werden, daß von dieser die vorliegende Arbeit der Kirche abhängig gemacht werden dürfte. Vielmehr sagen wir, und wissen uns hier im Einverständniß mit den Synoden, daß, wenn jeder kleinere und kleinste Kirchenkörper, wenn jede Synode und jeder Gemeinde-Kirchenrath in dem gegebenen Kreise mit den vorhandenen Mitteln, unter Heranziehung der sonst noch brauchbaren und willigen Hilfskräfte aus der Gemeinde, ehrlich und entschlossen in die Arbeit eintritt, die Kirche sich von innen heraus eine Arbeits-Organisation schaffen wird, tauglicher jedenfalls als jede ihr von außen her verliehene.

Weiterhin aber könnte man sich versucht fühlen, dem Ein- und Vordringen der sozialistischen Strebungen in der Weise entgegen zu treten, daß man das ihnen eigene Verfahren einschlägt, daß also durch Agitation, durch öffentliche Kundgebungen, durch Volksversammlungen u. s. w. angriffswise vorgegangen wird. Es ist mit vollem Recht darauf hingewiesen worden, daß diese Art des Vorgehens denn doch ein zweischneidiges Schwert ist, und daß sie, wenn die Gefahr eines Misserfolgs vermieden werden soll, ein Maß von Schlagfertigkeit und bis ins Einzelne der volkswirtschaftlichen Fragen eindringende Sachkenntniß erfordert, wie sie allgemein von den Organen der Kirche nicht verlangt werden darf.

Wesentlich anders steht es um die Frage, ob und wieweit die Pastoren und die kirchlichen Körperschaften an solchen gegen die Socialdemokratie gerichteten Bestrebungen sich betheiligen mögen, welche, zwar auf dem Boden der Kirche nicht unmittelbar erwachsen, doch die Hebung des Volkswohls in materieller und sittlicher Beziehung und die Förderung vaterländischen Sinnes sich angelegen sein lassen. Daß hier die Kirche vor einer gewissen Sprödigkeit sich zu hüten haben wird und gern bereit sein soll, den mehr von außen her wirkenden Heilmitteln mit den von innen heraus wirksamen Kräften entgegen zu kommen, erachten wir in Uebereinstimmung mit vielen der Synoden um so mehr als geboten, als grade auf diesen Gebieten, auf dem der Volks-sittlichkeit, des Familienlebens, des materiellen Wohlstandes, des Patriotismus, diejenigen Punkte liegen, in welchen die von Gott gewollten Bestrebungen der Kirche mit denjenigen aller Wohldenkenden sich naturgemäß berühren; und es wird dem Ansehen der Kirche nicht schaden, wenn sie hier bereitwilligst eine helfende und dienende Stellung, nicht die führende

einnimmt. Es bleibt ohnehin der Kirche ein weites Gebiet, auf welchem sie in erster Linie zu arbeiten berufen ist. Gern eignen wir uns das von einem Referenten hervorgehobene treffliche Wort Uhlhorn's an: „Es bedarf keiner neuen Mittel; unsere Kirche hat auch der sozialen Frage gegenüber nichts Anderes zu thun, als das Evangelium zu predigen, die im Evangelium liegenden, durch die Reformation uns erschlossenen sittlichen Kräfte wirksam zu machen und damit eben unserm Volke die Kräfte darzurreichen, deren es zur Lösung der sozialen Frage bedarf.“ Und nachdrücklichst heben wir hervor, was der Evangelische Ober-Kirchenrath in seinem Erlaß vom 17. April 1890 ausgesprochen hat, nämlich „die Kirche sei nicht berufen die sociale Frage zu lösen oder sich für irgend welches in Vorschlag gebrachte oder in Uebung befindliche wirthschaftliche System zu entscheiden, sondern sie habe lediglich die Aufgabe, die religiösen und sittlichen Voraussetzungen hervorzurufen, zu befestigen und zu vertheidigen, ohne welche kein Weg zum Ziele führe, die vorhandenen Verirrungen nicht beseitigt und Ordnungen, welche Bestand versprächen, nicht geschaffen werden könnten“. So gewiß also, um mit einem Synodal-Berichterstatter zu reden, „die biblisch begründete und geschichtlich erwiesene Wahrheit, daß nur in dem Evangelium Jesu Christi die Liebes- und Lebenskräfte liegen, die ein Volk gesund erhalten, es der Kirche der Reformation zur unabweisbaren Pflicht macht wie zum heiligen Recht, einerseits in die Lösung der sozialen Frage mitwirkend einzutreten und andererseits gegen die Socialdemokratie als eine antichristliche Weltanschauung entschieden in den Kampf zu treten“, so gewiß wird eben die Bekündigung und Geltendmachung dieses Evangeliums Jesu Christi das erste und wichtigste Kampfesmittel sein. Bedarf es kaum einer besonderen Erwähnung, daß die Kanzel nicht der Ort ist für volkswirthschaftliche Grörterungen und irgend welche Partei-Polemik, so wird desto bestimmter betont werden müssen, wie in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments die Linien deutlich und erkennbar gezogen sind, welche die für die Gesundung des Volkskörpers innezuhaltende Richtung angeben. Ohne mechanische Übertragung der sozialen Gesetzgebung des Alten Testaments auf die gänzlich anderen Verhältnisse der Gegenwart, und ohne aus dem Evangelium von der freien Gnade Gottes in Christo ein neues Gesetz zu machen, findet der forschende und gewissenhaft um das Wohl seiner Gemeinde bekümmerte Prediger schon allein in den althergebrachten Perikopen den ausgiebigsten Anlaß, diejenigen christlichen Wahrheiten

und sittlichen Grundsätze, welche die Erneuerung des Einzelnen wie der Gesamtheit herbeiführen können, unter die Leute zu bringen. Freilich, und das betonen wir mit vielen unsrer Synoden besonders stark, nicht blos unter die, welche die Kirche besuchen; in spezieller Seelsorge wird die Predigt des Evangeliums an die Einzelnen zu bringen sein, den Reichen wie den Armen, den Hohen wie den Niederen, denn das Evangelium ist für Alle nur Eines. Fehlt es, wie leider vielfach in den größeren Städten und Industrie-Centren, zu solcher Seelsorge an hinreichenden Kräften, so mögen die Synoden in erster Linie die Theilung zu großer Parochien, die Vermehrung der pastoralen Kräfte anzuregen suchen, sie mögen im Besonderen des in unsrer Provinz in so gedeihlicher Entwicklung begriffenen Vicariats fördernd gedenken. Indes auch ehe dieser nicht so schnell zum Ziele führende Weg beschritten wird, bieten sich Auskunftsmitte genug dar, das Wort Gottes in Kreise hinein zu tragen, die für die Organe der Kirche schwer oder gar nicht erreichbar sind. Die Innere Mission ist es, welche für ungesunde Parochialverhältnisse in den Stadtmisionaren Hilfskräfte darbietet, und einige Städte unsrer Provinz wissen den darin liegenden Segen zu schähen. Und dieselbe Innere Mission ist es, welcher die Kirche ein reich entwickeltes Vereinsleben verdankt. Die meisten Synoden reden anerkennend und empfehlend von evangelischen Junglingsvereinen, Lehrlingsvereinen, Arbeitervereinen, von Familienabenden und Gemeindeversammlungen. Es wird ja bei all diesen Einrichtungen gewiß vor einem Zuviel, welches dem Familienleben Eintrag thun kann, zu warnen sein; es wird auch zugegeben werden müssen, daß dergleichen Vereinigungen keineswegs überall möglich, unter normalen Gemeindeverhältnissen oftmals auch nicht nöthig sein werden; es wird auch vor der Gefahr, solche Vereine als die allein wirkamen Hilfsmittel zu überschätzen, ein warnendes Wort am Platze sein; aber das Eine wird von ihnen bezeugt werden müssen, daß sie dem treuen Seelsorger Sammelpunkte darbieten, in welchen doch direkter noch als in der Predigt, namentlich, was wir im vollen Einverständniß mit einem Berichterstatter hervorheben wollen, durch fesselnde Mittheilungen aus der Kirchengeschichte die schwelenden Fragen unsrer Zeit beleuchtet werden können, und welche anderseits der Aufrechthaltung oder Wiederherstellung guter kirchlicher Ordnungen, so besonders der Katechismuslehren, der Sonntagschulen und der Unterredungen mit der confirmirten Jugend, den wesentlichsten Vorschub zu leisten geeignet sind. So wird das

ewige Wort christlicher Wahrheit, reichlich dargeboten und recht getheilt, in Besonderen auch bei Casualien, wenn nur „*preces et lacrymae*“ nicht fehlen, seine gesegnete Wirkung haben.

Es haben fast alle Synoden mit großem Nachdruck betont, daß die Lebung der Barmherzigkeit nothwendig als der Beweis der That der Predigt zur Seite stehen müsse. Wir sind damit so völlig einverstanden, sind auch mit den Synoden von der durchschlagenden Wirksamkeit dieser Arbeit so durchdrungen, daß wir darauf verzichten können, eingehender über weibliche Diaconie, Kleinkinderschulen, Krankenpflege, kirchliche Armenpflege und Alles, was sonst dahin gehört, uns zu verbreiten. Und das um so mehr, als wir schon oft Gelegenheit genommen haben, in ausführlichen Erlässen diese vielgestaltige christliche Liebesthätigkeit den kirchlichen Organen ans Herz zu legen.

Und endlich weisen wir darauf hin, daß einer von loser Lehre vergifteten Presse die Verbreitung guten Lesestoffes entgegen zu treten haben wird. Jugend- und Volksbibliotheken, Colportage guter belehrender, erbauender und unterhaltender Schriften, Verbreitung der christlichen Volksblätter, literarische Mitarbeit an solchen Zeitungen, welche uns in diesem Kampfe zur Seite stehen: das Alles sind Dinge, deren Wichtigkeit von allen Synoden hoch angeschlagen wurde.

Dies kurz zusammenfassende Bild der Synodalverhandlungen bieten wir in der Zuversicht, daß die so gewonnenen Anregungen sich als dauernde erweisen werden.

Wir machen es daher allen Geistlichen zur Pflicht, diesen unsern Erlaß in den Gemeinde-Kirchenräthen zu eingehender Besprechung zu bringen, und erwarten von den Kreis-Synodal-Vorständen, daß sie immer wieder die Aufmerksamkeit der Synoden auf diese reiche Fülle von Thätigkeiten christlicher Wahrheit und Liebe hinweisen und damit auch der Ausführung des von der VI. schlesischen Provinzial-Synode in dieser Sache gefaßten Beschlusses die Bahn bereiten werden.

Der Herr aber bekenne sich zu Allen, die im Glauben in solchen Kampf gehen und gebe seinem Volke fröhlichen Sieg, damit „Er herrsche unter seinen Feinden“, und diese, so es des Herrn Wille ist, überwunden werden durch die Macht seiner Gnade.

D. Stolzmann.

An
die Herren Superintendenten, die Kreis-
Synodal-Vorstände, Gemeinde-Kirchenräthe
der Provinz, sowie an das Stadtkonsistorium
zu Breslau.

Kirchliches Amts-Blatt

für den Geschäfts-Bereich
des Königlichen Consistoriums der Provinz Schlesien.

Nr. 5.

Breslau, den 3. April 1891.

38. Jahrgang.

Borlage für die diesjährigen Kreis-Synoden.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Nr. 5026.

Breslau, den 28. März 1891.

Da die socialistische Bewegung den Kampf um die Vertheidigung der Grundlagen der christlichen Gesellschaftsordnung fortgesetzt herausfordert und ihren Einfluß auch auf die ländlichen Gemeinden zu erstrecken droht, so haben wir zugleich in Berücksichtigung der auf mehreren Kreis-Synoden des vorigen Jahres ausgesprochenen Wünsche für die diesjährigen in unserm Bescheide vom 3. November vorigen Jahres (Kirchl. Amtsbl. S. 99) folgende Fragen zur Verhandlung gestellt:

- 1) Ob und auf welchem Wege die socialistische Bewegung bereits in die Gemeinden eingedrungen sei oder einzudringen drohe, und inwiefern sie in den gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen, sowie in den Zuständen des religiös-sittlichen und kirchlichen Lebens einen empfänglichen Boden finde?
- 2) Was auch von kirchlicher Seite in dem Synodalkreise den aus dieser Bewegung entstehenden Gefahren gegenüber bisher geschehen sei und was seitens des geistlichen Amtes und der kirchlichen Organe zur Bekämpfung und Abwehr dieser alle Grundlagen und Ordnungen unseres christlichen Volkslebens bedrohenden Gefahren weiter geschehen müsse?

Wir dürfen annehmen, daß die Herren Geistlichen in Gemäßheit unserer Verfügung vom 20. November v. J. (Kirchl. Amtsbl. S. 106) auf Grund eingehender und sorgfältiger Berathung mit den Gemeinde-Kirchenräthen die eingeforderten Berichte erstattet haben, oder, wo solches noch nicht geschehen, der Auflage ungesäumt nachkommen werden.

Die von den Herren Superintendenten bestellten Referenten wollen diese Unterlagen zu einem anschaulichen, leicht fasslichen Bilde der thatfächlichen Zustände in der Diöcese verarbeiten, das Referat selbst auf das dem Zwecke entsprechende Maß einschränken und dessen Inhalt in Leitsätze, die den Mitgliedern der Synode bei der Einladung zuzufertigen sind, als Grundlage für die mündlichen Verhandlungen kurz und klar zusammenfassen. (Bescheid vom 1. Februar 1887 und 17. August 1888, Kirchl. Amtsbl. S. 8 bezw. 99.)

Bei der Frage, was seitens des geistlichen Amtes und der kirchlichen Organe zur Bekämpfung und Abwehr der drohenden Gefahren geschehen müsse, wollen die Kreis-Synoden der Mahnung in dem gedachten Bescheide eingedenkt, ihre volle Aufmerksamkeit auf die ihrer Mitaufsicht und Pflege unterstellten Gemeinden richten und die Ergebnisse früherer Berathungen über verioandte Gegenstände sowie die kircheuregimentlichen und sonstigen Kundgebungen sich vergegenwärtigen. In letzter Beziehung lassen wir zur leichteren Auffindung eine Übersicht folgen:

- I. Erlass des Evangelischen Ober-Kirchenraths an die Geistlichen vom 17. April v. J. nebst der am Buß- und Betttag von den Kanzeln verlesenen Ansprache desselben an die Gemeinden (Kirchliches Amtsbl. S. 37).
- II. Der von den Kanzeln verlesene Beschluss der VI. Provinzial-Synode vom 15. November v. J. (Kirchl. Amtsbl. S. 105).
- III. Ansprache des Herrn General-Superintendenten D. Erdmann vom 1. Januar d. J. (Kirchl. Amtsbl. S. 1).
- IV. Ansprache des 26. Congresses für die innere Mission vom 16. September v. J. (Kirchl. Amtsbl. 1891 S. 26).
- V. Die früheren Kreis-Synodal-Vorlagen:
 1876. Verbreitung gesunder Lectüre durch zweckmäßige Einrichtung von Volksbibliotheken und Lesezirkeln (Kirchliches Amtsbl. S. 20, 36, 131).
 1877. Praktische Behandlung der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung (Kirchl. Amtsbl. S. 26, 40, 55) in Verbindung mit dem Hirtenbriefe des Herrn General-Superintendenten D. Erdmann vom 19. Februar 1887 (Kirchl. Amtsbl. S. 15 und Beilage).
 1878. Bedeutung und Wichtigkeit der kirchlichen Armenpflege für das Gemeindeleben sowie zweckmäßige Organisation

- derselben (Kirchl. Amtsbl. S. 29). Bescheid vom 25. Januar 1879 (S. 11).
1879. Unterbringung verwahrloster Kinder in Familien und Aufzälen (Kirchl. Amtsbl. S. 27). Bescheid vom 14. Januar 1880 (S. 1).
1880. Erfahrungen bezügl. der jugendlichen Fabrikarbeiter (Kirchl. Amtsbl. 1879 S. 101, 1880 S. 51).
Waisenpflege (Kirchl. Amtsbl. S. 21). Bescheid vom 13. Januar 1882 (S. 1).
1881. Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien (Kirchl. Amtsbl. 1881 S. 23). Bescheid vom 20. Februar 1882 (S. 24 und Beilage).
1882. Geistliche Fürsorge für die confirmirte Jugend (S. 37 in Verbindung mit Kirchl. Amtsbl. 1870 S. 102, 1876 S. 36, 87, 1878 S. 69, 1880 S. 159, 1883 S. 87).
1885. Arbeiter-Colonieen und Natural-Verpflegungs-Stationen (Kirchl. Amtsbl. S. 28). Bescheid vom 22. Februar 1886 (S. 12) in Verbindung mit Kirchl. Amtsbl. 1888 (S. 85 und Beilage).
1886. Verhütung und Bekämpfung der Trunksucht und Unzucht (Kirchl. Amtsbl. S. 5). Bescheid vom 22. April 1887 (S. 35).
1887. Weckung und Pflege des Verständnisses und der thätigen Theilnahme für die Aufgaben der inneren Mission, Fürsorge für Einrichtung einer Gemeinde-Diaconie, Gewinnung von Helfern und Helferinnen, Stellung der Gemeinde-Organe zu solcher Gemeinde-Diaconie (Kirchliches Amtsbl. S. 10. Bescheid vom 17. August 1888 S. 99).
- VI. Klein-Kinder-Schulen (Kirchl. Amtsbl. 1870 S. 30. 1874 S. 130).
- VII. Einrichtung von Kinder-Gottesdiensten oder Sonntags-
schulen (Kirchl. Amtsbl. 1868 S. 13. 1869 S. 30. 1879 S. 67. 1880 S. 68. 1884 S. 49).
- VIII. Confirmanden-Unterricht (Kirchl. Amtsbl. 1887 S. 21. 1888 S. 69).
- IX. Gründung und Förderung von Jünglings-, Jungfrauen- und Arbeiter-Vereinen. (Kirchl. Amtsbl. 1887 S. 36. 1888 S. 36).

- X. Herbergswesen (Kirchl. Amtsbl. 1888 S. 56 und Beilage. 1889 S. 76).
- XI. Stadtmision zur Linderung der Nothstände in den großen Städten, Abhaltung von Reisepredigten und Bildung von Hilfsvereinen (Kirchl. Amtsbl. 1888 S. 75. 1889 S. 40).
- XII. Bekanntmachung des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins zur Bekämpfung der religiös-sittlichen Schäden in den großen Städten und Industrie-Bezirken (Kirchl. Amtsbl. 1889 S. 1—6. 1890 S. 11—15).
- XIII. Dienende Schwestern des Johanniter-Ordens (Kirchl. Amtsbl. 1886 S. 27. 1887 S. 73. 1889 S. 22).

Nach einer Mittheilung des geschäftsführenden Ausschusses des Provinzial-Vereins für innere Mission ist die christliche Schriften-Niederlage zu Liegnitz bereit, die nöthige Literatur über die soziale Frage zu beschaffen oder auszuwählen und zusammenzustellen.

Wir haben die Bedeutung der Kreis-Synode als einer wesentlichen Zwischenstufe zwischen der Einzelgemeinde und den höheren Synodalstufen bereits früher hervorgehoben (Bescheid vom 1. Februar 1887 Kirchl. Amtsbl. S. 8), als ein besonders erfreuliches Ergebniß anerkannt, daß nicht wenige Synoden des Jahres 1886 zur Ausführung geeignete Beschlüsse gefaßt, Ansprachen und Flugschriften verbreitet, besonders die Gründung von Herbergen zur Heimath, von Vereinen, Natural-Berpflegungs-Stationen, Kaffeehallen und ähnlichen Anstalten sofort ins Werk zu setzen begonnen haben (Bescheid vom 22. April 1887, Kirchl. Amtsbl. S. 37).

Wir hoffen, daß dieselben auch den für dieses Jahr gestellten, für Staat, Kirche und Gesellschaft überaus wichtigen Fragen eine thatkräftige Theilnahme zuwenden und auch den Gemeine-Kirchenräthen dazu eine förderliche Anregung geben werden. Daß die Kreis-Synoden dazu befugt sind, steht außer Zweifel, und wir können ihnen nur dringend empfehlen, von allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den ausgedehntesten Gebrauch zu machen.

Vor Allem kommt es allerdings darauf an, daß die Herren Geistlichen auch den aus der Vorlage sich ergebenden Aufgaben gegenüber des Predigt- und Seelsorgeramts in Treue warten, das Wort Gottes lauter und rein verkündigen und die heiligen Sacramente einsehungsgemäß verwalten, die Seelsorge, welche den Verirrten und Versührten, auch den Verführern mit suchender Liebe

nachgeht, üben und dazu jeden Anknüpfungspunkt mit Weisheit benutzen.

Ihre Fürsorge hat sich sodann besonders den Familien, der religiösen Erziehung der Jugend in und außer der Schule, den Confirmanden, den confirmirten Jugend, den Armen, Kranken und Verwahrlosten unter Mithilfe des Gemeinde-Kirchenraths zuzuwenden.

Von Neuem weisen wir dabei auf die innerhalb der evangelischen Kirche namentlich seit dem Jahre 1848 sich steigernde, auf das leibliche Wohl und Seelenheil gerichtete und unter dem Namen der inneren Mission zusammengefaßte Liebesarbeit hin und legen diese Frucht des evangelischen Glaubenslebens den Herren Geistlichen, Gemeinde- und Synodal-Organen zur eifrigsten Förderung und Pflege auch bei Bekämpfung der sozialen Gefahren dringend ans Herz. (Kirchl. Amtsbl. 1885 S. 33. 1888 S. 36. 1890 S. 101).

Inwieweit die Organe der Kirche innerhalb ihres Berufskreises einzelne Zweige dieser Liebesthätigkeit amtlich in die Hand zu nehmen oder mit den freien Vereinen sich ins Einvernehmen zu setzen haben, wird von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen abhängen. Jedenfalls hat neben dieser amtlichen Thätigkeit, die auf dem Gebiet des evangelisch-kirchlichen Lebens und auf Grund des allgemeinen Priestertums in die Erscheinung getretene und sich immer mannigfaltiger entwickelnde Liebesthätigkeit ihre hohe Bedeutung auch bei der vorliegenden Frage und wird bei den Beurathungen ins Auge zu fassen sein, welche der Herr mit Seinem reichsten Segen begleiten wolle.

D. Stolzmann.

An
die Herren Superintendenten und Geistlichen
der Provinz.

Liegnitz, 7. Mai 1893.

An die Mitglieder der
evang. Männer-, Jünglings-, Arbeiter-,
Meister- und Gesellenvereine Schlesiens.

Liebe Freunde und Mitstreiter Christi!

Achtung! **Goldberg!**
Montag, d. 3. April (2. Osterfeiertag)
findet eine
Landagitation
statt. — Aller Genossen Pflicht ist es,
sich an dieser Agitation zu betheiligen.
Sammelplatz: Friedrichsthor, Gasthof
„zum Stern“ Morgens 8 Uhr.
Nochmals alle Mann an Bord!

Zur Landagitation!

Die den 1. Osterseiertag am Agitator-Ausflug betheiligt gewesenen Genossen werden ersucht, ihre Berichte, Tourenzettel und die von der Commission erhaltenen Karten bald in der Expedition abzugeben, oder an die bekannte Adresse einzusenden.

१०८

Dergleichen Annoncen findet man jetzt ständig in sozial-demokratischen Blättern. An jedem Sonntag ziehen die opferbereiten „Genossen“ auf Commando ihrer gußlebenden Führer von Goldberg, Liegnitz, Bünzlan, Breslau, Schweidnitz, Bielau, Görlitz &c. &c. hinaus, um das Land zu überschwemmen mit Broschüren, Flugschriften, Zeitungen, welche das Gist der Unzufriedenheit, des Unglaubens und der volkswirthschaftlichen Fantaserei einslößt in die Köpfe und Herzen, wenn nicht des Bauern und Stellenbesitzers, so doch der Tagelöhner, Knechte, Mägde und Kinder. Und daheim, in der Stadt, wird während der Woche nicht minder emsig die Agitation getrieben.

Wer mehrt dem Greuel der Verwüstung? Sollen wir Christen, die wir soviel kostlichere Güter zu verteidigen und zu geben haben, nachstehen in der Propaganda unserer Überzeugung?! Sind wir wirklich weniger stark und eifrig im Opfern von Zeit, Geld und Mühe, um zu retten die Verlorenen, festzuhalten die Schwankenden, aufzuklären die Zweifelnden?! Wollen wir Anhänger des heilbringenden Glaubens uns übertreffen lassen von den armen Knechten des verderbenschaffenden Unglaubens? — Nein! —

Dann auf, ihr theuren deutschen euangelischen Männer und Junglinge, wenn ihr nicht wollt, daß eurem Vaterlande geraubt wird die volle Sittlichkeit, die lebendige Kirche, der starke Staat, die reine Familie, die echte Ehe — helft mit, schaart euch zusammen! Laßt uns in unserem lieben Schlesierland der Massenverseuchung durch sozialdemokratische Flugschriften entgegenarbeiten durch massenhafte Vertreibung gesunder Schriften.

Aber, sagt ihr: „Lieber Freund, Schriftenverbreitung kostet viel Geld und auch viel Zeit; denn das bloße Anstellen macht es doch nicht, man muß auch den Inhalt kennen, und auch noch durch andere Schriften zur Vertheidigung derselben gründlich vorbereitet sein.“

Gewiß! Aber durch geregelten Vertrieb, durch gemeinsamen Einkauf ließen sich die Kosten sowohl der Flugblätter, als der zur eigenen Belehrung dienenden Schriften bedenklich ermäßigen, und im gemeinsamen Durchsprechen aller Schriften im Verein wird auch die Zeit schnell dahinsliegen mit Segen.

Auf der vom evangelisch-socialen Central-Ausschuß für Schlesien berufenen Delegirten-Versammlung ist am 24. Februar h. a. diese Frage schon berührt worden. Es hat nun der evangelisch-socialen Ausschuß sich mit dem schlesischen Provinzial-Verein für innere Mission berathen, und beide möchten euch folgenden Vorschlag machen.

Beide Vereine bilden mit den Männer- und Junglings-Vereinen &c. eine Art Consum-Verein für Flugschriften, der mit dem Provinzial-Verein für innere Mission verbundene Preszverein wird die Kritik alter resp. die Herstellung und den Verlag neuer Flugschriften wie bisher übernehmen, die christliche Schriften-Niederlage in Liegnitz die buchhändlerische Vermittelung. Wenn nun jeder Arbeiter-, Männer-Verein &c. monatlich etwa 5—10 Pfsg. pro Kopf beisteuert und von allen Vereinen durch die Centrale in einem Monat eine Schrift bezogen wird, so kann natürlich jeder Verein dieselbe viel billiger erhalten.

Zum Exempel. Bei unorganisirter Schriftenverbreitung kauft Verein X mit 40 Mitgliedern, Beitrag pro Kopf 5 Pfsg., bei einer rheinländischen Niederlage 100 Stück einer 8seitigen (b) Flugschrift à 1,50, Porto 50 = 2,00 Mf. — Verein Y, 25 Mitglieder à 10 Pfsg., in Württemberg eine 12seitige (c) 100 Stück und Porto 2,50 Mf. — Verein Z, 30 Mitglieder à 5 Pfsg. eine 4seitige (a) in Berlin 100 Stück 1,00 und Porto 50 = 1,50 Mf. — Noch 4, 5, 6 Vereine mit 2,50 Mf., 1,50 Mf., 2,50 Mf. Beitrag: Zusammen 6 Vereine für 12,50 Mf. 600 Stück Flugblätter.

Hätten aber diese 6 Vereine gemeinsam eingelaufen, so konnten sie für dasselbe Geld, 12,50 M., im Engros-Preise von der Flugschrift (a) etwa 1800 Stück, von (b) 1400 Stück, von (c) 1000 Stück erhalten.

Wir sehen also, daß jeder Verein durch die stark und auch reich machende Einigkeit etwa doppelt soviel Blätter für dasselbe Geld einkaufen, vertreiben, somit doppelten Segen stiften kann; zugleich hätten sich diese Vereine, wenn sie an einer Stelle gemeinsam in Schlesien, statt im fernen Württemberg, Berlin oder Rheinland ihre Schriften bestellt hätten, viel Mühe sparen und auch ihre Heimatprovinz nicht zu vernachlässigen brauchen.

Durch diesen durch gemeinsamen Bezug geschaffenen Vortheil sind die Vereine auch in der Lage, ihren Mitgliedern die größeren zu ihrer eigenen Belehrung dienenden Schriften à 20 und 30 Pf. zu verschaffen, wie Riets: Rechte und Pflichten (Erläuterung der Arbeitergesetze), im Kreischaam zu Peterwitz, Richters Zukunftsbilder, die Zukunftsstaatsdebatte im Reichstag &c. Alle Schriften können zugleich, wenn jedes Mitglied sie besitzt, eine Unterlage für event. sociale Discussionsabende im Verein abgeben. Ebenso ist es für den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß und den evangelischen Presseverein ein Antrieb, neue Schriften herzustellen und zu verlegen, wenn er weiß, daß von den mehr als 15 000 Mitgliedern unserer 160 Männer-, Jünglings-Vereine &c. eine feste Anzahl von Exemplaren ihm abgenommen wird.

Nothwendig ist diese Schriften-Alitation, erleichtert wird sie durch eine Centralisation; wir bieten gern unsere Hilfe an zu solcher Erleichterung. Wir legen darum unseren lieben evangelischen Männer-, Jünglings-, Arbeiter-Vereinen &c. Schlesiens folgende Sätze vor:

- 1) Jeder Verein bestellt von nun an die (etwa) zu beziehenden Flugschriften bei der gemeinsamen Centrale in der Schriften-Niederlage des Schlesischen Provinzial-Vereins zu Liegnitz durch den Reiseprediger beider Vereine.
- 2) Jedes Vereinsmitglied gibt monatlich 5, 10 Pf. &c. Beitrag (nach Vereinsbestimmung) für anzuschaffende und zu vertreibende Schriften.
- 3) Jeder Verein ernennt aus seiner Mitte einen Schriftendeputirten, welcher mit der Centrale in Verbindung tritt, (die Anzahl der Vereinsmitglieder, die Höhe des Vereinsbeitrages, das wegen der Tzüningstage erwünschte bestimmte Empfangsdatum &c. an-

giebt. — Abrechnung nach Vereinbarung sofort oder quartalsweise).

- 4) Jeder Verein überläßt die jedesmalige Wahl der betreffenden Schrift der Centrale.

[Darin liegt ja eben die Verbilligung, daß wir allen zu einer Zeit nur eine Schrift besorgen; wir können natürlich nicht z. B. 20 mal 100 verschiedene, wohl aber 20 mal 100 gleiche Schriften billig zu einer Zeit besorgen. Natürlich werden wir bestimmte Wünsche gern berücksichtigen. Wir gedenken als erste Schrift den gehaltvollen, einleitenden Vortrag des Herrn Professor Elster: „Zur Kritik der Socialdemokratie“ zu versenden u. s. w.]

- 5) Jeder Verein benutzt die in jedem Monat erhaltene Schrift möglichst an einem Sitzungsabend im Monat als Stoff zu einer „Instructionsstunde“ (Discussionssabend). Nach der gründlichen Durchsprache werden dann in den folgenden Tagen die überschüssigen Blätter theils persönlich vertheilt, theils in Briefen an gefährdete Freunde, Verwandte an andere Orte versandt, mit oder ohne Erläuterungen.

[Letzterer Weg ist ein sehr erfolgreicher; die Socialdemokraten wirken auf diese Weise viel. — In der Reihenfolge der Schriften werden wir versuchen, möglichst einen methodischen Gang einzuschlagen.]

- 6) Der Schriftstendeputirte ist zugleich unser Vertrauensmann des evangelisch-socialen Central-Ausschusses für die evangelisch-socialen Arbeit, d. h. er stellt sich der Centrale zur Verfügung zu jeglicher Correspondenz, theilt ihr z. B. mit, welche Vorträge sozialen Inhalts im Verein gehalten sind, ob und welche Vorträge von Socialdemokraten im Ort gehalten sind, giebt regelmäßige Notizen über die socialdemokratische Propaganda durch Wort und Schrift, sendet Ausschnitte aus den Ortszeitungen, welche Notizen für oder gegen die Socialdemokratie enthalten se.

[Wir brauchen solche allseitigen Mittheilungen, um die evangelisch-socialen Arbeit für die ganze Provinz thun zu können, Stoff für neue Flugschriften zu erhalten u. s. w. — Es wäre gut, wenn nicht der schon arbeitsreiche Vorsitzende, sondern ein anderes, interessirtes Mitglied zu diesem Presamte gewählt würde — je mehr Arbeitsämter in einem Verein sind, desto mehr blüht er!]

Nun bitten wir dringend und herzlich, diese Vorschläge in der nächsten Vereinsbildung zu berathen, den Schriftstendeputirten zu erwählen und uns auf beiliegender Postkarte **sobald** als möglich die allgemeine Zustimmung (z. c.) zu dieser gemeinsamen Arbeit zuzufinden.

[Wir wünschen dringend in Verbindung zu treten, wenn wenigstens die allgemeine Bejahung der Nothwendigkeit und solcher Möglichkeit des christlichen Christenwesens constatirt wird; über Differenzen betreffs einzelner Punkte können wir ja immer noch nach bekannter deutscher Art später theoretisiren. Aber es muß angefangen werden!]

Liebe Freunde und Mitchristen, wir bitten euch um unseres lieben deutschen Vaterlandes, um unseres evangelischen Glaubens willen — helft mit an diesem Werk! 5—10 Pf. pro Kopf im Monat ist doch gewiß kein riesiges Opfer. Wie leicht kann man sie ersparen, wenn ihr z. B. nur einmal im Monat aus unser evangelisches Deutschland ein Hoch im Geiste ausbringt, anstatt mit dem Bierglas! Die Liebe ist erfinderisch! —

Auf, die Zeit drängt — alle Volksleidenschaften werden bald wieder aufgewühlt und tausend schwankender Brüder von falscher Aufklärung durchseucht werden. Laßt uns keinen gangbaren Weg versäumen, uns selbst aufzuklären über die wichtigsten Fragen der Zeit durch das Licht des Evangeliums und andere zu retten aus dem Dunkel der Parteiverblendung und des fanatischen Christenthumhasses!

**Wer da weiß, Gutes zu thun, und thut es nicht,
dem ist es Sünde!**

Euer zahlreiches Erscheinen auf der Delegirten-Versammlung und die allgemeine Zustimmung dasselbst giebt uns Hoffnung, daß ihr mit uns gemeinsam diesen Weg des Kampfes gehen werdet! —

Wer die Presse hat, hat den „Zeitgeist“; wer den Zeitgeist sich unterwirft, hat das Volk! — Drum auf, Genossen und Miterben der Ewigkeit, lasset uns nicht rasten noch ruhen, bis wir führen unser deutsches Volk in's Gottesreich!

Mit brüderlichem Gruß

Paul Seiffert, Liegnitz, Breslauerstraße 7 II,
z. Z. Reise-Prediger
des Schlesischen Provinzial-Vereins für innere Mission
und des
Evang.-socialen Central-Ausschusses in Böhmen.

Aufruf zur sozialen Arbeit durch die Presse.

Das gedruckte Wort hat in neuerer Zeit eine stets wachsende Bedeutung und Verbreitung gewonnen. Damit ist auch die furchtbare Macht gestiegen, welche die dem Christenthum und seinen Ordnungen feindliche Presse entfaltet. Andererseits erwächst hieraus für die christliche Gemeinde die Pflicht, mehr noch als bisher nach Seiten der Pressthätigkeit ihre Kräfte zu entfalten und der großen Menge unchristlicher Drucksachen eine noch viel größere Menge von Preßerzeugnissen christlicher Richtung entgegenzustellen und zu verbreiten. Die Erfahrung lehrt, daß inmitten auch der wohlgesinnten Christen noch nicht genug Erkenntniß der aus der unchristlichen Presse drohenden Gefahr und noch keine hinreichende und allseitige Kraftentwicklung und zielbewußte Organisirung bezüglich der Preszarbeit statt hat. Deshalb richten wir an alle evangelischen Mitgliedern unserer Provinz die bittende Mahnung, sich an der Arbeit durch die Presse betheiligen, alle Vorurtheile, welche in dieser Beziehung noch obwalten, bei Seite setzen und einzig die Hemmung und Nebwirkung des unserm deutschen Christenvolke drohenden Feindes als Ziel sich vor Augen stellen zu wollen.

Wir unterscheiden drei Gebiete, auf welchen es gilt, eifrigere Preszarbeit zu treiben:

1) auf dem speciell religiösen Gebiete.

Die heilige Schrift ist im evangelischen Volke billig zu verbreiten, wo möglich auch in Ausgaben mit einer kurzen Texterklärung. Gute, schlichte Predigtsammlungen sind in die Christenhäuser zu bringen, insonderheit ist das großartige Unternehmen der Berliner Pfennig-Predigten zu unterstützen, und diese sind an die Kranken und Kirchenlosen durch eine organisierte Vertheilung zu bringen. Erbauungsbücher (wie die von Habermann, Kolde, Spengler u. A.) — nicht langweilig, kurz, einfach, mit Bibelspruch, Liedervers, Gebet — sollen den Hausvätern und Hausmüttern, wie den einsamen alten und jungen Christen in die Hände gegeben werden. Zu

diesem Zwecke müssen aber mehr Christliche Schriften-Niederlagen begründet werden, welche — in den Städten etwa bei einem gutgesinnten Buchhändler oder Buchbinder, auch beim Küster, auf dem Lande in der Pfarre oder in der Schule untergebracht — ihren Bedarf aus den Hauptniederlagen des Evangelischen Provinzial-Vereins für Innere Mission in Liegnitz am Friedrichs-Platz, oder von dem Evangelischen Schriften-Verein in Breslau, Evangelisches Vereinshaus, Holsteistraße, beziehen. Gerade das Bereithalten dieser Schriften für die geeignete Stunde des Anbietens und das Vorhandensein derselben im Augenblick des Wahrwerdens ist erfahrungsmäßig für unsere Bevölkerung von großer Bedeutung. Bestellen mag man nicht gern, sondern sehn und kaufen!

Sehr wichtig erscheint uns ferner die möglichst zahlreiche Herausgabe kirchlicher Wochenblätter in den etwas umfangreicherem Gemeinden oder für ganze Diöcesen. Decentralisirung thut hier Noth! Der erbauliche und allgemeine Inhalt für ein in $\frac{1}{2}$ Bogen-Format erscheinendes Wochenblatt kann leicht aus einer Centralstelle entnommen werden, wozu wir das Kirchliche Wochenblatt für Schlesien und die Ober-Lausitz empfehlen. — Redacteur Pastor Weikert in Groß-Wandris bei Mertschütz; — der locale resp. der für die Diöcese bestimmte Theil des Blattes soll dann zur Sammlung der Gemeinde-Genossen, zur Nachricht über kirchliche Versammlungen, zur Aufklärung von Irrthümern und Mißverständnissen in kirchlicher Beziehung, zur Berichterstattung über die Thätigkeit der Gemeindekörperschaften, kurz zur Stärkung der kirchlichen Autorität und zur Hebung des Gemeindebewußtseins benutzt werden. Einer der weniger beschäftigten Geistlichen übernehme die Redaction! Bei einem Preise von 50 Pf. für das Vierteljahr und bei 1000 Abonnenten erhält sich das Blatt reichlich selber. Endlich möchten wir auf eine möglichst ausgiebige Benutzung der Provinzial-, Kreis- und Local-Zeitungen hinweisen. Neuerdings erscheinen aus der Berliner Centralstelle Leitartikel für christliche Feste, welche durch die Liegnitzer Schriften-Niederlage, Friedrichsplatz, bezogen werden können. Dieselben werden meist von den Redaktionen angenommen. Man benutze diese Willigkeit auch bei solchen Blättern, welche etwa einer anderen politischen Richtung huldigen! Man erbitte außerdem den redactionellen Theil der Zeitungen möglichst zu Mittheilungen über kirchliche Ereignisse und Versammlungen, damit auch die der Kirche entfremdeten und entwöhnten Leser auf das Leben in der Kirche aufmerksam werden.

Eifrige Preßarbeit gilt es:

2) auf dem Gebiete allgemein christlicher Bildung.

In den Betrieb unserer christlichen Volksbibliotheken muß mehr Schwung, mehr Geschäftsgeschäft kommen! Das kann in vielen Fällen der Geistliche allein nicht machen. Er suche sich hierzu geeignete Laienhilfe, die unter den Gemeindegliedern beider Geschlechter wohl vorhanden ist und nur gesunden und erbeten sein will! Die Lesezirkel, wie sie auf dem Lande vielfach mit Missions- und ähnlichen Schriften herumgehen, bedürfen der weiteren Ausdehnung und Ausstattung mit guten Wochenschriften, wie „Dahlem“ und „Deutsche Jugend“.

Gegen die mangelnde und falsche Geschichtskenntniß, gegen das furchtbar kurze Gedächtniß auch bezüglich der großen vaterländischen Ereignisse, gegen die Verkennung und Verfälschung der Gedanken unseres Kaisers und der Absichten seiner Regierung muß die vaterländische Geschichts- und Unterhaltungsbibliothek slüssig gemacht werden. Auch über diese giebt die oben bezeichnete Breslauer und Liegnitzer Schriften-Niederlage Auskunft.

Insbesondere aber erachten wir es in unserer Zeit für eine Preßarbeit von höchster Wichtigkeit, daß gegenüber der niedrigen und religionslosen Roman-Litteratur, gegenüber den Schauerromanen und auf's Sinnliche gerichteten Liebeleigeschichten gute Romane unserem Volke geboten werden. Zu den trefflichen Schriften der bewährten älteren Schriftsteller wie D. von Horn, Stöber, Emil Frommel, Spyri, Fries, Wollmar, Nienk, Weitbrecht u. A. gesellen sich auch die Erzählungen unserer christlichen Kalender: des Schleißischen, des Kaiserwerter, des Berliner Stadt-Missions-, des Gustav-Adolf-Vereins-Kalenders, sowie neuerdings u. A. das von Berlin aus der Ullrich Meyer'schen Verlagshandlung, Berlin SW., Blücherstraße 12, hervorgehende Werk „Feierstunden“ in wöchentlich zum Preise von 10 Pf. erscheinenden rothen Heften, welches die weiteste Verbreitung verdient. Die Bedingungen, welche die Verlagshandlung stellt, sind so billige, daß die Colportage der rothen Hefte bei leidlichem Umsatze sich selbst zu erhalten im Stande ist.

Zu gleicher Weise wie gute Romane thut unserem Volke eine edle dramatische Litteratur noth. Was wird nach dieser Seite heutzutage der Christenheit geboten! Ein verschwommen - unklarer, die christlich-sittliche Ordnung auf den Kopf stellender Realismus,

oder eine oberflächliche, über jedes tieferes Gefühl hinwegspielende, grundsätzlose Leichtlebigkeit, theilweise sogar viel Schlimmeres: wütende Aufheizung der Gesellschaftsklassen gegen einander und Verhöhnung der Kirche als der Verdummungsanstalt der Menschen! Wir weisen dem gegenüber mit dankbarem Sinne auf die herrlichen, reinen Gaben unserer klassischen dramatischen Literatur zurück. Möchte unser Schiller, unser Theodor Körner wieder im Volke reden, und möchten Sie nun aus ihren Dramen auf unseren Vereinsbühnen, wie in unseren Häusern beim Lesen mit vertheilten Rollen lebendig werden! Außer ihnen erfreut sich die neueste Zeit einer Fülle von aufführbaren dramatischen Stücken; wir erinnern nur an die Luther- und Gustav-Adolf-Festspiele und an die kürzeren Bühnenspiele, welche zum Zwecke der Aufführung in evangelischen Jünglingsvereinen erschienen sind und eine Menge von poetisch werthvollem und patriotisch aufragendem Stoffe bieten. Verzeichnisse und Proben hiervon sind ebenfalls aus Viegñiz zu beziehen. Eine sociale Thätigkeit, welche sich in dieser Beziehung mit Vorlesen und Ueberhören, mit Vorbereitung und Ausbildung jüngerer und älterer Gemeinde- und Vereinsmitglieder der dramatischen Anregung hingiebt, ist keine vergebliche und verdiente es wahrlich, nicht den Geistlichen allein überlassen zu werden. Wo bleiben zu dieser Arbeit unsere jungen Philologen und Juristen, unsere gebildeten Kaufleute und Industriellen?

Es gilt eifrigere Präarbeit

3) auf dem Gebiete christlich-socialer Gedanken und Grundsätze.

Unser Volk muß noch mehr aufgeklärt werden über die Lehren der Sozialdemokratie. Die socialistische Lehre von den Werthen und die sozialdemokratische Geschichtsauffassung sind den Leuten bis in die höheren Kreise hinein nicht bekannt. Der Normalarbeitstag und die Frauenarbeit, die Fragen der Währung und der Ernährung, des Getränks, der Wohnung, der Beteiligung am Gewinn, der Dahrlehnkassen, der Unfall- und Altersversicherung, die großen politischen Tages-Angelegenheiten des allgemeinen Stimmrechts, der Monarchie und Republik, des socialistischen Zukunftsstaates müssen in Vorträgen und Aufsätzen behandelt, danach in vertausendfachten Abdrücken unter das Volk gebracht werden.

Welchen Einfluß diese Drucksachen ausüben können, zeigen die vorzüglich geschriebenen Broschüren von Otto Müller „Der Schulze

von Peterwitz über die „Sozialdemokratie“ und ebenso „über die Militärvorlage!“ Solche Darlegungen massenhaft und unentgeltlich ins Volk bringen, ist soziale Arbeit durch die Presse. Fast ebenso wichtig sind gut geschriebene Berichte über gehaltene Vorträge, welche in Zeitungen verschiedener Richtung hineinzubringen sind und — am besten vom Vortragenden selbst geschrieben — auch mit Dank verwendet werden. Zum Zwecke der Belehrung und Berichtigung bitten wir auch um allseitige Colportirung der billigen, hier einschlagenden Wochenblatt-Litteratur, und können als am geeignetsten von allen Blättern die von dem Christlichen Zeitschriften-Verein in Berlin, SW., Alte Jacobsstraße 129, herausgegebenen Blätter auf das Wärmste empfehlen, z. B. namentlich den Hülle'schen „Arbeiterfreund“. Er ist eine ebenso geschickt, wie taktvoll redigirte Zeitung, welche — von engherziger Parteinaahme sich fernhaltend — die sozialen Fragen in wirklich guten Leitartikeln behandelt und dazu eine Fülle angeneffener Nachrichten, und guter, meist die vaterländische Geschichte und das Arbeiter-Leben darstellender Holzschnitte bringt. Die Vertheilung eines solchen Blattes geschieht am einfachsten — falls der Fabrikherr damit einverstanden ist — am Sonnabend durch die Fabrikportiers, oder bei der Lohnung, oder aber durch die organisierte Austragung seitens einzelner Gemeindeglieder höheren und niederen Standes, auch durch die Diaconissen und durch die Kinder der Sonntagsschulen. Viele Leser werden geneigt sein, den geringen Preis für das Blatt zu bezahlen, andere müssen ohne Bezahlung in dessen Besitz gesetzt werden. Ein Parochial- oder Diözesan-Verein zum Zwecke der organisierten Schriftenvertheilung muß die Geldmittel aufbringen und gewähren, und sehr erwünscht ist auch die werkthätige Theilnahme und Hilfe der Kreis-Synoden.

Einige begüterte Gemeindeglieder, welchen der Ernst dieser Aufgabe beweglich vorgestellt wird, dürften gern das sonst Nothwendige leisten.

Wir sind der Meinung, daß diese Arbeit — rechte geistige Speise durch das gedruckte Wort in die Gemeinde zu bringen — neben der geordneten Wirksamkeit von Wort und Sakrament, neben der christlichen Liebesthätigkeit der christlichen Armenpfleger, der Diaconen und Diaconissen, und neben der fortwährend sich vollziehenden Theilung zu großer Gemeinden in kleinere und überschbare Körper — die wichtigste in der gegenwärtigen

fürchlichen Bewegung ist. Wir bitten daher herzlich und in Jesu Namen: Helft mit, ihr evangelischen Christen! Greift selber an und helft unserem Volk zu guter Lectüre!

Breslau, im November 1893.

Der Evangelisch-sociale Central-Ausschuss für die Provinz Schlesien.

Graf Arnim, Muskau.

Dr. Ludwig Elster, Prof. der Staats-Wissenschaften an der
Universität Breslau, Schriftführer.

D. Erdmann, General-Superintendent und Wirklicher
Ober-Consistorial-Rath.

von Flottwell, Regierungs-Präsident a. D., Stellv. Vorsitzender.

Meyer, Pastor pr. an St. Salvator, Breslau.

Graf E. Rothkirch und Trach, Panthenau, Vorsitzender.

Fr. Schulze, Superintendent und Pastor pr., Görlitz.

D. Stolzmann, Consistorial-Präsident.

D. Treblin, Probst an St. Bernhardin, Breslau,
Stellv. Schriftführer.

Beilage VII.

Kassenbericht
des
Evangelisch-socialen Central-Ausschusses
für die Provinz Schlesien.

Die Gesamt-Einnahmen bis zum 31. August 1893
betrugen laut anliegendem specificirten Bericht:

a. einmalige Beiträge . . .	Mf. 9 927,19
b. laufende Beiträge . . .	" 585,—
c. Zinsen	" 228,40 Mf. 10 740,59.

Die Gesamt-Ausgaben beliefen sich laut anliegendem
Bericht auf:

a. für Schriftenverbreitung . .	Mf. 1 650,—
b. „ weibliche Diaconie . .	" 2 900,—
c. „ Vicariat	" 800,—
d. „ den Reiseprediger . .	" 451,42
e. „ die Versammlungen am 24. Februar er. in Breslau	" 582,40
f. für Reisekosten der aus- wärtigen Mitglieder des Aus- schusses zu dessen Sitzungen	" 112,12
g. für Bureauosten, Porti,	
Drucksachen rc. . . .	" 777,15 Mf. 7 273,09.

so daß am 1. September er. ein Bestand von **Mf. 3467,50** als
Guthaben bei dem Bankhause G. v. Pachaly's Enkel, Breslau,
verbleibt.

Auf Grund früherer Zeichnungen können noch **Mf. 285**
erwartet werden.

von Wallenberg-Pachaly.
Schäfmeister.

Einnahme.

Datum	Gegenstand	Verfall	Tage	Zahlen	Mark	Pf.
1891.						
	Landessältester von Korn, Neu-stradam				20	—
	E. Graf Rothkirch-Trach, Panthenau, für 3 Jahre				100	—
	Ossig, Ober-Wabnitz				10	—
	Major von Eggeling, Horscha....				200	—
	Prinz Albrecht von Preußen, Regl. Hoheit				500	—
	Gras Einsiedel, Creba O.-L., jährl.				100	—
	Gras Max Lüttichau, Niesky, jährl.				50	—
	Christian Kraft zu Hohenlohe- Slawenitz				300	—
	von Korn, Krobnitz				20	—
	A. Arnst, Bielguth				10	—
	von Seydlitz, Wehlefronze				20	—
	Professor Dr. Elster, Breslau				10	—
	von Goßlar, Klein-Kloben				100	—
November 11.	Graf Seherr-Thoß, Doberau				100	—
	von Jecze, Pilgramshain, jährlich				20	—
	Freiherr v. Lützwitz, Warmbrunn.				20	—
	von Niebelshütz, Mettschau				30	—
	von Kopph, Chechlau				50	—
	A. Großmann, Muskau				30	—
	von Krause, Berlin				100	—
	von Schweinitz, Morgenroth				20	—
	Fr:iherr v. Beditz-Leipe, Käntchen				10	—
	A. Sallmann, Muskau				30	—
	von Schweinitz, Breslau				5	—
	Freiherr von Steinaefer, Lauban				10	—
	C. Graf Stolberg-Wernigerode, Stettin				20	—
	Hertzog von Ujest, Fürst zu Hohen- Lohe-Slawenitz				500	—
	von Münchhausen				20	—
	von Schkopp, jährlich				20	—
19.	von Thümmel				50	—
"	von Radegkly-Mitulicz				20	—
"	von Alten, Niegawa, jährlich				10	—
	Graf Reichenbach, Cassel				20	—
	Seitenbetrag				2525	—

Ausgabe.

Datum	Gegenstand	Verfall	Tag	Zahlen	Mark	Vf.
	Diverse Portis				—	55
	Porto-Auslagen an Herrn Pro- fessor Dr. Elster				21	25
	Amorowsky, Schreibgebühren.....				12	95
	" "				40	—
	" "				15	—
	Diverse Portis				1	75
	" "				—	75
	" "				—	70
<hr/>						
	Seitenbetrag				92	95

Einnahme.

Datum	Gegenstand	Verfall	Tage	Zahlen	Mark	Pf.
	Übertrag				2525	—
	von Höhberg, Schweidnitz				50	—
	C. von Heydebrand, Wiesbaden ..				20	—
	D. von Seydewitz, Landrath, Reichenbach				25	—
1891. Nov. 23.	R. Müller, Sprottau				30	—
	von Wiedebach-Nostitz				25	—
	Graf Carmel				20	—
	Freiherr von Knobelsdorf				30	—
" 24.	Gräfin Geherr-Thoß, Hohenfriede- berg				30	—
" "	Freiherr von Geherr-Thoß, Vorzen- dorf				30	—
" 26.	Graf Pückler				50	—
" 27.	Prinz zu Schöneich-Carolath ..				10	—
	von Ferentheil				40	—
	Graf Schulenburg				20	—
" 30.	von Wibleben				20	—
December 1.	von Lieres-Wilkau				20	—
	von Kötzitz				30	—
" 4.	Graf Wartensleben				20	—
" 7.	Graf Mittberg, Modlau				50	—
" 15.	von Wiedebach-Nostitz, Arnsdorf ..				20	—
" 18.	Krämer von Schwarzenfeld				50	—
" 21.	Freiherr v. Buddenbrock, Pläswitz				20	—
"	Graf Schlabrendorff				300	—
" 22.	von Skrbensky				50	—
" 26.	von Holstein-Stael, Eichborn				50	—
" 30.	von Prittwitz-Gaffron, Moiseldorf ..				5	—
" 31.	Zimmer				50	—
1892. Jan. 4.	von Mutius, Albrechtsdorf				15	—
	Freiherr von Tschammer				10	—
	Gideon von Wallenberg-Pachaly ..				50	—
" 5.	Graf Einsiedel'sche Erben				100	—
" 9.	D. von Seydewitz				26	—
" 10.	Freiherr von Richthofen, Leipzig ..				20	—
" 14.	von Köllichen, Kittlitztreben				10	—
	Seitenbetrag				3815	—

Ausgabe.

Datum	Gegenstand	Verfall	Tagen	Jahren	Mark	Pf.
	Übertrag				92	95
1892. Febr. 13.	Baarsendung an Herrn Oberst-Lieutenant Reichelt, Görlitz ..				300	—
" 3.	Schreibgebühr an Buddenbaum...				60	—
	Baarsendung an Herrn Pastor Dels, Nieder-Würgsdorf				150	—
	Porto.....				—	90
März 5.	Drucksachen an Theiner & Meinicke				59	—
	Portovaßlagen an Prof. Dr. Elster				26	60
	Seitenbetrag				689	45

Einnahme.

Datum	Gegenstand	Versall	Tag	Zahlen	Mark	Pf.
1892. Jan. 15.	Uebertrag				3815	—
" 16.	Freiherr von Diebitsch				100	—
"	Dr. E. Websky				100	—
"	von Freier, Obersförster				30	—
" 17.	Freiherr von Richthofen, Köhlhöhe				100	—
" 20.	Fräulein von Kramsta				300	—
" 21.	von Klinkowström				20	—
"	A. Scharnke				100	—
" 29.	Freiherr v. Tschammer, Quaritz ..				50	—
"	von Loen, Briesnitz				100	—
" 30.	von Kräder				20	—
	Baurath Möbius, Oppeln				300	—
Februar 5.	von Byern, Görlich				20	—
" 9.	E. Gall, Hermisdorf O.-L.				500	—
" 10.	Oscar Hoffmann				100	—
" 13.	von Tiele-Winkler				50	—
" 16.	von Dheimb, Pohlschildern				10	—
" 19.	Walde, Gnynau				30	—
" 24.	E. Friedenthal, Friedenthal				30	—
März 5.	Baron Roth. von Richthofen, Breslau				20	—
" 8.	Leitwitz'sches Fräuleinstift				300	—
" 24.	E. Wünsche, Greiffenberg				50	—
April 2.	Regierungspräsident Dr. von Bitter, Oppeln				30	—
Mai 2.	Graf Haugwitz, Krappitz				20	—
" 14.	Baronin von Stosch, geb. Nitisch, Guhrau				20	—
" 17.	Zwanziger, Peterswalde				200	—
" 19.	Grüttner, Bischanz				10	—
"	Graf Rückler, Rogau				100	—
" 20.	Fürst Pleß, Pleß				100	—
" 22.	Th. Christoph, Sagan				50	—
" 25.	von Wichelhaus, Norok				300	—
" 28.	Winkler, Schönsfeld				100	—
" 30.	von Lieres-Wilkau, Pasterwitz				50	—
	Seitenbetrag				7125	—

Ausgabe.

Datum		Gegenstand	Verfall	Tag	Zahlen	Mark	Pf.
1892. Mai	2.	Uebertrag				689	45
"	14.	Baarsendung an Pastor Günzel, Striegau				—	05
		Baarsendung an Pastor Schulz, Waldenburg				200	—
		Baarsendung an Pastor Fichtner, Neusalz				300	—
August	6.	Portoauslagen an Prof. Dr. Elster Schreibgebühr an Prof. Dr. Elster An Otto Gutzmann für Druck- sachen.....				92	93
		Porto.....				150	—
						264	50
						—	10
Seitenbetrag							
						1997	03

Einnahme.

Datum	Gegenstand	Verfall	Tage	Jahren	Mark	Pf.
	Übertrag				7125	—
1892. Mai 31.	von Decker, Eichberg				50	—
"	B. Schaefer, Kummerwitz				10	—
Juni 20.	G. von Ruffer, Breslau				50	—
" 22.	von König, Moszau				20	—
" 24.	von Kramsta'sche Gewerftschafft				300	—
" 26.	von Eichel, Heidersdorf				30	—
" 28.	Graf Moltke, Kreisau				100	—
Juli 2.	von Lucadou, Breslau				20	—
" 3.	Amtsgerichtsrath Wolf				10	—
" 6.	Superintendent Walther, Sagan				103	70
" "	H. von Ruffer				50	—
" "	Köster, Goldberg				10	—
" "	Graf Pfeil, Hausdorf				20	—
" "	Freiherr von Richthofen, Grottkau				30	—
August 8.	Rosen, Neudorf				15	—
" 13.	von Johnston, Zweibrück				20	—
" "	Graf Rothkirch				30	—
September 7.	von Haugwitz, Lehnhaus				25	—
October 18.	Graf Lüttichau, Niesky, jährlich				50	—
" "	Calculator Schubert				3	—
" "	Graf Solms, Klitschdorf				50	—
November 23.	E. Graf Rothkirch-Trach, Panthenau jährlich				100	—
1893. Jan. 1.	Freiherr von Tschammer, Potsdam				10	—
1892. Juni 28.	B. Groh, Dyhernfurth				7	50
" 29.	Superintendent Richter, Penzig				3	—
Juli 1.	Major von Mutius, Albrechtsdorf				15	—
" "	Pastor Thebesius, Weißstein				72	—
" 2.	Pastor Scholz, Roßbau				8	65
" 4.	R. B.				3	—
" 8.	Pastor Heintle, Guhrau				347	85
" 9.	Justizrath Dr. Altmann, Glogau				5	—
" "	Graf Einsiedel, Treba, jährlich				100	—
" 12.	Vandrat v. Samekly, Müsterberg				20	—
" 14.	Baarsendung von N. N.				2	—
" 15.	Pastor Dehmel, Groß-Walditz				3	—
" 18.	Heinrichs, Schreibersdorf				16	—
Seitenbetrag					8834	70

Ausgabe.

Datum	Gegenstand	Verfall	Tage	Jahren	Mark	Pf.
	Uebertrag				1997	03
1892. Nov. 2.	Baarsendung an Pastor Paeschke.				174	34
December 3.	Baarzahlung an Senior Meyer ..				500	—
" 31.	Porto und Spesen.....				1	80
	Seitenbetrag				2673	17

Einnahme.

Datum	Gegenstand	Verfall	Tage	Jahren	Mark	Pf.
1892. Juli 22.	Uebertrag				8834	70
	Conservat. Central-Verein Lauban-Görlitz				300	—
" 23.	Major Fr. von Wrangel, Hänichen				100	—
" 27.	Professor Dr. H. Schmidt, Breslau				3	—
"	Einmaliger Beitrag Landrath C. von Röder, Elsguth				50	—
" "	Jahresbeitrag pro 1892 von Dem-selben				30	—
" 28.	Major von Eggeling, Hirschau				50	—
" 29.	Superintendent Thuisius, Lauban				93	20
" "	Graf Egloffstein, Rohrlach				30	—
August 2.	Jahres-Beitrag von Cons.-Rath Meuß				5	—
" "	Pastor Bronisch, Neusalz				4	50
" 5.	Professor Dr. Kittel, Breslau				10	—
" 8.	M. Urban, Königszelt				13	65
" 27.	Baarzahlung von H. A.				1	—
" 30.	Evang. Pfarramt Tscheplau				5	40
September 3.	Pastor Dehmel, Groß-Walditz				3	—
" "	Pastor Hässper, Pilgramsdorf				3	—
" 10.	Professor Müller				10	—
" 20.	Pastor Neuhaus, Diehsa				6	24
" 26.	Frau Alexandrine Gräfin Schweinitz				500	—
October 1.	Superintendent Schulze, Görlitz				18	—
" 10.	Regier.-Präsidial-Bureau Oppeln				4	50
" 14.	P. Bunke, Münsterberg				23	—
" 27.	Gymnasial-Director Dr. Altenburg, Wohlau				10	—
December 30.	von Mutius, Boernchen				15	—
1893. Jan. 9.	Superintendent Dehmel, Waldau				2	—
" 13.	Gemeinde Herrnprotzsch				4	—
" 14.	von Kölichen, Kittlitztreben				10	—
Februar 8.	Pastor Steffler, Glas				2	—
" 28.	Pastor Bronisch, Neusalz				6	—
März 27.	Regierungs-Präsident Dr. v. Bitter, Oppeln				30	—
Mai 25.	Baronin von Stosch, Guhrau				20	—
	Seitenbetrag				10197	19

Ausgabe.

Datum	Gegenstand	Versall	Tage	Zahlen	Mark	Pf.
	Uebertrag				2673	17
1893. Jan.	3. Pastor Seiffert.....				14	65
Februar	25. Zurückderstattete Reisespesen				582	40
März	1. Superintendent Streeß, Koischwitz				100	—
"	Oberstlieutenant Reichelt, Görlitz .				300	—
April	17. Pastor Blindow, Saabor.....				13	—
Mai	13. Porto und Spesen.....				1	47
"	15. Baarzahlung an Reiseprediger Paul Seiffert.....				98	60
	Seitenbetrag				3783	29

Einnahme.

Datum	Gegenstand	Verfall	Tage	Bahlen	Mark	Pf.
1893. Juni 24.	Nebentertrag				10197	19
" 30.	G. von Kramsta'sche Gewerkschaft				300	-
" "	von Mutius, Boernchen				15	-
" "	Zinsen				197	30
August 25.	Zinsen vom 15. 5. bis 30. 8. cr..				31	10
September 1.	Saldo-Bestand				10740	59
					3467	50

Breslau, den 25. August 1893.

v. Wallenberq-Patchaly.

Ausgabe.

Datum		Gegenstand	Verfall	Tag	Jahren	Mark	Pf.
1893. Mai	19.	Uebertrag				3783	29
"	"	Baarsendung an Pastor Sternberg, Schnellewalde....				400	-
"	"	" Pastor Bojanowski, Tarnowiz.....				400	-
"	"	" Dr. Latrille in Warmbrunn.....				300	-
"	"	" Geisler, Heinzen- dorf.....				300	-
"	"	" das Diaconissen- Mutterhaus Lehni- gruben.....				600	-
"	"	" das Diaconissen- Mutterhaus Be- thanien				600	-
"	"	" Evangel. Preß- Verein, z. H. Herrn Schulte, Ausche ..				300	-
"	"	Baarzahlung an Provinzial-Casse, z. H. Herrn Günzel, hier ...				55	38
"	"	Baarzahlung an Provinzial-Casse, Reisepesen				43	74
"	"	Bergütung an Verein für weibliche Diaconie, hier.....				300	-
Juli	10.	Baarsendung an Herrn Pastor Seiffert Liegnitz				163	83
August	24.	Baarzahlung a. Otto Gutsmann, hier				17	-
"	25.	Baarsendung an christl. Christen- Niederlage, Liegnitz				6	41
"	"	Porto und Spesen.....				3	44
"	"	Saldo-Bestand				3467	50
						10740	59

Soll.

Datum	Gegenstand	Verfall	Tage	Zahlen	Mark	Pf.
1893. Mai 15.	An Baarzahlung an Reiseprediger P. Seiffert	Mai 15.	105	104	98	60
" 19.	Baarsendung an Pastor Stern- berg, Schnellewalde .	" 19.			400	—
" "	" " an Pastor Bojanowski, Tarnowiz	" "			400	—
" "	" " an Dr. Latrille, Warm- brunn.....	" "			300	—
" "	" " an Geisler, Heinzen- dorf	" "			300	—
" "	" " an das Diaconissen- Mutterhaus Lehmk- gruben	" "			600	—
" "	" " an das Diaconissen- Mutterhaus Bethan.	" "			600	—
" "	" " an Evangel. Preß- Verein z. H. Herrn Schulte, Auehe.....	" "			300	—
" "	Baarzahlung an Provinzial- Casse, z. H. Herrn Günzel, hier	" "			55	38
" "	Baarzahlung an Provinzial- Casse, Reisepesen.....	" "			43	74
" "	Bergütung an Verein für weibliche Dialonie, hier	" "	101	3332	300	—
Juli 10.	Baarsendung an Herrn Pastor Seiffert, Liegnitz	Juli 10.	50	82	163	83
August 24.	Baarzahlung an Otto Guts- mann, hier	August 24.	6	1	17	—
" 25.	Baarsendung an Christliche Schriften-Niederlage, Liegnitz	" 25.	5		6	41
" "	Zahlen-Ausgleich	" 30.		3732	—	—
" "	Porto und Spesen.....	" "			3	44
" "	Salvo-Bortrag	" "			3467	50
				7251	7055	90

Haben.

Datum	Gegenstand	Versfall	Tage	Zahlen	Mark	Pf.
1893. Mai 15.	Per Saldo-Vortrag.....	Mai 15.	105	7025	6689	80
" 25.	Baarsendung von Baronin von Stosch, Guhrau	" 25.	95	19	20	—
Juni 24.	Baarzahlung wegen G. von Kramsta'schen Gewerkschaft.	Juni 24.	66	198	300	—
" 30.	Zahlung von Herrn v. Mutius, Boernchen	Juli 1.	59	9	15	—
August 25.	" 3% Zinsen von Nr. 3732 ...	August 30.			31	10
					7251	7055
					3467	50
September 1.	Per Saldo-Vortrag.....	August 30.				

Breslau, den 25. August 1893.

G. von Pachaly's Enkel.

Soll.

Datum		Gegenstand	Versall	Tage	Zahlen	Mark	Pf.
1893. Sept.	19.	An Baarsendung an Pastor Spindler in Lauraütte	Sept.	19.			
"	"	Baarsendung an Gemeinde- Kirchenrath Penzig	"	"		400	—
"	"	Baarsendung an Pastor Dehmel, Poltwitz	"	"		400	—
"	"	Baarzahlung an Günzel	"	41	594	200	—
October	3.	" Baarsendung an Herrn Pastor Seiffert, Liegniz	October	3.	19	449	46
"	31.	Zahlen-Ausgleich		27	1503	—	—
"	"	Porti	"	31.		2	45
"	"	Saldo	"	"		2175	—
					2116	3698	19

Breslau, den 31. October 1893.

G. von Pachaly's Enkel.

Haben.

Datum	Gegenstand	Versall	Tage	Pahlen	Mark	Pf.
1893. Sept. 1.	Per Saldo-Bortrag.....	Sept.	1.	59	2046	3467 50
" 20.	" von Inspector Günzel zurück- erstattete Reisespesen	"	20.	40	45	113 08
October 5	Zahlung von Graf zu Solms- Baruth, Klitschdorf	October	5.	25	13	50 —
" 6.	" Baarsendung von Graf Lüttichau, Niesky	"	7.			50 —
" "	" Baarsendung von Calculator Schubert, Jauer	"	23	12	3	—
" 31.	" Zinsen Nr. 1503 à 3½ % ..	"	31.			14 61
					2116	3698 19
" "	Per Saldo-Bortrag.....	October	31.			2175 —

Anlage 18 c. (Zur 8. Sitzung. S. 67.)**Antrag der I. Commission,**

betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die sociale Frage und den Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses.

Referent: Landrat von Sydow.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

- I. den Evangelisch-socialen Central-Ausschuss als geeignetes Organ zur Bekämpfung der Socialdemokratie im Sinne des Beschlusses der 6. ordentlichen Schlesischen Provinzial-Synode vom 15. November 1890 anzuerkennen,
 - II. das von der Vertrauensmänner-Versammlung mit dem Königlichen Consistorium und dem Provinzial-Synodal-Vorstand vereinbarte Statut (S. 5 und 6 der Drucksache Nr. 42) einschließlich des dem Central-Ausschuss später ertheilten Rechts zur Cooptation zu billigen,
 - III. dem Evangelisch-socialen Central-Ausschuss für
 - a. die Anstellung eines geistlichen Geschäftsführers in Breslau nebst seinen Reisen für die Zwecke des Central-Ausschusses 9 000 Mf.
 - b. die Bureaukosten einschließlich der Drucksachen, Porto, Reisekosten der Mitglieder des Central-Ausschusses 1 000 =
 - c. die Ausbildung und Unterhaltung von Diaconen 5 000 =
 - d. Schriftenverbreitung und Begründung von Volksbibliotheken 4 000 =
 - e. Veranstaltung von Versammlungen zur Befreitung socialer Fragen und Anregung deren weiterer förderlicher Behandlung, Unterstützung der evangel. Arbeiter-, Männer-, Jünglings- und Lehrlings-Vereine, sowie zur Gewährung von erstmaligen Einrichtungskosten für Diaconissenstationen 1 000 =
- zusammen 20 000 Mf.

mit der Maßgabe zu bewilligen, daß für die Zwecke unter e) auch die Zinsen des vorhandenen Kapitalvermögens, die eingehenden freiwilligen Beiträge und die Erträge der zu bewilligenden Kirchencollecte verwendet werden können.

- Die Posten zu a. und c. übertragen sich gegenseitig; Ersparnisse bei denselben sind für die Zwecke zu d. zu verwenden,
- IV. der von dem Central-Ausschuß für die dreijährige Periode bis zur nächsten Provinzial-Synode beantragten jährlichen Kirchencollecte zuzustimmen,
- V. bei dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Herrn Minister des Innern einen jährlichen Beitrag zur Förderung der Aufgaben des Central-Ausschusses zu beantragen und diese Anträge dem Königlichen Consistorium mit dem Gesuchen um Besürwortung zu übereichen,
- VI. zu Mitgliedern des Central-Ausschusses die von der Generalversammlung der Vertrauensmänner gewählten bisherigen Mitglieder desselben, und zwar die Herren:

Graf Arnim,

Professor Dr. Elster,

Regierungs-Präsident a. D. von Flottwell,

Superintendent Pastor prim. Schulze,

Probst D. Treblin

wieder zu wählen,

- VII. den Wunsch auszusprechen, der Centralausschuß wolle sich mit den gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden, evangelisch-christlichen Vereinen der Provinz in Verbindung setzen und zur Erreichung der zu verfolgenden Zwecke neben den kirchlichen Behörden auch die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden, soweit als angängig, in Anspruch nehmen.

von Bitter.

von Sydow.

Anlage 18 d. (Zur 8. Sitzung. S. 67.)**R e f e r a t**

über die Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die sociale Frage (Drucksache 23) und den Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses (Drucksache 42).

(Von Landrat von Sydow.)

Die Provinzial-Synode hat in ihrer vorigen Session am 15. November 1890 mittelst einstimmigen Beschlusses ihrem tießen Schmerz darüber Ausdruck gegeben, daß die socialdemokratische Bewegung auch in Schlesien weite Kreise ergriffen hat, und von der Überzeugung durchdrungen, daß es die Ausgabe der evangelischen Kirche ist, in den Kampf gegen die auf den Umsturz von Thron und Altar und der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung abzielende Bewegung mit allen Kräften einzutreten, gleichzeitig beschlossen, an das Königliche Consistorium die Bitte zu richten, im Verein mit dem Provinzial-Synodal-Vorstand und unter Beziehung von mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten evangelischen Männern diejenigen Maßnahmen zu treffen und zur Ausführung zu bringen, welche vom evangelisch-kirchlichen Standpunkte aus geeignet erscheinen, dem Anwachsen der Socialdemokratie Einhalt zu thun.

Die Ausführung dieses Beschlusses betreffen die beiden Vorlagen, über welche ich die Ehre habe, Namens der I. Commission Bericht zu erstatten.

Die Vorlage des Königlichen Consistoriums (Drucksache 23) gibt einen kurzen Überblick über die Beteiligung des Consistoriums an den bisherigen bezüglichen Verhandlungen, hebt dabei insbesondere seinen von den Beschlüssen der Vertrauensmännerversammlung hinsichtlich der Organisationsfrage abweichenden Standpunkt hervor und fügt am Schluß eine Übersicht der seit dem Jahre 1876 erlassenen kirchenregimentlichen und sonstigen Kundgebungen bei, welche direct oder indirect die Bekämpfung oder Abwehr der auf sozialem Gebiet drohenden Gefahren bezeichnen.

Die zweite Vorlage, der Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses (Drucksache 42) enthält eine eingehende historische Darstellung der Entstehung des Central-Ausschusses in Gemäßheit des

am 12. Mai 1891 von der Vertrauensmännerversammlung mit dem Königlichen Consistorium und dem Provinzial-Synodal-Vorstand vereinbarten, auf Seite 5 und 6 mitgetheilten Statuts, er erstattet ferner ausführlich Bericht über die bisherige Thätigkeit des Central-Ausschusses, besonders auch über die Verwendung der ihm lediglich als freiwillige Gaben zugeflossenen Mittel — bis zum 31. October dieses Jahres im Gauzen gegen 11 000 Mark — und tritt schließlich (Seite 12) mit vier Anträgen vor die hochwürdige Provinzial-Synode, von welchen die drei ersten die Erlangung der Geldmittel bezwecken, deren der Central-Ausschuß zur Entfaltung der ihm obliegenden Thätigkeit benötigt, während der letzte Antrag sich auf die Vollziehung der durch das Statut der Synode übertragenen Wahl bezieht.

Das Ergebniß der in der I. Commission über die beiden Vorlagen geslogenen eingehenden Erörterungen liegt Ihnen in sieben Anträgen vor (Drucksache 104).

Wie Sie aus dem Antrag I der Commission ersehen wollen, hat es dieselbe Angesichts der in der Vorlage des Königlichen Consistoriums besonders hervorgehobenen Meinungsverschiedenheit, welche bei den Berathungen der durch den grundlegenden Beschluß der Provinzial-Synode vom 15. November 1890 berufenen Organe hinsichtlich der Organisationsfrage zu Tage getreten ist, für angezeigt erachtet, zu dieser Frage in erster Linie Stellung zu nehmen, weil es sich erübrigen würde, in eine Berathung der von dem Central-Ausschuß gestellten Anträge einzutreten, wenn derselbe von der hochwürdigen Synode nicht als geeignetes Organ zur Ausführung ihres Beschlusses vom 15. November 1890 anerkannt werden sollte.

Meine Herren! Die bereits mehrfach berührte Meinungsverschiedenheit in diesem Punkt hat darin bestanden, daß einerseits und namentlich von den Herren Vertretern des Consistoriums vorgeschlagen wurde, an Stelle des schließlich von der Mehrheit der Vertrauensmännerversammlung beschlossenen Central-Ausschusses solle der schlesische Provinzial-Verein für innere Mission die Arbeit übernehmen, weil von dem durch die Liebe thätigen evangelischen Glauben, von einer darauf gegründeten und daraus fortgesetzter Nahrung empfangenden freien Vereinsthätigkeit unter reger Beteiligung der kirchlichen Organe mehr Erfolg zu erwarten sei, als von einer — wenngleich gewissermaßen mit amtlichem Charakter und kirchlicher Autorität ausgestatteten Centralstelle, sowie ferner aus dem rein

praktischen Grunde, daß es dem Central-Ausschuß schwer fallen würde, den für ihn unentbehrlichen geistlichen Geschäftsführer zu finden, der, da der Central-Ausschuß nicht mit Corporationsrechten versehen ist, nach Lage der Gesetzgebung keinen Anspruch auf Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld haben würde. — Es wurde weiter in der Commission gegen das Fortbestehen des Central-Ausschusses angeführt, daß durch denselben dem Provinzialverein für innere Mission ein mit Rücksicht auf die allgemein anerkannte segensreiche Wirksamkeit des Letzteren unerwünschtes Concurrentunternehmen geschaffen werde. Von der anderen Seite wurde entgegnet, daß der Herr Vorsitzende des Provinzial-Vereins für innere Mission es abgelehnt hat, die Zwecke des Letzteren derartig zu erweitern, daß er im Staude wäre, die dem Central-Ausschuß gestellten Aufgaben zu erfüllen; es wurde ferner geltend gemacht, daß einerseits bei der ungemein hohen Bedeutung der Aufgaben des Provinzial-Vereins für innere Mission für die Lösung der socialen Frage, andererseits bei der Unzulänglichkeit der ihm zu Gebote stehenden Mittel ein mit reicheren Mitteln ausgestattetes Organ, wenngleich es neben anderen, schwierigeren Aufgaben, der directen Bekämpfung der Socialdemokratie dieselben Ziele verfolge, nicht nur nicht als unerwünschtes Concurrentunternehmen zu bezeichnen sei, sondern seine Arbeit alleitig nur mit Freuden begrüßt werden könnte unter der Voraussetzung, daß es Hand in Hand mit dem Provinzialverein und ähnlichen Vereinigungen in der Provinz arbeite, und daß für die Erfüllung dieser Voraussetzung die dem Centralausschuß zur Zeit und hoffentlich noch lange Jahre angehörenden Persönlichkeiten volle Garantie bieten. Es wurde des Weiteren betont, daß es zweifellos die Absicht der Synode gewesen sei, bei ihrer Beschlusssfassung am 15. November 1890 zur Verfolgung des in Rede stehenden Ziels ein centrales Organ mit synodalem Charakter ins Leben zu rufen, und daß daher die Bestätigung des Centralausschusses einen Rückschritt auf dem betretenen Wege bedeuten würde, der, wenn er sich nicht durch schwer wiegende Gründe rechtfertige lasse, den im Interesse der Würde der Synode wie im Interesse der Sache möglichst zu vermeidenden Eindruck der Rathlosigkeit machen würde.

Diese Erwägungen und besonders die zuletzt angeführte, hat die Commission als zutreffend anerkannt und deshalb nach ausdrücklicher und entschiedener Zustimmung Seitens des Herrn Confessorial-Präsidenten den Antrag I. einstimmig beschlossen, und ich erlaube mir

Namens der Commission der hochwürdigen Synode die möglichst einmütige Annahme dieses Antrages wärmstens zu empfehlen.

Das für den evangelisch-socialen Centralausschuß vereinbarte Statut, dessen Genehmigung Seitens der Synode der Commission auch aus dem Grunde erforderlich erschien, weil die Synode auf Grund dieses Statuts 5 Mitglieder in den Centralausschuß zu wählen hat, ist in der Commission von keiner Seite bemängelt, vielmehr als dem Zweck des Synodalbeschlusses vom 15. November 1890 entsprechend erachtet worden.

Die Commission wünscht nur, dasselbe durch das nach Feststellung des Statuts dem Centralausschuß ertheilte Recht zur Cooptation erweitert zu sehen, schon zu dem Zweck, um die bisher cooptirten Mitglieder des Ausschusses demselben zu erhalten, und empfiehlt daher in dem Antrage II. die Billigung des Statuts mit dem bezeichneten Zusatz.

Ich komme nunmehr zu den Anträgen der Commission, welchen die Anträge des Central-Ausschusses auf Seite 12 seines Berichts zu Grunde liegen.

Dass der Central-Ausschuss zur Erfüllung seiner umfassenden Aufgaben sehr erheblicher Geldmittel bedarf und nicht auf ungewisse freiwillige Gaben allein angewiesen sein darf, vielmehr mit einem festen bestimmten Einkommen ausgestattet werden muß, welches zur Erfüllung wenigstens der wichtigsten Aufgaben genügt, liegt auf der Hand und ist in der Commission von keiner Seite in Frage gestellt und ebenso wenig ist bezweifelt worden, dass für diese Zwecke die von dem Central-Ausschuss beantragten 12 000 Mark jährlich zum Allermindesten erforderlich sind. Die Commission hat sogar in ihrer großen Mehrheit — nur 2 Stimmen haben sich dagegen ausgesprochen im Interesse der Steuerzahler — diesen Betrag nicht für ausreichend erachtet und seine Erhöhung auf 20 000 Mark beantragt. Maßgebend hierfür ist die Erwägung gewesen, dass der in erster Linie erforderliche geistliche Geschäftsführer, wenn er im Staude sein soll, seinen Platz voll und ganz auszufüllen, ein Mann sein muß, der nicht nur gründlich theologisch durchgebildet ist und fest im Glauben steht;

sondern auch eine außerordentliche Arbeitskraft; eine hervorragende geistige Begabung und reiche Erfahrungen auf allen Gebieten des praktischen Lebens besitzt, welche ihn befähigen, sowohl selbst die Irrlehren der Socialdemokratie auch auf wirtschaftlichem Gebiet in öffentlichen Versammlungen und durch die Presse mit Erfolg zu bekämpfen, als auch Diaconen oder Helfer, Agenten für diesen Kampf vorzubereiten und auszubilden. Die Commission hat für die Anstellung eines Geschäftsführers, der diesen Anforderungen entspricht, einschließlich seiner Reisen mindestens 9000 Mark und daueben für die ebenso wichtige Ausbildung und Unterhaltung von Diaconen 5000 Mark jährlich für erforderlich erachtet; was an einem dieser beiden Posten erspart wird, soll nach dem Antrage der Commission dem anderen zugeschürt und, wenn es dort keine Verwendung findet, für die Presse verwandt werden, für welche als eines der Hauptmittel in dem Kampf gegen die Socialdemokratie jährlich 4000 Mk. beantragt werden.—Den Antrag des Centralausschusses auf Bewilligung von 1000 Mk für Bureaukosten pp. hat die Commission acceptirt und die übrigen 1000 Mark für die Zwecke unter III e. mit der Maßgabe bestimmt, daß hierfür auch die Zinsen des vorhandenen Capitalvermögens, die eingehenden freiwilligen Beiträge und die Erträge der zu bewilligenden Kirchencollecten verwendet werden können, falls die ausgeworfenen 1000 Mk. nicht reichen sollten. Für diese Zwecke ist ein verhältnismäßig geringer Betrag ausgesetzt worden, weil auf diesem Gebiet hauptsächlich die freie Vereinstätigkeit arbeitet; und die Commission in Nebereinstimmung mit dem Statut die Unterstützung von bestehenden Diaconissenanstalten und Stationen nicht als eine der Aufgaben des Central-Ausschusses ansieht, die Verwendung von Geldern nach dieser Richtung hin vielmehr auf die Gewährung von erstmaligen Einrichtungskosten für Diaconissenstationen beschränkt zu sehen wünscht.

Mit dieser Vertheilung der 20 000 Mark hat sich die Commission einstimmig einverstanden erklärt.

Was nun die finanzielle Belastung unserer Gläubigergenossen in der Provinz — uns selbst mit eingeschlossen — betrifft, so beträgt das Soll der Staatseinkommensteuer derselben im laufenden Steuerjahr 61 203 Mark. Die von dem Central-Ausschuß beantragten 12 000 Mark betragen also nicht ganz $\frac{1}{5}$, die 20 000 Mark in dem Antrage der Commission noch nicht $\frac{1}{3}$ % der Einkommensteuer; das ist eine so geringe Differenz, daß bei der unterniedrighohen Bedeutung der Aufgaben, um deren Erfüllung es sich hier

handelt, die hohe Synode vor der Bewilligung des höheren Betrages nicht zurücktrecken wird, wenn sie sich klar macht, daß zur Aufbringung desselben bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 10 000 Mark jährlich 1 Mark, bei einem Einkommen von über 3000 Mark jährlich 20 Pf., bei dem niedrigsten steuerpflichtigen Einkommen von über 900 Mark jährlich 2 Pf. beizutragen sind, also eine minimale Belastung bilden.

Die Anträge II. und III. des Central-Ausschusses hat die Commission ohne Debatte angenommen und zu den ihrigen gemacht unter IV. und V.

Unter VI. empfiehlt die Commission auf Grund des § 2 des Statuts, wonach 5 Mitglieder des Central-Ausschusses von der Synode zu wählen sind, die Wiederwahl der Herren, welche bereits seit dem 12. Mai 1891 — vorläufig von der Versammlung der Vertrauensmänner gewählt — dem Central-Ausschuß angehören.

Dagegen dürfte über die von dem Central-Ausschuß unter IV. mit beantragte Wahl von 2 Mitgliedern Seitens des Provinzial-Synodal-Vorstandes die Synode nicht mehr zu beschließen haben, nachdem sie das Statut gebilligt hat.

Zum Schluß sind unter VII. dem Central-Ausschuß 2 Wünsche ausgesprochen, von denen der erstere „er wolle sich mit den gleichen oder ähnlichen Zwecke verfolgenden evangelisch-christlichen Vereinen der Provinz in Verbindung setzen“ das Endresultat der Commissionsberathungen über die Frage war:

Wird durch den Central-Ausschuß dem Provinzial-Verein für innere Mission nicht Abbruch geschehen? Um dies zu verhindern, wurde von einer Seite zunächst beantragt, der Central-Ausschuß möge eine organische Verbindung mit dem Provinzial-Verein für innere Mission in Erwägung nehmen, — diesen Antrag lehnte die Mehrheit der Commission ab, weil sie eine organische Verbindung nicht für erforderlich, vielmehr ein Hand in Hand Arbeiten mit dem Verein für innere Mission, aber nicht nur mit diesem, sondern mit allen ähnlichen Vereinigungen evangelisch-christlichen Characters für genügend hielt.

Der 2. Wunsch: „Der Central-Ausschuß wolle neben den kirchlichen Behörden auch die Thätigkeit der Verwaltungsbhörden, soweit als angängig, in Anspruch nehmen,” ist hervorgegangen aus der Erwägung, daß die Verwaltungsbhörden und besonders die Landräthe nicht nur sehr wohl in der Lage und sicherlich meist gern bereit sind, den Central-Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben wesentlich zu unterstützen, sondern auch neuerdings durch einen ursprünglich geheimen, dann aber durch die socialdemokratische Presse veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers des Innern die Anweisung erhalten haben, jede Art von christlicher, auf die Heilung socialer Schäden gerichteter Thätigkeit nach Kräften zu fördern, daß aber die kirchlichen Organe in erster Linie berufen sind, dem Central-Ausschuß hilfreiche Hand zu leisten.

von Sydow.

Ailage 19 a. (Zur 3. Sitzung. S. 29.)

Vorlage für die VII. Schlesischen Provinzial-Synode,

betreffend Bekämpfung der Eidesnoth.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 20 611.

Wreslau, den 7. November 1893.

Die 20. ordentliche Versammlung der Eisenacher Conferenz deutscher Kirchenregierungen hatte sich an die kirchlichen Obrigkeiten Deutschlands mit der Bitte gewandt,

„sie wollen fortgesetzt ernstliche Sorge tragen, daß mit den der Kirche zu Gebote stehenden Mitteln, der Predigt, der Seelsorge und der Jugendunterweisung, das Gewissen des christlichen Volkes in Betreff der Bedeutung des Eides nachdrücklich geschärft und der Sinn für Wahrhaftigkeit und für Heiligung des göttlichen Namens überall geweckt und gestärkt

werde. Von besonderer Wichtigkeit wird es sein, zu dieser Arbeit auch die Vertreter der Gemeinden, als zur Pflege ihres sittlich religiösen Lebens mitberufene Helfer, heranzuziehen“.

Von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zu der Erwagung veranlaßt, ob und inwieweit dem obigen Beschlüsse entsprochen werden könnte, stellten wir durch Verfügung vom 2. Januar 1893 — Kirchliches Amtsblatt 1893 Seite 1 — den diesjährigen Kreissynoden folgende Fragen zur Verhandlung:

- I. Welche Erfahrungen sind in den Gemeinden der Diözese in Betreff der Eidesnoth gemacht worden?
- II. Welche Mittel können und sollen von den Gemeinde-Organen und Kreis-Synoden angewandt werden, um der in Rede stehenden Noth zu steuern?

Wir fühlten uns dazu durch die Wichtigkeit des Gegenstandes um so mehr bewogen, als bereits die IV. Schlesische Provinzial-Synode sich eingehend mit demselben beschäftigt, Anträge an die Königliche Staatsregierung und uns gerichtet hatte, von denen nur die auf Schule und Predigtamt gerichteten durch unsere Bekanntmachung vom 16. Januar 1885 und durch Verfügung der drei Regierungen an die Kreis-Schulinspectoren entsprechende Berücksichtigung gefunden haben.

Es erschien uns deshalb geboten, durch die Gemeinde-Kirchenräthe den jetzigen Stand der Angelegenheit in den einzelnen Gemeinden zu ermitteln, darauf die den Kreis-Synoden zu erstattenden Berichte zu stützen und daran die Besprechung über die von den Gemeinde- und Kreis-Synodal-Organen zu ergreifenden Mittel zur Bekämpfung der vorhandenen Nothstände zu knüpfen.

Nach den uns vorliegenden Kreis-Synodal-Verhandlungen hat unsere Vorlage die ernsteste Würdigung und Beachtung gefunden. Die Referate wie die Verhandlungen und Beschlüsse der Kreis-Synoden befinden, daß der berührte Schaden allerorten tief empfunden und klar erkannt wird, und daß der ernste Wille vorhanden ist, an seiner Beseitigung nach besten Kräften mitzuwirken.

Mit vollem Rechte hebt die große Mehrzahl der den Synoden erstatteten Berichte hervor, daß, wenn auch in den Gemeinden vielleicht längere Zeit hindurch kein Meineid bekannt geworden oder zur Bestrafung gelangt sei, dies keineswegs den Schluß rechtfertige, als könne von einer „Eidesnoth“ nicht geredet werden, vielmehr die

traurige Thatsache anzuerkennen sei, daß der Sinn für Wahrhaftigkeit und die Heilighaltung des göttlichen Namens bei unserem Volke in bedenklichem Maße schwinde. Doch auch die Zahlen an sich geben zu den ernstesten Bedenken Auläß. Wenn in der von den Synodal-Berichterstattern vielfach benutzten Schrift des Ersten Staatsanwalts Goehe zu Halle a. S. „Der Eid und seine Behandlung“ festgestellt wird, daß im Jahre 1889 im Deutschen Reiche im Ganzen 2482 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Eidespflicht zur Aburtheilung gekommen sind, denen 2785 dergleichen Handlungen zur Last gelegt wurden, nämlich 1388 wissenschaftliche Meineide, 750 fahrlässige Falscheide, 654 Verleitungen zum Meineid und 43 andere Verleitungen der Eidespflicht, so könne es nicht beruhigen, daß hier nach erst unter etwa 20 000 Bewohnern des Deutschen Reichs einer im Laufe eines Jahres unter solche Anklage gestellt sei, und daß unter 10 000 Verurtheilungen überhaupt nur 49,2 wegen wissenschaftlichen Meineides erfolgen. Vielmehr habe das Nebel einen „schleichenden Charakter“, indem viele derartige Verbrechen und Vergehen gar nicht zur Anzeige oder Bestrafung gelangen. Viele der den Synodal-Referaten zu Grunde liegenden Berichte der Gemeinde-Kirchenräthe bekunden, daß doch weit öfter Verstüdigungen gegen die Heiligkeit des Eides vorkommen, als durch gerichtliche Erkenntnisse offenbar wird. „Es mag Mancher hingehen, mit dem Brandmal im Gewissen, wenn es ihm auch nicht auf der Stirn geschrieben steht.“ Es wird zugegeben, daß das Bewußtsein von der Heiligkeit des Eides abgenommen habe, und daß nicht Wenige gegebenenfalls ohne viel Besinnen einen Meineid schwören würden, weil sie sich überhaupt nicht mehr vor Gott, sondern höchstens noch vor dem Zuchthause fürchten. Ja, mehrere der Synodal-Berichte heben hervor, daß die Fälle nicht selten seien, in denen gewissenlose Menschen gleichsam ein Gewerbe daraus machen, sich zur Zeugnißabgabe, auch unter Ableistung falscher Eide, zu drängen, um die Zeugengebühren zu erhalten. Und hier liegt die eigentliche Wurzel der Eidesnoth, daß der Sinn für Wahrhaftigkeit in unserem Volke eher ab- als zunimmt, daß leichtfertiges Lügen, daß die sogenannte Notlüge, besonders in Fragen des materiellen Vortheils, nichts Seltenes ist, und daß andererseits die ehrerbietige Scheu vor dem heiligen Namen des allwissenden Gottes in bedenklichem Schwinden begriffen ist. Wenn dennach Treue und Riedlichkeit immer mehr abhauden kommt, wenn die That- sache nicht zu leugnen ist, „daß getaufte und confirmierte Christen

es über's Herz bringen, ihr höchstes Gut, ihre Gemeinschaft mit dem lebendigen Gott, ihre Seligkeit zu verscherzen", daß ferner im Zusammenhange hiermit „die Fundamente jedes wirklichen Gemeinschaftslebens stark in's Wanken gekommen sind," und daß endlich „der Staat sich auf das letzte Mittel, die Wahrheit an's Licht zu bringen und Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, nicht mehr recht verlassen kann", so tritt hier die Eidesnoth recht eigentlich zu Tage. Wie bedenklich das für das ganze Volksleben nach jeder Seite hin, nach der des Staats, der Kirche, des Hauses, der Gesellschaft, ist, bedarf keines Beweises.

Es haben einige Synoden sich mit der Frage beschäftigt, ob nicht lieber, um den Mißbranch des göttlichen Namens zu beseitigen, der Eid durch eine feierliche Versicherung, etwa „auf Ehre und Gewissen“, ersezt werden möchte, und zwar so, daß jede falsche Aussage in einer derartigen Versicherung dieselbe Strafe wie jetzt der Meineid, bezw. fahrlässiger Falscheid nach sich ziehe. Es ist bei derartigen Auregungen und Anträgen außer Acht gelassen, daß der Eid unter den nun einmal vorhandenen unvollkommenen Zuständen dieser Welt durch den eigenen Vorgang des Herrn Christus seine Billigung erhält, um „ein Ende alles Haders“ zu machen. Gäbe es ein Volk von lauter lebendigen Christen, so würde das Wort des Herrn, „daß ihr allerdinge nicht schwören sollt,“ sofort sich in die Wirklichkeit übertragen. Unzulässig aber ist es, dieses Wort als ein einfaches gesetzliches Verbot zu fassen, und als höchst bedenklich muß es erscheinen, durch das Fassenlassen dieser hervorragend religiös und sittlich hebenden und tragenden Handlung dem Unglauben eine Concession von unberechenbarer Tragweite zu machen, eine Concession, welche jede Staats- und Gesellschaftsordnung auf's Neuerste gefährden müßte. Außerdem ist hierbei zu bedenken und auf vielen Synoden treffend hervorgehoben, daß denn doch in weiten Kreisen unseres Volkes eine, vielleicht nicht immer klar bewußte, aber doch manigfach sich äußernde Scheu vor dem Meineid und Allem, was in dies Gebiet gehört, zum deutlichen Ausdruck gelangt. Wenn neben dem Morde der Meineid als das verwerflichste Verbrechen angesehen wird, wenn Sprichwörter wie „Einmal verschworen, ewig verloren“ oder „Falsch schwören heißt den Namen Gottes an den Galgen schlagen“ noch im Munde des Volkes leben; wenn ein Bibelwort wie „Ein falscher Zeuge bleibt nicht ungestraft, und wer Lügen spricht, wird nicht entrinnen“, doch noch weithin Beachtung

findet, so würde es ein gefährliches Beginnen sein, solchen Anschauungen durch jene im Interesse der Heiligung des Namens Gottes gut gemeinte gänzliche Beseitigung des Eides den Boden zu entziehen. Vielmehr wird dies eben die Aufgabe der Kirche sein, das, was von solcher ehrerbietigen Scheu noch vorhanden ist, mit ihren Mitteln zu vertiefern und weiter auszubreiten. Ehe wir jedoch hierauf näher eingehen, folgen wir den Synodal-Verhandlungen in die Betrachtung derjenigen Ursachen der Eidesnoth, welche theils in den gesetzlichen Bestimmungen über den Eid, theils in der thatfächlichen Handhabung des Eides liegen. Eine Fülle von Klagen tritt uns hier entgegen. Ein bemerkenswerthes Einverständniß der Synoden findet sich in Bezug auf den Voreides, und es hat die Betonung der Motive, mit welchen seiner Zeit die Einführung des Voreides seitens der Staatsregierung begründet wurde, an der ihn durchaus verurtheilenden Meinung fast aller Synoden nichts zu ändern vermocht. Durchweg wird hervorgehoben, daß es bedenklich sei vorher den Eid leisten zu lassen auf die Gefahr hin, hernach allerlei Aussagen unter ihn subsumiren zu müssen, welche offenbar falsch sind, oder mit anderen ebenfalls beeidigten Aussagen in directem Widerspruch stehen, ohne daß sie, meistens aus Furcht vor dem Vorwurf des Meineides, hernach noch, soweit dies möglich, eine Richtigstellung erführen.

Hiermit hängt ein zweiter viel beklagter Uebelstand, die Häufigkeit der Eidesleistung, zusammen. Ist es dem Ermeessen des Richters großertheils entzogen, ob er Zeugen zum Eide lassen will oder nicht, so kann es nicht ausbleiben, daß die Zahl der Eidesleistungen in's Ungemessene anschwillt. Bedenkt man, wie oft bei Privatklagen die streitenden Parteien um geringfügiger Sachen willen einander den Eid zuzuschieben berechtigt sind; vergegenwärtigt man sich, daß die Geschworenen für jeden Fall besonders zu vereidigen sind, so daß wie beispielsweise angegeben wird, ein Geschworener in 18 Tagen dreizehnmal den Eid geleistet habe, so erscheint die auf einer Synode aufgestellte Ansicht, es werde die Zahl der in einem Jahre in Deutschland geleisteten Eide, nicht nach Tausenden, sondern nach Millionen zu berechnen sein, nicht unbegründet. Ist ein solcher übermäßiger Gebrauch des Eides an sich schon geeignet, die heilige Scheu vor dieser ernsten und verantwortungsvollen Handlung herabzudrücken, so steht hiermit auch der andere nicht minder bedenkliche Missstand in unsäglichem Zusammenhang, daß es nothwendig an der Zeit mangeln muß, die Eidesleistung mit derjenigen Würde und Feierlichkeit

zu umgeben, welche zur Vertiefung des Eindrucks wünschenswerth wäre. Auf mehreren Synoden sind bestimmte Beispiele angegeben, mit wie bedauerlicher Einfertigkeit und Oberflächlichkeit die vorgeschriebene Hinweisung auf die Bedeutung des Eides häufig stattfindet, wobei denn freilich dem Schwören den nicht der geringste Eindruck von dem schweren Ernst der Sache erweckt wird. Der auf vielen Synoden ausgesprochene Wunsch, es möchte, wenn nicht immer, so doch in besonders ernsten Fällen, wo die Gefahr eines Meineides vorliegt, oder auf Antrag streitender Parteien die Eidesvermahnung einem Geistlichen der betreffenden Confession übertragen werden, wird bei der großen Menge der Eidesleistungen kaum zu erfüllen sein, so sehr eine derartige Einwirkung der Geistlichen als nützlich sich erweisen würde. Ebenso erscheint es fraglich, ob bei der gegenwärtigen Lage der Sache es durchführbar ist, dem Schwören vor der Vereidigung seine protokollarische Aussage noch einmal vorzuhalten. Wenn viele Synoden, und gewiß nicht mit Unrecht bemerken, daß bei der Häufigkeit des Schwörens der Verlegenheit, der unbewußten Parteinaahme der Zeugen, dem mangelnden Verständniß unmöglich gebührend Rechnung getragen werden könne, daß nicht selten aber durch die gestellten Kreuz- und Querfragen der Zeuge sich manchmal selbst kaum noch dessen, was er sage, bewußt sei, so liegen in diesem Allem ernste Bedenken, auf welche an zuständiger Stelle hinzuweisen sein dürfte.

In Verbindung mit dem vorerwähnten Wunsche, daß die Eidesvermahnung durch den Geistlichen geschehen möge, berühren die meisten Synoden das bedauerliche Zurücktreten der religiösen Seite des Eides. Würde nicht schon die äußere Ausstattung des Raumes, das Crucifix nebst Leuchtern auf dem Tische, die würdige Haltung des gesammten Personals den Ernst der Handlung zum Ausdruck bringen? Müßte nicht der der Confession entsprechende Schluß der Eidesformel, dessen Zulässigkeit vielen Schwören den völlig unbekannt ist, oder den sie aus Schüchternheit nicht anzuwenden wagen, weil ihn der Richter nicht vorspricht, auf jeden, in welchem noch irgend welche religiöse Erinnerungen haften, von eindringlicher Wirkung sein? Hat es nicht für das christliche Gefühl etwas Verlebendes, wenn, wie das ja nicht selten ist, einem Christen von einem nicht christlichen Richter der Eid abgenommen wird und bei diesem so tief in das religiöse Leben eingreifenden Act keine Gemeinschaft des Glaubens zwischen den Beteiligten vorhanden ist? Ganz zu geschweigen

von der offenbar gotteslästerlichen Anwendung des Eides, deren eine Synode Erwähnung thut, da der Schwörende ausdrücklich erklärt, an keinen Gott zu glauben und doch zum Eide verpflichtet wird. — Unter all' diesen Umständen könne es nicht Wunder nehmen, wenn die Ehrfurcht vor dem Eide nachlassे und die Eidesnoth wiederum nachtheilig auf Treue, Redlichkeit und Wahrhaftigkeit zurückwirke.

Alle diese Punkte sammt den daran sich knüpfenden Wünschen sind in Form von Anträgen von vielen Synoden der Provinzial-Synode wie auch uns zugegangen, und es wird zu erwägen sein, auf welchem Wege am sichersten Abhilfe zu erstreben ist.

Zunächst freilich müßten die Kreis-Synoden sich darüber klar werden, welche kirchlichen Mittel anzuwenden seien, um den vorhandenen Schaden zu wehren, und es ist uns erfrenlich, anerkennen zu dürfen, wie überall der ernste Wille hervortritt, nicht nur durch Bitten an die staatlichen Organe, sondern durch eigne Arbeit dem Verderben entgegen zu wirken.

Zunächst kommt hierbei die Thätigkeit der Geistlichen in Betracht und es ist überall nachdrücklich hervorgehoben, daß besonders im Confirmanden-Unterricht die rechte Gelegenheit sich biete, vorbeugend zu wirken. Gerade denen, die kurz vor dem Alter der Eidesmündigkeit stehen, ist durch den nicht nur belehrenden, sondern vielmehr noch seelsorgerischen Charakter des Unterrichts ein solcher Abschluß gegen die Lüge und eine so aufrichtige Wahrheitsliebe einzupflanzen, daß auch im alltäglichen Leben die Früchte davon zum Vorschein kommen und Unwahrheit, leichtfertiges Geschwätz, Missbrauch des Namens Gottes zur innerlichen Unmöglichkeit werden. Freilich muß dies einzelne Stück des Unterrichts von dem ganzen Unterricht getragen sein und dahin gearbeitet werden, die jungen Christen als Gottesmenschen darzustellen, in welchen Gottes Wort lebendig geworden ist. Wir hegen die Zuversicht, daß die Geistlichen unserer Provinz nichts versäumen werden, um ihre Thätigkeit nach dieser Seite hin fruchtbringend zu gestalten.]

Es ist sodann auf die Seelsorge hingewiesen und mit Recht gesagt worden, daß, wenn auch der Geistliche amtlich von bevorstehenden Eidesleistungen keine Kenntniß erhalte, doch Manches auf diesem Gebiete ihm zu Ohren kommen werde, und hier sei es besonders Sache der Gemeinde-Kirchenväthe, nach Möglichkeit nicht nur den Geistlichen von dergleichen Vorgängen zu benachrichtigen, sondern, was vielleicht

manchmal noch wirksamer sein werde, selbst mit den Betheiligten ein ernst mahnendes Wort zu reden. Freilich wird es nicht ausbleiben, daß sowohl die Geistlichen als die Gemeinde-Kirchenräthe bei solcher Einmischung bisweilen zurückgewiesen werden; das darf aber nicht hindern, Alles zu thun, was die Gemeindeglieder vor schwerer Sünde bewahren kann. Daß es mit zur Seelsorge gehört, wenn gegebenenfalls Maßregeln der Kirchenzucht bis zur Zurückhaltung vom heiligen Abendmahl und Versagung des kirchlichen Begräbnisses zur Anwendung kommen, ist zutreffend bemerkt worden. Daß indessen hierbei „Thun besser ist als Reden“, und daß daher von den Pastoren und Gemeinde-Kirchenräthen für ihre Person die strengste Wahrhaftigkeit, unverbrüchliche Redlichkeit, die größte Behutsamkeit im Reden, die Ehrerbietung gegen Gott und sein Wort, die Ansprechthaltung christlicher Ordnung in Familie und Haus gefordert werden muß, haben viele Synoden treffend hervorgehoben. Und wenn die Synoden ihrerseits auf hervortretende Schäden in den Gemeinden ihr Augenmerk richten, dieselben zur klaren Darstellung bringen und sowohl durch Rath und Anregung nach unten, als auch durch Vorstellungen und Bitten nach oben zu wirken suchen, so zeigen die vorliegenden Verhandlungen, daß sie diese Aufgabe erkannt haben.

Hinsichtlich der Predigt ist der Gedanke ausgesprochen worden, es möchte durch die kirchliche Obrigkeit eine alljährlich abzu haltende Eidespredigt angeordnet werden. Wir halten eine derartige Anordnung nicht für nöthig, da zu einer solchen Predigt den Geistlichen volle Freiheit gegeben ist und die heilige Schrift eine reiche Auswahl von Texten darbietet, und zwar auch in den Perikopen, um eingehend die Eidesfrage zu behandeln. Daß aber die Predigt an dieser Frage nicht vorbeigehen darf, sondern sie wie jede Angelegenheit des christlichen Lebens ernstlich in Betracht zu ziehen hat, bedarf keiner besonderen Hervorhebung, und wir sind der Überzeugung, daß die Geistlichen aus der durch die Synodal-Verhandlungen gegebenen Anregung unter Beachtung unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1865 (Kirchl. A.-Bl. Seite 82), 16. Januar 1885 (Kirchl. A.-Bl. Seite 1), Anlaß nehmen werden, mit erhöhtem Ernst die bessernde Hand an diesen Schaden zu legen.

Da aus den Berathungen eine Reihe von Anträgen an die Provinzial-Synode hervorgegangen ist, so glaubten wir im Vorstehenden zunächst der Provinzial-Synode einen Ueberblick über die Kreis-Synodal-Verhandlungen geben zu sollen, sind zu deren Vorlegung

gern bereit und stellen die Beschlüssefassung über die eingegangenen Anträge, wobei auch die Verhandlungen und Beschlüsse der III. ordentlichen General-Synode von 1891 (Verhandlungen Seite 76) zu beachten sein dürfen, ergebenst anheim.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Präses Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

Breslau, den 11. November 1893.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 19b. (Bur 3. Sitzung. S. 29.)

Anträge der Kreis-Synoden
Grünberg, Guhrau, Lüben II., Rothenburg I., Nimptsch, Schönau,
Bunzlau II., Goldberg, Neumarkt, Görlitz II., Namslau, Kreuzburg,
Wohlau, Frankenstein-Münsterberg, Hoyerswerda und Görlitz I.,
betreffend die Eidesnoth.

1) Die Kreis-Synode Grünberg beschließt auf den Antrag des Vorsitzenden Superintendenten Bonicer, einstimmig wie folgt:

I. Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an zuständigem Ort vorstellig werden, daß der Vereid in den Nachteil umgewandelt und die Zahl der Eide auf das geringste Maß beschränkt werde,

II. auf den Antrag des Synodalen, Superintendenten a. D. Gößel, mit Majorität:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, am zuständigen Orte vorstellig zu werden, daß der Eid confessionell gestaltet und leichter verständlich formulirt werde, und daß die Eidesbelehrung durch den Geistlichen erfolge.

Begründung:

- ad I. durch den Nachridt wird die Möglichkeit wieder hergestellt, etwaige irrthümliche Aussagen vor Gericht wieder zu corrigen, auch wird die Vereidigung solcher Zeugen, die nur unwesentliche Aussagen gemacht, oder gar irrthümlich geladen sind, vermieden. Die Verringerung der Eide ist um der Heiligkeit des Eideswillen anzustreben.
- ad II. Der Eid ist confessionell zu gestalten, damit er dem Schwörenden als ein religiöser Akt mehr zum Bewußtsein komme und leichter zu formuliren, da die gegenwärtige Schwurformel dies nicht ist. Die Eidesbelehrung hat durch den Geistlichen zu geschehen, damit ihr ein erhöhter religiöser Charakter gegeben werde.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Lonicer, Superintendent.

2) Kreis-Synode Guhrau.

Antrag,

betreffend Abänderungen der deutschen Civil- und Strafprozeßordnung über die Eidesleistung der Zeugen und Sachverständigen.

Guhrau, den 21. Juni 1893.

Der Schlusshantrag des Pastors Stürmer mit dem Abänderungsangebot von Freier gelangt in folgender Fassung ad a.—c. einstimmig, ad d. mit großer Stimmenmehrheit zur Annahme:

Hochwürdige Synode wolle beschließen, bei der nächsten Provinzial-Synode zu beantragen, daß dieselbe im Anschluß an den Beschlüß der IV. schlesischen Provinzial-Synode vom 15. November 1884, betreffend die Eidesnoth, die Königliche Staatsregierung durch Vermittelung des Königlichen Consistoriums und weiter des Evan-

geliſchen Ober-Kirchenrathes und der General-Synode aufs Neue ersuche, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen der deutschen Civil- und Strafprozeß-Ordnung über die Eidesleistung der Zeugen und Sachverständigen infofern geändert werden, daß:

- a. die Eidesleistung resp. Verufung auf einen früher geleisteten Eid erst nach vollständiger Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen und nach Vorlesung der protokolirten Aussage erfolgt;
- b. die Anzahl der Eidesleistungen auf das geringste Maß beschränkt werde und die Vereidigung solcher Personen, welche nach der pflichtmäßigen Überzeugung des Richters bezw. des Gerichts wissenschaftlich falscher Aussagen dringend verdächtig erscheinen, ausgesetzt werden kann;
- c. die Eidesformel in der althergebrachten confessionellen Form als obligatorisch wieder hergestellt werde;
- d. kein Christ gegen sein Gewissen gezwungen werden könne, den Eid vor einem nicht christlichen Richter abzulegen.

Krebs. von Roeder. von Frankenberg.
Baudelow. Heintke.

Vorstehenden Antrag beeohre ich mich dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Borstande gehorsamst zu überreichen.

Krebs, Superintendent.

An
den Borstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. S. des Herrn Grafen von Roth-
kirch-Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

3) Protokoll

der Verhandlungen der Kreis-Synode Lüben II. über das vom Königlichen Consistorium gestellte Thema, betreffend
Eidesnot und deren Bekämpfung.

Vorſitzender frägt, ob Synode damit einverstanden, Anträge an die Provinzial-Synode zu stellen. Synode ist damit einverstanden.

Die im Referat gestellten Anträge werden zur Debatte bzw. Beschlussfassung gestellt.

Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle beantragen:

- 1) daß die Häufung der Eide durch Änderung der bestehenden Gesetzgebung beseitigt werde;
- 2) daß der Nachdruck überall an Stelle des Voreids trete;
- 3) daß durch eine würdige Form der Eidesabnahme das Bewußtsein von der Heiligkeit des Eides gestärkt werde;
- 4) daß die Eidesvermahnung durch den Geistlichen nach Möglichkeit eingeführt werde;
- 5) daß Christen nicht von jüdischen Richtern vereidigt werden.

Diese Anträge werden von der Synode einstimmig angenommen.

Einzelnen Anregungen:

betreffend Verfassung einer Ausprache der Synode über die Heiligkeit des Eides, oder bezw. Richtervereidigung unglaublich-würdiger Zeugen wird keine Folge gegeben.

v. g. u.

Klöse, P. Voigt. Küllmann. v. Wiedner. Schön.

a. u. s.

Rosemann.

Br. m.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode zur hochgeneigten Berücksichtigung ganz gehorsamst überreicht.

Dittersbach, Kr. Lüben, den 10. Juli 1893.

Rosemann, Superintendent.

4) Nebenprotokoll I.

betrifft das Synodal-Propositorium über die Eidesnoth.

Verhandelt Görlitz, den 13. Juli 1893.

Oberpfarrer Ulrich-Rothenburg verliest zunächst sein Referat über die im Kirchenkreise hervorgetretenen Eidesnoth und die Be-

kämpfung derselben. Synodale Freiherr von Liliencron giebt sodann ein Correferat zu derselben Sache. Derselbe empfiehlt auß Wärme:

- I. daß ein Jeder doch nur den christlichen Eid schwöre, und
 - II. an die Provinzial-Synode einen Antrag zu stellen, nach welchem dieselbe
- a. für Beseitigung des Vorleides,
 - b. Wiedereinführung des christlichen Eides im Allgemeinen und
 - c. für die Verringerung der allztn häufigen Eide vor Gericht nach Kräften eintreten möchte.

Die Versammelten stimmen nach kurzer Debatte sämmtlich zu und die Thesen des Referenten sind damit erledigt.

v. g. u.

Schulze. Frhr. v. Liliencron. Lucke. Broske. Jenko.

v. w. o.

Kühnel, P.

5) Separat-Protokoll über die Proposition des Königlichen Consistorii.

Verhandelt Rimpfisch, den 30. Juni 1893.

Nachdem die Besprechung des Ephoralberichts, die eine lange Zeit in Anspruch genommen hatte, beendet war, ward Nr. IV der Tagesordnung, der Bericht über das Kirchenrechnungswesen re. zurückgestellt, und die Synode ging bald zur Verhandlung über das Proponendum des Königlichen Consistorii:

- 1) Welche Erfahrungen sind in den Gemeinden der Diöcese in Betreff der Eidesnoth gemacht worden?
 - 2) Welche Mittel können und sollen von den Gemeinde-Organen und Kreis-Synoden angewandt werden, um der in Rede stehenden Noth zu steuern?
- Über. Referent war Herr Pastor Schulze-Jordanzmühl, und sein Referat liegt nebst gedruckten Thesen bei.
- Zu dem Referat äußert sich der Vorsitzende zustimmend; eine allgemeine Debatte findet nicht statt.

Der Antrag am Schluß des Referats:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen, bei der Provinzial-Synode zu beantragen, dieselbe wolle die geeigneten Schritte thun, daß die Zahl der Eide beschränkt, der Vereid in den Nachrid verwandelt werde und die Ableistung der Eide mit größerer Feierlichkeit in confessioneller Form und möglichst von einem Richter gleichen Bekennnisses geschehe“, wird einstimmig angenommen, ebenso werden die Thesen einstimmig en bloc angenommen, — ein Zeugniß, daß alle mit dem eingehenden und praktischen Referat von ganzen Herzen einverstanden waren.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Brudisch. Graf Zedlitz. Lie. Flotow.
von Goldfuss. Nebert.

6) Antrag,

betreffend Abänderung der gerichtlichen Eides-Praxis.

Tannowitz, den —. August 1893.

Die Kreis-Synoden dieses Jahres hatten sich auf Veranlassung des Königlichen Consistorium mit der Frage der Bekämpfung der Eidesnoth zu beschäftigen. Die diesseitige Kreis-Synode konnte sich bei Erörterung dieses Gegenstandes nicht verhehlen, daß die auch für unsern Kreis anerkannte Eidesnoth ihren Grund zu einem nicht geringen Theil in der jetzigen Eides-Praxis der Gerichte habe.

1) Erstlich nämlich war man einstimmig der Meinung, daß zu viel geschworen werde, und die Massenhaftigkeit der Eide das Aufsehen desselben herabdrücke. Die Synode war sich darüber klar, daß es schwer sei, ihrerseits bestimmte Vorschläge für Verminderung der Zahl der Eide zu machen, glaubte aber doch, eine solche in einer doppelten Richtung empfehlen zu können:

einmal nämlich würde von der Vereidigung eines Zeugen Abstand genommen werden können, wenn die Glaubwürdigkeit des Zeugen über allen Zweifel erhaben sei;

und zu derselben Maßregel werde man greifen müssen, wenn der Richter nach Lage der Verhältnisse und auf Grund seiner

Kenntniß der Person des Schwurpflichtigen die Ueberzeugung habe, daß derselbe im Begriffe sei, einen Meineid zu leisten.

2) Einen weitern Grund der herrschenden Meineidsnoth glaubte Synode in dem Mangel an gebührender Feierlichkeit bei Abnahme der Eide erblicken zu müssen. Es werde zu geschäftsmäßig verfahren. Der Eindruck von dem hohen Ernst der Handlung gehe dem Schwören den verloren. Der dem Richter obliegende Hinweis auf die Heiligkeit des Eides werde oft in gleichgiltigem Tone gesprochen und verfehle so bei Vielen seinen Zweck. Auch wurde beklagt, daß die confessionelle Schwurformel in Wegfall gekommen und durch die allgemeine ersetzt sei. Erstere brachte es dem Schwören den deutlich zum Bewußtsein, daß es sich bei dem Eide um Seligkeit und Verdammniß handele, während die allgemeine Form „so wahr mir Gott helfe!“ nicht einmal bestimmt ausspreche, wozu uns Gott helfen solle.

3) Mit besonderem Nachdruck sprach es dann die Synode als ihre Ueberzeugung aus, daß es zur Verhütung mancher Meineide dienen werde, wenn der jetzt übliche Voreid durch den Nacheid ersetzt werde.

Der Voreid werde leicht als eine bloße Formlichkeit angesehen, welche einmal erledigt werden müsse, ehe man zur Abgabe seines Zeugnisses gelange, aber dann auch schnell wieder vergessen werde. Er begünstige die Fahrlässigkeit bei der Eidesleistung, während der Nacheid Gelegenheit gebe, unrichtige Aussagen vor dem Schwure zu berichtigen, überhaupt aber weit dringender als der Voreid dazu aufzufordern, die Pflicht der Wahrhaftigkeit nicht zu verletzen, weil die Aussage im Hinblick auf die noch bevorstehende Eidesleistung geschehe.

4) Endlich erklärte die Synode es für wünschenswerth, daß dem Richter wenigstens in dringenden Fällen die Befugniß zustehe, seine eigene Ermahnung an den Schwören den durch den Zuspruch eines Geistlichen zu verstärken. Sei der Richter ein Jude, so müsse der schwurpflichtige Christ das Recht haben, zu verlangen, daß ihm der Eid von einem christlichen Richter oder in Ermangelung eines solchen von einem Geistlichen seiner Confession abgenommen werde.

Unsere Kreis-Synode hat auf Grund der vorstehenden Erwägungen beschlossen, sich an die hochwürdige Provinzial-Synode mit dem Antrage zu wenden:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle in Abetracht der vorhandenen Meineidsnoth beschließen, an geeigneter Stelle dahin zu wirken

- a. daß die Zahl der gerichtlich abzulegenden Eide thunlichst beschränkt werde;
- b. daß bei der Abnahme der Eide stets mit der dem Aete gebührenden Feierlichkeit verfahren, auch die confessionelle Schwurformel wieder hergestellt werde;
- c. daß an Stelle des Voreides der Nacheid trete;
- d. daß die Eidesverwarnung durch den Geistlichen in ernsten Fällen eingeführt werde, und ein Christ das Recht habe, zu verlangen, daß er von einem christlichen Richter und in Ermangelung eines solchen von einem Geistlichen seiner Confession vereidigt werde."

Zudem wir diesen Antrag hierdurch einer Hochwürdigen Provinzial-Synode unterbreiten, verharren wir einer Hochwürdigen Provinzial-Synode

ergebenster

Vorstand der Kreis-Synode Schönau.

J. A.

Daerr, Superintendent.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand der
Provinz Schlesien.

7) Antrag der Kreis-Synode Bunzlau II., betreffend die Eidesnoth.

Waldau D.-L., den 3. August 1893.

Einer Hochwürdigen VII. Schlesischen Provinzial-Synode wird aus Aulaß der bei der Kreis-Synode Bunzlau II. am 5. Juli d. J. in Bunzlau gepflogenen Verhandlungen über die Eidesnoth nachstehender Antrag gehorsamst zur Berathung und Beschlüßfassung vorgetragen:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin wirken, daß auf gesetzlichem Wege eine Änderung der bisherigen Eides-Praxis eintritt, nämlich in der Weise, daß:

- a. bei Zeugenaussagen die Nachvereidigung an die Stelle des Voreides trete;
- b. die Zahl der Eidesleistungen überhaupt nach Möglichkeit verringert werde;
- c. bei drohender Meineidsgefahr das geistliche Amt zur Eidesvorbereitung herangezogen werde;
- d. die Eidesabnahme sich möglichst feierlich gestalte;
- e. die jetzige Eidesformel in eine spezifisch christliche umgewandelt werde;
- f. Christen der Eid womöglich nur von einem christlichen Richter abgenommen werde."

Namens der Kreis-Synode Bunzlau II.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Dehmel, Superintendent. Al. Bogwitz. Oskar Starke.
Richter, P. Kurzke, P.

An
Eine Hochwürdige siebente Schlesische
Provinzial-Synode zu Breslau.

8) **Antrag,**
betreffend die Eidesnoth.

Goldberg, den 17. August 1893.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstande beeckt sich der unterzeichnete Kreis-Synodal-Vorstand in Ausführung des Beschlusses der am 5. Juli d. J. in Haynau versammelt gewesenen Kreis-Synode Goldberg folgenden Antrag an die Provinzial-Synode zu entsprechender weiterer Veraulassung ganz ergebenst zu unterbreiten:

Die Hochwürdige Provinzial-Synode wolle mit allen ihr zuständigen Mitteln, vor Allem durch Antrag bei der General-Synode wie bei dem Reichstage, dahin wirken,

- 1) daß an Stelle des bisher in der gerichtlichen Vereidigung üblichen promissorischen Eides (Voreid) der assertorische Eid (Macheid) gesetzlich wieder eingeführt werde, und zwar so, daß derselbe nach Schluß der Beweisaufnahme geleistet wird.

- 2) daß der Häufung der Eide vor Gericht, sowie der Entweihung des Eides dadurch gesteuert werde, daß
- die Beeidigung eines Zeugen nicht stattfindet, wenn die Prozeßbeteiligten und der Gerichtshof auf die Beeidigung verzichten, oder wenn nach Gerichtsbeschuß der Zeuge für völlig unglaubwürdig oder für einen notorischen Atheisten anzusehen ist;
 - dem Richter die gleichzeitige Beeidigung mehrerer Zeugen gestattet werde;
 - in Bagatell-Sachen, und zwar im Civil wie im Strafprozeß, es dem Richter gestattet werde, von der Vereidigung Abstand zu nehmen;
 - der § 288 der Straf-Prozeß-Ordnung dahin abgeändert werde, daß jeder Geschworene nur einmal für die ganze Session zu beeidigen ist;
 - das Recht der Eideszuschließung im Civil-Prozeß ganz und ausschließlich in die Hand des Richters gelegt werde;
- 3) daß wieder eine dem religiösen Charakter des Eides entsprechende feierliche Form der Vereidigung vor Gericht gesetzlich eingeführt werde, und zwar
- durch gesetzliche Wiederaufnahme der confessionellen Eidesschlußformel;
 - durch eine gesetzlich fixierte, die Bedeutung des Eides hervorhebende feierliche Verwarnung;
 - durch die Anordnung, daß der Vereidigung sämtliche Anwesende stehend beiwohnen müssen und während derselben völlige Ruhe und Stille im Schwurzimmer zu erwirken sei;
 - durch Wiederaufstellung des Kreuzes auf dem Schwurthisch;
- 4) daß die Gerichte angewiesen werden, den zuständigen Pfarrer von einem abzuleistenden Eide zu benachrichtigen, wenn die Umstände den Verdacht nahe legen, daß der Schwurpflichtige einen Meineid zu leisten im Begriffe steht;

5) daß jeder Schwörende von einem Richter seiner Confession oder, wenn dies nicht zu erreichen, von dem Geistlichen seiner Confession vereidigt werde.

Der Vorstand der Kreis-Synode Goldberg.

Teuchert, Superintendentur-Vertreter. Schubert. Beierlein.
Peisker. Schmidt.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand z. H. des
Vorsitzenden Herrn Grafen von Rothkirch
und Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

9) Antrag der Kreis-Synode Neumarkt.

(Vaut Protokoll vom 20. Juni 1893.)

Die Provinzial-Synode wolle an maßgebender Stelle dahin wirken, daß die Zahl der Eidesleistungen auf das geringste Maß beschränkt, die Eidesabnahme feierlich und confessionell gestaltet und der Vereid wieder in den Nachteil umgewandelt werde, sowie daß ein Eid von Christen nur vor christlichen Richtern abgelegt werden dürfe.

Ober-Stephansdorf, den 23. Juni 1893.

Reymann, Superintendent.

10) Antrag.

An die Kreis-Synode Görlitz II zur Beschlusssfassung über folgenden Antrag an die Schlesische Provinzial-Synode.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, die Königliche Staats-Regierung durch Vermittelung des Königlichen Consistoriums zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß an Stelle des jetzt üblichen voraufgehenden Eides, der nachfolgende bekräftigende Eid und zwar in der confessionellen Form, eventl. unter der entsprechenden religiösen Vermahnung wieder eingeführt und die Zahl der Eide nach Möglichkeit eingeschränkt werde.

Arnsdorf O.-L., den 3. Juni 1893.

von Wiedebach-Nostiz.

Von der Kreis-Synode Görlitz II einstimmig angenommen und
der Hochwürdigen Provinzial-Synode überwiesen.

Arnsdorf, den 1. August 1893.

Meissner, Superintendent.

11) **A u t r a g**
an die Hochwürdige Provinzial-Synode.

Um der auch in dem diesseitigen Kirchenkreise durch zahlreiche Meineide, fahrlässige falsche Eide und Verleitung zum Meineide oder fahrlässigen falschen Eide, sowie durch sonstige Verlehnungen der Eidespflicht sich äußernden Eidesnoth zu steuern, beehtet sich die Kreis-Synode Namslau die Hochwürdige Provinzial-Synode ganz ergebenst zu ersuchen,

Hochdieselbe wolle die Königliche Staats-Regierung angehen,
dahin zu wirken, daß die jetzt geltenden gesetzlichen Be-
stimmungen soweit geändert werden, daß

- 1) bei Rechtsstreitigkeiten die feierliche Versicherung der Wahrheit (an Eidesstatt) als regelmäßiges Versicherungsmittel der Wahrheit an die Stelle des Eides trete,
- 2) der Eid nur ausnahmsweise verlangt werde,
- 3) derselbe von Zeugen und Sachverständigen als Nach eid ab-
genommen werde,
- 4) der Parteid nicht in demselben Termin, in welchem er beschlossen worden ist, geleistet werden dürfe,
- 5) jeder Schwörende berechtigt werde, sich der confessionellen Schwurformel zu bedienen und Ableistung des Eides vor einem christlichen Richter zu verlangen.

Namslau, den 5. Juli 1893.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Meissner.	Mitrauský.	von Spiegel.
Baron von Stosch.	von Zittwitz.	

12) Kreis-Synode Kreuzburg D.-S.

Kreuzburg D.-S., den 26. September 1893.

Hochwürdige Provinzial-Synode!

Die diesjährigen Verhandlungen der Kreis-Synode Kreuzburg über das Proponendum des Königlichen Hochwürdigen Consistorii:

„Welche Erfahrungen sind in den Gemeinden der Diöcese in Betreff der Eidesnoth gemacht worden und welche Mittel können und sollen von den Gemeindeorganen und Kreis-Synoden angewandt werden, um der in Rede stehenden Noth zu steuern?“

haben festgestellt, daß eine Eidesnoth vorhanden ist; denn wenn auch eine besondere Noth im Kirchenkreise Kreuzburg D.-S. nicht hervorgetreten ist, so besteht doch ebenfalls hier

- 1) eine Eidesnoth im objectiven Sinn, hervorgerufen durch die Häufigkeit, mit welcher der Eid — namentlich der Parteien-Eid im Civilprozeß, sowie der Zeugeneid im Civil- und Strafversahren — im Rechtsleben verlangt wird;
- 2) eine Eidesnoth in subjektiver Beziehung, begründet durch das — wissentliche oder fahrlässige — Verschulden des einzelnen Schwurpflichtigen, und verschärft durch bestimmte der Verfolgung und Aburtheilung des Meineidigen entgegenstehende Schwierigkeiten.

Auf Grund hieraus einstimmig gefassten diesbezüglichen Beschlusses der Kreis-Synode, beehrt sich der unterzeichnete Synodal-Vorstand einer Hochwürdigen Provinzial-Synode folgenden Antrag der Kreis-Synode ehrerbietigst zu unterbreiten:

Die Hochwürdige Provinzial-Synode wolle in Rücksicht auf die vorhandene Eidesnoth im Lande bei zuständiger Stelle dahin wirken, daß

- 1) bei grundsätzlicher Beibehaltung der eidlichen Zeugnißpflicht im Civil- und Strafprozeß die dringende Beforgniß vor dem wissentlichen Meineid oder aber die schon hinreichend verbürgte Richtigkeit der uneidlichen Zeugenaussage den Richter von der Eidesabnahme entbindet, so zwar, daß die Voraussetzungen eines solchen Falles durch besonders begründeten und zugleich mit der Endentscheidung dem Rechtsmittelzuge unterworfenen — bei Collegialgerichten einstimmig zu fassenden — Beschuß festzustellen sind;

- 2) der — promissorische — Voreid durch den — assertorischen — Nacheid ersetzt wird, welcher nach Vorlesung der protokollarisch festgestellten Aussage abzunehmen ist;
- 3) die vor Gericht schwörenden Christen die vormals gebräuchlichen confessionellen Zusätze „so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit, Amen!“ und bezw. „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, Amen!“ als ein Recht in Anspruch zu nehmen haben, über welches sie vor der Eidesleistung vom Richter ausdrücklich zu belehren sind;
- 4) dem Richter nachzulassen ist, bei der Verwarnung vor dem Meineide einen Geistlichen von dem Bekennnisse des Schwurpflichtigen zuzuziehen.

Einer Hochwürdigen Provinzial-Synode ehrerbietigst

Der Vorstand der Kreis-Synode Kreuzburg O.-S.

Müller, Pastor u. Superintendentur-Berweiser. Wellmann.
von Jordan.

An

die Hochwürdige Schlesische Provinzial-Synode, z. H. des Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeborenen auf Panthenau.

**13) Antrag der Kreis-Synode Wohlau,
betreffend die Eidesnoth.**

„Provinzial-Synode wolle durch die Vermittelung des Königlichen Consistoriums von Neuem die Königliche Staatsregierung ersuchen, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen der deutschen Civil- und Strafprozeß-Ordnung über die Eidesleistung der Zeugen bezw. Sachverständigen insofern geändert werde, daß

- 1) die Eidesleistung bezw. Verfußung auf den früher geleisteten Eid erst nach vollständiger Vernehmung der Zeugen bezw. Sachverständigen erfolgt und zwar sofern ein Protokoll aufgenommen worden ist (wie in der Voruntersuchung) nach Verlesung desselben;

- 2) dem bezüglichen Richter bzw. Vorsitzenden gestattet wird, sämmtliche in ein und derselben Sache, in ein und derselben Verhandlung oder vorher vernommenen Zeugen bzw. Sachverständigen nach deren erfolgter Einzelvernehmung zu vereidigen;
- 3) für die Evangelischen die Eidesnorm mit der Schlußbetheuerungsformel: „Durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen!“ wieder eingeführt werde.“

Steinau, den 12. Juni 1893.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Reymann.

14) **N e b e n p r o t o l l**
der Kreis-Synode Frankenstein-Münsterberg.

Münsterberg, den 26. Juni 1893.

pp. Schließlich spricht die Synode ihre Ansicht einstimmig dahin aus, daß der Eidesnoth gesteuert werden möge durch eine Änderung der Eides-Gesetzgebung und zwar besonders dadurch

- 1) daß der Vor-Eid durch den Nach-Eid ersetzt werde,
- 2) daß das Gericht zur Beschränkung der Eideshäufigkeit und des Meineides bei offensichtlicher Unglaubwürdigkeit des vor dem Schwur Stehenden und auch bei Geringfügigkeit des Objekts von der Vereidigung absehen darf,
- 3) daß vor der Vereidigung die Eidesvermahnung durch den Geistlichen der Confession zulässig ist,
- 4) daß die confessionelle Eidesformel wieder hergestellt werde,
- 5) daß der Eid vor einem nichtchristlichen Richter verweigert werden könne.

Der Kreis-Synodal-Vorstand wird beauftragt, bei der Provinzial-Synode den Antrag zu stellen, auf die Erreichung dieser Wünsche ihrerseits hinzuwirken. pp.

Gottwald. Held. von Samekli. Büttner.

Vorstehenden Antrag beeche ich mich, dem hochgeehrten Provinzial-Synodal-Vorstande zur weiteren hochgeneigten Veranlassung hiermit zu überreichen.

Der Vorsitzende des Kreis-Synodal-Vorstandes,
Lic. Gottwald.

15) **Antrag der Kreis-Synode Hoyerswerda,**
betreffend die Eidesnoth.

Hoyerswerda, den 29. October 1893.

Einer Hochwürdigen Provinzial-Synode unterbreitet der Unterzeichnete ganz gehorsamst zur hochgeneigten weiteren Veranlassung den Beschluß der Kreis-Synode Hoyerswerda in folgendem Wortlaute:

„An die VII. Schlesische Provinzial-Synode richtet die am 3. August d. J. in Niesky versammelte Kreis-Synode Hoyerswerda das Erſuchen, dahin wirken zu wollen, daß

- 1) die Eidesleistung möglichst feierlich gestaltet;
- 2) in schwierigen Fällen eine ernste Vorbereitung der Schwurpflichtigen für den Eid durch entsprechende Mittheilung des Gerichts an den zuständigen Seelsorger ermöglicht,
- 3) dem zu Vereidigenden der Eid auf sein Verlangen nur durch einen Richter derselben Religion, bezw. wenn dies unmöglich ist, durch einen Geistlichen seiner Confession abgenommen werde;
- 4) an Stelle des Voreides der Nacheid trete;
- 5) für Wenden sprachlich gebildete Dolmetscher bestellt werden;
- 6) die Zahl der zu leistenden Eide und abzugebenden eidesstattlichen Erklärungen möglichst beschränkt werde.“

Der Kreis-Synodal-Vorstand.
R. Kuring, Superintendent.

An
eine Hochwürdige VII. ordentliche Schlesische
Provinzial-Synode zu Breslau.

16) Kreis-Synode Görlitz I.

Görlitz, den 20. November 1893.

Der gehorsamst unterzeichnete Kreis-Synodal-Vorstand ist beauftragt, auf Grund der Verhandlung der Kreis-Synode Görlitz I vom 26. Juni d. J. die Schlesische Provinzial-Synode zu bitten, an geeigneter Stelle dahin wirken zu wollen:

- a. daß der sogenannte Voreid möglichst beseitigt werde;
- b. daß mit der Gesetzesbestimmung Ernst gemacht werde, wonach die Eidesverwarnung an jeden einzelnen Schwören den gerichtet werde;
- c. daß der vereidende Richter verpflichtet werde, den Schwören den in jedem Falle darauf hinzuweisen, daß derselbe zu dem confessionellen Zusatz zur Schwurformel berechtigt sei;
- d. daß für solche Zeugen, welche sich ausdrücklich für Athiesten bekennen, die Eidesformel entsprechend abgeändert werde.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Schulze, Superintendent, P. prim.

An
die Hochwürdige Schlesische Provinzial-
Synode in Breslau.

Anlage 19 c. (Zur 3. Sitzung. S. 29.)

Antrag der I. Commission,
betreffend Bekämpfung der Eidesnoth.

Referent: Landgerichtsrath Haase.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

die Anträge der Kreis-Synoden Grünberg, Guhrau, Lüben II, Rothenburg I, Rippitsch, Schönau, Bunzlau II, Goldberg, Neumarkt, Görlitz II, Kreuzburg, Wohlau,

1) daß der Voreid durch den Nacheid ersetzt,

2) daß auch dieser thunlichst beschränkt,

3) daß für die Eidesleistung vor Gericht eine der Heiligkeit entsprechende Form gefunden und

- 4) daß die Zahl der Richter vor Allem in den größeren Städten vermehrt, sowie
 5) daß ein Christ nur von einem christlichen Richter vereidigt werde —
 dem Königlichen Consistorium der Provinz Schlesien mit dem
 Ersuchen zu überweisen, daß an maßgebender Stelle auf eine
 Änderung der gesetzlichen Bestimmungen Bedacht genommen
 werde.

v. Bitter. Reymann.

Anlage 20a. (Zur 3. Sitzung. S. 31.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,
 betreffend die sogenannte Sachsegängerei.

Königliches Consistorium der
 Provinz Schlesien.
 J.-Nr. 16774.

Breslau, den 25. August 1893.

Zu Folge des von der VI. ordentlichen Schlesischen Provinzial-Synode in Betreff der sogenannten Sachsegängerei gefaßten Beschlusses haben wir unter dem 19. December 1890 sämmtliche Superintendenten der Provinz zu umfassenden Erhebungen nach Maßgabe des ausliegenden Formulars veranlaßt. Es ergab sich, daß hierbei hauptsächlich die Diözesen Militsch, Namslau, Groß-Wartenberg, Kreuzburg und Oppeln in Betracht kamen, aus welchen, die Ver einzelten aus anderen Diözesen hinzu gerechnet, insgesamt 4905 Personen, darunter 2127 männliche, 2778 weibliche, 2401 deutsche, 2120 polnische und 384 böhmische, zeitweise ihre Heimath verließen, um namentlich in der Provinz Sachsen, dann aber auch in Hannover, Braunschweig, Hessen, Brandenburg u. a. ihrem Erwerb, meistens in landwirthschaftlicher Arbeit, nachzugehen.

Zur pastoralen Versorgung derselben erklärte sich der Superintendent Böhmer in Goscütz bereit mit dem von uns gebilligten Vorschlage,

- 1) die evangelisch-schlesischen Arbeiter an gewissen Centralpunkten zum Gottesdienst in deutscher und polnischer Sprache zu sammeln und im Anschluß daran ihnen mit seelsorgerischem Zuspruch nahe zu kommen;
- 2) etliche größere Fabriken und Domainen, wo Schlesiier zu Hunderten in Arbeit stehen, zu besuchen und durch persönliche Rücksprache mit den Arbeitgebern, den Ortsgeistlichen und den Arbeitern selbst von deren sittlicher Führung und kirchlicher Haltung Kenntniß zu nehmen, um dann in einer abendlichen Versammlung in der Kirche oder sonst einem geeigneten Raum die Leute zu vermahnen und etwaigen Schäden und Gefahren des christlichen Wandels bei ihnen mit ernst mahnendem Worte entgegen zu wirken.

Als solche Sammelpunkte sah Superintendent Böhmer: Merseburg, Eisleben, Magdeburg, Fulda, Wolfenbüttel und Helmstedt ins Auge; Halle dagegen blieb außer Betracht, weil hier schon seit etlichen Jahren die posenschen und schlesischen Arbeiter durch einen Geistlichen der Provinz Posen in ähnlicher Weise gesammelt worden waren. Als Zeit der Besuchsreise wurde die erste Hälfte des August in Aussicht genommen.

Superintendent Böhmer trat am 3. August 1891 die erste Reise an. Durch seine vorausgegangene Correspondenz mit den Kirchenbehörden und Pfarrämtern wurde eine Abweichung von dem ursprünglichen Plane nöthig dahin, daß die Sachsgänger zu Gottesdiensten nach Merseburg, Eisleben, Mansfeld, Wolfenbüttel, Gießen und Magdeburg (Buckau) eingeladen wurden. Die Einladung erfolgte sowohl durch Benachrichtigung der Arbeiter von ihrer Heimath aus als durch die Lokalblätter ihres derzeitigen Aufenthalts sowie durch Kanzelabkündigung an den einzelnen Orten. Auch waren die Arbeitgeber mit gutem Erfolge gebeten worden, ihren Arbeitern den betreffenden Tag frei zu geben. Mit Ausnahme von Gießen, wo vielleicht wegen nicht genügender Kenntniß eine nur geringe Zahl deutsch redender Arbeiter sich eingesunden hatte und daher nur eine deutsche Predigt gehalten wurde, fand überall deutsche und polnische Predigt, sowie Abendmahlssfeier statt, woran Hunderte von schlesischen Arbeitern sich beteiligten.

Außerdem besuchte Superintendent Böhmer die Ortschaften Oberröblingen, Nörbisdorf, Hettstedt und Helbra, um bei den Geistlichen und Wirtschafts-Inspectoren sich nach Führung und Haltung

der evangelischen Schlesiern zu erkundigen und von ihren Arbeits- und Wohnungsverhältnissen Kenntniß zu nehmen, ohne jedoch der dringlichen Erntearbeit wegen Bibelstunden halten oder seelsorgerische Gespräche anknüpfen zu können, welche letztere an den erstgenannten Orten im Anschluß an die Abendmahlfeiern in den Kirchen unter daulbarer Theilnahme der Leute stattfanden.

Das Gutgegenkommen der Geistlichen an allen erwähnten Orten erleichterte dem Superintendenten Böhmer seine Arbeit außerordentlich, und überall wurde ihm der Wunsch ausgesprochen, es möchte ihnen in jedem Frühjahr aus der Heimathparochie von dem Aufenthalt der Arbeiter Nachricht gegeben werden.

Die Eindrücke, welche Superintendent Böhmer von dem Verhalten der Arbeiter gewann, waren im Allgemeinen günstig; man lobte ihren Fleiß, sowie ihre Bescheidenheit und Sparsamkeit; auch der Brautweinengenß trete bei den evangelischen Arbeitern wenig hervor. Ueber Unkeuschheit wurde nicht besondere Klage geführt; die Wohn- und Schlafräume, sowie die sorgfältige Aufsicht verhüten in dieser Beziehung Manches. Jedenfalls erscheint als festgestellt, daß die Zahl der unehelichen Geburten durch die Sachsgängerei nicht vermehrt worden ist.

Aus dem Berichte des Superintendenten Böhmer vom 10. September 1891 ergiebt sich, daß dergleichen Besuchsreisen von den in der Ferne weilenden Glaubensgenossen als ein Liebesdienst der Kirche und als eine Wohlthat empfunden werden. Die Zeit des Besuchs werde zu ändern sein; die Bekanntmachung werde ausreichend durch Kanzelabkündigung sowohl in der Heimath als in den Kirchen des jeweiligen Aufenthaltsorts der Sachsgänger erfolgen. Die Auswahl der Orte stelle sich als im Wesentlichen zweckmäßig heraus, nur sei Halle hinzuzunehmen, wogegen Gießen wegfallen könne. Besondere statistische Erhebungen über den Umfang der Sachsgängerei seien nur etwa alle zwei bis drei Jahre erforderlich.

Bei der zweiten Besuchsreiße, welche Superintendent Böhmer vom 6. bis 14. Juli 1892 machte, und bei welcher Gottesdienste in Eisleben, Sangerhausen, Halle und Delitzsch gehalten wurden, war die dankbare Theilnahme der Arbeiter eine gleich große, doch trat in Sangerhausen und Delitzsch das Bedürfniß weniger hervor, weshalb bei der letzten derartigen Reise vom 8. bis 14. Juli 1893 die genannten Orte in Wegfall kamen, dagegen Merseburg wieder aufgenommen wurde. Indes war hier die Beteiligung gering, weil

die dortigen Arbeiter annähernd zu derselben Zeit durch einen posenschen Geistlichen aufgesucht waren. In Eisleben und Halle aber fanden die Gottesdienste die erfreulichste Theilnahme.

Die Unterkosten der Gottesdienste wurden durch die von den Communicanten dargebrachten Öffertorien gedeckt. Dem Superintendenten Böhmer wurden seine Auslagen durch außerordentliche Unterstützungen erstattet.

Aus Allem ergiebt sich, daß das Unternehmen wichtig und fruchtbringend genug ist, um weitere Fortsetzung zu verdienen. Wir beabsichtigen daher, im nächsten Jahre, und zwar auf Grund neu anzustellender statistischer Erhebungen bezüglich der Aufenthaltsorte der schlesischen Arbeiter, in der bisher bewährten Weise fortzufahren. Um Collisionen unseres Reisepredigers mit demjenigen der Provinz Posen zu verhüten, haben wir dem Königlichen Consistorium der Provinz Posen vorgeschlagen, in jedem Frühjahr mit uns über Zeit und Orte der beiderseitigen Predigtreisen eine Vereinbarung zu treffen, womit dasselbe auch einverstanden ist.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Präses derselben, Herrn
Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren
auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode vorzulegen.

Breslau, den 29. August 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

G. Graf von Rothkirch und Trach.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Jr.-Nr. 18360.

Breslau, den 19. Dezember 1890.

Die VI. Provinzial-Synode hat in Folge der von den Kreis-Synoden Militsch-Trachenberg und Groß-Wartenberg gestellten Anträge die mit der sogenannten Sachsenküngerei verbundenen kirchlichen, religiösen und sittlichen Schäden ins Auge gefaßt und vorbeugende

Maßregeln in A uregung gebracht. Um diese rechtzeitig und wirksam in Ausführung bringen zu können, ist es uns erwünscht, schon jetzt Umfang und Ziel dieser Auswanderung im Jahre 1890 möglichst genau kennen zu lernen, weshalb wir die Herren Superintendenten veranlassen, von den Herren Geistlichen Ihrer Diöcese Nachweisungen nach dem nachstehenden Formular einzufordern und uns binnen vier Wochen mit Bericht über Ihre eigenen Erfahrungen und Vorschläge einzufinden.

D. Stolzmann.

An
die sämtlichen Herren Superintendenten der
Provinz.

- 1) Name der Parochie, } aus welchen 1890 Auswanderungen
- 2) " " Ortschaften, } stattgefunden haben.
- 3) Zahl der evangelischen Auswanderer, unterteilt nach
 - a. Geschlecht,
 - b. Alter,
 - c. Sprache.
- 4) Provinz, Kreis, Ort
- 5) Art } der von den Auswanderern erhaltenen
- 6) Dauer } Beschäftigung.
- 7) Wahrgenommene Mißstände in kirchlicher, religiöser und sittlicher Beziehung.
- 8) Bemerkungen.

Aulage 20 b. (Bur 3. Sitzung. S. 31.)

Antrag der VI. Commission,
betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die
Sachsgängerei.

Referent: Superintendent Böhmer.

Provinzial-Synode nimmt mit Anerkennung Kenntniß von den Maßnahmen, welche das Königliche Consistorium zur besseren kirchlichen

Versorgung der sogenannten Sachsenwälder in den letzten 3 Jahren getroffen hat, und empfiehlt die Fortsetzung dieser gesegneten kirchlichen Arbeit.

Graf Stosch. Adam.

Anlage 21 a. (Bur 5. Sitzung. S. 49.)

Betreffend Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 29. August 1893.

J.-Nr. 16 052.

Auf den von der sechsten Schlesischen Provinzial-Synode gefassten und von uns befürworteten Beschuß:

„den Herrn Oberpräsidenten zu bitten, eine generelle Verordnung zu erlassen, welche den Mädchen bis zum vollendeten 17. und jungen Männern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre den Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten untersagt.“

erfolgte unter dem 17. April 1891 die Antwort, daß diese Angelegenheit zweckmäßiger bezirksweise geordnet werde und das Weitere den Herren Regierungs-Präsidenten überlassen sei. Auf die in Folge dessen an die Herren Regierungs-Präsidenten gerichteten Schreiben erhielten wir von Liegnitz und Oppeln die Antwort, daß die Durchführbarkeit einer solchen Maßregel fraglich erscheine und deshalb von derselben Abstand genommen werde. Dagegen antwortete der Herr Regierungs-Präsident von Breslau am 1. Juni 1892, daß zwar ebenfalls von einer auf den ganzen Regierungsbezirk sich erstreckenden Maßregel abgesehen werde, wohl aber den einzelnen Kreisen, bezw. dem Polizei-Präsidenten in Breslau der Erlass einer solchen Verordnung anheim gegeben sei. Dies habe den Erfolg gehabt, daß in den sechs Kreisen Glatz, Münsterberg, Schweidnitz, Gabelschwerdt, Striegau und Reichenbach in diesem Sinne vorgegangen sei, während die Kreise Waldenburg und Neurade, sowie der Amtsbezirk Marschwitz, Kreis Neumarkt, schon vorher dergleichen Verordnungen hätten ergehen lassen. Unsere wiederholte Bitte an die beiden anderen Herren

Regierungs-Präsidenten, denen wir den Inhalt des erwähnten Schreibens von Breslau mittheilten, hatte das Ergebniß, daß ebenfalls die Undurchführbarkeit der fraglichen Maßregel betont, von Liegnitz indessen mitgetheilt wurde, daß in den Kreisen Jauer, Hirschberg und Landeshut, sowie in der Stadt Parchwitz derartige Polizeiverordnungen bereits bestanden.

In Folge dieses unzulänglichen Ergebnisses erließen wir unter dem 31. October 1892 an sämtliche Superintendenten der Provinz ein Rundschreiben, in welchem wir dieselben veranlaßten, in Gemeinschaft mit den Kreis-Synodal-Vorständen dahin zu streben, daß Seitens der zuständigen Behörden für jeden Kreis eine Polizei-Verordnung in dem erwähnten Sinne und mit möglichst hoch bemessener Altersgrenze erlassen werde. Nach den hierauf uns zugegangenen Berichten sind dergleichen Verordnungen ergangen im Bereich der Diözesen: Frankenstein-Münsterberg (mit Festsetzung der Altersgrenze für junge Männer auf 16 und für Mädchen ebenfalls auf 16 Jahre), Glatz (18 bezw. 16 Jahre), Nimptsch (18 — 16), Ohlau (17 — 17), Schweidnitz (18 — 16), Sprottau (18 — 17), Striegau (18 — 18), Waldenburg (17 — 16), Wolkenhain (18 — 17), Freystadt (17 — 16), Grünberg (17 — 16), Hirschberg (18 — 17), Jauer (18 — 17), Landeshut (18 — 17), Lüben I (17 — 17), Lüben II (17 — 17). Dazu kommen, wie schon erwähnt, die Stadt Parchwitz und der Amtsbezirk Marschwitz, außerdem noch der Amtsbezirk Friedland, Diözese Neisse.

Bestimmt ablehnend haben geantwortet die Kreisausschüsse innerhalb der Diözesen Militsch, Neumarkt, Steinau I, Strehlen, Trebnitz, Wohlau, Görlitz I, II, III, Goldberg, Haynau, Lauban I, II, Löwenberg I, II, Parchwitz, Rothenburg I, II, Sagan, Schönau, Neisse, Ratibor. In letzterer Diözese ist jedoch von zweien der in Betracht kommenden vier Landratsämter noch keine Antwort eingelaufen.

In anderen Synodalkreisen, nämlich in Bernstadt, Breslau, Brieg, Guhrau, Oels, Bunzlau I, II und Glogau, ist eine bestimmte Antwort noch nicht erfolgt, theilweise deshalb, weil die Kreisbehörden erst Erfahrungen aus anderen landräthlichen Kreisen zu sammeln wünschen. Auch die den Kreis-Synodal-Vorständen von Groß-Wartenberg, Liegnitz und Kreuzburg zu Theil gewordene Ablehnung wird als eine nur vorläufige bezeichnet.

In den Diözesen Namslau, Steinau II, Hoyerswerda und Pleß sollen erst dies Jahr die bezüglichen Schritte gethan werden, und die

Kreis-Synodal-Vorstände von Gleiwitz und Oppeln glauben ein Vorgehen ihrerseits von vornherein als aussichtslos anzusehen zu sollen.

Der Provinzial-Synode stellen wir hiernach zur gefälligen Erwägung:

ob auf dem betretenen Wege der Verhandlung zwischen den Synodal-Vorständen und den Kreisausschüssen das erwünschte Ziel zu erstreben, oder ob unter Hinweisung auf das in 16 Diözesen bereits erzielte und in mehreren anderen in diesem Jahre zu hoffende günstige Resultat der Erlaß einer generellen Verordnung von Neuem in Anregung zu bringen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenſt vorzulegen.

Breslau, den 6. September 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 21 b. (Zur 5. Sitzung. S. 49.)

Anträge der Kreis-Synoden
Landeshut, Namslau, Parchwitz, Lauban I., Görlitz III., Glogau,
Guhrau, Haynau 1892 und 1893,
betreffend die öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

1) Kreis-Synode Landeshut.

Wernersdorf, den 31. August 1892.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstande beehrt sich der unterzeichnete Kreis-Synodal-Vorstand in Ausführung des am 17. Juli er. gefaßten Beschlusses der Kreis-Synode Landeshut

folgenden Antrag an die Provinzial-Synode ganz ergebenst zu unterbreiten:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß bei der Bewilligung öffentlicher Tanzlustbarkeiten die Mitternachtsstunde als äußerste Schlußzeit möge festgesetzt werden, und daß die sogenannten Kirmesfeiern in demselben Kreise oder derselben Gegend möglichst auf einen Tag gelegt werden, sowie, daß es den Vereinen bei ihren genehmigten Festen mit Tanz untersagt werde, Nichtmitglieder zu denselben zuzulassen.

Rothkohl, Superintendent.

An
den Provinzial-Synodal-Borstand, z. S. des
Vorsitzenden, Herrn Grafen v. Rothkirch und
Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

2) Antrag der Kreis-Synode Namslau.

Tschöplowitz, den 1. November 1892.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß bei der Bewilligung öffentlicher Tanzlustbarkeiten die Mitternachtsstunde als äußerste Schlußzeit möge festgesetzt werden, und daß die sogenannten Kirmesfeiern in demselben Kreise oder derselben Gegend möglichst auf einen Tag gelegt werden, sowie, daß es den Vereinen bei ihren genehmigten Festen mit Tanz untersagt werde, Nichtmitglieder zu denselben zuzulassen.

Der Vorstand der Kreis-Synode Namslau.

Meissner. Nitransky. von Prittwich. von Spiegel.
von Zittwich.

An
den Provinzial-Synodal-Borstand, z. S.
Seiner Hochgeboren dem Königlichen Kammer-
herrn Herrn Grafen von Rothkirch u. Trach,
Majorats herr auf Panthenau.

3) Antrag der Kreis-Synode Parchwitz.

Groß-Tinz, den 10. Mai 1893.

Dem Hochwürdigen Vorstände der Schlesischen Provinzial-Synode erlauben wir uns, den nachstehenden Antrag der Kreis-Synode Parchwitz auf Grund des Beschlusses vom 23. Juni 1892, mit der gehorsamsten Bitte zu unterbreiten, denselben der Provinzial-Synode bei ihrer nächsten Tagung zur Verhandlung resp. Beschlussschaffung hochgeneigtest vorlegen zu wollen:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß bei Bewilligung öffentlicher Tanzlustbarkeiten die Mitternachtsstunde als äußerste Schlusszeit möchte festgesetzt werden und daß es den Vereinen bei ihren genehmigten Festen mit Tanz untersagt werde, Nichtmitglieder zu denselben zuzulassen.“

Almann, Superintendent.

Vorsitzender.

An

den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, d. h. des Königlichen Kammerherrn und Landshofsts-Directors Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

4 a) Antrag der Kreis-Synode Lauban I.

an die Hochwürdige Provinzial-Synode der Provinz Schlesien.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle bei den zuständigen Provinzial-Behörden beantragen, daß den jungen Leuten unter 18 Jahren der Besuch der öffentlichen Tanzlustbarkeiten und die Theilnahme an denselben durch provinzielle Verordnung untersagt werde.

Lauban, den 10. Juli 1892.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Thusiuss, Superintendent.

An

den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode.

4 b) Antrag der Kreis-Synode Lauban I.
 an die Hochwürdige Provinzial-Synode der Provinz Schlesien.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß bei der Bewilligung öffentlicher Tanzlustbarkeiten die Mitternachtsstunde als äußerste Schlußzeit möchte festgesetzt werden, und daß die Kirchenräte in demselben Kreise auf eine möglichst geringe Anzahl von Sonntagen resp. Sonntagen und Montagen beschränkt werden, sowie daß das für Tanzlustbarkeiten geschlossener Vereine geltende Verbot, Nichtmitglieder gegen Eintrittsgeld zuzulassen, von den zuständigen polizeilichen Organen strenger gehandhabt werde.

Laubau, den 10. Juli 1892.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

D h u s i u s , Superintendent.

An
 den Vorstand der Schlesischen
 Provinzial-Synode.

5) Anträge der Kreis-Synode Görlitz III.

Penzig (Oberlausitz), den 10. October 1892.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstand beehre ich mich hierdurch ergeben zu beschließen an die Hochwürdige Provinzial-Synode erhobenen Anträge der Kreis-Synode Görlitz III zu unterbreiten:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden,

daß bei der Bewilligung öffentlicher Tanzlustbarkeiten die Mitternachtsstunde als äußerste Schlußzeit möchte festgesetzt werden,

daß den Mädchen bis zum vollendeten 17., den jungen Männern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten untersagt werde, und

dass es den Vereinen bei ihren genehmigten Festen mit Tanz untersagt werde, Richtmitglieder zu denselben zuzulassen.

Richter, Superintendent.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, d. h. des
Präses, Herrn Grafen von Rothkirch u. Trach,
Hochgeborenen auf Panthenau.

6) Antrag der Kreis-Synode Glogau.

Anlässlich des, den Kreis-Synoden für das Jahr 1892 zur Behandlung gestellten Themas und im Anschluß an die, den Kreis-Synoden vom Schlesischen Provinzial-Verein für Innere Mission zur Annahme empfohlenen Anträge an die Schlesische Provinzial-Synode, faßte die Kreis-Synode Glogau folgenden Beschuß:

Die Kreis-Synode Glogau beschließt zu dem 4. vom Schlesischen Provinzial-Vereine für Innere Mission empfohlenen Antrage:

Unter Erwagung, daß die Tanzlustbarkeiten im Kreise Glogau nur bis Mitternacht dauern, ferner daß die Kirmesfeiern im Kreise Glogau schon auf die Dauer von 14 Tagen beschränkt seien, — endlich, daß ein ministerieller Erlass neuerdings die Beheiligung von Richtmitgliedern bei Tanzvergnügungen der Vereine verschärften Bestimmungen unterworfen habe, — über den genannten Antrag zur Tagesordnung überzugehen, — ihrerseits aber folgenden Antrag zu stellen:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin wirken, daß baldmöglichst generelle, für die ganze Provinz giltige Bestimmung dahin getroffen werde, daß jungen Leuten unter 17 Jahren die Theilnahme an öffentlichen Tanzvergnügungen, sowie der selbstständige Besuch der Wirthshäuser untersagt werde, zuwider handelnde Wirthen aber strengstens bestraft werden.

7) Antrag der Kreis-Synode Günzbrau,

betreffend Erlaß eines die ganze Provinz umfassenden Verbots der Theilnahme jugendlicher Personen an öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Günzbrau, den 21. Juni 1893.

Landratsamtsverwalter Dr. von Ravenstein theilt mit, daß der Kreisausschuß zu der von ihm beabsichtigten Polizei-Verordnung, die den Ausschluß der jungen Leute von den öffentlichen Tanzlustbarkeiten anordne, seine Zustimmung ertheilt habe und die Veröffentlichung nahe bevorstehe.

Leider muß mitgetheilt werden, daß die Verständigung mit den Nachbarkreisen sich zerschlagen habe. Dadurch wird die Wirksamkeit der Verordnung sehr beeinträchtigt, zumal der Kreis sehr lang gezogene Grenzen hat.

Herr von Roeder stellt den Antrag: „Kreis-Synode wolle beschließen: An die Provinzial-Synode das Ersuchen zu richten, wiederholt bei dem Herrn Ober-Präsidenten den Erlaß einer die ganze Provinz umfassenden Polizei-Verordnung zu beantragen, wonach jugendlichen Personen (unter 16—18 Jahren) der Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten untersagt wird“. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Motive.

Die Nothwendigkeit, die heranwachsende Jugend vor den mit den öffentlichen Tanzlustbarkeiten verbundenen Gefahren wenigstens in den ersten Jahren nach der Schulentlassung so weit irgend möglich zu bewahren, wird in Stadt und Land, nicht nur von Geistlichen und Lehrern, sondern auch von den Polizeibehörden, Dienstherrschaften, Lehrherren u. s. w. anerkannt.

Was früher selbstverständlich war, was in alten Statuten von Zinnungen, Schützenverbänden u. s. w. oft direkt ausgesprochen ist, was Sitte und Volksbewußtsein von selbst aufrecht hielt, ist heut leider verschwunden. Der einzelne junge Christ folgt nur zu leicht dem Massenzug; Eltern, Dienst- und Lehrherren haben vielfach keine Macht mehr über die Jugend nach dieser Seite, weil die andern auch gehen, darum ist das Polizeiverbot nöthig.

Die Beschränkung auf einzelne Kreise schädigt auf das Tiefste die gesegnete Wirkung. Es erscheint dadurch leicht der Menge als

willkürlicher Ausfluß einer einseitigen engherzigen Auffassung nur gerade der wenigen maßgebenden Personen des Kreises. Dadurch wird die Autorität derselben untergraben, daraus folgt weiter ein Mangel an Willigkeit zur Durchführung des Verbots.

An den überaus laug gezogenen Grenzen unseres Kreises werden weite Gebiete unserer Gemeinden die Jugend über die Grenze zu den benachbarten Wirthshäusern ziehen, desto eisriger und wilder sich den hier verbotenen, dort für sie zugänglichen Vergnügungen hingeben sehen. Daraus ist dringend eine desto schwerere Schädigung dieser jungen Seelen zu fürchten. Die Gastwirthe der diesseitigen Grenzgebiete werden desto verbitterter das unbequeme, wenn Vergleiche mit der Nachbarschaft gezogen werden, ungerecht erscheinende Foch des Verbots tragen und zur Nichtbeachtung gereizt werden.

Selbst wirtschaftliche Nachtheile können sich für die Kreise, in denen es erlassen ist, ergeben, infofern die jungen Leute lieber in die Gebiete schrankenloser Freiheit sich vermiethen werden.

Auch die Verschiedenheit der Altersgrenze wirkt, jedenfalls auf Grenzgebiete, wo 2 Kreise, in denen das Verbot mit verschiedener Altersgrenze erlassen ist, zusammenstoßen, verwirrend und schädigend.

Aus allen diesen Gründen hat Kreisausschuß eine Verständigung mit den Behörden der benachbarten Kreise herbeizuführen gesucht, leider vergeblich.

Es bleibt da nur übrig noch einmal zu versuchen, ob nicht durch erneutes Zeugniß der Provinzial-Synode die Centralbehörden der Provinz zu bewegen sind, für die ganze Provinz einheitlich das Verbot auch mit gleichmäßiger Altersgrenze zu erlassen. Der moralische Eindruck würde ein ungleich höherer sein, die Durchführung gesicherter, die Gefahr einer Gefährdung wirtschaftlicher Interessen beseitigt oder doch wesentlich vermindert sein.

Krebs. v. Roeder. v. Frankenberg. Bandelow. Heintke.

Vorstehenden Antrag mit Motiven beehere ich mich gehorsamst zu überreichen.

Krebs, Superintendent.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Herrn Grafen von Roth-
schild-Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

8) Antrag der Kreis-Synode Hainau.

Steudnitz, den 28. September 1892.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode beehren wir uns folgenden von der Kreis-Synode Hainau in ihrer Sitzung am 7. d. Ms., einstimmig beschlossenen Antrag gehorsamst zu unterbreiten:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß bei der Bewilligung öffentlicher Tanzlustbarkeiten die Mitternachtsstunde als äußerste Schlusszeit festgesetzt werde.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Grießdorf, Superintendent.

An
die Hochwürdige Provinzial-Synode
von Schlesien.

9) Antrag,

betreffend Verbot der Theilnahme junger Leute an öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Steudnitz, den 21. Juli 1893.

Nachdem der Beschuß der vorjährigen Kreis-Synode Hainau:

„Den Herrn Regierungs-Präsidenten um den Erlass einer Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk zu ersuchen, daß der weiblichen Jugend bis zum vollendeten 17. und der männlichen Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten untersagt wird.“ erfolglos geblieben war, hat die Kreis-Synode in ihrer diesjährigen Versammlung in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit sorgfältiger Bewahrung der Jugend beschlossen:

„Die Hochwürdige Provinzial-Synode zu bitten, den vorjährigen Beschuß der Synode zu prüfen und event. seiner Durchführung die Wege ebnen zu helfen“, und beehren wir uns, diesen Beschuß dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstande gehorsamst zu unterbreiten.

Der Vorstand der Kreis-Synode Hainau.

Grießdorf.

Anlage 21c. (Zur 5. Sitzung. S. 49.)

Antrag der III. Commission,
 betreffend die Fernhaltung der Jugend von öffentlichen
 Tanzlustbarkeiten.

- 1) Vorlage des Königlichen Consistoriums und
- 2) Anträge der Kreis-Synoden Landeshut, Namslau, Parchwitz,
 Lauban I., Görlitz III., Glogau, Gubrau, Hoyman 1892 und 1893.

Referent: Freiherr von Durant.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) an den Herrn Oberpräsidenten, unter Bekanntgebung der auf Grund des Beschlusses der sechsten Provinzial-Synode vom 10. November 1890 erzielten unvollkommenen Ergebnisse, die dringende Bitte zu richten, nach eigenem Ermeß diejenigen Maßnahmen bezw. Anordnungen treffen zu wollen, welche geeignet sind, in umfangreicherem Maße als bisher die Fernhaltung von jungen Mädchen bis zum vollendeten 17. und von jungen Männern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an öffentlichen Tanzlustbarkeiten zu erreichen,
- 2) diese Bitte dahin auszudehnen, daß die jährlichen Kirchweihfeiern nur in der Zeit bis ausschließlich zum Sonntage vor dem Bußtag abgehalten werden dürfen,
- 3) im Uebrigen über die Anträge der vorbezeichneten Kreis-Synoden zur Tages-Ordnung überzugehen.

von Seydewitz, Vorsitzender. Trommershausen, Schriftführer.

Anlage 22a. (Zur 6. Sitzung. S. 55.)

**Vorlage des Königlichen Consistoriums,
betreffend das Provinzial-Gesangbuch.**

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 17 295.

Breslau, den 5. October 1893.

Der Gemeinde-Kirchenrat von Meuselwitz richtete am 30. Juli 1885 an die Kreis-Synode Görlitz II den Antrag, die geeigneten Schritte zu thun,

daß die in sämtlichen Ausgaben und Auflagen des Schlesischen Provinzial-Gesangbuchs sich immer noch vorzindenden Irrtümer, Unrichtigkeiten und Incorrectheiten, sowohl was Text als insbesondere was Melodieen-Neberschriften betrifft, bei nöthig werdenden neuen Auslagen beseitigt würden.

Der Antrag wurde einstimmig von der Kreis-Synode angenommen, der V. ordentlichen Provinzial-Synode überreicht, von dieser aber in der Sitzung vom 7. December 1887 wegen fehlender Begründung Übergang zur Tages-Ordnung beschlossen. (Verhandlungen Seite 53, 243, 262.)

Unterm 5. August 1888 wurde von dem Gemeinde-Kirchenrat zu Meuselwitz der Antrag unter Beifügung der früher vermißten, umfangreichen und sehr fleißig bearbeiteten Motivirung erneut und von der Kreis-Synode einstimmig angenommen.

In dem Antrage wurden „die großen Vorzüge des Gesangbuches rücksichtslos anerkannt“, fast ausschließlich nur Druckfehler, Mängel bezüglich der Schreibweise, Satzzeichen, Inhaltsverzeichnisse und falsche Angaben der Dichter, auch nach Ort und Zeit, gerügt und abgesehen davon nur Berichtigung

- 1) der Melodien-Angaben,
- 2) der Passionsgeschichte und
- 3) der Perikopen nach den Anordnungen des Evangelischen Ober-Kirchenrats,
- 4) des lutherischen Katechismus,
ferner
- 5) die Aufnahme des Liedes „Nun läßt uns den Leib begraben“ und

- 6) die Herstellung des ursprünglichen Textes des Liedes „Jesu, hilf siegen, du Fürste des Lebens“ vorgeschlagen, endlich darauf hingewiesen,
- 7) daß die von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath aufgestellten Forderungen und Beschlüsse der Commission und Synode nicht genügend beachtet worden seien.

Die VI. ordentliche Provinzial-Synode beschloß in der Sitzung vom 10. November 1890

- I. 1) die Anwendung der Puttkamer'schen Orthographie,
2) die Aufnahme der Passionsgeschichte nach einem andern Texte,
3) eine andere Versangabe für die Perikopen,
4) eine Änderung der Versanfänge in dem Register abzulehnen, dagegen folgende Wünsche als gerechtfertigt anzuerkennen:
- II. 1) eine nochmalige Durchsicht des übrigens größtentheils correcten Dichter-Verzeichnisses,
2) die Angabe der von einem jeden Dichter aufgenommenen Lieder im Dichter-Verzeichniß,
3) eine Collationirung der unter den einzelnen Liedern bezüglich der Liederdichter gemachten Zeitangaben mit dem Dichter-Verzeichniß,
4) eine Verbesserung der nachgewiesenen orthographischen Fehler, namentlich in der Octavausgabe des Provinzial-Gesangbuchs,
5) die Wiederherstellung des Urtextes in Vers 1 des Liedes „Jesu, hilf siegen sc.“, endlich
6) daß der in das neue Schlesische Gesangbuch aufgenommene Text des lutherischen Katechismus nach dem von der Eisenacher Conferenz festgestellten und von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath (Erlaß vom 6. Februar 1885) empfohlenen Texte berichtigt, jedoch in das Stück von der Weichte das Beichtgebet:

„ich armer, elender, fündiger Mensch“
aufgenommen werde, wie es schon jetzt im Provinzial-Gesangbuche im 5. Hauptstück steht.

Zugleich sind wir von der Provinzial-Synode erfuhr, bei der etwaigen Veranstaltung von neuen Ausgaben des Provinzial-Gesangbuchs die vorstehenden Beschlüsse zu berücksichtigen (Verhandlungen Seite 29).

Wir haben diesen Beschuß unausgesetzt im Auge behalten, aber die entsprechenden Maßregeln zur Ausführung aus folgenden Gründen nicht treffen können.

Dem Beschuß der II. Schlesischen Provinzial-Synode gemäß wurde laut Vertrag vom 13. Juli 1878 der Verlags-Buchhandlung W. G. Korn der Verlag des Gesangbuchs für evangelische Gemeinden Schlesiens nebst Anhang gegen ein jährliches Honorar von 1000 Mk. und beiden Theilen freistehende einjährige Kündigung übertragen und die Höhe der verschiedenen Auflagen überlassen. (Verhandlungen von 1887 Seite 325.) Die Herausgabe ist mit Stereotypen-Druck in mehreren Ausgaben erfolgt. Jede Aenderung des Textes würde mithin erhebliche Kosten, jedenfalls eine neue Vereinbarung mit dem Verleger bedingen. Eine solche konnte aber bisher nicht angebahnt werden, da der Umsang der Aenderungen zur Zeit sich noch nicht übersehen läßt.

Nach einer von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten am 10. Februar d. J. getroffenen Entscheidung ist Angesichts der in Angriff genommenen Revision der landeskirchlichen Agenda von der Ausgabe eines neuen Textes des lutherischen Katechismus vorläufig abzusehen. Die Melodien-Ueberschriften werden bei der Bearbeitung eines neuen Melodien- und Choralbuchs dem Beschuß der IV. und V. Provinzial-Synode gemäß (Verhandlungen von 1878, Seite 53 und 262. 1890, Seite 64) eingehend geprüft und erst bei Vollendung des Werkes festgestellt.

Abgesehen von diesem Hinderniß erscheint es nach dem obigen Verlauf der bisherigen Verhandlungen nicht unwahrscheinlich, daß noch weitergehende Wünsche sich geltend machen, da außer der rein formellen Berichtigung bereits Vermehrung der Liederzahl angeregt und Herstellung des ursprünglichen Textes wenigstens bei einem Liede beschlossen ist.

Wenn wir das in Rede stehende Gesangbuch mit Rücksicht auf die daneben in der Provinz zu Recht bestehenden guten Gesangbücher mit seinem eigenen Titel und nicht als „Provinzial-Gesangbuch“ zu bezeichnen pflegen, so erkennen wir dessen Vorzug, namentlich dessen heilsame Wirkung auf Beseitigung unbrauchbarer Bücher keineswegs und haben deshalb bisher eine Umarbeitung auch nicht ins Auge gefaßt. Wenn indeß von anderer Seite die Vermehrung der Liederzahl und die Herstellung des ursprünglichen Textes in Anregung

gebracht wird, so liegt die Frage nahe, ob nicht Text und Melodie hierbei in größere Uebereinstimmung mit den in der Provinz und in anderen Theilen der evangelischen Landeskirche in Gebrauch befindlichen guten Gesangbüchern, wenigstens ein gleicher Wortlaut der nach dem Beschuß der VI. Provinzial-Synode im Melodienbuch den Melodieen unterzulegenden Verse und der zu dem einheitlichen Gedächtnißstoff für den schulplanmäßigen und pfarramtlichen Religionsunterricht gehörigen Lieder anzustreben sein möchte.

Aus diesen Gründen glaubten wir, den Beschuß der VI. Provinzial-Synode vorläufig noch aussetzen und weitere Anregungen gewärtigen zu sollen und stellen der VII. Provinzial-Synode ergebenst anheim, die Angelegenheit einer nochmaligen gefälligen Erwägung zu unterziehen.

D. Stolzmann.

An
den Präses der Schlesischen Provinzial-Synode,
Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Hochgeboren auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, den 8. October 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.
E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 22 b. (Zur 6. Sitzung. S. 55.)

Antrag der VI. Commission,
betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums über das
Provinzial-Gesangbuch.

Referent: Superintendent Böhmer.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

Provinzial-Synode erkennt die Hindernisse an, welche bisher der Ausführung der Beschlüsse der VI. Provinzial-Synode,

betreffend Verbesserungen am sogenannten Schlesischen Provinzial-Gesangbuche entgegengestanden haben, und ersucht das Königliche Consistorium, sobald der Katechismus-Text in der neuen Agenda festgestellt und das Schlesische Choralbuch erschienen sein wird, für die Aufnahme der nöthig erachteten Änderungen in neuen Auflagen des Gesangbuches Sorge tragen, die Verlagshandlung aber zur möglichst baldigen Be seitigung der nachgewiesenen Druckschäler auffordern zu wollen.

Graf Stosch.

Adam.

Anlage 23a. (Zur 5. Sitzung. S. 46.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,

betreffend den Vicariatsdienst und den Schlesischen Vicariatsfonds.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.

Breslau, den 14. October 1893.

Nr. 19489.

Dem Provinzial-Synodal-Vorstand übersenden wir eine das Vicariat betreffende Vorlage nebst den drei Rechnungen des Schlesischen Vicariatsfonds aus den letzten Jahren mit dem ergebensten Ergebnis, dieselbe der bevorstehenden VII. Provinzial-Synode gesäßligst zu unterbreiten.

D. Stolzmann.

An

den Provinzial-Synodal-Vorstand, z. H. des
Präses Herrn Grafen v. Rothkirch und Trach,
Hochgeboren auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 21. October 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Vorlage.

Der Vicariatsdienst und der Schlesische Vicariatsfonds.

**Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.**
Nr. 19 489.

Breslau, den 14. October 1893.

Die VI. Schlesische ordentliche Provinzial-Synode hatte sich in der Sitzung vom 13. November 1890 (Verhandlungen S. 53) dem auch von andern Provinzial-Synoden ausgesprochenen Wunsche angeschlossen,

„die Ordnung des Vicariatsdienstes für die Candidaten der Landeskirche kirchengeeßlich herbeizuführen“.

Diesem Wunsche ist zwar weder von dem Evangelischen Oberkirchenrath in seiner Denkschrift noch von der III. ordentlichen General-Synode in dem Beschuß vom 1. December 1891 (Verhandlungen S. 170, 857) entsprochen, aber allseitig die Nothwendigkeit der Vicariats-Einrichtung und deren Erweiterung anerkannt worden, weshalb wir uns gedrungen fühlen, im Anschluß an unsere Vorlagen vom 8. October 1887, Verhandlungen S. 339, und vom 29. September 1890, Verhandlungen S. 290, der VII. Schlesischen Provinzial-Synode den Stand der Angelegenheit in unserer Provinz darzulegen und deren fernere Förderung zu empfehlen.

Hat doch bereits die Schlesische Provinzial-Synode von 1844 das Vicariat als eine geeignete Vorbereitungsstufe für das Pfarramt erkannt, welche die Candidaten nach Vollendung der II. Prüfung aufnehmen und zugleich hinreichende Kräfte darbieten könnte, um belasteten Geistlichen und überbürdeten Superintendenten Erleichterung und Hilfe zu gewähren.

Um dazu den Grund zu legen, erbat der 1843 in das Amt des General-Superintendenten berufene Consistorialrath und Professor Hahn seit der ersten von ihm vollzogenen Ordination von jedem Ordinanden einen freiwilligen Beitrag zur Bildung eines Vicariatsfonds, welcher denn auch im Durchschnittsbetrage von 3 Mk. bis 1878 entrichtet wurde. Dazu erhielt er von Freunden der Kirche und aus dem Kreise von Schlesischen Geistlichen manche Gabe, so daß er mit einem Capitalbetrage von 600 Thlr. durch die Urkunde vom 5. Februar 1857 die Stiftung des Schlesischen Vicariatsfonds errichten konnte, welcher unter Verleihung der Corporationsrechte

durch Cabinets-Ordre vom 3. Juli 1857 die Allerhöchste Genehmigung ertheilt wurde. Bei seinem Heimgange 1863 hatte der Fonds einschließlich der von dem Stifter bei seinem 25jährigen Jubiläum 1858 begründeten Jubelstiftung die Höhe von ungefähr 24 000 Mk. erreicht und stieg namentlich durch die 1862 bewilligte Kirchencollecte bis 1878 auf 76 000 Mk.

Mit dem Theologen-Mangel schwand leider die Theilnahme für diese Stiftung, so daß alle Zuwendungen wegfielen und zur Befreitung der die laufenden Zinsen übersteigenden Ausgaben 5600 Mk. vom Capital verwendet werden mußten. Um dem weiteren Rückgange vorzubeugen und die Vicariats-Einrichtung wirksamer als bisher zu fördern, wurde unter Mitwirkung der V. und VI. Provinzial-Synode dem Vicariatsfonds durch zwei Kirchencollecten im Jahr, durch Regelung und Überweisung der Prüfungs- und Ordinationsgebühren, durch Wiedergewährung des früheren Zuschusses aus dem kirchlichen Amtsblatt-Fonds, durch Sammlungen auf Kreis-Synoden und Conventen, sowie durch reiche Gaben von Freunden der Kirche neue Einnahmequellen geöffnet, so daß der Fonds bis zum 1. April d. J. auf 178 854,81 Mk. gestiegen ist.

Unter Zustimmung des Provinzial-Synodal-Vorstandes werden nur die Zinsen verwendet, alle sonstigen Einnahmen aber zum Capital geschlagen, um dasselbe auf diejenige Höhe zu bringen, welche die Erreichung der gesteckten Ziele sichert.

Der Mangel aller Hilfsmittel erklärt es zur Genüge, daß man anfangs das Vicariat als Vorbereitungsinse für das Pfarramt und als Mittel zur Beseitigung kirchlicher Notstände behandelte und die verschiedenen Gesichtspunkte, Vorbildung der Candidaten, Unterstützung der Geistlichen und Versorgung der Gemeinden gleichzeitig ins Auge sah. Dem der Schlesischen Provinzial-Synode von 1844 gemachten Vorwurfe aber, die praktische Gestaltung dieser Ideen nicht erwogen zu haben, steht die Thatsache gegenüber, daß zuerst in Schlesien zur Durchführung Hand angelegt und aus dem Vicariat trotz seiner noch unvollkommenen Ausgestaltung nach verschiedenen Seiten ein segensreicher Erfolg erzielt ist.

Auf Sonderung der gleichzeitig verfolgten Zwecke konnte erst bei Gewährung reicherer Mittel Bedacht genommen werden, so daß erst, nachdem dies in dankenswerther Weise durch den Staatshaushalts-Estat von 1888/89 und 1891/92 ab geschehen, das Lehrvicariat von dem Hilfsvicariat unterschieden, jenes ausschließlich zur Vor-

bildung der Candidaten, dieses zugleich zur Hebung kirchlicher Nothstände benutzt wurde.

Für die Provinz Schlesien sind 1888.1889 für 12 Lehrvicare 13 200 Mk., vom 1. April 1891 ab für 17 Lehrvicare 18 700 Mk. jährlich angewiesen worden.

Nach den von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem Erlaß vom 2. Juni 1888 für das Lehrvicariat aufgestellten Grundsätzen ist

- I. die erziehliche Aufgabe die Hauptsache, woraus folgt, daß die Zuordnung eines Vicars dem betreffenden Pfarrer principiell nicht eine Erleichterung in seinem Amt gewährt, sondern eine neue, mit erster Mühewaltung verbundene Thätigkeit zuweist.
- II. 1) Die Zeit des Vicariats ist in der Regel nach Absolvirung des zweiten theologischen Examens zu legen.

So lange es an geeigneten Candidaten fehlt, welche das zweite Examen absolvirt haben, können auch Candidaten als Vicare eingestellt werden, welche nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung etwa ein Jahr im Schulfache, als Hauslehrer, im Dienst der inneren Mission oder als Mitglieder eines theologischen Seminars ihrer Ausbildung obgelegen, oder doch eine nach dem Ermessen des Consistoriums zur inneren Sammlung ausreichende Zeit hindurch auf anderen, zur Vermittelung des Überganges in die ernste, praktische Thätigkeit des geistlichen Amtes geeigneten Wegen, nach Absolvirung ihrer Studien zu ihrer weiteren Ausbildung verwendet haben.

Neber die Zulassung von Candidaten, welche vor weniger als sechs Monaten die erste theologische Prüfung absolvirt haben und in Ermangelung längerer vorbereiteter Bewerber ausnahmsweise zur praktischen Vorbereitung im Vicariat für geeignet erachtet werden, ist die Entscheidung des Evangelischen Ober-Kirchenraths einzuholen.

- 2) Die Dauer des Vicariats ist nicht unter einem Jahr, nicht über zwei Jahre zu bemessen. Nur solchen Candidaten, welche sich vorher schriftlich verpflichtet haben, mindestens ein Jahr in der Vicariatsstellung zu verbleiben und bei etwaigem früheren Ausscheiden die etwa bezogenen Summen

zurückzuzahlen, können Zuschüsse aus Staatsmitteln bewilligt werden.

- 3) Es empfiehlt sich, die Vicare thunlichst solchen Pfarrern zuzuweisen, welche denselben Wohnung und Beköstigung in ihren Häusern gewähren können und wollen. Größere Stadtgemeinden werden dabei nicht in erster Linie in Betracht zu ziehen sein.
- 4) Pfarrern, welche den Vicaren Wohnung und Beköstigung geben, ist dafür Entschädigung bis zum Betrage von 600 Mk. jährlich zu gewähren. Für die Anleitung wird ein Honorar nicht gezahlt.

Den Vicaren selbst können zur Besteitung ihrer sonstigen Unterhaltungskosten Zuschüsse bis zum Betrage von 500 Mk. gewährt werden.

Können dieselben von den Pfarrern, denen sie überwiesen werden, Wohnung und Beköstigung nicht erhalten, so kann der Zuschuß bis 1100 Mk. jährlich erhöht werden.

III. Im einzelnen ist durch Erlass des Evangelischen Ober-Kirchenrats vom 27. März und 19. Mai 1890 noch angeordnet:

- 1) Das zu häufige Heranziehen der Vicare zu Predigten ist zu vermeiden; der Zweck des Vicariats ist Ausbildung, nicht Ausnutzung des Vicars, weshalb überall der pädagogische Gesichtspunkt in den Vordergrund treten muß. Der Vicar darf daher zur Vertretung einer erledigten geistlichen Stelle am Wohnort oder in der Nähe des Wohnorts des anleitenden Pfarrers nicht verwendet werden.
- 2) Während der Vicariatszeit ist Urlaub überhaupt nicht nachzuforschen, und wenn solcher unter ungewöhnlichen Umständen nicht zu vermeiden, dazu die Genehmigung des Consistoriums einzuholen.
- 3) Die Absolvierung des sechswöchentlichen Seminarcursus ist während der Vicariatszeit nicht gestattet.
- 4) Die Ordination wird den Lehrvicaren grundsätzlich nicht ertheilt.
- 5) Der Vicar kann, wenn der leitende Geistliche mit der Schulaufsicht beauftragt ist, am Volksschulunterricht hospitieren, für gewisse Stunden auch selbstthätig sich betheiligen, den Lehrerconferenzen und Schulrevisionen beiwohnen. Zu Schulen, welche der Aufsicht des Leitenden Geistlichen nicht

unterstellt sind, kann das Hospitiren, die selbstthätige Betheiligung am Unterricht nur unter Genehmigung und Verantwortlichkeit des Localschulinspektors geschehen.

Als zweckmäßig ist die zeitweilige Ertheilung einzelner Unterrichtsstücke in einigen Fächern und zwar nicht blos in der Religion erachtet, davon aber, um Störungen zu vermeiden, dem Schullehrer spätestens bei Beginn der Schulwoche Mittheilung zu machen.

Aufangs wurden von uns wegen des Theologen-Mangels nur Candidaten, welche die I. Prüfung bestanden hatten, in das Lehrvicariat eingestellt, jetzt kommt die oben unter II. 1 aufgestellte Regel ohne Ausnahme zur Anwendung.

Die Zahl der Lehrvicare beträgt bis zum October d. J. 88, von denen

- 1 wegen Verfehlungen,
- 3 wegen Eintritt in das Pfarramt gegen Rückzahlung der bezogenen Summe,
- 1 wegen schwerer Erkrankung,
- 1 wegen anderweiter Verwendung,
- 11 wegen Berufung in Pfarräiter und nach ausreichender praktischer Vorbereitung mit Genehmigung vor und
- 54 nach Ablauf der bestimmten Zeit aus dem Lehrvicariat entlassen worden sind.

Die Zahl der leitenden Geistlichen, bei welchen in der Regel nur auf dereu Antrag ein Wechsel stattfindet, beträgt bis jetzt 26. Von einer besonderen Instruction ist abgesehen worden, die Beschäftigung der Lehrvicare hat sich aber im Allgemeinen ziemlich gleichmäßig dahin gestaltet:

Neben dem regelmäßigen Lesen der heiligen Schrift in der Ursprache sind exegetische, dogmatische, historische Studien getrieben, die Candidaten zum Predigen, Halten von Missions- und Bibelstunden unter Aufsicht und Leitung der Geistlichen veranlaßt und die schriftlich abgefaßten Predigten vor und nachher besprochen. Die Candidaten sind in das Bekenntniß der Kirche und in das Verständniß der Gottesdienstordnung eingeführt, zum Theil auch auf die Liturgik und den damit zusammenhängenden musikalischen Theil hingeleitet, mit der Kirchenverfassung und den die äußere Ordnung betreffenden Aufgaben des Pfarramtes bekannt gemacht, zu den eigentlichen Amtshandlungen aber durch Hören, Sehen und Besprechung angeleitet.

Sie haben dem Confirmanden- und Schulunterricht beigewohnt, einzelne Stunden auch selbst abgehalten und sich mit Lehrplan und Lehrweise bekannt gemacht.

Die getroffene Einrichtung hat sich, wie der Evangelische Oberkirchenrath auf Grund der erstatteten Berichte anerkennt, als eine höchst segensreiche bewährt, welche nach den bisher gemachten günstigen Erfahrungen einen verheißungsvollen Fortgang erhoffen läßt.

Sollte die Provinzial-Synode an dem eingangs gedachten Wunsche festhalten, so würden bestimmte Vorschläge für eine kirchengezölfliche Regelung des Vicariats zur Förderung der Angelegenheit gewiß dienlich und dabei unter andern folgende, auch bereits anderwärts in Auseinandersetzung gebrachte Fragen in Erwägung zu ziehen sein:

- 1) Ist das Vicariat für jeden Candidaten als Vorstufe zum geistlichen Amt vorzuschreiben oder auch eine andere Art der praktischen Vorbildung etwa im Hilfsvicariat, Schuldienst, im Dienst der inneren und äußeren Mission zuzulassen?
- 2) Soll der Eintritt in das Vicariat nach der II. oder zwischen der I. und II. Prüfung erfolgen und im letzten Fall der Zeitraum zwischen beiden Prüfungen auf mindestens zwei Jahre ausgedehnt werden?
- 3) Ist in dem Fall, daß von der Einrichtung eines allgemein verbindlichen Vicariates abgesehen und an der Einstellung in das Vicariat nach der II. Prüfung festgehalten wird, der Eintritt eines für wahlfähig erklärten Candidaten in das Pfarramt von dem Ablauf eines Jahres nach bestandener II. Prüfung und dem Nachweis einer ausreichenden praktischen Vorbereitung irgend welcher Art abhängig zu machen?
- 4) Sind bei unzureichenden Mitteln zur Erweiterung der Vicariats-Einrichtung die Kosten desselben ganz oder theilweise den Candidaten aufzuerlegen, wenigstens die zu ihrem Unterhalt festgesetzten Beträge zu kürzen?

Wir enthalten uns hier bestimmter Vorschläge, glauben aber der Provinzial-Synode bei einer nochmaligen Erörterung des Gegenstandes die Erwägung obiger Fragen anheimstellen zu sollen.

Neben diesem auf Staatskosten eingerichteten Lehrvicariat haben wir das seit Jahren in der Provinz Schlesien bestehende Hilfsvicariat mit der Zunahme der geistlichen Kräfte, welche auch die Beseitigung der zahlreichen Vacanzen ermöglichte, fortgesetzt er-

weitert und glauben, daß in beiden Beziehungen ein Überblick für die Provinzial-Synode von Interesse sein wird.

Gegenwärtig sind in der Provinz Schlesien 51 geistliche Stellen unbefestigt, einschließlich 12 zum Theil mit Schulämtern verbundene Nachmittagsprediger- und Katecheten-Stellen. Da letztere mit sehr geringen Einkünften ausgestattet, als festfundirte geistliche Stellen noch nicht anerkannt sind, so ist deren Besetzung nicht ohne Weiteres, jedenfalls nur nach Gewährung des zum Minimalgehalt nöthigen Zuschusses möglich. Bei 2 Stellen der letzten Art (Festenberg und Neumittelwalde) ist uns die Umwandlung in feste geistliche Stellen unter Trennung von dem Schulamt gelungen. Ein gleiches Ziel haben wir bei einigen andern im Auge und treten der Trennung des Kirchen- und Schulamtes grundsätzlich nicht entgegen, da diese dem beiderseitigen Bedürfniß und Interesse mehr entspricht, als die Besetzung des vereinigten Amtes mit einem Theologen.

Sonach kommen bei den Bacanzen nur 39 in Betracht, von denen

19 durch ordinirte Vicare,

1 " einen pro ministerio,

1 " " " venia

geprüften Candidaten versorgt und binnen kurzem wieder besetzt werden. Letzteres ist auch hinsichtlich 10 anderer Stellen der Fall, so daß gegenwärtig überhaupt nur acht Stellen frei sind, deren Besetzung durch die noch nicht zum Abschluß gekommenen Verhandlungen über den Neubau des Pfarrhauses (Maake, Büsteröhrsdorf) und durch örtliche Hindernisse (Brieg IV., Marklissa III., Meffersdorf II., Friedeberg II., Giehren II., Nieder-Wiesa II.) aufgehoben wird, für jetzt auch zum Theil nicht einmal unbedingt nöthig ist, dessen ungeachtet aber uuausgesetzt im Auge behalten wird.

Außerdem werden gegenwärtig zur Unterstützung erkrankter oder alternder Geistlichen

2 pro venia geprüfte Candidaten,

4 " ministerio " "

5 ordinirte Vicare

verwendet, während 34 ständige Hilfsvicariate eingerichtet und mit ordinirten Vicaren besetzt sind.

Sonach werden im Kirchendienst gegenwärtig

1) $1 + 2 = 3$ pro venia geprüfte Candidaten,

2) $1 + 4 = 5$ " ministerio " "

3) $19 + 5 + 34 = 58$ ordinirte Vicare verwendet

und grundsätzlich dazu in erster Reihe die im Lehrvicariat ausgebildeten Candidaten, dagegen Candidaten vor der II. Prüfung im Lehr- und Hilfsvicariat überhaupt nicht zugelassen. Die obigen Ausnahmen beruhen in zwei Fällen auf dem persönlichen Verhältniß des unterstützten Geistlichen, in einem Falle darauf, daß zur Verwaltung der vacanten Stelle (Geierswalde) die Kenntniß der wendischen Sprache nöthig und nur der betreffende Candidat derselben kundig ist.

Der in unsern Vorlagen vom 8. October 1884 und 8. October 1887 (Verhandlungen S. 358 und S. 339) beklagte, durch den Theologen-Mangel herbeigeführte Notstand ist sonach völlig gehoben und den Candidaten in mannigfacher Weise Gelegenheit gegeben, der Kirche zu dienen und sich dabei für die selbstständige Führung des geistlichen Amtes vorzubereiten.

Hinsichtlich der Fortbildung der Candidaten verweisen wir auf unsere Verfügungen vom 3. März und 23. Mai 1893 (Kirchliches Amtsblatt S. 34 und 64).

Die Wiederbesetzung der zur Erledigung kommenden Stellen erfolgt fast immer ohne Verzug, indeß ist es wünschenswerth, für diese, namentlich während der Gnadenzeit, noch mehr Vicare heranzuziehen und die Zahl der ständigen Vicariate in den übergroßen oder räumlich ausgedehnten oder durch andere Notstände bedrohten Gemeinden zu vermehren.

Die Zahl der letzteren beträgt gegenwärtig, wie gesagt, 34. Zur Besoldung derselben werden im laufenden Jahre

von den Gemeinden	9 598	Mf.
aus Schulkassen	2 910	"
„ der Staatskasse	17 530	"
„ dem Graf Sedlnizky-Fonds	7 390	"
„ „ Collectenfonds	6 220	"
„ „ Freikirchgelderfonds	2 850	"
von dem evangelischen Central-Ausschuß	800	"
zusammen		47 298 Mf.

gewährt.

Von diesen Vicariaten sind inzwischen drei in selbstständige Pfarrämter umgewandelt, wobei das Vicariat sich zugleich als eine geeignete Übergangsstufe bewährt hat. Über die Umwandlung von sechs anderen schwelen die Verhandlungen, während neun neue

Bicariate ins Auge gefaßt sind, deren Errichtung neue Geldmittel erfordert.

Die Zinsen des Schlesischen Bicariatsfonds werden nur zur Bezahlung der mit der Verwaltung von geistlichen Stellen während der Gnadenzeit und mit der Unterstützung erkrankter oder alternder Geistlichen beauftragten Bicare und zur Besteitung der Reisekosten verwendet. Dieselben entsprechen aber noch immer nicht dem Bedürfniß und gewähren namentlich noch keine ausreichende Sicherung des Unterhalts der von uns ordinierten Bicare.

Letztere haben zwar nach den allgemeinen Bestimmungen (Verhandlungen der Provinzial-Synode von 1887 S. 355) keinen Rechtsanspruch auf dauernden Unterhalt, dessenungeachtet halten wir uns zur dauernden Versorgung bis zur festen Anstellung für verbunden und müssen deshalb dereu Zahl von den verfügbaren Mitteln abhängig machen. Um so schmerzlicher ist es, daß der vorhandene und voraussichtlich eine lange Reihe von Jahren andauernde Überschuß von geistlichen Kräften nicht völlig in den Dienst der Kirche gestellt, den jungen Theologen dadurch neben dem Unterhalt praktische Auleitung zum künftigen Amt gegeben und den mancherlei kirchlichen Nothständen noch umfassender vorgebeugt werden kann.

Ob und wann die in Aussicht genommene und von uns wiederholt erbetene Errichtung eines Prediger-Seminars für unsere Provinz zur Ausführung gebracht wird, entzieht sich unserer Beurtheilung; umso mehr sind wir bemüht, den Schlesischen Bicariatsfonds zur Erreichung der obigen Zwecke zu steigern, zumal derselbe bei Vertheilung der Staatsmittel für das Lehrbicariat auf die einzelnen Provinzen nicht in Anerkennung gebracht worden ist und unter Anerkennung derselben als eines provinziellen Unterstützungsfonds auch künftig nicht in Anerkennung kommen wird.

Durch Beschuß der Provinzial-Synode ist zu diesem Behuf die von 1862 bis 1877 erhobene, dann ausgezehrte Kircheneollecte seit 1885 wieder hergestellt (Verhandlungen 1884 S. 36, 358), 1887 eine zweite Collecte hinzugefügt (Verhandlungen S. 69, 359) und zur Forterhebung von der VI. Provinzial-Synode 1890 die Zustimmung ertheilt (Verhandlungen S. 38, 390).

In Folge unserer Anregungen haben bisher nur wenige der Herren Superintendenten Sammlungen auf Synoden und Conventen veranstaltet, auch hat unser Aufruf zur Vermehrung der mit dem Bicariatsfonds verbundenen Hahn'schen Jubelstiftung (Kirchliches

Amtsblatt 1892 S. 37 und 53) wenig Anklang gefunden. Deßwegen ungeachtet halten wir an der Hoffnung fest, daß die von Anfang an rege, nur während des Theologen-Mangels gesunkene, dann aber neu belebte Theilnahme dieser Schlesischen Stiftung sich fortgesetzt zuwenden und sie dem in dem Aufruf des seligen General-Superintendenten Hahn vom 27. September 1857 (Kirchliches Amtsblatt S. 105) gesteckten Ziele immer näher führen werde, mit einem Vermögen von 600 000 Mk. die Anstellung von mindestens einem Vicar für jede Diözese möglich zu machen.

Wir richten deshalb an die Provinzial-Synode, sowie an alle Freunde der Provinzialkirche die vertrauliche Bitte, auch ferner an diesem segensreichen Werk des General-Superintendenten Hahn durch Wort und That mitzuwirken und dadurch zugleich die dankbare Erinnerung an den um unsere Provinzialkirche hochverdienten Stifter lebendig zu erhalten.

D. Stolzmann.

Anlage 23 b. (Zur 5. Sitzung. S. 46.)

Antrag der IV. Commission,

betreffend Vorlage des Königlichen Consistoriums über den Vicariatsfonds.

Berichterstatter: Pastor Apelt.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

I. An dem Antrage:

„die Ordnung des Vicariatsdienstes für die Candidaten der Landeskirche kirchengesetzlich herbeizuführen“
festzuhalten.

II. Die von dem Königlichen Consistorium angeregten Fragen, betreffend das Lehr-Vicariat, dahin zu beantworten:

1) Das Vicariat ist für jeden Candidaten, welcher nicht im Hilfs-Vicariat gestanden hat, als Vorstufe zum geistlichen

Amt vorzuschreiben. Ein Candidat, welcher während einer der Hälfte der festgesetzten Vicariatszeit gleichen Dauer im Dienste der Inneren Mission gestanden hat, ist nur zur Hälfte der Vicariatszeit verpflichtet.

- 2) Der Eintritt in das Vicariat erfolgt nach der II. Prüfung.
- 3) Die Kosten der Vicariateinrichtung sind dem Candidaten weder ganz noch theilweise aufzuerlegen.

von Roeder.

Wenkel.

Anlage 24a. (Zur 4. Sitzung. S. 44.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,
betreffend den General-Kirchenvisitations-Fonds und die Graf Sedlnizky-Stiftung.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Nr. 17400.

Breslau, den 23. October 1893.

Dem Vorstand übersenden wir anliegend ergebenst im Gemässheit des § 65 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung zur gefälligen weiteren Veranlassung:

- 1) die Rechnung über die Verwaltung und den Vermögensstand des evangelischen General-Kirchenvisitations-Fonds für die Provinz Schlesien für das Jahr 1892/93 nebst drei Uebersichten und Rechnungsabschlüssen der Jahre 1890/91, 1891/92 und 1892/93;

(Das Allerhöchst genehmigte Statut vom 26. Mai 1882 befindet sich abgedruckt im kirchlichen Amtsblatt 1882 S. 79 ff.)

- 2) eine Uebersicht über die Verwaltung und den Vermögensstand der Graf Leopold von Sedlnizky-Stiftung zur Aufschaffung theologischer Werke für Geistliche der Provinz Schlesien in der Zeit vom 1. October 1890 bis 1. October 1893. (Vergl.

Bekanntmachung vom 2. December 1871 und 22. December 1886, Amtsblatt 1871 S. 113 ff. und 1886 S. 100.)

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Herrn Präses, Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf
Panthenau.

Breslau, den 27. October 1893.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

C. Graf von Rothkirch und Trach.

A u s z u g
aus dem
Manual von dem Depositenfonds
bei der
Königlichen Instituten-Kasse zu Breslau
als
R e c h n u n g
über die
Einnahmen und Ausgaben des Evangelischen General-
Kirchen-Visitations-Fonds für die Provinz Schlesien
im Jahre 1892/93.

Breslau, den 28. Juni 1893.

Orig. dem Königlichen Consistorium
der Provinz Schlesien hier mit einem Hest
Beläge gehorjamst überreicht.

Königliche Instituten-Kasse.
(Unterschriften.)

Laufende Nr.	Ginnahme	Effecten		Geld		Reste		Nr. der Belege
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	
B u r N a c h r i c h t .								
	Ueber Bildung, Zweck und Verwaltung des Fonds siehe das Statut vom 26. Mai 1882 und den Ober-Präsidial-Erlaß vom 5. November 1882. (Kirchliches Amtsblatt 1882 Nr. 13.)							
1.	Bestand aus 1891/92.	—		196	46	—	—	
2.	Zinsen von:							
	12 000 Mf. 4% consolid. Staatsanleihe pro 1892	—		480	—	—	—	
	10 000 Mf. 3 1/2% Pfandbriefe pro I. Semester 1892	—		175	—	—	—	
	10 600 Mf. 3 1/2% Pfandbriefe pro II. Semester 1892	—		185	50	—	—	
3.	Von E. Heimann hier angekauft: 3 1/2% Schlesische Pfandbriefe Lit. D. Ser. V. Nr. 5409, 6005, 8034 à 200 Mf. mit Zinsen vom 1. Juli 1892 ab.	600		—	—	—	—	1
4.	Von E. Heimann hier angekauft: 3 1/2% Schlesische Pfandbriefe Lit. D. Ser. V. Nr. 8133 und 8134 à 200 Mf. mit Zinsen vom 1. Januar 1893 ab.	400		—	—	—	—	2
Summa der Ginnahme		1000		1036	96	—	—	

Laufende Nr.	Ausgabe	Effecten	Gelb		Reste		Nr. der Belege			
			M.	Dr.	M.	Dr.				
I. Verwaltungskosten.										
vacat.										
II. Durchlaufende Posten.										
1.	Bon E. Heimann hier angekauft:									
a.	600 Mf. 3 1/2% Schles. Pfandbriefe Lit. D.:									
	Baluta à 98,50.....	591,—								
	Zinsen vom 23. Juni bis									
	1. Juli.....	0,41								
	1 %oo Provision.....	0,60	—	591	19	—	3. 4. 6.			
b.	400 Mf. 3 1/2% Schles. Pfandbriefe Lit. D.:									
	Baluta à 98,15.....	392,60								
	Zinsen pro 28. December									
	bis 1. Januar.....	0,07								
	1 %oo Provision.....	0,40	—	392	93	—	7. 8. 9.			
2.	An das Instrumenten - Depositorium:									
a.	die unter Nr. 3 vereinnahmten Effecten.....	600	—	—	—	—	10			
b.	die unter Nr. 4 vereinnahmten Effecten.....	400	—	—	—	—	11			
Summa der Ausgabe		1000	984	12	—	—				

Schluss	Effecten	Geld	
	M.	M.	fl.
Die Einnahme beträgt.....	1 000	1 036	96
Die Ausgabe beträgt.....	1 000	984	12
Mithin sind im Bestande verblieben	—	52	84
Dazu die Capitalien:			
4% consolidirte Staats-Anleihe	12 000	—	—
3 1/2% Schlesische Pfandbriefe Lit. A....	5 200	—	—
3 1/2% " " Lit. D....	5 800	—	—
Betrag des Vermögens ult. 1892/93	23 000	52	84

Breslau, den 28. Juni 1893.

Königliche Institute-Kasse.

(Unterschriften.)

Daß die vorstehend aufgeführten Werthpapiere über 23 000 Mk. „Dreiundzwanzigtausend Mark“ am Schlusse des Rechnungsjahres 1892/93 im Instrumenten-Depositorium wirklich vorhanden waren, wird hiermit bescheinigt.

Breslau, den 28. Juni 1893.

Die Depositarien der Königlichen Institute-Kasse.

(Unterschriften.)

A e b e r s i c h t

über die Verwaltung und den Vermögensstand der Graf Leopold von Sedlnitzky-Stiftung zur Anschaffung theologischer Werke für Geistliche der Provinz Schlesien.

	Werthpapiere.	Baar.		
	Mk.	Mk.	Pf.	
I. Das Vermögen des Fonds betrug am 1. October 1890 (Seite 340 der ge- druckten Verhandlungen der VI. Schlesischen Provinzial-Schule)	6000	352	58	
II. Einnahme vom 1. October 1890 bis 1. October 1893				
1) Zins - Zuschriften für deponierte Baarbestände laut Buch Serie C. I. Nr. 79 535 der städtischen Sparkasse — 12 54				
2) Zinsen von 6000 Mk. (zur Zeit 5700 Mk. 3 1/2 % und 300 Mk. 4 % consolidirte Staatsanleihescheine) vom 1. April 1890 bis 1. October 1893 — 794 65				
Summa aller Einnahmen	6000	1159	77	
III. Ausgabe in der Zeit vom 1. October 1890 bis 1. October 1893 für theologische Werke — 1132 52				
IV. Mithin Bestand am 1. October 1893 . 6000 27 25 welcher baar in der Kasse ist.				

Breslau, den 23. October 1893.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

Anlage 24 b. (Zur 4. Sitzung. S. 44.)**Antrag der IV. Commission,**

betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums über den General-Kirchen-Visitationssonds und die Graf Sedlnitzky-Stiftung.

Berichterstatter: Abgeordneter Kräker von Schwarzenfeld.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

von den Vorlagen, betreffend den General-Kirchen-Visitationssonds und die Graf Sedlnitzky-Stiftung, Kenntniß zu nehmen.

von Roeder.

Wenzel.

Anlage 25 a. (Zur 4. Sitzung. S. 44.)**Vorlage des Königlichen Consistoriums,**

betreffend den Landdotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien in Schlesien.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 1997.

Breslau, den 27. October 1893.

Dem Vorstand beeihren wir uns, eine Vorlage für die bevorstehende VII. Provinzial-Synode, betreffend den Landdotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien in Schlesien, mit Anlagen zur weiteren gefälligen Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode z. H. des Präs. Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren
auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergeben ist vorzulegen
Breslau, den 2. November 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.
C. Graf von Rothkirch und Traßh.

Vorlage,

betreffend den Landdotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien
in Schlesien.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Nr. 19997.

Breslau, den 27. October 1893.

Den Beschuß der VI. Schlesischen Provinzial-Synode (Verhandlungen S. 39) haben wir durch die beigelegte Bekanntmachung vom 21. November 1890 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) und durch die unter dem 9. December desselben Jahres an den Evangelischen Ober-Kirchenrath gerichtete Bitte um Gewährung von Zuschüssen aus Staatsmitteln zur Stärkung des Landdotations-Fonds zur Ausführung gebracht. Eine Berücksichtigung derselben ist nach dem, dem Provinzial-Synodal-Vorstande bereits mitgetheilten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 22. März 1892 nicht angängig gewesen, da geeignete Fonds nicht zur Verfügung ständen.

Um so erfreulicher war es, daß der Collectenertrag wiederum von 1880 Mark (1889) auf 2312 Mark (1890) stieg. Derselbe ist aber bereits wieder auf 2293 Mark (1891) und 2010 Mark (1892) gefunken, so daß eine erneute Anregung seitens der Provinzial-Synode uns sehr erwünscht und voraussichtlich wiederum von Erfolg sein würde.

Die Verwaltung des Fonds, dessen Entstehung und andauernde Bedeutung wir in unserer Vorlage vom 7. August 1887 (Verhandlungen S. 392) und Bekanntmachung vom 12. November 1888 (Kirchl. Amtsbl. S. 130) eingehend dargelegt haben, ist vorschriftsmäßig, in den betreffenden Fällen unter Mitwirkung der von der Synode gewählten Deputirten, geführt worden. Der Stand des-

selben ergiebt sich aus der beifolgenden Ueberücht, welcher wir die drei letzten Rechnungen zur Einsicht mit dem ergebenen Ersuchen befügen, die Wahl von drei Mitgliedern gefälligst herbeiführen zu wollen.

D. Stolzmann.

Bekanntmachung,
betreffend den Landdotations-Fonds.

**Königliches Consistorium der
Kronitz Schlesien.**
Nr. 17818.

Breslau, den 21. November 1890.

Die sechste Schlesische Provinzial-Synode hat in ihrer Sitzung vom 12. d. Ms. wiederholt die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Verstärkung des Landdotations-Fonds ein dringendes Bedürfniß der evangelischen Kirche in Schlesien sei, und uns eracht, durch wiederholten Hinweis auf die Bedeutung des Fonds das Interesse für denselben in der Provinz anzuregen.

Wir kommen diesem Wunsche unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1886 (Kirchl. Amtsbl. S. 79) und vom 12. November 1888 (Kirchl. Amtsbl. S. 130), in welchen wir die Entstehung, Vermehrung und fort dauernde Bedeutung dieses für die Schlesische Provinzialkirche wichtigen Fonds eingehend dargelegt haben, um so lieber nach, als die Collecte, welche von 3676 Mf. im Jahre 1862 auf 1646 Mf. im Jahre 1879 gesunken, bis 1888 wieder auf 2382 Mf. gestiegen war, im vorigen Jahre zu unserem schmerzlichen Bedauern nur einen Ertrag von 1880 Mf. ergeben hat.

Nachdem die Provinzial-Synode von der Verwaltung des Fonds Einsicht genommen und mit Rücksicht auf den keineswegs geringen Erfolg zur festen Dotation der Pfarrstellen die Verstärkung des Fonds von Neuem als ein dringendes Bedürfniß anerkannt hat, richten wir an die Herren Geistlichen die dringende Bitte, unsere obigen Bekanntmachungen mit den Gemeinde-Körperschaften eingehend zu besprechen und ihnen, sowie den Gemeinden eine rege Beteiligung bei der nach unserer Bekanntmachung vom 11. December v. J. (Kirchl. Amtsbl. S. 100)

am 2. Advent, den 7. December,
abzu haltenden Collecte an das Herz zu legen, um den Ertrag wenig-
stens auf die frühere Höhe zu bringen.

D. Stolzmann.

An
die Herren Geistlichen der Provinz und das
Stadt-Consistorium hier.

N e b e r
über den Stand des Landdotations-Fonds
(Im Anschluß an die Nebersicht Seite 304—307 der gedruckten Ver-

Jahr	2.				3.			
	Einnahmen von				In Land umgesetzt			
	a. Zinsen	b. Buwen- dungen	c. Collecten	d. Summa	a. Zahl der Pfarr- stellen	b. Flächen- Inhalt	c. Betrag	
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.		ha a qm	Mt.	
Bermögens- stand Ende:								
1889/90	17 573, ⁶⁶	2 132, ³⁷	71 006, ²²	90 712, ²⁵	68	267 33 30	260 177, ⁶⁴	
1890/91	—	—	2 312, ⁰⁸	2 312, ⁰⁸	* (1) 3	20 56 54	11 600, ⁰⁰	
1891/92	—	—	2 293, ⁴⁴	2 293, ⁴⁴	1	— 25 30	6 375, ⁰⁰	
1892/93	27, ⁶⁶	—	1 982, ³⁷	2 010, ⁰³	* (1) 3	6 64 90	11 463, ²⁰	
Summa	17 601, ⁶²	2 132, ³⁷	77 594, ¹¹	97 327, ⁸⁰	75	294 80 04	289 615, ⁵⁴	
Hier von ab Spalte 4					— — —	136 967, ⁹⁰		
Bleibt Betrag Spalte 5a					— — —	152 647, ⁶⁴		
Dazu der Baarbestand Spalte 5b					— — —	4 679, ⁸⁶		
Summa des Bermögens Spalte 5c					— — —	157 327, ⁸⁰		

* Die in Spalte 3a in Parathese gestellten Zahlen bezeichnen solche hatten.

Breslau, den 27. October 1893.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

s i c h f
für evangelische Pfarreien in Schlesien.

handlungen der VI. Schlesischen Provinzial-Synode vom Jahre 1890.)

4.	5.			6.	
	B e r m ö g e n				
	a.	b.	c.		
Von dem in Spalte 3c angegebenen Betrage sind an Kauf- geldern inzwischen zurückgezahlt	Noch zurück- zuzahlende Kaufgelder und Darlehen	Baar- bestände	Summa a und b	Bemerkungen	
Mt.	Mt.	Mt.	Mt.		
113 980, ⁸⁴	146 196, ⁸⁰	4 515, ⁴⁵	150 712, ²⁵		
6 676, ³⁸	151 120, ⁴²	1 903, ⁹¹	153 024, ³³		
9 104, ²⁷	148 391, ¹⁵	6 926, ⁸²	155 317, ⁷⁷		
7 206, ⁴¹	152 647, ⁹⁴	4 679, ⁸⁶	157 327, ⁸⁰		
136 967, ⁹⁰					

Pfarrstellen, welche bereits in früheren Jahren Landdotationen empfangen

Anlage 25 b. (Zur 4. Sitzung. S. 44.)

Antrag der VI. Commission,
betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums über den Land-
dations-Fonds. (Drucksache Nr. 39.)

Berichterstatter: Abgeordneter Krämer von Schwarzenfeld.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

unter Kenntnißnahme von der Vorlage des Königlichen Con-
sistoriums, betreffend den Landdations-Fonds:

- a. das Königliche Consistorium wiederum zu ersuchen, durch
wiederholten Hinweis auf die Bedeutung des Fonds das
Interesse für denselben in der Provinz anzuregen, und
- b. zu Deputirten der Synode für die Beteiligung bei der
Verwaltung des Schlesischen Landdations-Fonds
 1) den Pastor prim. Meyer,
 2) den Ober-Regierungs-Rath von Wallenberg,
 3) den Probst D. Treblin,
 sämtlich in Breslau, zu wählen.

von Roeder.

Wenzel.

Anlage 26 a. (Zur 8. Sitzung. S. 72.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,
betreffend die Errichtung einer Hilfskasse für Pfarrtöchter.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Nr. 19 622.

Breslau, den 18. October 1893.

Dem Provinzial-Synodal-Borstand übersenden wir anliegend
eine Vorlage, betreffend Errichtung einer Hilfskasse für Pfarrtöchter
mit dem ergebensten Ersuchen, dieselbe der bevorstehenden Provinzial-
Synode gefälligst zu unterbreiten.

D. Stolzmann.

An
den Provinzial-Synodal-Borstand, z. H. des
Präsidenten, Herrn Grafen v. Rothkirch u. Trach,
Hochgeborene auf Panthenau.

Breslau, den 24. October 1893.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Vorlage

betreffend die Errichtung einer Hilfskasse für Pfarrtöchter.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 19 622.

Breslau, den 18. October 1893.

Von 16 Geistlichen der Preußischen Oberlausitz wurde durch ein von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 6. Januar 1881 bestätigtes Statut eine Hilfskasse für Pfarrtöchter errichtet. Die Mitgliedschaft wurde auf die Preußische Oberlausitz beschränkt, an die Zahlung eines Einlagecapitals von 120 Mk. geknüpft und außerdem für den Fall, daß die verbindlichen Zinsen des Capitalfonds nicht ausreichten, ein jährlicher Extrabeitrag bis 10 Mk. in Aussicht genommen. Der Zweck der Kasse bestand darin, unverheiratheten Töchtern verstorbener Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gleiche Pensionsraten — in den ersten fünf Jahren je 50 Mk. —, über dieses Alter hinaus, wenn deren Jahreseinkommen aus eigenem Vermögen, Erwerb oder anderweitigen Unterstützungen 750 Mk. nicht erreichte, Unterstützungen zu gewähren.

Nach Erlass des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, beschloß die General-Versammlung Auflösung der Kasse, welche trotz der Bemühungen des Pastors Jacobi in Hermisdorf nur 16 Mitglieder und 3234 Mk. Kassenvermögen besaß. Da dieses Kirchengesetz aber nur die Waisen unter 18 Jahren versorgt und nach diesem Zeitpunkt vielfach ein Unterstützungsbedürfniß eintritt, so empfahlen wir dem Vorstande die Fortführung der Kasse unter Aenderung des Statuts

in Erwägung zu nehmen, indeß ohne Erfolg, was sich aus der Beschränkung der Kasse auf einen Theil der Provinz und dem Mangel ausreichender Mittel erklärt.

Die Auflösung der Kasse erfolgte deshalb nach der von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath und den Herren Ministern des Innern und der geistlichen Angelegenheiten unterm 4./20. October 1890 ertheilten Genehmigung dergestalt, daß die übernommene Verpflichtung erfüllt und das Vermögen unter die Mitglieder vertheilt wurde.

Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen halten wir auch jetzt noch ein derartiges Unternehmen für ein dringendes Bedürfniß, da gegenwärtig ungefähr 110 hilfsbedürftige Pfarrtöchter in unserer Provinz vorhanden sind, von welchen ein Theil von Haus ohne Vermögen, durch Alter oder Krankheit erwerbsunfähig, völlig auf fremde Hilfe angewiesen ist, der andere selbst zum nothdürftigen Unterhalt keine ausreichenden Mittel besitzt. Dieser Nothstand ist auch nicht ein vorübergehender, wird durch den landeskirchlichen Witwen- und Waisenfonds nicht berührt, durch Alter und Krankheit der Pfarrtöchter, deren Väter bei ihren Gehaltsverhältnissen zu einer ausreichenderen Versorgung nicht im Stande sind, stets erneut und durch den mit dem Tode der Mutter eintretenden Wegfall der Witwenpension noch erhöht.

Aus dem Collectenfonds, auf welchen sich unsere Vorlage vom 1. August d. J. Nr. 11047 bezicht, und dem seit dem 1. April v. J. unter unsere Verwaltung gestellten staatlichen Unterstützungsfonds können wir nur mäßige Unterstützungen gewähren, wodurch die Noth zwar gemildert, aber nicht wirksam beseitigt wird. Eine Erhöhung des staatlichen Unterstützungsfonds steht nicht zu hoffen. Die Bezirkssäfassen gewähren nach unserer Vorlage vom 20. September d. J. Nr. 17935 ebenfalls keine ausreichende Hilfe, weshalb wir der Provinzial-Synode zur gefälligen Erwägung stellen, ob nicht mit Hilfe ihres Kassenbestandes oder des ihr zustehenden Besteuerungsrechts der Grund zu einer schlesischen Pfarrtöchter-Kasse gelegt werden könnte. Dieselbe würde nicht auf Capital- oder Rentenversicherung, wozu den Herren Geistlichen durch den preußischen Beamtenverein ausreichende und sichere Gelegenheit gegeben ist, auch nicht auf völlige Versorgung, sondern nur auf Gewährung von Unterstützungen zu richten und mit Hilfe der amtlichen Organe der Kirche eine neue Hilfsquelle zu schaffen sein, die voraussichtlich auch durch freiwillige Opfer gefördert werden würde.

Falls unserer Anregung in irgend einer Weise Folge gegeben werden sollte, stellen wir ergebenst anheim, dem Provinzial-Synodal-Vorstand in Verbindung mit uns die Ausführung des Planes zu überlassen.

D. Stolzmann.

Anlage 26 b. (Zur 8. Sitzung. S. 72.)

Antrag der IV. Commission,

betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums hinsichtlich der Errichtung einer Hilfskasse für Pfarrtöchter.

Referent: Superintendent Gößel.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

- 1) die Bildung eines Fonds zur Unterstützung von nothleidenden Pfarrtöchtern ist wünschenswerth,
- 2) den Provinzial-Synodal-Vorstand zu ersuchen, in Verbindung mit dem Königlichen Consistorium der Ausführung des Planes näher zu treten, dabei aber von der Heranziehung von Mitteln, welche aus der kirchlichen Besteuerung fließen, abzusehen.

von Roeder.

von Brochem.

Anlage 27 a. (Zur 4. Sitzung. S. 43.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,

betreffend die Schlesische Sterbekasse für evangelische Geistliche.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 20002.

Breslau, den 28. October 1893.

Dem Vorstand beeihren wir uns gemäß § 22 des Statuts der Schlesischen Sterbekasse für evangelische Geistliche (Verhandlungen der

V. Schlesischen Provinzial-Synode von 1887 S. 85), nach welchem der Provinzial-Synode von dem Stande der Kasse Einsicht zu gewähren ist, anliegend Abschrift eines Geschäfts- und Kassenberichts zur weiteren Veranlassung ergebenst zu übersenden.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Präses derselben, König-
lichen Kammerherren und Landschafts-Director
Herrn Grafen E. von Rothkirch und Trach,
Hochgeboren auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Vorlage ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 2. November 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

G. Graf von Rothkirch und Trach.

Die schlesische Sterbekasse für evangelische Geistliche
zählte am 30. September 1893 (Schluß des II. Quartals ihres
6. Geschäftsjahrs) 475 Mitgliedsnummern; davon gehen 40 ab
(33 Verstorbene, 7 anderweit Ausgeschiedene) und verbleiben 435 Mit-
glieder, einschließlich 51 Frauen. Am 1. October d. J. haben bei
316 bis zum 1. October 1888 beigetretenen Mitgliedern deren Erben
Anspruch auf das volle Begräbnissgeld (300 Mk.); in 5 Fällen ist
dieser Betrag bereits gezahlt. Die General-Versammlungen sind
ordnungsmäßig einberufen und gehalten, auch die Jahresrechnungen
geprüft und entlastet worden.

Die letzte Jahresrechnung für 1892/93 ergab

an Bestand	26 920,65	Mk.
----------------------	-----------	-----

(einschließlich 23 600 Mk. Werthpapiere im Kennwerth)		
--	--	--

Vom 1. April bis 30. September d. J. wurden

vereinnahmt	4 944,03	"
-----------------------	----------	---

(einschließlich 1500 Mk. Werthpapiere)		
--	--	--

Gesamtentnahme	31 864,68	Mk.
----------------	-----------	-----

Ausgabe im Halbjahr 1. April bis 30. September d. J. 2 450,14 Mf.
 (einschließlich 1476 Mf. für Wertpapiere)

Mithin Bestand am 1. October 1893 29 414,54 Mf.
 (einschließlich 25 100 Mf. an Wertpapieren).

Dem Alter nach waren bei der Anmeldung

		bis 30 Jahr alt (kl. I. d. Beitragsst.)		138 Mitgli. einschl. 21 Frauen			
von 31—35		II.	"	55	"	10	"
"	36—40	"	III.	"	41	"	"
"	41—45	"	IV.	"	53	"	"
"	46—50	"	V.	"	63	"	"
"	51—55	"	VI.	"	42	"	"
"	56—60	"	VII.	"	13	"	"
"	61—65	"	VIII.	"	22	"	"
über 66	"	"	IX.	"	8	"	"

So. 435 Mitgli. einschl. 51 Frauen.

Dem Wohnort nach gehören zur Diözese:

Breslau I.	(einschl. 6 Frauen)	19 Mitglieder
" II.	" 1 "	3 "
Bernstadt	" — "	15 "
Brieg	" 7 "	23 "
Frankenstein	" 1 "	4 "
Glatz	" 1 "	5 "
Guhrau-Herrnstadt	" — "	3 "
Müllisch-Trachenberg	" 3 "	9 "
Namslau	" 1 "	5 "
Neumarkt	" 1 "	5 "
Nimptsch	" — "	14 "
Oels	" — "	15 "
Ohlau	" — "	2 "
Schweidnitz	" — "	11 "
Steinau I.	" 1 "	12 "
" II.	" 1 "	3 "
Strehlen	" — "	11 "
Striegau	" — "	8 "

Zu übertragen (einschl. 23 Frauen) 167 Mitglieder

Dem Wohnort nach gehören zur Diöcese:

Nebentrag	(einschl. 23 Frauen)	167	Mitglieder
Trebnitz	" — "	8	"
Waldenburg	" — "	7	"
Groß-Wartenberg	" 1 "	6	"
Wohlau	" 1 "	6	"
Reg.-Bez. Breslau	(einschl. 25 Frauen)	194	Mitglieder

Volkenshain	(einschl. — Frauen)	5	Mitglieder
Bunzlau I.	" — "	4	"
" II.	" — "	11	"
Freystadt	" 1 "	3	"
Glogau	" — "	4	"
Görlitz I.	" 1 "	9	"
" II.	" 3 "	9	"
" III.	" — "	6	"
Goldberg	" 3 "	9	"
Grünberg	" — "	9	"
Hagnau	" — "	7	"
Hirschberg	" 1 "	7	"
Hoyerswerda	" — "	4	"
Jauer	" — "	3	"
Landeshut	" 1 "	12	"
Lauban I.	" — "	5	"
" II.	" 2 "	5	"
Liegnitz	" — "	11	"
Löwenberg I.	" — "	2	"
" II.	" — "	2	"
Lüben I.	" — "	—	"
" II.	" — "	3	"
Parchwitz	" — "	9	"
Rothenburg I.	" 1 "	6	"
" II.	" — "	3	"
Sagan	" 1 "	8	"
Schönau	" 3 "	11	"
Sprottau	" — "	6	"
Reg.-Bez. Liegnitz	(einschl. 17 Frauen)	173	Mitglieder

Dem Wohnort nach gehören zur Diöcese:

Gleiwitz	(einschl.	1 Frauen)	8	Mitglieder
Krenzburg	"	2	"	8
Neisse	"	2	"	9
Oppeln	"	1	"	12
Pleß	"	—	"	7
Natibor	"	—	"	2
Reg.-Bez. Oppeln	(einschl.	6 Frauen)	46	Mitglieder
" Liegnitz	"	17	"	173
" Breslau	"	25	"	194
Summa	(einschl.	48 Frauen)	413	Mitglieder

Hierzu schles. Militär- und

Vereinsgeistliche	(einschl.	— Frauen)	—	Mitglieder
aus der Provinz Ostpreußen	"	—	"	2
" " " Westpreußen	"	—	"	2
" " " Posen	"	1	"	4
" " " Sachsen	"	1	"	5
" " " Rhein-Provinz	"	—	"	1
" Berlin	"	1	"	7
" Buenos-Aires	"	—	"	1
Gesamtbetrag	(einschl.	51 Frauen)	435	Mitglieder

Michelau, den 17. October 1893.

Der Vorstand der Sterbehilfe für evangelische Geistliche Schlesiens.

Müller,
Superintendent als Vorsitzender.

Anlage 27 b. (Zur 4. Sitzung. S. 43.)**Autrag der IV. Commission,**

betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Schlesische Sterbekasse für evangelische Geistliche.

Berichterstatter: Superintendent Wendt.

Synode wolle beschließen:

Die Provinzial-Synode nimmt unter dem Ausdrucke der Befriedigung über die gedeihliche Fortentwicklung der Schlesischen Sterbekasse von deren Stand Kenntniß.

von Roeder.

Wenzel.

Anlage 28 a. (Zur 6. Sitzung. S. 59.)**Vorlage des Königlichen Consistoriums,**

betreffend die Vermögens-Verhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 17 935.

Breslau, den 20. September 1893.

Dem Vorstande beeichen wir uns in Gemäßheit des § 65 Nr. 6 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung, im Anschluß an die mit unserem Schreiben vom 9. September 1890 Nr. 13 871 dorthin gelangte Nachweisung, beifolgend eine Übersicht der Vermögensverhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Wittwen- und Waisen-Kassen bezüglich der letzten drei Rechnungsjahre derselben, mit dem ergebenen Erfuchen zu übermitteln, dieselbe der diesjährigen Provinzial-Synode gefälligst mittheilen zu wollen.

Wir bemerken ergebenst, daß die in der vorigen Nachweisung noch ausgeführte Hilfskasse für Pfarrtöchter der Oberlausitz nach der

durch Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrath's vom 9. Juli 1890 Nr. 4511 E. O. ertheilten Genehmigung unter den im Nachtrage des Statuts der Kasse mit ministerieller Genehmigung vom 20. October 1890 festgesetzten Modalitäten aufgelöst worden ist.

Als nun ist die Uebersicht über das Vermögen der General-Superintendent D. Erdmann'schen Jubiläums-Stiftung hinzutreten.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Präses derselben, Königl.
Kammerherrn und Landschafts-Director, Herrn
Grauen E. von Rothkirch und Trach, Hoch-
geboren auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenſt vorzulegen.

Breslau, den 30. September 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Übersicht

der

Vermögensverhältnisse der in der Provinz Schlesien
bestehenden Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen bezüglich
der drei letzten Rechnungsjahre.

V e r m ö g e n s l a g e

der evangelischen Prediger-Witwen- und Waisen- (Maglo) Stiftung für die Provinz Schlesien
hinsichtlich der drei letzten Rechnungsjahre 1890/91, 1891/92 und 1892/93.

Rech- nungs- jahr	Vermögensstand am Schlusse des Rechnungsjahres	Von den Zinsen wurden Unterstützungen gewährt an Hinterbliebene von schlesischen evangelischen Geistlichen:			Be- merkungen
		a. feste Pension laut Statut	b. einmalige Zuwendungen pro Person	c. Im Ganzen Mark	
1890/91	30 800,00 Mf. Effecten 193,64 " Baar	1 Wittwe 150,— Mf. 2 Waisen 150,— " 1 Legatrin 87,50 "	1 Mal 50 Mf. = 50 Mf. 2 " 40 " = 80 " 1 " 35 " = 35 " 10 " 30 " = 300 " 12 " 25 " = 300 " 2 " 20 " = 40 " 1 " 15 " = 15 "	820 Mf.	1207,50
1891/92	31 300,00 Mf. Effecten 278,60 " Baar	1 Wittwe 150,— Mf. 2 Waisen 150,— " 1 Legatrin 175,— "	4 Mal 30 Mf. = 120 Mf. 12 " 25 " = 300 " 9 " 20 " = 180 "	600 Mf.	1075,—
1892/93	31 800,00 Mf. Effecten 83,32 " Baar	1 Wittwe 150,— Mf. 2 Waisen 150,— " 1 Legatrin 175,— "	1 Mal 35 Mf. = 35 Mf. 11 " 25 " = 275 " 14 " 20 " = 280 " 1 " 15 " = 15 "	605 Mf.	1080,—

Pfarr-Wittwen- und Waisen-Institut

Vermögensbestand in den

Estat-Periode	Menge der Mitglieder	Menge der Unterstützten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen	Einnahme				
				a. an Zinsen Mr.	b. an Mit- glieder- Beiträgen Mr.	c. an Collecten und Erträgen Mr.	d. Eintritts- gefeier Mr.	e. Sonstige Ein- nahmen Mr.
1890	26	11	Unterstützungen von 19,08 Mr. bis 260,55 Mr. Das Dividenden- Simplum betrug 6,88 ²⁹ / ₁₀₀ Mr. Durchschnitt 102,55 Mr.	a. 0,15 b. 1009,11 Sa. 1009,26	312	—	—	93,20
1891	22	11	Unterstützungen von 14,76 Mr. bis 242,81 Mr. Das Dividenden- Simplum betrug 5,81 ¹⁸ / ₁₀₀ Mr. Durchschnitt 90,26 Mr.	a. 0,15 b. 926,63 Sa. 926,78	264	—	—	99,40
1892	21	11	Unterstützungen von 14,05 Mr. bis 196,67 Mr. Das Dividenden- Simplum betrug 4,68 ²⁹ / ₁₀₀ Mr. Durchschnitt 91,10 Mr.	a. 0,15 b. 882,75 Sa. 882,90	252	—	—	105,40

für das Fürstenthum Oels.

Letzen drei Estatjahren.

Ge- sammt- Einnahme	Ausgabe					Ge- sammt- Ausgabe	Baar- bestand	Kapital- Ver- mögen
	a. an Unter- stützungen Mr.	b. an zurück- zuschreibende Beiträgen Mr.	c. Begründungs- gefeier Mr.	d. Umlage neuer Capitalien Mr.	e. an Bevoll- tungsfesten Mr.			
	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.			
1597,16	1132,48	552	—	18,10	61,50	1764,08	133,08 und Ein- nahmereste 52,50	24 905
1475,76	992,93	1392	—	55,68	61,20	2501,81	173,95 und Ein- nahmereste 105,00	23 705
1519,25	1002,10	108	—	—	60,65	1170,75	48,50 und Ein- nahmereste 105,00	24 005

Schweidnitzer Prediger-Wittwen-

Vermögensbestand in den

Estat. Periode	Anzahl der Mitglieder: a. etlicheinliche b. auswärtige	Anzahl der Unterstützten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen	Einnahme				
				a. an Zinsen	b. an Mit- glieder- Beiträgen	c. an Collecten- Erträgen	d. Eintritts- gefeier	e. Sonstige Einnahmen
				Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
1890/91	a. 21 b. 27	18 Wittwen 7 unver- heirath. Töchter	die Wittwen durchschnittlich je 222,75 die Töchter je 69,42	4113,89	ein- heimische 319,60 auswärt. 402,60	Collecten 262,54 von den auswärt. Mitglied. 162,00	—	23,65
					Sa. 722,00	Sa. 424,54		
Separat- fonds	—	17 Wittwen	die Wittwen je 20,88 durchschnittlich	399,78	—	—	—	—
1891/92	a. 20 b. 27	15 Wittwen 7 Töchter	die Wittwen je 281,18 die Töchter je 81,71	4152,24	ein- heimische 304,50 auswärt. 402,50	Collecten 275,27 von den auswärt. Mitglied. 162,00	—	22,28
					Sa. 707,00	Sa. 437,27		
Separat- fonds	—	15 Wittwen	die Wittwen je 24,57 durchschnittlich	408,08	—	—	—	—
1892/93	a. 20 b. 26	17 Wittwen 7 Töchter	die Wittwen je 230,84 die Töchter je 72,57	4113,89	ein- heimische 304,60 auswärt. 390,00	Collecten 262,08 von den auswärt. Mitglied. 156,00	—	26,35
					Sa. 694,60	Sa. 418,08		
Separat- fonds	—	17 Wittwen	die Wittwen je 18,14 durchschnittlich	369,22	—	—	38,00 Coursgewinn	—

und Waisen-Societät.

letzen drei Estatusjahren.

Ge- sammt- Einnahme	Ausgabe					Ge- sammt- Ausgabe	Baar- bestand	Kapital- ver- mögen
	a. an Unter- stützungen	b. an Aufrü- dzahlenden Beiträgen	c. Begräbnis- gefeier	d. Inlage neuer Kapitalien	e. an Berthal- tungsfesten			
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.			
5283,48 u. 1651,27 Bestand aus dem Vorjahre.	4495,44	—	—	—	290,94	4786,88	2148,87	99 451,00
399,78 und 90,48 Bestand aus dem Vorjahre.	346,50	—	—	46,26	16,25	409,41	80,85	9 383,63
5318,79 u. 2148,87 Bestand aus dem Vorjahre.	4790,48	—	—	—	292,48	5082,96	2384,20	99 451,00
408,08 und 80,85 Bestand aus dem Vorjahre.	368,78	—	—	47,96	17,00	433,62	55,26	9 431,49
5252,77 u. 2384,20 Bestand aus dem Vorjahre.	4423,88	—	—	—	289,60	4713,42	2923,54	99 451,00
407,22 und 55,26 Bestand aus dem Vorjahre.	308,84	—	—	49,45	15,87	373,16	89,82	9 480,94

Evangelisch-reformirte Prediger-Witwen- und
Vermögensbestand in den

Estat-Periode	Zahl der Mitglieder	Zahl der Unterstützten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen	Einnahme				
				a.	b.	c.	d.	e.
				an Zinsen	an Mit- glieder- Beiträgen	an Collecten- Erträgen	Eintritts- gelder	Gonfige Einnahmen
			Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
1890/91	8	3	1 Pension 480,00 1 - 900,00 1 Erziehungsgeld 151,20 Sa. 1531,20	2869,50	153,00	24,86	-	-
1891/92	8	2	1 Pension 480,00 1 - 1200,00 Sa. 1680,00	2869,50	270,16	22,95	-	-
1892/93	8	2	1 Pension 480,00 1 - 1200,00 Sa. 1680,00	2929,50	264,70	24,85	-	-

Waisen-Kasse in dem Herzogthum Schlesien.

Letzten drei Gesetzsjahren.

Ge- sammt- Ein- nahme	Ausgabe					Ge- sammt- Ausgabe	Bar- bestand	Kapital- Ver- mögen.
	a.	b.	c.	d.	e.			
	an Unter- stützungen	an Anruß- ausgleichenden Beiträgen	Begründungs- gelder	Umlage neuer Rätsatzen	an Vermal- tungsfesten			
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
3046,86	1531,20	46,40	-	2000,70	51,25	3629,55	2694,92	72 400,00
3162,61	1680,00	-	-	2128,80	51,45	3860,15	1997,28	74 400,00
3219,05	1680,00	-	-	1993,00	52,25	3725,15	1491,08	76 400,00

Prediger-Wittwen- und Waisen-Pensions-

V e r m ö g e n s b e s t a n d i n d e n

Estat.-Periode	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Unterflüchten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen	G e n n a h m e				
				a.	b.	c.	d.	e.
				an Zinsen	an Mitglieder- beiträgen	an Collecten- beiträgen	Eintritts- gelder	Sonstige Ein- nahmen
1890/91	44	20	209,70	5081,25	880,00	139,85	—	3 509,92
		17	20,00	366,15				
		37	229,70	5447,40				
1891/92	44	18	226,94	5291,00	880,00	127,81	25,00	22 504,60
		16	21,00	366,56				
		34	247,94	5657,56				
1892/93	45	17	231,17	5326,82	923,88	117,54	56,25 Eintritts- geld 45,00	19 114,89
		16	21,00	367,11				
		33	252,17	5693,43				

Anmerkung: Die unterstrichenen Zahlen betreffen die Knispel'sche Stiftung.

Kasse im Fürstenthum Liegniz.

L e t z t e n d r e i E t a t s j a h r e n .

Ge- sammt- Ein- nahme	A u s g a b e .					Ge- sammt- Ausgabe.	Vaar- bestand.	Kapital- Ver- mögen.
	a.	b.	c.	d.	e.			
	an Unter- stützungen	an fürstl.- bürgenden Beiträgen	Begrüß- gelder	Umlage neuer Kapitalien	an Verwal- tungsfestien			
ml.	ml.	ml.	ml.	ml.	ml.	ml.	ml.	ml.
9 976,67	1584,00					5 011,22	239,15	121 681,99
	2610,00					14,15	12,00	9 220,62
	340,00	—	—	5 025,87	251,15			130 902,61
	4534,00							
29 194,97	1615,00					22 849,10	251,12	122 895,58
	2470,00					18,56	12,00	9 239,18
	336,00	—	—	22 867,66	263,12			132 134,78
	4421,00							
25 950,44	1600,00					19 546,24	272,85	126 037,47
	2330,00					19,11	12,00	9 258,20
	336,00	—	—	19 565,85	284,95			135 295,76
	4266,00							

Hirschberg-Löwenberger Prediger-Witwen-

Vermögensbestand in den

Erlös-Periode	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Unterstützten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen	Einnahme				
				a. an Zinsen	b. an Mit- glieder- Beiträgen	c. am Collecten- Grußgeld	d. Eintritts- gelder	e. Sonstige Einnahmen
				Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
1890	51	9	150	4144,04	920,00	207,27	—	2628,55 einschließl. zurück- gezahlter Kapitalien und Reste
1891	51	8	150	4130,79	960,00	207,01	15,00	13 756,50 einschließl. zurück- gezahlter Kapitalien und Reste
1892	50	9	150	4287,98	715,00	163,84	5,00	4157,00 einschließl. zurück- gezahlter Kapitalien und Reste

und Waisen-Unterstützungskasse.

letzen drei Staatsjahren.

Ge- sammt- Ein- nahme	Ausgabe					Ge- sammt- Ausgabe	Baar- bestand	Kapital- ver- mögen
	a. an Unter- stützungen	b. an aufklärenden Beiträgen	c. Begrüßungs- gelder	d. Vulage neuer Kapitalien	e. an Bernol- kungsfesten			
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.			
7 899,66	1275,00	—	900,00	5 550,00	307,71	8 032,71	2087,50 und 190,50 Reste	97 586,53
19 069,30	1125,00	—	1500,00	14 700,00	400,55	17 725,55	3431,25 und 118,50 Reste	98 786,53
9 328,72	1590,00	—	600,00	6 907,55	155,33	9 252,88	3507,09 und 368,50 Reste	102 636,53

Volkenhain-Landesbutter Prediger-

Vermögensbestand in den

Gesetz-Periode	Anzahl der Mitglieder: a. einheimische b. auswärtige	Anzahl der Unterstützten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen	Einnahme				
				a. an Zinsen Mr.	b. an Mitglieder- beiträgen Mr.	c. an Colleien- Erträgen Mr.	d. Eintritts- gelder Mr.	e. Sonstige Einnahmen Mr.
Vom 1. Juli 1890 bis 1. Juli 1891	a. 7 b. 10	8 1 Waise	Wittwen 240,00 Waisen 80,00	2237,04	368,00	61,80	—	3000,00 zurück- gezahltes Kapital und 26,85 Bestand aus dem Vorjahr.
Vom 1. Juli 1891 bis 1. Juli 1892	a. 7 b. 10	7 1 Waise	Wittwen 290,00 Waisen 96,87	2239,81	368,00	53,56	—	200,00 zurück- gezahltes Kapital. 40,50 sonstige Einnahmen. 264,14 Bestand aus dem Vorjahr.
Vom 1. Juli 1892 bis 1. Juli 1893	a. 7 b. 10	7 1 Waise	Wittwen 300,00 Waisen 100,00	2258,88	368,00	55,00	—	17,74 Bestand aus dem Vorjahr.

Wittwen- und Waisen-Institut.

Letzen drei Gesetzesjahren.

Ge- sammt- Einz- nahme	Ausgabe					Ge- sammt- Auszgabe	Vaar- bestand	Kapital- Ver- mögen.
	a. an Unter- stützungen Mr.	b. an juridisch zuzahlenden Beiträgen Mr.	c. Begründungs- gelder Mr.	d. Von der alten Kapitalien Mr.	e. an Verpflich- tungsfesten Mr.			
5693,69	1980,00	—	240,00	3000,00	209,55	5429,55	264,14	50 740,88
3166,00	2102,50	—	96,67	700,00	249,10	3148,27	17,74	51 240,86
2699,57	2200,00	—	—	223,00	2423,00	276,57	51 598,88	

Glogauer Kreis-Prediger-

Vermögensbestand in den

Estat.-Periode	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Unterstützten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen	Einnahme					Bestand
				a. an Zinsen	b. an Mit- glieder- Beiträgen	c. an Collecten- Erträgen	d. Eintritts- gelder	e. Sonstige Einnahmen	
				Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	
1890 91	19	5	72,00	191,50	365,50	—	—	Bestand 108,97	
1891 92	20	6	75,00	199,50	386,50	—	—	Bestand 22,97	
1892 93	20	6	70,00	204,75	396,00	—	—	Bestand 45,47	

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Lehren drei Etaatsjahren.

Ge- sammt- Einnahme	Ausgabe					Ge- sammt- Ausgabe	Baar- bestand	Kapital- ver- mögen
	a. an Unter- stützungen	b. an aufdrü- ckenden Beiträgen	c. Begrüßungs- gelder	d. Vklage neuer Capitalien	e. an Verwal- tungskosten			
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.			
665,97	360,00	—	54,00	210,00	19,00	643,00	22,97	5400,00
608,97	450,00	—	—	94,50	19,00	563,50	45,47	5500,00
646,22	420,00	—	57,00	96,55	19,00	592,55	53,47	5600,00

Görlitzer Prediger- und Schullehrer-

Vermögensbestand in den

Festes-Periode	Mitglied- der Mitglieder	Mitglied- der Unterstützten	Durchschnittliche Höhe der gewährten Unterstützungen	Einnahme				
				a. an Zinsen	b. an Mit- glieder- Beiträgen	c. an Collecten- Erträgen	d. Eintritts- gelder	e. Sonstige Ein- nahmen
	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
1890	30	23	264,78	12 336,05 und Reste von 1889 725,62	60,00 Rest von 1889	—	—	352,95 einschließl. 269,85 aus dem Vorjahr
1891	30	22	270,45	13 000,05 und Reste von 1890 221,25	543,50 und 136,25 Reste von 1890	—	—	1674,40 einschließl. 140,05 Bestand von 1890
1. Jan. 1892 bis 31. März 1893.	30	24	290,62	14 629,54 und Reste von 1891 24,00	2390,40 und 325,00 Reste von 1891	—	—	148,69 Bestand von 1891

Witwen- und Waisen-Kasse.

letzen drei Festsjahren.

Ge- sammt- Einnahme	Ausgabe.					Ge- sammt- Ausgabe.	Baar- bestand.	Kapital- Ver- mögen.
	a. an Unter- stützungen	b. an zurüf- fenden Beiträgen	c. Begrüßungs- gelder	d. Umlage neuer Kapitalien	e. an Veräu- stungsfesten			
Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
13474,62	6090,00	—	45,00	4753,24	2446,88	13 334,57	140,05	313 639,95
15576,85	5950,00	1800,00	180,00	6664,14	833,52	15 287,51	148,69	320 304,09
17517,63	6975,00	375,00	360,00	8582,55	969,72	17 262,27	255,88	331 676,74

Vermögenslage

der General-Superintendent Dr. Erdmann'schen Jubiläums-Stiftung hinsichtlich
der drei Rechnungsjahre 1890/91, 1891/92 und 1892/93.

Einnahme	Effecten	Baar			Ausgabe	Effecten	Baar
		M.	Mr.	Dr.			
Bestand 13. December 1890 ..	25 600	470	53		Ausgabe 1890/91:		
Einnahme 1890/91:					An E. Heimann für 400 M.		
Angekaufte Effecten	400	—	—		3 ½ % Staatsanleihe....	—	396 11
Zinsen von 26 000 M. 3 ½ %					Zinsen an eine Pastorwittwe	—	455 —
consol. Staatsanleihe pro							
October 1890 bis Ende					Ausgabe 1891/92:		
März 1891	—	455	—		Zinsen an eine Pastorwittwe	—	455 —
					desgleichen	—	455 —
Einnahme 1891/92:							
Zinsen von 26 000 M. vom					Ausgabe 1892/93:		
1. April 1891 bis 31. März					Zinsen an eine Pastorwittwe	—	455 —
1892.....	—	910	—		desgleichen	—	455 —
Einnahme 1892/93:					Summa Ausgaben	—	2671 11
Zinsen von 26 000 M. vom							
1. April 1892 bis 31. März							
1893.....	—	910	—				
Summa Einnahmen	26 000	2745	53				
Davon ab nebenstehende Aus-							
gaben mit	—	2671	11				
Within Bestand ult. 1892/93	26 000	74	42				

Breslau, den 20. September 1893.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

Anlage 28 b. (Bur 6. Sitzung. S. 59.)**Antrag der IV. Commission,**

betreffend die Vermögens-Verhältnisse der in der Provinz Schlesien bestehenden Pfarr-Witwen- und Waisen-Kässen.

Referent: Pastor von Ciechanski.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

„Von der Vorlage des Königlichen Consistorii Kenntniß zu nehmen.“

von Roeder. von Brochem.

Anlage 29 a. (Bur 4. Sitzung. S. 44.)**Vorlage des Königlichen Consistoriums,**

betreffend die in der Provinz Schlesien zum Besten der Hinterbliebenen evangelischer Geistlicher bestehenden Stiftungen.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 10. October 1893.

J.-Nr. 18672.

Dem Vorstande der Schlesischen Provinzial-Synode übersenden wir ergebenst in Gemäßheit des § 65 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung einen Nachtrag zu der unterm 29. October 1887 Nr. 12 959 mitgetheilten Nachweisung der in der Provinz Schlesien zum Besten der Hinterbliebenen evangelischer Geistlicher bestehenden Stiftungen.

D. Stolzmann.

An

den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. S. des Präs. derselben, Königlichen Kammerherren und Landschafts-Director
Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Hochgedorenen auf Panthenau.

Breslau, den 13. October 1893.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Wolfgang'sches Wittwen-Institut

Laufende Nr.	Dioceſe	Parochie	Name, Begründung, Statut und Verwaltung	Zweck und räumlicher Umfang
1	Glaß	Neurode	<p>Wolfgang'sches Wittwen-Institut in Hausdorf für Wittwen von Geistlichen, Lehrern und Offizianten. Gründung 1891. 9. Mai.</p> <p>Curatorium: Vorſitzender: Königlicher Landrat Freiherr von Rechenberg- Neurode. Schatzmeister: C. Herdtmann, Pastor. Beisitzer: Graf Pfeil-Hausdorf.</p>	<p>Gewährung von freier Wohnung (Stube mit Küche). Rente 180 Mf. 20 Mf. Reisegeld.</p> <p>Raum für 8 Inquilinen (7 besetzt). 1 Gastzimmer, 1 Kastellanin mit freier Wohnung und Ater, 21 ar 82 qm, worunter 8 ar 3 qm nutzungsfähiges Gartenland (verpachtet).</p>

in Hausdorf, Kreis Neurode.

Stat- Jahr	Vermögenslage in den letzten 3 Etatsjahren			Bemerkungen
	Vermögens- stand am Jahresschluß	Anzahl der unterſtützten Hinter- bliebenen von Geiſtlichen	Höhe der ge- währten Unter- ſtützungen pro Person Maf.	
1890 91	—	—	—	Die erste Jahresrechnung ist erst pro 1891 92 gelegt worden.
1891 92	Vermögen 43 700 Mf. Baar-Bestand 192,59 Mf.	1	180	
1892 93	Vermögen 43 700 Mf. Baar-Bestand 880,27 Mf. (Preis des Grundstückes 15 500,00 Mf.)	3	3×180 Mf. 3×20 Mf. Reisegeld.	Ein Platz noch frei. Eigenhümlicherweise sind für denselben trotz Inserat im kirchlichen Wochenblatt und Reichsboten noch keine Meldungen eingegangen.

Anlage 29 b. (Zur 4. Sitzung. S. 44.)**Antrag der IV. Commission,**

betreffend die in der Provinz Schlesien zum Besten der Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen bestehenden Stiftungen.

Berichterstatter: Pastor Schulze.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

das Königliche Consistorium zu ersuchen, durch einen Erlass im kirchlichen Amtsblatt auf die Wolfgang'sche Stiftung aufmerksam zu machen.

von Roeder. Wenzel.

Anlage 30 a. (Zur 6. Sitzung. S. 59.)**Vorlage des Königlichen Consistoriums,**

betreffend die Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien. Breslau, den 23. September 1893.
J.-Nr. 18448.

Dem Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode beehren wir uns eine Vorlage, betreffend die Wahl von Mitgliedern der Kreis-Synoden mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe der diesjährigen Provinzial-Synode zur Beschlusssfassung gefälligst vorlegen und das Ergebniß uns mittheilen zu wollen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, d. h. des Präses, Königlichen Kammerherren und Landshofts-Director, Herrn Grafen von Rothkirch und Traß, Hochgeboren auf Panthenau.

Der hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenſt vorzulegen.

Breslau, den 28. September 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

G. Graf von Rothkirch und Trach.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 18 448.

Breslau, den 23. September 1893.

Vorlage

für die VII. ordentliche Schlesische Provinzial-Synode, betreffend die Wahl von Mitgliedern der Kreis-Synoden.

Seit der VI. Provinzial-Synode sind

A. in dem Regierungsbezirk Breslau

I. bei Gründung der neuen Kirchengemeinden

- 1) Reichthal,
- 2) Königszelt,
- 3) Würben,

II. bei Trennung eines Schulamts von dem Kirchenamt in

- 4) Neumittelwalde,
- 5) Festenberg,

B. in dem Regierungsbezirk Liegnitz

I. bei Gründung der neuen Kirchengemeinden

- 6) Bernsdorf,
- 7) Dödernitz,
- 8) Langheinersdorf,

II. in den Kirchengemeinden

- 9) Bunzlau,
- 10) Görlitz,

C. in dem Regierungsbezirk Oppeln bei Gründung der neuen Kirchengemeinden

- 11) Branitz,
- 12) Petersgrätz,

zwölf neue geistliche Stellen errichtet worden, wodurch die Zahl der zu den Kreis-Synoden zu wählenden Mitglieder sich um je zwei erhöht.

Die Gemeinden, welche die eine Hälfte derselben aus den aufgesehnenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises zu wählen haben, sind § 43 der General-Synodal-Ordnung gemäß nach Anhörnung des Kreis-Synodal-Vorstandes unter Mitwirkung des Provinzial-Synodal-Vorstandes von uns bestimmt und die Kreis-Synoden darüber gehört. Letztere haben sich mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt.

Bei der langjährigen Vacanz des Diaconats in Parchwitz war übersiehen, wegen des auf dasselbe fallenden Deputirten zweiter Art Bestimmung zu treffen. Dieses ist in der vorgedachten Weise zu Gunsten der Gemeinde Groß-Baudis nachgeholt und die Kreis-Synode darüber gehört worden.

In der Diöcese Hoyerswerda und Rothenburg I. erscheint wegen der oben unter 6 und 7 gedachten parochialen Veränderungen eine anderweite Vertheilung wünschenswerth. In ersterer war bisher die Kirchengemeinde Bernsdorf mit Hohenbocka pfarramtlich verbunden. Nach Lösung dieser Verbindung und Errichtung eines eigenen Pfarramts in Bernsdorf mit weit überwiegender Seelenzahl soll einer der beiden von Hohenbocka bisher zu wählenden Deputirten II. Art der Gemeinde Bernsdorf außer dem oben unter 6 gedachten nach dem von der Kreis-Synode gefassten Beschlüsse überwiesen werden.

Ebenso ist in der Diöcese Rothenburg I. eine anderweite Vertheilung von dem Kreis-Synodal-Vorstande vorgeschlagen und von uns unter Mitwirkung des Provinzial-Synodal-Vorstandes festgestellt worden. Die Kreis-Synode hat sich damit einverstanden erklärt.

In der beifolgenden Uebersicht haben wir die obigen Anträge zusammengestellt und die zu Grunde liegenden Vorverhandlungen in den beigefügten Acten I. III. 22 nachgewiesen, auf welche wir der Kürze wegen mit dem ergebenen Ersuchen Bezug nehmen, die getroffenen Bestimmungen endgültig gefälligst zu bestätigen.

D. Stolzmann.

R a d w e i s u n g

der den grösseren Gemeinden zuzuwiesenden Mitglieder der Kreis-Synoden.

Nr.	2.		3.		4.
	Dioceſe	Parochie	a. der Gemeinde	b. durch Beschluß der KreisSynode vom	Die Vorverhandlungen befinden ſich in den Acten I. III. 22. Blatt
1.	Namſlau	Reichthal	Kauer	2. Sept. 1891	15. 16. 22.
2.	Schweidniz	Königszelt	Reichenbach	19. Juni 1893	38. 46. 56. 60. 62. 79. 100.
3.	Schweidniz	Würben	Schweidniz	19. Juni 1893	54. 60. 74. 100.
4.	Groß-Wartenberg	Neu-Mittelwalde	Groß-Wartenberg	31. August 1892	25. 27. 28. 53.
5.	Groß-Wartenberg	Festenberg	Neu-Mittelwalde	28. Juli 1893	52. 80. 85. 93. 94. 109.
6.	Hoyerswerda	Bernsdorf	Bernsdorf	3. August 1893	17. 21. 24. 30. 64. 97. 116.
7.	Rothenburg I	Deberniz	Deberniz	13. Juli 1893	55. 71. 74. 81. 85. 93. 108.
8.	Sprottau	Langheinerſdorf	Sprottau	22. Juni 1893	55. 78. 85. 93. 94. 102.
9.	Bunzlau I	Bunzlau	Bunzlau	25. August 1892	20. 32. 34. 68.
10.	Görliz I	Görliz	Leopoldshain	26. Juni 1893	35. 37. 40. 48. 58. 60. 96v. 103.
11.	Ratibor	Braniß	Cosel	6. Juli 1893	55. 85. 87. 93. 95. 110.
12.	Oppeln	Petersgrätz	Oppeln	23. Sept. 1892	39. 49—51. 60.
13.	Parchwitz	Parchwitz	Groß-Baudis	13. Juni 1892	24a. 30a. 43b.
14.	Rothenburg I	Neuvertheilung der	Deputirten	II. Art	71. 75. 81. 85. 93. 94. 121.
15.	Hoyerswerda	—	Bernsdorf	3. August 1893	24. 30. 64. 76. 97. 116.

Aulage 30 b. (Zur 6. Sitzung. S. 59.)**Antrag der II. Commiſſion,**

betreffend Vorlage des Königlichen Conſistoriums wegen Neuvertheilung
von Abgeordneten zu Kreis-Synoden.

Referent: von Obernitz.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:
die Vorlage des Königlichen Conſistoriums ohne Veränderung
anzunehmen.

Freiherr von Buddenbrock, Vorführender.

Aulage 31 a. (Zur 3. Sitzung. S. 34.)**Vorlage des Königlichen Conſistoriums,**

betreffend Statut für die Kirchgemeinde Reibnitz im Kreise Hirschberg.

Königliches Conſistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 19 622.

Breslau, den 18. October 1893.

Dem Provinzial-Synodal-Vorstand übersenden wir anliegend
eine Vorlage für die siebente Schlesische Provinzial-Synode, betreffend
Statut für die evangelische Kirchen-Gemeinde Reibnitz mit dem
ergebensten Erſuchen, ſelbige gefälligst zur Kenntniß der Synode zu
bringen.

D. Stolzmann.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, g. H. des
Präfes, Herrn Grafen von Rothkirch u. Trach,
Hochgeboren auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenſt vorzulegen.

Breslau, den 9. October 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Vorlage,

betreffend die Prüfung des Statuts der evangelischen Kirchengemeinde Reibnitz, Diöcese Hirschberg in Schl.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.
J.-Nr. 18931.

Breslau, den 5. October 1893.

Zu der evangelischen Kirchengemeinde Reibnitz gehört auch das Dorf Berthelsdorf, welches sich bis zum 1. Januar 1883 nur gästeweise zu der Reibnitzer Kirche hielt. Als durch das Gesetz vom 16. Februar 1880 betreffend die Aufhebung des Verhältnisses der Gastgemeinden etc. (Gesetzsammlung Seite 51) die Einspaltung der Evangelischen zu Berthelsdorf mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Parochianen bevorstand, versuchten jene eine anderweitige Regelung ihrer Rechte und Pflichten herbeizuführen. Dieser Versuch mißlang damals.

Das vorliegende Statut regelt nunmehr alle Abweichungen und soll den Zwistigkeiten in der Gemeinde ein Ende machen. Von der Mitunterhaltung des Schul- und Küsterhauses zu Reibnitz sollen die Evangelischen in Berthelsdorf frei sein, weil dort eine eigene Schule besteht und der dortige Lehrer bei Beerdigungen zu Berthelsdorf, das einen eigenen Kirchhof besitzt, als Küster thätig ist. Dementsprechend sind die Berthelsdorfer Evangelischen von einer Mitwirkung bei der Wahl des Cantors ausgeschlossen.

Da Berthelsdorf eigenes Geläut besitzt, soll es zu den Kosten des Thurmtes und Geläutes in Reibnitz nicht beitragen. Führen zum Herbeiholen des Brennmaterials für den Pfarrer und in Vertretungsfällen hat es nicht zu leisten, weil die Evangelischen daselbst den Pastor in Bedarfssfällen auf ihre Kosten nach Berthelsdorf holen lassen müssen.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Umstände und weil die Evangelischen zu Berthelsdorf die Kirche wegen der Entfernung weniger, zu Begräbnisfeierlichkeiten gar nicht benützen, ist ein geringerer Beitrag zu den Baukosten festgesetzt.

Das Statut ist von den Gemeindeförverschaften zu Reibnitz einstimmig angenommen, desgleichen von der Kreis-Synode der Diöcese Hirschberg i. Schl.

Der Königliche Regierungs-Präsident zu Liegnitz hat durch Schreiben vom 1. December 1892 erklärt, daß im staatlichen Interesse Bedenken nicht zu erheben sind.

Gemäß § 46 Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung beantragen wir,

Provinzial-Synode wolle anerkennen, daß das entworfene Statut zweckmäßig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchen-Ordnung nicht entgegen sei.

D. Stolzmann.

Statut

betreffend die kirchlichen Rechte und Pflichten der Evangelischen von Berthelsdorf.

Auf Grund des § 46 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen wird hiermit Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1880 zur Kirchen-Gemeinde Neiße eingepfarrten Evangelischen des Guts- und Gemeinde-Bezirkes Berthelsdorf haben zum Bau und zur Unterhaltung des Küster- und Schulhauses zu Neiße, des Thurmes und des Geländes der evangelischen Kirche zu Neiße nicht beizutragen, auch Führen zur Herbeiholung des Brennmateriales für den Pfarrer, sowie der Vertreter des Geistlichen in Vacanz- oder Krankheits-Fällen nicht zu leisten.

§ 2.

Zu den sonstigen kirchlichen Baukosten, einschließlich der Kosten der in Geld zu veranschlagenden Hand- und Spanndienste, sind die Evangelischen des Guts- und Gemeinde-Bezirkes Berthelsdorf nur mit $\frac{2}{3}$ der den Vertheilungsmaßstab bildenden Steuern heranzuziehen.

§ 3.

Von der Theilnahme an der Wahl des Cantors zu Reibniz sind die Evangelischen des Guts- und Gemeinde-Bezirkes Berthelsdorf ausgeschlossen.

§ 4.

Bei einem etwaigen Ausscheiden des Guts- und Gemeinde-Bezirkes Berthelsdorf aus der evangelischen Kirche zu Reibniz steht den genannten Evangelischen ein Anspruch auf Ueberlassung eines Theiles des Vermögens dieser Kirchen-Gemeinde nicht zu.

§ 5.

Im Uebrigen haben die Evangelischen des Guts- und Gemeinde-Bezirkes Berthelsdorf mit den sonstigen Mitgliedern der Kirchen-Gemeinde Reibniz gleiche Rechte und Pflichten.

§ 6.

Dieses Statut tritt mit dem von dem Königlichen Consistorium bei Ertheilung der abschließenden Genehmigung zu bestimmenden Zeitpunkte in Kraft.

Reibniz, den 27. September 1891.

Der Gemeinde-Kirchenrath. **Die kirchliche Gemeinde-Vertretung.**
 Maiwald. G. Ander. Pohl. Reichstein. Biemelt. Döring.

(L. S.)

Rüthnick, Vorsitzender.

Anlage 31 b. (Zur 3. Sitzung. S. 34.)**Antrag der II. Commiſſion,**

betreffend die Prüfung des Statuts der evangelischen Kirchegemeinde
Kiebitz, Diöceſe Hirschberg in Schleſien.

Referent beantragt:

Provinzial-Synode wolle anerkennen, daß das entworfene Statut zweckmäßig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchen-Ordnung nicht entgegen sei.

von Kölchen, Referent.

Anlage 32 a. (Zur 4. Sitzung. S. 44.)

Betrifft die aus der Kirchen-Collecte
für Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen in den Jahren
1890, 1891 und 1892 bewilligten Unterstützungen.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
J.-Nr. 11 047.

Breslau, den 1. August 1893.

Die VI. ordentliche Schlesische Provinzial-Synode hat in der Sitzung vom 12. November 1890 der ferneren Abhaltung einer jährlichen Provinzial-Kirchen-Collecte zur Unterstützung von Wittwen und Waisen evangelischer Geistlichen der Provinz auf weitere sechs Jahre bis 1896 ihre Zustimmung und der Evangelische Ober-Kirchenrath dazu durch Erlaß vom 23. December 1890 die Genehmigung ertheilt. Dagegen soll nach dem gleichzeitigen Beschuß der von dem Verleger des Gesangbuchs für evangelische Gemeinden Schlesiens alljährlich zu zahlende Betrag von 1000 Mk. dem gedachten Collectenfonds nur in den weiteren drei Jahren 1891, 1892, 1893 zufließen, weshalb wir den Provinzial-Synodal-Vorstand ergebenst ersuchen, eine Beschlusſfassung der bevorstehenden Provinzial-Synode über die fernere Verwendung dieses Honorars gefälligst

herbeizuführen, indem wir uns im Voraus mit der Ueberweisung an den gedachten Collectenfonds auf fernere drei Jahre einverstanden erklären.

Die Collecte, welche bis 1889 auf 5546 Mf. gestiegen war, blieb hinter diesem Ertrage

1890 um ungefähr 600 Mf.

1891 " " 200 "

1892 " " 76 "

zurück, während die Zahl der Unterstüzungsgesuche stieg, wahrscheinlich weil den Hilfsbedürftigen das Vorhandensein von Mitteln zur Unterstützung mehr und mehr bekannt wurde.

Die Vertheilung des Fonds hat wie bisher unter Mitwirkung des Provinzial-Synodal-Vorstandes einmal im Jahre, zuletzt im Januar, stattgefunden, wie die beifolgende Uebersicht ergiebt.

D. Stolzmann.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, z. H. des
Präsidenten, Herrn Grafen v. Rothkirch und Traß,
Hochgeboren auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergeben sich vorzulegen.

Breslau, den 5. August 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Traß.

Nachweisung

der aus der Collecte für Wittwen und Waisen schlesischer
Geistlichen in den Jahren 1890, 1891 und 1892
bewilligten Unterstützungen.

		5.		b. Sonstige Hinterbliebene		
2. Im Ganzen Mt.	3. Im Durchschnitt pro Person Mt.	1. Im Einzelnen pro Person		2. Im Ganzen Mt.	3. Im Durchschnitt pro Person Mt.	
4 350	48,33	1 Person 25 Mt. 29 Personen je 30 " 2 Geschwister zusammen 30 " 14 Personen je 40 " 2 X 2 Geschwister zusammen 40 " 4 Geschwister zusammen 40 " 5 Personen je 50 " 3 X 2 Geschwister zusammen 50 " 2 X 3 Geschwister zusammen 50 "		2 105	29,64	
4 455	45,00	48 Personen je 25 Mt. 9 X 2 Geschwister zusammen 35 " 1 Person 40 " 5 X 3 Geschwister zusammen 45 "		1 780	21,70	
3 998,10	47,03	7 Personen je 25 Mt. 7 Personen je 30 " 19 Personen je 40 " 2 Geschwister zusammen 40 " 7 Personen je 45 " 2 X 3 Geschwister zusammen 45 " 2 Geschwister zusammen 45 " 3 Personen je 50 " 3 Geschwister zusammen 50 " 3 X 2 Geschwister zusammen 50 " 3 Personen je 60 " 4 X 2 Geschwister zusammen 60 " 4 Geschwister zusammen 80 " 3 Geschwister zusammen 80 "		2 565	32,06	
12 803,10	46,71			6 450	27,68	

Anlage 32 b. (Zur 4. Sitzung. S. 44.)**Antrag der IV. Commission,**

betreffend die aus der Kirchen-Collecte für Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen bewilligten Unterstützungen.

Berichterstatter: Superintendent Günzel.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

dass der von dem Verleger des Gesangbuchs für evangelische Gemeinden Schlesiens alljährlich zu zahlende Betrag von 1000 Mark dem Collectenfonds für Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen auch in den drei Jahren 1894, 1895 und 1896 zustehen möge.

von Roeder.

Wenzel.

Anlage 33 a. (Zur 4. Sitzung. S. 43.)**G e j u d**

des Vorstandes des Lehmgrübener Mutterhauses zu Breslau um Bewilligung einer alljährlichen Kirchen-Collecte innerhalb der Provinz Schlesien.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

J.-Nr. 15 113.

Breslau, den 4. August 1893.

Dem Vorstand beehren wir uns anliegend das Gesuch des Vorstandes des Lehmgrübener Mutterhauses hier selbst vom 20. Juli d. J. um Bewilligung einer alljährlichen Kirchen-Collecte innerhalb der Provinz Schlesien nebst dessen Anlage mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, die Zustimmung der nächsten Provinzial-Synode zu der erbetenen Kirchen-Collecte, gegen welche wir nichts zu erinnern finden, gefälligst einzuholen.

D. Erdmann.

An

den Provinzial-Synodal-Vorstand z. S. des
Präfektes desselben, Herrn Grafen v. Rothkirch
und Traß, Hochgeboren auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 8. August 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Lehmgrubener Mutterhaus.

Breslau, den 20. Juli 1893.

Im April cr. richteten wir an das Hochwürdige Königliche Consistorium die Bitte, uns die Genehmigung zu einer Kirchen-Collecte in den Gemeinden unserer Provinz, in welchen Schwestern unseres Hauses arbeiten, zu erwirken.

Sie wurde uns zu unserer Freude durch Verfügung vom 24. April cr. schon für dies Jahr ertheilt, so daß wir schon jetzt einen Überblick über das Ergebniß der Collecte vor uns haben.

Dieser Überblick zeigt, daß der Ertrag der Collecte lange nicht so groß ist, wie wir erwarteten.

Es bleiben in Folge dessen die Ausgaben unserer Kasse immer noch größer als die Einnahmen und unsere Schulden in Höhe von 17 590 Mk. können wir immer noch nicht decken, um so weniger, als auch die bisherige Unterstützung seitens des evangelischen Kirchlichen Hilfsvereins in Berlin für dies Jahr ganz ausgefallen ist. Dazu kommt, daß wir nothwendiger Weise sobald als möglich den schon seit Jahren geplanten Bau des Feierabendhauses für unsere jetzt 186 Mitglieder zählende Schwesternschaft beginnen müssen. Der Bau ist auf 50 000 Mk. veranschlagt und wenn wir auch hoffen dürfen, daß Baucapital durch eine Anleihe auf das sehr werthvolle Grundstück zu decken, so bleiben doch noch eine Reihe von Ausgaben übrig, die eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der Kasse herbeiführen müssen.

Wir bedürfen aus diesen Gründen nothwendig zur segensreichen Weiterentwicklung unserer von Jahr zu Jahr größer gewordenen Anstalt einer möglichst gesicherten, größeren Einnahmequelle. Deshalb treten wir vertrauensvoll an das Königliche Hochwürdige Consistorium mit der ergebensten Bitte heran:

Hochwürdiges Königliches Consistorium wolle beim Evangelischen Ober-Kirchenrath und der nächsten Provinzial-Synode eine alljährliche Kirchen-Collecte innerhalb der ganzen Provinz für unsere Anstalt hochgeneigt beantragen und befürworten.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Hochwürdige Provinzial-Synode im Hinblick auf die Größe und den bisherigen Segen unseres Werkes kein Bedenken tragen wird, uns diese Collecte trotz der vielen anderen zu bewilligen.

Beträgt doch die Zahl unserer Stationen allein in Schlesien (incl. Lausitz) z. Zt. 122, davon sind 26 Stationen lediglich für Gemeindepflege, 5 Krankenhäuser, 3 Siechenhäuser, 1 Rettungshaus, 1 Confirmandenherberge in der Diaspora und 86 Klein-Kinderschulen.

Zum Beweise dessen und zur gütigen näheren Kenntniznahme erlauben wir uns, unsern letzten Jahresbericht beizufügen.

Wenn Hochwürdiges Königliches Consistorium geneigt sein würde, unsere Bitte anzunehmen und zu vertreten, so würden wir uns der freudigen Zuversicht hingeben können, daß auch die Hochwürdige Provinzial-Synode zustimmen wird.

Deshalb wolle Hochwürdiges Königliches Consistorium uns das bisher so oft schon erwiesene Wohlwollen auch in diesem Falle nicht entziehen, sondern in dieser für unsere Anstalt so wichtigen Sache uns wiederum fördernd zur Seite stehen.

• **Der Vorstand des Lehmgrenbener Unterhauses.**

J. A.: von Flottwell, Regierungs-Präsident a. D.
Vorſitzender.

An
das Königliche Consistorium der Provinz
Schlesien
hier.

Anlage 33 b. (Zur 4. Sitzung. S. 43.)**Antrag der V. Commission,**

betreffend das Gesuch des Vorstandes des Lehmgrubener Mutterhauses um Bewilligung einer alljährlichen Kirchen-Collecte in Schlesien.

Referent: Landrath von Busse.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

die Zustimmung zu der alljährlichen Kirchen-Collecte innerhalb der Provinz für die nächsten 3 Jahre zu ertheilen.

Graf v. d. Recke-Wolmerstein. Streeß.

Anlage 34 a. (Zur 3. Sitzung. S. 32.)**Gesuch**

des geschäftsführenden Ausschusses des Provinzial-Vereins für Innere Mission um Bewilligung einer alljährlichen Kirchen-Collecte.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

J.-Nr. 15652.

Breslau, den 7. August 1893.

Dem Vorstande überreichen wir in der Anlage ergebenst ein Gesuch des geschäftsführenden Ausschusses des Provinzial-Vereins für Innere Mission um Bewilligung einer alljährlichen Kirchen-Collecte zur gefälligen Vorlage an die demnächstige Provinzial-Synode, mit dem ergebensten Bemerkten, daß wir das Gesuch nur angelegentlich befürworten können.

J. B.: Weigelt.

An

den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Herrn Grafen von Rothkirch und Trach, hochgeboren auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen
Breslau, den 11. August 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.
E. Graf von Rothkirch und Trach.

Kolbnitz bei Jauer, den 29. Juli 1893.

Dem Königlichen Consistorium gestattet der ehrbietigst Unterzeichnete sich Namens des geschäftsführenden Ausschusses des schlesischen Provinzial-Vereins für Innere Mission das gehorsamste Gesuch vorzutragen, hochgeneigtst bei der Provinzial-Synode und dem hochwürdigen Evangelischen Ober-Kirchenrath dahin wirken zu wollen, daß dem schlesischen Provinzial-Verein für Innere Mission **alljährlich** eine Kirchen-Collecte dauernd, eventuell für die nächsten drei Jahre, bewilligt werde.

Ehrbietigst

Der Vorsitzende des schlesischen Provinzial-Vereins für Innere Mission.
B. von Czettriz=Neuhauß.

An
das Königliche Consistorium der Provinz
Schlesien zu Breslau.

Anlage 34 b. (Zur 3. Sitzung. S. 32.)**Antrag der V. Commission,**

betreffend das Gesuch des geschäftsführenden Ausschusses des Provinzial-Vereins für Innere Mission um Bewilligung einer alljährlichen Kirchen-Collecte.

Referent: Superintendent Streeß.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

die Zustimmung zu der Bewilligung der erbetenen Collecte zu ertheilen.

Graf v. d. Recke-Bolmerstein. Streeß.

Anlage 35a. (Zur 3. Sitzung. S. 33.)**Vorlage des Königlichen Consistoriums,**

betreffend die Provinzial-Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden-Anstalt in Breslau.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Breslau, den 16. September 1893.

Z.-Nr. 17 376.

Auf Grund der Vorlage vom 31. October 1887 hat die V. ordentliche Schlesische Provinzial-Synode uns ersucht, die Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths zu erwirken, daß die Provinzial-Kirchen-Collecte für die Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Anstalten in Breslau auch in Zukunft eingesammelt werde.

(Verhandlungen Seite 36, 320.)

Der Evangelische Ober-Kirchenrat hat die beiden Collecten für die 6 Jahre von 1888 bis 1893 genehmigt, deren Ertrag sich aus der anliegenden Nachweisung ergiebt.

Da die beiden Anstalten auch jetzt noch durch den Fortfall der Collecten erhebliche Störungen in ihrer Thätigkeit erleiden würden

und die Gemeinden unserer Provinz der Fürsorge für die Blinden und Taubstummen nach wie vor ihre Theilnahme zuwenden, so hat der Evangelische Ober-Kirchenrath auf unsern Antrag sich damit einverstanden erklärt, daß wir zunächst eine gutachtliche Aeußerung der diesjährigen Provinzial-Synode über die Angemessenheit einer Weiterbewilligung der beiden Collecten einholen, weshalb den Provinzial-Synodal-Vorstand wir ergebenst ersuchen, einen Beschlüß der Provinzial-Synode gefälligst herbeizuführen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Präses, Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf
Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 23. September 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Nachweisung

der in den Jahren 1887 bis 1892 für die Taubstummen- und
Blinden-Anstalt in Breslau gesammelten Collectengelder:

Jahr:	Taubstummenanstalt:	Blindenanstalt:
1887 . . .	2 922,04 Mark,	2 198,87 Mark,
1888 . . .	3 073,81 "	2 754,76 "
1889 . . .	3 120,34 "	2 321,93 "
1890 . . .	2 841,87 "	2 608,11 "
1891 . . .	3 277,27 "	2 717,38 "
1892 . . .	2 784,51 "	2 991,24 "
Summa:		15 592,29 Mark.
Durchschnitt:		2 598,71 "

Anlage 35 b. (Bzr 3. Sitzung. S. 33.)**Antrag der V. Commission,**

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums über die Provinzial-Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden-Anstalt in Breslau.

Referent: Senior Pfeiffer.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

sich gutachtlich dahin zu äußern, daß die Weiterbewilligung der Kirchen-Collecten für die in Rede stehenden beiden Anstalten nicht mehr erforderlich sei, seit das Gesetz vom 11. Juli 1891 in Kraft getreten und hierdurch die Fürsorge für dieselben den Landarmen- und Ortsarmen-Verbänden überwiesen worden ist.

Graf von der Neke-Bolmerstein. Streeß.

Anlage 36 a. (Bzr 3. Sitzung. S. 31.)**Vorlage**

des Königlichen Consistoriums, betreffend die weitere Bewilligung einer Provinzial-Kirchen-Collecte für die evangelisch-lutherische Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau für die drei Jahre 1894—1896.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 17 754.

Breslau, den 23. September 1893.

Dem Vorstande übersendende wir anliegend einen Antrag des Vorstandes der hiesigen evangelisch-lutherischen Diaconissen-Anstalt Bethanien vom 11. d. Mts. um Bewilligung einer Provinzial-Kirchen-Collecte für die Jahre 1894, 1895 und 1896 mit dem ergebensten Bemerkungen, daß wir für denselben gern voll und ganz

eintreten. Da wir die hohe Bedeutung dieser Anstalt für die Kirche der ganzen Provinz und die reichen Erfolge ihrer langjährigen Liebestätigkeit als allgemein bekannt voraussetzen dürfen, glauben wir uns einer eingehenderen Begründung des Antrages enthalten zu dürfen und ersuchen Wohldeßselben ergebenst, wegen einer Beschlusssaffung der Synode hierüber das Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode z. H. des Präses derselben, Königlichen Kammerherrn und Landschafts-Direktor,
Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Hochgeboren aus Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.

Breslau, den 28. September 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Der Vorstand der evangelisch-lutherischen Diaconissen-Anstalt Bethanien bittet um Erwirkung der Weiterbewilligung einer Provinzial-Kirchen-Collecte.

Breslau, den 11. September 1893.

Das Königliche Hochwürdige Consistorium bitten wir ganz gehorsamst

bei der, wie verlautet, noch im Laufe dieses Jahres zusammentretenen Schlesischen Provinzial-Synode, sowie bei dem Evangelischen Oberkirchenrath die Genehmigung zur weiteren Einfassung einer Kirchen-Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Schlesien während der Jahre 1894, 1895 und 1896 zur Förderung der Bestrebungen der von uns vertretenen Anstalt hochgemeigtest erwirken zu wollen.

Indem wir bezüglich der provinziellen Leistungen unserer Anstalt und der Diaconissen derselben wohl auf den von uns über das Jahr 1892 veröffentlichten und der Hochwürdigen Provinzial-Synode nach Bedürfniß unsererseits gern kostenfrei zur Verfügung stehenden Jahresbericht verweisen dürfen, gestatten wir uns bezüglich dieses Punktes doch ganz gehorsamst zu bemerken, daß das Arbeitsgebiet unserer Anstalt sich in der Provinz innerhalb der letzten drei Jahre nicht unerheblich erweitert hat. Während unser Jahresbericht pro 1890 65 auswärtige Stationen in 33 Orten aufwies, auf denen 174 Schwestern an 14 307 Pfleglingen gearbeitet hatten, so beträgt gegenwärtig die Zahl der auswärtigen Stationen 93 an 43 verschiedenen Orten der Provinz mit 231 Schwestern, sodaß seit Ende 1890 bis jetzt die Zahl unserer auswärtigen Stationen um 28 und der auswärts arbeitenden Schwestern um 57 sich vermehrt hat, während die Gesamtzahl unserer Schwestern innerhalb derselben Zeit von 249 auf 300, also um 51 gestiegen ist.

Was die Bedürftigkeit unserer Anstaltskasse anlangt, so haben wir wohl kaum Veranlassung, dem Königlichen Hochwürdigen Consistorium hierüber eingehendere Darlegungen zu machen, da Hochdemselben zur Genüge bekannt ist, daß uns außer den Zinsenträgen für 60 unserer Anstalt zur Verfügung stehende mit je 6000 bezw. 7500, 9000 und 12 000 Mk. sündire Krankenbetten noch keine weiteren, einigermaßen in Betracht kommenden Geldmittel zugeslossen sind, um sowohl für die p. p. 140 sonst noch meist belegten Krankenbetten, als auch für das gesammte gesunde Verwaltungs-, Verpflegungs- und Dienstpersonal, den Viehstand und die laufenden Reparaturen an den Anstaltsgebäuden die Unterhaltungskosten zu streiten zu können. Letztere müssen immer noch zum allergrößten Theil durch freiwillige Liebesgaben bestritten werden, sodaß uns das Ergebniß der bisher bewilligten Kirchen-Collecte von dankenswerthem Belang sein muß, indem dasselbe sich im Jahre 1891 auf 3723,64 Mk., im Jahre 1892 auf 3363,19 Mk. und im Jahre 1893 auf 3444,41 Mk. belaufen hat.

Leider ist ein Rückgang der Collectenerträge nicht zu verkennen. Von mehreren der Herren Geistlichen ist der Grund hierfür in der ungünstigen Jahreszeit gefunden worden, in welcher die Einnahmung der Collecte stattgefunden hat und in welcher besonders den Landleuten der Kirchenbesuch häufig kaum möglich ist. Ob das Hochwürdige Kirchen-Regiment sich dadurch veranlaßt sehen könnte, diese

Collecte auf eine günstigere Jahreszeit zu verlegen, möchten Hochdieselben wir ehrerbietigst ganz anheimstellen, indem wir in pflichtschuldigster Hochachtung verharren als

Eines Königlichen Hochwürdigen Consistoriums

ganz gehorsamster

Vorstand der evangelisch-lutherischen Diaconissen-Anstalt Bethanien.
Ulrich.

An
das Königliche Hochwürdige Consistorium der
Provinz Schlesien zu Breslau.

Anlage 36 b. (Zur 3. Sitzung. S. 31.)

Antrag der V. Commission,

betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums über die weitere Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau für die drei Jahre 1894—1896.

Referent: Superintendent Ritter.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

die Zustimmung zu der weiteren Bewilligung der in Rede stehenden Collecte anzusprechen.

Graf v. d. Necke-Volmerstein. Streeß.

Anlage 37a. (Zur 3. Sitzung. S. 33.)

Vorlage des Königlichen Consistoriums,

betreffend die Forterhebung der Provinzial-Kirchen-Collecte für Gefangene und entlassene Gefangene, sowie deren Familien in den drei Jahren 1894—1896.

Königliches Consistorium der
Provinz Schlesien.
Nr. 18785.

Breslau, den 10. October 1893.

Nachdem die VI. Schlesische Provinzial-Synode auf unsern Antrag der ferneren Abhaltung der Kirchen-Collecte zur Förderung der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie deren Familien in den Jahren 1891, 1892, 1893 ihre Zustimmung und der Evangelische Ober-Kirchenrath durch Erlaß vom 2. Januar 1891 die Genehmigung ertheilt hatte, ist die Sammlung und Verwendung in der bisherigen Weise erfolgt, wie die beifolgende Ueberficht ergiebt.

Zu derselben ist dem Wunsche der V. Provinzial-Synode entsprechend die Nennung der Unterstühten unterblieben.

Die seit dem Jahre 1882 bestehende Einrichtung (Kirchliches Amtsbl. 1882 S. 24) hat sich im Allgemeinen bewährt, namentlich ist dies hinsichtlich der Collecte der Fall, weshalb wir unter Bezugnahme auf die Provinzial-Synodal-Verhandlungen

von 1881 Seite 53, 122, 291,
" 1884 " 27, 147,
" 1887 " 26, 192, 206, 311, 320,
" 1890 " 37, 72, 345, 354,

den Vorstand ergebenst ersuchen, die Zustimmung der diesjährigen Provinzial-Synode zur Forterhebung der Collecte in den nächsten drei Jahren gefälligst einzuholen.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Präses, Herrn Grafen
von Rothkirch und Traub, Hochgedorenen auf
Panthenau.

Breslau, den 13. October 1893.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenſt vorzulegen.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

A e b e r s i c h t

über

Einnahme und Verwendung der Kirchen-Collecten-Beträge
zum Besten der Fürforge für entlassene Strafgefangene
und Familien von Gefangenen vom 1. October 1890
bis 1. October 1893.

Datum	Einnahme	Betrag				Bemerkungen
		im Einzelnen		im Ganzen		
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	
I. Bestand						
1890	am 1. October	—	—	1548	61	
II. Rückstände						
	aus den Diöcesen: Oels	39	75			
	Lauban	7	52			
	Gleiwitz (Beuthen D.-S.) ..	25	71			
	Summa ad II.	—	—	72	98	
III. Collecten-Erträge						
1891	von den Herren Superintendenten aus dem Regierungsbezirk: Breslau	570	81			
	Liegno	400	19			
	Oppeln	168	21	1139	21	
1892	Breslau	585	90			
	Liegno	402	99			
	Oppeln	195	87	1184	76	
1893	Breslau	548	95			
	Liegno	469	86			
	Oppeln	197	08	1215	89	
	Summa ad III.	—	—	3539	86	
IV. Zinsen						
von den bei der hiesigen Kreissparkasse deponirten Beträgen:						
1891	f. d. Zeit vom 1. April 1890 bis Ende März 1891	12	04			
1892	" " " 1. April 1891 " " 1892	16	44			
1893	" " " 1. April 1892 " " 1893	8	73			
	Summa ad IV.	—	—	37	21	

Datum Monat Tag	Ausgabe	Betrag			
		im Einzelnen		im Ganzen	
		Mt.	Vf.	Mt.	Vf.
1890	I. Unterstützungen.				
Decbr. 16.	Dem Provinzial-Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen	100	—		
	dem Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Görlitz	200	—		
	dem Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Breslau	300	—		
	dem Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Liegnitz	200	—		
	dem Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Glogau	200	—		
	dem Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Brieg	100	—		
	dem Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Dels	100	—		
	dem Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Neisse	100	—	1300	—
1891					
Juni 26.	an Pastor Cochlovius in Schönwald, Kreis Kreuzburg O.-S., als Unterstützung für die Ehefrau eines Inhaftirten	30	—		
Juni 26.	an Superintendenten D. Kölling in Roschkowitz O.-S., zur Unterstützung eines inhaftirten gewesenen Arbeiters	30	—		
Aug. 7.	an Pastor prim. Kölling in Pietschen O.-S., zum Unterhalt der Tochter einer Inhaftirten	30	—		
Decbr. 21.	an Pastor Dengler in Rausse, zur Unterstützung der Familien zweier inhaftirten Arbeiter	50	—	140	—
1892					
Jan. 9.	dem Provinzial-Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen	100	—		
	dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Breslau	300	—		
	dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Görlitz	200	—		
	dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Liegnitz	200	—		
	dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Glogau	200	—		
	dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Brieg	100	—	1100	—
	Seitenbetrag	—	—	2540	—

Datum	Einnahme	Betrag				Bemerkungen
		im Einzelnen	im Ganzen	Mr.	Pf.	
Recapitulation der Einnahmen.						
I. Bestand am 1. October 1890		—	—	1548	61	
II. Eingegangene Rückstände von 1890.....		—	—	72	98	
III. Collecten-Erträge von 1891, 1892 und 1893		—	—	3539	86	
IV. Zinsen		—	—	37	21	
	Summa Summarum	—	—	5198	66	
Davon ab die Ausgabe mit.....		—	—	3927	34	
Bleibt Bestand am 1. October 1893		—	—	1271	32	

Breslau, den 10. October 1893.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

Datum Monat Tag	Ausgabe	Betrag				Be- mer- kungen
		im Einzelnen		im Ganzen		
		Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	
1892						
Jan. 9.	Uebertrag dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Oels	—	—	2540		
Juni 10.	dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Neisse	100	—			
Dechr. 7.	an Pastor Steinwachs in Gr.-Peterwitz, zur Unterstützung eines inhaftirten früheren Försters	30	34			
Dechr. 7.	an Pastor Müller in Giersdorf, zur Unterstützung der Familie eines verstorbenen ehemaligen Strafgefangenen	30	—			
Dechr. 29.	an Pastor Berger in Lähn, zur Unterstützung der Familie eines inhaftirten Schneidermeisters	30	—			
1893						
Febr. 25.	dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Breslau	250	—			
	dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Görlitz	160	—			
	dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Liegnitz	160	—			
	dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Glogau	160	—			
	dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Brieg	90	—			
	dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Oels	90	—			
	dem Localverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Neisse	90	—			
März 22.	an Pastor Fischer in Gleiwitz, zur Unterstützung der Familie eines inhaftirten Försters	30	—			
August 17.	an Oberpfarrer Wiemer in Nieder-Linda O.-L., zur Unterstützung der Familie eines inhaftirten Schmiedegesellen	30	—	1380	34	
	Summa ad I.	—	—	3920	34	
	II. Portokosten.					
Im Jahre 1890		1	50			
" " 1891		—	80			
" " 1892		2	10			
" " 1893		2	60			
	Summa ad II.	—	—	7	—	
	Summa ad I. und II.	—	—	3927	34	

Anlage 37b. (Zur 3. Sitzung. S. 33.)**Antrag der V. Commission,**

betreffend die Vorlage des Königl. Consistoriums über die Forterhebung der Kirchen-Collecte für Gefangene und entlassene Gefangene, sowie deren Familien in den 3 Jahren 1894 bis 1896.

Referent: Superintendent Müller.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

die Zustimmung zur Forterhebung der in Rede stehenden Collecte in den nächsten drei Jahren zu ertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß künftig die Collecte ungetheilt an das Königl. Consistorium abgeliefert werde.

Graf v. d. Recke-Bolmerstein. Streeß.

Anlage 38a. (Zur 9. Sitzung. S. 82.)**Vorlage des Königlichen Consistoriums,**

betreffend die Vertheilung des Kirchen-Collecten-Ertrages für die bedürftigen Gemeinden.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

Nr. 20923.

Breslau, den 10. November 1893.

Dem Vorlaunde beeihren wir uns die in Folge unserer Bekanntmachung vom 13. Mai d. J. (Kirchl. Amtsbl. S. 27) eingegangenen Gesuche um Unterstützung aus der Collecte für hilfsbedürftige Gemeinden nebst Auslagen, eine nach den drei Regierungsbezirken aufgestellte Uebersicht der Anträge nebst unsern Vorschlägen und eine Nachweisung über den Ertrag der Collecte von 1877 bis 1893 ergeben zu übersehenden.

Der diesmal zur Verfügung stehende Betrag übersteigt den von 1890 um 540 Mt., woraus sich die fortdauernde Theilnahme der Provinzialkirche für diese Collecte ergiebt. Dem gegenüber aber steht die Steigerung der Gesuche von 76 auf 102, deren Zahl und Inhalt den Notstand erkennen lässt und die Aufrechterhaltung der Collecte rechtfertigt.

Welche Erfolge mit der Collecte, deren Gesammtbetrag einschließlich der Zinsen sich bis 1890 auf 292 656 Mt. beläuft, erzielt sind, haben wir in der beifolgenden Nachweisung darzustellen gesucht, worin die mit Hilfe der Collecte ausgeführten oder geplanten Neubauten von Kirchen und Pfarrhäusern aufgenommen worden sind.

Die danach unterstützten 64 Gemeinden haben erhalten:

aus der Provinzial-Collecte	221 955	Mt.
aus der Allgemeinen Notstands-Collecte	126 406	=
aus der Staatskasse	266 109	=
vom Gustav-Adolf-Verein	406 742	=
an sonstigen Liebesgaben	584 904	=

Außerdem haben:

die Patronen	227 451	=
die Gemeinden	679 199	=

beigetragen, so daß zusammen 2 512 766 Mt.

verwendet worden sind. Abgesehen von drei älteren Bauten (Bralin, Lassowiz, Reichthal), bei welchen die Unterstützung zur nachträglichen Entlastung der Gemeinden diente, hat die Collecte wesentlich dazu beigetragen, die Opferwilligkeit der Bekehrten zu beleben, die Aufbringung der sonstigen Hilfsmittel zu erleichtern und die Ausführung der Bauten zu fördern. Umsomehr glaubten wir bei unsren diesmaligen Vorschlägen den von der Provinzial-Synode bei den früheren Bertheilungen zur Anwendung gebrachten Grundsatz befolgen zu sollen, die Neubauten von Kirchen und Pfarrhäusern in erster Linie wirksam zu unterstützen. Denn wenn auch außer den in der Nachweisung aufgeführten Neubauten in der Zeit von 1877 bis 1891 noch Kirchen und Pfarrhäuser ohne Beihilfe aus der Collecte neu gebaut sind, so macht die fortschreitende Errichtung neuer Gemeinden, die Gründung von neuen geistlichen Stellen und der Zustand älterer Kirchen und Pfarrhäuser eine Menge von Neubauten notwendig, welche nur unter erheblichen Beiträgen aus der Collecte zur Ausführung gebracht werden können. Wir bedauern dabei lebhaft, daß

in Folge dessen eine größere Anzahl von Anträgen unberücksichtigt bleiben müssen, welche auf Entlastung der Gemeinden oder auf Verbesserung der Bauwerke gerichtet sind, glauben aber dessen ungeachtet der Provinzial-Synode unsere Vorschläge empfehlen zu müssen, welche nicht bloß die Erhaltung, sondern die Erweiterung der kirchlichen Einrichtungen bezeichnen.

Dieselben belaufen sich zusammen auf 65 500 Mk., so daß noch 51,26 Mk. zur Bestreitung der Portoauslagen übrig bleiben. Den etwaigen Überschuß von diesem Rest und die etwa noch auflaufenden Zinsen dürften einer der bedürftigsten Gemeinden, etwa Dittersbach-Waldeburg zu überweisen sein.

D. Stolzmann.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Präses, Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf
Panthenau.

Breslau, den 16. November 1893.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergeben vorzulegen.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

C. Graf von Rothkirch und Trach.

**Unterstützungs - Gesuche
bedürftiger Gemeinden**

im

Regierungs - Bezirk Breslau.

1. Lautende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diözese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mt.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- zenten der Staatssteuern an:
1	Schollendorf, Diözese Bernstadt.	Kirchenbau.	1500	Communal- und Kirchensteuer 356 %. An Rente und Schulbeiträge 358 %.
2	Münsterberg, Diözese Frankenstein, Münsterberg.	Renovation der Kirche.	3000	Communalsteuer 230 %. Kirchensteuer 9 %. 1893/94 15—18%. Das Einkommensteuersoll ist von 14 051 Mt. im Jahre 1892/93 auf 7492 Mt. im Jahre 1893/94 zurückgegangen.
3	Strakenen, Diözese Glaz.	Capellen-Reparatur und Kirchhofs-Erwerb in Cudowa.	—	Die Evangelischen im Sprengel der projectirten neuen Kirchen-Gemeinde bringen 1475 Mt. Einkommensteuer auf. Communalsteuer 45—80 %.
4	Wünschelburg, Diözese Glaz.	Beschaffung einer Orgel.	300	Es sind 2413 Mt. Ein- kommensteuer aufzubringen. Ein Censit zählt 1200 Mt., ein anderer 316 Mt. Statt der Kirchensteuer werden 310 Mt. freiwillige Beiträge geleistet.

6. Borßltag des Jünglichen Consistoriums Mt.	7. Bemerkungen
	b. Besondere Nothstände
1000	Die Kirche in Schollendorf ist im Jahre 1654 den Evangelischen entzogen worden. — Diese sind jetzt auf die acht Kilometer entfernte Kirche in Pontwitz angewiesen. Die Kirchengemeinde Schollendorf ist 1892 errichtet und hat bei einer Seelen- zahl von ca. 1000 Evangelischen keine Kirche. Die Katholiken am Ort mit 107 Seelen haben eine eigene Kirche.
—	Die Renovation ist für 1897 geplant zu dem 1898 stattfindenden 100jährigen Jubiläum. Durch den Bau eines Gemeindehauses lasten auf der Gemeinde 22 000 Mt. Schulden.
300	Die Renovation kostet 14 000 Mt. Die Gemeinde bringt zum Unterhalt einer Diaconissen-Station und Con- firmanden-Herberge jährlich 1200 Mt. an freiwilligen Beiträgen auf.
—	Die Kapellen-Reparatur ist bereits in würdiger Weise ausgeführt. Die Reparatur und der Erwerb eines Kirchhofs wird zusammen 1600 Mt. kosten. Es sind nur 300 Mt. vorhanden.
—	Die Orgel soll 1800 Mt. kosten. Mittel sind noch nicht dazu vor- handen.
1300	Zu übertragen

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. Zweck der erbetenen Unter- stützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung M.	5. Begründung a.
5	Neurode, Diöcese Glaß.	Orgelreparatur.	1000	Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- zenten der Staatssteuern an:
6	Reichenstein, Diöcese Glaß.	Zur Deckung kirch- licher Bedürfnisse.	500	Communalsteuer 120 %. Kirchensteuer 35 %. Das Einkommensteuersoll be- trägt 1414 M. von 37 Censiten, darunter 8 von einem Ein- kommen über 3000 M. 50 Censiten unter 900 M.
7	Mittelwalde, Diöcese Glaß.	Kirchbau und zum Erwerb des Kirchbau- platzes.	3—6000 200	Communalsteuer 200 %.
8	Sandewalde, Diöcese Gührau-Herrnstadt.	Zur Tilgung der Pfarrhausbau- schulden.	1500	Das Staats - Einkommen- steuersoll von 2302 M. wird von 47 Censiten aufgebracht, darunter 5 mit je 92, 132, 330, 570 und 660 M. 383 Censiten sind mit fin- girter Steuer angesetzt. Kreis- und Communalsteuer. 408 %. Kirchsteuer 1892 1056 M.

6. des Gesuchs	7. Bemerkungen
b.	
Besondere Nothstände	Vorschlag des Schwierigen Gesichtspunkts M.
Uebertrag Die Gemeinde feiert im Jahre 1897 ihr 100jähriges Bestehen. Die Seelenzahl der Gemeinde be- trägt 1700.	1300 — Die Kosten der Orgel-Reparatur sind auf 1806 M. veranschlagt.
Die arme Gemeinde hat mit dem Magistrat als Patron durch eine Reihe von Jahren kostspielige Processe zu führen gehabt. Die Kirchklasse rechnet beständig mit Deficit.	300
Die Communalsteuern dürften in Folge des Brandunglücks vom 9. Juli 1892 (38 Gebäude vernichtet) erhöht werden. Die Gemeinde zählt nur 350 Seelen. Staatseinkommensteuer werden 1791 Mark ausgebracht. Von den 96 Häus- haltungen sind 21 steuerfrei.	2000
Die Gemeinde hatte zum Pfarrhaus- bau 4633 M. zu zahlen. Es sind noch zu decken 2933 M. In der Kirche stehen Reparaturen, sowie die Erneuerung der sämtlichen Kirchenfenster in Aussicht.	— Das Gesuch wird vom Super- intendenten mit dem Bemerkung befür- wortet, daß bisher keine Gemeinde seiner Diöcese etwas erhalten habe.
Zu übertragen	3600

Laufende Nr.	Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	Zweck der Unterstüzung	Höhe der erbetenen Unterstüzung Mf.	Begründung	
				a.	b.
9	Strehlig, Diöcese Namslau.	Für den Kirchbau- fonds.	2000	Einkommensteuerjoll für 1893/94 469 Mf. Kirchensteuer 96,10 Mf. = 22%. Schulabgaben 1591,30 Mf.	<p>Das Gejuch giebt als Belastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Procenten der Staatssteuern an:</p> <p>Die Gemeinde hat zum Kirchbau- fonds bereits 5110,18 Mf. beigetragen und ein Baugrundstück zum Preise von 1214,90 Mf. erworben.</p> <p>Der Kirchweg zur Kirche nach Namslau beträgt 2-3 Stunden.</p>
10	Reichthal, Diöcese Namslau.	Zur Schuldentialgung und zum Pfarrhaus- bau.	—	Kirchensteuer 40 %. Communalsteuer 115 %. Schulsteuer 21 %.	<p>Die Kirchengemeinde Reichthal besteht aus circa 500 Scelen.</p> <p>Das Einkommensteuerjoll beträgt 744,— Mf. die singirten Steuern .. 163,70 „</p> <p>zusammen 907,70 Mf.</p> <p>Die auf der Gemeinde lastenden 9000 Mark Schulden sind mit 850 Mf. jährlich zu verzinsen und zu amortisiren. Dazu reichen 40 % Kirchensteuer nicht, vielmehr sind Zuschüsse von jährlich 540 Mf. nothwendig.</p>

des Gesuchs	6. Vorholung des Königlichen Consistoriums Mf.	7. Bemerkungen
Besondere Notstände		
	3600 1500	Nach dem revidirten Kostenanschlage betragen die Kirchbaulosten 43 000 Mf. Hand- und Spanndienste 5 800 „ zusammen 48 800 Mf.
		Von der Provinzial-Synode sind bisher zusammen 6000 Mf. bewilligt. Der vorhandene Baufonds betrug Ende März er. 27 268,44 Mf. Aus dem Collectefonds der Landeskirche sind 6000 Mf. in Aussicht gestellt.
	—	Der in Aussicht genommene Pfarr- hausbau wird ca. 16 000 Mf. erfordern.
Zu übertragen	5100	

1. Zählende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. B w e c k der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mf.	5. B e g r ü n d u n g
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- zenten der Staatssteuern an:
11	Deutsch-Lissa, Diöcese Neumarkt.	Zur Deckung der Pfarrhausbauschuld.	2000	Kirchensteuer 23 %, Commu- nal- und Schulabgaben 70 % der Einkommen-, Grund-, Ge- bäude- und Gewerbesteuer.
12	Juliusburg, Diöcese Dels.	Zur Kirchen- Reparatur.	—	Communalsteuer: Stadt Juliusburg 293 % ohne, 224½ % mit den singirten Steuern. Dorf Juliusdorf 483 % bezw. 275,4 %. Neudorf 850 % bezw. 188 %. Kirchensteuern 43½ % incl. der Verzinsung einer Pfarr- hausbauschuld von 9000 Mf.
13	Königszelt, Diöcese Schweidnitz- Reichenbach.	Zum Kirchbau.	—	Kirchensteuer . 20 % 30%. Zum Kirchbaufonds 10% Communal- und Schulsteuer 80%. Kreisabgaben 60 %. Zu den Steuern werden auch die, welche ein Einkommen von nur 420 Mf. haben, herange- zogen.

1. des Gesuchs	2. Besondere Nothstände	3. Vorschlag des Königlichen Consortiums Mf.	4. Bemerkungen
		5100 —	Bon der 5. Schlesischen Provinzial- Synode sind 2000 Mf., von der 6. 1000 Mf. bewilligt worden.
		—	Die Kirchen-Reparatur soll 1500 Mf. kosten, wovon ⅔ die Kirchengemeinde aufzubringen hat.
		2500 7600	Königszelt ist Kirchengemeinde seit 1. Juli 1892. Ein Pfarrvicar ist dort selbst seit 1. April 1892 thätig.

1.	2.	3.	4.	5.
Laufende Nr.	Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	Zweck der Unterst�zung	H�ohe der erbetenen Unterst�zung Mf.	Begr�ndung a.
14	Peterswaldau, Di�oce�e Schleiden- Reichenbach.	Zur Kirchen- Renovation.	—	Das Einkommensteuersoll f�r 1893/94 betr�gt 11 800 Mf. Communalsteuer 84 % der Grund-, Gebäude- und Ein- kommensteuer, sowie der H�alfe der Gewerbe- und Betriebs- steuer. Kirchensteuer 96 % } Schulsteuer 100 % } der Ein- kommen-Steuer.
15	N�artisch, Di�oce�e Steinau I.	Zum Pfarrhaus- Erweiterungs-Bau.	1800	Au�er dem Geistlichen und Lehrer befinden sich nur 5 Per- sonen, welche zusammen mit 205 Mf. Einkommensteuer pro 1893/94 veranlagt sind, die �brigen 70 Einwohner sind mit einem Einkommen unter 900 Mf. eingesch��zt.
16	Nieder- W�ustegiersdorf, Di�oce�e Waldenburg.	Zur Herabminderung der Kirch- und Pfarr- hauschuld und zur Reparatur des Innern der Kirche.	—	Die Kirchensteuer betr�gt 36 1/4 %, die Communal- und Schulsteuer in den einzelnen zur Pfarodie geh�origen Ortschaften 120 bis 250 % der Staats- Einkommen-Steuer.

des Gesuchs	b.	Vorflug des Königlichen Confistoriums	Mf.	Bemerkungen
Besondere Nothstände				
Die Gemeinde hat noch 77 700 Mf. alte Bauschulden zu decken.	Uebertrag 7600 —			Die Reparatur der Kirche ist auf 3200 Mf. veranschlagt.
Bon den in Betracht kommenden 75 evangelischen Gemeindegliedern sind jähr- lich auszubringen:	152,54 Mf. Kirchensteuer, 85,15 Mf. Schulsteuer, mit den übrigen öffentlichen Lasten excl. Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer zusammen über 4693,61 Mf.			Der Bau wird 5000 Mf. kosten, davon entfallen auf die Gemeinde 2500 Mf. incl. Hand- und Spann- dienste.
Die Bauschuld der Kirchengemeinde beträgt 17 200 Mf. Davon sind 14 700 Mf. bis zum Jahre 1927 zu verzinsen und zu amortisiren. Die jährliche Zins- und Amortisationsrate beträgt 905,51 Mf. Die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder hat sich in den letzten Jahren durch Wegzug nach den westlichen Pro- vinzen und durch Auswanderung nach Amerika fortgesetzt vermindert.	—			Die Kosten für die Reparaturen, bestehend in Erneuerung des Kirchen- gestühls und in Herstellung eines neuen Fußbodens, sind auf 7537,57 Mf. veranschlagt.
Zu übertragen	7600			Die 6. Schlesische Provinzial- Synode hat der Gemeinde 500 Mf. bewilligt.

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mr.	5. Begründung
				a.
17	Langwaltersdorf, Diöcese Waldenburg.	Zur Tilgung der Kirchen-Reparatur- Bauschuld.	600	Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- zenten der Staatssteuern an:
18	Hänern, Diöcese Wohlau.	Zur Reparatur der Kirche und zur Beschaffung einzelner neuer Einrichtungs- stücke.	500	Communal-, Kirchen- und Schulsteuern betragen zu- ammen 580 % der Staats- Einkommensteuer.
19	Döhrenfurth, Diöcese Wohlau.	Zur Neuanschaffung einer Orgel.	1000	Die Communalsteuern be- tragen 175 % der wirklichen und singirten Einkommensteuer und dazu 20 % der Grund- und Gebäudesteuer. Die Schulsteuern 40 % der wirklichen und singirten Ein- kommensteuer. Die Kirchensteuer 43 % der Beranlagung zur Staatsein- kommensteuer.

1. des Gesuchs	2. Besondere Nothstände	3. Vorschlag des Königlichen Konfiskations Mr.	4. Bemerkungen
		7600 —	Die 6. Schlesische Provinzial- Synode hat der Gemeinde 300 Mr., die 5. 800 Mr. zugewendet.
		—	Die Kosten der Reparatur und der Neubeschaffung sind auf 2400 Mr. veranschlagt.
		—	Die Anschaffungskosten einer neuen Orgel betragen 6000 Mr.
Zu übertragen		7600	

1. Zahlende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. B w e d der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mt.	5. B e g r ü n d u n g
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- zenten der Staatssteuern an:
20	Auras, Diöcese Wohlau.	Zum Kirchbau.	3000	Die Communal-, Kirchen- und Schulsteuern betragen zwischen 220—230 % der Staatseinkommensteuer; in der zur Parochie Auras gehörigen Gemeinde Hennigsdorf die Communalsteuer sogar 350 % und die Schulsteuern 528 %.

6. R e c h t l a g d e s G e s u c h s b. B e s o n d e r e R o t h s t ä n d e	7. B e m e r k u n g e n
Übertrag Die seit vielen Jahren schwelende dringende Baufasche ist jetzt soweit gediehen, daß im Frühling 1893 mit dem Bau begonnen worden ist. Die Baukosten sind insgesamt auf 63 000 Mt. veranschlagt. Bei der am 18. April 1893 erfolgten Vertheilung der bereits vorhandenen und noch zu beschaffenden Baumittel auf Kirchengemeinde und Patronat stellte sich der von ersterer noch aufzubringende Betrag auf 11 290 Mt. Die Kirchengemeinde hat ihn durch Aufnahme eines gleich hohen Amortisationsdarlehns beschafft.	7600 2000
Nachträglich ist durch resolutorische Entscheidung der Königl. Regierung der Kirchengemeinde die Verpflichtung auferlegt worden, die Kosten der fiscalischen Bauleitung, welche auf 6000 Mt. veranschlagt sind und bei der oben gedachten Vertheilung auf Kirchengemeinde und Patronat vertheilt worden war, allein zu tragen. Dadurch ist für die Kirchengemeinde die schwere Mehrbelastung von 2000 Mt. entstanden.	
Zu übertragen	9600

Sauflende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöceſe	3. Zweck der Unterſtützung	4. Höhe der erbetenen Unterſtützung Mf.	6. Begründung	
				a.	Das Geſuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchenſteuern nach Pro- zenten der Staatsſteuern an:
21	Namslau, Diöceſe Namslau.	Zur Bezahlung des zum Pfarrhaus der polniſchen Pfarrſtelle zu erwerbenden Haus- grundſtüdes.	4000	Die Kirchenſteuern be- tragen 18 %.	
22	Waldeburg, Diöceſe Waldeburg.	Zum Bau der Kirche für die in der Errichtung begriffenen Kirchen- gemeinde Dittersbach.	—	Communalſteuern 100 %, Schulſteuern 100 % der wirk- lichen und ſingirten Staats- einkommenſteuer.	
23	Friedland i./Schl., Diöceſe Waldeburg.	Zur Tilgung der Kirch- und Pfarrbau- ſchulden.	3000	Die Communal- und Schul- ſteuern betragen in der Stadt Friedland 230 % der Staats- einkommenſteuer, in den länd- lichen Ortschaften bis zu 175 und 200 % fämmtlicher directen Steuern. Kirchenſteuern 32 % der Einkommenſteuer.	

des Geſuchs	6. Vorſchlag des Königlichen Gefoltrums Mf.	7. Bemerkungen
b.		
Befondere Nothſtände		
Uebertrag Das an den Evang. Ober-Kirchenrat gerichtete Unterſtützungsgesuch ist wegen Erschöpfung der Mittel des Collecten- fonds abgelehnt worden. Die Gemeinde hat bereits 13782 Mf. Schulden und steht vor der Reparatur der Kirche, sowie der Errichtung einer dritten geiſtlichen Stelle (der bisherigen Nachmittagspredigerſtelle.)	9 600 3 000	Das Hausgrundſtüd Nr. 149 Namslau kostet 14 500 Mf.
Die künftige Kirchengemeinde Ditters- bach wird rund 5000 Evangelische um- fassen, deren weit überwiegende Mehrzahl Bergarbeiter sind. Der möglichst baldige Bau einer Kirche, deren Kosten auf etwa 100 000 Mf. anzunehmen sind, ist ein dringendes Bedürfniß und nur unter Gewährung erheblicher Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zu erreichen.	2 500	
Die Kirchengemeinde hat in den Jahren 1888 bis 1892 für den Ausbau und die innere Wiederherrichtung der Kirche, für Bauten am Pastor- und Diaconatshause, für Anlage und Errichtung eines neuen Kirchhofes u. s. w. rund 52 200 Mf. auf- wenden müssen. Sie hat in den genannten Jahren zu diesem Zwecke neben der regelmäßigen Kirchenſteuer (Sp. 5a) jährlich 100% der Einkommenſteuer als beſondere Kirch- bauteuer aufgebracht. Gegenwärtig be- trägt die Bauschuld noch 28 500 Mf. — Die Kirchengemeinde bedarf dringend der Unterſtützung.	—	Die 6. Schlesiſche Provinzial- Synode hat der Kirchengemeinde 2000 Mf. bewilligt.
Zu übertragen	15 100	

Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diözeſe	3. Zweck der Unterſtützung	4. Höhe der erbetenen Unter- ſtützung Mr.	5. Begründung
				a. Das Geſuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- zenten der Staatssteuern an:
24	Schabenau-Wend- stadt, Diözeſe Guhrau- Herrnstadt.	Zur Bildung eines selbstständigen Kirchen- und Pfarr- Systems.	3000	Zur Einkommensteuer sind 18 Personen mit 595 Mr. und 207 Personen mit 426 Mr. zu füngirten Sähen veranlagt. Die Schul- und Communal- abgaben betragen 1000 % dieser Steuersäze.
25	Schlesisch- Falkenberg, Diözeſe Waldenburg.	Zur Neudeckung der Kirche.	1000	Communal-, Kirchen- und Schulsteuern 200 % der Staat seitzen menſciert.

des Geſuchs	b. Besondere Nothstände	6. Vorſchlag des Kirchlichen Conſistoriums Mr.	7. Bemerkungen
		15 100	
	Zur Ausführung des Projects fehlt z. B. Alles.	—	
		800	
	Zu der mit Thurm versehenen, massiven, stattlichen Kirche in Schlesisch-Falkenberg, Ende des 18. Jahrhunderts von wohl- habenden evangelischen Bewohnern des Ortes erbaut, gehört keine unterhaltungs- pflichtige Gemeinde. Die bisher noth- wendig gewesenen Reparaturen, die leite große im Jahre 1872, sind stets durch streichliche Beiträge größten Theils der Evangelischen von Falkenberg selbst, er- möglicht worden.		
	Zeit ist die Neudeckung des sehr schadhaften Kirchendaches nothwendig. Die Kosten sind auf 1431 Mr. veran- schlagt und können von den wenig be- mittelsten, in Zahl und Wohlstand gegen früher zurückgegangenen Evangelischen in Falkenberg nicht getragen werden.		
	Bu übertragen	15 900	

1. Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. B w e d der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mr.	5. Begründung a.
26	Kattwitz, Parochie Laskowitz, Diöcese Ohlau.	Zum Kirchturmbau.	—	Communalsteuern 285 %, Schulsteuern 343 % der Staatseinkommensteuer.
27	Stradam, Diöcese Groß-Wartenberg.	Zur Errichtung eines selbstständigen Kirchspiels.	1000	—

1. des Gesuchs	2. b. Besondere Notstände	3. Vorschlag des Schöniglichen Grossfürstums Mr.	4. 7. Bemerkungen
		15 900 1 500	Die 5. Schlesische Provinzial- Synode hat der Kirchengemeinde 1500 Mr., die 6. 1000 Mr. bewilligt.
	Uebertrag Der Kirchenbau, dessen Kosten mit 36500 Mr. veranschlagt sind, ist binnen kurzem vollendet. Die Kosten für den im Anschlag nicht enthaltenen Thurmabau sind auf rund 3500 Mr. veranschlagt. Zur Vergütung und Tilgung des zu den Kirchbau-Kosten und zur Beschaffung von Glocken aufzunehmenden Amortisations- Darlehns wird die Kirchengemeinde fort- an jährlich 90% der Staatseinkommen- steuer aufzubringen haben. Im Jahre 1. October 1892 bis dahin 1893 hat sie zu Kirchbauzwecken und zur Beschaffung eines Harmoniums 354 % aufgebracht. Zu den Thurmabukosten sind Mittel bisher nicht vorhanden.	1 000	Herr von Reinersdorf auf Ober- Stradam hat sich erboten, das Pfarr- haus mit etwa 1 ha Garten und ein zum Ausbau als Kirche sehr geeig- netes Haus zu schenken, auch das Patronat zu übernehmen.
	Bu übertragen	18 400	

Laufende Nr.	Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. B w e c k der Unterstüzung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mr.	5. B e g r ü n d u n g
				a.
28	Suschen, (bisher Parochie Neumittelwalde) Diöcese Groß-Wartenberg.	Zum Pfarrhausbau.	1000	
29	Ober-Dammer, (Parochie Steinau a./D.) Diöcese Steinau I.	Orgelbauschulden.	200	Zu kirchlichen Zwecken über 100 %, zu Schulzwecken 200 % der 40 Mark betragenden singirten Staatssteuer auszu- bringen.

des Gesuchs	b.	6. Vortrag des Königlichen Consistoriums Mr.	7. Bemerkungen
	B e s o n d e r e N o t h s t ä n d e		
	Übertrag Die Gemeinde besitzt für ihre circa 3000 Seelen zwar eine Kirche, aber noch kein Pfarrhaus.	18 400 1 000	Der Bau ist — bei Lieferung des Baumaterials zum Selbstkostenpreise — auf 10—11 000 Mr. veranschlagt. Dazu sind vorhanden: vom Gustav- Adolph-Verein 1100 Mr. Allerhöchstes Gnaden geschenkt in Aussicht 5000 " Gemeinde (Baudarlehn) ... 3000 " zusammen 9100 Mr.
	Die 200 Seelen zählende, tief ver- schuldete kleine Filial-Gemeinde ist zu keiner Einkommensteuer veranlagt.	—	
Reg.-Bez. Breslau Summa		19 400	

**Unterstützungs - Gesuche
bedürftiger Gemeinden
im**

Regierungs - Bezirk Liegniz.

Saulende Nr.	Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	Zweck der Unterstüzung	Höhe der erbetenen Unterstüzung	5. Begründung
				a.
1	Alt-Jäschwitz, Diöcese Bunzlau I.	Zur Tilgung der Pfarrhaus- und Küsterhausaufschuld.	—	Das Gesuch giebt als Belastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Procenten der Staatssteuern an:
2	Gersdorf a./Lu., Diöcese Bunzlau II.	Zur Orgelreparatur.	—	Kirchensteuern ca. 300 %, Schulsteuern ca. 50 % der Staatseinkommensteuer.
3	Beuthen a./O., Diöcese Freystadt	Zur Reparatur der Kirche.	—	Die Bedürfnisse für Kirche und Schule werden durch Communalsteuern aufgebracht. Dieselben betragen 174 % der Staatseinkommensteuer.
4	Grochwitz, Diöcese Freystadt.	Zur Tilgung des Restes der Bauschuld für Reparaturen am Pfarr- und Küsterhaus.	800	Die Communalsteuern betragen 245 %, die Schulsteuern 220 %, die Kirchensteuern 226 % der Staatseinkommensteuer.

des Gesuchs	6. Vorschlag des Königlichen Consistoriums Mr.	7. Bemerkungen
b.		
Befondere Notstände		
	—	Die Bauschuld beträgt für das Pfarrhaus 11 000 Mr., für das Küsterhaus 9000 Mr. und ist bei der Provinzial-Hilfskasse mit jährlich 1280 Mr. 25 Jahre lang zu verzinsen und zu amortisieren.
	—	Die Reparaturkosten sind auf 267 Mr. veranschlagt.
	—	Die Reparaturkosten sind auf 5170 Mr. veranschlagt.
	800	—
	800	—
Bu übertragen	800	

Laufende Nr.	Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	Zweck der Unterstüzung	Höhe der erbetenen Unterstüzung Mr.	Begründung a.	5.
5	Bielawie, Diöcese Freibstadt.	Zur Reparatur von Kirche und Pfarrhaus.	800	Es beträgt die Communalsteuer in Alt-Bielawie 401%, in Neu-Bielawie 558%; die Schulsteuer in Alt-Bielawie 403%, in Neu-Bielawie 294% der Staatsseinkommensteuer.	
6	Kohlfurt, Dorf, Diöcese Görlitz III.	Umbau des Pfarrhauses, Reparaturen an der Kirche, Neubau einer Leichenhalle.	—	Communalsteuern 50% der Staatsseinkommensteuer und 25% der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Kreissteuern 20% der Einkommensteuer und 10% der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Schulsteuern 120% der Einkommensteuer und 60% der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Kirchensteuern 21% der Einkommensteuer und 8½% der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Insgesamt 211% der Einkommen- und 103% der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.	
7	Nieder-Bielau, Diöcese Görlitz III.	Neubau des baufällig gewordenen Kirchturmes.	—	Communalsteuern 178%, Schulsteuern 205% der Staatsseinkommensteuer.	

des Gesuchs	b.	Besondere Notstände	6. Vorschlag des Königlichen Comptoirums Mr.	7. Bemerkungen
		Uebertrag	800	Die Reparaturkosten sind auf 1277 Mr. veranschlagt. Die 6. Schlesische Provinzial-Synode hat der Kirchengemeinde 300 Mr. bewilligt.
		Die Kirchengemeinde ist sehr arm. Nur 27 ihrer Mitglieder zahlen Einkommensteuer und auch diese zusammen nur 313 Mr.	—	
		Die Gemeinde zählt 40 Steuerpflichtige mit einem Einkommensteuersoll von 437 Mr.	—	Zur Ausführung der in Spalte 3 ausgeführten Arbeiten hat die Gemeinde bereits ein Darlehn von 8500 Mr. aufgenommen.
		Außer den in Spalte 3 genannten Arbeiten stehen der Gemeinde in nächster Zeit bevor: Eine Reparatur der Kirche im Neujahr, das in der Nacht vom 11. bis 12. April durch Feuer beschädigt ist. Eine Erneuerung des Inneren, das seit 1733 unverändert ist. Eine Ausbesserung der Orgel und ein Neubau der dem Einsturz nahen Kirchhofsmauer.	—	
		Das gesamte Staatseinkommensteuer soll beträgt 197 Mr.	—	Der Bau ist auf 11 000 Mr. veranschlagt. Der Patron verweigert einen Beitrag, da das Project der Gemeinde, — die an Stelle des jetzigen, sehr unschönen Thurmes einen hübscheren erbauen will, — über den Umfang der nothwendigen Reparatur hinausgeht.
		Zu übertragen	800	

1. Raufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mf.	5. Begründung
				a.
8	Schlesisch-Drehnow, Diöcese Grünberg.	Zur Anschaffung einer neuen Orgel.	1000	Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- zenten der Staatssteuern an:
9	Boberröhrsdorf, Diöcese Hirschberg.	Zur Abbürdung der Pfarrhausbauschuld von 6000 Mf.	900	An Communal-, Kirchen- und Schulsteuern werden 125 % der wirklichen und der singirten Einkommensteuer, 125 % der Grund- und Gebäudesteuer und 62 % der Gewerbesteuer erhoben. Communalsteuern 150 bis 200 %, Schulsteuern 155 %, Kirchensteuern 66 % der Staatseinkommensteuer.
10	Arnsdorf, Diöcese Hirschberg.	Zur Abbürdung der Kosten der Kirchen- renovation und zur Kirchhofserweiterung.	6000	Communalsteuern 134 %, Schulsteuern 89,3 %, Kirchensteuern 64,2 % der Staatseinkommensteuer.
11	Seidorf, Diöcese Hirschberg.	Renovation der Kirche.	—	Communalsteuern 170 %, Schulsteuern 185 %, Kirchensteuern 150 % der Staatseinkommensteuer.
12	Berusdorf, Diöcese Hoyerswerda.	Zur Abbürdung der Pfarrhausbauschuld.	4000	Communalsteuern 51 %, Schulsteuern 35 %, Kirchensteuern 36 % der Staatseinkommensteuer.

1. des Gesuchs	2. Besondere Notstände	3. Vortrag des Reichstags Mf.	4. Bemerkungen
	b.		
		800	Die neue Orgel soll über 3000 Mf. kosten. Die von der 6. Schlesischen Provinzial-Synode als Beihilfe hier- für bewilligten 400 Mf. haben sich seitdem durch Zinsen, Sammlungen und andere freiwillige Beiträge auf 646,18 Mf. vermehrt.
		—	Die 6. Schlesische Provinzial- Synode bewilligte zum Pfarrhausbau 3000 Mf.
		—	Trotz zahlreicher freiwilliger Spenden lasten vom Kirchbau noch 12800 Mf. auf der Gemeinde; die nothwendige Kirchhofserweiterung ist aus 5000 Mf., die neu zu erbauende Schule auf 24000 Mf. veranschlagt.
		—	Die aus 7452,64 Mf. veranschlagte Reparatur ist dringend nötig und wegen des i. J. 1895 zu feiernden 150jährigen Jubiläums möglichst zu beschleunigen.
		3000	Die Gemeinde hat bereits ein Darlehn von 6000 Mf. aufgenommen. Sie ist gänzlich außer Stande, die noch ungedeckten 4000 Mf. aufzubringen.
	Zu übertragen	3800	

Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. Z w e c k der Unterstüzung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mk.	5. B e g r ü n d u n g	
				a.	b.
				Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- zenten der Staatssteuern an:	
13	Spreewitz, Diöcese Hoherswerda.	Bur Anschaffung einer neuen Orgel.	1000	Communalsteuern 207 %, Schulsteuern 405 %, Kirchensteuern 487 % der Staatseinkommensteuer.	
14	Kroppen, Diöcese Hoherswerda.	Bur Beschaffung von Doppelfenstern im Pfarrhause.	78	Kirchensteuer 26 % der Staatseinkommensteuer.	
15	Täschwitz, Diöcese Hoherswerda.	Bur Anschaffung einer Orgel.	—	Die 430 Seelen zählende Gemeinde bringt Kirchen- und Schulsteuern auf: 1892/93: 200 %, 1893/94: 124 % der Staatseinkommen- und Grundsteuer und 100 bezw. 62 % der Gebäude- und Gewerbesteuer. Das gesammte Staatsein- kommensteuersoll für 1893/94 beträgt 291 Mk.	
16	Thiemendorf, Diöcese Lauban I.	Zum Umbau der Orgel.	—	Communalsteuern 100 %, Kirchensteuern 100 %, Schulsteuern 150 % der Staatseinkommensteuer.	

6. Vortrag des Königlichen Gesistoriums Mk.	7. Bemerkungen
3800	Die alte, im Jahre 1805 von der Gemeinde Reichwalde für 5 Thlr. an- gekaufte Orgel ist völlig unbrauchbar. Die neue Orgel ist auf 2900 Mk. ver- anschlagt.
—	Die Kosten sind auf 117 Mk. ver- anschlagt, wovon $\frac{1}{3}$ der Patron zu tragen hat.
—	Die Orgel ist auf 1600—1900 Mk. veranschlagt. Vorhanden sind: 400 Mk., bewilligt von der 5. Provinzial-Synode und freiwilligen Spenden, zusammen 619 Mk. Das alte, bisher benutzte Harmonium ist unbrauchbar und nicht mehr reparaturfähig.
—	Der Antrag lautet auf 2063 Mk. Hier von sind 700 Mk. durch freiwillige Sammelungen aufgebracht.
3800	Zu übertragen

Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. B'w e d der Unterstüzung	4. Höhe der erbetenen Unter- stüzung Mt.	5. Begründung a.
17	Schönberg, Diöcese Lauban II.	Zur Abkürzung der Pfarrhausbauschuld.	—	Communalsteuern 100 % des Einheitsatzes der Staats- einkommensteuer und 100 % der gemäß § 74 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 festge- stellten Gemeindesteuer, sowie je 50 % der Grund- und Gebäudesteuer. Schulsteuern 50 % der Staatseinkommen- und Gemeindesteuer, sowie 25 % der Grund- und Ge- bäudesteuer.
18	Pfaffendorf, Diöcese Lauban II.	Zum Thurmab und zur Beschaffung der Glocken.	—	Communalsteuern 1272 %, Schul- und Kirchensteuern 1211 % der Staatseinkommen- steuer.
19	Nüstern, Diöcese Liegnitz.	Abkürzung von Schulden und dadurch Herabsetzung der hohen Kirchensteuern.	2000	Kirchensteuern 130 %, Schulsteuern 122,4 %, Communalsteuern 236,9 %, Kreis - Communalsteuern 70 % der Staatseinkommen- steuer.

d e s G e s u c h s	b.	B e s o n d e r e R o t h s t ä n d e	6. B e r i c h t a b l e g d e s R ö n i n g l i c h e n C o n f i s c o r i u m s M t.	7. B e m e r k u n g e n
	Uebertrag		3800	Die der Gemeinde zur Last fallen- den Kosten betragen 7133,34 Mt.
	—	—	—	Der Thurmab mit Gloden ist auf 7900 Mt. veranschlagt, von denen erst 4400 Mt. gesichert sind. Die Gemeinde ist der Unterstüzung ebenso bedürftig als würdig.
	—	Das gesammte jährliche Staatsein- kommensteuerfoll beträgt 9 Mt.	—	Die Kirchengemeinde hat durch einen Prozeß mit dem in der Kirchen- gemeinde angesezten Grafen Rothkirch auf Bärzdorf wegen der gedachten Baukosten über 600 Mt. Kosten ge- habt und die Ortsgemeinde hat für die 18 katholischen Schullinder neben 260 evangelischen Kindern ein be- sonderes katholisches Schulhaus bauen und einen katholischen Lehrer anstellen und besolden müssen. Dies beförderte die Zunahme der katholischen Be- völkerung, zumal die Katholiken keine Kirchensteuern zu zahlen haben, während die evangelische Bevölkerung, nament- lich unter den Angesezten, abnimmt.
	Zu übertragen		3800	

Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mr.	5. Begründung
				a.
20	Wiesenthal, Diöcese Löwenberg I.	Zum Neubau des Pfarrhauses.	3000	Die Communal-, Kirchen- und Schulsteuern betragen in den einzelnen zur Kirchengemeinde gehörigen Gemeinde- und Gutsbezirken rund 200, 350, 400 und 430 % der Staatseinkommensteuer.
21	Reisseldorf, Diöcese Löwenberg I.	Zum Kirchbaufonds.	—	Communal-, Kirchen- und Schulsteuern betragen über 300 % der Staatseinkommensteuer.

des Gesuchs	6. Vorschlag des Königlichen Conシリums Mr.	7. Bemerkungen
Übertrag	3800	Die Kosten für den Bau und für den Grund und Boden betragen 17 000 Mr.
Der Kirchengemeinde ist im Jahre 1654 die Kirche und das gesamte Kirchenvermögen entzogen worden. Zum Pfarrhaus wurde darauf ein altes Schäferhaus hergerichtet. Im Jahre 1782 wurde es nothdürftig umgebaut. Wegen sehr tiefer Lage des Hauses zur Dorfstraße ist der Unterstock feucht und vollständig unwohnbar. Der Oberstock enthält nur unzureichende Wohnräume. Dieser Zustand hat bereits wiederholt Krankheiten in den Pastorenfamilien und auch den Fortzug der Pastoren zur Folge gehabt.	1200	Der durchaus nothwendige Neubau ist nur mit erheblicher, von außen kommender Unterstützung ausführbar.
Das 1742 in Fachwerk erbaute Bethaus ist unschön, fast unwürdig zu nennen, dabei feuergefährlich, zu eng, ohne Thurm und Geläut und mußte, um dem Einsturz vorzubeugen, untermauert werden. Die 1100 Seelen starke evang. Gemeinde ist auf das Geläut bei der schönen Kirche der 270 Seelen zählenden katholischen Gemeinde angewiesen. Am Tage der Einweihung der Schloßkirche zu Wittenberg ist ihr das Geläut versagt worden.	—	Die Kosten zum Kirchbau sind auf 60 000 Mr. veranschlagt. Der Kirchbaufonds beträgt gegenwärtig 12000 Mr. Davon sind 3000 Mr. zum Ankauf eines Bau-Grundstückes verwendet worden.
Die Gemeinde hat innerhalb 15 Jahren 30 000 Mr. für Schul- und Pfarrhausbauten aufgebracht und hat bis 1908 noch 5000 Mr. Pfarrhausbauschulden zu verzinsen und zu amortisieren.	5000	Die 6. Schlesische Provinzial-Synode hat zu dem Baufonds 600 Mr. bewilligt.
Zu übertragen		

Laufende Nr.	Name der Kirchengemeinde und der Diözese	Zweck der Unterstützung	Höhe der erbetenen Unterstüzung Mf.	Begründung a.			
					5.	6.	7.
22	Liebenthal, Diözese Löwenberg II.	Zu Reparaturen an den kirchlichen Gebäuden.	910	Communal- und Schulsteuern betragen in den einzelnen Ortschaften der Kirchengemeinde 100 bis 200 %.	Nebentrag Die Reparaturen, namentlich die Umdeckung des sehr schadhaften Daches der Gebäude und das Setzen von 3 neuen Dänen im Pfarrhause ist durchaus nothwendig. Außerdem steht die Gemeinde auch noch vor einer nothwendigen und kostspieligen Vertiefung des Brunnens für das Pfarr- und Cantorhaus.	5000 500	Der auf die Gemeinde entfallende Theil der Reparaturkosten beträgt 910 Mf. Ein an die 6. Schlesische Provinzial-Synode gerichtetes Unterstützungsgebet hat nicht berücksichtigt werden können.
23	Giehren, Diözese Löwenberg II.	Zur Tilgung der Pfarrhausbauschuld.	600	Die Communalsteuer beträgt 835 %; die regelmäßige Kirchensteuer 106 %; die daneben seit 1887 jährlich erhobene und weiter zu erhebende Umlage zur Abtragung der Pfarrhausbauschuld 182 % der Staatseinkommensteuer.	Die Seelenzahl der Kirchengemeinde ist in den letzten 30 Jahren von circa 3600 allmählig auf circa 2400 gesunken. Die Gemeinde hat im Jahre 1892 außerdem noch 1300 Mf. = 148 % der Staatseinkommensteuer, Kosten einer nothwendigen Orgelreparatur aufzubringen müssen.	—	Die Pfarrhausbauschuld beträgt zur Zeit noch 7900 Mf.
24	Kunzendorf am fahlen Berge, Diözese Löwenberg II.	Zur Tilgung einer Bauschuld von Kirchen- und Pfarrhaus-Reparatur.	400	Communalsteuern 777 %, Kirchensteuern 170 %, Schulsteuern 383 % der Staatseinkommensteuer. Letztere beträgt 260 Mf.	Die Gemeinde hat in den letzten Jahren erhebliche Ausgaben für Reparaturen gehabt. Die Bauschuld beträgt zur Zeit noch 770,44 Mf.	—	Von der 6. Schlesischen Provinzial-Synode hat die Gemeinde 300 Mf. erhalten.

des Gesuches	b.	Besondere Notstände	Vorschlag des Königlichen Consistoriums Mf.	Bemerkungen
Zu übertragen			5500	

Raufende Nr.	Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	Bewd der Unterstüzung	Höhe der erbetenen Unterstüzung Mr.	Begründung a.		
					5.	
25	Zetta Diöcese Rothenburg I.	Zur Erbauung eines Glockenturmes und zur Reuovation der Kirche.	—	Communalsteuern 69 %, Schulabgaben 99 %, Kirchenabgaben 25 %.		
26	Dedernitz, Diöcese Rothenburg I.	Zum Kirchenbau.	—	Communalsteuern: Dedernitz 190 % Neu-Särichen 98 % Gemeinde Neuhof 120 % Gut Neuhof 30 % Schulabgaben: Dedernitz 200 % Neu-Särichen 64 % Gemeinde Neuhof 70 % Gut Neuhof 70 % Niesky. Kirchensteuer 30 %	der Einkommensteuer.	
27	Weizwasser, Diöcese Rothenburg II.	Zum Kirchen- und Pfarrhausbau.	5000	Nach Maßgabe der Einkommensteuer, der halben Grund- und Gebäudesteuer werden erhoben: Communalsteuern 90 %, Schulsteuern 90 %, Kirchensteuern 60 % der Einkommensteuer.		

des Gesuchs	b.	Besondere Notstände	Vorschlag des Rüglichen Consistoriums Mr.	Bemerkungen	7.
			5 500	Der Thurm ist mit . 9 050 Mr. die Reparatur mit . 2 290 " zusammen 11 340 Mr. veranschlagt. Die Glocken hängen auf dem Kirchenboden, müssen aber, da die Kirche durch das Väuten erheblich beschädigt wird, entfernt werden.	
			3 000	Der Baujonds beträgt erst 11 000 Mr. Hierfür bewilligte: die 5. Schlesische Provinzial-Synode 1500 Mr., die 6. Schlesische Provinzial-Synode 2000 Mr.	
			2 000	Kirche und Pfarrei, beide im Bau begriffen, sind auf 60 000 Mr. veranschlagt. Die Gemeinde hat bereits ein Darlehn von 31 000 Mr. aufgenommen. Außerdem wird die Umzäunung des Grunstücks noch etwa 1200 Mr. und das Geläut etwa 3000 Mr. kosten.	
	Zu übertragen		10 500		

Aufende Nr.	Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	Bewd der Unterstüzung	Höhe der erbetenen Unterstüzung Mr.	Begründung	5.
					a.
28	Gablenz, Diöcese Rothenburg II.	Zum Pfarrhausbau.	2500	<p>Das Gesuch giebt als Belastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Procenten der Staatsteuern an:</p> <p>Steuern werden nach Maßgabe der Einkommen-, Grund-, Gebäude- und halben Gewerbesteuern erhoben:</p> <p>Schulsteuern: in Gablenz und Kromlau 36 %, in Jämlitz und Klein-Düben 50 %.</p> <p>Communalsteuern: in Gablenz 130 %, in Jämlitz 106 %, in Kromlau 86 %, in Klein-Düben 75 %, Kirchensteuern 25 %.</p>	
29	Halbau, Diöcese Sagan,	Zur Erneuerung der Mauer des Parochialkirchhofes.	450	<p>Schul- und Communalsteuern 115 bis 120 % der Staatseinkommensteuer. 10 % davon und von den füngirten Steuern als laufende Kirchensteuer.</p>	
30	Ketschdorf, Diöcese Schönau.	Zum Neubau der Kirche.	—	<p>Communalsteuern 452 %, Schulsteuern 160 %, Kirchensteuern 287 % der Staatseinkommensteuer.</p> <p>Das gesammte Staatseinkommensteuersoll beträgt 508 Mr.</p>	

des Gefuchs	Besondere Nothstände	Befehl des Königlichen Consistoriums Mr.	Bemerkungen	7.
				b.
		10 500	Der Bau ist mit 15 000 Mr. veranschlagt. Zur Deckung des auf die Gemeinde entfallenden Kostenanteils hat diese ein Darlehn von 10 000 Mr. aufgenommen. Die nothwendigen Nebenanlagen und Wirthschafts-Gebäude werden weitere 2500 Mr. erfordern.	
		—		
		—	Die Reparatur ist auf 2900 Mr. veranschlagt und fällt den Gemeindemitgliedern ganz allein zur Last. Wegen Bedürftigkeit der Gemeinde ist ihr von der Provinzial-Synode des Jahres 1881 zur Orgelreparatur ein Betrag von 300 Mr. und 1884 zur Reparatur des Kirchturmdaches ein Betrag von 300 Mr. bewilligt worden.	
		—	Der Neubau ist auf 51 500 Mr. veranschlagt. Der Baufonds beträgt 3000 Mr., von denen 500 Mr. von der 6. Schlesischen Provinzial-Synode bewilligt sind.	
	Zu übertragen	10 500		

1. Lanfende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mr.	5. Begründung
				a.
31	Seitendorf, Diöcese Schönau.	Zur Deckung der 2030 Mr. betragenden Reparaturkosten der Kirche.	1000	Communalsteuern 360 %, Schulsteuern 300 %, Kirchensteuern 100 % der Staatseinkommensteuer.
32	Grommenau, Diöcese Hirschberg.	Zur Reparatur der Kirche.	2800	Communal- und Schul- steuern 389 %, Kirchensteuern 232 % der Staatseinkommensteuer.
33	Kunnerwitz, Diöcese Görlitz II.	Zur Reparatur der durch Blitzschlag beschädigten Kapelle in Jauernic.	393,78	Communalsteuern 168 %, Schulsteuern 135 %, Kirchensteuern 32 % der Staatseinkommensteuer.
34	Evangel. Schu- gemeinde Jauernic, Diöcese Görlitz II.	Zum Neubau der Schule.	—	Communalsteuern 168 %, Schulsteuern 135 %, Kirchensteuern 32 % der Staatseinkommensteuer.
35	Priebs, Diöcese Sagan.	Zur Orgelreparatur.	—	Communalsteuern 200 %, Kirchensteuern 33½ %, Schulsteuern 25 % der Staatseinkommensteuer.

des Gesuchs	b.	Vorflug des Königlichen Consistoriums Mr.	6.	7.
Besondere Nothstände			Bemerkungen	
	Übertrag			
Das gesammte Staatseinkommensteuerföll beträgt 203 Mr. Die zur Gemeinde gehörige Colonie Altenberg ist im Mai 1892 bis auf zwei Häuser eingäschert worden.	Das gesammte Staatseinkommensteuerföll von 308 Mr.	10 500	Die auf 3647 Mr. veranschlagte Reparatur ist dringend geboten, durch sie soll die Feuchtigkeit der Kirche beseitigt und letztere selbst, die sehr gelitten hat, wieder hergestellt werden.	
Die Evangelischen in Fauernick, deren gesammtes Staatseinkommensteuerföll nur 376 Mr. beträgt, haben zu den kirchlichen Lasten der Gemeinde Fauernick beizutragen und außerdem ihre eigenen Kirchen- und Schullasten zu tragen, und muß im nächsten Jahre ein auf 16000 Mr. veranschlagtes Schulhaus bauen.		—		
Die Kosten des Neubaus sind auf 16000 Mr. veranschlagt und von der Gemeinde, deren gesammtes Staatseinkommensteuerföll nur 419 Mr. beträgt, allein zu tragen.		—		
Die Kirchengemeinde hat keinen Patron und noch 2000 Mr. auf die Kirchturmbauschuld abzutragen. Zur Reparatur der Orgel und dem dabei vorzunehmenden Umbau des Orgelchores sind erst 1030 Mr. gesammelt, während die Kosten auf 3000 Mr. veranschlagt sind.		—	Die Kirchengemeinde hat schon zu gleichem Zweck 1881 und 1884 je 300 Mr. aus dem Collectenfonds der Provinzial-Synode erhalten und möchte den Reparaturbau vor dem im Jahre 1895 zu feiernden 150jährigen Kirchenjubiläum fertigstellen.	
Zu übertragen		10 500		

Laufende Nr.	Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	Zweck der Unterstützung	Höhe der erbetenen Unter- stützung Mr.	Begründung
				a.
36	Langhelwigsdorf, Diöcese Bollenhain.	Zum Thurmab und Anschaffung von Gloden.	4000	Das Gesuch giebt als Belastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Procenten der Staatsteuern an:
37	Hermisdorf bei Ruhland, Diöcese Hoyerswerda.	Zum Ausbau des Pfarrhauses und der Nebengebäude.	2161	Die Staatseinkommensteuer (ohne die des Herrn Patrons) beträgt 760 Mr. Die kirchlichen Steuern und Umlagen betragen jährlich 1800 Mr., wovon über 1000 Mr. auf die Gemeinde entfallen.
38	Nieder-Göbel, Diöcese Rothenburg II.	Zum Kirchen-Neubau.	—	Communalsteuern ca. 520 %, Kirchensteuern ca. 70 %, Schulsteuern ca. 228 %.
39	Langenöls, Diöcese Lauban I.	Zum Erwerb einiger Parzellen in der Umgebung der im Bau begriffenen Kirche.	2000	Communalsteuern 120 %, Kirchensteuern 75 %, Schulsteuern 188 %.
40	Conradswaldau, Diöcese Landeshut.	Zur Reparatur des Pfarrhauses.	—	Communalsteuern 150 %, Schulsteuern 150 %, Kirchensteuern 25 % der Staatseinkommensteuer.

des Gesuchs	b.	6. Vorschlag des Königlichen Consistoriums Mt.	7. Bemerkungen
Besondere Nothstände			
Uebertrag Die Schul- und Communal-Abgaben sind gleichfalls bedeutend. Die Gemeinde ist nicht im Stande, den Thurmabau aus eigenen Mitteln auszuführen.	10 500	—	Die Kosten betragen 14 000 Mt. Zur Deckung sind z. B. nur 3400 Mt. vorhanden, davon sind 3000 Mt. eine Stiftung des Herrn Patrons.
Die Gemeinde verfügt über gar kein Kirchen-Bermögen. Außer den nebenge- dachten Steuern sind 1396,60 Mt. jährliche Renten zu entrichten.	2 000	—	Das Pfarrgebäude im Rohbau nebst Garten und Acker ist der Ge- meinde von dem Herrn Patron über- wiesen. Zum Ausbau fehlen noch 4322 Mt.
Das Staatseinkommensteuer soll be- trägt 139 Mt. die singirten Steuersähe . . . 295 "	—	Der Kirchen - Neubau ist auf 30 000 Mt. veranschlagt. Der Bau- fonds beträgt 2 800 Mt., davon sind bewilligt durch die Provinzial-Synode 1884 1000 Mt., durch die Provinzial- Synode 1890 800 Mt.	
Von den 198 steuerpflichtigen Häus- vätern ist einer mit 44 Mt., einer mit 26 Mt., zwei mit 12 Mt., je drei mit 9 bzw. 6 Mt. eingeschäft. Die übrigen 187 zahlen ganz geringe Beträge.	—	—	Die Reparatur ist auf 3792 Mt. veranschlagt und unbedingt nöthig. Der Zustand des Hauses gefährdet die Gesundheit der Bewohner.
Zu übertragen	12 500		

Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. S w e c k der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mf.	5. B e g r ü n d u n g
				a.
				Das Gesuch giebt als Belastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Procenten der Staatssteuern an:
41	Würgsdorf, Diöcese Volkenhain.	Zur Tilgung von Kirchbau schulden.	2000	Kirchensteuern 28 %, Schulsteuern 65 %.
42	Kuttlau, (Parochie Grochwitz- Kuttlau) Diöcese Freystadt.	Zur Errichtung eines eigenen Pfarrsystems bezw. zum Pfarrhausbau.	3000	—
43	Langheimersdorf, Diöcese Sprottau.	Zur Gründung eines Pfarrbaufonds.	—	Communalsteuern 80 %, (1477 Mf.) Kreis-Communalsteuern 135 % (2529 Mf.) Schulsteuern 64 %, (1200 Mf.) Kirchensteuern 130 % (2438,62 Mf.) der Staatseinkommensteuer.
44	Seifershau, Diöcese Hirschberg.	Zum Umbau des Pfarrhauses.	8000	Communalsteuern 681 %, Schulsteuern 71 %, Kirchensteuern 337 % der Staatseinkommensteuer.
45	Lichtenwaldau, Diöcese Bunzlau I.	Zur Tilgung der Glockenturm-Bau- schuld.	—	Communal- und Schulsteuern 159 % der Staatseinkommensteuer. Die Kirchensteuer hat im Jahre 1891/92 83 bis 84 % betragen.

6. Vorstall des Königlichen Gesuchsorts	7. Bemerkungen	des Gesuchs	b. Besondere Notstände
12 500	—	Uebertrag Die Kirchbau schuld beträgt z. Bt. noch 9435 Mf. Es steht eine kostspielige Reparatur des Kirchendaches bevor. Die Gemeinde ist ganz auf sich selbst angewiesen und hat kein Vermögen.	—
3 000	Die Gemeinde ist bereit, ein Darlehn von 6000 Mf. zum Pfarrhausbau aufzunehmen, zu einer Mehrleistung erscheint sie außer Staude.	Es fehlt ein Pfarrhaus und 750 Mf. jährlich zum Pfarrgehalt.	Der Bau wird etwa 15 000 Mf. kosten.
—	Der Bau wird etwa 15 000 Mf. kosten.	Die Gemeinde hat bereits zum Kirchbau ein Amortisations-Darlehn von 30000 Mf. aufgenommen. Der Pfarrer bewohnt zur Zeit als einziger verfügbare Wohnung das Gedinge haus eines Bauer-gutsbesitzers.	—
—	Das Pfarrhaus ist kalt und feucht, der auf 7000 Mf. veranschlagte Umbau daher dringend nötig.	Das gesamte jährliche Staatsein kommensteuersoll beträgt 355 Mf.	—
—	Die Kirchengemeinde zählt 908 Seelen mit 32 Einkommensteuerpflichtigen. Das Einkommensteuersoll beträgt 608 Mf.	Bur Deckung der 5990 Mf. betragenden Glockenturm baufosten hat die Kirchengemeinde im Jahre 1893 ein Darlehn von 5900 Mf. aufgenommen, wodurch ihre bisherige Bauschuld von 3480,42 Mark auf 9380,42 Mf. gestiegen ist. Durch Verzinsung und Amortisation der 5900 Mf. werden weitere 58 %, also im Ganzen 142 % Kirchensteuer erforderlich.	Zu übertragen 15 500

1.	2.	3.	4.	5.
Laufende Nr.	Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	Zweck der Unterstützung	Höhe der erbetenen Unter-stützung Mr.	Begründung a.
46	Collm, Diöcese Rothenburg I.	Zum Umbau des Pfarrhauses.	3600	Das Gesuch giebt als Belastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Procenten der Staatssteuern an:

des Gesuchs	6. Vorstflag des Königlichen Conspicuum	7. Bemerkungen
Besondere Notstände b.	Mr.	
<p style="text-align: center;">Uebertrag</p> <p>Das gesammte Staatseinkommensteuersoll beträgt 216 Mr. Nur 10 Personen sind zur Einkommensteuer veranlagt.</p>	<p style="text-align: center;">15 500</p> <p style="text-align: center;">—</p>	
<p style="text-align: center;">Neg.-Bez. Liegnitz</p>	<p style="text-align: center;">Summe</p>	<p style="text-align: center;">15 500</p>

Unterstützungs - Gesuche bedürftiger Gemeinden

im

Regierungs - Bezirk Oppeln.

Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diözese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mr.	5. Begründung
				a.
1	Laurahütte, Diözese Gleiwitz.	Zur Abfüllung des zum Bau der Luther- kirche aufgenommenen Darlehns von 50 000 Mr.	—	Communalsteuern 100 %, Kirchensteuern 36 % der Staatsinkommensteuer.
2	Lost-Beiskretscham, Diözese Gleiwitz.	Zum Bau der Kirche und zur Anschaffung einer Orgel in Beiskretscham.	1000	Communalsteuern 374 % der Staatsinkommensteuer.
3	Rosenberg O.-Schl., Diözese Kreuzburg.	Zur Anbringung eines Blitzeleiters an der Kirche.	184	Kirchensteuern 12 %, Communalsteuern 145 % der Staatsinkommensteuer.
4	Airchberg, Diözese Neisse.	Zur Abfüllung der 11 000 Mr. betragen- den Kirchen- und Pfarrhausbau- schulden.	—	Communalsteuern 672 %, Schulsteuern 384 %, Kirchen- steuern 240 % der Staats- einkommensteuer.
5	Schnellewalde, Diözese Neisse.	Zur Erweiterung des Diaconissenhauses.	—	Communalsteuern 150 %, Kirchensteuern 42,73 %, Schul- steuern 73 % der Staats- einkommensteuer.
6	Schnellewalde, Diözese Neisse.	Zum Bau der Kirche und des Pfarrhauses in Dittmannsdorf.	—	—

des Gesuchs	b.	Besondere Notstände	6. Vorschlag der Königlichen Gesellschafts- mit.	7. Bemerkungen
Das Steuersoll der Gemeinde ist bedeutend zurückgegangen.	2000	Die 4., 5. und 6. Schlesische Provinzial-Synode bewilligten zusammen 6000 Mr.		
Die 200—260 Seelen zählende Gemeinde ist außer Stande aus eigenen Mitteln den ohne Thurm auf 16 000 Mr. veranschlagten Bau auszuführen.	1000	Der Baufonds beträgt 3400 Mr. Die 6. Schlesische Provinzial-Synode spendete 500 Mr.		
Der Stat ist ein Deficit von 280 Mark auf, daß eine bedeutende Erhöhung der Kirchensteuer nötig machen wird.	—			
Das Staatsinkommensteuersoll beträgt 124 Mr.	3000			
Die Gemeinde bringt bereits freiwillig jährlich 311 Mr. zur Unterhaltung der Diaconissenstation auf. Sie ist nicht im Stande, die auf 4000 Mr. veranschlagten Kosten allein aufzubringen.	—	Die Diaconissen-Station hat sich in der Diasporagemeinde Schnellewalde als sehr segensreich erwiesen. 40 Jungfrauen aus der Gemeinde haben sich bereits dem Diaconissenberufe gewidmet.		
Die Gemeinde Schnellewalde ist außer Stande etwas beizutragen, die Mitglieder der neuen Parochie sind nicht in der Lage die Kosten allein zu bestreiten.	—	Die neue Kirchspielsgründung ist zur Erhaltung des evangelischen Bekennnisses im Kreise Neustadt unbedingt nötig.		
Bu übertragen	6000			

Laufende Nr.	Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	B e w e ß der Unterstüzung	Höhe der erbetenen Unter- stützung in M.	B e g r ü n d u n g	
				a.	Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- zenten der Staatssteuern an:
7	Proskau, Diöcese Oppeln.	Zum Pfarrhausbau.	—	Kirchen- und Schulsteuern 39 % der Staatseinkommen- steuer.	
8	Heinrichsfelde, Diöcese Oppeln.	Zum Kirchenbau.	—	Communal- und Schul- steuern 200 %, Kirchensteuern 13½ % der Staatseinkommen- steuer.	
9	Zawadzki, Diöcese Oppeln.	Zum Thurmabau.	6500	Communalsteuern 75 bis 200 %, Schulsteuern 16,6 %, Kirchensteuern 14—20 % der Staatseinkommensteuer.	
		Zum Neubau der Kirche.	—	Communalsteuern 190 %, Kirchensteuern 20 % der Staatseinkommensteuer.	
10	Nybnik, Diöcese Pleß.	Zur Tilgung eines Restes der Pfarrbaukosten.	195,61	—	

des Gesuchs	6. Borßltag des Röntglichen Consistoriums	7. Bemerkungen
b. Besondere Nothstände		
Uebertrag	6 000	
Eine Wohnung für den Geistlichen ist kaum und nur zu hohem Preise zu haben.	2 000	Die Gemeinde ist nicht im Staude, die auf 18 400 Mk. veranschlagten Baukosten auszubringen. Sie hat die Aufnahme einer Anleihe von 4000 Mk. beschlossen. Der Baufonds beträgt 6600 Mk.
Nur 26 Personen sind zur Staats-	2 000	Die 5. Schlesische Provinzial-
einkommensteuer veranlagt.		Synode gewährte 1500 Mk., die 6.
		nur 500 Mk.
Die Gemeinde ist gänzlich leistungsunfähig.	3 000	Zu dem auf 44 752 Mk. veran-
		schlagten, dringend nöthigen Bau be-
		willigte die 5. Schlesische Provinzial-
		Synode 1000 Mk., die 6. 3000 Mk.
Am 27. Mai 1892 wurde die 100 Jahre alte, viel zu kleine Kirche wegen Einsturzgefahr polizeilich geschlossen.	—	Der Thurmabau ist auf 10 450 Mk.
Durch Errichtung eines Nothdaches ist sie auf höchstens fünf Jahre wieder benutzbar geworden.	—	veranschlagt.
Zu übertragen	13 000	Der sofortige Neubau ist unbe-
		dingt nöthig, die Gemeinde ganz leistungsunfähig, ein Patron nicht vorhanden.

Sagende Nr.	Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	Zweck der Unterstüzung	Höhe der erbetenen Unterstüzung Mr.	Begründung	
				a.	b.
11	Wyslowitz, Diöcese Pleß.	Zum Bau einer Kirche in Rosdzin.	—		Das Gesuch giebt als Belastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Procenten der Staatssteuern an:
12	Vossau, Diöcese Pleß.	Zur Reparatur des Pfarrhauses, des Kirchthürmes und des Kirchendaches.	—	Kirchensteuern 25 %, Schul- und Communalabgaben 100 bis 250 % der Staatseinkommensteuer.	Die Localgottesdienste werden jetzt in der Schule abgehalten, die nur für 70 Kinder berechnet, bei dem regen Besuch der Gottesdienste seitens der 800 Seelen zählenden Evangelischen viel zu klein ist.
13	Sohrau L.-Schl., Diöcese Pleß.	Zum Neubau der Orgel.	1000	Communal- und Schulsteuern 300 %, Kirchensteuern 25 % der Staatseinkommensteuer.	Die 700 Seelen zählende Gemeinde ist auf 24 Drittschaften und 6 Quadratmeilen zerstreut. Das gesamte Staats- einkommensteuersoll beträgt 1700 Mr.
14	Nicolai, Diöcese Pleß.	Zur Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses.	—	Communalsteuern 300 %, Schulsteuern 30 %, Kirchensteuern 36 % der Staatseinkommensteuer.	Die Gemeinde besitzt kein Vermögen.
15	Pommerswitz, Diöcese Ratibor.	Zur Abkürzung der Kirchbauschuld.	3000	Communal-, Schul- und Kirchensteuern 160—180 % der Staatseinkommensteuer.	Die Kirchbauschuld beträgt noch 13 000 Mr. Der schon 1886 beschlossene, dringend nötige Erweiterungsbau der Pfarrei muß endlich begonnen werden. Vermögen ist nicht vorhanden.
16	Branitz, Diöcese Ratibor.	Zur Reparatur der Kirche und der Orgel sowie zum Bau einer Sakristei.	520	Communal- und Schulsteuern 60 % der Staatseinkommensteuer.	Das Staatseinkommensteuersoll beträgt 171 Mr.

des Gesuchs	Besondere Notstände	Vorschlag des Königlichen Consistoriums Mr.	Bemerkungen	
			a.	b.
		13 000		Die Erbauung einer Kirche in dem ganz katholischen Berg- und Hütten- bezirk ist ein dringendes Bedürfniß.
		—		Eine Erhöhung der Kirchensteuern ist nach Ansicht des Gemeindeturm- rats unmöglich.
		—		Die 6. Provinzial-Synode be- willigte 500 Mr. Der Baufonds be- trägt jetzt 700 Mr. Der Anschlag lautet auf 2778 Mr.
		—		Die auf 3413,50 Mr. veran- schlagte Reparatur ist dringend nötig, die Gemeinde ist außer Stande sich höher zu beladen.
		—		Die Gemeinde hat den 95000 Mr. kostenden Kirchenbau, abgesehen von einem 1890 bewilligten Allerhöchsten Gnaden geschenke von 3150 Mr. allein aus eigenen Mitteln erbaut.
		300		Die Kosten sind auf 1164,62 Mr. veranschlagt, von denen 685,85 Mr. gedeckt sind. Den Rest aufzubringen ist die Gemeinde außer Stande.
		13 300		Die Reparatur ist zur Erhaltung der sehr durch Nässe leidenden Kirche unabdingt nötig, die Sakristei ein dringendes Bedürfniß.
Zu übertragen				

Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mr.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- zenten der Staatssteuern an:
17	Wanowitz, Diöcese Ratibor.	Zur Tilgung der Kirchenbauschuld.	—	Communalsteuern 812 %, Schulsteuern 377 %, Kirchen- steuern 297 % der Staatseinkommensteuer.
18	Nenstadt, (für Zülz-Ellsnig) Diöcese Ratibor.	Zum Kirchenbau in Ellsnig.	—	Die Communal-, Kirchen- und Schulsteuern betragen 125 % der Staatseinkommen- steuer.
19	Kupp, Diöcese Oppeln.	Zur Abbürtigung der Kirchenbauschuld.	—	Communalsteuern 100 %, Schulsteuern 96 %, Kirchen- steuern 41 % der Staatseinkommensteuer.
20	Sasen, Diöcese Oppeln.	Zum Bau der Kirche und Pfarrrei.	—	Communalsteuern 200 % der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer, 100 % der Ge- werbesteuer.
21	Petersgrätz, Diöcese Oppeln.	Zum Pfarrhausbau.	—	—
22	Giegenhals, Diöcese Neisse.	Zum Bau des Schul- und Küsterhauses.	5000	270 % der Staatseinkommensteuer als Kirchen- und Schulsteuer.

des Gesuchs	b. Besondere Notstände	6. Vorschlag des Königlichen Constituums Mr.	7. Bemerkungen
Uebertrag	13 300 2 500		Zu den 18 000 Mr. betragenden Baukosten hat die Gemeinde 1047 Mr. baar und 2000 Mr. durch Aufnahme eines Darlehns beigetragen. Den noch verbleibenden Fehlbetrag von 2906,70 Mr. zu deden ist sie nicht im Stande.
—	2 800		Die Kosten sind auf 25 000 bis 30 000 Mr. veranschlagt, von denen erst 2759 Mr. gesichert sind.
—	3 000		Die 5. Schlesische Provinzial- Synode bewilligte zum Kirchenbau 1500 Mr., die 6. 1000 Mr.
—	3 000		Außer den Königl. Forstbeamten und dem Lehrer sind nur 3 Colonisten mit je 6 Mr. zur Einkommensteuer veranlagt. Die Erbauung von Kirche und Pfarrre ist eins der dringendsten Bedürfnisse der Provinz.
—	4 000		Die auf 56 000 Mr. veranschlagte Kosten sind bis auf 24 300 Mr., wovon 20 000 Mr. als Allerhöchstes Gnadengeschenk erbeten werden sollen, gedeckt.
—	2 000		Der Bau ist mit Nebenarbeiten auf 25 000 Mr. veranschlagt und ist dringendes Bedürfnis.
Zu übertragen	30 600		Der Bau ist unbedingt nötig, die Gemeinde zur Deckung der Kosten völlig außer Stande.

Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung Mt.	5. Begründung
				a. Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- zenten der Staatssteuern an:
23	Golssowitz, Diöcese Pleß.	Zur Tilgung der Pfarrhausauschuld und zum Bau von Pfarr-Wirtschafts- gebäuden.	1421 + 3000 4421	Communal- und Schul- steuern 1200 %, Kirchensteuern 38 % der Staatseinkommen- steuer.
24	Batschau, Diöcese Neisse.	Zum Kirchbaufonds.	—	Communalsteuern 100 %, Kirchensteuern 10% des Staats- einkommensteuersolls, welches 5622 Mt. beträgt. Von den diese Summe ausbringenden Steuereinheiten ist nur einer mit 2400 Mt., die anderen aber mit geringen Beträgen veranlagt.
25	Groß-Lassowitz, Diöcese Kreuzburg.	Zur Erweiterung des Pfarrhauses.	800	Communalsteuern 200 %, Kirchensteuern 50 %, Schul- steuern 50 % der Staats- einkommensteuer.

des Gesuchs	b. Besondere Notstände	6. Vorschlag des Königlichen Consistoriums Mt.	7. Bemerkungen
		30 600	Zum Pfarrhausbau bewilligte die 5. Schlesische Provinzial-Synode 2000 Mt., die 6. 1600 Mt. Der auf 6000 Mt. veranschlagte Bau von Wirtschaftsgebäuden ist sehr wünschenswerth.
		—	Der Baufonds beträgt zur Zeit 21 770 Mt. Davon sind gewährt worden: von der 3. Schles. Pro- vinzial-Synode 600 Mt. von der 4. Schles. Pro- vinzial-Synode 800 = von der 5. Schles. Pro- vinzial-Synode 1000 = Nach dem Kostenanschlag soll der Kirchbau 60 600 Mt. kosten. Von dieser Summe hat das Patronat (die Stadt) ein Drittel zu tragen. Mithin fehlen der Kirchengemeinde noch rund 18 000 Mt. Ein Bauplatz im Werthe von 6500 Mark ist der Gemeinde zum Geschenk gemacht.
		—	Die Kosten des Anbaues werden etwa 1000 Mt. betragen. Seitens des Gustav-Adolf-Vereins sind be- reits 200 Mt. zu diesem Zweck be- willigt.
Zu übertragen		30 600	

Laufende Nr.	2. Name der Kirchengemeinde und der Diöcese	3. Zweck der Unterstützung	4. Höhe der erbetenen Unter- stützung in r.	5. Begründung	
				a.	b.
26	Wilmsdorf, Diöcese Kreuzburg.	Behufs Deckung der Restschuld für die Renovation der Kirche in Baumgarten und Herstellung eines Baunes um den Friedhof dasselbst.	420 u. 200	Das Gesuch giebt als Be- lastung mit Communal-, Schul- und Kirchensteuern nach Pro- zenten der Staatssteuern an:	
27	Ober-Glogau, Diöcese Oppeln.	Zur Ausbesserung der durch ein Hagel- wetter an den kirch- lichen Gebäuden ent- standenen Schäden.	—	Communalsteuern 230 % Kirchsteuern 32,4 %.	

des Gesuchs	b.	Besondere Nothstände	6. Vorschlag des Königlichen Konistoriums in r.	7. Bemerkungen	
				7.	
		Uebertrag Die Gemeinde besteht nur aus armen Freigärtnern und ist zur Auflösung weiterer Mittel außer Stande.	30 600	—	—
		Die Gemeinde ist durch Schulden für den Friedhof stark belastet. Zur Deckung der Reparaturkosten sind Mittel nicht vorhanden.	—	Der entstandene Schaden ist auf 390 Ml. geschätzt.	
Neg.-Bez. Oppeln Summe			30 600		

Nachweisung
der
zum Neubau von Kirchen und Pfarrhäusern aus der
Provinzial-Collecte gewährten Zuschüsse.

1	2	3	4	5	6	7	8	
Name der Gemeinde	zum Bau von		Der Bau ist aus- geföhrt im Jahre	Aus der Provinzial- Collecte sind gewährt	Fernere Unterstützungen			
	a.	b.			des Evangelischen Ober-Kirchen- raths	des Staats	des Gustav- Adolf- Vereins	an sonstig. Liebes- gaben
	Kirchen	Pfarreien			Mr.	Mr.	Mr.	Mr.
1) Bräslin	—	+		1878	500			
	—	+	1882 83	1881	5 000			
	—	+		1884	1 500	—	—	—
	—	+		1890	300	—		
	+	—	1867	—	—	6 000	—	5 097
2) Auras	+	—		1878	600			
	+	—	theil=	1881	4 000			
	+	—	weisse	1884	3 000	1 000	11 400	—
	+	—	1893	1887	2 400	—		11 113
3) Beschine	+	—	1884 85	1878	3 000			
	+	—		1881	4 400	3 000	6 000	—
4) Schömberg	+	—		1878	2 000			
	+	—	1881 83	1881	3 000	6 000	—	21 307
	+	—		1884	1 000	—		1 925
5) Pfaffendorf	+	—	1885 86	1878	2 000	4 116	—	13 500
zum Thurmabau	—	—	—	—	—	1 000	—	—
6) Groß-Lassowitz .	+	—	1865	1878	3 000	—	—	10 000
	+	—	—	1881	2 000	—	—	—
	—	+	1878	—	—	—	—	24 000
			zu übertragen	37 700	21 116	17 400	73 904	61 747

Anmerkung: Die in Betracht kommenden Pfennige sind weggelassen und die betreffenden Beträge auf ganze Mark abgerundet worden.

9		10	11	12	13
Beiträge		Summa Spalten 4—9	Gesammt- Baukosten	Fehl- betrag	Bemerkungen.
a. des Patro- nats	b. der Ge- meinde				
Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	
—	178	17 348	17 850	502	Der Fehlbetrag betrifft nur die Orgel.
—	78	23 900	23 900	—	
15 345	11 290	60 148	63 000	2 852	
30 000	4 000	51 400	51 400	—	Noch zu tilgende Schulden 2922,97 Mt.
—	768	36 000	36 000	—	Kirchbauschuld 3000 Mt.
—	1 500	32 730	36 515	—	In Spalte 5 und 10 sind 1000 Mt. enthalten, welche von dem Evangel. Ober-Kirchenrat zum Thurmabau in Aussicht gestellt sind.
—	500	—	—	3 785	Spalte 9b Darlehn der Oberlausitzer Hilfskasse.
—	—	30 000	30 000	—	
—	2 000	26 000	26 000	—	
45 345	20 314	277 526	284 665	7 139	

1 Name der Gemeinde	2 zum Bau von Kirchen und Pfarrhäusern im Jahre	3 Der Bau ist aus- geführt im Jahre	4 Aus der Provinzial- Collecte sind gewährt	5 6 7 8 Fernerne Unterstüzung			
				a. Mr.	b. Mr.	des Evan- gelischen Ober- Kirchen- raths Mr.	des Staats Mr.
				a. Jahr	b. Mr.		
Uebertrag			37 700	21 116	17 400	73 904	61 747
7) Kirchberg.....	+ —	1873	1878 2 000				
	+ —	—	1881 1 000				
	+ —	bis	1884 1 000	1 500	8 900	2 530	8 270
	+ —	1890					
	+ —	1892 93	1890 3 000	4 000	—	4 384	—
8) Prosfau.....	+ —	—	1878 1 000	—	—		
	+ —	1886	1881 1 000	—	—	30 000	—
	+ —	—	1884 2 500	—	—		
	+ —	—	1887 1 500	—	—	3 565	1 070
	+ —	—	1890 500	—	—		
9) Deutsch-Lissa...	+ —	1877	1881 2 300	2 400	10 000	—	13 966
	+ —	—	1884 1 000	—			
	+ —	1886 87	1887 2 000	—			
	+ —	—	1890 1 000	—			
10) Ullersdorf.....	+ —	1882 83	1881 3 000	900	—	2 294	16 490
11) D.-Wartenberg.	+ —	1880	1881 2 000	—	—	157	7 609
	+ —	—	1884 1 200	—			
12) Friedrichsgrätz.	+ —	1890	1881 4 900	4 000	15 000	3 792	12 827
	+ —	—	1884 3 000	—			
	+ —	—	1887 1 500	—			
	+ —	—	1890 1 000	—			
13) Myslowitz.....	+ —	1877	1881 2 500	900	9 000	44 950	29 825
	+ —	—	1885 1 000	—	—	42 700	6 100
(Roschin)....	+ —	—	—	—	10 000	—	9 000
		zu übertragen	78 100	34 816	70 300	208 276	166 904

9 Beiträge	10 Summa Spalten 4—9	11 Gesammt- Baukosten	12 Fehl- betrag	13 Bemerkungen	
				a. des Patro- nats	b. der Ge- meinde
				mr.	mr.
45 345	20 314	277 526	284 665	7 139	
—	13 050	38 750	38 750	—	Spalte 8 einschließlich 4750 Mr. von der Gemeinde.
—	8 516	19 900	19 900	—	Spalte 9b Darlehn noch 1977 Mr.
—	—	34 500	34 500	—	Spalte 9b Amortisations-Darlehn.
—	4 000	10 635	18 000	7 365	Spalte 9b Anleihe.
—	24 648	57 314	57 314	—	Die Bauschulden betragen z. Zt. noch: für die Kirche 4858 Mr. } f. d. Pfarrhaus 8000 " } auf 12858 Mr.
—	220	22 904	22 904	—	Betrifft das in Ullersdorf, Diöcese Görlitz, gebaute Bethaus.
21 700	3 738	36 404	36 404	—	
—	13 481	59 500	59 500	—	Die Bauschuld beträgt noch 10 000 Mr., Spalte 9b.
—	1 250	88 425	103 425	15 000	Diese 15 000 Mr. schuldet die Gemeinde ihrem eigenen Pfarrbaufonds.
—	—	49 800	54 417	4 617	Spalte 10 einschließlich obiger 15 000 Mr.
—	—	19 000	60 000	41 000	Spalte 6, diese 10 000 Mr. sind zu- gesichert. Spalte 8, Liebesgaben aus der Gemeinde.
67 045	89 217	714 658	789 779	75 121	

Name der Gemeinde	zum Bau von Städten Wirtschaften	Der Bau ist aus- geführ. im Jahre	Aus der Provinzial- Collecte sind gewährt	Fernere Unterstützungen				
				a.	b.	des Evan- geli- schen Ober- Kirchen- raths	des Staats	des Gustav- Wolfs- Vereins
				Jahr	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
14) Liebertrag			78 100	34 816	70 300	208 276	166 904	
14) Gabrize	—	+	1879/80	1881	2 000	—	9 130	4 085
		+	1887	1887	1 500	—	—	220
15) Patschkau	+	—	—	1881	600	—	—	—
	+	—	—	1884	800	—	—	5 075
	+	—	—	1887	1 000	—	—	6 889
16) Seiffersdorf....	—	+	—	1881	2 100	—	—	—
17) Guttentag	—	+	—	1881	1 000	—	—	—
	—	+	1892/93	1884	1 500	3 820	11 600	1 320
	—	+	—	1887	2 000	—	—	4 000
18) Hellewald	+	—	—	1881	1 000	—	—	—
(Parochie Roskowitz)	+	—	—	1884	1 000	—	—	7 611
	+	—	—	1887	400	—	—	—
19) Heinrichselde ..	+	—	—	1881	1 000	—	—	—
	+	—	—	1884	1 000	—	—	—
	+	—	—	1887	1 000	—	—	17 826
	+	—	—	1890	3 000	—	—	—
	—	+	1892	—	—	1 500	—	—
20) Groß-Tabor ...	+	—	1884/85	1881	4 000	—	—	—
	—	+	1880	—	—	—	—	5 793
21) Suschken	+	—	—	1881	5 000	—	—	—
	+	—	—	1890	2 500	—	—	12 021
	+	—	—	1887	1 500	—	—	—
			zu übertragen	112 000	40 136	81 900	249 238	199 912

Beiträge	a. des Patro- nats	b. der Ge- meinde	9	10	11	12	13
			Summa Spalten 4-9	Gesammt- Baukosten	Fehl- betrag	Bemerkungen	
			Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	
67 045	89 217	714 658	789 779	75 121			
—	7 847	23 062	23 062	—			
—	3 500	5 220	6 254	1 034	Zur Herstellung des Kirchendaches.		
—	9 165	23 529	60 626	37 097	Ein Drittel der Kosten Spalte 11 wird jedoch das Patronat (die Stadt) zu tragen haben.		
3 416	8 822	14 338	14 338	—	Spalte 9 b einschließlich 2763 Mt. aus dem Verkauf des alten Pfarrhauses und 5100 Mt. Darlehn.		
—	600	25 840	25 840	—			
—	—	10 011	12 864	2 853			
—	2 500	26 326	44 752	18 426	Zur Deckung des Fehlbetrages ist ein Alerhöchst. Gnaden geschenkt beantragt.		
—	2 390	3 890	3 890	—	Spalte 9 b sind Bau schulden.		
32 707	6 000	48 500	33 000	—			
			15 500	—			
9 693	9 384	40 098	40 098	—	In Spalte 9 b sind 7000 Mt. Bau schulden enthalten.		
112 861	139 425	935 472	1 070 003	134 531			

1 Name der Gemeinde	2		3		4		5	6	7	8
	zum Bau von Kirchen und Pfarrhäusern		Der Bau ist aus- geführt im Jahre		Aus der Provinzial- Collecte sind gewährt		Fernere Unterstützungen			
	a.	b.	a.	b.	des Evan- gelischen Ober- Kirchen- raths	des Staats	Gustav- Adolf- Vereins	an sonstig. Liebes- gaben		
Uebertrag					112 000	40 136	81 900	249 238	199 912	
22) Ober-Dammer .	+ —	{ 1884	1881	2 500	{ —	—	—	—	—	
	+ —		1887	500	{ —	—	—	—	—	
23) Spreewitz	+ —	—	1881	4 775	{ —	—	—	—	—	
	— +	1888 90	1887	1 500	{ —	—	—	—	—	
24) Langenau	+ —	—	1884	1 000	{ —	—	—	—	215	
(Par. Habelschwerdt.)	+ —	—	1892 93	1887	500	{ —	—	4 637	—	
	+ —	—	1890	1 000	{ —	—	—	—	2 180	
25) Strehlig	+ —	—	1884	3 000	{ —	—	—	—	—	
(Parochie Namslau.)	+ —	—	1887	2 000	{ —	—	—	15 541	767	
	+ —	—	1890	1 000	{ —	—	—	—	—	
26) Carlsmarkt	+ —	—	1884	3 000	{ —	—	—	—	—	
	+ —	—	1890 92	1887	500	{ 2 500	—	520	1 000	
	+ —	—	1890	500	{ —	—	—	—	—	
27) Klein-Bresla ...	+ —	—	1869	1 000	{ —	—	3 300	—	5 100	
28) Rattwitz.....	+ —	—	1884	3 000	{ —	—	—	—	—	
	+ —	—	1887	1 500	{ —	—	20 000	5 990	—	
	+ —	—	1890	1 000	{ —	—	—	—	—	
			zu übertragen	140 275	42 636	105 200	275 926	209 174		

9 Beiträge	10	11	12	13 Bemerkungen.
a. des Patro- nats	b. der Ge- meinde	Summa Spalten 4—9	Gesammt- Baukosten	Fehl- betrag
112 861	139 425	935 472	1 070 003	134 531
—	800	3 800	3 800	—
4 905	8 817	19 997	19 997	—
—	529	—	—	Der Betrag von 4775 Mf. ist zum Pfarrhausbau verwendet.
—	Collecten	10 934	21 000	10 066
—	873	—	—	Zinsen
—	6 364	—	—	u. Zinsen
—	4 992	33 664	50 949	17 285
36 011	16 750	60 781	60 781	Spalte 9 b einschließlich eines Darlehns von 15 000 Mf.
9 600	6 000	25 000	25 000	—
—	2 840	37 750	40 900	3 150
—	3 420	—	—	Spalte 9 b die Hand- und Spanndienste sind auf 3420 Mark veranschlagt.
				Spalte 12 der z.B. bestehende Fehlbetrag wird voraussichtlich durch Zinszuwachs gedeckt.
				Die Gemeinde hat zwei Darlehen von 2840 Mf. u. 900 Mf. aufgenommen.
163 377	190 810	1 127 398	1 292 430	Für Thurm und Glocken ist noch nichts vorhanden.

1 Name der Gemeinde	2 zum Bau von Kirchstätten	3 Der Bau ist aus- geführt im Jahre	4 Aus der Provinzial- Collecte sind gewährt	5 6 7 8 Fernere Unterstützungen				
				des Evan- gelischen Ober- Kirchen- raths	des Staats	des Gustav- Adolf- Vereins	an sonstig. Liebes- gaben	
				a. Jahr	b. Mk.	Mk.	Mk.	
Uebertrag			140 275	42 636	105 200	275 926	209 174	
29) Naumburg a. L.	+ —	—	1884 3 000	5 000	15 000	9 923	28 977	
	+ —	1885/86	1887 1 750					
	+ —	—	1890 1 000					
30) Groß-Bartwitz	— +	1884	1884 1 200	—	8 000	—	—	
31) Wüsteröhrsdorf	— +	—	1884 800	—	—	—	—	
	— +	—	1887 1 800	—	—	—	—	
23) Wünschendorf	— +	1885/86	1884 1 000	—	—	—	3 300	
33) Nieder-Cosel	+ —	—	1884 1 000	—	—	—	415	
	+ —	—	1890 800	—	—	—		
34) Retschdorf	— +	1884	1884 1 000	—	—	—	—	
	+ —	—	1887 1 400	—	—	—		
	+ —	—	1890 500	—	—	—	1 196	
35) Laurahütte	+ +	—	1884 1 000	25 000				
	+ +	—	1887 2 000	50 000	20 000	9 000	11 000	
	+ +	—	1890 3 000					
36) Kleinschnitz	+ —	1884 1 000	—					
	+ —	1892 1887 2 000	—	—	4 651	258		
	+ —	1890 3 000						
37) Golßowitz	+ +	—	1884 1 500	—				
	+ +	—	1887 2 000	—	12 800	9 875	—	
	+ +	—	1890 2 000					
			zu übertragen	173 025	97 636	186 000	309 375	254 320

9 Beiträge	10 a. des Patro- nats	11 b. der Ge- meinde	12 Summa Spalten 4—9	13 Gesammt- Baukosten	Fehl- betrag	Bemerkungen
163 377	190 810	1 127 398	1 292 430	165 032		
—	200	64 850	65 350	500		
—	9 300	18 500	18 500	—		Spalte 10 einschließlich 1500 Mk. Erlös aus dem Material des alten Pfarrhauses und die auf 3700 Mk. veranschlagten Hand- und Spanndienste.
13 330	1 983	17 913	25 190	7 277		
—	5 980	10 280	10 280	—		
—	—	2 215	30 000	27 785		
—	—	1 000	1 000	—		
—	Zinsen 400	400	—			Zur Orgel-Reparatur.
—	304	3 000	51 500	48 500		
						Spalte 6. Allerhöchstes Gnadengebot 25 000 Mk. und 20 000 Mk aus dem Freitugeldebersonds.
						Spalte 9b. Die Gemeinde hat eine Anleihe v. 50 000 Mk. aufgenommen.
—	50 000	171 000	174 000	3 000		
—	1 100	12 009	12 116	107		Der Fehlbetrag wird durch Zinsen gedeckt.
—	3 300	31 475	38 305	6 830		
176 707	262 977	1 460 040	1 719 071	259 031		

9	10	11	12	13	
Beiträge		Summa Spalten 4—9	Gesamt- Baukosten	Fehl- betrag	Bemerkungen.
a. des Patro- nats	b. der Ge- meinde				
		Mt.	Mt.	Mt.	
176 707	262 977	1 460 040	1 719 071	259 031	
—	3 288	22 850	23 050	200	Spalte 9b einschließlich Zinsen.
—	3 060	17 690	18 580	890	Bon der Fehlsumme gehen noch Kapital- zinsen ab. In Spalte 9b ist ein Amortisations- Darlehn von 2000 Mt. enthalten.
—	200 000	430 000	500 000	70 000	Spalte 9b Anleihe. — Für die innere Ausstattung ist ein besonderer Fonds von 17 000 Mt. vorhanden.
11 367	15 840	33 207	33 207	—	
—	11 824	13 360	13 360	—	In Spalte 9b sind rund 10 000 Mt. Schulden enthalten. Der Staat zahlt 10 Jahre hindurch außer einem Zu- schuß für den Pfarrer, jährlich 718 Mt. zur Unterhaltung des Kirch- spiels. Von diesem Zuschuß sind die übrigen in Spalte 9b enthaltenen 1824 Mt. gedeckt.
—	—	6 303	30 000	23 697	
—	1 852	29 697	34 000	4 303	
—	—	11 976	22 300	10 324	Spalte 5. Diese 1000 Mt. sind durch den Evangelischen Ober-Kirchenrat zugesichert.
188 074	498 541	2 025 123	2 393 568	368 445	

1	2	3	4	5	6	7	8
Name der Gemeinde	zum Bau von Kirchen Wirtschaften	Der Bau ist aus- geführ. im Jahre	Aus der Provinzial- Collecte sind gewährt	Fernere Unterstützungen			
				des Evan- gelischen Über- Kirchen- raths	des Staats	des Gustav- Adolf- Vereins	an sonstig. Liebes- gaben
				a. Jahr	b. Mt.	Mt.	Mt.
Uebertrag			186 875	111 136	197 150	341 388	501 659
46) Alt-Warthau...	+ —	—	1884 500				
	+ —	—	1887 150	{ —	—	—	20 765
47) Giehren.....	— +	1887	1887 800	—	—	—	—
48) Dödernitz.....	+ —	—	1887 1 500	{ —	—	—	7 500
49) Weißwasser....	+ —	1892 93	1887 2 000	{ —	—	2 290	7 000
	+ —	—	1890 1 500	{ 2 020	—	3 000	670
50) Kupp.....	+ —	—	1887 1 500	{ 5 000	—	16 608	665
	+ —	—	1890 1 000	{			
51) Saden.....	+ +	—	1887 1 000				
	+ +	—	1890 2 000				
52) Reichthal.....	+ —	1876	1890 1 000	500	11 800	29 640	9 112
53) Großwitz.....	— +	1889 90	1890 600	—	600	—	—
54) Petersdorf.....	— +	1890 91	1890 5 000	—	—	—	266
		zu übertragen	207 425	118 656	209 550	392 926	547 637

9	10	11	12	13	
Beiträge		Summa Spalten 4—9	Gesammt- Baukosten	Fehl- betrag	Bemerkungen.
a. des Patro- nats	b. der Ge- meinde				
Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	
188 074	498 841	2 025 123	2 393 568	368 445	
—	—	21 415	60 000	38 585	Spalte 8 zum größten Theil aus der Gemeinde selbst. Spalte 11 ist willkürlich angenommen. Außerdem besteht ein Glockensonds von 1654,44 Mark.
—	15 700	16 500	16 500	—	Ein Grundstück ist bereits erworben zum Preise von 6600 Mt.
—	2 412	13 412	45 000	31 588	Bon dem in Spalte 9 b aufgeführten Betrage sind noch 7200 Mt. zu tilgen.
16 000	31 000	59 790	63 000	3 210	Spalte 9 b einschließlich 1102 Mark Binsen.
16 666	5 764	30 620	30 620	—	Spalte 9 b ist ein Amortisations-Darlehn.
—	1 472	26 745	56 000	29 255	
—	23 352	75 404	75 404	—	Spalte 9 b enthält ein Amortisations-Darlehn von 9000 Mt.
3 000	800	5 000	5 000	—	Spalte 9 b Baufschulden (Amortisations-Darlehn).
—	13 617	18 883	18 883	—	Spalte 9 b einschließlich 12 090 Mark Amortisations-Darlehn.
223 740	592 958	2 292 892	2 763 975	471 083	

1 Name der Gemeinde	2 zum Bau von Kirchen Pfarrhäusern	3 Der Bau ist aus- geführt im Jahre	4 Aus der Provinzial- Collecte sind gewährt	Fernere Unterstützungen				
				5 des Evan- gelischen Ober- Kirchen- raths a. Jahr	6 des Staats b. Mt.	7 des Gustav- Adolf- Bereins a. Mt.	8 an sonstig. Liebes- gaben b. Mt.	
Übertrag				207 425	118 656	209 550	392 926	547 637
55) Seidorf	—	+	1891	1890	3 000	—	6 250	—
56) Boberröhrsdorf	—	+	1890 91	1890	3 000	—	4 009	—
57) Volkersdorf....	—	+	1892	1890	2 000	2 500	—	—
58) Kesselsdorf	+	—	—	1890	600	—	—	2 950
59) Langheinrichsdorf	+	—	1890	1890	530	600	—	10 300
	+	—	—	1891	200	—	—	—
60) Petersgrätz	+	—	1892	1890	1 500	1 500	9 500	1 550
61) Jawadzki.....	+	+	—	1890	1 500	3 150	19 000	5 000
62) Gosei	—	+	1890 91	1890	1 200	—	17 800	—
63) Ellsnig	+	+	—	1890	500	—	—	1 416
64) Peiskretscham ..	+	—	—	1890	500	—	—	120
				Summe....	221 955	126 406	266 109	406 742
								584 904

Breslau, den 10. November 1893.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

9 Beiträge	10 a. des Patro- nats	11 b. der Ge- meinde	12 Summa Spalten 4—9	13 Gesammt- Baukosten	Fehl- betrag	Bemerkungen.
223 740	592 958	2 292 892	2 763 975	471 083		Spalte 9b einschl. 7000 Mt. Darlehn und excl. der Hand- und Spanndienste.
—	7 714	16 964	16 964	—		Spalte 9b 6000 Mt. Darlehn und 3340 Mt. Erlös aus dem Material des alten Pfarrhauses.
—	9 471	16 580	16 580	—		Spalte 9b Amortisations-Darlehn 2915 Mt.
3 711	3 623	13 834	13 834	—		Spalte 9b aufgelaufene Zinsen.
—	3 620	12 403	60 000	47 597		Spalte 9b von dem Darlehn von 30 000 Mt. sind noch 27 000 Mt. zu tilgen.
—	30 000	41 630	41 630	—		Spalte 9b vom Fürsten Stolberg-Wernigerode. Spalte 9b einschl. 10 000 Mt. Darlehn.
—	200	18 664	18 664	—		Spalte 9b einschl. 10 000 Mt. Amortisations-Darlehn.
—	11 700	55 350	62 850	8 500		
—	13 982	32 982	32 982	—		
—	2 531	4 567	39 000	34 433		
—	3 400	6 900	16 000	9 100		
227 451	679 199	2 512 766	3 083 479	570 713		

Nachweisung

über den Ertrag und die Vertheilung der für die bedürftigen Gemeinden der Provinz Schlesien in den Jahren 1877 bis 1893 eingefämmelten Collecten.

1877 Mark Pf.	1878 Mark Pf.	1879 Mark Pf.	1880 Mark Pf.	1881 Mark Pf.	1882 Mark Pf.	1883 Mark Pf.	1884 Mark Pf.	1885 Mark Pf.	1886 Mark Pf.	1887 Mark Pf.	1888 Mark Pf.	1889 Mark Pf.	1890 Mark Pf.	1891 Mark Pf.	1892 Mark Pf.	1893 Mark Pf.				
22 872 03	17 519 92	17 464 15	19 256 91	19 341 21	20 035 50	20 457 89	21 672 51	19 851 65	21 704 46	20 517 93	21 026 67	19 685 75	22 397 37	21 094 14	21 736 17	20 709 81				
Summa Mt. 22 872,03	Summa: 73 582 Mt. 19 Pf. (incl. der dazu Zinsen: 1 672 " 36 " ver- bliebenen Summa: 75 254 Mt. 55 Pf. 3 Pf.)				Summa: 62 165 Mt. 84 Pf. dazu Zinsen: 3 146 " 44 " ver- bliebenen Summa: 65 312 Mt. 28 Pf. Bestand v. 1884: 12 " 73 "				Summa: 62 074 Mt. 04 Pf. dazu Zinsen: 2 119 " 80 " Summa: 64 206 Mt. 57 Pf.				Summa: 63 109 Mt. 79 Pf. dazu Zinsen: 1 901 " 68 " Summa: 65 011 Mt. 47 Pf. davon ab die				1887 zu viel verausgabten. — " 73 " Bleiben 65 010 Mt. 74 Pf.			
Bon der zweiten Schlesischen Provinzial-Synode wurden vertheilt:					Bon der dritten Schlesischen Provinzial-Synode wurden vertheilt:					Bon der vierten Schlesischen Provinzial-Synode wurden vertheilt:					Bon der sechsten Schlesischen Provinzial-Synode wurden vertheilt:					
an 5 Gemeinden, Regierungsbezirk Breslau..... 4 800 Mt.					an 14 Gemeinden, Regierungsbezirk Breslau..... 33 650 Mt. — Pf.					an 12 Gemeinden, Regierungsbezirk Breslau 21 070 Mt. — Pf.					an 16 Gemeinden, Reg.-Bez. Breslau..... 10 572 Mt. 81 Pf.					
an 11 Gemeinden, Regierungsbezirk Liegnitz..... 9 372 "					an 18 Gemeinden, Regierungsbezirk Liegnitz..... 19 925 " — "					an 27 Gemeinden, Regierungsbezirk Liegnitz 21 850 " — "					an 26 Gemeinden, Reg.-Bez. Liegnitz..... 27 330 " — "					
an 8 Gemeinden, Regierungsbezirk Oppeln..... 8 700 "					an 17 Gemeinden, Regierungsbezirk Oppeln..... 21 650 " — "					an 20 Gemeinden, Regierungsbezirk Oppeln 22 350 " — "					an 20 Gemeinden, Reg.-Bez. Oppeln..... 27 000 " — "					
Summa an 24 Ge- meinden 22 872 Mt.					an 49 Gemeinden, zusammen..... 75 225 Mt. — Pf.					an 59 Gemeinden, zusammen... 65 270 Mt. — Pf.					an 62 Gemeinden, zusammen 64 902 Mt. 81 Pf.					
dazu Porto-Aus- lagen 29 " 55 "					dazu Porto-Auslagen.... 29 " 55					dazu Porto-Auslagen.... 26 " 30 "					dazu Porto-Auslagen.... 31 " 90 "					
Summa 75 254 Mt. 55 Pf.					Summa 65 299 Mt. 55 Pf.					Summa 64 207 Mt. 30 Pf.					Summa: 64 934 Mt. 71 Pf. Es verbleiben Bestand..... 76 " 03 "					
															Sa. wie oben 65 010 Mt. 74 Pf.					

Breslau, den 10. November 1893.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

D. Stolzmann.

Anlage 38 b. (Zur 9. Sitzung. S. 82.)**Antrag der IV. Commission,**

betreffend die Vorlage des Königlichen Consistoriums vom 10. November 1893 über die Vertheilung des Kirchen-Collecten-
Ertrages für die bedürftigen Gemeinden.

Referent: Landrat Geheimer Regierungsrath von Brochem.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

I. Von der verfügbaren Summe im Betrage von 65 551,26 Mk.
den Betrag von 65 500 Mk. an folgende Kirchengemeinden in
in den vorgeschlagenen Beträgen zu vertheilen:

A. Aus dem Regierungs-Bezirk Breslau.

Name der Kirchengemeinde	Lsbe. Nr. der Nach- weisung des Königl. Consistoriums	Betrag in Mark
1) Schollendorf	1	1 000
2) Straußeneck	3	300
3) Reichenstein	6	300
4) Mittelwalde	7	2 000
5) Sandewalde	8	300
6) Strehlix (Diöcese Namslau)	9	1 200
7) Deutsch-Lissa	11	500
8) Königszelt	13	2 500
9) Fürtsch	15	500
10) Nieder-Wüstegeiersdorf	16	500
11) Langwaltersdorf	17	300
12) Dihernfurth	19	500
13) Auras	20	2 000
14) Waldenburg für Dittersbach	22	2 500
15) Friedland	23	500
16) Schlesisch-Halkenberg (Diöcese Walden- burg)	25	800
17) Rattwitz	26	1 500
18) Stradam	27	1 000
19) Süschen	28	1 000
20) Ober-Dammer (Diöcese Steinau I.) .	29	100
	Summe	19 300

B. Aus dem Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Name der Kirchgemeinde	Esde. Nr. der Nach- weisung des Königl. Consistoriums	Betrag in Mark
1) Alt-Jäschwitz	1	500
2) Grochwitz	4	800
3) Bielawa	5	300
4) Bernsdorf	12	3 000
5) Spreewitz	13	200
6) Rüstern	19	500
7) Wiesenthal	20	1 200
8) Kesselsdorf	21	500
9) Liebenthal	22	500
10) Giehren	23	300
11) Kunzendorf am kahlen Berge	24	100
12) Tetta	25	400
13) Dödernitz	26	3 000
14) Weißwasser	27	1 500
15) Gablenz	28	500
16) Ketschendorf	30	1 000
17) Seitendorf	31	300
18) Crommenau	32	300
19) Langhelswigsdorf	36	500
20) Hermisdorf bei Ruhland	37	2 000
21) Nieder-Göbel	38	500
22) Nuttlau	42	2 000
23) Seiffershau	44	200
	Summe	20 100

C. Aus dem Regierungs-Bezirk Oppeln.

Name der Kirchgemeinde	Esde. Nr. der Nach- weisung des Königl. Consistoriums	Betrag in Mark
1) Laurahütte	1	1 000
2) Tost-Weiskretscham	2	500
3) Kirchberg	4	2 800
4) Proskau	7	1 200
5) Heinrichsfelde	8	2 000
	Seitenbetrag	7 500

Name der Kirchengemeinde	Nr. der Nachweisung des Königl. Consistoriums	Betrag in Mark
	Nebentrag	7 500
6) Jawadzki	9	2 500
7) Myslowitz für Rosdzin	11	1 000
8) Sohrau D.-S.	13	300
9) Branitz	16	300
10) Wanowitz	17	2 000
11) Neustadt für Elsnig	18	2 000
12) Kupp	19	2 400
13) Sacken	20	2 500
14) Petersgrätz	21	4 000
15) Ziegenhals	22	1 500
16) Groß-Lassowitz	25	100
	Summe	26 100

Recapitulation

der in Vorschlag gebrachten Beihilfen.

A. Aus dem Regierungs-Bezirke Breslau	20 mit 19 300 Mark
B. " " " Liegnitz	23 " 20 100 "
C. " " " Oppeln	16 " 26 100 "
	zusammen 59 mit 65 500 Mark.

- II. Die überschießenden 51,26 Mk. ($65\ 551,26 - 65\ 500 = 51,26$) zur Deckung der Portokosten vorzubehalten, und soweit sie dazu nicht Verwendung finden, der Gemeinde Dittersbach (Waldenburg) zu überweisen.
- III. Das Königliche Consistorium zu ersuchen, an geeigneter Stelle dahin zu wirken, daß, wo Kirchbauten mit staatlicher Beihilfe ausgeführt werden, die Kosten der Bauleitung nach Möglichkeit vermindert, bezw. daß sie zu den Gesamtbaukosten in ein angemessenes Verhältniß gebracht werden.

von Brochem.

Anlage 39 a. (Zur 6. Sitzung. S. 58.)

B e r i c h t e
des Rechnungs-Ausschusses der Provinzial-Synode
über die Kreis-Synodal-Kassen-Verwaltungen der Etatsjahre
1890/91, 1891/92, 1892/93.

Der hochwürdigen Provinzial-Synode beeilen wir uns hiermit
die Berichte des Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschusses über die
Kreis-Synodal-Kassen-Verwaltungen der Etatsjahre 1890/91, 1891/92
und 1892/93 ergeben zu übereichen.

Breslau, den 29. October 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.
E. Graf von Rothkirch und Trach.

Bericht des Rechnungs-Ausschusses der Schlesischen Provinzial-Synode
über die Übersichten des Etats- und Rechnungswesens der Kreis-
Synoden für 1890/91.

Breslau, den 23. April 1892.

Unter Rückschluß der mit geehrtem Schreiben vom 16. d. M.
uns zugesetzten Übersichten des Etats- und Rechnungswesens der
Kreis-Synoden für 1890/91 berichten wir ergeben,

daß wir nach Prüfung derselben Einwendungen nicht zu er-
heben oder Monita nicht zu ziehen hatten.

|

Der Rechnungs-Ausschuh der Schlesischen Provinzial-Synode.

Metke. D. Spaeth. von Zwenpliß.

Sehr Hochgeborenen dem Präses der Schlesischen
Provinzial-Synode, Königlichen Kammerherren
Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Ritter höchster Orden, auf Panthenau.

Bericht des Rechnungs-Ausschusses der Provinzial-Synode
über die Prüfung der Uebersichten des Etats- und Rechnungswesens
der Kreis-Synoden für 1891/92.

Breslau, den 16. October 1893.

Die Prüfung der Uebersichten des Etats- und Rechnungswesens der Kreis-Synoden für 1891/92 konnte nur eine formelle sein, da zu einer materiellen und calculatorischen Prüfung die Grundlagen fehlen. Da die Rechnungen auch bereits doppelt geprüft worden sind, dürfte sich auch eine nochmalige Prüfung erübrigen. In formeller Beziehung ist nur zu moniren, daß die Uebersicht der Diöcese Striegau jeder Unterschrift des Synodal-Vorstandes entbehrt, während bei Oels wohl ein „stellvertretender Vorsitzender“ gezeichnet hat, ohne daß jedoch angegeben ist, welches Organ derselbe vertritt. Ueber beide Mängel kann jedoch fortgegangen werden.

Der Rechnungs-Ausschuß der Provinzial-Synode.

D. Spaeth. von Jzenpliž. Kletke.

An
den Präses des Provinzial-Synodal-Vor-
standes Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Ritter höchster Orden, Hochgeboren auf
Panthenau.

Bericht des Rechnungs-Ausschusses der Provinzial-Synode
über die Prüfung der Uebersichten über das Etats- und Rechnungswesen
der Kreis-Synoden für 1892/93.

Breslau, den 25. October 1893.

Bei Prüfung der Uebersichten über das Etats- und Rechnungswesen der Kreis-Synoden für 1892/93 waren Erinnerungen nicht zu erheben.

Der Rechnungs-Ausschuß der Provinzial-Synode.

Kletke. D. Spaeth. von Jzenpliž.

Se. Hochgeboren dem Präses des Provinzial-
Synodal-Vorstandes Herrn Grafen von Roth-
kirch und Trach auf Panthenau.

Anlage 39 b. (Zur 6. Sitzung. S. 58.)**Antrag der IV. Commission,**

betreffend Berichte des Rechnungs-Ausschusses der Provinzial-Synode über die Kreis-Synodal-Kassen-Verwaltungen der Etatsjahre 1890/91, 1891/92, 1892/93.

Referent: Landrat Geheimer Regierungsrath von Lösch.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

von den Berichten des Rechnungs-Ausschusses der Provinzial-Synode vom 23. April 1892, 16. October 1893 und 25. October 1893 über die Kreis-Synodal-Kassen-Verwaltungen der Etatsjahre 1890/91, 1891/92, 1892/93 Kenntniß zu nehmen.

von Roeder.

von Brochem.

Anlage 40 a. (Zur 3. Sitzung. S. 30.)**Antrag der Kreis-Synode Goldberg,**

betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder.

Harpersdorf, den 19. October 1892.

Die am 7. September er. in Goldberg tagende Kreis-Synode der Diöcese Goldberg hat einstimmig beschlossen:

„Die Hochwürdige Provinzial-Synode zu ersuchen, an geeigneter Stelle dahin vorstellig zu werden, daß das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, dahin erweitert werde, daß die Übertretung des Strafgesetzbuches nicht als einziges Merkmal fittlicher Verwahrlosung angesehen werde, und daß die Grenze der Strafmündigkeit auf das Ende der Schulzeit verlegt werde.“

Indem wir den vorstehenden Antrag dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstande ergebenst übermitteln, ersuchen wir Hochdieselben, den qu. Antrag der Hochwürdigen Provinzial-Synode bei deren nächsten Zusammentritt zur Beschlüffassung hochgeneigtest vorlegen zu wollen.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Teuchert, Pastor, Superintendentur-Berweyer, Vorsitzender

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, d. h. des
Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und
Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

Anlage 40 b. (Zur 3. Sitzung. S. 30.)

Antrag der III. Commission,

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Goldberg über Erweiterung
des Gesetzes vom 13. März 1878
für die Unterbringung verwahrloster Kinder.

Referent: Superintendent Därr.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

den Provinzial-Synodal-Vorstand zu ersuchen, daß er an geeigneter Stelle dahin wirken wolle,

I. daß die gesetzliche Zwangserziehung auch auf solche Kinder ausgedehnt wird, welche zwar eine strafbare Handlung noch nicht begangen haben, bei denen aber Thatfachen vorliegen, welche eine Verwahrlosung erkennen lassen, und daß die Grenze der Strafmündigkeit auf das Ende der Schulzeit bezw. das vollendete 14. Lebensjahr verlegt werde;

II. daß bei der staatlich überwachten Erziehung das Familien-Princip seine Geltung behalte, insbesondere Kinder bis

zum vollendeten 14. Lebensjahre entweder Familien oder kleineren den Familien-Charakter streng wahren den Anstalten überwiesen werden.

von Seidewitz. Göbel.

Anlage 41a. (Zur 7. Sitzung. S. 64.)

Autrag der Kreis-Synode Nimptsch,
betreffend die Beschränkung der Ertheilung von Concessionen zum
Umherziehen mit Caroussels, Schaustellungen re., Aufhebung
der Jahrmarkte.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.
J.-Nr. 12 521.

Breslau, den 29. Juli 1892.

Die Kreis-Synode Nimptsch hat auf ihrer diesjährigen Versammlung beschlossen:

die Provinzial-Synode zu ersuchen, zur Verhütung eines weiteren Umsichtgreifens religiöser und sittlicher Verwilderung des Volkes, insbesondere der heranwachsenden Jugend, bei den staatlichen Instanzen dahin vorstellig zu werden, daß die Ertheilung von Concessionen zum Umherziehen mit Caroussels, Schaustellungen re. auf ein möglichst geringes Maß beschränkt, auch die völlige Aufhebung der in vielfacher Hinsicht schädlich wirkenden Jahrmarkte, mindestens aber die möglichste Beschränkung derselben in ernste Erwägung gezogen werde.

Dem Vorstande der Provinzial-Synode geben wir hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst Kenntniß.

D. Stolzmanu.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode z. S. des Präses Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren
auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, im Juli 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.
G. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 41b. (Zur 7. Sitzung. S. 64.)

Antrag der I. Commission,

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Nimptsch, über die Beschränkung der Ertheilung von Concessionen zum Umherziehen mit Caroussels, Schaustellungen re., und Aufhebung der Fahrmarkte.

Referent: Erster Staatsanwalt Schmidt.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

über den Antrag der Kreis-Synode Nimptsch

in Erwägung, daß die Fahrmarkte für die wirtschaftliche Existenz einer großen Zahl kleiner Handwerker zur Zeit noch nicht entbehrlich werden können, sowie

in Erwägung, daß keine Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Schaustellungen, Caroussels re. von den zuständigen Verwaltungs- und Ortspolizeibehörden nicht ordnungsmäßig gehandhabt werden —

zur Tages-Ordnung überzugehen.

v. Bitter. Neymann.

Anlage 42 a. (Bzr 3. Sitzung. S. 34.)**Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg,**
betreffend die Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer.

Synode wolle beschließen, Hohe Provinzial-Synode zu ersuchen, gemäß des Beschlusses derselben in der siebenten Sitzung der dritten Schlesischen Provinzial-Synode 1881 (s. Verhandlungen S. 39 resp. 391) eine Petition der Geistlichen der Synode Görlitz II., betreffend die Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer, durch Vermittelung des Kirchenregiments der Königlichen Staatsregierung mit der Bitte vorzulegen, bei dem bevorstehenden Erlass eines Unterrichtsgesetzes die Wünsche der Petenten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Synodal-Vorstand.

Knige. Daechsel. Graf von der Recke. v. Salisch. Reiche.

Laut dem Kreis-Synodal-Protokolle, Sulau, den 7. September 1892, von der Kreis-Synode angenommen.

Breslau, im Juli 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 42 b. (Bzr 3. Sitzung. S. 34.)**Antrag der II. Commission,**
betreffend Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg über die
Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer.

Referent: Pastor Büttner.

Synode wolle beschließen:

„Hohe Provinzial-Synode zu ersuchen, gemäß dem Beschuſſe derselben in der siebenten Sitzung der dritten Schlesischen Provinzial-Synode 1881 (s. Verhandlungen S. 39 resp. 391)

eine Petition der Geistlichen der Synode Görlitz II., betreffend die Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer, durch Vermittelung des Kirchenregiments der Königlichen Staatsregierung mit der Bitte vorzulegen, bei dem bevorstehenden Erlasse eines Unterrichtsgesetzes die Wünsche der Petenten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“

Anlage 43a. (Zur 4. Sitzung. S. 45.)

Antrag der Kreis-Synode Militz-Trachenberg,
betreffend das Haus-Collectenwesen.

Sulau, den 7. September 1892.

Hochwürdige Kreis-Synode wolle beschließen, der demnächst zusammenretenden siebenten ordentlichen Provinzial-Synode folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, die hohe Kirchenbehörde zu ersuchen, nachdrücklichst bei den sämtlichen Instanzen dahin zu wirken, daß die offensbaren, die Würde und Wirksamkeit der Kirche schädigenden Missstände, welche mit der zur Zeit üblichen Art der Erhebung von Hauscollecten durch auswärtige Collectanten verbunden sind, thunlichst beseitigt werden, besonders nach der Richtung, daß die Zahl der Hauscollecten nach Möglichkeit beschränkt werde, und zwar dadurch, daß

- a. Hausecollecten für die ganze Provinz nur denjenigen Vereinen und Instituten gewährt werden, welche auch einen ausgesprochenen provinziellen Character bergen,
- b. Hausecollecten für locale Zwecke nur innerhalb eines Kreises, und nur in ganz seltenen Ausnahmefällen auch in einigen benachbarten Kreisen eingesammelt werden dürfen.“

Der Synodal-Vorstand.

Kluge. Daehsel. Graf von der Recke. v. Salisch. Reiche.

Laut dem Kreis-Synodal-Protokolle, Sulau, den 7. September 1892, von der Kreis-Synode angenommen.

Breslau, im Juli 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 43 b. (Bzr 4. Sitzung. S. 45.)

Antrag der II. Commission,

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg zu dem
Haus-Collectenwesen.

Referent: Pastor Stier.

Provinzial-Synode wolle den Antrag der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg, betreffend das Haus-Collectenwesen, mit der Maßnahme annehmen, daß hinter dem Worte „thunlichst“ im Absatz 1 eingeschaltet werden die Worte: „noch mehr wie bisher“.

Freiherr von Buddenbrock. Pastor Kraeußel.

Anlage 44 a. (Bzr 5. Sitzung. S. 50.)

Antrag der Kreis-Synode Haynau,
betreffend Sonntagsruhe.

Vorstand der Kreis-Synode
Haynau.

Steudnitz, den 28. September 1892.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode beehren wir uns folgenden, von der Kreis-Synode Haynau in ihrer Sitzung am 7. d. M. einstimmig beschlossenen Antrag gehorsamst zu unterbreiten:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle geeigneten Orts dahin vorstellig werden, daß die im Geseze über die Sonntagsruhe bestimmte Schließung der Geschäfte auch auf die Destillationen ausgedehnt werde.“

Der Kreis-Synodal-Vorstand.
Grießdorf, Superintendent.

An
die hochwürdige Provinzial-Synode
von Schlesien.
I 608.

Aulage 44b. (Zur 5. Sitzung. S. 50.)

Antrag der I. Commission,
betreffend den Antrag der Kreis-Synode Hähnau über die
Sonntagsruhe.

Referent: Freiherr von Türke.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

den Antrag der Kreis-Synode Hähnau mit der Maßgabe anzunehmen, daß durch Vermittelung des Königlichen Consistoriums an den Herrn Oberpräsidenten die Bitte gerichtet wird, den Gewerbebetrieb der Braumitweinschänken an den Sonn- und Festtagen soweit als angängig zu beschränken, und zu diesem Behufe die Verordnung vom 26. Juli 1882 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau Nr. 229) entsprechend abzuändern.

von Bitter. Neymann.

Anlage 45a. (Zur 9. Sitzung. S. 85.)

Antrag der Kreis-Synode Glogau,
betr. Uebung der Kirchenzucht.

**Vorstand der Kreis-Synode
Glogau.**

Glogau, den 20. October 1892.

Anlässlich des, den Kreis-Synoden für das Jahr 1892 zur Be-handlung gestellten Themas und im Anschluß an die, den Kreis-Synoden vom Schlesischen Provinzial-Verein für Innere Mission zur Annahme empfohlenen Anträge an die Schlesische Provinzial-Synode, fasste die Kreis-Synode Glogau folgenden Beschuß:

Die Kreis-Synode Glogau erkennt das dem Antrage Nr. 1 des Schlesischen Provinzial-Vereins für Innere Mission zu Grunde liegende Princip als richtig an, lehnt aber die Stellung des Antrages bei der Provinzial-Synode ab in der Erwägung, daß sie ihrerseits nicht in der Lage ist, genau zu beurtheilen und festzustellen, in welchem Maße und in welcher Form die beantragte Umänderung der bereits vorhandenen Strafgesetz-paragraphen nöthig und möglich ist. Sie beschließt aber ihrerseits:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle dahin wirken, daß fortan strengere Kirchenzucht geübt werden kann und darf, bezüglich Versagung kirchlicher Ehren bei Trauungen und bezüglich Fernhaltung vom heiligen Abendmahle in allen Fällen, wo irgend welche grobe oder gar ein öffentliches Alergerniß gebenden geschlechtlichen Verkündigungen auf männlicher oder weiblicher Seite vorgekommen sind.“

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Eunder, Pastor,
Superintendentur-Verweser.

An
den Vorstand der Hochwürdigen Provinzial-
Synode.

Anlage 45 b. (Zur 9. Sitzung. S. 85.)**Antrag der VI. Commission,**

betreffend Antrag der Kreis-Synode Glogau über Uebung der Kirchenzucht.

Referent: Pastor Brückisch.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle das Königliche Consistorium ersuchen, in einem Amtsblatt-Erlasse die in Schlesien geltenden Bestimmungen über Uebung der Kirchenzucht und die in der Provinz üblichen und zulässigen Buohtmittel den Gemeinde-Kirchenräthen und Kreis-Synoden zur Kenntniß und eventuellen Anwendung mitzutheilen.

Graf Stosch.

Adam.

Anlage 46 a. (Zur 7. Sitzung. S. 62.)**Anträge der Kreis-Synoden**

Lüben I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau und Görlitz II.,
betreffend die Bestrafung der Unzucht.

1) Beschlüß der Kreis-Synode Lüben I.,
vom 30. Juni 1892.

Die Kreis-Synode Lüben I. stellt den Antrag:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß die auf die Unzucht bezüglichen Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches in dem Sinne eine Abänderung erfahren, daß jede verfolgungsfähig zur Kenntniß gekommene geschlechtliche Versündigung auf männ-

licher oder auf weiblicher Seite unter das Strafgesetz gestellt und mit unmachlichem Ernst verfolgt werde.“

Stosch, Superintendent,
Vorsitzender der Kreis-Synode Lüben I.

2) Antrag
an die Hochwürdige VII. Schlesische Provinzial-Synode.

Waldau D.-L., den 21. September 1892.

Einem Hochwürdigen Vorstande der Schlesischen Provinzial-Synode wird Nachstehendes gehorsamst vorgetragen:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß die auf die Unzucht bezüglichen Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches in dem Sinne eine Umänderung erfahren, daß jede verfolgungsfähig zur Kenntniß gekommene geschlechtliche Versündigung auf männlicher wie auf weiblicher Seite unter das Strafgesetz gestellt und mit unmachlichem Ernst verfolgt werde.“

Der Kreis-Synodal-Vorstand Bunzlau II.
Dehmel, Superint.-Verweser. Kurzke, P. Richter, P.

An
den Hochwürdigen Vorstand der Schlesischen
Provinzial-Synode, z. S. des Königlichen
Kammerherrn und Landshafits-Directors,
Herrn Grafen von Rothkirch und Traß,
Ritter u. Hochgedoren auf Panthenau.

3) Antrag.

Wernersdorf bei Merzdorf, den 31. August 1892.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstand beeckt sich der unterzeichnete Kreis-Synodal-Vorstand in Ausführung des am 17. Juli cr. gefassten Beschlusses der Kreis-Synode Landeshut

folgenden Antrag an die Provinzial-Synode ganz ergebenst zu unterbreiten:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß die auf die Unzucht bezüglichen Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches in dem Sinne eine Umänderung erfahren, daß jede verfolgungsfähig zur Kenntniß gekommene geschlechtliche Verkündigung auf männlicher wie auf weiblicher Seite unter das Strafgesetz gestellt und mit unnachgieblichem Ernst verfolgt werde.

Nohkohl, Superintendent.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, d. h. des
Vorsitzenden, Herrn Grafen von Rothkirch und
Trach, Hodgeboren auf Panthenau.

G.-Nr. 1810.

4) Antrag.

Steudnitz, den 28. September 1892.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode beeihren wir uns folgenden von der Kreis-Synode Haynau in ihrer Sitzung am 7. d. Mts. einstimmig beschloßnen Antrag gehorsamst zu unterbreiten:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß die auf die Unzucht bezüglichen Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches in dem Sinne eine Umänderung erfahren, daß unter Verzicht auf die sanitäts-polizeiliche Controlle über die Prostituirten die gewerbsmäßige Unzucht als solche unter das Strafgesetz gestellt werde.

Der Kreis-Synodal-Vorstand Haynau.

Grießdorf, Sup.

An
die Hochwürdige Provinzial-Synode
von Schlesien.
I. 608.

5) Antrag.

Juli 1892.

Den Anträgen des Schlesischen Provinzial-Vereins für Innere Mission zur Bekämpfung der Unsitthlichkeit schließt sich die Kreis-Synode Görlitz II. durch einstimmigen Beschuß an.

Die Kreis-Synode Görlitz II.

Meissner, Sup.

Anlage 46 b. (Zur 7. Sitzung. S. 62.)

Antrag der VI. Commission,

betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Lüben I., Bunzlau II., Landeshut, Haynau, Görlitz II. über die Bestrafung der Unzucht.

Referent: Landrat von Portatius.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

über die genannten Anträge zur Tages-Ordnung überzugehen.

Graf Stosch. Adam.

Anlage 47 a. (Zur 7. Sitzung. S. 62.)

**Anträge der Kreis-Synoden Lüben I., Lauban I., Bunzlau II.,
Landeshut, Haynau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III.,
Glogau und Görlitz II.,**

betreffend die Aufhebung und Bestrafung der Concubinate.

1) Beschuß der Kreissynode Lüben I.

am 30. Juni 1892.

Die Kreis-Synode Lüben I. stellt den Antrag:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß in Abänderung des hohen

Ministerial-Erlasses vom 11. April 1854 der Gesichtspunkt der Erregung öffentlichen Mergernisses bei der Beurtheilung der Concubinatsaufhebung fallen gelassen werde, daß vielmehr jedes Zusammenleben unverehelichter und nicht blutsverwandter Personen beiderlei Geschlechts in demselben Schlafraum verboten resp. unter Strafe gestellt werde."

S tosch, Superintendent,
Vorſitzender der Kreis-Synode Lüben I.

2) Antrag der Kreis-Synode Lauban I.

Lauban, den 10. Juli 1892.

An die Hochwürdige Provinzial-Synode der Provinz Schlesien.

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß in Abänderung des hohen Ministerial-Erlasses vom 11. April 1854 der Gesichtspunkt der Erregung öffentlichen Mergernisses bei der Beurtheilung der Concubinatsaufhebung fallen gelassen werde, daß vielmehr jedes Zusammenleben unverehelichter und nicht blutsverwandter Personen beiderlei Geschlechts in demselben Schlafraume verboten resp. unter Strafe gestellt werde.“

Der Kreis-Synodal-Vorstand.
T h u s i u s, Superintendent.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode.

3) Antrag an die hochwürdige VII. Schlesische
Provinzial-Synode.

Waldau D.-L., den 21. September 1892.

Einem Hochwürdigen Vorstande der Schlesischen Provinzial-Synode wird Nachstehendes gehorsamst vorgetragen:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß in Abänderung des hohen Ministerial-Erlasses vom 11. April 1854 der Gesichtspunkt der Erregung öffentlichen Aergernisses bei der Beurtheilung der Concubinatsaufhebung fallen gelassen werde, daß vielmehr jedes Zusammenleben unverehelichter und nicht blutsverwandter Personen beiderlei Geschlechts in demselben Schlafräume verboten resp. unter Strafe gestellt werde.

Der Kreis-Synodal-Vorstand Bunzlau II.

Dehmel, P., Sup.-Verw. Kurzke, P. Richter, P.

An

den Hochwürdigen Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode z. H. des Königlichen Kammerherren und Landshafts-Direktors
Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Ritter sc. Hochgeboren auf Panthenau.

4) Antrag.

Wernersdorf bei Merzdorf, den 31. August 1892.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstande beeckt sich der unterzeichnete Kreis-Synodal-Vorstand in Ausführung des am 17. Juli er. gefaßten Beschlusses der Kreis-Synode Landeshut folgenden Antrag an die Provinzial-Synode ganz ergebenst zu unterbreiten:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß in Abänderung des hohen Ministerial-Erlasses vom 11. April 1854 der Gesichtspunkt der Erregung öffentlichen Aergernisses bei der Beurtheilung der Concubinatsaufhebung fallen gelassen werde, daß vielmehr jedes Zusammenleben unverehelichter und nicht blutsverwandter Personen beiderlei Geschlechts in demselben Schlafräum verboten resp. unter Strafe gestellt werde.

Rohkohl, Superintendent,

An

den Provinzial-Synodal-Vorstand, z. H. des
Vorsitzenden, Herrn Grafen von Rothkirch
und Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

J.-Nr. 1810.

5) Antrag.

Steudnitz, den 28. September 1892

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode beehren wir uns folgenden von der Kreis-Synode Haynau in ihrer Sitzung vom 7. d. Mts. einstimmig beschlossenen Antrag gehorsamst zu unterbreiten:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle zuständigen Orts beantragen, daß der jetzt zur Beurtheilung der Concubinats-Aushebung nach dem Ministerial-Rescript vom 11. April 1854 zu beobachtende Gesichtspunkt des öffentlichen Vergernisses aufgegeben und jegliches Concubinat strafbar werde.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Griechendorf, Sup.

An
die Hochwürdige Provinzial-Synode von
Schlesien.
I. 608.

6) Antrag der Kreis-Synode der Diözese Namslau.

Tschöplowitz, den 1. November 1892.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß in Abänderung des hohen Ministerial-Erlusses vom 11. April 1854 der Gesichtspunkt der Erregung öffentlichen Vergernisses bei der Beurtheilung der Concubinats-Aushebung fallen gelassen werde, daß vielmehr jedes Zusammenleben unverheiratheter und nicht blutsverwandter Personen in demselben Schlafräum verboten bzw. unter Strafe gestellt werde.

Der Vorstand der Kreis-Synode Namslau.

Meissner. Nitransky. von Brittwitz. von Spiegel.
von Zittwitz.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, d. h.
Seiner Hochgeboren des Königlichen Kammer-
herren Herrn Grafen von Rothkirch u. Drach,
Majoratsherren auf Panthenau.

7) Antrag.

Groß-Tinz, den 10. Mai 1893.

Dem Hochwürdigen Vorstande der Schlesischen Provinzial-Synode erlauben wir uns, den nachstehenden Antrag der Kreis-Synode Parchwitz auf Grund des Beschlusses vom 23. Juni 1892, mit der gehorsamsten Bitte zu unterbreiten, denselben der Provinzial-Synode bei ihrer nächsten Tagung zur Verhandlung resp. Beschlussfassung hochgeneigt vorlegen zu wollen:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß in Abänderung des hohen Ministerial-Erlisses vom 11. April 1854 der Gesichtspunkt der Erregung öffentlichen Abergusses bei der Beurtheilung der Concubinatsaufhebung fallen gelassen werde, daß vielmehr jedes Zusammenleben unverehelichter und nicht blutsverwandter Personen verschiedenen Geschlechts in demselben Schlafraume verboten resp. unter Strafe gestellt werde.

Klumann, Superintendent,
Vorsitzender.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Königlichen Kammerherrn
und Landshofls-Director Herrn Grafen von
Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf
Panthenau.
J.-Nr. 749.

8) Antrag.

Penzig (Ober-Lausitz), den 10. October 1892.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstand beehre ich mich hierdurch ergebenst folgenden zum Beschuß an die Hochwürdige Provinzial-Synode erhobenen Antrag der Kreis-Synode Görlitz III. zu unterbreiten:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß gesetzliche Maßregeln zur wirklichen Bekämpfung des Concubinats herbeigeführt werden.

Richter, Superintendent.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand z. H. des
Präses, Herrn Grafen von Rothkirch und
Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

9) Antrag der Kreis-Synode Glogau.

Ausläßlich des, den Kreis-Synoden für das Jahr 1892 zur Behandlung gestellten Themas und im Anschluß an die, den Kreis-Synoden vom Schlesischen Provinzial-Verein für Innere Mission zur Annahme empfohlenen Anträge an die Schlesische Provinzial-Synode, saßte die Kreis-Synode Glogau folgenden Beschuß:

Die Kreis-Synode Glogau beschließt in Erwägung, daß sie ihrerseits nicht in der Lage sei, eine juristisch unanfechtbare Definition des „Concubinats“ zu geben, nur den ersten Theil des 2. vom Schlesischen Provinzial-Verein für Innere Mission empfohlenen Antrages anzunehmen:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß in Abänderung des hohen Ministerial-Erlusses vom 11. April 1854 der Gesichtspunkt der Erregung öffentlichen Vergernisses bei der Beurtheilung der Concubinats-Aushebung fallen gelassen werde.

10) Antrag.

Juli 1892.

Den Anträgen des Schlesischen Provinzial-Vereins für Innere Mission zur Bekämpfung der Unsitthlichkeit schließt sich die Kreis-Synode Görlitz II. durch einstimmigen Beschuß an.

Die Kreis-Synode Görlitz II.

Meisner, Sup.

Anlage 47 b. (Zur 7. Sitzung. S. 62.)**Antrag der VI. Commission,**

betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Lüben I., Lauban I., Bunzlau II., Landeshut, Hähnau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III., Glogau, Görlitz II. über Aufhebung und Bestrafung der Concubinate.

Referent: Landrat von Portatius.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

in Erwägung, daß die Zunahme der Concubinate nicht nachgewiesen ist, daß die gegen die Concubinate gerichteten bestehenden Bestimmungen, nämlich der Ministerial-Erlaß vom 11. April 1854 in Verbindung mit dem Circular-Erlaß vom 5. Juli 1841, sofern dieselben streng gehandhabt werden, geeignet erscheinen, wirksam gegen die Concubinate einzuschreiten, über die Anträge zur Tages-Ordnung überzugehen.

Graf Stosch. Adam.

Anlage 47 c. (Zur 7. Sitzung. S. 63.)

A n t r ä g e
der Kreis-Synoden Lüben I., Lauban I., Bunzlau II., Landeshut,
Hähnau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III., Glogau und Görlitz II.,
betreffend die Strafbarkeit unsittlicher Schriften,
Bilder und Schauspiele.

1) **B e s c h l u ß**
der Kreis-Synode Lüben I. am 30. Juni 1892.

Die Kreis-Synode Lüben I. stellt den Antrag:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß gegen die Anfertigung, Ausstellung, Verbreitung und Anzeige frivoler Schriften und

Bilder, sowie gegen die den christlichen Volksgeist vergiftende Aufführung fittenloser, verführerischer und leichtfertig machender Dramen mit größerer Strenge eingeschritten werde."

Stoßch, Superintendent,
Vorsitzender der Kreis-Synode Lüben I.

2) Antrag
der Kreis-Synode Lauban I. an die Hochwürdige Provinzial-Synode
der Provinz Schlesien.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß gegen die Anfertigung, Ausstellung, Verbreitung und Anzeige frivoler Schriften und Bilder, sowie gegen die den christlichen Volksgeist vergiftende Aufführung fittenloser, verführerischer und leichtfertig machender Dramen mit größerer Strenge eingeschritten werde.

Lauban, den 10. Juli 1892.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.
Thüsius, Superintendent.

An
den Vorstand der Schlesischen
Provinzial-Synode.

Kreis-Synodal-Vorstand

Bunzlau II. Waldau D.-L., den 21. September 1893.
Nr. 355.

3) Antrag
an die Hochwürdige VII. Schlesische Provinzial-Synode.

Einem Hochwürdigen Vorstande der Schlesischen Provinzial-Synode wird Nachstehendes gehorsamst vorgetragen:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß gegen die Anfertigung, Ausstellung, Verbreitung und Anzeigen frivoler Schriften und Bilder, sowie gegen die den christlichen Volksgeist vergiftende

Aufführung sittenloser, verführerischer und leichtfertig machender Dramen mit größerer Strenge eingeschritten werde.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Dehmel, P., Superint.-Berw. Kurzke, P. Richter, P.

An
den Hochwürdigen Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode z. H. des Königlichen Kammerherrn und Landschafts-Directors Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Ritter a. Hochgeboren aus Panthenau.

4) Antrag.

Wernersdorf, den 31. August 1892.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstande beeckt sich der unterzeichnete Kreis-Synodal-Vorstand in Ausführung des am 17. Juli er. gefaßten Beschlusses der Kreis-Synode Landeshut folgenden Antrag an die Provinzial-Synode ganz ergebenst zu unterbreiten:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß gegen die Unfertigung, Ausstellung, Verbreitung und Anzeige frivoler Schriften und Bilder, sowie gegen die den christlichen Volksgeist vergiftende Aufführung sittenloser, verführerischer und leichtfertig machender Dramen mit größerer Strenge eingeschritten werde.

Rohkohl, Superintendent.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand z. H. des
Vorsitzenden Herrn Grafen v. Rothkirch und
Trach, Hochgedoren auf Panthenau.
J.-Nr. 1810.

Vorstand der Kreis-Synode
Haynau.

Steudnitz, den 28. September 1892.

5) Antrag.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode beecken wir uns folgenden von der Kreis-Synode Haynau in ihrer Sitzung am 7. d. Ms. einstimmig beschloßnen Antrag gehorsamst zu unterbreiten:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß gegen die Anfertigung, Ausstellung, Vertheilung und Anzeige frivoler Schriften und Bilder, sowie gegen die den christlichen Volksgeist vergiftenden Aufführungen sittenloser, verführerischer und leichtfertig machender Dramen mit größerer Strenge eingeschritten werde.“

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Griessdorf, Sup.

An
die Hochwürdige Provinzial-Synode von
Schlesien.
I. 608.

6) Antrag
der Kreis-Synode der Diöcese Namslau.

Tschöplowitz, den 1. November 1892.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß gegen die Anfertigung, Ausstellung, Verbreitung und Anzeige frivoler Schriften und Bilder, sowie gegen die den christlichen Volksgeist vergiftende Aufführung sittenloser, verführerischer und leichtfertig machender Dramen mit größerer Strenge eingeschritten werde.

Der Vorstand der Kreis-Synode Namslau.

Meissner. Nitransky.
von Prittwitz. von Spiegel. von Zittwitz.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand z. H.
Seiner Hochgeboren des Königlichen Kommer-
herrn Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Majoratsherr auf Panthenau.

7) Antrag.

Groß-Tinz, den 10. Mai 1893.

Dem Hochwürdigen Vorstände der Schlesischen Provinzial-Synode erlauben wir uns den nachstehenden Antrag der Kreis-Synode Parchwitz auf Grund des Beschlusses vom 23. Juni 1892, mit der gehorsamsten Bitte zu unterbreiten, denselben der Provinzial-Synode bei ihrer nächsten Tagung zur Verhandlung resp. Beschlusffassung hochgeneigtest vorlegen zu wollen:

Hochwürdige Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß gegen die Anfertigung, Ausstellung, Verbreitung und Anzeige frivoler Schriften und Bilder, sowie gegen die den christlichen Volksgeist vergiftende Aufführung fittenloser, verführerischer und leichtfertig machender Dramen mit größerer Strenge eingeschritten werde.

Numann, Superintendent,
Vorsitzender.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-
Synode, z. H. des Königlichen Kammerherrn
und Landshafsts-Director Herrn Grafen von
Rothkirch und Trach, Hochgeboren auf
Panthenau.

8) Antrag.

Penzig D.-L., den 10. October 1892.

Dem Hochwürdigen Provinzial-Synodal-Vorstand berhre ich mich hierdurch ergebenst folgenden zum Besluß an die Hochwürdige Provinzial-Synode erhobenen Antrag der Kreis-Synode Görlitz III. zu unterbreiten:

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß gegen die Anfertigung, Ausstellung, Verbreitung und Anzeige frivoler Schriften und Bilder, sowie gegen die den christlichen Volksgeist vergiftende Auf-

führung sittenloser, verführerischer und leichtfertig machender Dramen mit größerer Strenge eingeschritten werde.

Richter, Superintendent.

An
den Provinzial-Synodal-Borstand z. S. des
Präses Herrn Grafen von Rothkirch und
Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

9) Antrag der Kreis-Synode Glogau.

Aulässlich des, den Kreis-Synoden für das Jahr 1892 zur Behandlung gestellten Themas und im Anschluß an die den Kreis-Synoden vom Schlesischen Provinzial-Verein für Innere Mission zur Annahme empfohlenen Anträge an die Schlesische Provinzial-Synode, saßte die Kreis-Synode Glogau folgenden Beschuß:

Die Kreis-Synode nimmt den vom Schlesischen Provinzial-Verein für Innere Mission empfohlenen 3. Antrag an:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle an geeigneter Stelle dahin vorstellig werden, daß gegen die Anfertigung, Ausstellung, Verbreitung und Anzeige frivoler Schriften und Bilder, sowie gegen die den christlichen Volksgeist versetzende Aufführung sittenloser, verführerischer und leichtfertig machender Dramen mit größerer Strenge eingeschritten werde.

10) Antrag.

Arnsdorf O.-L., im Monat Juli 1892.

Den Anträgen des Schlesischen Provinzial-Vereins für Innere Mission zur Bekämpfung der Unsittlichkeit schließt sich die Kreis-Synode Görlitz II. durch einstimmigen Beschuß an.

Die Kreis-Synode Görlitz II.
Meißner, Sup.

Anlage 47 d. (Zur 7. Sitzung. S. 63.)

Autrag der VI. Commission,

betreffend die Anträge der Kreis-Synoden Lüben I., Lauban I., Bünzlau II., Landeshut, Haynau, Namslau, Parchwitz, Görlitz III., Glogau, Görlitz II. über die Strafbarkeit unsittlicher Schriften, Bilder und Schauspiele.

Referent: Landrath von Portatius.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

in Erw^gung, daß die vorhandenen gesetzlichen wie polizeilichen Bestimmungen bei einer strengen Handhabung, welche im Interesse der m^öglichsten Wahrung der Sittlichkeit als dringend erwünscht und nothwendig ausgesprochen wird, zur wirklichen Bekämpfung genügen, über die qu. Anträge zur Tagesordnung überzugehen.

Graf Stosch. Adm.

Anlage 48a. (Zur 3. Sitzung. S. 34.)

Antrag der Kreis-Synode Hirschberg,

betreffend eine Bestimmung für die Mitwirkung der Kirchengemeinde Fischbach bei der Pfarrwahl.

Königliche Superintendenz

der Diöcese Bischberg. Stansdorf, den 15. August 1893.
J.-Nr. 1415.

Dem Provinzial-Synodal-Vorstände überreiche ich ganz gehorsamst
in den Anlagen:

- 1) das Protokoll über die Verhandlungen der Kreis-Synode Hirschberg vom 10. August,

3) eine von der Kreis-Synode angenommene Bestimmung der Kirchgemeinde Fischbach
zur hochgeneigten Kenntnisnahme, bezw. Uebergabe an die Provinzial-Synode.

Prox., Superintendent.

An
den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Vorsitzenden, Herrn
Grafen von Rothkirch und Traas, Hochgeboren
auf Panthenau.

Verhandelt Hirschberg, den 10. August 1893.

VIII. Antrag auf Genehmigung einer Bestimmung über das Pfarrwahlrecht für die Gemeinde Fischbach. Referent: Pastor Külling.

Antrag des Gemeinde-Kirchenrathes zu Fischbach:

„Das Recht, aus der Zahl von sechs durch die Gutsherrschaft in Fischbach bestimmten Probepredigern den Collaturherrschaften drei zur engeren Wahl vorzuschlagen, wird von sämtlichen in die kirchliche Wählerliste eingetragenen Kirchenordnungsmäßig wahlberechtigten Gemeindegliedern ausgeübt.“

Da der Synodal-Vorstand nach § 46 der Synodal-Ordnung mit der Verweisung des Antrages an die Provinzial-Synode einverstanden ist, so wird der Antrag angenommen und an die Provinzial-Synode verwiesen.

XI. Zur Beglaubigung des Protokolls (Gesch.-Ordnung § 9 alin. 1) wurden gewählt: Schenk, Schwahn, Lang.

B. g. u.

gez.: Schenk. von Küster. Fick. Schwahn. Lang.
Rüthnick. Haym.

a. u. s.

gez.: Prox.

Daß obige Abschrift mit dem Original wörtlich übereinstimmt,
bescheinigt amtlich

Hermssdorf u. K., den 12. August 1893.

(L. S.)

Haym, Pastor.

Abschrift aus dem
Protokollbuch.

Verhandelt Fischbach, den 11. Juni 1893.

Eröffnung und Schluß: $\frac{1}{2}$ 11 bezw. 12 Uhr.

Anwesend: Von der Gesamtzahl von 24 Mitgliedern sind
außer dem Vorsitzenden 19 erschienen.

Nach Vorlage des Gemeinde-Kirchenraths wird die nachfolgende
Festsetzung von den vereinigten kirchlichen Gemeinde-Körperschaften
einstimmig beschlossen:

Bestimmung für die Kirchengemeinde Fischbach über die Mit-
wirkung der Gemeinde bei der Pfarrwahl.

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 28. März 1892, betreffend
das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden wird hierdurch von den
vereinigten kirchlichen Körperschaften folgende Bestimmung getroffen:

Das Recht, aus der Zahl von sechs durch die Gutsherrschaft
von Fischbach bestimmten Probepredigern den Collaturherrschaften
drei zur engern Wahl vorzuschlagen, wird von sämtlichen in
die kirchliche Wählerliste eingetragenen kirchenordnungsmäßig
wahlberechtigten Gemeindemitgliedern ausgeübt.

B.	g.	u.
----	----	----

gez. Baumgart. Hampel. Häring. Drescher. J. Breuer.
Otto. Harzbecker. Feige. Nähring. Käse. Mosig.
Fischer. Triebe. Kambach. K. Häring. Breuer. Gebhard.
Kluge. Franz.

G.	w.	v.
----	----	----

gez. Kölbing, Pastor, Vorsitzender.

Bur Beglaubigung der Abschrift.

Fischbach, 5. Juli 1893.

(L. S.)

Kölbing, Pastor.

Umstehende Bestimmung für die Pfarrgemeinde Fischbach ist heut von der Kreis-Synode Hirschberg angenommen worden.

Hirschberg, den 10. August 1893.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

Proz. von Küster. Tieck. Schwahn. Rüthnick. Haym.

Der hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenjt vorzulegen.

Breslau, den 16. August 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.

E. Graf von Rothkirch und Trach.

Anlage 48b. (Zur 3. Sitzung. S. 34.)

Antrag der II. Commission,

betreffend den Antrag der Kreis-Synode Hirschberg, bezw. eine Bestimmung für die Mitwirkung der Kirchengemeinde Fischbach bei der Pfarrwahl.

Referent: Amtsgerichtsrath Guttmann.

Es wird beantragt:

zu erklären, daß die entworfene Bestimmung der Kreis-Synode Hirschberg zweckmäßig und wesentlichen Vorschriften der Kirchenordnung nicht zuwider sei.

Breslau, den 30. November 1893.

Guttmann, als Referent.

Anlage 49 a. (Zur 7. Sitzung. S. 63.)

Antrag der Kreis-Synode Gehrden,
betreffend die Zulassung zum evangelischen Religionsunterricht.

Kreis-Synode Gehrden.

Gehrden, den 21. Juni 1893.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle bei der Königlichen Regierung zu Breslau eine Änderung der Verfügung vom 5. September 1892 dahin beantragen, daß die Erklärung des Vaters oder des Erziehers betreffend die Zulassung zum evangelischen Religionsunterrichte nicht vor dem Landrathe abgegeben werden muß, sondern daß auch eine Erklärung vor der Orts-Polizeibehörde genügt.

Anlage 49 b. (Zur 7. Sitzung. S. 63.)

Antrag der I. Commission,
betreffend die Zulassung zum evangelischen Religions-Unterricht.

Referent: Landrat v. Lieres.

Die Commission beantragt, Provinzial-Synode wolle beschließen: die Vermittelung des Königl. Consistoriums zu erbitten, damit eine Änderung der Regierungs- bzw. ministeriellen Verfügungen,

wonach Schulkindern, die nicht zur Confession des Lehrers gehören, nur dann die Theilnahme an dem von letzterem ertheilten Unterricht in der Religionslehre und der biblischen Geschichte zu gestatten ist, wenn die Eltern oder Vormünder der Kinder diese Theilnahme durch persönliche Erklärung vor dem Kreislandrath verlangen, herbeigeführt werde, dahin gehend, daß den Landräthen die Ermächtigung ertheilt wird, in geeigneten Fällen anderweitige Organe mit der Entgegennahme der Erklärung zu betrauen.

v. Lieres.

Neymann.

Anlage 50a. (Zur 7. Sitzung. S. 62.)

Zwei Anträge der Kreis-Synode Glatz,
betreffend die Ausschreibung einer Umlage zur Abhilfe dringender
Nothstände bedürftiger Gemeinden.

Kreis-Synode Glatz.

Münsterberg, den 26. Juni 1893.

I.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle eine Umlage für provinzielle Zwecke in Höhe von 1 % der in der Provinz Schlesien von der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung aufzubringenden Gesammtsumme der Einkommensteuer ausschreiben und beschließen, daß dieses Aufkommen zur Abhilfe dringender Nothstände bedürftiger Gemeinden der Provinz, insbesondere:

- 1) für Beihilfen zu Gehältern neu zu begründender bzw. bestehender geistlicher Stellen (Pfarr- und Vicariatsämter),
 - 2) für Beihilfen zu Neubauten und Reparaturen von Kirchen, Betsälen und Pfarrhäusern,
 - 3) für Beihilfen zur Diaconissen-Gemeindepflege,
- ausgegeben wird, und die Zustimmung des Königlichen Consistorii, sowie die Bestätigung durch die Staatsbehörde erbitten.

II.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle bei der General-Synode beantragen:

- a. General-Synode möge zur Abhilfe dringender Nothstände bedürftiger Gemeinden der Landeskirche behufs Ausgabe für die sub I 1—3 gedachten Zwecke eine Umlage ausschreiben, welche mit den bisher für landeskirchliche Zwecke ausgeschriebenen Umlagen die zulässigen 3 % der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung erschöpfe.
- b. General-Synode möge ein Kirchengesetz vorschlagen, wonach die Gesammtsumme der auf Grund der Art. 10 Nr. 3 und 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 zu beschließenden Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke von 4 % auf 6 % der im Art. 16 a. a. D. bezeichneten Gesammtsumme

der Klassen- und Einkommensteuer erhöht wird. Art. 10 Nr. 14—16, Gesetz vom 3. Juni 1876. Art. 65 Nr. 7 der Kirchen-Gemeinde- und Synodal-Ordnung. Art. 14, 15 der General-Synodal-Ordnung. Kirchengesetz v. 2. September 1880, betreffend Ausschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke. Kirchl. Ges.- und Verordn.-Blatt 1880, S. 134.

Anlage 50 b. (Zur 7. Sitzung. S. 62.)

Autrag der IV. Commission,

betreffend die Anträge der Kreis-Synode Glatz wegen der Ausschreibung von Umlagen zur Abhilfe dringender Notstände bedürftiger Gemeinden.

Referent: Amtsgerichtsrath Wenzel.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

die Anträge der Kreis-Synode Glatz zur Zeit abzulehnen.

von Roeder.

von Brochem.

Anlage 51a. (Zur 5. Sitzung. S. 49.)

Autrag der Kreis-Synode Görlitz I.

betreffend die Einführung eines einheitlichen Katechismustextes für die Schulen der Provinz.

Königliches Consistorium der

Provinz Schlesien.

J.-Nr. 14 621.

Breslau, den 11. August 1893.

Dem Vorstand beehren wir uns anliegend einen mit den Verhandlungen der Kreis-Synode Görlitz I. hier eingegangenen und von der Kreis-Synode angenommenen Autrag der Gemeinde Königs-
hain D./L., betreffend die Einführung eines einheitlichen Katechismus-



textes für die ganze Provinz, zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung ergebenst zu übersenden.

J. V.: Weigelt.

An

den Vorstand der Schlesischen Provinzial-Synode, z. H. des Präses derselben, Königlichen Kammerherrn und Landschafts-Director
Herrn Grafen E. von Rothkirch und Trach,
Hochgedoren auf Panthenau.

Der Hochwürdigen Provinzial-Synode ergebenst vorzulegen.
Breslau, den 15. August 1893.

Der Provinzial-Synodal-Vorstand.
E. Graf von Rothkirch und Trach.

Protokoll-Auszug.

pp. Verhandelt Görlitz, den 26. Juni 1893.

- 12) Gemeinde-Kirchenrath Königshain stellt den Antrag, daß die Synode an die Provinzial-Synode den Antrag stelle, daß in der ganzen Provinz für einen einheitlichen Katechismustext gesorgt werde, da durch die Verschiedenheiten mancherlei Unzuträglichkeiten im Schul- und Confirmanden-Unterricht und Gottesdienst entstehen. Der Antrag wird noch verschieden erläutert und angenommen.

B. g. u.

(Unterschriften.)

Vorstehenden Antrag nebst dem motivirenden Antrag des Gemeinde-Kirchenrathes in Königshain unterbreiten wir gehorsamst dem Hochwürdigen Vorstande der Schlesischen Provinzial-Synode.

Görlitz, den 12. Juli 1893.

Der Kreis-Synodal-Vorstand der Diözese Görlitz I.
Schulze, A. Superintendent.

Königshain D.P., den 8. Mai 1893.

Zu der heute einberufenen Sitzung waren von fünf Mitgliedern vier erschienen, die Versammlung ist demnach beschlußfähig.

Die Versammlung wird mit Gebet eröffnet.

- 1) — — — — —
- 2) Der Gemeinde-Kirchenrath beschließt einstimmig, folgenden Antrag an die Kreis-Synode Görlitz I. zu stellen:

„In Erwägung, daß die verschiedenen von der Provinzial-Synode zur Einführung genehmigten, in den Schulanstalten unserer Provinz (Gymnasien, Seminarien, Mittel- und Volkschulen u. s. w.) gebräuchlichen Lehrbücher, katechetischen Bearbeitungen, Gesangbücher in ihrem Anhange u. s. w. eine bedenklich große Anzahl von einander abweichende Katechismustexte aufweisen,

in Erwägung, daß dadurch, daß in den genannten Schulanstalten, sowie im Confirmanden-Unterricht die einzelnen Katechismustexte nach verschiedenem Wortlaut gelehrt und gelernt, und Lehrer wie Schüler verwirrt werden, der Bedeutung des Katechismus Eintrag geschieht,

wolle Hochwürdige Provinzial-Synode das Weitere veranlassen, daß innerhalb der Schulen unserer Provinz (Gymnasien, Seminarien, Mittel- und Volkschulen u. s. w.) unter Zugrundelegung des sogenannten Eisenacher Textes — vergl. Beschuß der sechsten ordentlichen Provinzial-Synode bezüglich des Katechismustextes im Anhang unseres Provinzial-Gesangbuches S. 30 — unter Hinzufügung des Stükess von der Beichte und des Wortlautes des Beichtgebetes in der Form, wie es schon jetzt im Provinzial-Gesangbuch im 5. Hauptstück steht: (Ich armer, elender . . .) jedoch mit dem Schluß: „gnädig und barmherzig sein, mir alle meine Sünden vergeben und zu meiner Besserung deines heiligen Geistes Kraft und Beistand gnädiglich verleihen,”

und unter Abänderung der in diesem Text vorkommenden veralteten Ausdrücke (dränet — dasselbigengleichen u. s. w.) ein einheitlicher Katechismustext eingeführt werde.

B. g. u.

Lehmann. Günzel. Hake. Mühlé.

a. u. s.

Pistorius, Pastor.

Anlage 51 b. (Zur 5. Sitzung. S. 49.)**Antrag der Kreis-Synode Görlitz II.,**

betreffend die Einführung eines einheitlichen Katechismustextes für die Schulen der Provinz.

**Antrag des Gemeinde-Kirchenrath's
Kunnenwitz in betreff des Katechis-
mustextes.**

In Erwägung, daß die verschiedenen, von der Provinzial-Synode genehmigten, in den Schulanstalten unserer Provinz gebräuchlichen Lehrbücher, katechetischen Bearbeitungen, Gesangbücher in ihrem Anhange eine bedenklich große Anzahl von einander abweichende Katechismustexte aufweisen,

in Erwägung, daß dadurch, daß in den genannten Schulanstalten sowie im Confirmandenunterricht die einzelnen Katechismustücke nach verschiedenem Vorlaut gelehrt und gelernt, Lehrer und Schüler verwirrt werden und der Bedeutung des Katechismus Eintrag geschieht,

wolle Hochwürdige Provinzial-Synode das Weitere veranlassen, daß innerhalb der Schulen unserer Provinz unter Zugrundelegung des auch in der Agenda benützten Eisenacher Textes jedoch unter Abänderung der in demselben vorkommenden veralteten Ausdrücke ein einheitlicher Katechismustext eingeführt werde.

Bon der Kreis-Synode Görlitz II. angenommen und der Hochwürdigen Provinzial-Synode überwiesen.

Arnsdorf, den 1. August 1893.

Meissner,
Superintendent.

Anlage 51c. (Bzr 5. Sitzung. S. 49.)**Antrag der III. Commission,**

betreffend die Einführung eines einheitlichen Katechismus-Textes für die Schulen der Provinz (Anträge der Kreis-Synoden Görlitz I. und II.)

Referent: Superintendent Meissner-Urnsdorf.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

In der Erwartung,

dass ein einheitlicher Katechismus-Text nach Fertigstellung der neuen Agenda hergestellt und zur Einführung in den evangelischen Schulen kommen wird, derselbe dann auch — gemäß den Beschlüssen der sechsten Schlesischen Provinzial-Synode — in das Schlesische Provinzial-Gesangbuch Aufnahme finden muss,

über die Anträge der vorbezeichneten Kreis-Synoden zur Tagesordnung überzugehen.

von Seydewitz,
Vorsitzender.

Trommershausen, Pastor,
Schriftführer.

Anlage 52a. (Bzr 3. Sitzung. S. 32.)

Der Schlesische Herbergs-Verband erbittet ehrerbietigst von der Hochwürdigen Provinzial-Synode die hochgeneigte Zustimmung zu einer für die Jahre 1894, 1895 und 1896 alljährlich wiederkehrenden Kirchen-Collecte zum Besten des Schlesischen Herbergswesens.

Schlesischer Herbergs-Verband.
J.-Nr. 782.

Modelsdorf, Bez. Liegnitz,
den 31. Juli 1893.

Der Hochwürdigen Schlesischen Provinzial-Synode gestatten wir uns, als der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand des Schlesischen Herbergs-Verbandes, hierdurch die dringende und herzlichste Bitte ganz gehorsamst zu unterbreiten:

„Die Hochwürdige Provinzial-Synode wolle mit Beziehung auf § 65, 4 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 zur Abhaltung einer für die Jahre 1894, 1895 und 1896 alljährlich wiederkehrenden Kirchen-Collecte zum Besten des Schlesischen Herbergswesens und zum Zweck christlicher Fürsorge für die Wanderer und deren fittlich-religiöse Bewahrung wiederum hochgeneigtst die Zustimmung ertheilen.“

Zur Unterstützung unserer gehorsamsten Bitte erlauben wir uns zu förderst über den Ertrag und die Verwendung der von der letzten Provinzial-Synode unter dem 14. November 1890 gewährten Kirchen-Collecte ganz ergebenst zu berichten:

Im Jahre 1891 belief sich der Ertrag der am 13. Trin. eingesammelten Collecte auf 2951,31 Mark, wovon auf den

Reg.-Bezirk Breslau 1292,67 Mk.

“ ” Liegnitz 1272,14 ”

“ ” Oppeln 386,50 ” entfallen.

Von diesem Ertrage wurden an den Hauptvorstand des Deutschen Herberg-Bvereines, wie solches auch von den anderen Provinzial-Verbänden geschieht, 10% = 295 Mark abgeführt. Die rund verbleibenden 2700 Mark wurden zur Unterstützung bedürftiger Herbergen und Verpflegungs-Stationen mit christlicher Hausordnung verwendet, und zwar erhielten:

Herberge Oppeln 200 Mk.

“ Groß-Wartenberg 300 ”

“ Festenberg 200 ”

“ Landeshut 300 ”

“ Freiburg 200 ”

“ Goldberg 200 ”

“ Haynau 200 ”

“ Neumarkt 100 ”

“ Sprottau 200 ”

“ Namslau 200 ”

Nat.-Verpfl.-Stat. Liegnitz 600 ”

Im Jahre 1892 dagegen betrug die Einnahme der wiederum am 13. Trin. gesammelten Collecte aus dem

Reg.-Bezirk Breslau 1243,29 Mk.

“ ” Liegnitz 1239,01 ”

“ ” Oppeln 453,69 ”

in Summa 2935,99 Mk.

Ausgegeben wurden:

1) 10 % an den Hauptverein . . .	293,— Mf.
2) für Anschaffung christl. Litteratur zur Vertheilung unter die Wan- dernden	56,60 "
3) zur Unterstützung bestehender Her- bergen	1240,24 "
4) Zur Errichtung neuer Herbergen	1400,— "
Summa	2989,84 Mf.

Die unter Nr. 2 genannte Litteratur bestand in monatlich 200 Exemplaren des in Karlsruhe erscheinenden „Feierabends“, eines Flugblattes, das von den Hausvätern zur Vertheilung an die Wanderer für besonders geeignet erachtet wird.

Unterstützt wurden (Nr. 3) von den bestehenden Herbergen:

Herberge Liegnitz mit	300,— Mf.
" Freiburg mit	100,— "
" Goldberg mit	200,— "
" Groß-Wartenberg	90,24 "
Nat.-Verpfl.-Stat. Görlitz	250,— "
" " " Liegnitz	300,— "
Summa	1240,24 Mf.

Zur Errichtung neuer Herbergen (Nr. 4) wurden bewilligt:

für die Herberge zu Jauer	500,— Mf.
" " " Grüneberg	600,— "
" " " Gottesberg	300,— "
Summa	1400,— Mf.

Mit dieser Berichterstattung über die Verwendung der Gelder verbinden wir nochmals den Ausdruck innigsten Dankes für die gütige Bewilligung der Collekte. Dauf derselben ist es uns doch möglich gewesen, nicht nur zur Ausbreitung und Vervollständigung des Herbergsnethes beizutragen, sondern auch bei bestehenden Herbergen manche finanzielle Bedrängniß zu beseitigen oder wenigstens zu mildern. Leider konnte es wegen Beschränktheit der uns zu Gebote stehenden Mittel nicht in dem Umfange geschehen, wie wir es gern gethan hätten, wie solches auch mit Beziehung auf die nachgewiesene Nöth erforderlich gewesen wäre. Zu unserm größten Bedauern konnten wir einigen an uns ergangenen Hilferufen gar nicht oder wenigstens nicht völlig entsprechen. Nur dort, wo nachgewiesener Maßen die

Noth und Verlegenheit am größten war, konnten wir helfend beispringen.

Immerhin war es uns doch möglich, manche finanzielle Bedrängniß unserer schlesischen Herbergen zu mildern, und dort, wo um der äußeren drückenden Sorgen willen die Freude an der Reichsgottesarbeit erlahmen wollte, den Muth zur Weiterarbeit neu zu stärken. Vorstehenden, die Collecte speciell betreffenden Mittheilungen gestatten wir uns, noch einige weitere Ausführungen über unsere Thätigkeit in der jetztvergangenen Zeit zu geneigter Kenntnißnahme ganz ergebenst hinzuzufügen:

Auf der 1891 zu Oppeln gehaltenen Jahresversammlung war bei Besprechung des Referates „Die Mitwirkung der Herberge zur Heimath an der sozialen Versöhnung und Besserung“ der Wunsch ausgesprochen worden, daß den Hausvätern sowohl zum Zweck der eigenen Orientirung über den Socialismus, wie zur Vertheilung unter die Wanderer geeignetes Material von Seiten des Verbandes an die Hand gegeben werden möchte, um der Ausbreitung der Socialdemokratie auch von dieser Seite aus entgegen zu arbeiten. Diesem Wunsch entsprechend, wurden sämmtlichen Hausvätern auf Kosten des Verbandes übersandt die Schriften:

„Was ist's mit der Socialdemokratie?“ Von Karl Weitbrecht.
Jädike: „Was sind sie, die Führer der Socialdemokratie?“

Adolf Fauth: „Die Socialdemokraten, was sie wollen und was sie sind.“

„Communismus und Christenthum“ und „Socialdemokratie.“
Zwei Schriften aus dem Verlage des christlichen Colportagevereines zu Gernsbach.

Zum Zweck der Vertheilung unter die Wandernden wurden 1000 Stück von dem Flugblatt des sächsischen Provinzial-Ausschusses für Innere Mission: „Was will die Socialdemokratie?“ und 1000 Exemplare des Flugblattes Nr. 85 des Vereins für christliche Volksbildung in Rheinland und Westfalen: „Deutsche Arbeiter, Brüder, Kameraden, lasst euch euer Christenthum nicht rauben!“ den Hausvätern überwiesen, welche sich bereit erklärt hatten, dieselben unter Benutzung der Gelegenheit zu persönlicher Aussprache weiterzugeben. — Außer diesen socialistischen Schriften wurden, wie schon ange deutet, alljährlich 10 400 „Feierabende“ übersandt, die, volksthümlich geschrieben, von den Wanderern gern gelesen werden.

Als weiteren Gegenstand unserer Thätigkeit erlauben wir uns, die alljährlich stattfindenden Herbergs-Hausväter-Versammlungen zu berühren, welche auf die dringende Anregung des Herrn D. von Bodeschwingh hin und in Uebereinstimmung mit anderen Herbergs-Verbänden auch bei uns eingeführt worden sind. Die Hausväter bedürfen nicht nur für ihren mühevollen Beruf einer Gelegenheit zur Erholung, sondern eben so sehr einer Gelegenheit zur gegenseitigen Belehrung und Förderung. Die alljährliche Hausväter-Versammlung will diesen Zwecken dienen. Sie will den Hausvätern nicht nur eine kurze Erholung gewähren, die gewiß denen von Herzen zu gönnen ist, die dazu berufen sind, ihr ganzes Leben lang der Pflege Anderer zu dienen, sondern will auch zur Verathung wichtiger gemeinsamer Angelegenheiten, zu einer Aussprache im engeren Kreise gleichgestellter Berufsarbeiter, zur Belehrung und Förderung der Hausväter die Hand bieten. Unter diesem Gesichtspunkt werden die Gegenstände ausgewählt, die auf diesen Versammlungen zur Besprechung kommen. So wurde auf der ersten Hausväter-Versammlung die „Hausaudacht in der Herberge“ behandelt, während ein Referat über die Verwendbarkeit der übersandten socialistischen Litteratur die Gelegenheit zu einer eingehenderen Besprechung über die Socialdemokratie gab. Auf der vorjährigen Versammlung wurden als Hauptthemata „Die Rentabilität der Herberge“ und „Die Berufsausbildung der Hausväter“ besprochen. Auf beiden Versammlungen bot sich vielfach Gelegenheit, die Erhaltung und Pflege des christlichen Geistes in der Herberge zu betonen und den Hausvätern die Ausübung ihres so kostlichen Berufes im Geiste Jesu Christi ans Herz zu legen. Alle Theilnehmer waren darin einig, daß sich gerade aus diesen Conferenzen ein reicher Segen für die Hausväter, wie für das Herbergswesen überhaupt erhoffen lasse.

Die vervollständigung des Herbergsneuzes haben wir uns auch in der letzten Zeit besonders angelegen sein lassen. Zu diesem Behuße haben wir schon früher eine kartographische Darstellung des schlesischen Herbergsneuzes herausgegeben, um im Allgemeinen einmal darüber Klarheit zu schaffen, an welchen Orten voraussichtlich eine Herberge nothwendig sei. Auf der vorjährigen Jahresversammlung wurde das Thema: „Die Nothwendigkeit eines vollständigen Herbergsneuzes und die Mittel und Wege zur Fertigstellung desselben“ eingehend verhandelt. Auf Grund dieser Verhandlungen haben wir es auf's neue versucht, an Orten, an denen uns das Vorhandensein einer Herberge

als dringendes Bedürfniß erscheint, den Gedanken einer Herbergsgründung anzuregen, und dort, wo die Anregung erfolgreich war, die Ausführung des Werkes mit Rath und That zu unterstützen. Gott Lob sind alle diese Bemühungen auch nicht ohne Erfolg gewesen. Während wir in unserer Eingabe vom 5. November 1890 hervorgehoben konnten, daß Schlesien schon 25 Herbergen zur Heimath zähle, dürfen wir heut auf einen Besitzstand von bereits 33 Herbergen in unserer Heimathprovinz voll Freude hinweisen. Die Herbergen zu Schweidnitz, Lüben, Volkshain, Köthenau, Jauer, Grünberg, Gottesberg, Striegau sind seitdem neu eröffnet worden. Überall hat der Herbergsverband auch durch Überweisung namhafter Gaben das Werk fördern dürfen. — Die diesjährige Jahressfestfeier in Frankenstein hat Gott Lob dazu mithelfen dürfen, daß nunmehr auch dort die Herbergsgründung energisch in die Hand genommen worden ist.

Um nun die im Vorstehenden kurz entwickelte Thätigkeit, die der Herr bisher nicht unge segnet gelassen hat, weiter fortsetzen zu können, bedürfen wir wieder der hochgeneigten Gewährung einer Kirchencollecte. Wir haben uns in unserer früheren Eingabe gestattet, die Gedanken ausführlich darzulegen, daß gerade die Kirche als der von Gott gesetzte Anwalt der Elenden und Notleidenden dazu berufen ist, an diesem Werke barmherziger Nächstenliebe mitzu helfen, daß es sich bei der Herbergssache in erster Linie um eine sittlich-religiöse Fürsorge handelt, um die Schaffung der die sittliche Bewahrung der Wanderer garantirenden christlichen Anstalten und Hauseväter, um die Unterstützung bei der Durchführung der mannigfachen Schwierigkeiten begegnenden christlichen Grundsätze, um eine Evangelisationsarbeit an diesen fahrenden Leuten, die meist nicht nur heimatlos, sondern auch kirchen- und darum auch glaubens- und hoffnungslos sind; daß schon das Bewußtsein, daß hinter dem schlesischen Herbergswesen die gesammte Provinzial-Landeskirche helfend und fördernd, betend und gebend steht, viel dazu beitragen wird, diesen Zweig christlichen Liebeslebens zu weiterer Entfaltung zu bringen. — Heut sei es unter Hinweis auf diese früher ausführlich entwickelten Gedanken nur gestattet, noch kurz darzulegen, wofür in Sonderheit wir die Mittel der Kirchencollecte erbitten.

Vor allen Dingen liegt es uns auf dem Herzen, die Evangelisationsarbeit an den Wanderern weiter fortzuführen und noch segensreicher zu gestalten. Es ist ja keine Frage, daß die Gefahren der Wanderschaft heute größer sind denn je. Ist auf der einen Seite

die Zahl derer gewachsen, die von Jugend an heimatlos, friedlos, gottlos sind, so ist andererseits die Zahl der Meister immer mehr zurückgegangen, die hausväterlich über dem Gesellen wachen und das eigene Haus als Heim ihm anbieten. Wer will sagen, wie viele Gesellen alle Jahre durch die Asternicthe und die Schlafstellenwirtschaft um die Reuefreiheit des Leibes und den Frieden der Seele gebracht werden! Wer kann sagen, wie viele Wanderer Tag um Tag in den giftigen Sumpf sozialistischer Irrgedanken hineingelockt und durch den Unglauben und Sittenlosigkeit predigenden Materialismus zu Grunde gerichtet werden! Kein Christ, kein Freund unserer Kirche und unseres Volkes kann sich der Einsicht verschließen, daß es noth thut, mit allen Mitteln und auf allerlei Wegen es zu versuchen, zu retten, was noch zu retten ist, zu bewahren, was sich noch bewahren läßt.

Daß nun das Hauptmoment christlich-sittlicher Einwirkung auf die die Herberge besuchenden Wanderer in der christlichen Persönlichkeit des Hausvaters, in dem lebendigen persönlichen Verkehr und in der ganzen christlichen Hausordnung liegt, welche es von Anfang an erkennen lassen, welcher Geist hier regiert und führt, steht unstreitig fest. Aber leider ist der Hausvater, zumal an den verkehrsreicherden Orten und bei seiner großen wirtschaftlichen Überladenheit, gar nicht im Stande, jedem Wanderer, wenigstens nicht in dem Maße, wie es wünschenswerth und für die meisten auch erforderlich wäre, seelsorgerlich nachzugehen.

Die Darreichung von christlichem Lesematerial, kurzen Flugblättern u. s. w. kann und soll die persönliche Arbeit des Hausvaters unterstützen und ergänzen. Daß auch solche Evangelisationsarbeit durch Darbietung von einem gedruckten Wort der Lehre und Mahnung eine Frucht für die Zukunft wohl erhoffen läßt, geht aus den mancherlei Erfahrungen hervor, die uns bei früherer Gelegenheit von unseren Mitarbeitern mitgetheilt worden sind.

So berichtet z. B. ein Geistlicher, „daß die Erfahrungen, welche bei der Vertheilung christlicher Blätter gemacht worden sind, nur erfreuliche genannt werden können. Alle Wanderer nahmen sie gern an, und die meisten gebrauchten sie auch alsbald, indem sie längere Zeit darin lasen und sich, wie es schien, daraus erbauten.“ In einem anderen Schreiben heißt es: „Die Leute haben mit Dank und Freude die Schriften entgegengenommen und mir das Versprechen gegeben, an jedem Morgen und Abend die Gebete daraus zu lesen. Ans-

Allem, was sie sagten, ging hervor, daß sie noch ein Verlangen nach Gottes Wort, Sehnsucht nach Trost aus demselben, auch ein Verlangen haben, wieder in geordnete Lebensverhältnisse zurückzukehren.“ Ein Hausvater aber, um noch dies eine Beispiel anzuführen, schreibt, „daß die Wanderer solche Schriften gern und mit Dank annehmen. Nur zu schnell waren sie vergriffen. Nach der Morgenandacht vertheilte ich sie unter die Lente; fast alle haben die Schriften angenommen. Viele haben sie gleich in Gebrauch genommen und haben geschenkt, was es sei. Andere, welche abreisen wollten, haben sie eingesteckt, um auf ihrer Wanderschaft dieselben zu lesen. In nur einzelnen Fällen werden sie zurückgewiesen.“

Hat aber hiernach Gott der Herr Sich in Gnaden auch zu dieser Arbeit bekannt, so erachten wir es für unsere heilige Pflicht, mit der Verbreitung christlichen Lesematerials auch fortzufahren.

Der vom Pastor von Bodelschwingh herausgegebene „Wanderstab für Pilgersleute“, von welchem 1000 Exemplare 125 Mark kosteten, erscheint für den Zweck christlich-sittlicher Einwirkung ganz besonders geeignet. Mit besonderer Freude würden wir einen Theil des Collecten-Extrages zur Vertheilung des „Wanderstabs“ bei Gelegenheit der Herberg-Weihnachtsfeiern zu verwenden bereit sein.

Die Vertheilung der „Feierabende“, „Zehrpennige“ u. s. w. wird in bisheriger Weise weiter erfolgen.

Um nun aber die Hausväter, auf die schließlich im Herbergswesen alles ankommt, von deren Amtsführung es hauptsächlich abhängt, ob eine Herberge ein segensreiches christliches Institut oder nur ein Kost- und Logirhaus, wie jedes andere Gasthaus, ist, in ihrer Arbeit zu stärken und sie für ihren Beruf immer tüchtiger und hingebender zu machen, bedürfen wir auch weiterhin der alljährlichen Hausväter-Conferenz. Pastor von Bodelschwingh empfahl diese Pflege persönlicher Gemeinschaft mit dem schönen Wort: „Wer immerfort andere versorgen und pflegen soll, der muß auch selbst gepflegt, gestärkt, erquict werden.“ Wir erwähnten schon oben, daß es sich bei diesen Conferenzen neben der Pflege persönlicher Gemeinschaft in Sonderheit auch um Förderung und Belehrung der Hausväter, auch um innere Förderung handelt. Nicht nur um der äußeren wirtschaftlichen Ordnung der Herberge willen thut es dem Hausvater noth, mit seinesgleichen einmal zusammen zu kommen, um sich über diese oder jene Angelegenheit des wirtschaftlichen Betriebes zu besprechen; noch mehr bedarf er einer inneren Erfrischung, um im Betriebe seines äußeren,

oft recht kummervollen Verufes innerlich nicht zu verlachen und immer von neuem an die hohe Aufgabe der christlichen Herberge erinnert und angespornt zu werden, alle seine Kraft für Erfüllung dieser Aufgabe einzusetzen. — Endlich bedürfen die bestehenden Herbergen zum großen Theil einer finanziellen Unterstützung. Einzelne unserer schlesischen Herbergen befinden sich in ungemein schwierigen pecuniären Verhältnissen, die geradezu die Existenz der Herberge in Frage stellen und den einzelnen Vorständen die Fürsorge für das Herbergswesen beinahe über die Kräfte sauer werden lassen. Sind doch schon jetzt wieder verschiedene Bittgesuche um Subventionen aus dem Ertrage der diesjährigen Kirchencollecte beim Verbands-Vorstande eingegangen mit der dringendsten Bitte, helfen zu wollen. In einer Herberge stehen durchaus nothwendige Baulichkeiten vor der Thür; Mittel sind aber nicht vorhanden. In anderen Herbergen hat die Jahresrechnung mit einer Unterbilanz von 400—600 Mk. abgeschlossen.

Der Vorstand steht ratlos vor dem Deficit und bittet lehentlich, ihn aus seiner finanziellen Sorge zu befreien. Ohne die Mittel der Kirchencollecte sind wir aber außer Stande, Hilfe zu bringen, so sehr wir auch von der Dringlichkeit des Hilferufs überzeugt sind.

So tragen wir denn unter Hinweis auf die vorstehenden Darlegungen der Hochwürdigen Provinzial-Synode die herzliche und dringendste Bitte ehrerbietigst vor, auch für die neue Synodalperiode die Zustimmung zu einer alljährlich einzusammelnden Kirchencollecte zum Besten des schlesischen Herbergswesens hochgeneigt ertheilen zu wollen im Hinblick auf das Wort des Heilandes: „Was ihr gethan habt Einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan,” und Seine köstliche Verheißung: „Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen !“

Ehrerbietigst

Der Vorstand des Schlesischen Herbergs-Verbandes.

J. A.: Hoffmann, Pastor, Vorsitzender.

An
die Hochwürdige Schlesische Provinzial-
Synode, z. H. ihres Präsidenten, des Königl.
Kammerherrn Herrn C. Grafen von Roth-
kirch und Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

Anlage 52b. (Zur 3. Sitzung. S. 32.)**Antrag der V. Commision,**

betreffend Antrag des Schlesischen Herbergß-Verbandes auf Weiterbewilligung einer Kirchen-Collecte für das Jahr 1894, 1895 und 1896 zum Besten des Schlesischen Herbergswesens.

Referent: Amtsvoirsteher Fieß.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:
Die Zustimmung zu der erbetenen Collecte zu ertheilen.

Graf v. d. Recke-Bolmerstein. Streeß.

Anlage 53a. (Zur 3. Sitzung. S. 31.)**A n t r a g**

des Deutschen Samariter-Ordens-Stifts Kraschütz um eine Kirchen-Collecte in den drei Jahren 1894 bis 1896.

Kraschütz, am 30. October 1893.

Euer Hochgeboren und Hochwürden wage ich Unterzeichneter Namen des Hausvorstandes des Deutschen Samariter-Ordens-Stiftes einen an die im November d. J. zusammenretende hochwürdige Provinzial-Synode gerichteten Antrag ehrfurchtsvollst einzureichen mit der ergebensten Bitte, denselben der hochwürdigen Synode vorlegen und seine Aufnahme geneigtest befürworten zu wollen.

Wenn wir heute mit innigem Danke auf die uns für die letzten drei Jahre bereits bewilligte Collecte zurückblicken, so sehen wir uns zugleich dringend zu der Bitte veranlaßt, uns für die kommenden drei Jahre die gleiche Wohlthat erweisen zu wollen.

Tritt doch die Bedürftigkeit der Anstalt gerade gegenwärtig in ein besonders helles Licht, sofern wir vor der Neuanlage kostspieliger, tiefsbohrter Brunnen stehen, weil die gegenwärtige Wasserversorgung

der Anstalt in Folge der großen Trockenheit eine gänzlich ungenügende, mit den drückendsten Nothständen verbundene ist.

Indem ich mir erlaube, bezüglich der allgemeinen Lage unserer Kasse noch einen Kassenbericht, sowie den neuesten Verwaltungsbericht ehrerbietigst beizulegen, zeichne ich als

Euer Hochgeboren und Hochwürden

ehrfurchtsvoll ergebener

Joh. Zäkel, Pastor,

Anstaltsgeistlicher des Deutschen Samariter-Ordens-Stiftes zu Kraschnitz.

An
den hochwürdigsten Herrn Vorsitzenden der
Schlesischen Provinzial-Synode, Herrn Grafen
von Rothkirch und Trach, Hochgeboren und
Hochwürden auf Panthenau.

Kraschnitz, October 1893.

Untertrag.

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle dem Deutschen Samariter-Ordens-Stift zu Kraschnitz in Berücksichtigung seiner Bedürftigkeit für die Jahre 1894, 1895 und 1896 geneigtst eine

Airchen - Collekte

bewilligen.“

Der Haushofstand des Deutschen Samariter-Ordens-Stiftes zu Kraschnitz.

J. M.: Zäkel, Pastor.

Bericht über das Deutsche Samariter-Ordens-Stift.

1. April 1892 bis 31. März 1893.

Das erste Wort unseres Berichts gelte unsrer theuren Kaiserin. Mit dem innigsten Danke dürfen wir hente einen neuen Gnadenbeweis unsrer geliebten Landesmutter, der hochherzigen Freundin und Beschirmerin aller Liebesarbeit, verzeichnen. Als am 31. October

1892 die Glocken unserem evangelischen Volke das große Gedächtniß des Tages von Wittenberg verkündeten, als aus allen Gauen unseres Vaterlandes evangelische Christen dem Rufe ihres Kaiserpaars folgend nach Wittenberg eilten, da ward durch die Gnade Ihrer Majestät auch unsere Frau Oberin berufen zur herrlichen Feier — eine hohe innige Festfreude für unser ganzes Haus. Ist doch unser evangelischer Christenglaube das Thenerste, das wir haben, wohnt doch in unserem Hause bei Allen, Großen und Kleinen, die treueste Unabhängigkeit an unser Herrscherhaus! So war es immer, so ist es auch jetzt gewesen, so wird es bleiben, das helfe uns Gott! —

Wieder hat unser Curatorium sich versammelt zur Berathung am 24. November 1892. Eines schmerzlichen Trauerfalles wurde zuerst gedacht: des Hinscheidens eines Mitglieds, des Rittmeisters a. D., Herrn von Scheliha, der Wohl und Wehe unseres Hauses auf treuem Herzen mitgetragen hat. An seiner Stelle wurde der Pfarrer unserer Nachbarparochie, Herr Pastor Zander-Wirschkowitsch, zum Mitglied erwählt. Mit dieser Trauer gedachte das Curatorium sodann des Heimgangs unseres lieben Alstaltsarztes, des Herrn Dr. Jakobi, welcher nach kurzem schweren Diphtherieleiden am 27. April 1892 in freudigem Glauben an seinen Heiland selig entschlafan war. Sein Nachfolger, Herr Dr. Bahr, wurde vom Vorsitzenden als berathendes Mitglied in das Curatorium eingeführt.

Es war ein bedeutungsvoller Tag, jener 24. November; thaten sich doch nun endlich die Pforten des neuerbauten schönen Hauses „Pniel“ auf, um unsere armen, schuhsüchtig harrenden, männlichen Epileptischen anzunehmen. Eine schwere Aufgabe war es gewesen, welche das Stift, durch die Notth seiner armen Kranken gedrängt, in festem Vertrauen auf die Hilfe des Herrn mit dem Bau dieses Hauses sich gestellt hatte. Dankbar gedenken wir Aller, die uns bei diesem Werke hilfreich beigestanden haben. Vor Allem der bedeutenden Unterstützungen des Provinzial-Landtages der Provinz Schlesien, welcher ein Baucapital von 40 000 Mk. uns bewilligte, sowie des Provinzial-Landtages der Provinz Posen, welcher uns 20 000 Mk. zu dem Werke verhieß. Mit besonderem Danke verzeichnen wir ferner die reichen Gaben, welche die Herren Johanniterritter uns gespendet haben. Hatte doch Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser Seiner huldvollen Theilnahme für diesen Bau, welcher dem besonderen Gedächtniß des Stifters unserer Alstalt, Grafen Adelbert v. d. Recke-Völkerstein, gewidmet sein sollte, durch eine Gabe von 500 Mk. Aus-

druck verliehen, während der durchlauchtigste Herrenmeister des Ordens, Prinz Albrecht von Preußen, durch ein gnädiges Anschreiben mit einer gleichen Gabe an die Spitze einer unter den Herren Johannierrittern zu veranstaltenden Sammlung Sich gestellt hatte. So konnten wir nun in der Hoffnung, daß es mit Gottes Hilfe gelingen werde, die Reftsumme zu decken, das fertiggestellte stattliche Haus in feierlicher Feier seiner Bestimmung übergeben. Nachdem der Aufstaltsgeistliche den aus den alten Räumen scheidenden Epileptischen ein Abschiedswort zugerufen, bewegte sich der eine ansehnliche Zahl von Festgästen umschließende Festzug unter Glockengeläut, geführt vom Posaunenchor der Schlesischen Diaconenanstalt, nach „Pniel“ hinüber, woselbst nach feierlicher Eröffnung des Thores Herr Generalsuperintendent D. Erdmann die Weiherede hielt. 55 Epileptische haben am Ende der Berichtsperiode in „Pniel“ bereits ihr Heim gefunden, wo sie unter der Fürsorge ihres Hausvaters, des Herrn Candidaten Hege- man aus Posen, sich ihrer ebenso schönen wie traulichen Wohnräume freuen. Das Parterre enthält unsere neue geräumige Bäckerei, in welche nunmehr ein neu angestellter Bäcker seinen Einzug hielt. Ein Saal der III. Etage nebst 2 Seitengemächern war zur Aufnahme der für unsere männlichen Pflegebefohlenen arbeitenden Schneiderei eingerichtet worden. Durch Fertigstellung der neuen Räumlichkeiten und Uebersiedeln der Epileptischen wurde dem drückendsten Raummanngel in den älteren Aufstaltsräumen abgeholfen, indem durch Ausnutzung der leer gewordenen Räume den noch im Knabenhouse zurückgebliebenen kleinen blüden Knaben 2 neue Spielfäle und 3 neue Schlafälle überwiesen werden konnten. Andererseits wurde es möglich, einen Theil der Corridore durch Abgrenzung für Bewohner des Mädchenhauses zu gewinnen, so daß nunmehr die Dienstmädchen ihren neuen Wohn- und Schlafsaal erhielten; auch konnte im Parterre für die alten siechen Frauen ein solches hergerichtet werden. Die von den letzteren bisher benutzten Räume wurden in einen neuen Wohnraum für weibliche Epileptische verwandelt, wozu sie durch ihren schönen Balkon besonders geeignet erschienen.

Neben diesem Weihetage, der von so tief einschneidender Bedeutung für unser ganzes Stiftsleben geworden ist, steht uns noch mancher andere wichtige Tag in lebendiger Erinnerung. Voran die drei großen hohen Feste der Christenheit. In dem Rahmen unserer engver- bundenen Hausgemeinde werden diese Feste uns immer zu besonderen Gemeinschafts- und Freudentagen, und freudig stimmen wir unsere

Harfen, daß unser ganzes Haus an solchem Tage wiederklinge von dem, was Christenherzen bewegt. Am fröhlichen Advent wird unsere tägliche Abendandacht zur lieblichen Adventsfeier, da unsere Kinder ein Lichtlein nach dem anderen am grünen Adventskranz sich entzünden sehen und durch Kläffagen von Weissagungen und Erfüllungen ihren kindlichen Anteil an der Adventsfreude des Hauses bekunden dürfen. Zur stillen Passionszeit aber sammelt sich die Gemeinde an jedem Freitag in unserem erleuchteten Gotteshause zu stillem Abendgottesdienste. Tage besonderer Weihe sind uns auch wieder gekommen, so oft im Kirchlein die Abendmahlsgemeinde am Tische des Herrn sich vereinigte. Es ist tief beweglich, wie sehnfütig die Mühseligen und Beladenen in unserem Hause diese Stärkung und Erquickung ihres Heilands suchen. Unter den 835 Communicanten, welche in der Berichtszeit das heilige Abendmahl genossen, bestand die weitaus überwiegende Mehrzahl aus lieben Pflegebefohlenen, die im allgemeinen an Empfänglichkeit und Verständniß viel mehr besitzen, als man nach oberflächlicher Beurtheilung vielleicht ihnen zuschreiben würde. Zeugen hierfür waren auch die 7 Pfleglinge, welche bei sonst recht unvollkommener geistiger Begabung am 24. Juli 1892 doch am Confir-mationsaltar erscheinen und zur Abendmahlsgemeinschaft zugelassen werden konnten, nachdem sie im vorangegangenen Katechumenenunterrichte ihre Fähigkeit und Würdigkeit befunden hatten. Für unsere lieben katholischen Pfleglinge hielt der katholische Pfarrer aus Militsch fünfmal (17. Mai, 9. August, 18. October, 29. November 1892; 14. Februar 1893) besondere Gottesdienste ab.

Festliche Tage brachten uns weiterhin Kaisers Geburtstag und Sedantag. Mit hellem Festesjubel haben an diesen Tagen auch unsere Kinder ihren Patriotismus betätigt. Gedenktage der Liebe und Dankbarkeit sind auch Geburtstag resp. Todestag des seligen Stifters unserer Anstalt wieder gewesen.

Noch zweimal außerdem in der Berichtszeit trug unsere Anstalt ein festliches Gepräge. Am 28. Juni 1892 tagte in unserem Stift die IV. Conferenz der ostdeutschen Diaconissen-Pastoren, welche die Herren Pastoren Ulbrich und Richter-Breslau, Beit-Frankenstein, Klar-Posen, Brandt, Weinhof und Schlopp-Stettin, Kolbe-Danzig und Göpp-Königsberg als liebe Gäste uns zuführte.

Am 13. Januar 1893 besuchten uns ferner 22 Geistliche der Provinz Posen, Mitglieder eines Cursus für Seelsorge, welche unter Führung ihres Generalsuperintendenten, des Herrn D. Hesekiel, über

Seelsorge an Geisteskranken hier Erfahrungen sammeln wollten. Der Director der Freiburger Idiotenanstalt, Herr Dr. Dornblüth, hat zur Erreichung dieses Zweckes durch lehrreiche Mittheilungen aus seiner reichen psychiatrischen Erfahrung in dankenswerthester Weise mitgewirkt.

Auch sonst haben noch andere größere Vereinigungen unsere Anstalt mit ihrem Besuche erfreut, so das akademische Seminar für innere Mission des Herrn Prof. D. Hermann Schmidt-Breslau (11. Juni 1892), der Jungfrauenverein zu Trachenberg (26. Mai 1892) und der Militächer Jünglingsverein (9. October 1892). Unter den sonstigen Besuchern unseres Hauses seien auch diejenigen hervorgehoben, welche in amtlicher Eigenschaft zu Revisionszwecken unsere Anstalt aufsuchten: Herr Prof. Dr. Hirt-Breslau, Herr Kreisphysikus Dr. Reimer-Militäch und Herr Landessecretair Wirth-Breslau.

Mit innigem Dank blicken wir zuletzt auf den, der unsere Anstalt wiederum so mannigfach und reichlich gesegnet, der auch vor größerem Schaden und Unheil uns bewahrt; wir gedenken dabei insonderheit des 27. December 1892, als unser neues Gewächshaus uns theilweise durch die Flammen zerstört wurde, und als es mit Gottes Hilfe uns gelang, größere Gefahr von unsererem Hause abzuwenden.

Ein kurzer Ueberblick über die einzelnen Zweiganstalten zeigt nun zunächst, daß die Anzahl unserer

Schwachsinnigen, Blödsinnigen, sowie Epileptischen

sich im Zusammenhang mit den veränderten Raumverhältnissen wiederum beträchtlich gemehrt hat. Ihnen gegenüber hat die Anstalt nach wie vor durch Unterricht, Anleitung zur Arbeit, oder ausschließliche Pflege ihre Aufgabe zu erfüllen gesucht.

Die Idiotenschule, welche bei Beginn der Berichtszeit in ihren 6 Klassen einen Bestand von 55 Knaben und 38 Mädchen aufwies, zählte am 31. März bereits 67 Schüler und 41 Schülerinnen.

Die Arbeitszweige, in denen unsere Pflegebefohlenen beschäftigt werden, erfuhrn infosfern eine erwünschte Erweiterung, als im neu erbauten Hause „Pniel“ eine neue Strohslechterei, sowie eine zweite Kerbschnitzerei errichtet werden konnten.

In der ausschließlichen Pflege aller derer aber, deren Geisteszustand sowohl den Besuch unserer Schule, wie die Heranziehung zu irgend einer Beschäftigung unmöglich mache, und welche bei dem

zumeist elenden, siechen Zustände ihres Körpers ganz auf Anderer Hilfe und Versorgung angewiesen sind, wird besonders unseren Brüdern und Schwestern alle Tage die Aufgabe gestellt, die Liebe immer mehr zu lernen, die kein Opfer scheut. Das

Diaconissen-Mutterhaus

hat eine neue Erweiterung seines Arbeitskreises erfahren. Am 6. October 1892 siedelte in Glatz die Kraschnitzer Schwestern mit ihren Waisenkindern in's schöne neue Heim über, welches zugleich einer neu errichteten Kleinkinderschule sich erschloß. Auch im benachbarten Trebnitz ward am 5. October 1892 ein neubegründetes Waisenheim in die Obhut einer unserer Schwestern gestellt, zugleich unseren Gemeindeschwestern eine neue Wohnung erschließend, die seit 16. Januar 1876 in der dortigen Gemeinde arbeiten. Weiterhin brachte dem Mutterhause die dreimalige Ernennung von Probeschwestern zu Beischwestern (am 17. April 1892 — 7 Schwestern, am 27. November 1892 — 6 Schwestern, am 1. Januar 1893 — 5 Schwestern) schöne denkwürdige Tage. Auch sei der 15. Januar 1893 nicht vergessen, an welchem Tage die Schülerinnen unserer Diaconissenorschule in Fr. Anna Borchers, welche die durch Weggang des Fr. Sarah Peter erledigte Stellung übernahm, ihre neue Lehrerin begrüßen durften. Zum Zwecke ihrer Ausbildung in der Krankenpflege haben wiederum 3 dienende Schwestern des Johanniterordens in unserem Mutterhause geweilt. Dem Schwesternkreise, in welchem hier und da durch Austritt oder Entlassung einzelner Glieder Lücken entstanden waren, wurde anderseits wieder manche neue Schwestern zugeführt, sodass die Gesamtzahl unserer Schwestern eine erhebliche Veränderung in der Berichtszeit nicht aufweist (am 1. April 1892 — 168 Schwestern und 22 Schülerinnen, am 31. März 1893 — 169 Schwestern und 22 Schülerinnen). Das

Krankenhaus Bethesda

hatte den Verlust unseres heimgegangenen Anstaltsarztes, des Herrn Dr. Jakobi, zu beklagen. Bis zur Berufung des Herrn Dr. Bahr in die Stellung des Anstaltsarztes lag die ärztliche Versorgung unserer Kranken in den bewährten Händen des Kreisphysikus unserer Nachbarstadt Militsch, Herrn Dr. Reimer. Die

Schlesische Diaconen-Anstalt

entstande am 1. October 1892 in eine Klinik zu Frankfurt a. O.,

sowie am 1. Januar 1893 in das Lutherstift ebendaselbst je einen ihrer Diaconen als Krankenpfleger. Wiederholt wurden unsere Brüder zur Übernahme von Privatpflegen berufen. Im Brüderhause feierte die Brüderschaft am 25. December 1892 die Ernennung dreier Probebrüder zu Hilfsbrüdern. Die junge Anstalt blickt auf ein erfreuliches Wachsthum zurück, ist doch die Zahl ihrer Glieder in der Berichtszeit um 11 Brüder resp. Präparanden gewachsen, so daß am Ende 38 Brüder und Präparanden ihr zugehörten.

Am Schlusse unserer Rundschau aber habe das Wort seine Stelle, das an der Wand unseres Kirchleins zu lesen steht:

„Herr, Deine Güte währet ewig, das Werk Deiner Hände wollest Du nicht lassen!“

Der Hausvorstand.

J. A.: Jäkel, Pastor.

Final-Abschluß

der

Kasse des Deutschen Samariter-Ordens-Stifts zu

Kraschütz für 1892/93.



Wirthschaftung	Titel	Einnahme		
			Mark	Pf.
Aa.	Capitalvermögen	—	—	
Ab.	1 Defekte	—	—	
	2 Zinsen vom Capitalvermögen:			
	a. von Effecten	348	25	
	b. " Hypothekenforderungen	504	10	
	c. " Sparkassenbüchern	84	41	
	3 Nutzungen von den Grundstücken:			
	a. Pachten und Mieten	231	60	
	b. Ertrag der Landwirthschaft	2 216	75	
	c. " " Viehwirthschaft	3 340	89	
	4 Pensionen:			
	a. Reste aus den Vorjahren	8 372	97	
	b. im laufenden Jahre	38 038	88	
	5 Ausstattungsgelder	—	—	
	6 Kostgelder	—	—	
	7 Arbeits verdienst der Werkstätten	—	—	
	8 Ertrag der Lotterie	—	—	
	9 Einkaufsgelder, Capitalschenkungen	—	—	
	10 a. Zurückerhaltene Darlehen	—	—	
	b. Eigene Anleihen	—	—	
	11 Unvorhergesehene Einnahmen	—	—	
B.	Summa A.....	—	—	
	Beiträge: a. von Provinzialverbänden	48 526	64	
	b. " Communal- und Kreisverbänden	2 780	—	
	c. " Magistraten	379	—	
	d. " Privatwohlthätern	4 330	51	
	e. Ertrag der Sammelbücher und Hausbüchsen	4 380	35	
C.	Summa A. und B.....	—	—	
	Neubau: a. für den Kirchbau	200	25	
	b. " das Schwestern-Feierabendhaus	100	—	
	c. " " Haus der Epileptischen "Pniel"	1 206	14	
	d. " " Gärtnerhaus	500	—	
	Summa aller Einnahmen des Stifts	—	—	
	ab die Ausgaben	—	—	
	bleiben Bestand	—	—	
	und zwar Effecten	—	—	
	bleiben Vorschuß baar	—	—	

1. Steinnahme pro 1892/93	Darunter Effecten und Dокументe	2.		3.		4.	
		Bleiben Resteinnahme		Unter der Steinnahme find Reste aus den Vorjahren		Mithin wirkliche Ein- nahme 1892/93	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
28 705	03	28 705	03	—	—	28 705	03
11	56	—	—	—	—	11	56
—	—	—	—	448	55	348	25
—	—	84	41	—	—	588	35
936	76	—	—	364	30	84	41
—	—	—	—	—	—	231	60
—	—	—	—	—	—	2 216	75
5 789	24	—	—	—	—	3 340	89
—	—	—	—	—	—	—	—
46 411	85	—	—	8 825	93	46 864	81
12 721	05	—	—	—	—	12 721	05
2 252	04	—	—	—	—	2 252	04
637	50	—	—	—	—	637	50
2 673	95	—	—	—	—	2 673	95
14 717	89	—	—	—	—	14 717	89
6 516	—	—	—	—	—	6 516	—
17 120	—	—	—	—	—	17 120	—
1 127	88	—	—	—	—	1 127	88
139 620	75	28 789	44	9 286	48	8 749	27
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
60 396	50	—	—	—	—	60 396	50
200 017	25	28 789	44	9 286	48	8 749	27
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
2 006	39	—	—	—	—	2 006	39
202 023	64	28 789	44	9 286	48	8 749	27
199 775	20	6 410	—	51 589	33	34 425	62
2 248	44	22 379	44	—	—	—	—
22 379	44	—	—	—	—	—	—
20 131	—	—	—	—	—	—	—

Abteilung Titel	Ausgabe.		
		Mark	Pf.
A.	Verwaltungskosten:		
1	Defekte	—	—
2	Besoldungen und Löhne	—	—
3	Geschäftsbedürfnisse: a. Schreibmaterialien	38	75
	b. Formulare u. Drucksachen	14	05
	c. Porto	338	64
4	Gebäude- und Inventarien-Unterhaltung	—	—
5	Lasten und Abgaben	—	—
6	Bewirthschafstung der Grundstücke	—	—
7	Zur Tilgung der Schulden	—	—
8	" Vergütung der Schulden	—	—
	Summa A.....	—	—
B.	Verpflegungs- und Versorgungskosten:		
9	Befestigung, Haushalt und (Bereinigung)	77 937	25
10	Beleidung, Schuhwerk und Wäsche	7 466	67
11	Beheizung und Beleuchtung	5 311	44
12	Beerdigungskosten	350	60
13	Cultus-, Schul- und Lesebedürfnisse	147	49
14	Weihnachtsausgaben	355	35
15	(Auf Landerwerb) Bereinigung	3 132	41
16	Unvorhergesehene Ausgaben	126	55
	Summa B.....	94 827	76
	Hierzu Summa A.....	—	—
	Summa A und B.....	—	—
	Capitalsummsatz.....	—	—
	Summa.....	—	—
C.	Nebenkosten: Für das Haus für Epileptische „Pniel“	—	—
	Für das Gärtnerhaus	—	—
	Summa aller Ausgaben des Stifts.....	—	—
D.	Bethesda.		
	Einnahme.		
1	Capitalvermögen	—	—
2	Zinsen	—	—
3	Beiträge: a. der Provinz	1 000	—
	b. von Privatwohlthätern	1 030	—
4	Krankenpflegegelder	—	—
5	Erlös aus verkauften Medikamenten	—	—
	Summa Einnahme.....	—	—

1. S t a u s g a b e		2.		3.		4.	
im Jahre 1892/93		Darunter Effecten und Documente		Es bleiben Restausgaben		Unter den Ist sind Reste aus den Vorjahren	
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
93	33	—	—	—	—	—	93
22 012	77	—	—	102	96	243	82
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	196	42	38	45
391	44	—	—	4 548	02	1 432	18
10 659	99	—	—	—	—	13 775	83
1 087	48	—	—	—	—	—	1 087
3 148	40	—	—	1 024	18	137	79
10 714	—	—	—	—	—	—	10 714
7 400	09	—	—	977	50	1 016	25
55 507	50	—	—	6 849	08	2 868	49
							59 488
							09
—	—	—	—	22 049	46	18 883	71
—	—	—	—	10 820	73	149	88
—	—	—	—	5 399	92	274	91
—	—	—	—	—	—	—	350
—	—	—	—	250	25	143	75
—	—	—	—	1 666	29	649	43
—	—	—	—	4	40	8	45
94 827	76	—	—	40 191	05	20 148	78
55 507	50	—	—	6 849	08	2 868	49
150 335	26	—	—	47 040	13	23 017	27
8 620	—	6 410	—	—	—	—	8 620
158 955	26	6 410	—	47 040	13	23 017	27
39 680	79	—	—	4 549	20	11 408	35
1 139	15	—	—	—	—	—	1 139
199 775	20	6 410	—	51 589	33	34 425	62
							216 938
							91
5 379	30	5 379	30	—	—	—	—
193	71	54	96	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
2 030	—	—	—	—	—	—	—
653	25	—	—	—	—	—	—
722	50	—	—	—	—	—	—
8 978	76	5 434	26	—	—	—	—

Abtheilung Titel	Ausgabe.		
		Mark	Pf.
	Übertrag: Summa Einnahme....	—	—
1	Auf Arzeneien und chirurgische Bedürfnisse	2 271	77
2	Gebäude- und Inventar-Unterhaltung.....	100	—
3	Welleidung und Bettwäsche	—	—
4	Unvorhergesehene Ausgaben.....	13	50
5	Capitalsumfaz	165	75
	Summa Ausgabe....	—	—
	Bleiben Bestand....	—	—
E.	Diaconen-Anstalt. Einnahme.....	—	—
	Capitalvermögen	858	30
	Verschiedene Einnahmen Summa	1 874	—
	Ausgaben. Verschiedene.....	—	—
	Bleiben Bestand....	—	—
	Baarvorschuß....	—	—
	Wiederholung der Einnahmen: a. Stift	—	—
	b. Bethesda.....	—	—
	c. Diaconenanstalt	—	—
	Summa Einnahme....	—	—
	Wiederholung der Ausgaben: a. Stift	199 775	20
	b. Bethesda.....	2 551	02
	c. Diaconenanstalt	2 104	81
	Summa Ausgaben....	204 431	03
	Bleiben Bestand....	—	—
	und zwar Effecten....	—	—
	baar Vorschuß....	—	—
	Zu den obigen Einnahmen	—	—
	treten zu: Vorschüsse.....	—	—
	Asservate	—	—
	Schuhmacherei	—	—
	Gesamt-Einnahme....	—	—
	Zu den obigen Ausgaben	204 431	03
	treten zu: Vorschüsse	1 138	40
	Asservate	80	15
	Schuhmacherei	3 616	49
	Bleiben Bestand laut Kassen-Journal	—	—
	und zwar Effecten....	—	—
	Vorschuß baar....	—	—

1. J. f.			2.			3.			4.			
	im Jahre 1892/93			Darunter Effecten und Documente			Es bleiben Rest					
	Mark	Pf.		Mark	Pf.		Mark	Pf.				
8 978	76	5 434	26	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	1 733	33	1 620	04	2 385	06			
—	—	—	—	97	50	90	—	107	50			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	13	50			
—	—	—	—	—	—	—	—	165	75			
2 551	02	—	—	1 830	83	1 710	04	2 671	81			
6 427	74	5 434	26	—	—	—	—	—	—			
858	30	858	30	—	—	—	—	—	—			
1 874	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2 732	30	858	30	—	—	—	—	—	—			
2 104	81	—	—	—	—	—	—	—	—			
627	49	858	30	—	—	—	—	—	—			
230	81	—	—	—	—	—	—	—	—			
202 023	64	28 789	44	9 286	48	8 749	27	202 560	85			
8 978	76	5 434	26	—	—	—	—	8 978	76			
2 732	30	858	30	—	—	—	—	2 732	30			
213 734	70	35 082	—	9 286	48	8 749	27	214 271	91			
—	—	6 410	—	51 589	33	34 425	62	216 938	91			
—	—	—	—	1 830	83	1 710	04	2 671	81			
—	—	—	—	—	—	—	—	2 104	81			
204 431	03	6 410	—	53 420	16	36 135	66	221 715	53			
9 303	67	28 672	—	—	—	—	—	—	—			
28 672	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
19 368	33	—	—	—	—	—	—	—	—			
213 734	70	—	—	—	—	—	—	—	—			
487	65	—	—	—	—	—	—	—	—			
151	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
8 674	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
223 047	35	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
209 266	07	—	—	—	—	—	—	—	—			
13 781	28	—	—	—	—	—	—	—	—			
28 672	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
14 890	72	—	—	—	—	—	—	—	—			

Anlage 53 b. (Zur 3. Sitzung. S. 31.)**Antrag der V. Commission,**

betreffend Antrag des Deutschen Samariter-Ordens-Stifts Kraßnick
um eine Kirchen-Collecte in den drei Jahren 1894 bis 1896.

Referent: Superintendent Ritter.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

„Die Zustimmung zu der erbetenen Collecte zu ertheilen.“

Graf von der Recke-Bolmerstein. Streeß.

Anlage 54 a. (Zur 3. Sitzung. S. 32.)**G e s u ḥ**

der Diaconissen-Anstalt zu Frankenstein um eine Kirchen-Collecte.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand der Evangelischen Diaconissen-Anstalt zu Frankenstein richtet hierdurch an die hochwürdige Provinzial-Synode die Bitte, für den Bau einer Anstaltskapelle, der so Gott will, im nächsten Jahre begonnen werden soll, der hiesigen Anstalt eine Kircheneolleete zu überweisen!

Unsere Diaconissen-Anstalt, welcher unter dem 24. Februar 1888 die Parochialrechte verliehen worden sind, sieht sich bisher für die Abhaltung ihrer Gottesdienste auf einen in der Anstalt gelegenen Saal angewiesen, welcher nicht nur, was Größe und Ruhe betrifft, den Anforderungen an einen gottesdienstlichen Raum nicht in dem wünschenswerthen Maße entspricht, sondern auch für andere Anstaltszwecke dringend nöthig ist und seit seiner jetzigen Benützung sehr empfindlich vermisst wird. Während es uns früher an einem für eine Kapelle geeigneten Baugrund fehlte, ist uns die Erwerbung desselben in dem Garten unseres bisherigen Krankenhauses, welches selber auf ein anderes Grundstück verlegt wird, gelungen. Wir beabsichtigen, dort mit der Kapelle zugleich den Neubau von Klein-

finderschulräumen zu verbinden, so daß letztere in das Erdgeschoß gelegt werden, die Kapelle in den ersten Stock; der Kostenanschlag für beides beziffert sich auf ungefähr 50000 Mk., und liegen dafür bereits 23000 Mk. aus bisherigen Geschenken und Sammlungen in unsern Händen.

Indem wir darauf hinweisen dürfen, daß 160 Schwestern unseres Diaconissenhauses gegenwärtig in 68 Ortschaften unserer Provinz arbeiten, überhaupt unsre ganze Arbeit dieser Provinz zu Gute kommt, hoffen wir mit Zuversicht, hochwürdige Synode werde unsre Bitte um Beihilfe zu dem Bau der für unsere Schwestern so wichtigen Kapelle in Gestalt einer Kirchencollecte geneigte Be-willigung zutheil werden lassen!

In tieffster Ehrfurcht verharrt

Frankenstein i. Schl., 16. November 1893.

Der Vorstand der Evangelischen Diaconissen-Anstalt.

Frdr. von Seidlitz. (Unterschrift unleserlich.)

Trommershausen, Pastor. Brittwitz-Gaffron. Krebs, Pastor.

von Tresckow, Pastor. Karl Weit P., Anstalts-Geistlicher.

An
den Provinzial-Synodal-Vorstand, z. H. des
Herrn Grafen von Rothkirch und Trach,
Hochgeboren auf Panthenan.

Anlage 54b. (Zur 3. Sitzung. S. 32.)

Antrag der V. Commission,

Betreffend das Gesuch der Diaconissen-Anstalt zu Frankenstein um
eine Kirchen-Collecte.

Referent: Superintendent Müller.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Die Zustimmung zu der erbetenen Collecte zu ertheilen.

Graf von der Necke-Bolmerstein. Streeß.

Anlage 55.

Rogasen, im September 1893.

Dem Provinzial-Synodal-Vorstand überreichen wir nachstehenden Antrag unserer Conferenz mit dem ergebensten Erfuchen, denselben zur Kenntniß der bevorstehenden Provinzial-Synode geneigtest bringen zu wollen.

Die Evangelisch-lutherische Conferenz innerhalb der Preußischen Landeskirche.

Der Vorsitzende: Graf Wartensleben.

An
den Synodal-Vorstand der Provinz Schlesien
zu Breslau.
Königliches Consistorium.

Die Evangelisch-lutherische Conferenz innerhalb der Preußischen Landeskirche hat beschlossen, bei den Provinzial-Synoden und demnächst bei der General-Synode zu beantragen,

- I. daß dieselben den Herrn Cultusminister ersuchen,
 - a. im Lehrplan der Gymnasien und sonstigen höheren Lehranstalten dem Religions-Unterricht die ihm gebührende centrale Stellung zu verschaffen und die Zahl der derselben gewidmeten Stunden zu vermehren,
 - b. an den Gymnasien und sonstigen höheren Lehranstalten nur solche Religionslehrer anzustellen, welche wissenschaftlich und praktisch vorgebildet sind, und deren ganze Persönlichkeit eine Gewähr bietet, daß sie ihren Schülern durch Unterricht und Seelsorge treue Wegweiser in den Dingen des Glaubens sein werden.
- II. Daß dieselben ihren Einfluß dahin geltend machen,
 - a. daß künftig bei der Berufung theologischer Professoren der Evangelische Ober-Kirchenrat in Verbindung mit dem General-Synodal-Vorstande von vornherein in derselben Weise gehört werde, wie die theologischen Facultäten,
 - b. daß der Zwang zu einem anderthalbjährigen Besuch der Preußischen Universitäten seitens unserer Theologie-Studirenden beseitigt werde.

- III. Daß dieselben ihren Einfluß dahin geltend machen, daß für alle Provinzen eine den kirchlichen Bedürfnissen entsprechende Ordnung der theologischen Prüfungen vereinbart werde, welche besonders auch vorschreibt, daß diese Prüfungen vorwiegend von Geistlichen, und zwar unter Zugziehung der in der kirchlichen Verfassung zugelassenen Maximalzahl von Synodal-Mitgliedern, abgehalten werden.
- IV. Daß dieselben ihren Einfluß dahin geltend machen,
- daß jede Provinz ein Prediger-Seminar erhalte,
 - daß die Zahl der Lehr-Bicariate bedeutend vermehrt werde.
- V. Daß dieselben ihren Einfluß dahin geltend machen,
- daß das Kirchenregiment aus seiner staatlichen Gebundenheit entlassen werde,
 - daß die General-Synode bei Besetzung sämtlicher höheren kirchenregimentlichen Aemter eine entschiedene Mitwirkung bekomme,
 - daß die juristischen Mitglieder des Kirchenregimentes auf die Bekanntnisse der Kirche verpflichtet werden,
 - daß eine Umgestaltung zunächst der consistorialen Instanz, so daß das juristische Element mehr zurücktritt, in Anregung gebracht werde.

Die Anträge fanden keine Aufnahme.

Anlage 56 a. (Zur 6. Sitzung. S. 56 u. 58.)

A n t r ä g e
des Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien.

Wohlau, den 24. October 1893.

Hochgeborener Herr Graf!
Hochgeehrter Herr Präses der Schlesischen
Provinzial-Synode!

Euer Hochgeboren überreiche ich hierdurch folgende Anträge für die Verhandlungen der bevorstehenden Schlesischen Provinzial-Synode im Namen des Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien:

- 1) bezüglich des Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen,
- 2) bezüglich des Kirchengesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Geistlichen,
- 3) bezüglich der Stellung der Kirche resp. des Geistlichen zur Schule,
- 4) bezüglich kirchlich zu ernennender Baubeamter,
- 5) bezüglich Prüfung des kirchlichen Besitzstandes am Lehrer- resp. Küster-, Cantor- und Organisten-Einkommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung bittend, die Anträge der Provinzial-Synode vorlegen zu wollen, zeichne ich als

Euer Hochgeborenen
ergebenster
E. Meißner, Pastor prim.

A. 1) Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, bei der General-Synode zu beantragen:

Hochdieselbe wolle veranlassen, daß das Kirchengesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, vom 30. März 1892 in folgenden Punkten abgeändert werde:

- 1) § 5 und 6 ist zu streichen.
- 2) In § 11 II. ist für das 18. das 21. Lebensjahr zu setzen.
- 3) Absatz 2 und 3 in § 20 sind zu streichen.

Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Bei etwaigen erheblichen dauernden Überschüssen ist dieselbe Behörde ermächtigt, eine entsprechende Herabsetzung der Pfarrbeiträge des § 15 zu bestimmen.

Wohlau, den 21. October 1893.

Der Vorstand des Evangelischen Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien.
E. Meißner, Pastor prim.

B. 2) Hochwürdige Provinzial-Synode wolle, den bei den Verhandlungen der „Sechsten ordentlichen Schlesischen Provinzial-Synode“ ohne Debatte angenommenen Antrag wieder aufnehmend, beschließen:

es dem Evangelischen Ober-Kirchenrath als dringend wünschenswerth zu bezeichnen, daß in dem § 14 Absatz 1 und 19 Absatz 4 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 an die Stelle der Worte: „acht Jahre lang“ die Worte: „sechs Jahre lang“ gesetzt werden.

Wohlau, den 21. October 1893.

Der Vorstand des Evangelischen Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien.

E. Meißner, Pastor prim.

3) Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, die folgenden Säze dem Herrn Minister der geistlichen re. Angelegenheiten mit der Bitte um Berücksichtigung vorzulegen:

- 1) So lange noch die Ortschulaufsicht besteht, ist der Geistliche berechtigt, dieselbe aus bestimmten Gründen, welche er seiner kirchlichen Behörde darzulegen hat, abzulehnen bezw. niedergelegen. Ein Zwang zur Fortführung dieses Nebenamtes findet nicht mehr statt. Die Frage, ob sie bestehen soll oder nicht, bleibt hier unberührt.
- 2) Der Kreisschulinspector ist höhere Instanz, aber nicht Vorgesetzter des Ortschulinspectors, weil dies letztere der sonstigen Stellung des Pfarrers nicht angemessen erscheint.
- 3) Der geistliche Ortschulinspector ist berechtigt zu verlangen, daß schwierige äußere Angelegenheiten, namentlich Bau- und Strafsachen, ohne seine Mitwirkung durch das Landratsamt bezw. den Gemeinde-Vorstand erledigt werden.
- 4) An den Herrn Minister ist die Bitte bezw. der Antrag zu richten:
 - a. gemäß Art. 24 der Verf. der Kirche bezw. ihren Organen eine gesetzlich festzustellende Mitwirkung bei Ausbildung und Aufstellung der Lehrer, sowie bei Festsetzung des religiösen Stoffes in der Volksschule zu gewähren,

- b. dahin Vorsorge zu treffen, daß der mit der Leitung des Religionsunterrichts betraute Geistliche, auch wenn er nicht Ortschulinspector ist, dem Schulvorstande als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- c. die den Ortschulinspectoren zu gewährende Remuneration nach gesetzlich festzustellendem Maßstabe zu vertheilen.

Wohlau, den 27. October 1893.

Der Vorstand des Evangelischen Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien.
E. Meißner, Pastor prim.

4) Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, bei der General-Synode dahin vorstellig zu werden,

dass Hochdieselbe durch kirchengesetzliche Ordnung eine regelmäßige Besichtigung der kirchlichen Gebäude in allen Kirchengemeinden durch kirchlich zu ernennende Baubeamte zur Feststellung und Anordnung nöthiger Reparaturen und Neubauten herbeiführt.

Wohlau, den 21. October 1893.

Der Vorstand des Evangelischen Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien.
E. Meißner, Pastor prim.

5) Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

eine Commission zur Prüfung des kirchlichen Besitzrechtes am Lehrer- resp. Küster- und Organisten-Einkommen einzuführen.

Wohlau, den 24. October 1893.

Der Vorstand des Evangelischen Pfarrer-Vereins der Provinz Schlesien.
E. Meißner, Pastor prim.

Anmerkung: Der Antrag zu 4 wurde von den Antragstellern zurückgezogen (vgl. 7. Sitzung. S. 63).

Anlage 56b. (Bur 6. Sitzung. S. 56.)

Antrag der I. Commission,
betreffend Anträge des Pfarrervereins

- A. betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Juli 1889 und dessen Nachtrags vom 30. März 1892, in §§ 5, 6, 11 und 20;
- B. betreffend Abänderung des Gesetzes vom 26. Januar 1880 in §§ 14 und 19.

Referent: Justizrat Geisler.

Zu A. Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:
bei der Hochwürdigen General-Synode zu beantragen, dahin
zu wirken,

- 1) daß in dem Gesetz vom 15. Juli 1889 betreffend die Fürsorge für Wittwen und Waisen der Geistlichen etc. bezw. dessen Nachtrag vom 30. März 1892 die §§ 5 und 6 gestrichen werden,
- 2) daß dem § 11 Nr. II ein Zusatz gegeben werde des Inhalts, daß in außerordentlichen dringenden Fällen das Waisengeld bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt werden kann,
- 3) daß dem § 20 hinter dem ersten Absatz der Zusatz hinzugefügt werde:

Bei etwaigen erheblichen dauernden Überschüssen ist dieselbe Behörde ermächtigt, eine entsprechende Herabsetzung der Pfarrbeiträge des § 15 zu bestimmen,

- 4) daß in Absatz 2 des § 20 die Worte „Diözesan- und andre Verbandsfarrwittwenkassen“ gestrichen werden, und derselbe den Zusatz erhalte:

Ausgenommen sind hiervon diejenigen Diözesan- und sonstigen Verbandskassen, aus denen die Geistlichen durch Eintritts- und laufende Beiträge sich den Bezug von Wittwen- oder Waisengeld gesichert haben.

Zu B. Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:
dem Evangelischen Ober-Kirchenrat̄ es wiederholt als
dringend wünschenswerth zu bezeichnen, daß in dem § 14

Absatz 1 und § 19 Absatz 4 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 an die Stelle der Worte „acht Jahre lang“ die Worte „sechs Jahre lang“ gesetzt werden.

v. Bitter.

Reymann.

Anlage 56 e. (Zur 6. Sitzung. S. 58.)

Antrag der III. Commission,

betreffend Stellung der Kirche resp. des Geistlichen zur Schule und bezüglich Prüfung des kirchlichen Besitzstandes am Küster- u. Einkommeu.

Referent: Superintendent Grießdorf.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

„In der Erwägung, daß schon die letzte General-Synode (S. 702 ff. der Verhandlungen) die berechtigten Wünsche und Forderungen der Kirche in Bezug auf die Volkschule geltend gemacht hat,“ und

„In der Erwartung, daß die in den Anträgen enthaltenen Desiderien hinsichtlich der Stellung der Ortschulinspectoren u. s. w., soweit dieselben berechtigt und durchführbar sind, bei Emanation des in Aussicht stehenden Volksschulgesetzes Berücksichtigung finden werden,“

über die Anträge des Pfarrer-Vereins zur Tagesordnung überzugehen.

v. Seydewitz.

Trommershausen.

Anlage 57.

Antrag der Geistlichen des Kirchen-Kreises Rothenburg I.
 um Ergänzung des Kirchengesetzes vom 17. April 1886, betreffend
 das Dienstalter der Geistlichen.

Betrifft Petition an die Provinzial-Synode.

Horka, Oberlausitz, den 3. November 1893.

Hochgeehrter, Hochgeborener Herr Graf!

Anbei erlaube ich mir, eine Petition der Geistlichen der Diözese Rothenburg I. um Ergänzung des Kirchengesetzes vom 17. April 1886 mit der gehorsamsten Bitte zu überreichen, dieselbe geneigtest der Provinzial-Synode in ihrer diesjährigen Tagung vorlegen zu wollen.

Euer Hochgeborener

gehorsamster

Kü h u e l, Pastor.

An
 den Präses der Schlesischen Provinzial-Synode,
 Königlichen Kammerherrn und Landschafts-
 Director Herrn Grafen E. von Rothkirch
 und Trach, Hochgeboren auf Panthenau.

Betrifft Ergänzung des Kirchengesetzes
 vom 17. April 1886.

Horka, Oberlausitz, den 18. October 1893.

Hochwürdige Provinzial-Synode!

Die Unterzeichneten sind der Ansicht, daß das Kirchengesetz vom 17. April 1886, betreffend das Dienstalter der Geistlichen, einer Ergänzung bedarf, und bitten dementsprechend die Hochwürdige Provinzial-Synode, dieselbe wohin wirken, daß der General-Synode in ihrer nächsten Tagung von der hohen Kirchen-Regierung ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, nach welchem auf das kirchliche Dienstalter

- 1) sowohl die Militärdienstzeit, wie auch
- 2) ganz besonders diejenige Zeit angerechnet werde, welche ein ordinirter Geistlicher vor seiner Ordination in einem in § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes aufgeführten Amte oder Stellung als Vertreter (Vicar, Hilfsprediger, Hilfslehrer) gemäß Berufung, oder unter Bestätigung oder ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen landeskirchlichen Behörde verwendet worden ist.

Begründung:

- ad 1) Für eine Anrechnung der Militärdienstzeit auf das kirchliche Dienstalter hat die General-Synode schon in ihrer letzten Tagung sich ausgesprochen und der Evangelischen Ober-Kirchenrath sich nicht abgeneigt gezeigt. Es ist wohl also eine derartige Ergänzung des Dienstalters-Gesetzes zu erwarten, zumal wenn sich auch die Provinzial-Synode in einem dahin gehenden Antrage dafür aussprechen wollte.
- ad 2) Deshalb scheint es aber auch gerade jetzt angemessen, auf die weitere Lücke dieses Gesetzes aufmerksam zu machen. Es ist nach § 4 Abs. 1 zwar dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe vorbehalten, in dem oben unter 2 angegebenen Falle über die eventuelle Anrechnung Bestimmung zu treffen, es ist aber eine durchaus billige Forderung, daß diese Anrechnung ein für alle Mal gesetzlich festgestellt wird. Denn, wenn der öffentliche Schuldienst angerechnet wird, auch Stimmung dafür vorhanden ist, den dem Staate geleisteten Militärdienst als kirchliche Dienstzeit anzusehen, so muß doch vor Allem der gesamme der Kirche selbst geleistete Dienst als solcher anerkannt werden. Das ist aber mit dem von den Candidaten geleisteten Hilfsdienst bis jetzt nicht der Fall.

Nun sind gerade in Schlesien, besonders in der langen Zeit des Pfarrermangels die meisten Candidaten sofort nach ihrem ersten Examen zur Aushilfe im geistlichen Amte nicht blos unter unmittelbarer Leitung eines älteren Pastors, sondern meist sogar in alleinstehenden, unbefestigten Pfarrämtern, also mit hoher persönlicher Verantwortung, verwendet worden. Wohl zwei Drittel der schlesischen

Geistlichen haben als solche unordinierte Vicare der Kirche gedient; es ist doch auch billig, daß solcher Dienst ihnen angerechnet wird.

Wird eingeworfen, daß diese Zeit sie zu ihrer Ausbildung verwendet haben, so kann beispielsweise auf die juristische Laufbahn hingewiesen werden, wo doch auch dem Beamten seine Ausbildungzeit als Referendar, da sie schon im Staatsdienst liegt, auf sein amtliches Dienstalter angerechnet wird.

Ebenso rechnet der etwa 20jährige Seminar-Abiturient von seiner ersten provisorischen Auseinandersetzung au sein Dienstalter, während der Candidat, wenn er auch zum Lehren der Gemeinde aushilfsweise berufen worden ist, diesen Dienst nicht angerechnet bekommt.

Dennnach erscheint die angeregte Ergänzung des Kirchengesetzes vom 17. April 1886 als ein dringendes Bedürfniß, zumal ja der junge Theologe jetzt durchschnittlich erst im 28. Lebensjahr zur Ordination kommt.

Wir bitten deshalb die Hochwürdige Provinzial-Synode, auch hierfür durch ihr Votum eintreten zu wollen.

Gehorsamst

Kühnel, Pastor von Gorla D.-L. Schulze, Superintendent,

Neuhaus, Pastor. Broske, Pastor. Lehmann, Pastor.

Raschke, Pastor. Ulrich, Oberpfarrer.

Haeusler, Pastor zu Groß-Radisch. Stolzenburg, Pastor.

Richter, Pastor. Jenko, Pastor in Petershain.

Wilezek, Pfarrer. Schweizer, Pastor.

An
die Hochwürdige Provinzial-Synode von
Schlesien.

Der Antrag fand keine Annahme.

Anlage 58a. (Bur 9. Sitzung. S. 87.)**Hochwürdige Provinzial-Synode!**

Die unterzeichneten Gemeinde-Körperschaften bringen folgenden Antrag ein:

Hochwürdige Synode wolle höheren Ortes dahin wirken, daß der Reformationstag, der 31. October, im ganzen Lande als evangelisch-kirchlicher Feiertag festgesetzt werde.

Breslau, den 14. November 1893.

Die Gemeinde-Körperschaften von St. Bernhardin.
Treblin. Hoyer. Grüner.

Anlage 58b. (Bur 9. Sitzung. S. 87.)**Antrag der VI. Commission**

betreffend Antrag der Gemeinde-Körperschaften von St. Bernhardin in Breslau: „Hochwürdige Synode wolle höheren Orts dahin wirken, daß der Reformationstag, der 31. October, im ganzen Lande als evangelisch-kirchlicher Feiertag festgesetzt werde.“

Referent: Diaconus Kirchhofer.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Den qu. Antrag der Gemeinde-Körperschaften von St. Bernhardin abzulehnen, dagegen das Amendment Bronisch und Genossen: „Hochwürdige Synode wolle höheren Orts dahin wirken, daß der 31. October am Datum selbst als Reformation-Gedenktag im ganzen Lande kirchlich begangen und als evangelischer Festtag in die Rechte der in der Provinz Schlesien durch § 6 der Polizei-Verordnung vom 16. Februar 1880 gottesdienstlich geschützten Tage aufgenommen werde,” anzunehmen.

Graf Stosch. Adam.

Anlage 59a. (Zur 6. Sitzung. S. 59.)

Steinau, den 23. November 1893.

Nachstehenden Antrag:

„Hochwürdige Provinzial-Synode wolle nach Kräften dahin wirken, daß die Gewinnung von Mitteln für kirchliche Zwecke und für solche christlicher Vereine auf dem Wege von Lotterien, als mit dem Geiste und Wesen christlicher Liebestätigkeit unvereinbar, in Zukunft unterbleibe.“
ersuchen wir den hohen Provinzial-Synodal-Vorstand der Provinzial-Synode hochgeneigt vorzulegen.

Die Kreis-Synode Steinau I. hat beschlossen, solchen Antrag an die Adresse des Königlichen Consistorii zu richten. Es ist aber von dieser hochwürdigen Behörde empfohlen worden, lieber eine moralische Einwirkung durch Kundgebungen kirchlicher Körperschaften anzustreben. Wir glauben daher im Auftrage der von uns vertretenen synodalen Körperschaft zu handeln, wenn wir hiermit obigen Antrag bei der hochwürdigen Provinzial-Synode stellen.

Der Kreis-Synodal-Vorstand.

A. Lauschner, kgl. Superintendent. Barchewitz, Pastor.
Spohrmann, Schulrat. Stein, Pastor. Beck, Kämmerer a. D.

Unterstützt von:

Dr. Altmann. Pfeiffer. Wenzel. Penzholz. Gündel.
Gloge. Girndt. Geisler. Winter. Marzahn. Tück.
Kranz. Pohl.

Anlage 59 b. (Zur 6. Sitzung. S. 59.)**Antrag der VI. Commission,**

betreffend Antrag Lauschner und Genossen über Aufhebung der Lotterien zu kirchlichen Zwecken.

Referent: Pastor prim. Günzel.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

über den Antrag der Kreis-Synode Steinau I. auf Beseitigung von Lotterien für kirchliche Zwecke und solche christlicher Vereine zur Tages-Ordnung überzugehen, dagegen den Wunsch auf möglichste Beschränkung der mit Gold- oder Silbergewinnen ausgestatteten Lotterien auszusprechen.

Graf Stosch. Adam.

Anlage 60 a. (Zur 7. Sitzung. S. 65.)**Antrag,**

Fahrmarkte betreffend.

Hochwürdige Provinzialsynode wolle beschließen, an competenter Stelle dahin wirken zu wollen, daß Fahrmarkte an den Montagen nicht mehr gestattet werden.

Ritter. von Jzenpliz. von Bussé. von Jordan.
 Weikert. von Brochem. von Roeder. Graf Stosch.
 Graf Scherr-Thoß. Freiherr von Scherr-Thoß.
 Frh. von Wrangel. Frh. von Liliencron. von Skrbensky.

Anlage 60 b. (Zur 7. Sitzung. S. 65.)**Antrag der I. Commission,**

betreffend Jahrmarkte am Montage.

Referent: Erster Staatsanwalt Schmidt.

Provinzial-Synode wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Verwaltungsbehörden schon jetzt so weit als angängig, dahin wirken, Vieh- und Jahrmarkte am Montage nicht stattfinden zu lassen, über den Antrag Ritter zur Tagesordnung überzugehen.

von Bitter. Reymann.

Anlage 61 a. (Zur 7. Sitzung S. 65.)**Antrag**

des Superintendentur-Verwesers Pastor Müller, der vorschlägt:

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

„der Anstalt Bethanien zu Kreuzburg D.-S. eine Kirchencollecte für die drei Jahre 1894—1896 zu bewilligen.“

Dr. Altmann. Winter. Müller. Pfeiffer. Lauschner.
 Kranz. Fiel. Marzahn. Sommerbrodt. Penzholz.
 Wenzel. Günzel. Gloge. von Jordan.

Anlage 61 b. (Zur 7. Sitzung. S. 65.)**Autrag der V. Commission,**

betreffend den Autrag des Superintendenten-Berwesers Pastor Müller, aufgenommen von den Synodalen Altmann und Genossen, der Anstalt Bethanien in Kreuzburg für die nächsten drei Jahre eine Kirchencollecte zu bewilligen.

Referent: Superintendent Ritter.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Die Bewilligung für die erbetene Kirchencollecte innerhalb des Regierungs-Bezirks Oppeln auszusprechen.

Graf von der Recke-Wolmarstein. Streeß.

Anlage 62 a. (Zur 7. Sitzung. S. 66.)**Autrag,**

die Kirchencollecte für die Taubstummen-Anstalt betreffend.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

dahin wirken zu wollen, daß der Ertrag der jährlichen Kirchencollecte für die Taubstummen-Anstalt nicht blos, wie bisher, der Anstalt zu Breslau, sondern auch den andern innerhalb der Provinz bestehenden Taubstummen-Anstalten zu gute komme.

Streeß. Ritter. Haase. Thusius. Herrmann. Eberlein.
Bronisch. Günzel. Straßmann. Prox. Gottwald.
Flotow. Goebel.

Anlage 62 b. (Bzr 7. Sitzung. S. 66.)**Antrag der V. Commission,**

betreffend den Antrag des Synodalen Streeß und Genossen, dahin wirken zu wollen, daß der Ertrag der jährlichen Kirchencollecte für die Taubstummen-Anstalt nicht blos, wie bisher, der Anstalt zu Breslau, sondern auch den andern innerhalb der Provinz bestehenden Taubstummen-Anstalten zu gute komme.

Referent: Superintendent Streeß.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

dem Antrage beizustimmen, mit dem Anheimgaben an das Königliche Consistorium, daß auch bei der Vertheilung der Kirchencollecte für die Blinden nach Möglichkeit die innerhalb der Provinz bestehenden Vereine zur Unterstützung armer Augenkranker Berücksichtigung finden.

Graf von der Recke-Wolmarstein. Streeß.

Anlage 63 a. (Bzr 8. Sitzung. S. 73.)**Antrag.**

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen, daß zum Zweck der Abhaltung von General-Kirchenvisitationen, soweit die Kosten derselben aus den Zinsen des vorhandenen Fonds nicht entnommen werden können, ein Betrag bis zur Höhe von 1000 — eintausend — Mark durch den Provinzial-Synodal-Kassenetat zur Verfügung gestellt werde. —

Meissner-Arnisdorf. von Bitter. von Ciechanski.

Lie. Flotow. Adam. Meissner. Krausel.

Trommershausen. Schulze. von Samekki. von Kölichen.

Haase. Hartmann. Günzel. Dr. Klipstein. Büttner.

Ender. Apelt. Lie. Gottwald. Meyer. Prox.

Anlage 63 b. (Zur 8. Sitzung. S. 73.)Antrag der IV. Commission,

betreffend den Antrag Meissner und Genossen wegen Bewilligung eines Beitrages zu den Kosten der General-Kirchen-Visitationen.

Referent: Landrat Geheimer Regierungsrath von Lösch.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

Daß als Beitrag zu den Kosten der General-Kirchen-Visitationen die Summe von jährlich 1000 Mark in den Provinzial-Synodal-Kassenetat eingestellt und an den für diesen Zweck bestehenden Fonds abgeführt werde.

von Roeder. von Brochum.

Anlage 64 a. (Zur 8. Sitzung. S. 73.)Antrag.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Dem Verein für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens in Anerkennung seiner Bestrebungen zur Vermehrung seiner Bibliothek, sowie insbesondere zur Durchführung der von ihm in Angriff genommenen Regesten zur schlesischen Kirchengeschichte eine Beihilfe von 1000 Mark zu gewähren.

Eberlein. Krausel. von Bitter. Meyer.
 Meissner-Arnsdorf. Gottwald. Endter. Dr. Klipstein.
 Herrmann. Straßmann. Haase. Daehsel. Lic. Flotow.
 D. Kittel. Bronisch. Müller. Lanzchner. D. Kölling.
 Roehler. Büttner. Treblin.

Anlage 64 b. (Zur 8. Sitzung. S. 73.)

Antrag der VI. Commission,

betreffend Antrag Eberlein und Genossen:

Hochwürdige Synode wolle beschließen, dem Verein für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens in Anerkennung seiner Bestrebungen zur Vermehrung seiner Bibliothek, sowie insbesondere zur Durchführung der von ihm in Angriff genommenen Regesten zur schlesischen Kirchengeschichte eine einmalige Beihilfe von 1000 Mark zu gewähren.

Referent: Pastor Rosemann.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen.

Den qu. Antrag anzunehmen.

Graf Stosch.

A d a m.

Anlage 65a. (Zur 8. Sitzung. S. 73.)

Untertrag,

Bronisch und Genossen auf Einrichtung allsonn- und festäglicher Kirchen=Collecten.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

In Anbetracht des noch nicht genügend in Ausübung gebrachten Grundsatzes regelmäßiger allsonn- und festäglicher Darbringung von Opfergaben für Zwecke des Reiches Gottes seitens der gottesdienstlich versammelten Gemeinden stellt Provinzialsynode an die Generalsynode den Antrag:

„Hochwürdige Generalfynode wolle die geeigneten Schritte thun, daß die Einrichtung allsonn- und festäglicher Collecten im Gemeindegottesdienst in der Landeskirche überall in Brauch komme, die Einsammlung

selbst auch in würdiger gottesdienstlicher Form, möglichst durch die kirchlichen Gemeindeorgane, erfolge. Die Feststellung der Zwecke der einzelnen Collecten durch Festlegung auf bestimmte Termine erfolgt unter Freilassung einer gewissen Zahl von Tagen für die Bedürfnisse der Localgemeinde und des Kirchenkreises durch die Provinzial-Synoden."

Bronisch. Streeß. Pfeiffer. Müller. Daehsel. Daerr.
Böhmer. Eberlein. Goebel. Lic. Flotow.

Anlage 65 b. (Zur 8. Sitzung. S. 73.)

Antrag der V. Commission,

betreffend den Antrag des Synodalen Bronisch und Genossen auf Einrichtung allsonn- und festtäglicher Kirchen-Collecten.

Referent: Superintendent Ritter.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Neben den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Graf von der Recke-Bolmerstein. Streeß.

Anlage 66. (Zur 8. Sitzung. S. 74.)

A n t r a g.

Hochwürdige Provinzial-Synode wolle beschließen:

für die nächste Session in drei Jahren einen Bericht über den Stand der Heidenmission innerhalb der Provinz erstatten zu lassen.

Brückisch. Berthold. Müller. Böhmer. Krebs.
Meissner. Neverschär. Frhr. von Liliencron. Ritter.
Krober. Streeß.

Anlage 67. (Zur 8. Sitzung. S. 74.)

Antrag.

Die Provinzial-Synode wolle beschließen:

„Das Königliche Consistorium zu ersuchen, bei dem Herrn Cultusminister dahin vorstellig zu werden, daß das bisherige Provinzial-Ständehaus in Breslau, das demnächst zum Verkaufe kommt, als Dienstgebäude des hiesigen Königlichen Consistoriums vom Staate erworben und dadurch auch der Provinzial-Synode die Möglichkeit verschafft werde, in den bisherigen Räumen ihre Versammlungen zu halten.“

Trommershausen. Ender. v. Samekki. Schülze. Krause. Eberlein. Meißner. Lic. Flotow. Meyer. v. Ciechanski. Adam. Geisler. Meissner-Arnisdorf. Gottwald. Apelt. Dr. Klipstein. Günzel. Hartmann. v. Bitter. v. Czettriz-Reuhans. Kirchhofer. Fiel. Böhmer. v. Busse. D. Kölling. v. Skrbensky. Müller. Graf v. Stosch. v. Wrochem. Neumann-Ober-Stephansdorf. Frhr. v. Scherr-Thoß. Graf v. Scherr-Thoß. Streep. Kraker v. Schwarzenfeld. Graf zu Dohna. v. Lösch. v. Wichelhaus-Norok. Wenzel. Hoppe. Thuisius. Arndt. Reimann. Günzel. Gloge. Girndt. Sommerbrodt. Kranz. Wendt. Bender. Marzahn. Penzholz. A. Lauschner. Winter. Pfeiffer. Müller. B. Stosch. Decke. Matthäus. Guttmann. Treblin. Haase. Doormann. Pohl.

Anlage 68. (Zur 9. Sitzung. S. 75.)**A n t r a g**

der Herren Synodalen Streeß, Meyer, Altmann und Treblin
nebst 85 Consynodalen.

Hochwürdige Synode wolle die Annahme folgender Resolution beschließen:

Nachdem die Abstimmung im Reichstage über die Wiederzulassung des Jesuiten-Ordens bekannt geworden ist, kann die Schlesische Provinzial-Synode nicht umhin, dem tiefen Schmerze Ausdruck zu geben, welcher durch jene Abstimmung in den evangelisch-kirchlichen Kreisen hervorgerufen worden ist. Die Synode bleibt sich zwar dessen innerlichst gewiß, daß unsere evangelische Kirche auf festem Felsengrunde steht, und ist weit davon entfernt, sich vor dem Kampfe zu scheuen, der durch die Aufhebung des Jesuitengefetzes unfehlbar angefacht werden muß, falls dieselbe die Genehmigung des Bundesrathes erhalten sollte. Aber in der dem Gedächtniß unauslöschlich eingeprägten Erinnerung an die schweren Wunden, welche gerade unsere Schlesische Kirchenprovinz durch den Orden der Jesuiten erlitten hat, würden die Evangelischen eben diesem Kampfe auf keinem Punkte ausweichen können; derselbe würde vielmehr in voller Waffenrüstung aufgenommen werden, und das zu einer Zeit, in welcher doch alle Kräfte einem ganz anderen Feinde gegenüber vereinigt und aufgeboten werden sollten.

Streeß. Meyer. Altmann. Treblin. von Kölichen.
Meissner-Arnisdorf. Apelt. Ender. Rosemann. Straßmann.
Prox. Gottwald. von Samekki. Trommershausen.
Hartmann. Meissner. Eberlein. Büttner. Schulze.
Dr. Klipstein. Marthen. Haase. Daehsel. Graf Stosch.
Freiherr von Scherr-Thoß. Reymann-Ober-Stephansdorf.
von Jähnplätz. Graf York von Wartenburg. von Obernitz.
Reymann-Winzig. Brückisch. Böhmer. von Jordan.
Müller. von Czettritz-Neuhaus. Ulrich. Krebs.
D. Költing. Kräker von Schwarzenfeld. Daerr. Suchner.

Freiherr von Bedlich. von Lieres. von Portatius.
 Graf zu Dohna. Freiherr von Türke. Röber. Kuring.
 Kochler. Meissner-Tschöplowitz. Schmidt.
 Graf Recke-Bolmerstein. von Lösch. Berthold. von Bästrow.
 Freiherr von Lilieneron. Freiherr von Buddenbrock.
 von Wichelhaus. Baron Stosch. Freiherr von Wrangel.
 Decke. von Brochem. von Roeder. Neberschär. Weikert.
 Wendt. Marzahn. Winter. Fiel. Kranz. Director.
 Müller-Kreuzburg. Pfeiffer. Lauschner. Wenzel.
 Penzholtz. Sommerbrodt. Geisler. Haase. Matthaeus.
 Bender. Guttmann. Arndt. Schwerdtfeger. Günzel
 Gloge. Girndt. Reimann. Held. Gößel.

Anlage 69. (Zur 9. Sitzung. S. 88.)

A n t r a g.

Hochwürdige Synode wolle beschließen:

Der Hochwürdige Evangelische Ober-Kirchenrath wird ersucht zu gestatten, daß für die evangelische Kirche in Rom im Laufe des nächsten Jahres eine Kirchencollecte im Bereich der ganzen preußischen Landeskirche eingesammelt werde, und einen Sonntag dafür zu bestimmen.

Decke. Kletke. Guttmann. Pohl. Haase. Kirchhofer.
 Doormann. Treblin. Dertel. Neberschär. Matthaeus.

Anlage 70. (Zur 9. Sitzung. S. 90.)**Schlußwort des Präses.**

Meine Herren! Die Tages-Ordnung ist erledigt, und nunmehr sind alle von den zuständigen Organen eingebrachten, sowie alle aus der Mitte der Synode aufgenommenen Anträge Dank der unermüdlichen Auseinandersetzung der hochwürdigen Synode in verhältnismäßig kurzer Zeit erledigt worden. Insbesondere gereicht die liebvolle Erledigung der bedeutungsvollen Agenden-Vorlage zu herzlicher dankbarer Freude.

Gott wolle die Beschlüsse der Synode der Kirche zum Segen gereichen lassen.

Herzlich danke ich der Synode für die mir gütigst gewährte Unterstützung, und dem Königlichen Herrn Kommissar sowie dem Herrn General-Superintendenten für allen gütigen Beirath und Beistand, — den Herren Besuchern im Vorstande, den Herren Berichterstattern, Kommissions-Vorsitzenden und Schriftführern, — Ihnen allen meine Herren für Ihre angestrengte werthvolle Arbeit.

Ich bitte Sie jetzt, wie wir beim Beginn der Synode unserem Königlichen Schirmherrn ein herzliches Hoch dargebracht haben, auch jetzt am Schluß wieder einzustimmen in den Ruf:

Seine Majestät unser Kaiser und König Wilhelm II. lebe hoch
— hoch — hoch! —

Auslage 71. (Zur 9. Sitzung. S. 90.)

Schlußgebet.

(Superintendent Neber schär.)

Schriftlection: Psalm 121.

Allmächtiger, ewiger Gott, barmherziger Vater in Christo Jesu, unserm Heilande, wir heben unsre Augen auf zu den Bergen, von denen uns Hilfe kommt, heben unsre Herzen und Hände zu Dir, der Du in der Höhe und im Heilighum thronest, aber Lust hast, zu wohnen bei den Niedrigen, Demüthigen und Benschlagenen, die nach Dir verlangen, der Du bei den Deinen sein willst alle Tage bis an der Welt Ende, und danken Dir von Grund unsrer Herzen für alte Gnade und Wohlthat, die Du an uns, Deinen Knechten, gethan hast in diesen Tagen, da wir vor Dir versammelt und zur Arbeit im Dienste Deiner theuren Kirche berufen waren. Du hast Deine Augen über uns offen gehalten und uns behütet nach Leib und Seele, daß Schaden und Unfall keinem unter uns zugestoßen ist und wir täglich neue Kraft empfangen haben, die uns besohlene Arbeit, deren Du uns gewürdigt hast, zu thun: dafür loben wir Deine starke Hand und Dein treues Vaterherz. Und Du hast Dein gnädiges Gediehen zu unserm Werke gegeben, daß wir es ausrichten könnten im Geiste der Wahrheit und der Liebe und daß wir in mancher Stunde in der brüderlichen Gemeinschaft schmecken und sehen durften, wie freundlich Du bist und wie gut es Deine Kinder bei Dir haben sollen, wenn das Band des Friedens sie verbindet, wenn sie sich unter einander vertragen in der Liebe und Einer des Andern Last trägt: dafür rühmen wir die Macht Deiner Liebe, Du treuer Heiland, der Du uns alle zuerst geliebt und an Deinem Herzen halten willst, Deine Kraft, Du Geist vom Vater und vom Sohne, der Du in alle Wahrheit, in die ganze Wahrheit uns leiten willst. Ach! Daß doch unsre Augen unverwandt auf Dich sähen, wie die Augen der Knechte auf die Hände ihrer Herren, wie die Augen der Mägde auf die Hände ihrer Frauen sehen, daß Du uns gnädigst werdest. Ja, sei uns gnädig, Herr, sei uns gnädig, laß leuchten über uns Dein Antlitz, daß wir genesen! Vergib uns aus Gnaden, was wir wider Dich gescheilt, laß es um unsers Heilands willen uns vergessen sein; laß

unsern Fuß nicht gleiten, sondern stelle uns mit unsern Füßen fest auf den Weg des Friedens und des Segens. Segne, Du reicher und gnadenreicher Gott, Deine Kirche und Gemeinde, unsre theure evangelische Kirche und ihr Regiment, alle Gemeinden dieser unsrer Heimathprovinz sammt ihren Lehrern und Dienern, Deinen Knecht Wilhelm, unsren theuren Kaiser und König und sein ganzes Haus; diese Stadt, die uns wieder beherbergt hat; segne diese Synode und jedes ihrer Glieder und gedenke gnädig der Mitglieder und Brüder, die durch Krankheit an der Mitarbeit unter uns verhindert waren. Und nun nimm Du unsre Arbeit in Deine Hand und reinige sie von Allem, was wir versehen haben, daß sie etwas tauge vor Dir und etwas helfe zur Besserung der Schäden, zur Heilung der Wunden und zur Ehre Deines heiligen Namens auch durch die Anbetung im Geiste und in der Wahrheit. Und wenn wir jetzt heimkehren, ein jeder in das Seine, zu seinen Arbeiten und Sorgen, vielleicht zu seiner Trübsal und Noth, dann gehe Du mit uns und bleibe Du bei uns, mache uns stark und treu, demütig und mutig, behüte uns vor allem Nebel, behüte unsre Seele, behüte unsern Ausgang und Eingang durch Jesum Christum, unsern Heiland, von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Tages-Ordnung
für die Sitzungen der VII. Schlesischen Provinzial-Synode zu Breslau im Provinzial-Ständehause.

I. Sitzung. Dienstag, den 28. November 1893, Vormittags 11 Uhr.

- I. Die im § 69 Absatz 1 der Synodal-Ordnung und in den §§ 3 und ff. der Geschäfts-Ordnung vorgeschriebenen Geschäfte.
 (Constituirung, Präsidial-Bericht, Wahl des Präses.)
 - II. Antrag: Superintendent Neuberschär und Genossen auf Be- schluss einer Adresse ehrerbietiger Huldigung an Seine Majestät den Kaiser und König.
 - III. Antrag: Dr. Altmann und Genossen auf Vertheilung der sämmtlichen Mitglieder der Synode wie bisher in 7 Com- missionen und auf Überweisung der Berathungs-Gegenstände an dieselben nach dem Vorschlage des Präses (Geschäfts- Ordnung § 25.)
-

II. Sitzung. Mittwoch, den 29. November 1893, Mittags 12 Uhr.

Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter im Vorstande der Provinzial-Synode.

III. Sitzung. Sonnabend, den 2. December 1893, Vormittags 11 Uhr.

I. Antrag der I. Commission:

Zu der Consistorial-Vorlage (Drucksache Nr. 43) und den Kreis-Synodal-Anträgen (ungedruckt), betreffend die Eidesnoth.

Referent: Landgerichtsrath Haase.

II. Antrag der III. Commission:

Zum Antrage der Kreis-Synode Goldberg, betreffend die Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Unterbringung verwahrloster Kinder. (Drucksache Nr. 2.)

Referent: Superintendent Daerr.

III. Antrag der VI. Commission:

Zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Sachengängerei. (Drucksache Nr. 15.)

Referent: Superintendent Böhmer.

IV. Anträge der V. Commission:

1) Zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Weiterbewilligung einer Kirchencollecte für die Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau auf die drei Jahre 1894 bis 1896. (Drucksache Nr. 21.)

Referent: Superintendent Ritter.

2) Zu dem Antrage des Samariter-Ordensstifts Kraschnitz um eine Kirchencollecte auf die drei Jahre 1894—1896. (Drucksache Nr. 35.)

Referent: Superintendent Ritter.

3) Zu dem Antrage des Provinzial-Vereins für innere Mission um eine alljährliche Kirchencollecte. (Drucksache Nr. 12.)

Referent: Superintendent Streeß.

4) Zu dem Antrage des Schlesischen Herbergs-Verbandes um eine Kirchencollecte auf die drei Jahre 1894—1896. (Drucksache Nr. 9.)

Referent: Amtsleiter Fiel.

5) Zu dem Antrage des Lehmgrubener Mutterhauses zu Breslau um eine alljährige Kirchencollecte. (Drucksache Nr. 11.)

Referent: Landrat von Busse.

- 6) Zu dem Antrage der Diaconissen-Anstalt Frankenstein um eine Kirchencollecte. (Drucksache Nr. 50.)

Referent: Superintendent Müller.

- 7) Zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Forterhebung der Kirchencollecte für Gefangene und entlassene Gefangene in den 3 Jahren 1894—1896. (Drucksache Nr. 28.)

Referent: Superintendent Müller.

- 8) Zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums über die Kirchencollecte für die Taubstummen-Anstalt und für die Blinden-Anstalt zu Breslau. (Drucksache Nr. 19.)

Referent: Senior Pfeiffer.

V. Anträge der II. Commission:

- 1) Zu dem Antrage der Kreis-Synode Millitsch-Trachenberg, betreffend die Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer. (Drucksache Nr. 4.)

Referent: Pastor Büttner.

- 2) Zu dem Antrage der Kreis-Synode Hirschberg, betreffend eine Bestimmung für die Mitwirkung der Kirchengemeinde Fischbach bei der Pfarrwahl. (Drucksache Nr. 14.)

Referent: Amtsgerichtsrath Guttman.

- 3) Zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend das Statut der Gemeinde Reibnitz, Kreis Hirschberg. (Drucksache Nr. 26.)

Referent: Landesältester von Kölichen.

IV. Sitzung. Montag, den 4. December 1893, Nachmittags 1 Uhr.

I. Anträge der VII. Commission:

Zum Agenden-Entwurfe.

- I. Haupt-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen, Seite 1—4,
22—79.

- II. Abendmahlseier, Seite 4—8.

- III. Redaktionelle Änderungen zu I und II.

Referent: Superintendent Köhler.

II. Antrag der V. Commission:

Zu dem Antrage des Lehmgrubener Mutterhauses zu Breslau um eine alljährliche Kirchencollecte. (Drucksache Nr. 11.)

Referent: Landrat v. Busse.

III. Antrag der IV. Commission:

- 1) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Schlesische Sterbekasse für evangelische Geistliche. (Drucksache Nr. 40.)

Referent: Superintendent Wendt.

- 2) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die aus der Kirchen-Collecte für Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen in den Jahren 1890—1892 bewilligten Unterstützungen. (Drucksache Nr. 10.)

Referent: Superintendent Günzel.

- 3) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die in der Provinz Schlesien zum Besten der hinterbliebenen evangelischer Geistlichen bestehenden Stiftungen. (Drucksache Nr. 29.)

Referent: Pastor Schulze.

- 4) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend den General-Kirchen-Visitation-Fonds und die Graf Sedlnitzky-Stiftung. (Drucksache Nr. 32.)

Referent: Abg. Kräker v. Schwarzenfeld.

- 5) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend den Landdotations-Fonds. (Drucksache Nr. 39.)

Referent: Abg. Kräker v. Schwarzenfeld.

IV. Antrag der II. Commission:

Zum Antrage der Kreis-Synode Militsch-Trachenberg, betreffend das Haus-Collectenwesen. (Drucksache Nr. 3.)

Referent: Pastor Stier.

V. Sitzung. Dienstag, den 5. December 1893, Nachmittags 1 Uhr.

I. Antrag der IV. Commission:

Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend den Vicariatsfonds. (Drucksache Nr. 30.)

Referent: Pastor Apelt.

II. Anträge der III. Commission:

- 1) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die religiöse Erziehung der Jugend. (Drucksache Nr. 27.)

Referent: Superintendent Endter.

- 2) Zum Berichte des Provinzial-Synodal-Vorstandes über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend. (Drucksache Nr. 44.)

Referent: Superintendent Endter.

- 3) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums (Drucksache 16) und den Kreis-Synodal-Anträgen (ungedruckt), betreffend die Fernhaltung der Jugend von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Referent: Freiherr von Danner.

- 4) Zu den Anträgen der Kreis-Synoden Görlitz I. und II., betreffend die Einführung eines einheitlichen Katechismus-Textes für die Schulen der Provinz. (Drucksache Nr. 13 und 17.)

Referent: Superintendent Meissner (Arnsdorf).

- 5) Zum Berichte des Provinzial-Synodal-Vorstandes, betreffend die Obst-Lauschner'sche Katechismus-Erklärung. (Drucksache Nr. 51.)

Referent: Pastor Goebel.

III. Antrag der I. Commission:

Zum Antrage Haynau, betreffend die Sonntagsruhe. (Drucksache Nr. 5.)

Referent: Freiherr von Türke.

IV. Antrag der VI. Commission:

Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend das Provinzial-Gesangbuch. (Drucksache Nr. 24.)

Referent: Superintendent Böhmer.

VI. Sitzung. Mittwoch, den 6. December 1893, Nachmittags 1 Uhr.

I. Antrag der VII. Commission (Drucksache Nr. 112):

Zum Agenden-Entwurfe, betreffend Taufe und Confirmation,
Seite 149—169.

Referent: Superintendent Köhler.

II. Antrag der VI. Commission (Drucksache Nr. 80):

Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend das
Provinzial-Gesangbuch. (Drucksache Nr. 24.)

Referent: Superintendent Böhmer.

III. Antrag der I. Commission (Drucksache Nr. 92):

Zu dem Antrage des Pfarrervereins, betreffend die Kirchen-
Gesetze über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der
Geistlichen und über das Ruhegehalt der Geistlichen.
(Drucksache Nr. 34.)

Referent: Justizrat Geissler.

IV. Antrag der III. Commission (Drucksache Nr. 95):

Zu dem Antrage des Pfarrervereins, betreffend die Stellung
der Kirche und der Geistlichen zur Schule und betreffend
Prüfung des kirchlichen Besitzstandes vom Küster- u. Ein-
kommen. (Drucksache Nr. 34.)

Referent: Superintendent Grießdorf.

V. Anträge der IV. Commission (Drucksache Nr. 107):

- 1) Zu dem Berichte des Provinzial-Rechnungs-Ausschusses über
die Kreis-Synodal-Kassen-Verwaltungen. (Drucksache Nr. 33.)

Referent: Geheimer Regierungs-Rath von Doeßch.

- 2) Zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums über die
Vermögens-Verhältnisse der Pfarr-, Wittwen- und Waisen-
Kassen. (Drucksachen Nr. 22 und 106.)

Referent: Pastor von Ciechanowsky.

VI. Antrag der II. Commission (Drucksache Nr. 94):

Zu der Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend
Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden.
(Drucksache Nr. 20.)

Referent: von Obernitz.

VII. Antrag der VI. Commission (Drucksache Nr. 97):

Zu dem Antrage Lauschner und Genossen, betreffend Aufhebung der Lotterieen zu kirchlichen Zwecken. (Ungedruckt.)

Referent: Pastor prim. Günzel.

VII. Sitzung. Donnerstag, den 7. December 1893, Mittags 12 Uhr.**I. Anträge der VII. Commission** (Drucksache Nr. 118):

Zum Agenden-Entwurf, betreffend die Ordination. (Seite 170—173.)

Referent: Superintendent Köhler.

II. Antrag der IV. Commission (Drucksache Nr. 88):

Zu dem Antrage Glaz wegen Umlage. (Drucksache Nr. 8.)

Referent: Amtsgerichtsrath Wenzel.

III. Anträge der VI. Commission:

1) Zu den Kreis-Synodal-Anträgen, betreffend Concubinate. (Ungedruckt.) (Drucksache Nr. 96.)

Referent: Landrat von Portatius.

2) Zu den Kreis-Synodal-Anträgen, betreffend die Unzucht. (Ungedruckt.) (Drucksache Nr. 99.)

Referent: Landrat von Portatius.

3) Zu den Kreis-Synodal-Anträgen, betreffend die unsittlichen Schriften, Bilder und Schauspiele. (Ungedruckt.) (Drucksache Nr. 98.)

Referent: Landrat von Portatius.

4) Zu dem Antrage des Pfarrervereins, betreffend die Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude. (Drucksache Nr. 24, 103.)

Referent: Graf Vorck von Wartenburg.

IV. Anträge der I. Commission (Drucksache Nr. 73):

1) Zu dem Antrage Guhrau. (Drucksache Nr. 7.)

Referent: Landrat von Lieres.

2) Zu dem Antrage Nimptsch, betreffend die Schaustellungen und Jahrmarkte. (Drucksache Nr. 1, 101.)

Referent: Erster Staatsanwalt Schmidt.

- 3) Zu dem Antrage, betreffend die Jahrmarkte an Montagen.
(Ungedruckt.) (Drucksache Nr. 102.)

Referent: Erster Staatsanwalt Schmidt.

V. Anträge der V. Commission (Drucksache Nr. 109):

- 1) Zum Antrage auf Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die Diaconissen-Anstalt Kreuzburg. (Ungedruckt.)

Referent: Superintendent Ritter.

- 2) Zu dem Antrage, betreffend die Verwendung der Collecte für die Taubstummen-Anstalten zum Besten aller dieser Anstalten. (Ungedruckt.) (Drucksache Nr. 117.)

Referent: Superintendent Streiß.

VIII. Sitzung. Freitag, den 8. December 1893, Nachmittags 1 Uhr.

I. Antrag der I. Commission (Drucksache Nr. 104):

Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die sociale Frage und zum Bericht des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses. (Drucksachen Nr. 23 und 42.)

Referent: Landrat von Sydow.

II. Antrag der VII. Commission (Drucksache Nr. 120) zum Agenden-Entwurf:

I. Kürzere Form des Hauptgottesdienstes. Seite 9—13.

II. Beichte und Vorbereitung zum heiligen Abendmahl.
Seite 14—21.

III. Kranken-Communion. Seite 194—197.

IV. Einführung der Geistlichen. Seite 174—177.

V. Einführung der Aeltesten. Seite 178—180.

VI. Einweihung. Seite 181—184.

VII. Trauung. Seite 185—189.

Referent: Superintendent Höhler.

III. Anträge der IV. Commission (Drucksache Nr. 87):

- 1) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Errichtung einer Hilfskasse für Pfarrtöchter. (Drucksache Nr. 31.)

Referent: Superintendent Gößel.

2) (Drucksache Nr. 114.) Zum Antrage auf einen Beitrag zu den Kosten der General-Wirchen-Visitationen. (Ungedruckt.)
Referent: Geheimer Regierungsrath von Loesch.

IV. Antrag der VI. Commission (Drucksache Nr. 110):

Zum Antrage um eine einmalige Beihilfe von 1000 Mark an den Verein für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens. (Ungedruckt.)

Referent: Pastor Rosemann.

V. Antrag der V. Commission (Drucksache Nr. 108):

Zum Antrage auf Einrichtung allsonn- und festtäglicher Kirchen-Collecten.

Referent: Superintendent Ritter.

VI. Antrag Brückisch und Genossen:

für die nächste Session in 3 Jahren einen Bericht über den Stand der Heiden-Mission innerhalb der Provinz erstatthen zu lassen. (Ungedruckt.)

Referent: Pastor Brückisch.

VII. Antrag Trommershausen und Genossen:

auf Erwerb des Provinzial-Ständehauses zu Breslau.
(Ungedruckt.)

Referent: Pastor Trommershausen.

IX. Sitzung. Sonnabend, den 9. December 1893, Vormittags 10 Uhr.

I. Anträge der VII. Commission (Drucksache Nr. 122) zum Agenden-Entwurf:

I. Einsegnung einer Wöchnerin. Seite 190—193.

II. Begräbniß. Seite 198—226.

III. Nebengottesdienste. Seite 93—132.

IV. Jugendgottesdienste. Seite 133—137.

V. Sprüche und Gebete zu besonderen kirchlichen Feiern.
Seite 80—92.

VI. Allgemeine Wünsche.

II. Anträge der IV. Commission:

- 1) Zum Rechungsbericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes.
(Drucksachen Nr. 49 und 105.)

Referent: Geheimer Regierungsrath von Loesch.

- 2) Zur Vorlage des Königlichen Consistoriums, betreffend die Vertheilung des Collecten-Ertrages für bedürftige Gemeinden. (Drucksachen Nr. 46 und 115.)

Referent: Geheimer Regierungsrath von Wrochem.

III. Antrag der VI. Commission (Drucksache Nr. 89):

Zum Antrage Glogau (Drucksache Nr. 6), betreffend Kirchenzucht.

Referent: Pastor Brückisch.

IV. Antrag der V. Commission:

Zum Berichte des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinstätigkeit. (Drucksachen Nr. 55 und 116.)

Referent: Landrat von Busse.

V. Antrag der VI. Commission:

Zum Antrage, betreffend den Reformationstag. (Drucksachen Nr. 47, 48 und 111.)

Referent: Diakonus Kirchhofer.

VI. Antrag Decke und Genossen:

Um eine Kirchen-Collecte im Gebiete der preußischen Landeskirche für die evangelische Kirche in Rom.

Referent: Senior Decke.

VII. Die Wahl der Abgeordneten zur Commission für die Prüfung der Candidaten der Theologie.**VIII. Die Wahl eines Abgeordneten zur General-Synode an Stelle des verstorbenen Superintendenten D. Koelling-Moschkowitz.**
(Drucksache Nr. 18.)**IX. Die Wahl der Stellvertreter für die 21 Abgeordneten zur General-Synode.** (Drucksache Nr. 18.)

Alphabetisches Sach-Register.

2

	Seite
Abgeordnete der Kreis-Synoden zur Provinzial-Synode	2 ff.
— von Sr. Majestät dem Kaiser und König ernannte Mitglieder	12
— zur General-Synode	14
— Neuvertheilung von solchen zu Kreis-Synoden 59. 444 ff.	448
Abgeordneter der evang. theolog. Facultät der Universität Breslau .	12
Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König 23. 110.	111
— an Se. Majestät den Kaiser und König anlässlich des gegen Höchstdenselben versuchten Attentates 28. 111.	112
— Allerhöchst Seine Antwort 28.	112
Agende der evangelischen Landeskirche, Entwurf von For- mularen für dieselbe 36 ff. 52 ff. 61. 69 ff. 76 ff. 207 ff. 234 ff.	
— Annahme derselben	79
Amtsjubiläum, Beteiligung des Provinzial-Synodal-Vorstandes an dem 50jährigen Amtsjubiläum des Superintendenteu a. D., Pastor Köhler in Frauenhain, Kreis Orlau (Präj.-Bericht).	108
Anlagen	91 ff.
Ansprachen des Präses, Grasen von Rothkirch und Trach 21. 79.	
90. 93. 94	
Arbeitervereine, evangelische, weitere Bildung von solchen 86.	171

四

Baubeamte, kirchlich zu ernennende	63.	631 ff.
Beisitzer des Provinzial-Synodal-Vorstandes		12
— Wahl derselben	26.	27
Besitzstand, kirchlicher, Prüfung desselben am Lehrer- resp. Küster-, Cantor- und Organisten-Giukommen	58.	631 ff. 636
Bethanien in Breslau, Bewilligung einer Kirchen - Collecte (Präf- Bericht)	31.	99. 465 ff. 468

Biblische Lehrbücher, s. Lehrbücher.

Bilder, unsittliche, die Strafbarkeit derselben, s. unsittliche Schriften.

Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, s. Collecte.

Buchwalder Bibelgesellschaft, schlesische..... 160

C.

- Cantor-Einkommen**, Prüfung des kirchlichen Besitzstandes an demselben und dem Lehrer- resp. Küster- und Organisten-Einkommen 58. 631 ff. 636
- Central-Ausschuß**, evangelisch-socialer, s. Evangelisch-socialer Central-Ausschuß.
- Central- und Petitions-Commission**, s. Commissionen.
- Collecte**, Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die Diaconissen-Anstalt Bethanien in Breslau (Präf.-Bericht) 31. 99. 465 ff. 468
- für das deutsche Samariter-Ordens-Stift in Kreischnig (Präf.-Bericht) 31. 99. 612 ff. 628
 - für den Provinzial-Verein für Innere Mission 32. 461. 463
 - für den Schlesischen Herbergs-Verband (Präf.-Bericht) 32. 99. 603 ff. 612
 - für die Diaconissen-Anstalt Frauenstein 32. 628. 629
 - zum Besten der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie deren Familien (Präf.-Bericht) 32. 33. 99. 469 ff. 476
 - für die Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Anstalten zu Breslau 33. 34. 463. 465
 - Bertheilung der Collecten-Erträge auch auf die anderen innerhalb der Provinz bestehenden Taubstummen- und Blinden-Anstalten 66. 644. 645
 - für das Lehmgrubener Diaconissen-Mutterhaus zu Breslau 43. 458 ff. 461
 - zur Unterstützung von Wittwen und Waisen evang. Geistlichen der Provinz Schlesien (Präf.-Bericht) 43. 44. 99. 452 ff. 458
 - für den Schlesischen Landdotationsfonds 44. 45. 404 ff. 410
 - für die Anstalt Bethanien in Kreuzburg 65. 643. 644
 - für den Evangelisch-socialen Central-Ausschuß 68. 273. 333
 - für die evangelische Kirche in Rom 88. 651
 - für den Schlesischen Vicariatssfonds (Präf.-Bericht) 99
 - Bertheilung des Kirchen-Collecten-Ertrages für die bedürftigen Gemeinden (Präf.-Bericht) 82 ff. 101. 177 ff. 476 ff. 564 ff.
- Collecten**, Antrag Bronisch und Genossen auf Einrichtung alljährlicher und festtäglicher Kirchen-Collecten 73. 74. 647. 648
- Collectenwesen**, Antrag auf Regelung desselben für kirchliche und milde Zwecke 45. 574. 575
- Commissarius**, Königlicher 2. 3. 94. 95
- des Evangelischen Ober-Kirchenraths 2. 3. 94. 95

	Seite
Commissionen, deren Constituirung	23. 24. 113 ff.
— Namen der Vorsitzenden, deren Stellvertreter und der Schrift- führer	25. 26
Concessionen, Antrag der Kreis-Synode Nimptsch, betr. die Be- schränkung der Ertheilung von Concessionen zum Umherziehen mit Caroussels, Schaustellungen sc. und Aufhebung der Fahrmarkte.....	64. 65. 571. 572
Concubinate, Aushebung und Bestrafung derselben....	62. 581 ff. 587
Conferenz, evang.-lutherische, innerhalb der Preußischen Landeskirche zu Rogasen; Antrag derselben betr. den Religionsunterricht in höheren Lehranstalten, Berufung theo- logischer Professoren, Besuch der Universitäten seitens der Theologie-Studirenden, Ordnung der theologischen Prüfungen, Prediger-Seminare, Lehr-Bicariate und Entlassung des Kirchenregiments aus seiner staatlichen Gebundenheit	630. 631
Confirmanden-Unterricht, s. Erziehung der Jugend.	

D.

Deputirte für die Verwaltung des Landdotationssonds	13. 44. 45. 410
Destillationen, Schließung derselben, s. Sonntagsruhe.	
Diakonissen-Anstalten	162 ff.
Dienstalter der Geistlichen; Ergänzung des Kirchengesetzes vom 17. April 1886.....	637 ff.
Diensteinkommen der Geistlichen, Erledigung des von der II. ordent- lichen General-Synode angenommenen Kirchengesetzes über dasselbe (Präf.-Bericht)	104
Dienstgebäude des Königlichen Consistoriums, Erwerb des Provinzial-Ständehaus in Breslau als solches.....	74. 649

E.

Eidesnoth, Bekämpfung derselben.....	29. 30. 340 ff. 364. 365
Einkommen, kirchliches, der Lehrer, s. Lehrer. — der Geistlichen, s. Diensteinkommen.	
Entlaßene Strafgesangene, s. Collecte.	
Eröffnung der Provinzial-Synode.....	21
Eröffnungsgebet des Pastor Weikert	21. 91. 92
Erziehung der Jugend, religiöse, Bericht des Provinzial-Synodal- Vorstandes über dieselbe.....	48. 125 ff. 134
— Vorlage des Königlichen Consistoriums.....	47. 134 ff. 149. 150
— Gedächtnißstoff für Schul- und Confirmanden-Unterricht	47.
	48. 135 ff. 140 ff. 149
— Mittheilungen über den Religions-Unterricht der katholische Schulen besuchenden evangelischen Kinder (Präf.-Bericht)	
	47. 48. 104. 105. 137 ff. 149. 150

Seite

Estat für die Provinzial-Synodal-Kasse für 1894/97	197 ff.
— s. auch Kassen-Estat.	
Evangelisch-socialer Central-Ausschuss, Bericht über die Wirksamkeit desselben	67. 257 ff. 332 ff.
— Statut desselben	67. 262 ff. 332
— Bewilligung der Mittel für denselben	67. 265. 272. 273. 332
— Bewilligung einer Kirchen-Collecte für denselben	68. 273. 333
— Wahl desselben	68. 264. 273. 333
— Kassenbericht desselben	315 ff.

F.

Feierlichkeiten, kirchliche, Vertheilung des Provinzial-Synodal-Borstandes an denselben (Präf.-Bericht)	107. 108
Finanz-Commission, s. Commissionen.	
Fischbach, Kirchengemeinde, Mitwirkung derselben bei der Pfarrwahl	34. 593 ff. 596
Formulare, Entwurf von solchen für die Agenda der evangelischen Landeskirche	36 ff. 52 ff. 61. 69 ff. 76 ff. 207 ff. 234 ff.
Frankenstein, Diaconissen-Anstalt, Bewilligung einer Kirchen-Collecte für dieselbe, s. Collecte.	
Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, Vorlage betr. Abänderung des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 bezw. 30. März 1892 betreffend dieselbe	56 ff. 631 ff. 635
— für hilfsbedürftige Pfarrtöchter	72. 410 ff. 413

G.

Gefangene, Forterhebung der Kirchen-Collecte für dieselben und entlassene Gesangene, sowie deren Familien, s. Collecte.	
Geisteskranke, schlesischer Hilfs-Verein für Geisteskranke	167
Geistliche, Regelung des Diensteinkommens derselben, s. Dienst-einkommen.	
— Ruhegehalt derselben	56. 58. 631 ff. 635
— Stellung derselben und der Kirche zur Schule	58. 631 ff. 636
— Schulbeiträge derselben und der Lehrer	34. 573. 574
— Dienstalter derselben, Ergänzung des Kirchengesetzes vom 17. April 1886	637 ff.
Gemeinden, bedürftige, Vertheilung des Kirchen-Collecten-Ertrages für dieselben (Präf.-Bericht)	82 ff. 101. 177 ff. 476 ff. 564 ff.
— s. auch Collecte.	
General-Kirchen- und Schulvisitationen (Präf.-Bericht)	107
General-Kirchenvisitationen, Bewilligung eines Beitrages zu den Kosten derselben	73. 645. 646
General-Kirchen-Visitationsfonds, evang., für die Provinz Schlesien, Uebersicht über dessen Verwaltung und Vermögensstand	44. 396 ff. 404

	Seite
General-Synodal-Kosten, die Beiträge zu denselben	184 ff.
— s. Rechnungs- und Verwaltungsbericht.	
General-Synode, Verzeichniß der Abgeordneten zu derselben 13. 14	
Gesangbuch, s. Provinzial-Gesangbuch.	
Gustav-Adolf-Stiftung (Präf.-Bericht)	107. 108. 150

H.

Hausagende, landeskirchliche	72
Hauscollecte, s. Collectentwesen.	
Heidenmission, Bericht über den Stand derselben innerhalb der Provinz	74. 648
Herbergssverband, schlesischer	159
— s. auch Collecte.	
Hilfsverein, Evangelisch-kirchlicher	156 ff.
— Betheiligung an demselben	86. 171
Hinterbliebene schlesischer Geistlichen, bestehende Stiftungen für dieselben	44. 441 ff. 444
— s. auch Collecte.	

I.

Jahrmärkte, Antrag der Kreis-Synode Nipptsch, betreffend die Aufhebung der Jahrmärkte und die Beschränkung der Ertheilung von Concessionen zum Umherziehen mit Garouffels, Schaustellungen &c.....	64. 65. 571. 572
Jahrmärkte am Montag, Abhaltung derselben.....	65. 642. 643
Jesuitengesetz, Aushebung desselben.....	75. 76. 650. 651
Jubiläum, s. Amtsjubiläum.	
Jünglingsbund, Schlesischer Provinzial-Verband des Südostdeutschen Jünglingsbundes	160

K.

Kassenbericht des evangelisch-socialen Central-Ausschusses.....	315 ff.
Kassenetat für die Synodal-Periode vom 1. April 1894 bis Ende März 1897.....	175. 176. 194. 197 ff.
Kassenverwaltungsbericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes	
80 ff. 173 ff. 194. 195	
Katechismus, Obst-Lanschner'scher Einführung desselben	50. 172
Katechismus-Test, einheitlicher, Einführung eines solchen für die Schulen der Provinz	49. 50. 599 ff. 603
Kinder, verwahrloste, Antrag betreffend Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Unterbringung derselben ..	30. 569. 570
Kirche, Stellung derselben und der Geistlichen zur Schule 58. 631 ff.	636
— Selbstständigkeit derselben (Präf.-Bericht)	104

Seite

Kirchenbauten, Aussführung derselben mit staatlicher Beihilfe ..	84.	566
Kirchen-Collecte, s. Collecte.		
Kirchen-Musik-Verein, schlesischer		167
Kirchenzucht, Uebung derselben	85.	578
Kirchliche Gebäude, Beaufsichtigung derselben	63.	631ff.
Kraschnitz, Antrag des Vorstandes des Samariter-Ordensstifts da- selbst auf Gewährung einer Kirchen-Collecte, s. Collecte.		
Kreis-Synode, Neuvertheilung von Abgeordneten zu Kreis-Synoden	59.	444ff. 448
Kreis-Synodal-Kassen-Verwaltungen, Bericht des Provinzial- Synodal-Rechnungs-Ausschusses über dieselben	58.	567. 569
Kreisvereine der inneren Mission, s. Mission.		
Kreuzburg, Anstalt Bethanien dafelbst, Bewilligung einer Kirchen- Collecte für dieselbe, s. Collecte.		
Küster-Einkommen, Prüfung des kirchlichen Besitzstandes an dem- selben und dem Cantor- und Organisten-Einkommen	58.	631ff. 636

L.

Landdotationsfonds, Deputirte für die Verwaltung desselben	13.	
	44. 45.	410
— Vorlage, denselben betreffend.....	44. 404ff.	410
— Erwirkung staatlicher Zuschüsse für denselben (Präf.-Bericht)...		100
— s. auch Collecte.		
Legitimation der Provinzial-Synodal-Mitglieder	22.	97. 98
Lehmgrubener-Diaconissen-Mutterhaus zu Breslau, Antrag des Vorstandes desselben um eine Kirchen-Collecte, s. Colleete.		
Lehrbücher, biblische, Gebrauch derselben in Volksschulen (Präf.- Bericht).....		99. 100
Lehrer, Schulbeiträge derselben und der Geistlichen.....	34.	573. 574
— Nichtanrechnung des kirchlichen Einkommens auf das Minimal- gehalt derselben (Präf.-Bericht).....		99
Lehrlingsheime		133
Lotterien, Aushebung derselben zu kirchlichen Zwecken	59. 60.	641. 642
Luther-Stiftung, Schlesischer Hauptverein der deutschen Luther- Stiftung.....		160

M.

Matrikel betreffend die Beiträge der Kreis-Synodal-Kassen zu den Provinzial- und General-Synodal-Kosten, sowie zum Pensions- fonds und Pfarr-, Wittwen- und Waisenfonds der evangel. Landeskirche für die Synodal-Periode vom 1. April 1894 bis Ende März 1897.....	174.	175
Melodieenbuch, Herstellung eines einheitlichen, für die evangel. Kirche und Schule in Schlesien (Präf.-Bericht).....		106

Mission, innere, Bericht des Provinzial-Synodal-Vorstandes über die christliche Vereinstätigkeit und die Arbeiten der inneren Mission (Präf.-Bericht)	86. 106. 107. 150 ff. 171
— Schlesischer Provinzial-Verein für innere Mission	153 ff.
— Bildung von Kreis-, Bezirks- und Localvereinen	86. 171
— Kreis- und Ortsverein für innere Mission	161
— Antrag des geschäftsführenden Ausschusses des Provinzial-Vereins für innere Mission um eine alljährliche Kirchen-Collecte, s. Collecte.	
Mitglieder der Provinzial-Synode	2 ff.
— deren Legitimation	22. 97. 98
— deren Verpflichtung	23. 25. 28. 67
Mitwirkung der kirchlichen Organe bei Besetzung evangelisch-theologischer Professuren, s. Professuren.	
Montag, Abhaltung der Jahrmarkte am Montage	65. 642. 643

I.

Nachweisung über den Ertrag und die Vertheilung der für die bedürftigen Gemeinden in den Jahren 1877—1893 eingesammelten Collecten	562. 563
— der zum Neubau von Kirchen- und Pfarrhäusern aus der Provinzial-Kirchen-Collecte für bedürftige Gemeinden gewährten Zusätze	545 ff.
— über Einnahme und Verwendung der Kirchen-Collecten-Erträge zum Besten der Fürsorge für entlassene Gefangene und deren Familien	471 ff.
— über die schlesischen Pfarr-Wittwen- und Waisen-Kassen	421 ff.
— über den confessionellen Religionsunterricht der katholische Schulen besuchenden evangelischen Kinder in der Provinz Schlesien	139
— über den Stand des Landdotationsfonds	408. 409
— der aus der Kirchen-Collecte für Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen in den Jahren 1890, 1891 und 1892 bewilligten Unterstützungen	455 ff.

O.

Organisten, siehe Cantoren.

P.

Parochien, Erwirkung staatlicher Mittel zur Theilung übermäßig großer Parochien (Präf.-Bericht)	101
Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche, Anträge auf Änderung des betreffenden Kirchengesetzes	56 ff. 631 ff. 635

	Seite
Personal-Nachrichten.....	96. 97
Pfarrtöchter, Errichtung einer Hilfsklasse für dieselben..	72. 410 ff. 413
Pfarrwahl, Mitwirkung der Kirchengemeinde Fischbach bei der- selben.....	34. 593 ff. 596
Pfarr-Witwen- und Waisen-Fonds, Abänderung des Kirchen- gesetzes vom 15. Juli 1889 bezw. vom 30. März 1892 56 ff. 631 ff.	635
Pfarr-Witwen- und Waisen-Kassen der Provinz Schlesien, Vermögensverhältnisse derselben	59. 418 ff. 441
Plenar-Sitzungen (Präf.-Bericht).....	106
Präses der Provinzial-Synode, Wahl desselben	23. 109
Präsidial-Bericht	23. 98ff.
Presse, Verbreitung einer christlichen, guten Presse	86. 171
Preßverein, evangelischer, für Schlesien	166
Professuren, evang.=theolog., Mitwirkung der kirchlichen Organe bei Besetzung derselben (Präf.-Bericht)	100. 101
Protokoll, Führung desselben durch die vom Präses ernannten Synoden	24
Provinzial-Gesangbuch, Beitrag des Verlegers desselben zum Unterstützungsfonds für Witwen und Waisen der Geist- lichen	43. 44. 458
— Beseitigung der Druckfehler und Unrichtigkeiten desselben (Präf.- Bericht)	55. 99. 381ff. 384
Provinzial-Synodalakasse, Rechnungs- und Verwaltungsbericht für die Synodal-Periode 1891/94	80ff. 173ff. 194. 195
Provinzial-Synodal-Rechnungs-Ausschuß, s. Rechnungs- Ausschuß.	
Provinzial-Synodal-Vorstand, Präses, Beisitzer, Stellvertreter	12. 13
— Bericht über die Legitimation der Mitglieder	22. 97. 98
— Bericht über den Stand der religiösen Erziehung der Jugend	48. 49. 125 ff. 134
— Bericht über das Ergebniß der Prüfung der Obst-Lauschner'schen Katechismus-Erklärung	50. 172
— Rechnungs- und Kassen-Verwaltungs-Bericht	80ff.
— Bericht über die christliche Vereinstätigkeit und die Arbeiten der Inneren Mission	86. 150ff. 171
— Bericht über die Wirksamkeit derselben (Präf.-Bericht)	23. 98ff.
— Betheiligung derselben an kirchlichen Feierlichkeiten	107. 108
— Tod von Mitgliedern derselben	108. 109
— Theilnahme derselben an Jubiläen	108
Provinzial-Verein, schlesischer, für Innere Mission	153 ff.
— Antrag des geschäftsführenden Ausschusses derselben um eine alljährliche Kirchencollecte, s. Collecte.	
Prüfungs-Commission, theologische.....	13

R.

Rechnungs-Ausschuß der Provinzial-Synode, Mitglieder dieselben	13.	195
— Bericht derselben über die Kreis-Synodal-Kassen-Verwaltungen der Staatsjahre 1890/91—1892/93	58.	567 ff.
Rechnungs- und Verwaltungs-Bericht über die Provinzial- Synodal-Kasse für die Synodal-Periode 1891/94	80 ff.	
	173 ff.	194.
Reformationstag, Feier derselben	87.	640
Reibnitz, Gemeinde, Statut derselben	34.	35.
Religionsbücher, s. Lehrbücher, biblische.	448 ff.	452
Religions-Unterricht evangelischer Kinder in katholischen Schulen (Präf.-Bericht)	47.	48.
— Antrag der Kreis-Synode Guhrau, betr. die Zulassung zu dem- selben.....	63.	64.
Rom, Bewilligung einer Kirchen-Collecte für die evangelische Kirche in Rom, s. Collecte.	597	
Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, Abänderung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880	56 ff.	631 ff.
		635

F.

Sachsenwägerei (Präf.-Bericht)	31.	99.	365 ff.	369.	370	
Samariter-Ordensstift Kraschnitz, s. Collecte.						
Schaustellungen rc., s. Concessationen.						
Schlussansprache des Präses				90.	652	
Schlussgebet des Superintendenten Ueberschär				90.	653.	
Schriften, Bilder und Schauspiele, unsittliche, die Strafbarkeit derselben				63.	587 ff.	
Schriften-Verbreitung-Bund, schlesischer					593	
Schulbeiträge der Geistlichen und Lehrer				34.	573.	
Schule, Stellung der Kirche resp. der Geistlichen zu derselben				58.	631 ff.	
— Einführung eines einheitlichen Katechismus-Textes für die- selben				49.	50.	599 ff.
Schulpflicht, Regelung der Dauer derselben (Präf.-Bericht)					603	
Schul- und General-Kirchen-Visitationen, s. General-Kirchen- und Schul-Visitationen.						
Sedlnitzky-Stiftung, Uebersicht über deren Verwaltung und Ver- mögensstand				44.	396.	403.
Selbstständigkeit der Kirche (Präf.-Bericht)						404
Seminare, kirchliche, Errichtung solcher (Präf.-Bericht)				101 ff.		
Socialdemokratie, Belämpfung derselben (Präf.-Bericht)				106.	257 ff.	332 ff.
Sociale Frage, Vorlage des Königlichen Consistoriums über die- selbe				67.	249 ff.	332 ff.

Sonntagssruhe, Antrag auf Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1882, daß der Gewerbebetrieb der Branntwein- schänken an den Sonn- und Festtagen soweit als angängig zu beschränken ist.....	50. 51. 575.	576
Sonntags-Schulverband, schlesischer		160
Statut der Gemeinde Reibnitz, Kreis Hirschberg.....	34. 35. 448ff.	452
— des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses.....	67. 262ff.	332
Sterbekasse, schlesische, für evangelische Geistliche	43. 413ff.	418
Steuern, s. Uebersicht über dieselben.		
Stiftungen, bestehende in der Provinz Schlesien, zum Besten der Hinterbliebenen evangelischer Geistlichen	44. 441ff.	444
Strafgefangene, s. Gesangene.		
Synodal-Gottesdienst in der Maria-Magdalenenkirche		24

T.

Tages-Ordnung für die Sitzungen der VII. Schlesischen Provinzial- Synode		655ff.
Tanzlustbarkeiten, öffentliche, Fernhaltung der Jugend von den- selben (Präf.-Bericht)....	49. 98. 99. 131. 132. 370ff.	380
Taubstummen-Anstalt zu Breslau, s. Collecte.		
Trauung gefallener Brautpaare, Uebung der Kirchenzucht hierbei, s. Kirchenzucht.		

U.

Uebersicht über die einzelnen Zweige der Arbeit der inneren Mission 168ff.		
— der für das Jahr vom 1. April 1893 bis dahin 1894 auf die evangelischen Gemeindeglieder der Provinz Schlesien ver- anlagten Staatseinkommensteuer.....		189ff.
Umlage, Antrag der Kreis-Synode Glatz wegen Ausschreibung einer provinziellen Umlage zur Abhilfe dringender Nothstände bedürftiger Gemeinden	62. 598.	599
Umlagen, landeskirchliche, zu den General- und Provinzial-Synodal- kosten, zum Pensionsfonds und Pfarr-Wittwen- und Waisen- fonds der evangelischen Landeskirche		184ff.
Unterbringung verwahrloster Kinder, Antrag betreffend Er- weiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 für dieselbe		
30. 569. 570		
Unterriedungen mit der confirmirten Jugend, s. Erziehung der Jugend.		
Unterstützungen, bewilligte, aus der Kirchen-Collecte für die Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen in den Jahren 1890—1892	43. 44. 452ff.	
Unterstützungsgesuche bedürftiger Gemeinden, Uebersicht über dieselben.....		479ff.

Seite
U n z u c h t , Anträge der Kreis-Synoden Lüben I., Bunzlau II., Landeshut,
Hahnau, Görlitz II., betreffend die Bestrafung derselben 62.
63. 578 ff. 581

۳۱.

Verein für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens, Bewilligung einer Beihilfe für denselben	73.	646.	647		
Vereinstätigkeit, christliche, Bericht des Provinzial-Synodal- Vorstandes über dieselbe und über die Arbeiten der inneren Mission in den Jahren 1891—1893 (Präf.-Bericht)	86.	106.	107.	150 ff.	171
Verhandlungsgegenstände, Verzeichniß der bei der Eröffnung der Synode vorliegenden				15 ff.	
Verpflichtung der Synodal-Mitglieder	23.	25.	28.	67	
Bertheilung des Kirchen-Collecten-Ertrages für die bedürftigen Ge- meinden, s. Collecte.					
Verwaltungsbericht, s. Rechnungsbericht.					
Vicariatsdienst, Ordnung desselben (Präf.-Bericht)	46.	47.	101 ff.		
			385 ff.	395.	396
Vicariatsfonds, weitere Bewilligung der beiden jährlichen Kirchen- Collecten für denselben (Präf.-Bericht)				99	
— Uebersicht über den Stand und die Vermögenslage desselben		385 ff.			
Visitationen, s. General-Kirchen- und Schul-Visitationen.					
Vorlagen zur Provinzial-Synode, Verzeichniß derselben			15 ff.		
Vorsitzende der Commissionen			25.	26	
Vorstand der Provinzial-Synode (Präses, Beisitzer, Stellvertreter)	12.			13	

三

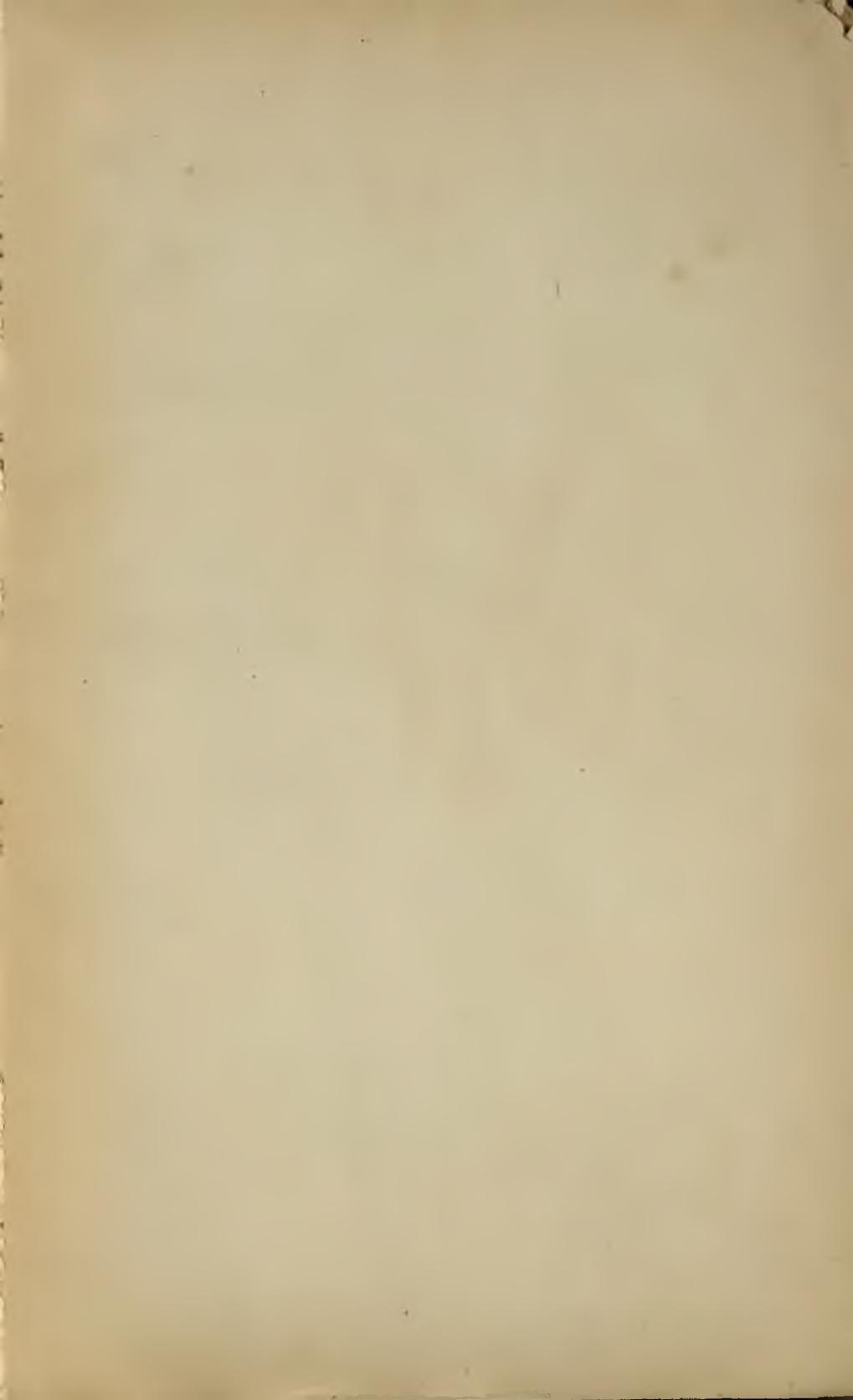
Wahl des Präses	23.	109
— der Besucher und Stellvertreter im Vorstande der Provinzial-Synode	26.	27
— des Evangelisch-socialen Central-Ausschusses	68. 264.	273. 333
— des Rechnungs-Ausschusses für die neue Synodal-Periode	80.	
	82. 176.	195
— der Abgeordneten der theologischen Prüfungs-Commission		88
— der Abgeordneten für die General-Synode		88 ff.
— der Deputirten für die Verwaltung des Landdotationssfonds	45.	410
Wandernde Bevölkerung, s. Sachjengängerei.		
Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen, bewilligte Unterstüttungen aus der Kirchen-Collecte für dieselben	43. 44.	
	452 ff.	458
— Vorlagen auf Abänderung des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 bezw. 30. März 1892, betreffend die Fürsorge für dieselben	56 ff.	631 ff.
		635

Wittwen und Waisen schlesischer Geistlichen, Weiterbewilligung der jährlichen Kirchen-Collecte zur Unterstήzung derselben, s. Collecte.	
Wittwen- und Waisen-Kassen der Provinz Schlesien, Vermögensverhältnisse derselben	59. 418 ff. 441

3.

Zwangserziehung, Ausdehnung derselben auch auf Kinder, welche sich noch keines Vergehens gegen das Strafgesetz schuldig gemacht haben.....	132
--	-----





Biblioteka Śląska w Katowicach
ID: 0030001080823



II 2690/7/1893

SL